Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1994)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern 1994

Budget 1995

Band 1

Staatsarchiv Bern | 1995
722

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Gesundheits- und Fürsorgedirektion 1
Finanzdirektion 1
Erziehungsdirektion 1
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 2

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 5
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 6

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

3880. Betriebsbeitragsberechtigung für die Geschäftsstelle des Bernischen Vereins für Gehörlosenhilfe, mit Sitz in Bern. – Der Kanton Bern anerkennt den Bernischen Verein für Gehörlosenhilfe, konkret dessen Geschäftsstelle, als betriebsbeitragsberechtigt.

1. Betriebsbeitragsberechtigung

Der Bernische Verein für Gehörlosenhilfe, d. h. dessen Geschäftsstelle mit Sitz in Bern, wird ab dem1. Januar 1994 als betriebsbeitragsberechtigt anerkannt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 32 Ziffern 3, 35 und 134
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Artikel 1 Ziffer 4
- Finanzhaushaltsverordnung (FHVO) vom 26. Oktober 1988, Änderung vom 9. Juni 1993, Artikel 44a, Absatz 2 Buchstabe a.

3. Finanzierung

Der Betriebsaufwandüberschuss, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nicht subventionsberechtigten Aufwendungen enthält, wird vom Staat finanziert und in die Lastenverteilung aufgenommen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Betriebsaufwandüberschuss nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann.
Der voraussichtlich für das Betriebsjahr 1994 benötigte Betriebsbeitrag beträgt **Fr. 244 500.–.**

4. Konto

2500 3653 Beiträge an private Beratungsstellen (25003653-400092 Schlusszahlungen pro 1994 an private Beratungsstellen), Staatsrechnung 1994.

5. Kreditbezeichnung

Zahlungskredit; neue, wiederkehrende Ausgabe (gemäss FHV Art. 44a Abs. 2 lit. a).

Finanzdirektion

3650. Vertragsgenehmigung

Der am 10. September 1993 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern den Ehegatten Barbara und Christian Daniel Urwyler-Perrin, 3456 Trachselwald, die Parzelle Nr. 768 im Halte von 446 m² Land mit dem Einfamilienhaus Nr. 8 E an der Schlossstrasse in der Gemeinde Trachselwald, zum Preise von Fr. 250 000.– verkauft, wird genehmigt (Staatsrechnung 1994).

Rechtsgrundlage

Staatsverfassung, Artikel 26, Ziffer 12.

3855. Vertragsgenehmigung; Kauf der Liegenschaft Alexander Schöni-Strasse 40 in Biel. – Der am 8. Oktober 1993 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Berner Kantonalbank die Parzelle Nr. 2230 im Halte von 21,99 Aren Platz und Umschwung mit dem Bürogebäude Nr. 40 an der Alexander Schöni-Strasse in der Gemeinde Biel zum Preis von Fr. 15 000 000.– erwirbt, wird genehmigt.
Der Kauf erfolgt im Rahmen des vorsorglichen Landerwerbs für die spätere Unterbringung staatlicher Institutionen in Biel.
Der Kaufpreis von Fr. 15 000 000.– ist dem Bilanzkonto 4750 1230 zu belasten (Staatsrechnung 1994). Der Kauf der Liegenschaft erfolgt als Anlage des Finanzvermögens.

Rechtsgrundlagen

- Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12
- Gesetz über die Berner Kantonalbank, Artikel 2
- GRB vom 29. August 1989 betreffend die Übertragung einer weiteren Aufgabe an die Hypothekarkasse des Kantons Bern im Zusammenhang mit der Beschaffung von Räumlichkeiten für die staatliche Verwaltungstätigkeit
- RRB 1548 vom 9. Mai 1990.

Erziehungsdirektion

3478. Bern: Universität; Ausserordentlicher Staatsbeitrag an die Stadt- und Universitätsbibliothek für die retrospektive Katalogkonversion (Rückwärtskatalogisierung); Verpflichtungskredit / Nachkredit.

1. Gegenstand

Ausserordentlicher Staatsbeitrag an die Stadt- und Universitätsbibliothek für die Rückwärtskatalogisierung ab 1989 bis 1965.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, teilrevidiert am 22. November 1988, Artikel 2 und 43a
- Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 26. Oktober 1988.

3. Massgebende Kreditsumme Fr.

Jahrestranchen 1–7, 1994–2000, pro Jahr 2 170 000.–
(Kredit/Verpflichtungskredit) 310 000.–
Die Gesamtsumme von Fr. 2 170 000.– ist gemäss FHV eine neue einmalige Ausgabe.

4. Kreditbezeichnung

Ausserordentlicher Staatsbeitrag, Verpflichtungskredit.

5. Konto

4831 3641 (Mandant 27, Spezialrechnung innerhalb KOFINA = 2750.3641).

6. Nachkredit
Für das Jahr 1994 wird ein Nachkredit von Fr. 310 000.– auf Konto 4831 3641 bewilligt.
Für die Folgejahre ist die entsprechende Jahrestranche im Budget aufzunehmen.

7. Finanzreferendum
Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum, gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung.

8. Bundessubventionen
Gemäss neuem Hochschulförderungsgesetz vom 3. Juni 1991 sind diese Aufwendungen nicht subventionsberechtigt. Der Bund sieht auch keine Sondermassnahmen für solche Projekte vor.

3841. Bern; Universität: Betriebsbeiträge an das Naturhistorische Museum der Burgergemeinde für die Jahre 1994–1998: Zahlungskredit.

1. Gegenstand
Betriebsbeitrag an das Naturhistorische Museum der Burgergemeinde Bern. Der Kredit wird für die Dienstleistungen des Museums zugunsten des Zoologischen Institutes und der erdwissenschaftlichen Institute der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 13 Absatz 1 (Fassung vom 22. November 1988)
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 29
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 44a Absatz 2 (Bst. a) und Artikel 57.

3. Ausgabenart: neu, wiederkehrend.

4. Rechnungsjahr
Der Beitrag für das Jahr 1994 ist im Budget enthalten.

5. Kreditbewilligung / Konto
Zahlungskredit und Ausgabenbewilligung für wiederkehrende Ausgaben von Fr. 1 000 000.– zu Lasten Konto 2050.3624 (Mandant 27, Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750.3624).
Die teuerungsbedingten Mehrkosten ab 1. Januar 1995 erfolgen auf dem Index der Konsumentenpreise Stand Ende des Vorjahres (d. h. für 1995 Stand Ende 1994). Sie werden ab dem 1. Januar 1995 mit dem Voranschlag bewilligt (Preisstandsklausel).

6. Fakultatives Referendum
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung.

3842. Fortführung Bielerseeprojekt 1994–99: Tauchgrabungen Lattrigen VII + VIII; Verpflichtungskredit 1994–99.

1. Gegenstand
Die 1985–87 mit Unterstützung des Nationalfonds und des Lotteriefonds durchgeführte Bestandesaufnahme der Ufersiedlungen des Bielersees führte zu der erschreckenden Erkenntnis, dass die unablässig einwirkende Seegrunderosion in den Uferbereichen (Wasserspiegelregulierung, 2. Juragewässerkorrektion) die hier gelegenen und seit Jahrtausenden überlieferten Siedlungsreste der frühesten sesshaften Bevölkerungen unseres Kantons (3850–750 v. Chr.) endgültig zerstört. Die aufgrund der vom Grossen Rat bewilligten Kredite seit dem Winter 1988/1989 in der Bucht von Lattrigen durchgeführten Sondierungen und Rettungsgrabungen bestätigten die schlimmsten Befürchtungen. Mittels taucharchäologischen Rettungsgrabungen müssen deshalb auch in den folgenden Jahren einmalige kulturhistorische Belege der frühen Ackerbauer und Viehzüchter unseres Landes so gut als möglich dokumentiert bzw. die besser erhaltenen Siedlungsreste – noch vor ihrer endgültigen Zerstörung – mit geeigneten Massnahmen geschützt werden. Das vorliegende Kreditbegehren sichert – für den Zeitraum Mitte 1994 bis Mitte 1999 – die Fortführung der Rettungsarbeiten in den ausgedehnten Dorfanlagen im Uferbereich der Gemeinde Sutz-Lattrigen (Lattrigen Grosse Station VII und Lattrigen Kleine Station VIII) und gewährleistet deren wissenschaftliche Dokumentation.

2. Rechtsgrundlagen
- Artikel 11 des Gesetzes vom 16. März 1902 über die Erhaltung der Kunstaltertümer und Urkunden
- Artikel 14 des Dekretes vom 30. Juni 1992 über die Organisation der Erziehungsdirektion
- RRB Nr. 4307 vom 23. Dezember 1981 über die Aufgaben des Archäologischen Dienstes.

3. Massgebende Kreditsumme
Für die Dokumentations- und Auswertungsarbeiten ist mit Aufwendungen in der Höhe von Fr. 3 260 000.– zu rechnen.

4. Kreditart / Rechnungsjahre
Verpflichtungskredit 1994–99, der voraussichtlich wie folgt in Zahlungskredite umgewandelt wird:

1994	Fr. 311 000.–	1997	Fr. 657 000.–
1995	Fr. 635 000.–	1998	Fr. 668 000.–
1996	Fr. 646 000.–	1999	Fr. 343 000.–

5. Finanzierung / Konti
Die vom Staat zu übernehmenden Kosten von Franken 3 260 000.– gehen zu Lasten der Konti 4870.3180.1011[113], 4870.3010.101, 4870.3030.101 sowie 4870.3040.101.
Voraussichtliche Aufteilung auf die einzelnen Konti pro Rechnungsjahr:

Konto	1994 Fr.	1995 Fr.	1996 Fr.	1997 Fr.	1998 Fr.	1999 Fr.	1994–99 Fr.
4870.3130.1011[113]	62 000.–	125 000.–	126 000.–	127 000.–	128 000.–	65 000.–	633 000.–
4870.3010.101	222 000.–	455 000.–	465 000.–	475 000.–	485 000.–	250 000.–	2 352 000.–
4870.3030.101	13 000.–	27 000.–	27 000.–	27 000.–	27 000.–	14 000.–	135 000.–
4870.3040.101	14 000.–	28 000.–	28 000.–	28 000.–	28 000.–	14 000.–	140 000.–
Total pro Rechnungsjahr	311 000.–	635 000.–	646 000.–	657 000.–	668 000.–	343 000.–	3 260 000.–

6. Fakultatives Referendum
Dieser Beschluss unterliegt gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

4527. Bern, Wohlen. Staatsstrasse Nr. 235, Frieswil–Wohlen–Bern. Radweg Eymatt–Hinterkappelen. Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Die von der Stadt Bern her bestehenden Fahrradverbindungen werden ab der Verzweigung Wohlenstrasse/Eymattstrasse bis zur Kreuzung Bernstrasse/Kappelenring/Dorfstrasse in Hinterkappelen weitergeführt. Die Radfahrer werden bergwärts auf einen Radweg und talwärts

auf einen Radstreifen gewiesen. Die Kreuzung in Hinterkappelen wird in einen Kreisel umgestaltet.
Die Brückenplatte der Kappelenbrücke wird um 2,38 m verbreitert. Damit kann dem Zweiradverkehr die nötige zusätzliche Breite zur Verfügung gestellt werden.

2. Kosten

(Preisbasis 1.1.1992)	Fr.
Gesamtkosten	4 150 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	–661 200.–
Kosten zu Lasten Staat	**3 488 800.–**
abzüglich der in den Kosten zu Lasten Staat enthaltenen gebundenen Ausgaben	–333 000.–
Neue Ausgaben zu Lasten Staat / für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV	**3 155 800.–**
Zu bewilligender Kredit	**3 155 800.–**

3. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr	Betrag Fr.
2150 5010 Tiefbauamt,	bisher	290 000.–
Bau von	1996	750 000.–
Staatsstrassen	1997	1 500 000.–
	1998	1 300 000.–
	1999	310 000.–
	Total	4 150 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.
Der Bundesbeitrag wird über das Konto 2150 6601 (Investitionsbeiträge des Bundes für Strassenbau) vereinnahmt.

4. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 18b, 24a, 24b, 24d, 27, 31a, 31b, 36.
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7.
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Baudirektion vom 23. April 1991
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1991–1994, Tätigkeitsliste Seite 11, Nr. 4015 enthalten.

5. Finanzreferendum

Der Kredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31b Abs. 3 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

3543. Biel. Sanierung und Erweiterung der Schweiz. Ingenieur- und Technikerschule für die Holzwirtschaft (SISH), Ausführungskredit, Verpflichtungskredit und Anleihensermächtigung.

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit soll die Schweizerische Ingenieur- und Technikerschule für die Holzwirtschaft saniert und erweitert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung, Artikel 1, 59 und 61
- Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und höheren Fachschulen, Artikel 1, 9 und 19
- Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 30. Juni 1992
- Dekret über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 17. September 1992, Artikel 15.

3. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. Oktober 1992)	Fr.
Gesamtkosten	38 710 000.–
Voraussichtlicher Beitrag des Bundes	9 200 000.–
Kosten zu Lasten Staat	29 510 000.–
4. Neue Ausgaben (= für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Art. 43 FHV)	29 510 000.–
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	1 500 000.–
Zu bewilligender Kredit	28 010 000.–

5. Kreditart / Konti / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit für eine **neue** Ausgabe, geplante Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto	Rechnungsjahr/Betrag	
Ausgaben:		
4980 5030 (Hochbauamt, Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1994 Fr.	200 000.–
	1995 Fr.	1 800 000.–
	1996 Fr.	4 000 000.–
	1997 Fr.	10 000 000.–
	1998 Fr.	10 000 000.–
	1999 Fr.	7 000 000.–
	2000 Fr.	3 000 000.–
	2001 Fr.	1 560 000.–
		Fr. 37 560 000.–
4833 5030 (Erziehungsdirektion, Ingenieur- bzw. Fachhochschulen (SISH Biel), Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, individuelle mobile Ausrüstungen)	1998 Fr.	400 000.–
	1999 Fr.	250 000.–
	2000 Fr.	140 000.–
4750 5030 (Finanzdirektion, Liegenschaftsverwaltung, Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Anschlussgebühren)	1996 Fr.	200 000.–
	1997 Fr.	160 000.–
Total		Fr. 38 710 000.–
Einnahmen:		
4980 6600 (Hochbauamt, Investitionsbeiträge vom Bund)		Fr. 8 970 000.–
4833 6600 (Erziehungsdirektion, Investitionsbeiträge vom Bund für primäre Betriebseinrichtungen, Ingenieur- bzw. Fachhochschulen (SISH Biel)		Fr. 230 000.–
Total		Fr. 9 200 000.–

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

6. Finanzreferendum und Anleihensermächtigung

Dieser Beschluss unterliegt dem **obligatorischen Referendum.** Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben nötigenfalls

Anleihen bis höchstens im Umfang des beantragten Bruttokredites aufzunehmen.

3799. Sigriswil; Staatsstrasse Nr. 1108: Gunten–Sigriswil, Leichtausbau Gunten–Sigriswil; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Etappenweiser Ausbau des 800 Meter langen Abschnittes Bellevuekehr–unter dem Dorf Sigriswil, damit Linienbusse, Cars, Last- und Lieferwagen bei reduzierter Geschwindigkeit gefahrlos kreuzen können.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24e, 31a, 32, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss des Regierungsrates vom 12. Mai 1993
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1993–1996, Tätigkeitsliste Seite 9, Nr. 2047 enthalten.

3. Kosten (Preisbasis 1. Mai 1993)

	Fr.
Gesamtkosten	3 200 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	–112 320.–
Kosten zu Lasten Staat / für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV	**3 087 680.–**
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	–80 000.–
Zu bewilligender Kredit	**3 007 680.–**

Der Kredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31b Absatz 3 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr/Betrag	
2150 5010 Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen	bisher Fr.	80 000.–
	1993 Fr.	30 000.–
	1994 Fr.	800 000.–
	1995 Fr.	800 000.–
	1996 Fr.	800 000.–
	1997 Fr.	690 000.–
Total	Fr.	3 200 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 2150 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

3870. Brienz; Wiederherstellung der Quaianlage Brienz; SFG-Richtplanabschnitte R03 und 1 R03-06; Staatsbeiträge; Zahlungs- und Verpflichtungskredite.

1. Gegenstand

Beitrag von Fr. 2 200 000.– aus Lotteriefonds an die Wiederherstellung der Quaianlage Brienz.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 27. August 1986 über die Verwendung von Lotteriegeldern, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c.

3. Die Kosten und die Beteiligung des Kantons sowie Dritter

			Fr.
3.1	*Die Kosten*		
	– Kosten Sofortmassnahmen		850 000.–
	– Projekt definitive Sanierung	Fr.	
	– Allgemeine Kosten	830 000.–	
	– Landerwerbe	230 000.–	
	– Bauarbeiten am Quai	10 820 000.–	
	– Arbeiten Glyssibach	165 000.–	
	– Arbeiten Lammbach	155 000.–	12 200 000.–
	Geschätzte Gesamtkosten (Preisbasis Sommer 1992)		13 050 000.–
3.2	*Finanzierung*		
3.21	*Beiträge Dritter*	Fr.	
	– aus Sammelaktion	1 900 000.–	
	– USV Thuner-Brienzersee	300 000.–	2 100 000.–
3.22	*Beiträge des Staates*		
	– bereits bewilligter Beiträge an nicht SFG-relevante Kosten:		
	• aus dem Finanzausgleich, RRB 4807/17. Dezember 1991, 1797/5. Mai 1993	1 200 000.–	
	– staatsbewilligter Beitrag aus SFG-Fonds, RRB 4111 vom 24. November 1993	3 646 035.–	
	– **mit dieser Vorlage durch den Grossen Rat zu sprechender Beitrag aus Lotteriefonds**	2 200 000.–	7 046 035.–
3.23	*Gemeinde*		
	Verbleibende Restkosten		3 903 965.–
3.24	*Gesamtkosten*		13 050 000.–
3.3	*Staatsbeitrag aus Lotteriefonds*		
	– **Pauschale** gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, Lotteriegelder-Verordnung		2 200 000.–

4. Kreditart / Rechnungsjahr

Zahlungs- und Verpflichtungskredit für neue Ausgaben gemäss Artikel 44 Absatz 2 FHV, Ablösung mit Zahlungskrediten:

1993: Fr. 200 000.–	1996: Fr. 500 000.–
1994: Fr. 250 000.–	1997: Fr. 250 000.–
1995: Fr. 500 000.–	1998: Fr. 500 000.–

5. Konto

Polizei- und Militärdirektion
Lotteriefonds
4601 5652, Investitionsbeiträge an Gemeinden

6. Nebenbestimmungen und Hinweise

6.1 Beim zugesicherten Beitrag handelt es sich um einen Maximalbeitrag.
Weitergehende Beiträge sind ausgeschlossen.

6.2 Die Bauabnahme ist durch die zuständige Gemeindebehörde und den Oberingenieurkreis vorzunehmen.

6.3 Die Zahlung der Staatsbeiträge erfolgt aufgrund einer durch das kantonale Tiefbauamt geprüften Abrechnung. Diese umfasst eine Kostenzusammenstellung im Doppel, die Originalrechnungsbelege und Kopien der Zahlungsbelege, evtl. auch eine Zahlungsbestätigung.

6.4 **Der Anspruch auf den zugesicherten Staatsbeitrag verfällt, wenn nicht innert eines Jahres nach Abschluss der Arbeiten die Abrechnung mit sämtlichen erforderlichen Beilagen beim Raumplanungsamt eingereicht wird.**

3871. BVE und VOL; GZM Extraktionswerk AG, Lyss; Betriebsbeiträge für die voraussichtlichen Defizite 1991–1996; Änderung eines Grossratsbeschlusses. – Mit Beschluss Nr. 3112 vom 12. November 1991 hat der Grosse Rat zugunsten der GZM Extraktionswerk AG, Lyss, einen in sechs Jahresraten zu bezahlenden Verpflichtungskredit von Fr. 6 945 750.– bewilligt. Die Gewährung von Betriebsbeiträgen für die voraussichtlichen Defizite wurde jedoch in den Zusatzbedingungen (Ziffer 6.2) auf drei Jahre (bis 1994) befristet.
Aufgrund des Vortrages der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates über den Vollzug des Grossratsbeschlusses Nr. 3112 vom 12. November 1991 wird
beschlossen:

1. Der Grossratsbeschluss Nr. 3112 vom 12. November 1991 wird in diesem Sinne geändert, dass dessen Ziffer 6.2 den folgenden Wortlaut erhält:
«Die Gewährung von Betriebsbeiträgen für die voraussichtlichen Defizite wird auf vier Jahre (bis 1995) befristet».

2. Der Betrag von Fr. 1 157 625.– ist im Budget 1995, Konten 2240 3650-100 und 2411 3180 (je 50%) einzustellen.

3942. Spiez / Faulensee; Kantonale Fischzuchtanstalt, Strandweg; Gesamtsanierung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand
Mit dem beantragten Kredit sollen im Rahmen des Impulsprogrammes in Spiez/Faulensee die Gebäude der kantonalen Fischzuchtanstalt saniert und die Bruttechnik den heutigen Anforderungen angepasst werden.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über die Fischerei vom 4. Dezember 1960, Artikel 21
- Dekret über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 17. September 1992, Artikel 15.

3. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	4 595 000.–
Abzüglich gebundene Ausgaben gemäss Artikel 44a Absatz 1 Buchstabe f FHV	–2 905 000.–
Neue Ausgaben (= für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Art. 43 FHV)	1 690 000.–
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	–80 000.–
Zu bewilligender Kredit	1 610 000.–

4. Kreditart / Konti / Rechnungsjahr
Verpflichtungskredit, geplante Ablösung im Rahmen des Impulsprogrammes durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr	Betrag
4980 5031	(Hochbauamt; Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1994	Fr. 2 578 900.–
		1995	Fr. 1 586 100.–
4320 -600	(Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wald und Natur, Fischereiinspektorat)	1995	Fr. 430 000.–

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5. Finanzreferendum
Dieser Beschluss *unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum* und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

3829. Justizdirektion; vorübergehende Erhöhung des Stellenetats des Obergerichts sowie der Richterämter; Nachkredite 1994.

1. Gegenstand
Vorübergehende Erhöhung des Stellenetats des Obergerichts sowie der Richterämter des Kantons Bern um insgesamt 600 Punkte und Nachkredite für Gehälter der Richter der ersten Instanz und des Betriebspersonals des Obergerichts, für Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen und Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse. Die Erhöhung des Stellenetats ist auf zwei Jahre befristet. Der Regierungsrat kann auf Antrag der Justizdirektion diesen besonderen Stellenetat ganz oder teilweise um ein Jahr verlängern.

2. Rechtsgrundlage
- Organisationsdekret der Justizdirektion vom 7. September 1987; Artikel 2 Ziffern 2 und 25 Ziffer 1 FHG, Artikel 70 FHV
- Gesetz über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung vom 26. September 1990.

3. Konto und massgebende Kreditsummen

Konto	Massgebende Kreditsumme
1205.3000-100	Fr. 540 000.–
1205.3030-100	Fr. 27 300.–
1205.3040-100	Fr. 65 000.–
1205.3110-100	Fr. 40 000.–
1200.3010-100	Fr. 200 000.–
1200.3030-100	Fr. 10 150.–
1200.3040-100	Fr. 24 050.–
1200.3110-100	Fr. 10 000.–

4. Kreditart, Rechnungsjahr: Nachkredit 1994.

3830. Justizdirektion: Nachkredite für Personal- und Sachkosten.

1. Gegenstand
In den Justiz- und Gerichtsverwaltungen sind im Budget 1993 teilweise massive Kürzungen vorgenommen worden. Diese Streichungen sowie nicht voraussehbare Kostenentwicklungen haben nun dazu geführt, dass Nachkredite nötig geworden sind.

2. Rechtsgrundlagen
- Dekret über die Organisation der Justizdirektion vom 7. September 1987
- Artikel 25 Absatz 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987
- Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988 (mit Änderung vom 9. Juni 1993).

3. Konti und Kreditsummen

Dienststelle	Kontonummer	Bezeichnung	Budgetbetrag Fr.	Bewilligter Nachkredit Fr.
1205	3185	PTT-Kosten	1 400 000.–	300 000.–
1205	3199	Prozesskosten	9 548 700.–	4 100 000.–
1205	3620	Betriebsbeiträge an Gemeinden	903 700.–	350 000.–
1215	3199	Massnahmevollzugskosten	10 350 000.–	500 000.–
1520	3010	Gehälter Verwaltungs- und Betriebspersonal	15 824 050.–	1 500 000.–
1520	3200	Passivzinsen Kreditoren	324 400.–	280 000.–

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1993.

5. Einfluss auf Gemeinden: Kein Einfluss.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

3800. Tiefbauamt; Nachkredit für den Nationalstrassenbau zur Weiterführung der Baustelle «Tunnel les Vignes» in Münchenwiler durch die Kantone Freiburg und Bern.

1. Gegenstand

Nachkredit, um die Zahlungen des Kantons Bern an die vom Kanton Freiburg geführte Baustelle in Münchenwiler abzudecken. Die dazu benötigten Kredite – für den Kanton Bern sind dies 11 Mio. Franken – wurden vom Bund den Kantonen bereits zugeteilt. Die Nettoinvestitionen des Kantons Bern erhöhen sich somit um Fr. 1 760 000.– bzw. den Kantonsanteil. Eine haushaltneutrale Kompensation ist nicht möglich.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Kontostand per 20. September 1993 (gerundet)		108 474 000.–
Noch zu erwartende Zahlungen aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen		67 276 000.–
Voraussichtlicher Kreditbedarf 1993		175 750 000.–
./. bewilligter Budgetkredit 1993	152 750 000.–	
./. Nachkredit (GRB vom 16. September 1993)	12 000 000.–	164 750 000.–
Beantragter Nachkredit/massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 25 FHG		**11 000 000.–**

4. Kreditart / Konten / Rechnungsjahr

	Fr.
Nachkredit zu Lasten Rechnungsjahr 1993	
2150 5020 Bau von Nationalstrassen	+11 000 000.–
Abzüglich Mehreinnahmen (netto)	– 9 240 000.–
Total Erhöhung Nettoinvestition pro 1993	**+ 1 760 000.–**

5. Begründung

Durch den vorgezogenen Baubeginn an der Baustelle «Tunnel Les Vignes» (Kanton FR/BE, Exklave Münchenwiler), benötigen nun die Kantone Freiburg und Bern Nachkredite. Da der Kanton Freiburg für diesen Nationalstrassen-Abschnitt federführend ist, sind die Ausgaben für den Kanton Bern nicht beeinflussbar. Der frühere Baubeginn der Freiburger war bei der Planung der Kredite nicht vorauszusehen. Für den Bund und den Kanton Freiburg stellt die Finanzierung kein Problem dar. Weil die Kosten von beiden Kantonen je zur Hälfte übernommen werden, ist der Kanton Bern gezwungen mitzuziehen. Es ist absolut unmöglich, die Kosten auf anderen Nationalstrassen-Baustellen einzusparen, ebenso ist eine haushaltneutrale Kompensation mit andern Investitionskonti nicht gegeben. **Da der Bund 84% der Kosten für den Nationalstrassenbau trägt, nehmen die Nettoinvestitionen des Kantons mit diesem Nachkredit nur um Fr. 1 760 000.– zu.**

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die politischen Rechte (GPR) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten

Art. 3 Das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach dem Bundesrecht.

Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten

Art. 4 [1)] Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten richtet sich nach der Verfassung.

Ausschluss vom Stimmrecht

Art. 5 [1)] Nicht stimmberechtigt sind

a Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind;

b die achtzehn- bis zwanzigjährigen Personen, die urteilsunfähig sind.

Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Art. 7 Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und deren Stimmgemeinde gemäss Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer im Kanton Bern liegt, sofern sie nicht gemäss Artikel 5 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Zeitpunkt

Art. 9 [1] Unverändert.

[2] Am Abstimmungs- oder Wahltag (Sonntag) sind die Urnen mindestens eine Stunde offenzuhalten und spätestens um 12 Uhr zu schliessen.

[3] Unverändert.

[1)] Änderung im Zusammenhang mit der neuen Verfassung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Briefliche Stimmabgabe 1. Voraussetzungen im allgemeinen

Art. 10 In Absatz 1: «Ort der Schweiz» wird ersetzt durch «Ort im Inland oder Ausland».

2 Unverändert.

3 «Rückantwortcouvert» wird ersetzt durch «Antwortcouvert».

4 Unverändert.

5 Unverändert.

Abstimmungsmaterial

Art. 15 Der Verweis «(Art. 77 Buchstaben *a–c*)» wird ersetzt durch «(Art. 77 Abs. 1 Buchstaben *a–c* und *f*)».

Amtsdauer

Art. 24 [1)] 1 Die Amtsdauer der Mitglieder des Grossen Rates beginnt jeweils am 1. Juni und endet am 31. Mai des vierten darauffolgenden Jahres.

2 Der Grosse Rat regelt die Besetzung der Stellen, die während der Amtsdauer frei werden, durch Dekret.

Amtsbezirk Bern

Art. 24a [1)] Der Amtsbezirk Bern wird in die Wahlkreise Bern-Stadt und Bern-Land geteilt.

Sitzverteilung

Art. 33a [1)] (neu) Die Zuteilung der Sitze an die Listen richtet sich nach der in den selbständigen Wahlkreisen beziehungsweise in den Wahlkreisverbänden erzielten Parteistimmen.

Art. 42 [1)] 1 Unverändert.

2 Die Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen erfolgen nach den Vorschriften der Verfassung sowie den ergänzenden Bestimmungen des Dekretes.

Art. 51 1 Unverändert.

2 Unverändert.

3 Gehört dem Regierungsrat infolge Ausscheidens von Mitgliedern vor Ablauf der Amtsdauer kein Vertreter des Berner Jura mehr an, so muss bei den Ersatzwahlen vorweg der für den Berner Jura garantierte Sitz besetzt werden.

Gegenstand des Referendums

Art. 53 [1)] Das Referendum kann nach Massgabe der Verfassung ergriffen werden.

Stimmrechtsbescheinigung

Art. 57 In Absatz 1: der Verweis «(Art. 54)» wird ersetzt durch «(Art. 54 Abs. 1 Buchstabe *a*)».

[1)] Änderung im Zusammenhang mit der neuen Verfassung

Neuer Titel: **2.2 Volksvorschlag**

Grundsatz, Inhalt

Art. 59a [1)] (neu) [1] Ein Volksvorschlag kann nach Massgabe der Verfassung eingereicht werden.

[2] Er wird als ganzer in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes der Grossratsvorlage gegenübergestellt.

[3] Artikel 53 bis 59 finden sinngemäss Anwendung. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden besonderen Vorschriften.

Übersetzung

Art. 59b [1)] (neu) Soll der Volksvorschlag in beiden Landessprachen eingereicht werden, so sind die Texte vor Beginn der Unterschriftensammlung der Staatskanzlei zur Überprüfung der sprachlichen Übereinstimmung vorzulegen.

Rechtsfolgen

Art. 59c [1)] (neu) [1] Der Regierungsrat stellt das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen des Volksvorschlages fest.

[2] Ist der Volksvorschlag zustandegekommen, so unterbreitet er diesen ohne Verzug dem Grossen Rat, der in der nächstmöglichen Session über die Gültigkeit entscheidet. Dabei finden die Vorschriften über die Prüfung der Gültigkeit von Initiativen Anwendung.

[3] Der Beschluss des Regierungsrates über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen sowie der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit des Volksvorschlages sind zu veröffentlichen.

[4] Der Grosse Rat kann den Stimmberechtigten den Volksvorschlag zur Annahme oder Ablehnung empfehlen.

Abstimmungsverfahren
1. mit einem Volksvorschlag

Art. 59d [1)] (neu) Kommt nur ein Volksvorschlag gültig zustande, so richtet sich das Abstimmungsverfahren nach Artikel 20.

2. mit mehreren Volksvorschlägen

Art. 59e [1)] (neu) [1] Bei Abstimmungen mit mehreren gültigen Volksvorschlägen werden den Stimmberechtigten auf demselben Stimmzettel die Haupt- und Stichfragen unterbreitet.

[2] Mit den folgenden Hauptfragen können die Stimmberechtigten angeben, welche Vorlagen sie annehmen möchten oder nicht:

1. Wollen Sie die Grossratsvorlage annehmen?
2. Wollen Sie den Volksvorschlag A annehmen?
3. Wollen Sie den Volksvorschlag B annehmen?

usw.

[3] Das Mehr wird für jede Frage getrennt ermittelt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Betracht.

[1)] Änderung im Zusammenhang mit der neuen Verfassung

[4] Werden zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die in der Stichfrage obsiegt hat.

[5] Werden mehr als zwei Vorlagen in den Hauptfragen angenommen, so tritt die Vorlage in Kraft, die in den betreffenden Stichfragen am häufigsten obsiegt hat, bei gleicher Häufigkeit diejenige mit der höchsten Summe befürwortender Stimmen aus allen Stichfragen.

2.3 Initiative

Gegenstand und Inhalt der Eingabe

Art. 60 [1)] [1] Die Verfassung bestimmt den zulässigen Gegenstand von Initiativen.

[2] Die Formen der einfachen Anregung und des ausgearbeiteten Entwurfes dürfen nicht miteinander verbunden werden.

[3] Unverändert.

[4] Unverändert.

Veröffentlichung

Art. 65a [1)] Der Beschluss des Regierungsrates über das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen sowie der Beschluss des Grossen Rates über die Gültigkeit der Initiative sind zu veröffentlichen.

Art. 65b [1)] Aufgehoben.

Art. 65c [1)] Aufgehoben.

Amtliches Stimm- und Wahlmaterial

Art. 77 [1] Vor jeder Abstimmung oder Wahl werden den Stimmberechtigten folgende Unterlagen zugesandt:
a ein Stimmrechtsausweis,
b unverändert,
c unverändert,
d unverändert,
e unverändert,
f ein Antwortcouvert für die briefliche Stimmabgabe.

[2] «Rückantwortcouvert» wird ersetzt durch «Antwortcouvert».

[3] Unverändert.

Ausseramtliches Wahlmaterial

Art. 77a [1] Die ausseramtlichen Wahlzettel bei Mehrheitswahlen und die zusätzlichen Wahlzettel mit Vordruck bei Verhältniswahlen werden zusammen mit dem Werbematerial versandt (Art. 77c).

[2] Wird kein Werbematerial versandt, so ist das ausseramtliche Wahlmaterial zum amtlichen Stimm- und Wahlmaterial zu legen.

[1)] Änderung im Zusammenhang mit der neuen Verfassung

Werbematerial 1. Versand

Art. 77b [1] Die Gemeinden stellen den Stimmberechtigten das Werbematerial aller Beteiligten gemäss den in Artikel 77c festgelegten Verfahrensregeln bei folgenden Wahlen in einem separaten Couvert zu:

a Nationalratswahlen,
b Ständeratswahlen,
c Grossratswahlen,
d Regierungsratswahlen sowie
e Bezirksbeamten- und Bezirksbehördenwahlen.

[2] Für allfällige Stichwahlen findet kein Versand von Werbematerial statt.

2. Verfahren

Art. 77c (bisheriger Artikel 77b) [1] Die Beteiligten melden den Gemeinden bzw. den Regierungsstatthalterämtern die Teilnahme am gemeinsamen Versand. Für die Anmeldefristen gelten die folgenden Regeln:

a–c unverändert.

[2–3] Unverändert.

[4] Der Gemeinderat regelt die Vorbereitung und Abwicklung des Versandes. Er kann insbesondere bestimmen, dass

a unverändert,
b unverändert,
c Unterlagen von Beteiligten, die sich nicht oder verspätet angemeldet haben oder die weder mitwirken noch bezahlen, vom Versand ausgeschlossen werden.

3. Finanzierung

Art. 77d (bisheriger Artikel 77c)

In Absatz 1: der Verweis «Artikel 77a» wird ersetzt durch «Artikel 77b».

[2] Der Staat leistet den Gemeinden Beiträge an die Kosten. Er berücksichtigt dabei die Zahl der Stimmberechtigten.

[3] Unverändert.

Beschwerdearten 1. Stimmrechtsbeschwerde

Art. 86 [1)] [1] Mit der Stimmrechtsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass Gemeinde- oder Staatsorgane durch ihre Verfügungen das Stimmrecht verletzt haben, insbesondere durch

a–d unverändert,
e Streichung einer Unterschrift auf einem Unterschriftenbogen für ein Referendum, einen Volksvorschlag oder eine Volksinitiative,
f und *g* unverändert.

[1)] Änderung im Zusammenhang mit der neuen Verfassung

Weitere Verfahrensvorschriften; Kosten

Art. 95 [1] Auf die Verfahren finden vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

[2] Unverändert.

[3] Auf Verfahren gemäss Artikel 93 Absatz 2 finden die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege nur bis und mit Antragstellung durch den Regierungsrat und für die Eröffnung Anwendung. Für die Beratung durch den Grossen Rat und seine Organe gelten die Bestimmungen der Grossratsgesetzgebung.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 4 und 5.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 8. September 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 13. Oktober 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auf eine Kommissionssitzung wurde verzichtet.

Vortrag
der Staatskanzlei an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend
a) die Initiative «Für das Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen im Kanton Bern» und
b) Gegenvorschlag des Grossen Rates betreffend die Änderung der Verfassung des Kantons Bern

---

1. Ausgangslage

1.1 Bisherige Vorstösse betreffend das Ausländerstimmrecht

- Einem Postulat folgend, beschloss die evangelisch-reformierte Kirchensynode am 7. Dezember 1971, den niedergelassenen ausländischen Konfessionsangehörigen das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten zu gewähren. Sie unterbreitete daher der Direktion des Kirchenwesens zuhanden des Regierungsrates und des Grossen Rates den Antrag, die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Kirchengesetz; BSG 410.11) zu ergänzen. Der Regierungsrat unterbreitete im April 1972 dem Grossen Rat eine entsprechende Vorlage [1]. Die Vorlage wurde am 6. November 1972 vom Grossen Rat in zweiter Lesung einstimmig verabschiedet [2]. Am 1. Juli 1973 sprachen sich dann aber die Stimmberechtigten des Kantons Bern mit 68521 Nein zu 58933 Ja gegen die Änderung des Kirchengesetzes aus.
- Am 11. Februar 1974 lehnte der Grosse Rat die Motion Fridez mit 80 zu 23 Stimmen ab [3]. Der Motionär wollte mit seinem Vorstoss erreichen, dass wenigstens im Berner Jura den Ausländerinnen und Ausländern in kirchlichen Angelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht gewährt werden kann.
- Mit einer am 19. Mai 1980 eingereichten Motion verlangte Grossrat Schneider (Bern) die Änderung der kantonalen Gesetzgebung in dem Sinne, dass allen Ausländerinnen und Ausländern, die seit mindestens fünf Jahren in der Schweiz und seit mindestens einem Jahr in der Gemeinde wohnhaft sind, auf Gemeindeebene das Stimm- und Wahlrecht gewährt werden kann [4]. Nach Eingang des Vorstosses führte die Direktion der Gemeinden ein umfangreiches Vernehmlassungsverfahren durch. Der Grosse Rat lehnte schliesslich den Vorstoss nach längerer Diskussion am 11. Februar 1981 mit 96 zu 32 Stimmen ab.
- Am 22. November 1988 reichte Grossrat Brüggemann eine Motion zur fakultativen Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf Gemeindeebene ein (M 337/88 Brüggemann) [5]. Der Motionär verlangte eine Änderung der Gesetzgebung, damit es den gemeinderechtlichen Körperschaften (ohne Burgergemeinden, burgerliche Korporationen und Unterabteilungen) gestattet sei, den seit zehn Jahren ununterbrochen im Kanton Bern lebenden Ausländerinnen und Ausländern das aktive Stimmrecht einzuräumen. Ausserdem sollten die Gemeinden in einem beschränkten Bereich auch die Wählbarkeit der Ausländerinnen und Ausländer in Kommissionen einführen können. Die Motion wurde vom Grossen Rat am 13. September 1989 mit 77 zu 59 Stimmen als Postulat überwiesen.
- Zur Behandlung der Frage des Ausländerstimmrechts im Rahmen der Vorarbeiten zur neuen Verfassung vgl. Ziffer 1.2.

1.2 Das Ausländerstimmrecht im Rahmen der Vorarbeiten zur neuen Verfassung

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens, welches der Regierungsrat 1989 im Auftrag des Grossen Rates zum Verfassungsentwurf vom 25. September 1987 (Entwurf Zaugg) durchführte, sprachen sich verschiedene Organisationen für die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf Kantons- und/oder Gemeindeebene aus [6].
Die Verfassungskommission befasste sich in der Folge mit der Frage des Ausländerstimmrechts und schlug in ihrem Zwischenbericht vom 19. April 1990 vor, den Gemeinden sollte die Einführung des Stimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer unter gewissen Voraussetzungen ermöglicht werden [7]. In Artikel 109 des Kommissionsentwurfs wurde daraufhin folgende Bestimmung aufgenommen [8]:

> Die Einwohnergemeinden können das Stimm- und Wahlrecht Ausländerinnen und Ausländern gewähren, die seit zehn Jahren in der Schweiz und davon drei Jahre im Kanton wohnen.

Im Vernehmlassungsverfahren zum Kommissionsentwurf stiess diese Bestimmung insbesondere bei der Schweizerischen Volkspartei, den Schweizer Demokraten sowie in gewerblichen Kreisen auf Ablehnung [9]. Trotz der kritischen Stimmen hielten Verfassungskommission und Regierungsrat am fakultativen Ausländerstimmrecht fest und unterbreiteten die oben erwähnte Bestimmung dem Grossen Rat [10]. Der Grosse Rat hat am 23. Juni 1992 dem fakultativen Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene mit Stichentscheid der Präsidentin zugestimmt [11]. Zwei Tage später kam der Grosse Rat auf seinen Beschluss zurück und wies den fraglichen Artikel 113 Absatz 2 an die Kommission zurück mit dem Auftrag, zu prüfen, ob über die Frage des Ausländerstimmrechts eine Variantenabstimmung durchzuführen sei [12].

[1] Beilage Nr. 37 zum Tagblatt des Grossen Rates (TBl) 1972
[2] TBl 1972, S. 853
[3] TBl 1974, S. 82 ff.
[4] TBl 1980, S. 152 ff.
[5] TBl 1989, S. 930 ff.
[6] Vernehmlassungsbericht der Justizdirektion des Kantons Bern zum Verfassungsentwurf vom 27. September 1987 (Entwurf Zaugg), Bern 1989, S. 347 f. und S. 435 f.
[7] Zwischenbericht der Verfassungskommission vom 19. April 1990, S. 115 f.
[8] Kommissionsentwurf der Verfassungskommission vom 30. April 1991, Art. 109 Abs. 2
[9] Vernehmlassungsbericht II zum Kommissionsentwurf, Verfassungssekretariat, Bern 1991, S. 150 ff.
[10] Gemeinsamer Antrag von Verfassungskommission und Regierungsrat betreffend die Totalrevision der Verfassung, Beilage Nr. 21 zum TBl 1992, Art. 113 Abs. 2
[11] TBl 1992, S. 774 ff., insbesondere S. 783
[12] TBl 1992, S. 806 ff., insbesondere S. 808

1.3 Die Verfassungsinitiative

Am 30. April 1992 reichte das Komitee «Politische Rechte für ImmigrantInnen (PRIM)» bei der Staatskanzlei die Initiative «Für das Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen im Kanton Bern» mit 15504 gültigen Unterschriften ein. Der Regierungsrat stellte am 12. August 1992 das Zustandekommen fest und überwies die Initiative zur Behandlung an die Staatskanzlei. Die Initiative sieht die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf Kantons- und Gemeindeebene vor, wenn diese gewisse Anforderungen erfüllen (eingehender zur Initiative Ziff. 3 hiernach).

1.4 Die Motion Schmid (Verfassungskommission)

Die Verfassungskommission sah sich einerseits mit der zurückgewiesenen Bestimmung in Artikel 113 Absatz 2 und der damit verbundenen Frage der Variantenabstimmung und andererseits mit der Verfassungsinitiative konfrontiert. Die Tatsache, dass mit der Initiative die Änderung der Staatsverfassung von 1893 verlangt wird, stellte zudem besondere verfassungsrechtliche Probleme (vgl. hinten Ziff. 3.2). Aus politischen wie verfassungsrechtlichen Gründen beantragte deshalb die Verfassungskommission dem Grossen Rat im Hinblick auf die zweite Lesung der neuen Verfassung, die Bestimmung betreffend das fakultative Ausländerstimmrecht in den Gemeinden zu streichen [13]. Gleichzeitig reichte der Präsident der Verfassungskommission, Grossrat Schmid (Rüti) eine dringliche Motion ein, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wird, der Initiative einen Gegenentwurf im Sinne von Artikel 113 Absatz 2 des Verfassungsentwurfes gegenüberzustellen [14]. Der Grosse Rat folgte am 3. November 1992 den Anträgen der Verfassungskommission, verzichtete vorläufig auf die Verankerung des fakultativen Ausländerstimmrechts auf Gemeindeebene in der Verfassung und überwies die Motion Schmid (Rüti) mit 90 zu 22 Stimmen [15]. Durch die Überweisung der Motion ist der Regierungsrat hinsichtlich der Frage, ob ein Gegenvorschlag unterbreitet werden soll, und hinsichtlich des Inhaltes des Gegenvorschlages weitgehend gebunden.

2. Grundsätzliches zum Ausländerstimmrecht

2.1 Integration und politische Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern

In der Schweiz lebten 1990 rund 1,1 Millionen Ausländerinnen und Ausländer. Dies entspricht einem Anteil von gut 16 Prozent der Wohnbevölkerung. Im Kanton Bern lebten 1990 rund 93500 Ausländerinnen und Ausländer, was einem Anteil von rund 10 Prozent entspricht. Nach Aufenthaltskategorien gegliedert ergibt sich folgendes Bild [16]:

Kategorie	Anteil in Zahlen	Anteil in Prozenten
Niedergelassene	61 775	66%
Jahresaufenthalter	23 412	25%
Saisonaufenthalter	856	1%
Asylbewerber	7 700	8%
Total	93 743	100%

Bezüglich des Herkunftslandes stellen die italienischen (31%) und spanischen (13%) Staatsangehörigen sowie die Angehörigen des ehemaligen Jugoslawien (13%) die grössten Gruppen innerhalb der ausländischen Wohnbevölkerung dar.
Der hohe Anteil der niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländer zeigt, dass nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass sich Ausländerinnen und Ausländer nur für kurze Zeit in der Schweiz aufhalten und diese anschliessend wieder verlassen. Die Schweiz entwickelt sich zunehmend zur multikulturellen Gesellschaft. Diese Entwicklung ist für unser Land eine Herausforderung: Die mit der Einwanderung verbundene kulturelle Durchmischung unserer Gesellschaft stellt einerseits eine Chance dar, andererseits hat sie eine Zunahme sozialer Konflikte und kultureller Konkurrenz zur Folge. Spannungsfelder ergeben sich dabei nicht nur zwischen der schweizerischen und der ausländischen Wohnbevölkerung, sondern auch zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen der ausländischen Wohnbevölkerung. Unter dem Stichwort der Integration von Ausländerinnen und Ausländern gilt es deshalb – entsprechend den Zielsetzungen der Regierungspolitik – Instrumente zur Herabsetzung des Konfliktpotentials zu finden (vgl. auch Richtlinien der Regierungspolitik 1990 bis 1994, Ziff. 4.8 sowie Leitbild 2000, S. 9). Besondere Beachtung verdient dabei die ausländische Wohnbevölkerung der zweiten Generation. Diese meist jugendlichen Ausländerinnen und Ausländer, welche oft seit der Geburt in der Schweiz leben, sind zwischen zwei Kulturen hin und her gerissen und fühlen sich häufig heimatlos.
Ein wichtiges Instrument der Integration ist die Partizipation an den Prozessen der Demokratie im überblickbaren Rahmen, bespielsweise in Vereinen oder in den Gemeinden. Die Öffnung des Gemeindestimmrechts für Ausländerinnen und Ausländer würde mittel- und längerfristig die Sprengkraft der multikulturellen Gesellschaft entschärfen. Diesbezüglich muss auch berücksichtigt werden, dass Ausländerinnen und Ausländer in unserer Gesellschaft auch Pflichten tragen (z. B. Steuer-, Wehrdienst- und Zivilschutzpflicht) und in der Regel im wirtschaftlichen Prozess voll integriert sind. Die insbesondere in Schweden, aber auch in den Kantonen Neuenburg und Jura gemachten Erfahrungen zeigen, dass das Ausländerstimmrecht einerseits kaum zu Problemen führt, andererseits aber den Integrationsprozess begünstigt.
Die Einstellungen vieler Schweizerinnen und Schweizer hat sich allerdings in den letzten Jahren verhärtet, und der Anteil jener Personen, die ihren ausländischen Mitbewohnerinnen und -bewohnern entgegenkommen möchten, ist deutlich geschrumpft: 1988 erklärten sich noch 48 Prozent mit dem Ausländerstimmrecht auf

[13] Vgl. Beilage Nr. 59 zum TBl 1992, S. 41
[14] M 159/92, Wortlaut vgl. TBl 1992, S. 1243
[15] TBl 1992, S. 1240
[16] Quelle: Berner Kantonalbank, Der Kanton Bern in Zahlen, Ausgabe 91/92

Gemeindeebene einverstanden. 12 Prozent waren unentschieden und 40 Prozent dagegen. 1990 lag der Anteil der Befürworterinnen und Befürworter nur noch bei 32 Prozent, jener der Gegnerinnen und Gegner bei 55 Prozent (bei rund 13 Prozent Unentschiedenen) [17].

2.2 Politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer in anderen Kantonen

2.2.1 Bestehende politische Rechte

Das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer gibt es in folgenden zwei Kantonen [18], [19]:

- *Kanton Neuenburg:* Das Ausländerstimmrecht wurde im Kanton Neuenburg mit der Schaffung der Republik im Jahre 1848 eingeführt und – nachdem es 1861 abgeschafft worden war – 1874 definitiv verankert. Heute besitzen Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind und seit mindestens einem Jahr im Kanton wohnen, in Gemeindeangelegenheiten das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Hingegen können sie nicht in Gemeindeorgane gewählt werden. Eine Gesetzesänderung, mit welcher auch die Wählbarkeit in die Gemeindeparlamente und -kommissionen hätte eingeführt werden sollen, scheiterte am 23. September 1990 in der Volksabstimmung (56,2% Nein-Stimmen).
- *Kanton Jura:* Gestützt auf Artikel 73 der vom Volk am 20. März 1977 angenommenen Verfassung hat der Gesetzgeber folgende Bestimmungen über die politischen Rechte der Ausländerinnen und Ausländer erlassen:
  - Ausländerinnen und Ausländer, die seit zehn Jahren im Kanton wohnen, sind in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigt.
  - Sie sind jedoch nicht berechtigt, an Abstimmungen teilzunehmen, welche die Verfassung betreffen.
  - Wählbar sind sie nur in die Arbeits- und Mietgerichte, in Gemeindekommissionen sowie als Beamtinnen und Beamte der Gemeinden.

§ 19 der Kantonsverfassung des Kantons Thurgau sieht vor, dass Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in Gemeindeangelegenheiten beratend mitwirken können. Zu dieser Verfassungsbestimmung fehlen allerdings bis heute die gesetzlichen Ausführungsbestimmungen.
Im Kanton Waadt wurde am 27. September 1992 die Volksinitiative «Toutes citoyennes, tous citoyens», welche die Einführung des allgemeinen Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer verlangte, deutlich abgelehnt (71,6% Nein-Stimmen). Die Stimmberechtigten des Kantons Genf verwarfen am 6. Juni 1993 eine Initiative mit gleichem Titel und ähnlichem Inhalt ebenfalls deutlich (71,3% Nein-Stimmen). Gleichzeitig lehnten sie es ab, Ausländerinnen und Ausländer zur Wahl ins Arbeitsgericht zuzulassen (56,1% Nein-Stimmen).

[17] GfS-Forschungsinstitut, UNIVOX 1990-IA, S. 3
[18] Umfrage der Staatskanzlei des Kantons Bern im Auftrag der Schweiz. Staatsschreiberkonferenz, Januar 1993
[19] J.-F. Marquis/G. Grossi, Einwanderer – Minderheit ohne politische Rechte?, Bern 1990, S. 22ff.

Weit häufiger wird den Ausländerinnen und Ausländern das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten gewährt. 1987 hatten die Ausländerinnen und Ausländer das Stimm- und Wahlrecht in den römisch-katholischen Kirchgemeinden von 13 Kantonen und in den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden von 21 Kantonen [20]. Die Voraussetzungen sowie die Ausgestaltung des Ausländerstimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten sind recht vielfältig. In einigen Kantonen ist die Einführung des Ausländerstimmrechts den Kirchgemeinden freigestellt. Während in einigen Kantonen die Stimmberechtigung mit der Wohnsitznahme in der Kirchgemeinde eintritt, ist in anderen Kantonen bis zu sechsjährige Wohnsitznahme erforderlich. Teilweise wird das Stimmrecht nur niedergelassenen Ausländerinnen und Ausländern gewährt. Im Kanton St. Gallen lehnten die Stimmberechtigten 1989 die Einführung des Ausländerstimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten ab.

2.2.2 Laufende Gesetzgebungsarbeiten

Nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in anderen Kantonen sind zur Zeit Bestrebungen zur Einführung des Ausländerstimmrechts im Gange. Ende Juni 1993 ergab sich folgendes Bild:

- *Kanton Zürich:* Volksinitiative «Für ein fakultatives Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene»; Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen den Stimmberechtigten, die Initiative abzulehnen (kein Gegenvorschlag, Volksabstimmung am 26. September 1993).
- *Kanton Luzern:* Ein parlamentarischer Vorstoss betreffend Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten wurde vom Grossen Rat überwiesen.
- *Kanton Freiburg:* Motion Lüthi/Ballaman/Beaud/Boschung betreffend das Stimm- und Wahlrecht von Ausländerinnen und Ausländern in Gemeindeangelegenheiten; Vernehmlassungsverfahren bei den Gemeinden. Zudem läuft die Unterschriftensammlung zu einer Volksinitiative, welche das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler und kommunaler Ebene verlangt.
- *Kanton Basel-Stadt:* Volksinitiative «Für ein demokratisches Basel» (Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten): Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Initiative.
- *Kanton Tessin:* Die Frage wird im Rahmen des Vorentwurfes zur Totalrevision der Kantonsverfassung diskutiert (Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene). Der Grosse Rat hat zudem am 20. April 1993 eine Petition betreffend das kirchliche Stimmrecht überwiesen.
- *Kanton Genf:* Über die Volksinitiative «Vivre ensemble – Voter ensemble» (Stimm- und Wahlrecht in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten) wird am 28. November 1993 abgestimmt.

[20] J.-F. Marquis/G. Grossi, a. a. o., S. 27

2.3 Bestrebungen auf eidgenössischer Ebene

Auch auf Bundesebene sind in letzter Zeit einige Vorstösse gemacht worden, welche sich mit dem Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer beschäftigen:

- Parlamentarische Initiative (Zysiadis) vom 4. März 1992: Stimm- und Wahlrecht auf allen Ebenen des Gemeinwesens: Der Nationalrat folgte am 18. Juni 1993 dem Antrag der Staatspolitischen Kommission und beschloss, es sei der Initiative keine Folge zu geben.
- Motion Minderheit der Staatspolitischen Kommission vom 12. November 1992: Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene (am 18. Juni 1993 vom Nationalrat abgelehnt).
- Postulat Gross Andreas vom 17. März 1993: Bilaterale Staatsverträge über Stimm- und Wahlrecht in kommunalen Angelegenheiten. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

2.4 Politische Rechte für Ausländerinnen und Ausländer in europäischen Staaten

Verschiedene europäische Staaten haben das Ausländerstimmrecht seit längerer Zeit eingeführt[21), 22), 23)]:

- In *Schweden* wurde 1975 ein Gesetz angenommen, das allen Ausländerinnen und Ausländern, die 18jährig und seit mindestens drei Jahren im Land niedergelassen sind, das Stimmrecht und die Wählbarkeit auf kommunaler und regionaler Ebene zuerkennt.
- *Dänemark* folgte 1977 dem schwedischen Beispiel und hat das Stimmrecht und die Wählbarkeit auf kommunaler und regionaler Ebene allen Personen aus den skandinavischen Staaten zuerkannt, die seit drei Jahren im Land wohnen. 1981 wurde dieses Recht auf alle Ausländerinnen und Ausländer ausgedehnt.
- *Norwegen* folgte 1978 dem Beispiel von Dänemark und dehnte 1982 die politischen Rechte auf alle Ausländerinnen und Ausländer aus.
- *Finnland* und *Island* haben das Stimmrecht auf Gemeindeebene bisher nur den Angehörigen der skandinavischen Staaten zuerkannt.
- Die *Niederlande* gewähren seit 1986 allen Ausländerinnen und Ausländern, welche seit fünf Jahren im Land leben, das Stimmrecht und die Wählbarkeit auf Gemeindeebene.
- *Irland* verleiht seit 1963 allen Ausländerinnen und Ausländern, die seit mindestens sechs Monaten in der betreffenden Gemeinde wohnen, das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene. 1984 haben 75 Prozent der Beteiligten an einer konsultativen Volksabstimmung dem Ausländerstimmrecht auf nationaler Ebene zugestimmt. Bis heute hat allerdings die Regierung dieses Recht nur den britischen Staatsangehörigen eingeräumt.
- *Grossbritannien* kennt insofern eine besondere Situation, als die Einwanderinnen und Einwanderer aus den Commonwealth-Staaten und aus Irland über Stimmrecht und Wählbarkeit auf kommunaler und nationaler Ebene verfügen. Damit besitzen zwei Drittel der Ausländerinnen und Ausländer politische Rechte.
- *Portugal* hat auf der Basis der Gegenseitigkeit den brasilianischen Staatsangehörigen das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten zugesprochen.
- Die Verfassung von *Spanien* ermöglicht es, das Stimmrecht auf Gemeindeebene jenen Angehörigen von Staaten zu erteilen, die Gegenrecht halten.

2.5 Gesamteuropäische Bestrebungen

2.5.1 Europarat

Am 5. Februar 1992 hat der Europarat eine Vereinbarung über die politische Mitwirkung von Ausländerinnen und Ausländern auf lokaler Ebene verabschiedet und zur Unterzeichnung aufgelegt. Gemäss Art. 6 Abs. 1 dieser Vereinbarung verpflichten sich die Vertragsstaaten, den Ausländerinnen und Ausländern, die seit mindestens fünf Jahren im Land wohnen, das Stimmrecht und die Wählbarkeit auf Gemeindeebene einzuräumen. Ein Staat kann allerdings bei der Ratifikation erklären, dass er die Wählbarkeit ausschliessen will. Die Vereinbarung wurde bisher von Dänemark, Italien, Schweden und Grossbritannien unterzeichnet, aber noch von keinem Staat ratifiziert. Der Bundesrat hat sich bisher noch nicht zur Frage eines allfälligen Beitritts der Schweiz geäussert.

2.5.2 Europäische Gemeinschaft (EG)

Auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft (EG) haben sich die Staats- und Regierungschefs im Dezember 1991 in Maastricht dafür ausgesprochen, das Stimm- und Wahlrecht auf Gemeindeebene für Angehörige anderer EG-Staaten einzuführen, die seit mindestens fünf Jahren im Land wohnen. Die Einführung des Ausländerstimmrechts war ursprünglich vor Ende 1994 vorgesehen. Durch die Verzögerungen bei der Ratifikation der Verträge von Maastricht ist allerdings der Zeitplan in Frage gestellt.

3. Bemerkungen zur Initiative

3.1 Inhalt der Initiative

Die Initiative «Für das Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen im Kanton Bern» weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfes auf. Mit der Initiative wird eine Änderung von Artikel 3 Absatz 1 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 (StV; BSG 101.1) verlangt. Demnach sollen künftig in kantonalen Angelegenheiten auch Ausländerinnen und Ausländer stimmberechtigt sein, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die seit mindestens einem Jahr im Kanton Bern und seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben.

[21)] J.-F. Marquis/G. Grossi, a. a. o., S. 18 ff.

[22)] D. Amstutz/L. Calabria/P.-A. Mounir, Droit de vote des étrangers, Expériences parallèles dans les cantons de Berne et du Jura, Ecole d'édudes sociales et pédagogiques, Lausanne 1989, S. 45 ff.

[23)] TBl 1992, S. 780

Die heutige Staatsverfassung enthält keine Bestimmungen über das Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten. Gemäss Artikel 74 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973 (GG; BSG 170.11) sind alle in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, ebenfalls in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt. Bei der Annahme der Initiative würde somit nicht nur das Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene, sondern gleichzeitig auch das Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene zwingend eingeführt. Gleiches gilt für das Stimm- und Wahlrecht in kirchlichen Angelegenheiten (Art. 15 Kirchengesetz).

3.2 Umwandlung durch den Grossen Rat

Die Initiative fordert – wie bereits erwähnt – die Änderung der heutigen Staatsverfassung. Am 6. Juni 1993 haben die Stimmberechtigten der neuen Verfassung des Kantons Bern (KV) zugestimmt. Diese wird am 1. Januar 1995 in Kraft treten. Um zu verhindern, dass hängige Verfassungsinitiativen bedeutungslos werden oder infolge Undurchführbarkeit als ungültig erklärt werden müssen, hält Artikel 134 Absatz 2 KV fest, dass Initiativen auf Teilrevision der bisherigen Verfassung, die bis zur Annahme der neuen Verfassung hinterlegt werden, vom Grossen Rat in Vorlagen zur Teilrevision der neuen Verfassung umgewandelt werden müssen[24]. Der Grosse Rat darf dabei nur formelle Anpassungen vornehmen und ist materiell strikt an den Inhalt des Begehrens gebunden.
Das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten wird in Artikel 55 KV geregelt. Entsprechend dem Volksbegehren wurde dieser Artikel durch einen neuen Absatz 2 ergänzt. Gemäss Artikel 114 KV steht das Stimmrecht in den Einwohnergemeinden jeder Person zu, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnt. Mithin erhalten die betroffenen Ausländerinnen und Ausländer mit der Annahme der Initiative automatisch auch das Stimmrecht auf Gemeindeebene.
Mit der neuen Verfassung sollen die Landeskirchen bezüglich ihrer Organisation grössere Autonomie erhalten. So sind sie namentlich befugt, das Stimmrecht ihrer Mitglieder in ihren eigenen sowie in den Angelegenheiten der Kirchgemeinden selbständig zu regeln (Art. 122 Abs. 2 KV). Mithin ist das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten nicht mehr abhängig vom Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten. Weder aus dem Initiativtext noch aus anderen Textstellen auf dem Unterschriftenbogen geht hervor, dass die Initiative auch die Einführung des Ausländerstimmrechts in kirchlichen Angelegenheiten bezweckt. Mithin ist es aus verfassungsrechtlicher Sicht zulässig, auf eine Anpassung von Artikel 122 KV zu verzichten.
Der Begriff des Stimmrechts, wie er von der neuen Verfassung verwendet wird, umfasst namentlich das Recht, an Abstimmungen teilzunehmen, (aktiv) zu wählen, sich (passiv) wählen zu lassen sowie Initiativen und Referenden zu unterzeichnen[25]. Er entspricht dem im Titel der Initiative verwendeten Begriff des «Stimm- und Wahlrechts».

3.3 Beurteilung der Initiative

Das Begehren der Initiative geht sehr weit. Das Ausländerstimmrecht in kommunalen Angelegenheiten steht zwar heute zumindest auf europäischer Ebene vor der Tür; über die Einführung des Ausländerstimmrechts auf der Ebene der Gliedstaaten – innerstaatlich würde dies der kantonalen Ebene entsprechen – wurde aber noch nie ernsthaft diskutiert. In der Schweiz kennt nur der Kanton Jura das Ausländerstimmrecht in kantonalen Angelegenheiten. Selbst in diesem Kanton bestehen aber Einschränkungen, namentlich bezüglich der Wählbarkeit. Die Einführung des Ausländerstimmrechts sollte etappenweise erfolgen. Bevor man das Ausländerstimmrecht auf kantonaler Ebene einführt, sollte man damit auf Gemeindeebene Erfahrungen sammeln. Auf kommunaler und nicht auf kantonaler Ebene soll die Integration von Ausländerinnen und Ausländern ja in erster Linie auch stattfinden.
Der Grosse Rat hat im Rahmen der Diskussion zur neuen Verfassung am 12. Mai 1992 einen mit der Initiative identischen Antrag deutlich mit 85 zu 38 Stimmen abgelehnt[26].

4. Bemerkungen zum Gegenvorschlag

4.1 Inhalt des Gegenvorschlages

Der Gegenvorschlag entspricht bezüglich Text und Inhalt vollständig der vom Grossen Rat am 23. Juni 1992 in erster Lesung verabschiedeten Verfassungsbestimmung. Die Änderung von Artikel 114 KV soll es den Gemeinden erlauben, das Ausländerstimmrecht einzuführen. Die Gemeinden können ihren ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern das Stimmrecht (und damit sowohl das aktive wie das passive Wahlrecht) einräumen. Voraussetzung ist, dass diese seit zehn Jahren in der Schweiz und davon drei Jahre im Kanton wohnen. Diese Fristen sind Minimalfristen. Es steht den Gemeinden frei, die Gewährung des Ausländerstimmrechts von einer zusätzlichen Wohndauer im Gemeindegebiet abhängig zu machen (die Karenzfrist von drei Monaten gemäss Art. 114 ist ohnehin einzuhalten). Eine Beschränkung des Ausländerstimmrechts auf Angehörige bestimmter Staaten wäre demgegenüber nicht zulässig (Art. 10 Abs. 1 KV).
Das Stimmrecht in den Kirchgemeinden wird durch die Landeskirchen geregelt (Art. 122 Abs. 2 KV).

4.2 Beurteilung des Gegenvorschlages

Bezüglich des Ausländerstimmrechts in den Gemeinden bestehen – anders als auf der Ebene der Gliedstaaten bzw. Kantone – langjährige Erfahrungen. Das Ausländerstimmrecht auf Gemeindeebene hat sich in den skandinavischen Ländern,

[24] Beilage Nr. 59 zum TBl 1992, S. 41

[25] Beilage Nr. 21 zum TBl 1992, S. 48
[26] TBl 1992, S. 608 ff.

in Holland und seit gut 100 Jahren im Kanton Neuenburg bestens bewährt. Begleitende Studien in Schweden haben gezeigt, dass das Stimmrecht auf Gemeindeebene einen wichtigen Faktor für die Integration von Ausländerinnen und Ausländern in der Gesellschaft darstellt. Diese Erfahrungen haben sich auch in Delémont[27] bestätigt. Mit Rücksicht auf die Gemeindeautonomie (vgl. Art. 109 Abs. 2 KV) geht der Gegenvorschlag trotzdem nicht so weit, das Ausländerstimmrecht in sämtlichen Gemeinden einzuführen. Jede Gemeinde soll selbst entscheiden können, wie sie die Integration der Ausländerinnen und Ausländer vollziehen und ob sie diesen politische Rechte gewähren will.
Um in den Genuss des Stimmrechtes zu gelangen, müssen Ausländerinnen und Ausländer seit zehn Jahren in der Schweiz und seit drei Jahren im Kanton Bern wohnen. Die Anforderungen sind damit gemessen an jenen in anderen europäischen Ländern recht streng. Vom Ausländerstimmrecht werden vor allem Ausländerinnen und Ausländer der zweiten Generation Gebrauch machen können.

5. Verhältnis zum übergeordneten Recht

Das Bundesrecht überlässt es grundsätzlich den Kantonen, das Stimmrecht auf kantonaler und kommunaler Ebene zu regeln (Art. 74 Abs. 4 der Bundesverfassung, BV; SR 101). Die Bundesverfassung enthält lediglich Mindestgarantien zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern anderer Kantone (Art. 43 BV). Die Einführung des Ausländerstimmrechts in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten ist deshalb mit dem übergeordneten Recht des Bundes vereinbar.
Es bestehen zur Zeit keine völkerrechtlichen Verträge, welche die Einführung des Ausländerstimmrechts untersagen oder ausdrücklich verlangen würden. *Die Initiative* geht vom Umfang der politischen Rechte her über die derzeitigen gesamteuropäischen Bestrebungen zur Einführung des Ausländerstimmrechts (vgl. vorne Ziff. 2.5) hinaus. Sie geht allerdings von einer äusserst langen Karenzzeit aus. *Der Gegenvorschlag* entspricht bezüglich des Umfangs der politischen Rechte zwar den heutigen Entwürfen auf europäischer Ebene, sieht aber die fakultative Einführung durch die Gemeinden vor. Bei einem Beitritt der Schweiz zum Übereinkommen des Europarates oder längerfristig bei einem Beitritt zur EG müsste das kantonale Verfassungsrecht somit wohl ohnehin angepasst werden.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

6.1 Initiative

Genaue Zahlen darüber, wieviele Ausländerinnen und Ausländer bei Annahme der Initiative in den Genuss des Stimmrechts auf kantonaler und kommunaler Ebene gelangen würden, liegen nicht vor. Nach Schätzungen kann von rund 20 000 zusätzlichen Stimmberechtigten (entsprechend einer Zunahme um ca. 3%) ausgegangen werden. Die Aufwendungen des Kantons (Druckkosten für Abstimmungsbotschaft, Stimmzettel etc.) würden sich demnach für jeden kantonalen Urnengang um rund 2500 bis 3000 Franken erhöhen. Personelle Mehraufwendungen sind keine zu erwarten.

6.2 Gegenvorschlag

Der Gegenvorschlag betrifft nur das Gemeindestimmrecht und hat deshalb für den Kanton weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

7. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Da der Gegenvorschlag bereits Gegenstand eines Vernehmlassungsverfahrens und von parlamentarischen Beratungen war, wurde auf die Durchführung eines erneuten Vernehmlassungsverfahrens verzichtet.

8. Antrag

Dem Regierungsrat wird zuhanden des Grossen Rates beantragt, die Initiative in umgewandelter Form mit Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung zu unterbreiten und dem Volk gleichzeitig als Gegenvorschlag eine Änderung der Kantonsverfassung zu unterbreiten.

Bern, 21. Juni 1993 Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

[27] D. Amstutz/L. Calabria/P.-A. Mounir, a. a. o.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Initiative «Für das Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen im Kanton Bern»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893 und in Anwendung von Artikel 134 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Komitee «Politische Rechte für ImmigrantInnen (PRIM)» eingereichte Verfassungsinitiative «Für das Stimm- und Wahlrecht für AusländerInnen im Kanton Bern» mit 15504 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 3004 vom 12. August 1992).

Art. 2 Die Initiative weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs auf und verlangt die folgende Änderung der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893:

Die Staatsverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 3 [1] Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind:
a wie bisher,
b wie bisher,
c Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und die seit mindestens einem Jahr im Staatsgebiet und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz wohnhaft sind.

[2] Unverändert.

Art. 3 Die Initiative wird zu folgender Teilrevision der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 umgewandelt:

Die Kantonsverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 55 [1] Unverändert.

[2] Stimmberechtigt in kantonalen Angelegenheiten sind auch Ausländerinnen und Ausländer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben

und die seit mindestens einem Jahr im Kanton und seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz wohnen.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Art. 4 Die Verfassungsinitiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet. Als Gegenvorschlag wird dem Volk eine Änderung der Kantonsverfassung vorgelegt.

Art. 5 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 30. Juni/20. Oktober 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. Oktober 1993

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schärer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Stimmrecht

Art. 114 [1] Unverändert.

[2] Die Einwohnergemeinden können das Stimmrecht Ausländerinnen und Ausländern gewähren, die seit zehn Jahren in der Schweiz und davon drei Jahre im Kanton wohnen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 30. Juni/20. Oktober 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 12. Oktober 1993

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Schärer*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Jura und der Bieler Romands (MBJG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1 Dieses Gesetz regelt bis zur Annahme einer anderen Regelung im Sinne von Artikel 5 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993

a die politische Mitwirkung der Bevölkerung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel in der Vorbereitungsphase sämtlicher Vorhaben, die sie besonders betreffen können,

b die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Jura und des Amtsbezirks Biel sowie

c die Finanzhilfe für die französischsprachigen lokalen und regionalen Veranstalter von Radioprogrammen im Berner Jura und im Amtsbezirk Biel.

2. Politische Mitwirkung

Regionalrat
a Aufgabe

Art. 2 Der Regionalrat nimmt die politische Mitwirkung im Sinne von Artikel 1 wahr.

b Zusammensetzung

Art. 3 Der Regionalrat besteht aus den Grossratsmitgliedern des Berner Jura, den französischsprachigen Grossratsmitgliedern des Amtsbezirks Biel und den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern der Amtsbezirke Courtelary, Moutier, La Neuveville und Biel als Vertreterinnen und Vertreter der Bevölkerung ihres jeweiligen Amtsbezirks.

c Konstituierung

Art. 4 [1] Der Regionalrat konstituiert sich selbst.

[2] Er ernennt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Gesetz über die politische Mitwirkung; MBJG)

Art. 3 [1] Der Regionalrat besteht aus ...

[2] Die Zusammensetzung des Regionalrats wird vier Jahre nach Aufnahme seiner Aktivität überprüft.

d Mehrheit

Art. 5 [1] Der Regionalrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

[2] Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident durch Stichentscheid.

e Organisation

Art. 6 Der Regierungsrat regelt die Organisation des Regionalrats durch Verordnung.

f Sekretariat

Art. 7 [1] Der Regionalrat wird durch ein Sekretariat unterstützt.

[2] Das Sekretariat arbeitet nach den Weisungen des Regionalrats. Es ist administrativ der Staatskanzlei unterstellt.

[3] Das Sekretariat hat seinen Arbeitsort im Berner Jura.

[4] Der Regierungsrat ernennt die Sekretärin oder den Sekretär auf Antrag des Regionalrats.

[5] Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere Aufgaben, Stellung und Sitz des Sekretariats durch Verordnung.

g Tätigkeitsbericht

Art. 8 Der Regionalrat unterbreitet dem Regierungsrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

h Finanzierung

Art. 9 [1] Der Kanton stellt dem Regionalrat und seinem Sekretariat die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

[2] Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Mitglieder des Regionalrats durch Verordnung.

Politische Mitwirkung
a Gegenstand

Art. 10 [1] Die politische Mitwirkung bezieht sich auf folgende Gegenstände, soweit diese die Bevölkerung des Berner Jura oder die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirks Biel besonders betreffen:

a Revisionen der Kantonsverfassung,
b Erarbeitung, Änderung oder Aufhebung anderer rechtsetzender Erlasse,
c Abschluss, Änderung oder Aufhebung interkantonaler oder internationaler Verträge,
d Beschlüsse des Grossen Rates mit Ausnahme jener über Amnestie und Begnadigungen, über die Erteilung des Kantonsbürgerrechts, über Wahlen, Zuständigkeitskonflikte zwischen den obersten kantonalen Behörden, Justizgeschäfte, Verfahrensfragen, die Staatsrechnung und den Voranschlag und
e Ausgabenbeschlüsse des Regierungsrates mit Ausnahme jener, die aus Gründen des Datenschutzes oder aus anderen wichtigen Gründen als geheim oder vertraulich zu behandeln sind.

2 Weitere Formen der politischen Mitwirkung können durch Verordnung geschaffen werden.

b Inhalt

Art. 11 1 Die politische Mitwirkung umfasst das Recht des Regionalrats, zu einer Vorlage im Sinne von Artikel 10 eine Stellungnahme abzugeben und Anträge zu unterbreiten.

2 Der Regionalrat kann ebenfalls von sich aus zu einem Gegenstand von allgemeinem Interesse für den Berner Jura und die Bieler Romands Anträge unterbreiten.

c Ausübung

Art. 12 1 Ordentliche Vorlagen, die Gegenstand der politischen Mitwirkung sind, werden dem Regionalrat entweder als Entwurf einer Direktion oder der Staatskanzlei oder als Entwurf einer parlamentarischen Kommission unterbreitet.

2 Die Stellungnahme und der Antrag des Regionalrats werden der für den Beschluss zuständigen Behörde in einem Abschnitt des Vortrags zur betreffenden Vorlage zur Kenntnis gebracht.

3 Der Regierungsrat regelt die Modalitäten weiterer Formen der Mitwirkung durch Verordnung.

4 Der Regionalrat kann die Öffentlichkeit jederzeit über seine Tätigkeit informieren und zu aktuellen Fragen Stellung nehmen.

3. Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Jura und des Amtsbezirks Biel

Konstituierung

Art. 13 1 Einwohnergemeinden und gemischte Gemeinden des Berner Jura und des Amtsbezirks Biel können durch öffentlichrechtlichen Vertrag eine Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten gründen.

2 Die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten gilt nur dann als rechtsgültig errichtet, wenn sich mindestens 20 Gemeinden aus mindestens zwei verschiedenen Amtsbezirken dem Vertrag anschliessen.

Aufgaben und Befugnisse

Art. 14 1 Die Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten

a stellt die Verbindung zwischen den angeschlossenen Gemeinden und dem Regionalrat sicher,

b fördert die Zusammenarbeit unter den Gemeinden,

c organisiert den Informationsaustausch unter den Gemeinden.

2 Sie kann verlangen, vom Regionalrat angehört zu werden.

Finanzierung und Organisation

Art. 15 [1] Die Kosten der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten werden von den angeschlossenen Gemeinden übernommen.

[2] Die Bestimmungen zur Finanzierung und Organisation der Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten werden im Vertrag festgelegt.

Streitigkeiten

Art. 16 Für Streitigkeiten in bezug auf die Anwendung des Vertrags gilt der Gerichtsstand der beklagten Partei.

4. Finanzhilfe für lokale und regionale Veranstalter

Begünstigte

Art. 17 Der Kanton kann einem lokalen oder regionalen Veranstalter im Berner Jura sowie einem französischsprachigen lokalen oder regionalen Veranstalter im Amtsbezirk Biel Finanzhilfe gewähren.

Voraussetzungen

Art. 18 [1] Die Finanzhilfe kann nur gewährt werden, wenn

a ein gewichtiger Teil der im Versorgungsgebiet liegenden Gemeinden den betreffenden Veranstalter ebenfalls finanziell unterstützt,

b die ausgestrahlten Programme und Sendungen weitgehend der Information dienen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen und

c der informative Inhalt der Programme und Sendungen von allgemeinem Interesse ist und besonders öffentliche Angelegenheiten des Kantons und der Gemeinden betrifft.

[2] Die Finanzhilfe wird jährlich gewährt.

[3] Es besteht kein Anspruch auf Finanzhilfe.

Höhe der Beiträge

Art. 19 Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe zugunsten eines Veranstalters darf weder die Ausgabenbefugnis des Regierungsrates noch die Gesamtsumme der Beiträge übersteigen, die die Gemeinden des betreffenden Versorgungsgebietes entrichten.

Verfahren

Art. 20 [1] Das Gesuch um Gewährung einer Finanzhilfe ist vom Veranstalter bei der Staatskanzlei einzureichen.

[2] Dem Gesuch sind das Budget, die Betriebsrechnung sowie der Finanzplan des Gesuchstellers beizulegen.

[3] Der Regierungsrat entscheidet über die Höhe der Finanzhilfe.

5. Vollzug

Art. 21 Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Vollzugsbestimmungen.

Antrag der Redaktionskommission

4. Finanzhilfe für lokale und regionale Veranstalter von Radioprogrammen

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abgeordnetenversammlung der Fédération des communes

Art. 22 Das Mandat der Mitglieder der Abgeordnetenversammlung der Fédération des communes erlischt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liquidation des FJB-Verbandsvermögens

Art. 23 [1] Der Vorstand der Fédération des communes liquidiert das Verbandsvermögen.

[2] Er ist ermächtigt, ausstehende Beiträge zahlungsunwilliger Gemeinden auf dem Prozessweg einzufordern.

[3] Die Liquidationskosten und die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ausbezahlten Entschädigungen an die Mitglieder des Vorstands der Fédération des communes werden durch das Vermögen der Fédération oder, wenn dieses nicht ausreicht, durch den Kanton sowie die Gemeinden des Berner Jura und des Amtsbezirks Biel gedeckt.

Solidarhaftung

Art. 24 Der Kanton sowie die Gemeinden des Berner Jura und des Amtsbezirks Biel haften solidarisch für die bis zur Auflösung der Fédération des communes bestehenden Schulden dieses Verbandes.

Aufteilung des Liquidationssaldos

Art. 25 [1] Der aus der Liquidation hervorgehende Vermögensüberschuss wird an den Kanton sowie an die Gemeinden des Berner Jura und des Amtsbezirks Biel ausbezahlt.

[2] Die Kosten und die Entschädigungen gemäss Artikel 23 Absatz 3 wie auch die Schulden gemäss Artikel 24 oder der Überschuss gemäss Absatz 1 werden zwischen dem Kanton und den Gemeinden nach dem gleichen Schlüssel verteilt, der seinerzeit bei der Finanzierung der Fédération des communes angewandt worden ist.

Auflösung der Fédération des communes

Art. 26 [1] Die Fédération des communes wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht aufgelöst.

[2] Der Regierungsrat erklärt die Auflösung der Fédération des communes, nachdem ihm das Liquidationsorgan den Abschluss des Liquidationsverfahrens gemeldet hat.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 27 Das Gesetz vom 10. April 1978 über die Mitwirkungsrechte des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des zweisprachigen Amtsbezirkes Biel wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 28 Dieses Gesetz tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 13. September 1993 Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Bern, 24. November 1993 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. November 1993 Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Benoit*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 152.211

Dekret über die Organisation der Staatskanzlei (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 des Gesetzes vom ••.•• 1994 über die Verstärkung der politischen Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel (Gesetz über die politische Mitwirkung; MBJG), [1)]

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 7. November 1989 über die Organisation der Staatskanzlei wird wie folgt geändert:

Amt für Sprachendienste und Sekretariat für jurassische Angelegenheiten

Art. 9 [1] Bisheriger Artikel 9.

[2] Das Sekretariat des Regionalrats, der die politische Mitwirkung des Berner Jura und der französischsprachigen Bevölkerung des Amtsbezirks Biel wahrnimmt, ist administrativ dem Amt für Sprachendienste angegliedert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 30. Juni/24. November 1993 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 16. November 1993 — Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Benoit*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Ergebnis der ersten Lesung

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Gesetz über Jugendhilfe und Koordination durch die Kantonale Jugendkommission (JKG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 317 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Einsetzung

Art. 1 [1] Zur Förderung und Sicherung der zweckmässigen Zusammenarbeit der Behörden und Stellen auf dem Gebiet des zivilrechtlichen Kindesschutzes und der privaten und öffentlichen Jugendhilfe (Art. 317 ZGB) wird eine Kantonale Jugendkommission eingesetzt.

[2] Die Kantonale Jugendkommission ist administrativ der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angegliedert.

Zusammensetzung, Organisation

Art. 2 [1] Die Kantonale Jugendkommission besteht aus 21 Mitgliedern.

[2] Der Regierungsrat wählt auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 17 Mitglieder (vier Grossrätinnen oder Grossräte, 13 Vertreterinnen oder Vertreter der privaten und der öffentlichen Jugendhilfe) auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

[3] Bei der Wahl sollen Fachkenntnisse sowie eine angemessene Vertretung der Regionen, Sprachgebiete, Altersstufen und beider Geschlechter berücksichtigt werden.

[4] Jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden. Eintretende Mitglieder treten in die Amtsperiode der ausscheidenden Person ein.

[5] Der Kommission gehören von Amtes wegen die Vorsteherin oder der Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes sowie je ein von den Direktionen Gesundheit und Fürsorge, Polizei und Militär sowie Erziehung bezeichnetes Mitglied an.

[6] Der Regierungsrat regelt die Organisation durch Verordnung.

Aufgabenbereich

Art. 3 [1] Die Kommission

a ermittelt den Stand und die Bedürfnisse der Jugendhilfe im Kanton;

b unterstützt das Kantonale Jugendamt bei seinen Koordinationsaufgaben im Sinne von Artikel 317 ZGB;

c berät den Regierungsrat über die Priorität der Aufgaben im Rahmen der für Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Kredite;
d erstattet dem Regierungsrat alle vier Jahre einen Bericht über ihre Tätigkeit und zur Situation der Jugendhilfe im Kanton mit Vorschlägen zur Weiterentwicklung.

[2] Die Kommission arbeitet zu diesem Zweck eng mit Jugendorganisationen und Institutionen der Jugendhilfe zusammen.

Befugnisse

Art. 4 Die Kommission ist berechtigt,
a im Rahmen ihres Aufgabenbereiches von Behörden und Privaten Auskünfte einzuholen;
b zu sämtlichen Vorlagen der Direktionen, die in ihren Aufgabenbereich fallen oder die für die Jugend von Belang sind, Stellung zu nehmen;
c im Bereich der Jugendhilfe den Direktionen zuhanden des Regierungsrates für alle jugendpolitisch massgebenden Fragen Anträge zu stellen, insbesondere auch betreffend Anwendung der Lastenverteilung.

Förderungsbeiträge

Art. 5 [1]Der Kanton kann im Rahmen der verfügbaren Voranschlagskredite Beiträge gewähren zur Förderung von Projekten der Jugendhilfe, die nicht anderweitig finanziert werden können, sowie zur befristeten Erprobung von Neuerungen und für Publikationen.

[2] Es werden in der Regel nur einmalige Beiträge gewährt.

[3] Über die Ausgabenbewilligung entscheidet die Kommission.

Entschädigung

Art. 6 Der Regierungsrat regelt die Entschädigung der Kommissionsmitglieder durch Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 7 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 13. September 1993

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bieri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Art. 7 Dieses Gesetz tritt auf den 1. August 1994 in Kraft.

Bern, 27. Oktober 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 5. Oktober 1993

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Möri-Tock*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 438.311

Dekret über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 18. Mai 1988 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiendekret) wird wie folgt geändert:

Wohn- und Lebenshaltungskosten

Art. 3 [1] Unverändert.

[2] Im Familienbudget werden für einen Einpersonenhaushalt höchstens die Kosten einer Zweizimmerwohnung, für einen Zwei- und Dreipersonenhaushalt die Kosten einer Dreizimmerwohnung, für einen Vierpersonenhaushalt die Kosten einer Vierzimmerwohnung und für grössere Familien die Kosten einer Fünfzimmerwohnung angerechnet.

[3] Im Bewerberbudget werden für einen Einpersonenhaushalt höchstens die Kosten einer Einzimmerwohnung, für einen Zwei- und Dreipersonenhaushalt die Kosten einer Zweizimmerwohnung, für einen Vierpersonenhaushalt die Kosten einer Dreizimmerwohnung und für grössere Familien die Kosten einer Vierzimmerwohnung angerechnet. Für Auszubildende, welche bei den Eltern wohnen, werden die halben Kosten für eine Einzimmerwohnung angerechnet.

[4] Als übrige Lebenshaltungskosten wird der Grundbetrag des betreibungsrechtlichen Existenzminimums gemäss Artikel 93 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes, vermindert um die in der Steuerveranlagung bereits berücksichtigten allgemeinen Haushalt- und Kinderabzüge, zuzüglich der Einkommens- und Vermögenssteuern, angerechnet. Im Bewerberbudget wird der Grundbetrag des betreibungsrechtlichen Existenzminimums um 10 Prozent erhöht. [1)]

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Einkommen

Art. 6 [1] Unverändert.

[2] Im Bewerberbudget werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt. Vom Bruttoeinkommen werden nach Abzug eines Freibetrages von 1000 Franken 80 Prozent, mindestens jedoch ein vom Regierungsrat festzusetzender Minimalbetrag angerechnet.

Vermögen

Art. 7 [1] Vom steuerbaren Vermögen, abzüglich eines Freibetrages von 20 000 Franken, werden im Familienbudget 15 Prozent als Einnahmen angerechnet.

[2] Unverändert.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. August 1994 in Kraft und gelten für Ausbildungsjahre, welche zu oder nach diesem Zeitpunkt beginnen.

Bern, 16. Juni / 1. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. November 1993

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *von Escher*

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über die Tierseuchenkasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 59 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Bekämpfung von Tierseuchen (TSG),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Spezialfinanzierung

Art. 1 [1] Der Kanton unterhält zur Erfüllung der finanziellen Aufgaben, die ihm aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen, die Tierseuchenkasse.

[2] Die Tierseuchenkasse wird als Spezialfinanzierung nach den Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt in der Staatsrechnung geführt.

[3] Das Vermögen wird jährlich verzinst und der Tierseuchenkasse gutgeschrieben.

[4] Über die Ausrichtung von Leistungen aus der Tierseuchenkasse verfügt die Volkswirtschaftsdirektion.

Äufnung

Art. 2 [1] Die Tierseuchenkasse wird geäufnet durch
a die Beiträge der Tiereigentümerinnen und -eigentümer,
b den Erlös aus den Verkehrsscheinen,
c die Einlagen des Kantons für die Bekämpfung der Zoonosen und für die Tiergesundheitsdienste,
d die Gemeindebeiträge für die Bekämpfung der Zoonosen,
e die Bussen gemäss Artikel 47 und 48 TSG,
f die Zinsvergütungen aus dem Vermögen und
g sonstige Einnahmen der Tierseuchenpolizei.

[2] Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge und Einlagen durch Verordnung.

Kostenübernahme

Art. 3 [1] Die Tierseuchenkasse übernimmt
a die Leistung von Beiträgen an den Schaden, welcher durch anzeigepflichtige Seuchen und behördlich angeordnete Massnahmen zu deren Bekämpfung erwächst (Tierverluste und Bekämpfungskosten),
b die Ausgaben für die Beschaffung der Verkehrsscheine,
c die Kosten für die gesamte Tierseuchenpolizei,

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

d die Kosten der Impfstoffe, Schutzimpfungen, Medikamente, Laboruntersuchungen, amtstierärztlichen Bestandesüberwachungen, Umgebungsuntersuchungen und Tiergesundheitsdienste sowie

e die Leistung von Beiträgen zur Erhaltung der zur Seuchenbekämpfung notwendigen Entsorgungsbetriebe.

[2] Der Regierungsrat regelt die Höhe der von der Kasse zu übernehmenden Beiträge und Kosten durch Verordnung.

Inkrafttreten

Art. 4 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 15. September 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 20. Oktober 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 28. Mai 1993

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *König*

Auf eine Kommissionssitzung wurde verzichtet.

Ergebnis der ersten Lesung

Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz (FWG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt, Menschen, Tiere, Pflanzen und Sachen sowie die Umwelt vor Feuer-, Elementar- und andern Schadenereignissen zu schützen.

II. Feuerschadenverhütung

1. Feuerschutzmassnahmen

Allgemeine Sorgfaltspflicht

Art. 2 Mit Feuer, Wärme, Licht und andern Energiearten ist vorsichtig umzugehen.

Grundsatz

Art. 3 Gebäude, Anlagen und Betriebseinrichtungen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass Feuerschäden bestmöglich verhütet werden, um vorab die Sicherheit von Mensch und Tier zu gewährleisten.

Massnahmen

Art. 4 [1] Der Feuerschutz umfasst bauliche, technische, betriebliche und organisatorische Massnahmen.

[2] Für Art und Umfang der zu treffenden Feuerschutzmassnahmen sind insbesondere massgebend

a Zweckbestimmung und Bauart des Gebäudes, seine Lage und Zugänglichkeit für die Wehrdienste,
b Grösse, Grundfläche, Höhe und Unterteilung des Gebäudes,
c Personenbelegung,
d Brandbelastung, Brennbarkeit und Toxizität der Materialien, Verqualmungs- und Korrosionsgefahr,
e Aktivierungsgefahr (Zündquellen) und
f Feuerbekämpfungsmöglichkeiten.

2. Durchführung des Feuerschutzes

Feuerschutzaufgaben

Art. 5 Der Feuerschutz umfasst insbesondere die folgenden Aufgaben:

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

a Festlegen feuerschutztechnischer Auflagen im Rahmen von Baubewilligungs-, Plangenehmigungs- sowie Betriebs- und Gewerbebewilligungsverfahren,
b periodische, feuerschutztechnische Kontrollen bestehender Gebäude, Anlagen und Einrichtungen,
c Reinigung und Kontrolle von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen,
d Ausbildung der Vollzugsorgane und
e Information der Öffentlichkeit über den Feuerschutz.

Feuerschutzauflagen bei Bewilligungsverfahren

Art. 6 [1] Im Verfahren für Bau-, Betriebs- und Einrichtungsbewilligungen sowie Plangenehmigungen werden Feuerschutzauflagen festgelegt.

[2] Diese sind Bestandteil der entsprechenden Bewilligung.

Periodische Kontrollen

Art. 7 [1] Zur Gewährleistung der Feuersicherheit in bestehenden Gebäuden und Einrichtungen werden periodische Kontrollen durchgeführt.

[2] Bei der Festsetzung der Kontrollintervalle ist den Feuerrisiken sowie dem Kontrollaufwand angemessen Rechnung zu tragen.

[3] Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel sind im Rahmen selbständiger Verfügungen zu treffen.

Bau- und Abnahmekontrollen

Art. 8 [1] Mit Bau- und Abnahmekontrollen wird überprüft, ob die verfügten Auflagen und Massnahmen eingehalten sind.

[2] Sind Auflagen und Massnahmen missachtet worden, hat die zuständige Behörde für deren Erfüllung zu sorgen.

Durchführung der Kontrollen

Art. 9 [1] Die Kontrollorgane haben Zutritt zu allen Räumen, die für die sachgerechte Durchführung der Kontrolle von Belang sind.

[2] Die Kontrollen sind soweit möglich im Beisein der Eigentümerin oder des Eigentümers oder einer zur Vertretung bezeichneten Person vorzunehmen.

[3] Für die Behebung von Mängeln sind angemessene Fristen einzuräumen und unverzüglich die erforderlichen Sofortmassnahmen zu treffen, wenn die Feuergefahr besonders gross ist.

3. Reinigung von Feuerungsanlagen

Grundsatz

Art. 10 [1] Alle Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen sind nach Massgabe der feuerschutztechnischen, lufthygienischen und energetischen Erfordernisse periodisch zu reinigen.

[2] Die Reinigung von Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen ist grundsätzlich Aufgabe der Kaminfegerin oder des Kaminfegers.

Art. 10 [1] Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen, die mit festen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden, sind nach Massgabe der feuerschutztechnischen, lufthygienischen und energetischen Erfordernisse periodisch zu reinigen.

[3] Der Regierungsrat legt die Ausnahmen durch Verordnung fest. Er kann insbesondere die Selbstreinigung von Feuerungen und Rauchabzugsanlagen zulassen, wenn dazu kein besonderes Fachwissen erforderlich ist.

Organisation

Art. 11 [1] Der Regierungsrat teilt den Kanton in Kaminfegerkreise ein. In diesen haben die jeweilige Kreisinhaberin oder der Kreisinhaber grundsätzlich das alleinige Reinigungsrecht.

[2] Anstände bei der Verrichtung der Kaminfegerarbeiten berechtigen Hauseigentümerin oder Hauseigentümer, die Inhaberin oder den Inhaber eines Nachbarkreises mit den Arbeiten zu betrauen.

[3] Der Regierungsrat legt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben der Kaminfegerin und des Kaminfegers fest und erlässt einen Kaminfegertarif.

Reinigungs- und Kontrollpflicht

Art. 12 [1] Anlässlich der Reinigung hat sich die Kaminfegerin oder der Kaminfeger zu vergewissern, ob die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen den Feuerschutzvorschriften entsprechen.

[2] Festgestellte Mängel sind der Gebäudeeigentümerin oder dem Gebäudeeigentümer und der Gemeinde schriftlich zu melden.

III. Schadenbekämpfung

1. Aufgaben der Wehrdienste

Hauptaufgabe

Art. 13 [1] Die Wehrdienste bekämpfen Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse.

[2] Sie haben insbesondere
a Menschen und Tiere zu retten,
b Sach- und Umweltschäden zu begrenzen,
c unmittelbar drohende Schäden mit geeigneten Massnahmen abzuwenden,
d Schadenereignisse im Rahmen ausserordentlicher Lagen zu bekämpfen und
e nach Bränden und Elementarereignissen jene Arbeiten zu besorgen, die erforderlich sind, um unmittelbare Gefahren zu beseitigen.

[3] Sie arbeiten in geeigneter Weise mit den andern örtlichen Einsatzdiensten zusammen.

Zusätzliche Aufgaben

Art. 14 [1] Die Wehrdienste leisten auch in andern Notfällen Hilfe, insbesondere wenn Personen gefährdet sind.

[2] Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben sind die Wehrdienste nicht verpflichtet.

Art. 11

[3] Der Regierungsrat legt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben der Kreisinhaberin oder des Kreisinhabers fest und erlässt einen Kaminfegertarif.

Nachbarliche Hilfeleistung

Art. 15 Auf Verlangen unterstützen alle Wehrdienste benachbarte Wehrdienste, die ein Schadenereignis nicht allein bewältigen können.

Stützpunktwehrdienste

Art. 16 Der Regierungsrat kann nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden besonders geeignete Wehrdienste zur Unterstützung anderer Gemeinden bezeichnen.

Sondereinsätze, Sonderstützpunkte

Art. 17 [1] Einsätze von Stützpunktwehrdiensten, die der Bekämpfung ausserordentlicher Schadenlagen wie Öl-, Chemie-, Strahlenereignissen und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln dienen, gelten als Sondereinsätze.

[2] Der Regierungsrat bezeichnet die erforderliche Zahl geeigneter Stützpunkte für diese Einsätze (Sonderstützpunkte) und legt deren Aufgaben und Ausrüstung fest.

Finanzierung

Art. 18 [1] Der Kanton übernimmt die Investitionskosten sowie die Kosten für die Ausbildung des Personals der Sonderstützpunkte.

[2] Der Regierungsrat legt fest, inwieweit der Kanton Betriebskosten der Sonderstützpunkte übernimmt. Dabei hat er namentlich allfällige Bundesbeiträge, die Rückerstattung von Einsatzkosten sowie die Bedürfnisse der betroffenen Gemeinden zu berücksichtigen.

[3] Die Bestimmungen des Gesetzes über die Nutzung des Wassers bleiben vorbehalten.

Betriebswehrdienste

Art. 19 [1] Betriebe können nach Massgabe der Feuergefahren verpflichtet werden, auf eigene Kosten Betriebswehrdienste zu bilden.

[2] Die Betriebswehrdienste unterstehen der Aufsicht der betreffenden Gemeindewehrdienste.

Inanspruchnahme von privatem Eigentum

Art. 20 [1] Die Wehrdienste sind berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen. Die Entschädigungspflicht der Gemeinde bleibt vorbehalten.

[2] Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

2. Trägerinnen der Wehrdienste

Gemeinden

Art. 21 [1] Die Gemeinden sind die Trägerinnen der Wehrdienste.

[2] Sie haben die Wehrdienste entsprechend ihrer Grösse, Struktur und den Schadenrisiken, insbesondere der Personengefährdung, zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu betreiben.

[3] Sie stellen eine ausreichende Löschwasserversorgung in ihrem Gebiet sicher.

[4] Sie regeln die Zusammenarbeit der Wehrdienste mit andern örtlichen Einsatzdiensten.

Gemeinsame Wehrdienste mehrerer Gemeinden

Art. 22 Mehrere Gemeinden können sich zu einem gemeinsamen Wehrdienst zusammenschliessen, sofern die Sicherheit gewährleistet bleibt.

Wehrdienstreglement

Art. 23 Die Gemeinden ordnen Aufgaben und Organisation ihrer Wehrdienste in einem Reglement.

Versicherung der Wehrdienstangehörigen

Art. 24 Die Gemeinden versichern alle Wehrdienstangehörigen angemessen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und gesetzlicher Haftpflicht.

3. Wehrdienstleistung

Grundsatz

Art. 25 [1] Die Gemeinde bestimmt im Rahmen ihres Wehrdienstreglements, ob und nach welchen Grundsätzen sie die in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer wehrdienstpflichtig oder die Wehrdienstleistung als freiwillig erklären will.

[2] Soweit die Gemeinde die Wehrdienstleistung als freiwillig erklärt, kann sie Personen für höchstens fünf Jahre zum Wehrdienst verpflichten, wenn sie nicht genügend Freiwillige rekrutieren kann.

Höchst- und Mindestalter

Art. 26 Die Gemeinde kann Personen zwischen dem 19. und dem 60. Altersjahr für Wehrdienstleistungen einsetzen.

Ausgestaltung

Art. 27 [1] Der Wehrdienst ist persönlich zu leisten; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

[2] Niemand hat darauf Anspruch, in die Wehrdienste eingeteilt zu werden.

[3] Wehrdienstangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

Pflichtersatz

Art. 28 [1] Gemeinden mit Wehrdienstpflicht können Personen, die vom Wehrdienst befreit sind, zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr mit einer Ersatzabgabe belegen.

[2] Sie bestimmen die Höhe der Ersatzabgabe, die 400 Franken je ersatzpflichtige Person und Jahr nicht übersteigen darf. Der Regierungsrat passt diesen Höchstbetrag periodisch dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

[3] Die Ersatzabgabe ist nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln, nur für Wehrdienstzwecke zu verwenden und in einem vereinfachten Veranlagungsverfahren festzulegen.

Art. 28 [1] Gemeinden mit Wehrdienstpflicht können Personen zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr, die vom aktiven Wehrdienst befreit sind, mit einer Ersatzabgabe belegen.

Befreiung von der Wehrdienstpflicht

Art. 29 [1] Von der aktiven Wehrdienstpflicht sind befreit

a Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Wehrdienstleistung nicht vereinbar sind,

b Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen; sie sind auf Gesuch hin auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit, und

c auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben; diese sind auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit.

[2] Die Gemeinden können weitere Personen von der Wehrdienstpflicht und von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreien.

4. Finanzierung der Wehrdienste

Grundsatz

Art. 30 [1] Die Gemeinden tragen die Kosten der Wehrdienste.

[2] Soweit die Kosten der Wehrdienste nicht durch die Pflichtersatzabgaben und die übrigen Einnahmen gedeckt sind, sind sie der ordentlichen Gemeinderechnung zu belasten.

Gebühren

Art. 31 Die Gemeinden können für die Inanspruchnahme der Wehrdienste insbesondere Gebühren erheben

a von Personen, die Wehrdienstleistungen nach Artikel 14 Absatz 2 in Anspruch nehmen,

b von Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren wehrdienstmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht, und

c von Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

Rückerstattung von Einsatzkosten

Art. 32 [1] Die Gemeinden können die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt worden ist.

[2] Bei Sondereinsätzen (Art. 17) sowie insbesondere bei Einsätzen im Rahmen von Verkehrsunfällen aller Art können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

[3] Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Entschädigungen für nachbarliche Hilfeleistungen

Art. 33 [1] Gemeinden können von benachbarten Gemeinden, denen sie Wehrdienstleistungen erbracht haben, angemessene Entschädigung beanspruchen.

[2] Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, welche Kosten die hilfeleistende Gemeinde von der unterstützten Gemeinde zurückfordern kann

Art. 29

c auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben; sie können auch von der Bezahlung der Ersatzabgabe befreit werden.

a bei Hilfeleistung nach Artikel 15 oder
b bei einem Stützpunkteinsatz nach Artikel 16 und 17.

5. Löschbeiträge

Art. 34 [1] Die Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgungen, die gleichzeitig eine Hydrantenanlage betreiben, können von den Eigentümerinnen oder Eigentümern der an der Wasserversorgung nicht angeschlossenen Grundstücke, die aber durch die Hydrantenanlage geschützt sind, einen Löschbeitrag erheben.

[2] Der Löschbeitrag
a darf nur auf den Kosten erhoben werden, die aus der Erstellung und Erweiterung der Anlage zu Löschzwecken entstanden sind;
b kann auf dem gesamten umbauten Raum bemessen werden und
c kann nachträglich erhoben werden, soweit das geschützte Grundstück erst nach der Erstellung oder Erweiterung der Anlage überbaut worden ist.

[3] Für andere Löschanlagen gelten diese Bestimmungen sinngemäss.

IV. Vollzug und Rechtspflege

1. Feuerschutzorganisation

Zuständigkeit

Art. 35 [1] Die Gebäudeversicherung sorgt dafür, dass der Feuerschutz im gesamten Kantonsgebiet sichergestellt ist.

[2] Der Vollzug des Feuerschutzes obliegt der Gebäudeversicherung, soweit der Regierungsrat damit nicht die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter oder die Gemeinden betraut.

[3] Die Gebäudeversicherung kann die Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Gemeinden oder geeigneten privaten Fachorganisationen übertragen.

Rechtsmittel
1. gegen Auflagen

Art. 36 Feuerschutzauflagen (Art. 6) sind im Rahmen des entsprechenden Bewilligungsverfahrens anfechtbar.

2. gegen Massnahmen

Art. 37 [1] Verfügungen gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 können mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden
a bei der Volkswirtschaftsdirektion, wenn die Gebäudeversicherung verfügt hat, und
b bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter, wenn die Gemeinde verfügt hat.

[2] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Gebühren

Art. 38 Die zuständigen Behörden können für den Vollzug des Feuerschutzes kostendeckende Gebühren erheben.

2. Anpassung bestehender Bauten

Grundsatz

Art. 39 [1] Bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind den Feuerschutzbestimmungen anzupassen, wenn die Schadengefahr, insbesondere die Gefährdung von Personen, erheblich ist.

[2] Werden bestehende Bauten, Anlagen und Einrichtungen erweitert, geändert, erheblich erneuert oder einem neuen Zweck zugeführt, sind sie feuerschutztechnisch ebenfalls anzupassen.

Ausmass

Art. 40 [1] Feuerschutztechnische Anpassungen bestehender Bauten, Anlagen und Einrichtungen sind soweit vorzunehmen, als sie für eine angemessene Verminderung der Feuerrisiken notwendig und zumutbar sind.

[2] Auf schützenswerte Bausubstanz ist angemessen Rücksicht zu nehmen.

[3] Für feuerschutztechnische Anpassungen bestehender Bauten sind ausreichende Fristen zu gewähren.

3. Reinigung von Feuerungsanlagen

Wahl- und Aufsichtsbehörde der Kaminfeger

Art. 41 [1] Wahl- und Aufsichtsbehörde für Kaminfegerin und Kaminfeger ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter.

[2] Die Aufsichtsbehörde kann Kaminfegerinnen oder Kaminfeger bei wiederholten Amtspflichtverletzungen verwarnen oder ins Provisorium versetzen. Bei groben Amtspflichtverletzungen kann sie die vorzeitige Entlassung verfügen.

Rechtspflege

Art. 42 [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beurteilt auf Klage hin vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Hauseigentümerin oder Hauseigentümer und Kaminfegerin oder Kaminfeger.

[2] In den übrigen Streitigkeiten trifft die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter eine Verfügung. Diese unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Volkswirtschaftsdirektion.

[3] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

4. Schadenbekämpfung

Vollzug, Aufsicht

Art. 43 [1] Der Vollzug der Wehrdienstgesetzgebung obliegt den Gemeinden.

[2] Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter üben die unmittelbare Aufsicht über das Wehrdienstwesen der Gemeinden aus.

Aufgaben der Gebäudeversicherung

Art. 44 [1] Die Gebäudeversicherung übt die mittelbare Aufsicht über die Wehrdienste aus.

[2] Sie sorgt für die Ausbildung der Wehrdienste, insbesondere ihrer Kader.

Rechtspflege

Art. 45 [1] Verfügungen der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter gemäss Artikel 43 Absatz 2 unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat; dieser entscheidet endgültig.

[2] Verfügungen der Gemeinde betreffend Wehrdienstpflicht, Pflichtersatzabgabe, Einforderung von Einsatzkosten und Löschbeitrag unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter.

[3] Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

5. Ausführungsbestimmungen

Art. 46 [1] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

[2] Er kann technische Normen anerkannter Organisationen ganz oder teilweise verbindlich erklären.

V. Strafen

Strafbestimmungen

Art. 47 [1] Mit Busse von 20 bis 20000 Franken wird bestraft, wer

a unbefugt eine Handlung vornimmt, die nach diesem Gesetz bewilligungspflichtig ist,
b eine Bewilligung überschreitet,
c rechtskräftigen Verfügungen nicht nachkommt oder
d Pflichten, die ein ordnungsgemässer Wehrdienstbetrieb mit sich bringt, nicht erfüllt.

[2] In schweren Fällen kann überdies auf Haft erkannt werden.

[3] In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

Widerhandlung in Geschäftsbetrieben

Art. 48 [1] Ist die strafbare Handlung im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen worden, haftet diese solidarisch für Bussen, Gebühren und Kosten.

[2] Im Strafverfahren stehen ihr die Rechte einer Partei zu.

Strafverfolgung

Art. 49 [1] Die Strafverfolgung obliegt den ordentlichen Strafverfolgungsbehörden.

[2] Die zuständige Gemeinde kann im Strafverfahren Parteirechte ausüben.

[3] Der zuständigen kantonalen Amtsstelle sowie der Gemeinde ist von allen gestützt auf die vorliegende Gesetzgebung ausgefällten Strafurteilen Kenntnis zu geben.

Strafverfolgung durch die Gemeinde

Art. 50 [1]Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Wehrdienstreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch die Gemeinde verfolgt.

[2] Ausgefällte Bussen sind für Wehrdienstzwecke zu verwenden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anpassungen von Gemeindeerlassen

Art. 51 Bestehende Wehrdienstreglemente sind diesem Gesetz spätestens innert zwei Jahren seit Inkrafttreten anzupassen.

Änderungen von Erlassen

Art. 52 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 6. Juni 1971 über die Gebäudeversicherung:
   Art. 45 Aufgehoben.
2. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege:
   Art. 138
   [1–3] Unverändert.
   [4] *a–e* Unverändert,
   [4] *f* Aufgehoben,
   [4] *g* + *h* Unverändert.
   [5] Unverändert.

Aufhebung von Erlassen

Art. 53 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Gesetz vom 6. Juli 1952 über die Wehrdienste
2. Dekret vom 26. Mai 1953 über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden
3. Dekret vom 13. November 1986 über die Feuerpolizei

Inkrafttreten

Art. 54 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 15. September 1993

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Bieri*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 27. Oktober 1993

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 14. Oktober 1993

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Salzmann*

Vortrag der Volkswirtschaftsdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz (Änderung)

I. Einleitung

Bisher erfolgte die Organisation und Durchführung der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsschule unabhängig von den Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren (LBBZ) innerhalb von acht Gemeindeverbänden. Jeder Gemeindeverband betrieb seine eigene Verbandsstruktur und rechnete einzeln mit Kanton und Bund ab. Nun sollen die Gemeindeverbände aufgelöst und die Berufsschulen den LBBZ angegliedert werden. Dadurch wird einerseits die Koordination in der landwirtschaftlichen und in der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Grundausbildung verbessert. Anderseits können die Lehrkräfte optimaler eingesetzt werden, was zu Kosteneinsparungen führt. Gleichzeitig wird die Finanzierungsgrundlage geändert: Neu werden nicht wie bisher nur die Kosten der Landwirtschaftsschulen, sondern auch diejenigen für die Berufsschulen – nach Abzug der Bundesbeiträge – vom Kanton übernommen. Dafür werden die Gemeinden entlastet.
Dies entspricht der Strategie des Kantons Bern, wie sie im Grossratsbeschluss betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung vom 9. September 1985 festgehalten wurde. Das Dekret über die Finanzierung der Lehrergehälter (LFD) sieht denn auch vor, dass die Lehrergehälter an den Berufsschulen, welche dem Gesetz über die Berufsbildung vom 9. November 1981 unterstellt sind, künftig durch den Kanton finanziert werden. Mit dem vorliegenden Entwurf wird diese Ordnung ebenfalls im Bereich der landwirtschaftlichen Berufsbildung eingeführt. Im Gegenzug sollen die Gemeinden auf der Volksschulstufe stärker an der Finanzierung der Lehrergehälter beteiligt werden.

II. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Ausbildung der Landwirte und der bäuerlichen Haushaltlehrtöchter wird heute einerseits durch die landwirtschaftlichen sowie die bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsschulen und anderseits durch die Landwirtschaftsschulen sichergestellt. In zeitlicher Hinsicht erfolgt die Schulausbildung der Lehrlinge zuerst an der Berufsschule und anschliessend an der Landwirtschaftsschule. Die Organisation und die Förderung der Berufsschulen ist heute im Gesetz vom 6. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter (LBG; BSG 915.21), im dazugehörigen Dekret vom 22. September 1971 (LBD; BSG 915.211) sowie in der Ausführungsverordnung vom 12. Juli 1972 (LBV; BSG 915.211.1) geregelt. Gemäss Art. 5 Abs. 1 LBG treten als Träger der landwirtschaftlichen Berufsschulen Gemeindeverbände auf. Die Landwirtschaftsdirektion hat die für die Bildung der Gemeindeverbände massgebenden Schulkreise zu bestimmen (Art. 5 Abs. 2 LBG). In Ausführung dieser Bestimmung wurden im ganzen Kanton insgesamt 8 Gemeindeverbände gebildet.

Die Kosten für die landwirtschaftlichen Berufsschulen werden vom Bund, vom Kanton und von allen bernischen Gemeinden getragen. Die Aufwendungen werden nach Weisungen des Bundes in beitrags- und nichtbeitragsberechtigte Kosten aufgeteilt. Jeder Gemeindeverband führt nach einem komplizierten Verfahren eine Betriebsrechnung, welche vom Leitenden Ausschuss und der Delegiertenversammlung genehmigt und anschliessend dem Regierungsstatthalter zur Passation unterbreitet wird. Die Rechnung geht hierauf zur Kontrolle an die Volkswirtschaftsdirektion (vormals Landwirtschaftsdirektion) und zur Auslösung der Bundessubventionen an das Bundesamt für Landwirtschaft. Nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge errechnet die Volkswirtschaftsdirektion den Beitrag jeder einzelnen Gemeinde nach einem bestimmten Verteiler, der die Finanzkraft, die Einwohnerzahl und die von der jeweiligen Gemeinde entsandten Schüler und Schülerinnen berücksichtigt (vgl. Art. 35 Abs. LBD).

Dieses System wurde im Rahmen einer Effista-Voranalyse beanstandet. Im einzelnen kritisierte die vom Landwirtschaftsdirektor eingesetzte Arbeitsgruppe insbesondere, dass im Vergleich zu anderen Berufen zuviele Institutionen mit der Ausbildung beauftragt seien. Das System sei kompliziert – Aussenstehenden fehle oft der klare Überblick. Die Koordination der Berufsschule mit den nachfolgenden Ausbildungsstufen (Landwirtschaftsschulen) sei nicht optimal. Die Finanzierung sei kompliziert und schwerfällig. Der Kontakt zwischen den Lehrkräften der Berufsschulstufe und denjenigen der nachfolgenden Ausbildungsstufen sei ungenügend. Es sei wünschenswert, dass derselbe im Hinblick auf die sich verändernden Verhältnisse vertieft und verbessert werde. Die Gemeindeverbände seien nur zum Teil identisch mit den Einzugsgebieten (Beratungskreisen) der Landwirtschaftsschulen. Infolge der sinkenden Schülerinnen- und Schülerzahl müssten die unter der Trägerschaft der Gemeindeverbände stehenden Berufsschulen zusammengelegt werden. Bei der Trennung von Berufs- und Landwirtschaftsschulen – so hält das Gutachten der Arbeitsgruppe schliesslich fest – könne das vorhandene Lehrerpotential nicht optimal ausgenützt werden.

Aufgrund dieser Ergebnisse entwickelte die Arbeitsgruppe ein neues Organisationskonzept, welches eine Angliederung der landwirtschaftlichen Berufsschulen an die Landwirtschaftsschulen, die Aufhebung der Gemeindeverbände sowie eine Neuordnung der Aufsicht vorsieht. Der vorgelegte Gesetzesentwurf trägt den Ergebnissen der Effista-Voranalyse Rechnung. Durch die Aufhebung des LBG, des LBD sowie der LBV wird mit dem System der gemeindeverbändlichen Trägerschaft gebrochen. Der Kanton wird neu zum Träger der gesamten landwirtschaftlichen Grundausbildung. Die theoretische Ausbildung der männlichen und weiblichen Jugendlichen obliegt nun vollständig den bestehenden Bildungs- und Beratungszentren sowie Spezialschulen.

Im Bereich der Finanzierung des Ausbildungswesens erfolgt zur Zeit eine Neuordnung. So sieht der Entwurf des Dekrets über die Finanzierung der Lehrergehälter vor, die Gehaltskosten des Lehrkörpers an Berufs-und (unter anderen) Diplommittelschulen ausschliesslich dem Kanton zu überbinden. Gemäss Vortrag zu jener Vorlage ist geplant, dass der Kanton mittelfristig ebenfalls die restlichen Betriebs-

kosten finanziert. Im Gegenzug sollen die Gemeinden auf der Volksschulstufe stärker an der Finanzierung der Lehrergehälter beteiligt werden. Der von der Volkswirtschaftsdirektion vorgelegte Entwurf trägt dieser Neuordnung der Aufgaben Rechnung, indem eine diesem System entsprechende Regelung getroffen wird. Eine Speziallösung liesse sich nicht vernünftig begründen.
Die Abschaffung der Gemeindeverbände bringt unter anderem den Vorteil, dass die Lehrkräfte nun flexibler und effizienter eingesetzt werden können, was zwangsläufig zu Einsparungen im Personalbereich führen muss.
Unter dem geltenden System scheiterte zudem der Austausch von Schülern und Schülerinnen zur Bildung von grösseren Schulklassen oftmals am komplizierten Abrechnungsverfahren zwischen den einzelnen Gemeindeverbänden. Solche Probleme gehören mit der neuen Organisation der Vergangenheit an.
Die neue Regelung erscheint zudem wesentlich übersichtlicher. Im Gesetz werden lediglich die wichtigsten Grundsätze geregelt. Die Ausführungsbestimmungen werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege erlassen. Hinsichtlich der vorwiegend administrativen und technischen Einzelheiten hat er zudem die Möglichkeit, seine Befugnisse an die Volkswirtschaftsdirektion weiterzudelegieren, die diesfalls jene Gegenstände, zusammen mit weiteren organisatorischen Anordnungen, die sich direkt aus ihrem Aufsichtsrecht ergeben, in einem Reglement regeln wird. Die Vorlage trägt mithin auch der Forderung der Effista–Arbeitsgruppe nach Verbesserung der Übersichtlichkeit Rechnung.
Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass das Konzept der neuen Ordnung, wie es nun vorliegt, den interessierten Kreisen zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Dabei wurden sämtliche Gemeindeverbände, alle Schuldirektoren, der Verband bernischer Landwirtschaftslehrer, der Verband Bernischer Landfrauenvereine, die Vereinigung der Fachlehrer an den landwirtschaftlichen Berufsschulen des Kantons Bern, die Vereinigung landwirtschaftlicher Lehrmeister, die Vereinigung bäuerlich-hauswirtschaftlicher Lehrmeisterinnen sowie die Ökonomische und Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern begrüsst. Die vorgeschlagene Neuregelung wurde von den Adressaten grundsätzlich begrüsst.
Die Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes vom 3. Oktober 1951 (LWG; SR 910.1) vom 18. Dezember 1992 sieht vor, dass die Träger der Berufsbildung Berufsmittelschulen schaffen können, die den Pflichtunterricht an der Berufs- und an der Landwirtschaftsschule ergänzen sowie den Zugang zu anspruchsvolleren Bildungsgängen erleichtern (Art. 8e Abs. 1 LWG). Der Bund kann die Abschlussprüfungen der Berufsmittelschule als Berufsmaturität ausgestalten (Art. 8e Abs. 3). Eine derartige Berufsmittelschule wird im Kanton Bern bereits heute geführt. Durch den vorgelegten Entwurf soll hierfür eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen werden, die später auch die Einführung der Berufsmaturität erlauben wird.
In verschiedenen Punkten lehnt sich die Vorlage eng an das geltende Ingenieurgesetz an. So soll über die Errichtung neuer und Schliessung bestehender Schulen der Grosse Rat beschliessen, ohne dass eine Gesetzesrevision notwendig wird. Diese Lösung ermöglicht, auf Entwicklungen, die diesbezüglich Änderungen notwendig erscheinen lassen, zeitgerecht zu reagieren, ohne den Gesetzgeber übermässig zu beanspruchen. Da solche Entscheide stets sachbezogen auf einen Einzelfall erfolgen müssen, ist es nicht gerechtfertigt, jeweils ein Gesetzesänderungsverfahren durchzuführen, wie es zur Änderung generell–abstrakter Normen tunlich ist.
Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss das Disziplinarwesen in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt sein. Dieser Grundsatz wird durch den Hinweis auf die diesbezüglichen Bestimmungen des Ingenieurgesetzes befolgt.

III. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Die vorgelegten Neuerungen wurden von den Vernehmlassungsadressaten grundsätzlich begrüsst. Die überarbeitete Vorlage trägt den breit abgestützten Anliegen Rechnung. So hält Artikel 1 Absatz 3 nun fest, dass die Ausbildung und Beratung in einer der Ökologie verpflichteten Art und Weise zu erfolgen hat. In Artikel 3 wurde von der ursprünglichen Formulierung abgewichen, wonach der Kanton eine Berufsmittelschule unterhalten kann. Hierzu besteht nun eine Verpflichtung. Der Forderung namentlich der Sozialdemokratischen Partei nach einem Verzicht auf das Inspektionswesen wurde insofern nachgelebt, als nun neu lediglich für die bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildung im Bereich der Berufsschule eine Inspektorin oder ein Inspektor beigezogen werden kann. Diese Form der Aufsicht hat sich in der Praxis bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Im Bereich der landwirtschaftlichen Schulen soll das Inspektionswesen indes fallengelassen werden, da die Aufsicht dort auch von der Schulleitung hinlänglich sichergestellt werden kann. Neu gestaltet wurde ebenfalls die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen. Der erste Entwurf sah eine umfassende Regelungskompetenz der Volkswirtschaftsdirektion vor, was vom Verwaltungsgericht und von der Finanzdirektion für einzelne Gegenstände kritisiert wurde. Diese Differenzen konnten bereinigt werden. Normen mit überwiegend rechtsetzendem Inhalt sollen nun neu ausschliesslich vom Regierungsrat erlassen werden. Für jene Bereiche, die überwiegend verwaltungsanweisenden Charakter aufweisen, soll er indes seine Rechtssetzungskompetenz weiterdelegieren können. Diese Regelung entspricht den Vorschriften der neuen Kantonsverfassung (Art. 69).

IV. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

Absatz 1 entspricht dem geltenden Artikel 3 Absatz 1, führt jedoch den Begriff der Bildungs- und Beratungszentren ein, die neu für die gesamte landwirtschaftliche Berufsbildung zuständig sind, somit auch für die Grundausbildung. Was alles unter die landwirtschaftliche Berufsbildung fällt, ergibt sich aus der Bundesgesetzgebung (vgl. Art. 1 Abs. 2 LWG).
Absatz 2: Im geltenden Gesetz werden die einzelnen Fachschulen namentlich erwähnt, wobei der Grosse Rat nach Bedarf die Errichtung weiterer Schulen durch Dekret beschliessen durfte. Die Möglichkeit des Grossen Rates, die Anzahl der bestehenden Schulen zu ändern, soll beibehalten, jedoch flexibler ausgestaltet werden. Bis anhin hätte die Schliessung einer Schule einer Gesetzesrevision, die Errichtung einer zusätzlichen Schule der Schaffung eines Dekretes bedurft. Neu

wird das Parlament die Möglichkeit haben, künftigen Entwicklungen und Bedürfnissen zeitgerecht durch einfache Beschlussfassung Rechnung zu tragen. Der Grosse Rat wird dadurch entlastet (vgl. auch Ausführungen in Ziffer II des Vortrags).
Absatz 5 fasst die geltenden Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 4a Absatz 1 zusammen.

Artikel 2

Artikel 2 fasst die geltenden Artikel 3a und 3b zusammen. Die bisherige Regelung der Beitrittsmodalitäten, wonach das jeweils finanzkompetente Organ zuständig ist, wird beibehalten. Interkantonale Vereinbarungen, die geringe finanzielle Verpflichtungen nach sich ziehen, müssen demnach dem Grossen Rat nicht vorgelegt werden, was zu dessen Entlastung führt.

Artikel 3

Vgl. hierzu die Bemerkungen in Ziffer II des Vortrages.

Artikel 4

Absatz 1 ist, zusammen mit Artikel 1 Absatz 1, Kernstück der Vorlage. Gleichzeitig mit der Aufhebung der Gemeindeverbände findet eine Neuverteilung der Lasten statt. Der Kanton trägt neu grundsätzlich die Kosten der gesamten Grundausbildung, soweit nicht Bundesbeiträge erhältlich sind. Dies entspricht dem Grundsatzbeschluss des Grossen Rates zur Bildungsgesetzgebung. Die Formulierung lässt indes ausserhalb der Grundausbildung und der an der Berufsmittelschule vermittelten Ausbildung Raum für eine Mitfinanzierung durch den Benützer (vgl. Art. 4a und Art. 4b).
Absatz 2 und Absatz 3: Diese Bestimmungen entsprechen den geltenden Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 4a Absatz 2 beziehungsweise Artikel 5 Absatz 1.

Artikel 4a

Absatz 1: Nach dem Grundsatzbeschluss des Grossen Rates über die Bildungsgesetzgebung sollen Berufsschulen (Grundausbildung) und Schulen der Sekundarschulstufe II (wozu auch Diplommittelschulen gehören) vom Kanton finanziert werden.
Absatz 2: Besucher von Weiterbildungsveranstaltungen sollen grundsätzlich zur Bezahlung von Kursgeldern verpflichtet werden. Dies entspricht bereits der heutigen Praxis. Die volle Überwälzung der nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten auf die Kursteilnehmer wäre diesen freilich nicht zuzumuten und zudem verfassungswidrig (Verstoss gegen das Äquivalenzprinzip). Die Volkswirtschaftsdirektion wird diesem Umstand beim Erlass der Gebührentarife (vgl. Abs. 4) Rechnung zu tragen haben. Die Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer von landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen sollen nicht höher belastet werden, als die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anderer Weiterbildungs- und Erwachsenenbildungsveranstaltungen (u. a. Volkshochschule).
Absatz 3 entspricht der Handhabung in der Praxis, legt aber klar, dass beispielsweise im Rahmen der Grundausbildung nur die eigentliche Ausbildung, nicht jedoch weitergehende Leistungen, wie zum Beispiel die Unterbringung interner Schüler, vom Kanton übernommen werden. Wenn auch die Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Internat grundsätzlich möglichst kostendeckend verrechnet werden sollen, muss dennoch darauf geachtet werden, dass die Tarifgestaltung nicht kontraproduktiv wirkt und zu einer tieferen Auslastung der Internatsbetriebe führt. Die Volkswirtschaftsdirektion soll marktgerechte Tarife erlassen, damit in der Kostendeckung ein Optimum erzielt wird.

Artikel 4b

Nebst der Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen gehören Einzelberatungen und Gutachten zu den Hauptaufgaben der Beratungsdienste. Bereits heute bestehen interne Richtlinien für die Erhebung von Unkostenbeiträgen. Künftig soll bei der Verrechnung der Beratungsleistungen generell ein höherer Kostendeckungsgrad angestrebt werden. Insbesondere dort, wo die Nutzniesser einer Beratung einen wirtschaftlichen Vorteil erreichen (z. B. Bewilligungen, Hofübergabe, Hofsanierungen, besseres Management, Zertifikat), sollen die Leistungen konsequent in Rechnung gestellt werden.
Anderseits gibt es Bereiche, wo die Leistungen nicht in vollem Umfang oder überhaupt nicht verrechnet werden können. Zum einen betrifft dies Sozialfälle (Überschuldung, Generationenkonflikte u. a.), welche die Beratungsdienste immer mehr beschäftigen. Häufig übernehmen sie hier Aufgaben der Fürsorgebehörden. Zum anderen fällt darunter der ganze Bereich der Umweltberatung (umweltschonende Produktion, Gewässerschutz, Naturschutz), welche übergeordneten Zielsetzungen dient. Die Öffentlichkeit hat hier ein grosses Interesse, dass der Beratungsdienst beansprucht wird. Deshalb dürfen die Tarife in diesen Fällen nicht von einer Nachfrage nach Beratungsleistungen abhalten.

Artikel 5

Vgl. Ausführungen unter Ziffer II und III des Vortrages.

Artikel 5a

Vgl. Bemerkungen in Ziffer II (a. E.) des Vortrages.

Art. 5b

Vgl. Bemerkungen in Ziffer I des Vortrages.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

An den 42 landwirtschaftlichen und den 13 bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsschulklassen unterrichteten 1992 umgerechnet auf Vollstellen rund 16 Lehrkräfte (inklusive Betreuung der Lehrbetriebe). 13 Vollstellen waren von Lehrkräften besetzt, welche von den Gemeindeverbänden im Dienstverhältnis gemäss Beamtenrecht angestellt wurden (Art. 29, Gesetz über die landw. Berufsbildung). Drei Vollstellen wurden von externen Lehrkräften zum Lektionenansatz besetzt. An diesen Besoldungen musste sich der Kanton, nebst Bund und Gemeinden, zu ungefähr einem Drittel beteiligen. Künftig wird er auch den Anteil der Gemeinden übernehmen müssen. Wieviele Lehrkräfte bei Auflösung der Gemeindeverbände an den Kanton übergehen, ist derzeit schwierig vorauszusehen. Diese Zahl ist abhängig von der Anzahl Lehrtöchter bzw. Lehrlinge und von der Struktur der Berufsschule. Wenn die Berufsschule vermehrt an den LBBZ zentralisiert abgehalten werden kann, können Lehrkräfte dank grösseren Klassen eingespart werden. Je eine Arbeitsgruppe in den beiden Bereichen landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsschule prüft derzeit verschiedene Modelle.

Die finanziellen Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls schwer zu beziffern, da sie von der künftigen Struktur bzw. von der Anzahl Lehrtöchtern und Lehrlingen abhängen. 1990 – bei einer Zahl von 77 Klassen – betrugen die Ausgaben der Gemeinden nach Abzug der Bundes- und Kantonssubventionen 1,6 Mio. Fr. Davon können dank der Auflösung der Verwaltungsstrukturen der Gemeindeverbände ungefähr Fr. 350 000.– eingespart werden. Somit wären 1990 dem Kanton zirka 1,3 Mio. Fr. an Mehrausgaben zugefallen. In der Zwischenzeit hat sich die Klassenzahl aber auf 55 reduziert. Aufgrund sinkender Tendenz ist mit weiteren Klassenreduktionen zu rechnen. Deshalb dürften die zusätzlichen Kosten für den Kanton schliesslich bei weniger als 1 Mio. Franken liegen. Anderseits wird dieser Betrag die Rechnungen der Gemeinden entlasten.

Im weiteren darf darauf hingewiesen werden, dass der Volkswirtschaftsdirektor im Januar 1993 ein Massnahmenpaket zur Aufgabenteilung und Ressourcenbewirtschaftung unter den sieben Landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren (LBBZ) genehmigt hat. Demnach sollen bis Ende 1996 zirka 30 Stellen abgebaut und 2,5 bis 3 Mio. Fr. eingespart werden. Dies entspricht dem Nettoaufwand eines mittleren Zentrums. Die vier LBBZ Rütti, Waldhof, Seeland und Loveresse (Berner Jura) werden in einer «Region Nord» zusammengefasst, die drei Zentren Schwand, Hondrich und Bäregg bilden die «Region Süd». Innerhalb der Regionen wird die Arbeitsteilung in der Aus- und Weiterbildung sowie in der Beratung verstärkt.

Die gewählte Finanzierungsstrategie entspricht im übrigen der Kostenstruktur gemäss Grossratsbeschluss betreffend Grundsätze zur Gesamtrevision der Bildungsgesetzgebung vom 9. September 1985. Danach sollen die Kosten für Kindergarten und Volksschule vorwiegend durch die Gemeinden übernommen werden, während die Kosten der Bildungsgänge und Einrichtungen der Sekundarstufe II vorwiegend vom Staat getragen werden. Die gesamten Aufwendungen von Kanton und Gemeinden sollen in der bisherigen Grössenordnung beibehalten werden. Ein erster Schritt in dieser Richtung wurde mit dem neuen Dekret über die Finanzierung der Lehrergehälter (LFD) gemacht. Das Dekret sieht vor, dass die Lehrergehälter an den Berufsschulen, welche dem Gesetz über die Berufsbildung vom 9. November 1981 unterstellt sind, künftig durch den Kanton finanziert werden. Im Gegenzug sollen die Gemeinden auf der Volksschulstufe stärker an der Finanzierung der Lehrergehälter beteiligt werden.

Bern, 19. Mai 1993 Der Volkswirtschaftsdirektor: *Siegenthaler*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 910.1

Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren und Spezialschulen

Art. 1 [1]Der Kanton unterhält land- und hauswirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren sowie Spezialschulen. Sie vermitteln eine umfassende praktische und theoretische Grundausbildung und Weiterbildung und stellen die Beratung sicher.

[2] Der Grosse Rat beschliesst nach Anhören der Standortgemeinde, der Aufsichtskommission und der mitbetroffenen Bildungsinstitutionen über

a die Errichtung und Aufhebung kantonaler Bildungsinstitutionen,
b die Übernahme von Bildungsinstitutionen durch den Kanton und
c die Übergabe von Bildungsinstitutionen an nicht kantonale Träger.

[3] Die land- und hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die Eigenart bäuerlichen Lebens und landwirtschaftlicher Arbeit sowie die wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden angemessen zu berücksichtigen.

[4] Für Berg- und Randregionen können besondere Bestimmungen erlassen werden.

[5] Die Volkswirtschaftsdirektion kann zur Unterstützung und Ergänzung der Bildungs- und Beratungszentren Dritte beiziehen und diesen Aufgaben übertragen.

Externe Institutionen

Art. 2 [1]Der Kanton ist Mitglied
a des Konkordates vom 30. Juni 1964 über das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum, I[1)]

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

b des Konkordates vom 14. März 1974 betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil und
c der interkantonalen Stiftung Ecole supérieure de viticulture, d'œnologie et d'arboriculture et Technicum pour branches agricoles spéciales de Changins.

[2] Der Kanton kann mit den Trägern ausserkantonaler Schulen Vereinbarungen abschliessen und Mitglied von Organisationen und Anstalten mit landwirtschaftlicher, insbesondere berufsbildender Zielsetzung werden.

[3] Über den Beitritt entscheidet das für die finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zuständige Organ.

Berufsmittelschule

Art. 3 Der Kanton unterhält eine Berufsmittelschule.

Aufsicht

Art. 3a [1]Die Aufsicht über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung obliegt der Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion wählt die Mitglieder der Kommission für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung sowie die Mitglieder allfälliger Subkommissionen.

[3] Sie bestellt die Aufsichtskommissionen für die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren, für die bäuerlichen Haushaltungsschulen sowie für die Spezialschulen.

Schulleitung und Inspektionswesen

Art. 3b [1]Die land- und hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren sowie die Spezialschulen werden von einer Direktorin oder einer Vorsteherin bzw. von einem Direktor oder einem Vorsteher geleitet.

[2] Für die Überwachung des Unterrichts in methodisch-pädagogischer Hinsicht sowie für die Gewährleistung der Einhaltung des Lehrplanes in der landwirtschaftlichen Ausbildung ist die Leitung der Bildungs- und Beratungszentren zuständig.

[3] Das Amt für Landwirtschaft kann für diese Aufgaben im Bereich der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsschulen eine Inspektorin oder einen Inspektor bestellen.

Finanzielle Leistungen des Kantons

Art. 4 [1]Der Kanton trägt die Kosten für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung, soweit nicht Bundesbeiträge oder Beiträge Dritter erhältlich sind.

[2] Er kann die Aufwendungen der beigezogenen Dritten (Art. 1 Abs. 5) ganz oder teilweise abgelten und an Organisationen und Anstalten, die im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion im Interesse der bernischen Landwirtschaft Leistungen erbringen, Finanzhilfen gewähren. I

3 Er kann berufsbildende Kurse, berufskundliche Veranstaltungen, Wettbewerbe und Vorträge, die von landwirtschaftlichen Organisationen veranstaltet werden, durch Beiträge unterstützen.

4 Der Regierungsrat verfügt die Vergütungen, soweit sie nicht in der Kompetenz der Volkswirtschaftsdirektion oder ihrer zuständigen Stelle liegen.

Benützungsgebühren

Art. 4a 1 Die Grundausbildung sowie die Ausbildung an der Berufsmittelschule erfolgen gebührenfrei. Die Kosten für persönliche Lehrmittel und persönliches Schulmaterial gehen jedoch zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

2 Für Weiterbildungsveranstaltungen werden Unkostenbeiträge erhoben.

3 Für Unterkunft und Verpflegung werden angemessene Gebühren erhoben.

4 und 5 Aufgehoben.

Beratungskosten

Art. 4b (neu) 1 Für Leistungen der Beratung wird Rechnung gestellt.

2 Die Höhe des einzufordernden Betrages ist nach Aufwand festzusetzen.

3 Liegt die Beratung im öffentlichen Interesse, kann auf die Rechnungsstellung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Ausführungsbestimmungen

Art. 5 1 Der Regierungsrat erlässt im Bereich der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung und Beratung durch Verordnung Ausführungsbestimmungen insbesondere über

a die Aufgaben der beauftragten Organisationen (Art. 1 Abs. 5),
b die Aufgaben, die Befugnisse und die Organisation der Kommission für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung und deren Subkommissionen (Art. 3a Abs. 2),
c die Anstellung, Pflichten und Befugnisse der Lehrkräfte,
d die Weisungsbefugnis des Amtes für Landwirtschaft gegenüber Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern,
e die Repräsentationsaufwendungen,
f die Organisation der landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Berufslehre, der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufslehre, der land- und hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Berufsmittelschule,
g die Aufgaben der Schulleitung,
h die Anzahl, die Zuständigkeit, die Aufgaben und die Organisation der Aufsichtskommissionen,
i die Grundsätze des Unterrichts,

k die Aufgaben der Inspektorin bzw. des Inspektors,
l die Gebühren für Beherbergung und Verpflegung an den Schulen sowie für die Beratung,
m die Abgrenzung der Beratungskreise,
n den Lehrvertrag und das Lehrverhältnis und
o das Kurs- und Prüfungswesen.

2 Der Regierungsrat kann seine Rechtssetzungsbefugnisse gemäss Absatz 1 Buchstabe *f* bis *o* an die Volkswirtschaftsdirektion delegieren.

3 Unter Vorbehalt der Finanzkompetenz der Volkswirtschaftsdirektion befindet der Regierungsrat abschliessend über die Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1.

Vollzug und Disziplinarwesen

Art. 5a 1 Der Vollzug des Bundesrechts, der Bestimmungen dieses Titels sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen obliegt dem Amt für Landwirtschaft.

2 Für die Auszubildenden gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, technischen Fachschulen und Höheren Fachschulen über das Disziplinarwesen sinngemäss.

3 und 4 Aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 6. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter;
2. Dekret vom 22. September 1971 zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 30. Juni / 24. November 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. November 1993

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Wyss,* Kirchberg

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung des Grossratsbeschlusses vom 29. August 1989 (Übertragung einer weiteren Aufgabe an die Hypothekarkasse des Kantons Bern)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3 und 26 des Gesetzes vom 7. Februar 1990 über die Berner Kantonalbank,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Grossratsbeschluss vom 29. August 1989 betreffend die Übertragung einer weiteren Aufgabe an die Hypothekarkasse des Kantons Bern im Zusammenhang mit der Beschaffung von Räumlichkeiten für die staatliche Verwaltungstätigkeit wird ersatzlos aufgehoben.
2. Soweit gestützt auf den Grossratsbeschluss vom 29. August 1989 der Hypothekarkasse des Kantons Bern oder ihrer Rechtsnachfolgerin durch den Regierungsrat Aufträge erteilt worden sind, bleibt deren Abwicklung nach den Bestimmungen des Grossratsbeschlusses vorbehalten.
3. Dieser Beschluss tritt auf den 31. März 1994 in Kraft und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 3. November 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Vizepräsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 30. November 1993

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident: *Baumann*

Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Koordinationsgesetz (KoG)

A. Allgemeiner Teil

1. Überblick und Zusammenhänge

Komplexere Vorhaben können eine Vielzahl von Verfahren, Verfügungen (Bewilligungen, Konzessionen, Zustimmungen oder Genehmigungen) erfordern. Mit dem Koordinationsgesetz soll erreicht werden, dass durch geeignete Koordination von Verfahren, die zur gleichen Sache notwendig sind, die Verfügungen widerspruchsfrei und ohne Verzögerungen erfolgen. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Vorlage zur Änderung des Baugesetzes zu sehen. Die Verfahrenskoordination ist ein wesentlicher Teil der Anstrengungen zur Vereinfachung und Verbesserung der Baubewilligungsverfahren. Sie trägt bei zu deren Beschleunigung. Sie ordnet sich auch ein in die vom Regierungsrat in Aussicht genommenen Massnahmen zur Stärkung der bernischen Wirtschaft.
Das Koordinationsproblem wurde ursprünglich auf zwei Wegen angegangen.

a Mit seinem Entscheid «Chrüzlen» (BGE 116 I b 50ff.) verlangt das Bundesgericht von den Kantonen nicht nur, dass verschiedene, das gleiche Vorhaben betreffende umweltrelevante Bewilligungs- oder Konzessionsverfahren koordiniert werden, sondern darüber hinaus, dass gegen alle Entscheide, die für diese Vorhaben nötig sind, ein einziges Rechtsmittel eingerichtet wird. Dies unabhängig davon, ob es sich um eine Anlage handelt, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung obligatorisch ist oder nicht, auch unabhängig davon, ob das Vorhaben eine Baubewilligung erfordert. Der Entwurf vom Juli 1991 für ein kantonales Umweltschutzgesetz, über den ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde, enthielt deshalb Vorschläge für die Koordination umweltrelevanter Verfahren.

b Die im Herbst 1990 eingesetzte Kommission für Verfahrensvereinfachungen erkannte bald, dass auch bei nicht umweltrelevanten Vorhaben die Koordination einer Vielzahl von Verfahren ein zentrales Problem darstellt. Der Kommissionsbericht vom 29. April 1992 enthält entsprechende Vorschläge.

Die weiteren Arbeiten führten dann zur Erkenntnis, dass die beiden Koordinationsaufgaben zweckmässigerweise in einem Erlass umfassend geregelt werden. Das Ergebnis ist der vorliegende Entwurf eines Koordinationsgesetzes.
Die übrigen Vorschläge der Kommission für Verfahrensvereinfachungen sind Gegenstand einer Vorlage zur Revision des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721) in formeller Hinsicht und einer Vorlage zur Revision des Dekrets vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren (BewD, BSG 725.1).

Was nun die – nach wie vor bestehenden – materiellen Anliegen des Entwurfs zu einem kantonalen Umweltschutzgesetz betrifft, sollen diese nicht mehr in einem neuen Spezialgesetz geregelt werden. Vielmehr soll die Chance genützt werden, das Bau-, Planungs- und Umweltschutzrecht noch enger zu verknüpfen. Es ist deshalb vorgesehen, die Umweltschutzanliegen bei einer nächsten materiellen Revision des Baugesetzes aufzugreifen und in dieses Gesetz einzugliedern.

2. Ziel und Gegenstand des Koordinationsgesetzes

Das Koordinationsgesetz enthält Regelungen für jene Fälle, wo für die Verwirklichung eines Vorhabens mehrere Verfügungen (wie Bewilligungen, Konzessionen, Zustimmungen oder Genehmigungen) verschiedener Behörden nötig sind.
Die Vorlage legt einzig die Regeln fest, nach welchen eine Mehrzahl von Verfahren zu koordinieren ist, und sie bestimmt die Wirkung des Ergebnisses dieser Koordination. Die Vorlage greift aber nicht weiter als unbedingt nötig in die einzelnen Verfahren ein. Das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) und die Verfahrensbestimmungen der einzelnen Sacherlasse behalten ihre Bedeutung und Geltung.
Ein kantonales Gesetz kann sodann zwangsläufig nur für jene Verfahren Koordinationsregeln aufstellen, die nicht in den Händen einer Bundesbehörde sind. Zur Koordination mit solchen Verfahren (z. B. Rodungsgesuche für grosse Waldflächen) können lediglich behelfsmässige Anweisungen an die kantonalen Behörden gegeben werden.

3. Koordinationspflichtige Verfahren

Schon für verhältnismässig einfache Vorhaben sind heute oft mehrere behördliche Verfügungen notwendig. In der Praxis kommen alle möglichen Kombinationen vor, wobei je nach konkretem Fall den einzelnen Bewilligungen unterschiedliches Gewicht zukommt. Zu denken ist etwa an folgende Fälle:

- Ausnahme für Wärme-/Kälteschutz
- Ausnahme nach Artikel 5 und 6 SFG
- Ausnahme nach Artikel 24 RPG
- Baubewilligung
- Bewilligung für Bauten in Naturschutzgebieten
- Bewilligung für Entfernen der Ufervegetation
- Bewilligung für Lüftung, Klima, Aussenheizung
- Brandschutzauflagen
- fischereipolizeiliche Bewilligung
- forstliche Näherbaubewilligung
- Gastgewerbebewilligung
- Gewässerschutzbewilligung
- Konzession
- Lagertankbewilligung
- Reklamebewilligung
- Rodungsbewilligung
- Signalisationsbewilligung
- Schutzraumbewilligung

- Stallbaubewilligung
- Strassenanschlussbewilligung
- Waldfeststellungsverfahren
- Wasserbaubewilligung
- Wasserbaupolizeibewilligung
- Zustimmung bei subventionsberechtigten Kindergärten und Lehrerwohnungen und bei öffentlichen Schulbauten
- Zustimmung nach BUD
- Zustimmung nach MelG
- Zustimmung zu Bauten in Bahnnähe
- Zustimmung zum Bauen in Bauverbotszone nach Artikel 8 SFG
- Zustimmung zum Bauen in Planungszone
- Zustimmung zu Bauten in lärmbelasteten Gebieten nach Artikel 31 LSV

Der Vernehmlassungsentwurf sah noch vor, sämtliche Fälle zu erfassen, wo zwei oder mehr Bewilligungen nötig sind. In der Vernehmlassung wurde zu Recht geltend gemacht, es gebe einfache Baubewilligungsverfahren – besonders jene, für welche auch die kleinen Gemeinden zuständig sind –, welche keine grosse Koordination erforderten und wo die nötige Koordination jetzt schon zur allgemeinen Zufriedenheit erfolge. Die Vorlage sieht deshalb nun vor, dass die Gesetzgebung einfache Verfahren von der Unterstellung unter das Koordinationsgesetz ausnehmen kann. Im Entwurf zum revidierten Baugesetz wird vorgeschlagen, eben jene Baubewilligungsverfahren auszunehmen, die von der sogenannten kleinen Gemeinde durchgeführt werden. Damit entfällt für diese Fälle auch die Verlagerung von Zuständigkeiten von Fachbehörden in die kleine Gemeinde. Hier genügt die materielle Koordination, wie das geltende Recht sie in Artikel 2 Absatz 2 und 3 Baugesetz vorschreibt, ohne dass zum Instrument der formellen Konzentration gegriffen werden muss. Näheres zu den verschiedenen Koordinationsmodellen im folgenden unter Ziffer 4.

4. Verschiedene Koordinationsmodelle

Das Bundesgericht hat im erwähnten «Chrüzlen»-Entscheid festgehalten, die Rechtsanwendung müsse materiell koordiniert erfolgen, wenn für die Verwirklichung eines Projektes verschiedene materiellrechtliche Vorschriften anzuwenden seien, zwischen denen ein derart enger Sachzusammenhang bestehe, dass sie nicht getrennt und unabhängig voneinander angewendet werden dürften. Dies werde am besten erreicht, wenn für die Rechtsanwendung eine einzige erste Instanz zuständig sei. Seien demgegenüber für koordinationsbedürftige Rechtsfragen mehrere erstinstanzliche Bewilligungsbehörden zuständig, müsse die Rechtsanwendung so abgestimmt werden, dass qualitativ ein gleichwertiges Koordinationsergebnis erzielt werde.
In der seither geführten Diskussion in Lehre und Praxis sind grundsätzlich zwei verschiedene Modelle entwickelt worden:

- das sogenannte Konzentrationsmodell, bei dem die Entscheidkompetenzen bei einer einzigen Bewilligungsbehörde zusammengefasst werden;
- das Modell der materiellen Verfahrenskoordination, wo lediglich Verfahrensvorschriften zur materiellen Koordination der Verfügungen mehrerer Bewilligungsbehörden geschaffen werden.

Jedes der beiden Modelle hat seine Vor- und Nachteile.
Beim Konzentrationsmodell ist gewährleistet, dass eine Behörde Überblick und Verantwortung für das ganze Verfahren hat. Damit können Überschneidungen und Wechselwirkungen zwischen einzelnen Aspekten eines Vorhabens besser bewältigt werden. Widersprüchliche Verfügungen sind im Rahmen der Konzentration ebenfalls ausgeschlossen. Mit der Konzentration wird aber auch die allgemeine Zuständigkeitsordnung relativiert, und ein gleichmässiger Gesetzesvollzug kann in Frage gestellt sein. An seine Grenzen stösst ein kantonales Konzentrationsmodell hinsichtlich jener Verfahren, für die nach Bundesrecht eine ganz bestimmte Behörde von Bund oder Kanton zuständig ist. Die Koordination mit diesen Verfahren kann notgedrungen nur inhaltlich erfolgen bzw. angestrebt werden.
Beim Modell der materiellen Verfahrenskoordination bleibt es bei einer Mehrzahl von Bewilligungsverfahren und -behörden. Die Fach- und Entscheidungskompetenz der zuständigen Behörden bleibt gewahrt, angestrebt wird lediglich die inhaltliche gegenseitige Abstimmung der einzelnen Verfügungen. Zwar sind widersprüchliche Verfügungen weiterhin möglich, doch ist durch die Abstimmungs- und Begründungspflicht zumindest sichergestellt, dass Überschneidungen und Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Verfahren grundsätzlich bekannt sind und in den verschiedenen Verfügungen berücksichtigt werden können.
In einem bestimmten Bereich konnten in den vergangenen Jahren bereits Erfahrungen mit der materiellen Verfahrenskoordination gesammelt werden, nämlich bei allen Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss. Das System der Leitbehörde und des Leitverfahrens hat sich dort im grossen ganzen bewährt. Als weitgehend problemlos erwies sich auch die Zusammenarbeit von Leitbehörden und der bei UVP-Vorbereitungen massgeblich beteiligten Koordinationsstelle für Umweltschutz. Diese wird auch weiterhin in der Lage sein, die jeweiligen Leitbehörden in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

5. Lösungsmöglichkeiten

Der Vernehmlassungsentwurf versuchte die beiden Modelle dadurch zu kombinieren, dass er die Zuständigkeit zum Bewilligungsentscheid an die erste Beschwerdeinstanz übergehen liess, wenn Meinungsdifferenzen zwischen Fachinstanzen oder zu Fachinstanzen von der Leitbehörde nicht bereinigt werden können. Dieses Mischmodell wurde von den meisten Vernehmlassern abgelehnt; unter anderem wurde geltend gemacht,

- es gehe eine Rechtsmittelinstanz verloren,
- es gehe Zeit verloren, weil die untere Beschwerdeinstanz sich auch wieder einarbeiten müsse und neu zu instruieren beginne,
- die untere Beschwerdeinstanz werde viel mehr Fälle erhalten und wesentlich mehr Personal benötigen,

- das Verwaltungsgericht werde zur ersten Beschwerdeinstanz degradiert, ebenfalls viel mehr Fälle erhalten und ebenfalls wesentlich mehr Personal benötigen,
- der Vorschlag bleibe auf halbem Weg stehen.

Die Vorlage schlägt nun das reine Konzentrationsmodell vor: Die Leitbehörde entscheidet auch, wenn die Differenzen im Bereinigungsgespräch nicht beseitigt werden konnten. Dabei wird sie sich nicht leichthin über die Meinung einer Fachinstanz hinwegsetzen können. Sie wird es nur dann tun können, wenn die Meinung der Fachinstanz rechtlich nicht haltbar ist, oder wenn ein echter Ermessensspielraum besteht.
Das Problem des reinen Konzentrationsmodells liegt darin, dass die Leitbehörde Entscheide fällen muss auf Gebieten, in welchen sie über wenig oder keine Fachkenntnis verfügt. Damit besteht das Risiko von Fehlentscheiden.
Dieses Risiko wird vorweg durch zweierlei Massnahmen gemildert:
a Die kleinen Gemeinden werden von den Pflichten der Leitbehörde entlastet.
b Die Leitbehörde erhält das Fachwissen in der Form der Amtsberichte der Fachstellen zur Verfügung gestellt.

Bei der Überarbeitung der Vorlage im Licht des Vernehmlassungsergebnisses wurde nach weiteren Möglichkeiten gesucht, um das verbleibende Risiko von Fehlentscheiden zu verkleinern.
a Man könnte die Behördenbeschwerde einführen: jede beteiligte Behörde oder Fachstelle, deren Auffassung sich im Gesamtentscheid nicht durchsetzen konnte, ist zur Beschwerde befugt. Diese Lösung hat den schwerwiegenden Makel, dass die Behörden ihre Meinungsverschiedenheiten auf dem Buckel der Rechtsuchenden austragen.
b Man könnte eine besondere Möglichkeit einer Aufhebung von Amtes wegen vorsehen. Dazu müsste Artikel 9 Absatz 4 ergänzt werden durch die Pflicht, den Gesamtentscheid auch der eigenen Aufsichtsbehörde mitzuteilen:

[4] Die Leitbehörde bringt den Gesamtentscheid auch den beteiligten Behörden und Fachstellen sowie ihrer eigenen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis.

Und es müsste ein neuer Artikel 12 eingeschoben werden:

Aufhebung von Amtes wegen

Art. 12 [1] Ist der Gesamtentscheid mit groben Rechtsfehlern oder groben Ermessenfehlern behaftet, hebt die in Artikel 9 Absatz 4 genannte Aufsichtsbehörde ihn auf.

[2] Sie weist das Gesuch ab oder weist die Leitbehörde an, das Verfahren wieder aufzunehmen.

[3] Der Entscheid der Aufsichtsbehörde ist sofort vollstreckbar. Er kann wie ein Gesamtentscheid angefochten werden.

Auch diese Möglichkeit hat ihre Tücken. Die nötige Prüfung der Gesamtenscheide ist zwar auf grobe Fehler beschränkt. Sie würde bei mehreren tausend Gesamtentscheiden pro Jahr aber gleichwohl einen ganz beträchtlichen Aufwand verursachen. Die Hauptarbeit wäre vom Amt für Gemeinden und Raumordnung zu leisten, denn in den meisten Fällen wäre es die zuständige Aufsichtsbehörde. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung wäre kaum in der Lage, diese zusätzliche Aufgabe seriös zu erfüllen. Und wenn es bei einem Fehlentscheid nicht eingreifen würde, könnten die Beteiligten zur Annahme verleitet werden, es stimme dem Fehlentscheid gar zu. Schliesslich wäre dort mit Zuständigkeits- oder Ausstandsproblemen zu rechnen, wo Aufsichts- und Rechtsmittelfunktionen in der Hand der gleichen Behörde vereinigt sind.
c Man könnte ein reduziertes und vereinfachtes Mischmodell vorsehen, bei dem die Zuständigkeit der ersten Beschwerdebehörde anstelle der Leitbehörde auf die Fälle beschränkt wird,
  - wo Meinungsdifferenzen zu Behörden bestehen, die sonst selbst entscheiden würden, nicht aber wo Differenzen mit Fachstellen bestehen, die auch im nicht koordinierten Verfahren nur Amtsberichte beisteuern;
  - wo der Gesamtentscheid nicht vom Regierungsrat oder gar vom Grossen Rat getroffen wird, denn hier macht die Überweisung an eine Rechtsmittelbehörde von vornherein keinen Sinn.

Für ein so modifiziertes Mischmodell könnten die ersten beiden Absätze von Art. 9 wie folgt lauten:

Art. 9 [1] Die Leitbehörde fällt den Gesamtentscheid. Bleiben jedoch mit den sonst selbständig verfügenden Behörden Meinungsverschiedenheiten bestehen, stellt die Leitbehörde die Akten jener Behörde zum Entscheid zu, die sonst erste Beschwerdeinstanz ist, sofern nicht der Grosse Rat oder der Regierungsrat Leitbehörde oder einzige Beschwerdeinstanz ist.

[2] Entscheidet die erste Beschwerdeinstanz anstelle der Leitbehörde, umfasst der Gesamtentscheid auch die weiteren Verfügungen kantonaler Behörden, soweit das Bundesrecht dies zulässt.

Die Absätze 2 bis 4 der Vorlage werden Absätze 3 bis 5.

Auch gegen das modifizierte Mischmodell können, wenn auch in vermindertem Mass, die Einwände geltend gemacht werden, die im Vernehmlassungsverfahren geäussert wurden.
Schliesslich ist nicht zu übersehen, dass auch bei einem reinen Konzentrationsmodell das geltende Recht bereits «Notbremsen» kennt:
- Nach Artikel 43 BauG ist «eine im Widerspruch zu öffentlichrechtlichen Vorschriften erteilte oder bei ihrer Ausübung mit der öffentlichen Ordnung nicht mehr vereinbare Baubewilligung» von der Baubewilligungsbehörde – gegebenenfalls von der Aufsichtsbehörde – zu widerrufen.
- Nach Artikel 65 BauG entzieht der Regierungsrat den Gemeindebauvorschriften die Genehmigung, die überholt sind und angepasst werden müssen.
- Artikel 62 KGV erklärt Artikel 43 BauG auch für das Gebiet des Gewässerschutzes für anwendbar.

5.1 Das erstinstanzliche Verfahren

Das Koordinationsgesetz schafft kein eigenes Bewilligungsverfahren, kein neues Planerlassverfahren, kein neues Plangenehmigungsverfahren usw. Vielmehr sind die bestehenden Verfahren zu koordinieren.
Das geschieht dadurch, dass ein bestehendes Verfahren, das im konkreten Fall ohnehin durchgeführt werden muss, zum Leitverfahren bestimmt wird. Zahlenmässig bei weitem das häufigste Verfahren ist das Baubewilligungsverfahren; es ist das hauptsächliche Leitverfahren. Daneben können insbesondere das massgebliche Verfahren nach der Umweltschutzgesetzgebung oder das Planerlassverfahren Leitverfahren sein.
Die im Leitverfahren zuständige Behörde ist Leitbehörde. Sie beschafft sich die erforderlichen Amtsberichte, Bewilligungen, Stellungnahmen. Sie hat das Heft der Leitung all der Verfahren in der Hand, in denen bisher andere kantonale und kommunale Stellen besondere Bewilligungen erteilten. Durch diese Konzentration der Verfahrensleitung in einer Hand erfolgt auch ein Schritt Richtung «Kundenbetreuung», wie dies als eine der Massahmen zur Stärkung der bernischen Wirtschaftskraft vorgesehen ist.
Bei komplexen Vorhaben kann die Koordination eine höchst anspruchsvolle Aufgabe sein. Die Vorlage schafft die Grundlage, damit die Leitbehörde sich nicht nur in Fachfragen wie etwa solchen des Ortsbildschutzes, sondern auch in Fragen der Koordination beraten lassen kann, und zwar nicht bloss bei kantonalen Stellen wie dem Amt für Gemeinden und Raumordnung oder der Koordinationsstelle für Umweltschutz, sondern auch bei privaten Fachleuten und Verfahrensmanagementfirmen.
Die Leitbehörde sorgt für die Bekanntmachung und behandelt allfällige Einsprachen.
Stellt die Leitbehörde fest, dass die Berichte und Stellungnahmen der beteiligten Behörden übereinstimmen, trifft sie den Gesamtentscheid. Stellt sie Widersprüche fest, oder hat sie Grund zur Annahme, die Auffassung einer andern Behörde halte vor dem geltenden Recht nicht stand, lädt sie zum Bereinigungsgespräch ein. Nachher entscheidet sie.
Die koordinierten Verfahren münden in einen Gesamtentscheid. Er umfasst und ersetzt die Einzelverfügungen, die nach wie vor mit unveränderten Zuständigkeiten zu treffen sind, wenn kein Koordinationsbedarf besteht, oder wo die besondere Gesetzgebung keinen Gesamtentscheid will.

5.2 Rechtsmittelverfahren

Gegen den Gesamtentscheid ist nur ein einziges Rechtsmittel gegeben, und zwar das des Leitverfahrens. Auch wenn vom Gesamtentscheid nur ein Teil angefochten wird, der im Einzelfall in einem andern als dem Leitverfahren zu entscheiden wäre, steht einzig das Rechtsmittel des Leitverfahrens zur Verfügung.

6. Fristen

Wenn es einen Punkt gibt, in welchem sich die Vernehmlasser einig waren, ist es die Notwendigkeit der Behandlungsfristen. Eine eigentliche Grundwelle fordert Behandlungsfristen für alle, die in einem Bewilligungsverfahren etwas zu sagen haben (kommunale Behörden, kantonale Behörden, Fachstellen in- und ausserhalb der Verwaltung), und für alle Beiträge, die zu leisten sind (Bewilligungen ebenso wie blosse Amtsberichte).
Das Koordinationsgesetz nimmt den Gedanken auf, allerdings nicht in der Form der Verwirkungsfrist, sondern in der Form der Ordnungsfrist. Einzelne Vernehmlasser forderten zwar Verwirkungsfristen in dem Sinn, dass die Bewilligung als erteilt zu gelten habe, wenn über das Gesuch nicht innert Frist entschieden worden sei. Solche Verwirkungsfristen wären indessen unzweckmässig, denn das Verfahren dient letztlich ja einzig der Anwendung und Verwirklichung des materiellen Rechts, nicht seiner Umgehung; sie wären unzweckmässig, weil die Behörden in Zeitnot vorsorglich eine Bewilligung verweigern müssten; sie wären bundesrechtswidrig, weil Artikel 22 des Raumplanungsgesetzes zumindest für Bauten und Anlagen eine förmliche Verfügung verlangt.
Die Vorlage schlägt eine einheitliche Ordnungsfrist von 30 Tagen vor, die zu laufen beginnt, sobald eine Behörde oder Fachinstanz über die erforderlichen Entscheid- oder Beurteilungsgrundlagen verfügt. Allerdings soll die Leitbehörde auch andere Fristen ansetzen können. Es sind einfache Fälle denkbar, wo 30 Tage übersetzt wären; hier soll die Leitbehörde auch kürzere Fristen ansetzen können. Umgekehrt sind komplexe Situationen denkbar, wo es illusorisch wäre, einen Amtsbericht oder eine Verfügung innert 30 Tagen erwarten zu wollen. Hier soll die Leitbehörde eine angemessene längere Frist ansetzen können.
Die Bestimmung beansprucht allgemeine Geltung. Sie will sowohl das Verwaltungsverfahren als auch das verwaltungsinterne Verwaltungsjustizverfahren erfassen. Sie gilt sowohl für den Abschluss des Verfahrens als auch für die einzelnen Verfahrensschritte: wann immer die Behörden über die nötigen Unterlagen verfügen, sollen sie das Verfahren vorantreiben oder abschliessen.
Die Konsequenzen einer Fristverletzung sind nicht hier zu regeln. Sie können sehr verschiedenartig sein. Verschleppt die Leitbehörde das Verfahren, ist an die Rechtsverzögerungs- oder Rechtsverweigerungsbeschwerde, an aufsichtsrechtliche oder beamtenrechtliche Folgen zu denken. Versäumt eine beteiligte Instanz die Frist, wird die Leitbehörde je nach Situation auf den Beitrag verzichten oder das Fachwissen anderweitig beschaffen.
Es ist aber mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass allein mit Fristen eine speditive Abwicklung der Verfahren nicht gewährleistet ist. Es braucht trotz Fristen noch das nötige und geeignete Personal. Fehlt es an genügend oder an geeignetem Personal, können auch die straffsten Fristen kaum etwas bewirken. Auch wo Fristen gelten, muss die anfallende Arbeit überhaupt geleistet werden können.

7. Personelle und finanzielle Konsequenzen

Im Vortrag zum Vernehmlassungsentwurf wurde noch mit geringen personellen und finanziellen Konsequenzen gerechnet. Das provozierte den geharnischten Protest der meisten Vernehmlasser. Die personellen und finanziellen Konsequenzen sind im übrigen nicht losgelöst von den vorgeschlagenen Änderungen im Baugesetz und Baubewilligungsdekret zu betrachten. Sie lassen sich mangels Erfahrung weder berechnen noch genau schätzen. Der Regierungsrat ist bestrebt, die Vorlage haushaltneutral zu vollziehen.

7.1 Gemeinden

7.1.1

Die kleinen Gemeinden werden nach der jetzigen Vorlage dem Koordinationsgesetz nicht unterstellt. Sie erhalten mehr Kompetenz für grössere Vorhaben ohne grossen Koordinationsaufwand. Sie werden auf der andern Seite dadurch entlastet, dass sie aufwendigere Baubewilligungsdossiers früher als bisher an das Regierungsstatthalteramt überweisen können.
Der Vernehmlassungsentwurf rechnete damit, dass die zusätzlichen Aufgaben und die Entlastungen sich die Waage halten würden. Die Gemeinden dagegen befürchten einen – nicht näher quantifizierten –finanziellen und personellen Mehraufwand.

7.1.2

Die Gemeinden mit voller Baubewilligungskompetenz werden dem Koordinationsgesetz voll unterstellt sein. Sie haben die Aufgaben der Leitbehörde zu erfüllen. Das sind anspruchsvolle Aufgaben. Andererseits sind die Aufgaben eigentlich nicht neu. Manche Gemeinde wies in ihrer Vernehmlassung denn auch mit Nachdruck darauf hin, sie erfülle die Koordinationsaufgaben bereits heute, auch ohne Koordinationsgesetz.
Der Vernehmlassungsentwurf ging davon aus, dass zwar wohl die Koordinationsaufgaben anspruchsvoller würden, dass aber das Instrumentarium zu ihrer Erfüllung mit dem Koordinationsgesetz verbessert würde, und dass sich auch hier beides die Waage halten würde. Die Gemeinden, die sich vernehmen liessen, befürchten jedoch einen personellen und damit finanziellen Mehraufwand. Er lässt sich allerdings nicht beziffern.

7.2 Regierungsstatthalter

Für die Regierungsstatthalterämter gilt Ähnliches. Der Vernehmlassungsentwurf ging davon aus, dass die Regierungsstatthalterämter durch das Koordinationsgesetz eine Mehrbelastung, durch die grösseren Kompetenzen der Gemeinden aber eine Entlastung erfahren würden und dass beides etwa gleich viel ausmachen würde. Allerdings wurde darauf hingewiesen, dass die Regierungsstatthalterämter vermehrt mit Fachpersonal versehen sein müssten.
Gegen diese Beurteilung protestierte der Regierungsstatthalterverband vehement. Er befürchtet eine ganz wesentliche Mehrbelastung und fordert die Beschaffung der nötigen Stellen. Erweist sich seine Befürchtung als richtig, werden die nötigen Stellen geschaffen werden müssen – sonst kann das KoG seine beschleunigende Wirkung nicht entfalten.

7.3 Zentralverwaltung

In der Zentralverwaltung bewirkt das Koordinationsgesetz dort eine gewisse Entlastung, wo anstelle von bisherigen Entscheiden bloss noch Amtsberichte erstattet werden müssen.
Eine zusätzliche Belastung ist bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zu erwarten: Weil das Baubewilligungsverfahren das hauptsächliche Leitverfahren ist, wird das Baubeschwerdeverfahren auch zum hauptsächlichen Beschwerdeverfahren überhaupt; es wird ausschliesslich durch die BVE zu instruieren sein. Der Umfang dieser Zusatzbelastung lässt sich ebenfalls nicht beziffern; er wird, gleich wie jener bei den Gemeinden und Regierungsstatthalterämtern, nicht zuletzt vom Gang der Konjunktur abhängig sein.

7.4 Allgemeines

Viele Vernehmlasser haben zu Recht betont, wie wichtig es ist, dass die Behörden, die die Verfahren durchzuführen haben, mit dem nötigen Personal ausgestattet werden. Das gilt sowohl in qualitativer wie in quantitativer Hinsicht. Wohl kann ein koordiniertes Verfahren relativ rasch zum Ziel führen – doch das ist nur dann möglich, wenn qualifiziertes Personal in genügendem Umfang vorhanden ist. Es nützt wenig, das beste Verfahrensrecht zu besitzen, wenn es wegen Personalmangels oder wegen unqualifizierten Personals nicht oder schlecht angewendet werden kann. Das bedeutet: Damit die mit dem Koordinationsgesetz geschaffenen Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung auch ausgenützt werden können, wird auf allen Ebenen das erforderliche und geeignete Personal zur Verfügung stehen müssen. Die Eignung wird jederzeit dadurch gewährleistet werden müssen, dass das Personal gut geschult und weitergebildet wird. Das Quantum des Personals, das zur Verfügung stehen muss, wird abhängig sein vom Gang der Konjunktur.
Personelle Mehraufwendungen können also sehr wohl mit der Koordination und der Beschleunigung der Verfahren verbunden sein. Aber Koordination und Beschleunigung sind diesen Preis wert.

8. Vernehmlassungsergebnisse

Der Vernehmlassungsentwurf des Koordinationsgesetzes fand als Ganzes eine geteilte Aufnahme. Die Stellungnahmen reichen von vorbehaltloser Zustimmung bis zu ebenso vorbehaltloser Ablehnung.
Ausser den bereits behandelten Einwänden ist zu erwähnen:
Verhältnismässig viele Vernehmlasser begrüssten grundsätzlich sowohl das Ziel als auch die Mittel, insbesondere das Konzentrationsmodell, würden es aber vorziehen, wenn kein neues Gesetz erlassen, sondern dessen Inhalt in das Baugesetz

oder in das Verwaltungsrechtspflegegesetz integriert oder gar ganz auf eine gesetzliche Regelung verzichtet würde und das Nötige über ein Kreisschreiben veranlasst würde. Eine gesetzliche Regelung ist indessen zwingend nötig, weil mit dem Konzentrationsmodell gesetzlich festgelegte Entscheidkompetenzen zur Leitbehörde verschoben werden. Das Baugesetz eignet sich schlecht, weil die Koordination auch in andere Gesetze eingreift. Ein anfänglicher Versuch, die Bestimmungen über die Koordination in die Baugesetzgebung einzubauen, zeigte überdies, dass die Regelung derart kompliziert wurde, dass die Übersicht, was nun nur für das Baubewilligungsverfahren, was auch für die übrigen zu koordinierenden Verfahren gelte, nicht mehr gewährleistet war. Auch der Einbau ins Verwaltungsrechtspflegegesetz ist unzweckmässig, da dieses einen viel umfassenderen Geltungsbereich hat, es gilt für sämtliche Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren, nicht nur für den Bereich der Bewilligung von Bauten und Anlagen. Zudem ist es kaum ratsam, dieses Gesetz als ganz jungen Erlass bereits wieder so einschneidend abzuändern. So erscheint die Form des neuen eigenen Erlasses für die Materie der Koordination doch als die richtige.
Viele Vernehmlasser begrüssten grundsätzlich das Konzentrationsmodell, doch wurden drei wesentliche Einwände erhoben:

a in einfachen Fällen sei die Unterstellung unter das Koordinationsgesetz überrissen;

b kleinen Gemeinden sei die Aufgabe der Leitbehörde nicht zuzumuten;

c die Zuständigkeit von der Leitbehörde zur unteren Beschwerdebehöre zu verlagern, wenn das Bereinigungsgespräch nicht zum Erfolg geführt habe, bringe unnötigen Mehraufwand und verlängere das Verfahren.

Die Vorlage berücksichtigt die Einwände, indem sie die einfachen Verfahren von der Unterstellung unter das Koordinationsgesetz ausnimmt (vgl. oben Buchst. *A* Ziff. 3 und Art. 1 Abs. 1 KoG i.V. mit Art. 2a BauG) und indem sie auf das Mischmodell zugunsten des reinen Konzentrationsmodells verzichtet (vgl. oben Buchst. *A* Ziff. 5 und Art. 8 und 9 KoG).
Der Vernehmlassungsentwurf bestimmte zum Leitverfahren dasjenige Verfahren, das am frühesten eine umfassende Prüfung erlaubt. Viele Vernehmlasser befürchteten, bei der konkreten Bestimmung des Leitverfahrens werde es endlose Streitereien geben. Die Vorlage bezeichnet nun konkret das Leitverfahren und behält den allgemeinen Grundsatz nur als Auffangtatbestand (Art. 5 Abs. 4)
Der Vernehmlassungsentwurf schlug vor, eine Voranfrage zu regeln. Die Mehrzahl der Vernehmlasser, die sich dazu äusserten, befürchteten statt der erhofften Entlastung eine Aufblähung der Verfahren und eine untragbare Belastung der Leitbehörden. Die Vorlage verzichtet daher auf eine Regelung der Voranfrage.
Das Institut der Leitverfügung weckte fast bei allen Vernehmlassern Bedenken. Die Vorlage verfolgt die Leitverfügung nicht weiter, hält aber daran fest, dass zu Beginn eines Verfahrens festgelegt werden muss, wie das Verfahren durchgeführt werden soll. Im einzelnen kann auf die Bemerkungen unten zu Artikel 5 verwiesen werden.
In der Vernehmlassung wurde ganz allgemein darauf hingewiesen, dass die Koordination nicht nur wichtig ist, sondern dass sie eine komplexe und höchst anspruchsvolle Aufgabe ist. Regelmässig wurde deshalb gefordert, dass die Leitbehörden in die Lage versetzt werden müssen, ihre Aufgabe auch wirklich erfüllen zu können. Die Vorlage nimmt diese Forderung auf, indem sie

a einerseits die Leitbehörde ermächtigt, sich von Fachleuten beraten und unterstützen zu lassen (Art. 3 KoG),

b andererseits den Kanton verpflichtet, die Aus- und Weiterbildung der mit der Prüfung von Baugesuchen und Baupolizeiaufgaben betrauten Personen zu fördern (Art. 33a Abs. 3 BauG).

Schliesslich wurde in der Vernehmlassung auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich mit dem Konzentrationsmodell im Verfahren auf Erlass eines Nutzungsplanes ergeben können. Die Vorlage schlägt nun mit Artikel 7 eine entsprechende Vorschrift vor.

9. Erfüllung parlamentarischer Vorstösse

Keine

B. Zu einzelnen Artikeln

Artikel 1

Die Vorschläge der Vorlage beschränken sich auf Regeln für die Koordination verschiedener Verfahren. Die einzelnen Verfahren werden mit dem Koordinationsgesetz nicht an sich vereinheitlicht. Es gibt weiterhin Verfahrensbestimmungen im Forstrecht, im Gewässerschutzrecht, im Baurecht usw.
Der Vernehmlassungsentwurf knüpfte die Geltung des Koordinationsgesetzes an die Tatsache, dass ein «Vorhaben» von mehr als einer Behörde zu «beurteilen» sei. Beide Begriffe wurden schlecht verstanden. Die Vorlage präzisiert die Vorhaben nun mit «Bauten, Anlagen und Vorkehren», womit die Formulierung von Artikel 1 Absatz 1 Baugesetz übernommen wird.
Die besondere Gesetzgebung kann, wie bereits im allgemeinen Teil ausgeführt, Ausnahmen von der Unterstellung unter das Koordinationsgesetz machen. Hier knüpft das Baugesetz mit dem in der Vorlage vorgeschlagenen Artikel 2a an. Damit werden die Baubewilligungsverfahren ausgenommen, welche von den kleinen Gemeinden durchgeführt werden. Auch die kleine Gemeinde wird eine Mehrzahl von Bewilligungen wie bisher (Art. 2 und 3 geltendes Baugesetz) materiell koordinieren müssen, doch wird sie keinen Gesamtentscheid zu fällen haben.
Auf Wunsch einer Vielzahl von Vernehmlassern wird auch das Beschleunigen der Verfahren zum Zweck des Gesetzes erklärt.
Eigentliches Ziel der Koordination ist aber die inhaltliche und zeitliche Abstimmung. Was zeitliche Abstimmung heisst, ist klar: das eine Vorhaben soll unter allen einschlägigen Aspekten gleichzeitig geprüft werden. Was inhaltliche Abstimmung heisst, ist weniger selbstverständlich. Es heisst nicht, dass auf die korrekte Anwendung einzelner Vorschriften verzichtet werden könnte, wenn das Vorhaben andern Vorschriften entspricht. Erscheint beispielsweise ein Vorhaben vom Standpunkt der Nutzungsplanung aus als erwünscht, bedeutet dies noch nicht, dass auf die Anwendung der Umweltschutzgesetzgebung verzichtet werden könnte. Aber

die inhaltliche Abstimmung muss gewährleisten, dass die beteiligten Behörden ihr Ermessen gleich ausüben, nämlich im Blick auf das Ganze, d. h. auch auf die übrigen anwendbaren Bestimmungen. Wo ein Ermessens- oder Beurteilungsspielraum offensteht, muss verhindert werden, dass die eine Behörde das Vorhaben so, die andere anders beurteilt.

Absatz 2: Die Begriffe «Verfügung» und «Entscheid» werden gleich wie im Verwaltungsrechtspflegegesetz verwendet: Der Abschluss des (erstinstanzlichen) Bewilligungsverfahrens erfolgt nach VRPG durch «Verfügung», der Abschluss des Beschwerdeverfahrens durch «Entscheid». Im koordinierten Verfahren tritt dann aber anstelle der einzelnen Verfügungen der «Gesamtentscheid» (vgl. Art. 4 Abs. 1), weil der Begriff «Gesamtverfügung» zu schwerfällig wirkt.

Artikel 2

Die Behandlungsfristen gelten primär für die am Verfahren beteiligten Behörden, und zwar Behörden sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Ebene. Am Verfahren um Bauvorhaben können aber auch Fachstellen wie der Berner Heimatschutz oder die Berner Wanderwege beteiligt sein, die nicht zur Verwaltung gehören. Die Behandlungsfristen gelten auch für solche Stellen. Ausgenommen ist insbesondere das Verwaltungsgericht. Als Kollegialbehörde wäre es in vielen Fällen von vornherein nicht in der Lage, die Frist einzuhalten. Wo öffentlich verhandelt wird, ist zudem der Verhandlungstermin mindestens zwei Wochen zum voraus anzusetzen. Ferner würde die Behandlungsfrist eine ungerechtfertigte Privilegierung von Bausachen gegenüber beispielsweise familienrechtlichen (Pflegekinderfälle) oder fremdenpolizeilichen Sachen (Ausweisungsfälle) bedeuten.

Artikel 3

Zu Artikel 3 vgl. die Bemerkungen unter Buchstabe *A* Ziffer 5.1.
Rechtlich wäre keine ausdrückliche, spezielle gesetzliche Grundlage nötig, damit die Leitbehörde einem Dritten, der über besonderes Fachwissen verfügt, einen Auftrag erteilen kann. Dennoch mag die Bestimmung nützlich sein, indem sie die Leitbehörde an die eine Möglichkeit erinnert, die ihr offensteht.
Die Kosten für die Beratung sind keine Beweiskosten im Sinne von Art. 103 VRPG. Sie sind in der Pauschalgebühr inbegriffen. Das ergibt sich auch aus dem Grundsatz der Rechtsgleichheit, denn die Höhe der Verfahrenskosten darf nicht vom Zufall abhängig sein, ob die Behörde mit dem Vorhaben selbst zurechtkam oder ob sie einen Berater beiziehen musste.

Artikel 4

Mit der Bestimmung des Leitverfahrens (Art. 5) ist auch die Leitbehörde bestimmt: es ist die im Leitverfahren als zuständig bezeichnete Behörde.
Wenn – etwa in einem Konzessionsverfahren – der Grosse Rat oder der Regierungsrat zur Leitbehörde wird, handelt an deren Stelle die Direktion, die nach dem Dekret über die Organisation des Regierungsrates und nach den Organisationsdekreten der Direktionen zuständig ist.

Artikel 5

Der Vernehmlassungsentwurf enthielt die generelle Regel, Leitverfahren sei jenes Verfahren, das am frühesten eine umfassende Prüfung erlaube. Das weckte die Furcht vor Streitereien um das einschlägige Verfahren.
Das Baubewilligungsverfahren wird in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle Leitverfahren sein. Es wird deshalb zum normalen Leitverfahren erklärt. Vorbehalten bleiben die Fälle, wo das Baubewilligungsverfahren selbst vergleichsweise Nebensache ist. Die generelle Regel ist nur noch Auffangtatbestand.

Artikel 6

Zu Beginn eines koordinierten Verfahrens muss festgelegt werden,
- was koordiniert werden soll, d. h. welche Verfahren erfasst werden,
- wer wie beteiligt wird, d. h. welche Behörden und Fachstellen welche Bewilligung und Amtsberichte beizusteuern haben.

Der Vernehmlassungsentwurf sah dafür eine «Leitverfügung» vor. Das weckte bei fast allen Vernehmlassern die Befürchtung, es könne mit Streitereien um die Leitverfügung verhindert werden, dass das Verfahren überhaupt in Gang komme. Diese Befürchtung ist zwar unbegründet, denn auch (prozessleitende) Zwischenverfügungen können nach der Praxis des Verwaltungsgerichtes nur dann selbständig angefochten werden, wenn sonst ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstünde (Art. 61 VRPG, Urteil des Verwaltungsgerichtes Nr. 18633 vom 18. Januar 1993).
Dennoch vermeidet die Vorlage nun den Ausdruck «Leitverfügung». Es kommt nicht auf die Bezeichnung an, sondern darauf, dass zu Beginn festgelegt wird, wie das Verfahren durchgeführt werden soll. Das gebieten schon nur die Grundsätze eines effizienten Verfahrensmanagements. Bleiben die Vorstellungen der Leitbehörde zu Beginn diffus, wird das Verfahren nicht zielgerichtet durchgeführt werden können. Rechtlich wird es sich bei dieser Festlegung um eine verfahrensleitende Verfügung handeln, ob man sie nun als Leitverfügung bezeichnet oder nicht. Die Frage der Anfechtbarkeit ist im VRPG geregelt. Einzig eine Verfügung über eine bestrittene Zuständigkeit ist nach Artikel 5 Absatz 2 VRPG grundsätzlich anfechtbar. Das hat auch seinen guten Grund: Muss ein abgeschlossenes Verfahren hinterher wegen Unzuständigkeit der Behörde, die gehandelt hat, aufgehoben und von der zuständigen erstinstanzlichen Behörde von Anfang an neu durchgeführt werden, ist der unnötig erbrachte Verwaltungsaufwand und vor allem der erlittene Zeitverlust regelmässig sehr gross. Bei andern Gegenständen dieser verfahrensleitenden Verfügung müsste hingegen jeweils ein nicht wieder gutzumachender Schaden zu befürchten sein, was in aller Regel nicht der Fall ist. Diese Regeln des VRPG sind zweckmässig und bewährt. Es besteht kein Anlass, das VRPG in diesem Punkt zu ändern.

Absatz 2: Die für das Verfahren verantwortliche Person leitet das Verfahren und ist der persönliche Ansprechpartner der Parteien.

Absatz 3: Es wird nicht immer möglich sein, gleich am Anfang eines Verfahrens sämtliche nötigen Massnahmen und Schritte vorauszusehen. In solchen Fällen wird die Leitbehörde die weiteren Massnahmen anordnen, sobald der Lauf des Verfahrens es zulässt.

Absatz 5: Einzelne Bewilligungen können zweckmässigerweise manchmal auch erst später beigebracht werden. Einzelaspekte werden unter Umständen sinnvollerweise erst geregelt, wenn der Entscheid über das Ganze positiv ausgefallen ist. Wichtig ist die Einschränkung, dass die vorbehaltene Bewilligung keine Koordinationsfragen aufwirft. Dann aber – und nur dann – braucht der koordinierte Gesamtentscheid nicht weiter zu gehen als nötig. Das vermeidet unnötigen Projektierungsaufwand der Bauherrschaft und unnötigen Verwaltungsaufwand der Leitbehörde.

Artikel 7

Das Nutzungsplanverfahren bedarf einer besonderen Regelung, weil hier regelmässig ein politisches Organ (Stimmbürgerschaft, Grosser Gemeinderat) die Verantwortung für die materielle Lösung trägt und den Beschluss fasst; ein Organ also, das für die formelle Koordination ungeeignet ist.
Die Vorlage legalisiert in Absatz 1 die heutige bewährte Praxis: findet eine Vorprüfung statt, erfolgt hier die Koordination. Das gilt für die Ortsplanung und für den Wasserbauplan.
Wo der Plan eine Genehmigung braucht, erfolgt hier der Gesamtentscheid; hier werden die weiteren Bewilligungen gewissermassen eingebaut.
Wo kantonale Behörden einen Plan erlassen (kant. Überbauungsordnung, Art. 102 BauG; Strassenbauplan, Art. 33 SBG; kant. Wasserbauplan, Art. 21 WBG), bedarf es keiner Sonderregelung. Hier sind die vorbereitenden Ämter zur Koordination verpflichtet.

Artikel 8

Absatz 1: Ein Bereinigungsbedarf besteht nicht einfach, wenn und soweit eine Leitbehörde die Meinung einer andern Stelle nicht teilt, sondern nur
- wenn die Leitbehörde im Rahmen einer Interessenabwägung die einzelnen Interessen anders gewichtet,
- oder wenn sie aus andern rechtlichen Gründen zu einem andern Ergebnis kommt,
- oder wenn sie Widersprüche unter den Amtsberichten feststellt.

Dabei kann von Widerspruch nicht schon allein deshalb gesprochen werden, weil die Amtsberichte zu gegenteiligen Anträgen kommen. Es ist ja möglich, dass ein Vorhaben die Vorschriften der einen Gesetzgebung einhält, eine Vorschrift der andern aber verletzt. Wenn nun die eine Fachbehörde das Vorhaben befürwortet, die andere es aber ablehnt, besteht kein Widerspruch im Sinne von Absatz 1, denn beide Anträge entsprechen der gleichen und korrekten Rechtsauslegung und -anwendung. Wenn jedoch die verschiedenen Behörden das gleiche Vorhaben unter dem gleichen Gesichtspunkt – etwa dem des öffentlichen Interesses – verschieden beurteilen, liegt ein Widerspruch vor, der bereinigt werden muss.
Die Vorlage lässt dem Talent der Leitbehörde zur Konfliktbereinigung freies Feld. Die Vorlage schreibt nur eines vor: es muss ein Gespräch stattfinden. Das schliesst nicht aus, dass auch schriftliche Kontakte gepflegt werden. Aber wenn auf schriftlichem Weg keine Bereinigung möglich ist, muss ein Gespräch durchgeführt werden. Diese Vorschrift hat ihre Rechtfertigung darin, dass beim Schreiben die Neigung grösser ist, nur den eigenen Standpunkt zu bekräftigen, als beim echten Gespräch.

Absätze 2 und 3: Soll das Bereinigungsgespräch nicht blosse Formalität oder Pflichtübung sein, muss es so durchgeführt werden können, wie es im Einzelfall Erfolg verspricht. Es sind grundverschiedene Situationen denkbar:
a Eine einfache Projektänderung kann die Einwände einer beteiligten Behörde beseitigen. Dann wäre es falsch, die Parteien nicht zum Bereinigungsgespräch einzuladen.
b Die Meinungsdifferenz besteht ausschliesslich zwischen den beteiligten Behörden oder Fachstellen. Die Anwesenheit einer Partei oder eines Parteivertreters könnte die Annäherung der Standpunkte erschweren. Dann wäre es falsch, die Parteien zum Bereinigungsgespräch einladen zu müssen.

Die Vorlage stellt es deshalb der Leitbehörde frei, die Parteien zum Bereingiungsgespräch einzuladen oder nicht (Abs. 3). Verzichtet die Leitbehörde, verlangt die Wahrung des rechtlichen Gehörs, dass sie den Parteien (wenigstens) das Ergebnis mitteilt (Abs. 2) und wenigstens im Fall, wo das Bereinigungsgespräch gescheitert ist, Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

Artikel 9

Der Gesamtentscheid ist das formelle Kernstück der Koordination. Die Mehrzahl der sonst selbständigen Verfügungen wird durch den Gesamtentscheid ersetzt.

Absatz 2: Der Gesamtentscheid muss einerseits zeigen, welche Verfügungen von der Integration erfasst sind (Bst. *a*), er muss andererseits zeigen, welche Verfügungen (aus bundesrechtlichen Gründen, vgl. oben Buchst. *A* Ziff. 2) nicht integriert werden können, und er muss schliesslich zeigen, welche Verfügungen nach Artikel 6 Absatz 5 für einen späteren Zeitpunkt vorbehalten sind.

Artikel 10

Einsprachebefugnis und Beschwerdebefugnis sollen durch das Koordinationsgesetz weder erweitert noch eingeschränkt werden. Wer im Verfahren A keine Einsprache- oder Beschwerdebefugnis hat, im Verfahren B sich aber beteiligen kann, soll weder im Verfahren A erweiterte Rechte erhalten, noch im Verfahren B seine Rechte verlieren, nur weil die Verfahren durch das Koordinationsgesetz erfasst werden.

Artikel 11

Artikel 11 enthält ein weiteres Kernstück der Vorlage: an den Gesamtentscheid schliesst sich als einziges, umfassendes Rechtsmittel dasjenige des Leitverfahrens an. Es tritt an die Stelle der sonst in den Einzelverfahren möglichen Rechtsmittel.

Absatz 2: Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass dort, wo das Bundesrecht oder gar die EMRK verlangen, dass ein Entscheid einer Verwaltungsbehörde durch eine verwaltungsunabhängige Beschwerdeinstanz überprüft werden kann, dies nicht durch das Koordinationsgesetz verhindert wird. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist dabei gegen den Entscheid der ersten Beschwerdeinstanz gegeben, d.h. dass der kantonale Instanzenzug nicht verlängert wird.

Artikel 12

Heute eröffnet eine Behörde mit ihrer eigenen Verfügung auch diejenige einer andern Behörde. Es haben sich für das Gebühreninkasso Regeln eingespielt, die nicht mit dem Koordinationsgesetz geändert werden sollen. Es genügt, zu gewährleisten, dass die Gebühren für die einzelnen Teilverfahren und Amtsberichte mit dem Gesamtentscheid durch Verfügung festgelegt werden.

Artikel 13

Jede Behörde schliesst die Fälle, die beim Inkrafttreten des Koordinationsgesetzes auf ihrem Tisch liegen, nach altem Recht ab. Nachfolgende Rechtsmittelverfahren werden jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsverfahrensrechtes nach neuem Recht durchgeführt. Ist unter altrechtlich verschiedenen Beschwerdeverfahren das neurechtlich einzige zu bestimmen, so geschieht dies nach den Grundsätzen von Artikel 5 in Verbindung mit Artikel 11.

Bern, 14. Oktober 1993

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Die Direktorin: *Schaer-Born*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Koordinationsgesetz (KoG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 [1]Erfordern Bauten, Anlagen und Vorkehren (Vorhaben) von mehreren Behörden Bewilligungen, Konzessionen, Zustimmungen oder Genehmigungen, werden die Verfahren von der Leitbehörde im Leitverfahren koordiniert, soweit die besondere Gesetzgebung die Anwendung dieses Gesetzes nicht ausdrücklich ausschliesst. [1)]

[2] Die Koordination bezweckt, die Verfügungen und Entscheide der Behörden inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und die Verfahren zu beschleunigen.

Behandlungsfristen

Art. 2 [1]Die Behörden und Fachstellen mit Ausnahme der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden erlassen ihre Verfügungen und Entscheide oder erstatten ihren Amtsbericht innert 30 Tagen.

[2] Die Ordnungsfrist beginnt, sobald die Behörden über die nötigen Unterlagen verfügen.

[3] Die Leitbehörde kann
a andere Fristen setzen;
b Fristen ausnahmsweise auf begründetes Gesuch verlängern.

Beratung

Art. 3 Die Leitbehörde kann sich in der Verfahrenskoordination von kantonalen Fachstellen oder von privaten Fachleuten beraten und unterstützen lassen.

2. Koordination

Grundsatz

Art. 4 [1]Die Leitbehörde fasst im Leitverfahren die sonst selbständigen Verfügungen und Entscheide zum Gesamtentscheid zusammen.

[2] Leitbehörde ist die im Leitverfahren zuständige Behörde. Für den Grossen Rat oder den Regierungsrat handelt bis zum Gesamtentscheid die in der Sache zuständige Direktion.

[3] Auch wo das Bundesrecht einen Gesamtentscheid verhindert, sind die Verfahren nach Möglichkeit zu koordinieren.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Leitverfahren

Art. 5 [1]Das Baubewilligungsverfahren ist Leitverfahren. Die Absätze 2 und 3 bleiben vorbehalten.

[2] Das nach der Umweltschutzgesetzgebung massgebliche Verfahren ist Leitverfahren, wenn für die Verwirklichung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

[3] Wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, ist Leitverfahren
a das Konzessionsverfahren,
b das Nutzungsplanverfahren, wenn der Plan das Vorhaben konkret genug regelt und keine Konzession erforderlich ist.

[4] In den verbleibenden Fällen ist das Verfahren Leitverfahren, das am frühesten eine umfassende Prüfung ermöglicht.

Aufgaben der Leitbehörde

Art. 6 [1]Die Leitbehörde
a holt die nötigen Amtsberichte mit Anträgen und Auskünfte ein;
b veranlasst die umfassende Bekanntmachung;
c sorgt für den Informationsaustausch unter den Behörden und Fachstellen;
d setzt die nötigen Fristen;
e behandelt die Einsprachen.

[2] Zu Beginn des Verfahrens bezeichnet die Leitbehörde zuhanden der Verfahrensbeteiligten und zuhanden der betroffenen Behörden und Fachstellen wenigstens
a das Leitverfahren,
b die für die Leitung des Verfahrens verantwortliche Person,
c die in den Gesamtentscheid einzubeziehenden Verfahren,
d die zu koordinierenden weiteren Verfahren, die nach Bundesrecht nicht in den Gesamtentscheid einbezogen werden können.

[3] Die Leitbehörde ordnet die weiteren Beweis- und Koordinationsmassnahmen an, sobald der Lauf des Verfahrens es zulässt.

[4] Die Leitbehörde kann von den Gesuchstellenden die zusätzlichen Unterlagen verlangen, die für die gleichzeitige Durchführung verschiedener Verfahren nötig sind.

[5] Soweit inhaltlich kein Koordinationsbedarf besteht, kann die Leitbehörde im Einvernehmen mit den Gesuchstellenden festlegen, welche Verfügungen erst später beizubringen sind.

Koordination im Nutzungsplanverfahren

Art. 7 [1]Wird im Nutzungsplanverfahren eine Vorprüfung durchgeführt, obliegen der vorprüfenden Behörde die in den Artikeln 6 und 8 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Behandlung der Einsprachen.

[2] Bedarf der Nutzungsplan einer Genehmigung, obliegt der Gesamtentscheid der Genehmigungsbehörde.

Bereinigungsgespräch

Art. 8 [1] Teilt die Leitbehörde die Beurteilung der Behörden und Fachstellen aufgrund der Interessenabwägung oder aus andern rechtlichen Gründen nicht oder stellt sie Widersprüche unter den Amtsberichten fest, führt sie mit den betroffenen Stellen das Bereinigungsgespräch.

[2] Sie teilt den Parteien das Ergebnis mit.

[3] Sie kann die Parteien zum Bereinigungsgespräch beiziehen.

Gesamtentscheid

Art. 9 [1] Die Leitbehörde fällt den Gesamtentscheid.

[2] Im Dispositiv des Gesamtentscheides wird festgehalten,
a welche Verfügungen der Gesamtentscheid umfasst,
b welche weiteren Verfügungen vorliegen,
c welche weiteren Verfügungen noch beizubringen sind.

[3] Der Gesamtentscheid wird den Parteien zusammen mit den weiteren Verfügungen (Abs. 2 Bst. *b*) eröffnet.

[4] Die Leitbehörde bringt den Gesamtentscheid auch den beteiligten Behörden und Fachstellen zur Kenntnis.

3. Rechtspflege

Einsprache- und Beschwerdebefugnis

Art. 10 Die Einsprachebefugnis und die Beschwerdebefugnis richten sich auch im koordinierten Verfahren nach der besonderen Gesetzgebung.

Beschwerde

Art. 11 [1] Der Gesamtentscheid und die weiteren Verfügungen kantonaler Behörden können unabhängig von den geltend gemachten Einwänden einzig mit dem für das Leitverfahren massgeblichen Rechtsmittel angefochten werden.

[2] Ist nach der Gesetzgebung gegen einen Teil des Gesamtentscheids der nach Absatz 1 zuständigen Verwaltungsjustizbehörde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, so kann gegen den Beschwerdeentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden, selbst wenn sie für das Leitverfahren nicht vorgesehen ist.

Gebühren

Art. 12 [1] Die beteiligten Fachstellen und Behörden stellen ihre Gebührenrechnungen der Leitbehörde zu.

[2] Diese setzt sämtliche Verfahrenskosten im Gesamtentscheid fest.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 13 Jede Behörde führt die bei ihr hängigen Verfahren nach bisherigem Recht zu Ende.

Inkrafttreten

Art. 14 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Oktober /
8. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 23. November 1993

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Portmann*

Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend Änderung des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (Verfahrensvereinfachungen und Bauen in der Landwirtschaftszone)

Einleitung

1. Verfahren

1.1

Im Herbst 1990 erteilte der Baudirektor dem Rechtsamt den Auftrag, nach Möglichkeiten der Beschleunigung aller Verfahren, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben in Betracht fallen können, zu suchen und ihm entsprechende Vorschläge zu unterbreiten. Am 24. Oktober 1990 ernannte der Regierungsrat zur Begleitung dieser Arbeit folgende Kommission (RRB 3863):

- Herr Christoph Erb, Grossrat
- Herr Jörg Frei, Wasser- und Energiewirtschaftsamt
- Herr Urs Gasche, Fürsprecher
- Herr Peter Geissler, Direktionssekretär Justiz
- Herr Hans Graf, Bauinspektor der Stadt Bern
- Herr Uli Kunz, Vorsteher Rechtsamt, Vorsitz
- Herr Jürg Rüedi, kantonaler Bauinspektor
- Herr Samuel Schmid, Grossrat
- Frau Patricia Sidler-Link, Grossrätin
- Frau Heidi Walther, Adjunktin Rechtsamt
- Herr Willi Wülser, Grossrat

Ferner waren folgende Verbände vertreten:

- Verband bernischer Regierungsstatthalter durch Herrn Hermann Kirchhofer
- Berner Handelskammer durch Herrn Adrian Haas
- Berner Heimatschutz durch Herrn Fritz Tanner
- Gewerkschaftsbund durch Herrn Franz Biffiger
- Kantonalbernischer Baumeisterverband durch Herrn Ulrich Rohrer
- Präsidentenkonferenz bernischer Bauplanungsfachverbände durch Herrn Ernst Hauser
- Verband bernischer Gemeinden durch Herrn Hans Gerber resp. Herrn René Haller
- Verband bernischer Gemeindeschreiber durch Herrn Heinz Schumacher
- Vereinigung bernischer Bauinspektoren durch Herrn Hanspeter Jungi

Die Kommission erstattete der Baudirektion am 29. 4. 1992 einen Bericht mit Empfehlungen. Am 24. 6. 1992 beauftragte der Regierungsrat die Baudirektion, ihm im zweiten Quartal 1993 auf der Grundlage dieses Berichts eine Vernehmlassungsvorlage vorzulegen (RRB 2528).
Die Vernehmlassung fand Mitte April bis Ende Juni 1993 statt. Die Vorlage rief ein starkes Echo hervor. Es wird bei den einzelnen Änderungsvorschlägen darauf eingegangen.

1.2

Lange Verfahren sind schlecht. Sie verärgern die Beteiligten, sie verteuern die Vorhaben, sie vertreiben Investoren.
Die Vorlage will helfen, zu lange Verfahren zu kürzen. Sie enthält Vorschläge zur Verbesserung des Verfahrensrechts.
Ein zweckmässiges Verfahrensrecht ist notwendige Voraussetzung für kurze Verfahren. Aber das Verfahrensrecht ist nur ein Faktor unter vielen, von denen die Länge eines Verfahrens abhängig ist. Andere sind

- die Grösse und Komplexität eines Vorhabens,
- die Dichte konkurrierender Nutzungswünsche,
- die Vielfalt und Regelungsdichte des materiellen Rechts, seine Klarheit und Bestimmtheit,
- die Erfahrung und persönliche Fähigkeit des Projektverfassers,
- die Fähigkeit und Verfügbarkeit der Behörden,
- die Zahl der Beteiligten.

Das heisst: auch die besten Verfahrensvorschriften können den idealen Verfahrensablauf im konkreten Fall nicht garantieren, sie können nur die Voraussetzungen dafür schaffen. Das aber ist das Ziel der Vorlage.
Viele Vernehmlasser wiesen – zu Recht – mit Nachdruck darauf hin, wie wichtig es sein wird, dass sowohl die Bauenden als auch die Baubehörden das neue Verfahrensrecht kennen und beherrschen. Für die Behörden heisst das: Gemeinden und Kanton müssen über gut geschultes Personal verfügen, und zwar in genügender Zahl. Überforderte oder überlastete Behörden können auch mit dem besten Verfahrensrecht nicht innert nützlicher Frist zu einem Entscheid kommen.

1.3

Damit überhaupt ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden kann, müssen rechtskräftige Bauvorschriften bestehen und Hindernisse der Planung fehlen.
Die Vorlage beschränkt sich deshalb nicht auf die Bewilligungsebene, sondern befasst sich auch mit dem Planerlassverfahren (Abschnitt I des Vortrages).
Voraussetzung einer Bewilligung ist die Erschliessung. Die Vorlage schlägt einen Erschliessungsanspruch vor (Abschnitt II des Vortrages).
Das Baubewilligungsverfahren wird oft belastet durch Gegenstände, für die es schlecht geeignet ist. Die Vorlage enthält Massnahmen, das Bewilligungsverfahren davon zu entlasten (Abschnitt III des Vortrages).
Die Vorlage enthält Vorschläge zum Bewilligungsverfahren. Dazu gehören die Bestimmungen eines neuen Baubewilligungsdekretes (Abschnitt IV des Vortrages und Vorlage zum neuen Baubewilligungsdekret).

1.4

Der Entwurf eines kantonalen Umweltschutzgesetzes, über den in der zweiten Hälfte 1991 ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt wurde, sah auch Bestimmungen über die Koordination umweltrelevanter Verfahren vor. Die Kommission für Verfahrensvereinfachungen erkannte die Verfahrenskoordination als umfassendes, über die umweltrelevanten Verfahren hinausreichendes Problem. Im Einvernehmen mit der Umweltdelegation des Regierungsrates wurde schliesslich vorgesehen, gleichzeitig mit der vorliegenden Revision des Baugesetzes ein allgemeines Koordinationsgesetz zu schaffen. Die entsprechende Vorlage wird dem Grossen Rat gleichzeitig vorgelegt.

2. Bauen in der Landwirtschaftszone

2.1

Die Motionen Schwarz (Nr. 179/88) und Lüthi (Nr. 066/88) verlangen ebenso wie die Motion Salzmann (Nr. 042/91) eine materielle Revision der Artikel 80 ff. Baugesetz und eine Delegation der Zuständigkeit an den Regierungsstatthalter.
Im November 1990 ging eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung. Das Ergebnis der Vernehmlassung führte zu einer gründlichen Überarbeitung der Vorlage. Besonders die Frage der Zuständigkeit des Regierungsstatthalteramtes zur Erteilung der Ausnahmen nach Artikel 24 RPG war stark umstritten und erforderte vertiefte Abklärung.

2.2

Heute können die Vorschläge zum Bauen in der Landwirtschaftszone dem Grossen Rat gleichzeitig mit jenen zur Vereinfachung des Verfahrens unterbreitet werden. Nachdem das Baugesetz in letzter Zeit bereits wegen der Anpassung an das Verwaltungsrechtspflegegesetz und wegen der Reorganisation der Kantonsverwaltung (Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion) teilweise revidiert worden ist, liegt es im Interesse der Rechtsanwendung, weitere Änderungen möglichst zusammenzufassen.

3. Aufgegebene Vorschläge

Im Gegensatz zur Vernehmlassungsvorlage vom März 1993 betreffend Verfahrensvereinfachungen bilden nicht mehr Gegenstand der jetzigen Vorlage:
Artikel 18 Baugesetz: Die Möglichkeit der Festlegung der Anzahl Parkplätze im Nutzungsplan kann nicht losgelöst von den materiellen Parkplatzregeln behandelt werden. Diese sind Gegenstand von Untersuchungen der Volkswirtschaftsdirektion in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion; sie werden Gegenstand einer besonderen Vorlage sein.
Artikel 86 Baugesetz: Der neue Vorschlag zur Regelung des besonderen Ortsbildschutzes (vgl. unten Ziff. III) erübrigt eine Revision von Artikel 86 Baugesetz.

I. Änderungen im Planerlassverfahren

Bauen setzt gültige Bauvorschriften voraus. Bauen wird verzögert oder verhindert, wenn zuvor noch Bauvorschriften erlassen oder geändert werden müssen.
Die Vorlage verfolgt das Ziel,
- einerseits zu verhindern, dass Pläne und Vorschriften erlassen werden, die nicht unbedingt nötig sind,
- andererseits flexiblere Planungsinstrumente und geschmeidigere Verfahren zur Verfügung zu stellen,
- schliesslich das Baubewilligungsverfahren zu entlasten, indem gewisse Probleme nicht hier, sondern im Planerlassverfahren abschliessend gelöst werden.

Zur Erreichung dieses Ziels sieht die Vorlage folgende Massnahmen vor:

1. Planungszone

1.1 Die Dauer der Planungszone (Art. 62 Abs. 3, 4 und 5)

Nach geltendem Recht kann der Gemeinderat Planungszonen für die Dauer von höchstens zwei Jahren bestimmen und mit der Genehmigung der kantonalen Baudirektion aus besonderen Gründen bis auf höchstens fünf Jahre verlängern (Art. 62 Abs. 3 Baugesetz). Diese offene Regelung hat zur Folge, dass nach dem Erlass der Planungszone heute oft zunächst einmal eine Zeitlang nichts geschieht, weil der Eindruck herrscht, zwei Jahre seien viel und könnten erst noch um 150 Prozent verlängert werden. Die Vorlage konkretisiert in Art. 62 Absatz 4 die «besonderen Gründe» für eine Verlängerung und differenziert bei der Dauer der Verlängerung: Diese soll grundsätzlich nur um ein Jahr möglich sein; die Verlängerung um drei Jahre ist nur noch für komplexe Fälle vorgesehen. In jedem Fall ist die Verlängerung vom Nachweis abhängig, dass die neuen Vorschriften und Pläne innert der 2-Jahres-Frist nicht aufgelegt werden konnten.
Diese Vorschläge blieben in der Vernehmlassung weitgehend unbestritten.

1.2 Planungseinsprache

Entdeckt die Gemeinde bei Anlass eines Baugesuches, dass sie ihre Vorschriften anpassen muss, kann sie mit Planungseinsprache das Baubewilligungsverfahren hemmen. Verpasst sie die Einsprachefrist, kann sie ihr Versäumnis im Nachhinein jederzeit durch Erlass einer Planungszone wettmachen. Das kann die Gemeinde zur Nachlässigkeit verleiten, für die Bauherrschaft jedoch unerfreuliche Überraschungen bringen.
Die Vorlage sieht vor, das Instrument der Planungseinsprache fallen zu lassen. Es ist durch das bundesrechtliche Instrument der Planungszone überflüssig geworden. Im Interesse der Rechtssicherheit verlangt aber die Vorlage, dass eine Planungszone, falls nötig, innert drei Monaten nach Einreichung eines Baugesuchs oder nach entsprechender Mitteilung eines Bauwilligen erlassen wird. Sonst kann sie während fünf Jahren nur noch erlassen werden, wenn sich die Verhältnisse seither wesentlich verändert haben (Art. 62 Abs. 2).

Der Verzicht auf die Planungseinsprache wurde von den meisten Vernehmlassern, insbesondere auch von den meisten Gemeinden, begrüsst.

2. Zonen mit Planungspflicht (ZPP)

2.1 Aufhebung der Stimmbürgerzone, Zone mit noch offener Nutzung (Art. 85a)

Das geltende Recht kennt zwei Arten von ZPP. In der einen ist der Gemeinderat zum Erlass der ZPP zuständig (sog. Gemeinderatszone, Art. 92 Abs. 3 Bst. *a* und 93f. Baugesetz), in der anderen der Stimmbürger (sog. «Stimmbürgerzone», Art. 92 Abs. 3 Bst. *b* und 95 Baugesetz). Hier gilt, wenn die Überbauungsordnung vom Stimmbürger endgültig abgelehnt ist, schliesslich einfach eine in der Grundordnung bereits vorgesehene Regelung. Diese Zone ist ein Widerspruch in sich selbst. Die Tatsache, dass schliesslich nach Grundordnung gebaut werden kann, belegt gewissermassen die Überflüssigkeit der Überbauungsordnung. Überflüssige Planerlassverfahren sind zu vermeiden.
Der Verzicht auf die Stimmbürgerzone wurde in der Vernehmlassung gut aufgenommen. Immerhin wurde vielfach darauf hingewiesen, dass ein Bedarf an Stimmbürgerzonen dort bestehen kann, wo aus objektiven Gründen die Nutzung vorläufig nicht festgelegt werden kann. Für solche Fälle ist allerdings die bisherige Stimmbürgerzone ungeeignet: Sie setzt ja voraus, dass die Festlegungen in der Grundordnung so weit gehen, dass letztlich nach der Grundordnung gebaut werden kann; zu diesen Festlegungen gehört aber gerade auch die Nutzung.
Um diesem im Vernehmlassungsverfahren signalisierten Bedürfnis entgegenkommen zu können, schlägt die Vorlage nun vor, die Zone mit noch offener Nutzung einzuführen (Art. 85a). Sie ist eine Zone, in welcher im Sinne von Artikel 18 Absatz 2 Raumplanungsgesetz eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird. Damit sie nicht als Verlegenheitszone zum Vertagen lösbarer, aber unangenehmer Probleme missbraucht wird, setzt sie voraus, dass das Hindernis der Festlegung der Nutzung ausserhalb des Einflussbereiches der Gemeinde liegt. Zu denken ist etwa an National- oder Staatsstrassenprojekte, über die noch nicht entschieden ist, oder daran, dass noch in der Schwebe ist, welches Gewerbe oder welche Industrie angesiedelt werden kann.

2.2 Bedürfnisnachweis für ZPP (Art. 73 Abs. 2)

Nach geltendem Recht können jene Teile der Bauzone als ZPP bezeichnet werden, deren Überbauung der Landschaft und der Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist. Der Wortlaut der heutigen Regelung kann zum Irrtum verleiten, eine ZPP sei praktisch voraussetzungslos möglich. Das ist zwar schon heute nicht die Meinung des Gesetzes. Um klare Verhältnisse zu schaffen, sagt die Vorlage ausdrücklich, dass die ZPP nur dort zulässig ist, wo es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.
Dieser Vorschlag blieb in der Vernehmlassung weitgehend unbestritten.

2.3 Festlegungen der Grundordnung (Art. 92 Abs. 1)

Damit der Erlass einer Überbauungsordnung von der Legislative an die Exekutive delegiert werden kann, aber auch um einen erzwingbaren Anspruch auf Erlass einer Überbauungsordnung schaffen zu können, muss die Grundordnung wenigstens das Wesentliche festlegen. Der Vernehmlassungsentwurf wollte diese Festlegungen bezüglich Art und Mass der Nutzung etwas flexibilisieren.

a Hinsichtlich der Art der Nutzung wurde in der Vernehmlassung richtigerweise darauf hingewiesen, dass die heutige Formulierung von Artikel 93 offen genug ist. Sie wird beibehalten.

b Hinsichtlich des Masses der Nutzung hingegen besteht ein Regelungsbedarf, allerdings weniger zur Flexibilisierung als vielmehr zur Behebung eines Missverständnisses. «Das Mass der Nutzung» kann zur irrtümlichen Meinung verleiten, es gehe um eine Ausnützungsziffer. Diese wird aber erst mit der Überbauungsordnung festgelegt. Erst wenn die Überbauungsordnung vorliegt, lässt sich anhand einer Ausnützungsziffer oder auch einer andern baupolizeilichen Festlegung (Überbauungsziffer, Bauvolumenziffer, Abstände; vgl. Art. 92 Bauverordnung) das für ein einzelnes Grundstück zulässige Mass der Nutzung berechnen. Das in der Grundordnung festgelegte Mass der Nutzung ist keine Ausnützungsziffer, sondern ein «Planungswert» und kann keinen Anspruch auf eine bestimmte Anzahl Quadratmeter Bruttogeschossfläche für ein bestimmtes Grundstück geben.

2.4 Entwurf des Grundeigentümers für eine Überbauungsordnung (Art. 93 Abs. 3 und 4, Art. 94 und 95)

Die Vernehmlassungsvorlage schlug vor, in der ZPP die Überbauungsordnung entweder durch die Gemeinde oder durch den Grundeigentümer erarbeiten zu lassen. In der Vernehmlassung wurde von vielen Vernehmlassern darauf hingewiesen, dass dies einen nicht unerheblichen Einbruch in die Autonomie der Gemeinde darstellt und zudem zu Schwierigkeiten führen kann, wenn beide, Gemeinde und Grundeigentümer, gleichzeitig planen.
Die Vorlage bleibt nun näher beim geltenden Recht, ohne die Idee einer vom Grundeigentümer entworfenen Überbauungsordnung aufzugeben. Die Vorlage hält zunächst den Anspruch des Grundeigentümers fest, dass ihm das Bauen nach einer Überbauungsordnung innert angemessener Frist ermöglicht wird (Art. 93 Abs. 3), verlangt in jedem Fall, dass Gemeinde und Grundeigentümer beim Erlass der Überbauungsordnung zusammenarbeiten (Art. 93 Abs. 4), und sieht den Anspruch des Grundeigentümers auf eine «eigene», selbstentworfene Überbauungsordnung für den Fall vor, wo die Gemeinde die gesetzlichen Fristen für den Erlass der Überbauungsordnung verletzt (Art. 94 Abs. 4). Auf ihren Wunsch hin kann die Gemeinde den Grundeigentümern die Erarbeitung der Überbauungsordnung auch von Anfang an überlassen (Art. 94 Abs. 5).

2.5 Überbauungsordnung und Baulandumlegung (Art. 91a)

Schon das geltende Recht kennt sowohl die Einleitung der Baulandumlegung durch Beschluss des Gemeinderates oder durch Anordnung der Baudirektion (Art. 120 Abs. 1 Bst. *b* und *c* Baugesetz, Art. 14 Bst. *b* und *c* Baulandumlegungsdekret) als auch die Durchführung der Baulandumlegung von Amtes wegen (Art. 120 Abs. 3 und 123 Baugesetz, 37 ff. Baulandumlegungsdekret). Es legt auch fest, dass gleichzeitig mit der Baulandumlegung eine Überbauungsordnung zu erlassen ist, welche die Grundzüge der Überbauungsordnung und die Erschliessung regelt (Art. 119 Abs. 4 Baugesetz, Art. 11 Baulandumlegungsdekret). Es kennt ferner die Möglichkeit, die Zuteilung des neuen Landes mit der Auflage zu verbinden, das Grundstück binnen angemessener Frist zu überbauen (Art. 45 Baulandumlegungsdekret).
Trotzdem werden manchmal Überbauungsordnungen geplant, ohne dass gleichzeitig die erforderliche Baulandumlegung an die Hand genommen wird. Das kann zur Folge haben, dass die baurechtliche Ordnung besteht und trotzdem nicht gebaut werden kann. Muss die Baulandumlegung hinterher nachgeholt werden, hat das Zeitverluste und Umtriebe zur Folge. Die Pflicht, bei Anlass einer Baulandumlegung auch die nötige Überbauungsordnung zu erlassen, wird deshalb nun noch ergänzt durch die Pflicht, bei Anlass einer Überbauungsordnung auch die nötige Baulandumlegung vorzunehmen (Art. 91a der Vorlage).
Der Vorschlag blieb in der Vernehmlassung weitgehend unbestritten.

2.6 Planungskosten (Art. 95a)

Es hilft wenig, der Planungsbehörde der Gemeinde für den Erlass der Überbauungsordnung eine Frist zu setzen, wenn der Planungskredit vom finanzkompetenten Organ der Gemeinde verweigert wird.
Die Zuständigkeit, die für die Folgeplanung nötigen Kredite zu sprechen, wird neu dem Gemeinderat zustehen (Art. 95a Abs. 1). Soweit die Überbauungsordnung zugleich als Baubewilligung gilt, soll der Grundeigentümer allerdings die Kosten mittragen helfen (Art. 95a Abs. 2).
Der Vorschlag wurde in der Vernehmlassung im allgemeinen begrüsst.

2.7 Überbauungsordnung und Baubewilligung
(Art. 1 Abs. 4, Art. 93 Abs. 1 Bst. *b* und *c*)

Für ein grösseres Vorhaben wird heute sehr oft eine Überbauungsordnung erlassen. Das bedeutet: Entwurf der Grundordnung – Information und Mitwirkung – Vorprüfung – Auflage mit Einsprachemöglichkeit – Beschluss des Stimmbürgers – Genehmigung – Rechtsmittelverfahren – Entwurf der Überbauungsordnung – Information und Mitwirkung – Vorprüfung – Auflage mit Einsprachemöglichkeit – Beschluss des Stimmbürgers oder des Gemeinderates – Genehmigung – Rechtsmittelverfahren – Baugesuch – Auflage mit Einsprachemöglichkeit – Bauentscheid – Rechtsmittelverfahren – und wenn alles geklappt hat: Baubeginn.
Das ist, zumindest wo das Vorhaben von Anfang an in den wesentlichen Zügen festgestanden hat, des Guten zuviel. Die Vorlage bringt (zusätzlich zur Möglichkeit des Verzichts auf die doppelte Mitwirkung, vgl. Ziff. 3 hiernach) zwei Vereinfachungen:

a Schon heute sind in der ZPP vor Erlass der Überbauungsordnung Bauvorhaben zulässig, die den Planungszweck nicht beeinträchtigen (Art. 92 Abs. 1, 2. Satz Baugesetz). Gleichwohl bleibt die Planungspflicht bestehen, die Überbauungsordnung muss nachher noch erlassen werden. Neu braucht in zwei Fällen keine Überbauungsordnung erlassen zu werden:
   - wenn das Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbs ist; denn wenn ein Wettbewerb nach den Regeln der Kunst, d. h. nach SIA Norm 152 durchgeführt wird, darf davon ausgegangen werden, dass die bestmögliche Lösung gefunden wurde (Art. 93 Abs. 1 Bst. *b*), und
   - wenn mit einer Gesamtüberbauung im ganzen Perimeter einer Überbauungsordnung das Planungsziel erreicht wird (Art. 93 Abs. 1 Bst. *c*).

b Wenn und soweit die Überbauungsordnung das Bauvorhaben wie ein Bauentscheid festlegt, ist das nachfolgende Baubewilligungsverfahren Verwaltungsleerlauf und Zeitverlust. Darauf kann verzichtet werden (Art. 1 Abs. 4). Zwar dürfte auch eine detaillierte Überbauungsordnung kaum je einer ordentlichen Baubewilligung gleichkommen, aber es ist durchaus denkbar, dass sie einzelne Aspekte eines Vorhabens i. S. einer generellen Baubewilligung festlegt. Einzelheiten dazu werden im Baubewilligungsdekret geregelt.

Die Vorschläge wurden in der Vernehmlassung im allgemeinen gut aufgenommen.

3. Verzicht auf doppelte Mitwirkung (Art. 58 Abs. 2)

Nach geltendem Recht (Art. 58 Abs. 1 Baugesetz) ist bei jeder Planung ein Mitwirkungsverfahren durchzuführen. Die Bevölkerung kann also sowohl bei der Festlegung der Vorgaben für die Überbauungsordnung mitwirken (Planungszweck, Art und Mass der Nutzung, Gestaltungsgrundsätze, Art. 93 Abs. 1 Baugesetz) als auch bei den ausführenden Detailbestimmungen der Überbauungsordnung. Wenn aber das Wesentliche in der Grundordnung festgelegt ist, bringt die Mitwirkung bei den Ausführungsbestimmungen oft nicht mehr viel. Auf die doppelte Information und Mitwirkung soll deshalb verzichtet werden können (Art. 58 Abs. 2). Wenn die Gemeinde es als zweckmässig erachtet, steht es ihr weiterhin frei, auch zur ausführenden Überbauungsordnung eine Mitwirkung durchzuführen.
Der Verzicht kommt besonders für die Überbauungsordnung in der Zone mit Planungspflicht in Betracht. Es gilt aber auch für eine andere Überbauungsordnung, welche lediglich die Grundordnung näher ausführt. Dagegen bleibt die Information und Mitwirkung für Überbauungsordnungen unumgänglich, welche besondere Bauten und Anlagen i. S. von Artikel 19 f. BauG regeln.
In der Vernehmlassung wurde vereinzelt gefordert, auf die Mitwirkung überhaupt ganz zu verzichten. Dabei wurde wohl übersehen, dass die Information und Mitwirkung der Bevölkerung ein bundesrechtliches Institut ist (Art. 4 RPG). Andere Vernehmlasser wollten im Fall von Artikel 58 Absatz 2, 2. Satz, die Information und Mitwirkung generell ausschliessen. Sie verkannten, dass es dem Gemeinderat immer unbenommen bleibt, in irgendeiner Form die Meinung der Bevölkerung in Er-

fahrung zu bringen (Umfragen, Orientierungsversammlungen etc.). Im übrigen wurde der Vorschlag in der Vernehmlassung gut aufgenommen.

4. Zustimmung zur Einzonung (Art. 72 Abs. 3)

Nach Artikel 72 Absatz 3 BauG setzt eine Einzonung von der Landwirtschaftszone in die Bauzone die Zustimmung der Landwirtschaftsdirektion voraus. Diese Bestimmung ist nicht ganz systemkonform. In der Praxis wird denn auch das Fehlen einer solchen Zustimmung nicht als Veto behandelt, sondern als Anlass zu einer Interessenabwägung. Die Bestimmung kann, wie die Motion Schmid M 176/92 es verlangt, ersatzlos gestrichen werden. Dieser Vorschlag wurde von den Vernehmlassern praktisch einhellig begrüsst.

II. Erschliessungskosten, Erschliessungsanspruch

Bauen setzt eine Erschliessung voraus (Art. 7 BauG). Die Erschliessung kann erfolgen, wenn
a eine Überbauungsordnung besteht,
b die Finanzierung klappt und
c das Werk auch ausgeführt wird.

Unter geltendem Recht kann es vorkommen, dass die Gemeinde zwar Land einzont und die Überbauungsordnung für die Erschliessung erlässt, dann aber den Kredit für die Erstellung verweigert oder trotz bewilligtem Kredit die Anlage nicht baut.
Die Vorlage bringt Vorschläge zur Gewährleistung der Finanzierung und zur Durchsetzung des Erschliessungsanspruchs.

1. Finanzierung der Erschliessung (Art. 60a, Art. 88 Abs. 3, Art. 113 Abs. 1)

Nach Artikel 88 Absatz 3 der Vorlage sollen künftig die Überbauungsordnungen und ihre Folgekosten für die Erschliessung nur entweder gesamthaft angenommen oder gesamthaft verworfen werden können. Dem für den Erlass oder die Änderung einer Überbauungsordnung zuständigen Organ wird damit durch das kantonale Recht die entsprechende Finanzkompetenz eingeräumt.
Das geltende Recht kennt diese Regelung als Möglichkeit; die Vorlage macht aus dem Fakultativum ein Obligatorium. Zudem greift die Vorlage in die Finanzkompetenzordnung der Gemeinde ein. Doch erhält damit der Stimmbürger die Möglichkeit, einer Planung nur zuzustimmen, wenn er die Art der Finanzierung, die Folgekosten und deren Tragbarkeit bereits kennt (vgl. Art. 87 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden vom 3. Juli 1991).
Verschiedene Vernehmlasser machten darauf aufmerksam, dass es oft schwierig ist, die Erschliessungskosten lange zum voraus zu schätzen. Die Vorlage beschränkt nun die Delegation der Finanzkompetenz an das für die Überbauungsordnung zuständige Organ auf jenen Betrag, von welchem der Stimmbürger beim Erlass der Nutzungsordnung ausgehen konnte und musste (Art. 60a, Art. 88 Abs. 3).
Ist die Gemeinde nicht selber Erschliessungsträgerin, kann sie die Überbauungsordnung erst erlassen, wenn die Erschliessung rechtlich verbindlich zugesichert ist (Art. 88 Abs. 5).
Nach geltendem Recht ist die Festlegung des Grundeigentümeranteils in der Regel Bestandteil des Kreditbeschlusses. Neu ist der Grundeigentümeranteil zwingend mit dem Kreditbeschluss festzulegen (Art. 113 Abs. 1).

2. Erschliessungsanspruch (Art. 108, 108a)

Artikel 108 Absatz 2 der Vorlage verlangt, dass die Bauzone innert 15 Jahren zu erschliessen ist. Gleichzeitig mit der Festlegung des Baugebietes hat die Gemeinde in Form eines Erschliessungsprogramms aufzuzeigen, wie sie die Pflicht nach Absatz 2 zeitlich, örtlich (Etappen) und kostenmässig erfüllen will (Art. 108 Abs. 3). Für bestehende Bauzonen gilt die Übergangsbestimmung von Artikel 153.
Das Erschliessungsprogramm ist Voraussetzung dafür, dass der Bauwillige gegenüber der Gemeinde einen Anspruch auf zeitgerechte Erschliessung geltend machen kann (Art. 108a). Damit wird dem Bauwilligen ein Zwangsmittel gegenüber einer säumigen Gemeinde zur Verfügung gestellt.
Der Anspruch besteht allerdings nicht unbeschränkt:
- Die Gemeinde gilt nur dann als säumig, wenn eine rechtskräftige Überbauungsordnung besteht, entgegen den im Erschliessungsprogramm genannten Fristen die erforderlichen Anlagen (Strassen, Ver- und Entsorgungsanlagen) aber noch nicht erstellt sind.
- Das zeitgerechte Erschliessen der Bauzonen ist zwar bundesrechtliche Pflicht des Gemeinwesens (Art. 19 Abs. 2 RPG). Gleichwohl soll die Erfüllung dieser Pflicht nur erzwungen werden können, wenn ernsthafte Bauabsichten bestehen. Für das beim Regierungsstatthalter einzureichende Gesuch verlangt deshalb die Vorlage, dass die Gesuchsteller über 50 % des Landes verfügen. Vorbehalten bleiben die Grundstücke, die an bereits erschlossenes Gebiet angrenzen; hier gilt der Erschliessungsanspruch unabhängig von der Grösse des zu erschliessenden Landes.
- Wird dem Gesuch entsprochen, setzt der Regierungsstatthalter der Gemeinde Frist zur Erstellung, nach deren unbenütztem Ablauf die Gesuchsteller die Anlagen selbst projektieren und erstellen können.
- Nach erfolgtem Eigentumsübergang werden ihnen die Kosten abzüglich eigene Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren von der säumigen Gemeinde zurückerstattet.

Dieses System entspricht in den Grundzügen den diesbezüglichen Vorschlägen zur Revision des RPG, die inzwischen bekannt geworden sind. Die Vorschläge fanden in der Vernehmlassung gute Aufnahme. Allerdings wurde auf die Diskrepanz zwischen einem fünfjährigen Finanzplan und einem fünfzehnjährigen Erschliessungsprogramm hingewiesen. Die Vorlage schreibt deshalb das Erschliessungsprogramm nur noch für fünf Jahre vor; es ist für jede Fünfjahresperiode neu zu erlassen (Art. 108 Abs. 3).

III. Problemlösung auf Nutzungsplanstufe: der besondere Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

(Art. 9, 10, 10a, 10b, 64a, 152)

Baubewilligungsverfahren eignet sich gut zur Anwendung von Bauvorschriften im Einzelfall, solange und soweit den Bewilligungsbehörden nicht die Lösung von Konflikten zwischen gegenteiligen Nutzungsansprüchen aufgebürdet wird. Die schlichte Anwendung der klassischen baupolizeilichen Normen wie Nutzungsart und -mass, Abstände, Gebäudehöhe und -länge, Dachformen etc. schafft keine Probleme. Wo aber die rechtsanwendenden Behörden wie in der Ästhetik einen grossen Ermessensspielraum haben, bekunden sie oft Schwierigkeiten, die zu langwierigen Streitereien und Expertenfehden führen können.

Das geltende Recht unterscheidet zwischen dem allgemeinen Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (Art. 9 Abs. 1 BauG) und dem besonderen Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 BauG). Der allgemeine Schutz bedeutet im wesentlichen ein Beeinträchtigungsverbot.

Der besondere Schutz verbietet die nachteilige Veränderung und den Abbruch der besonders schutzwürdigen Objekte, verbietet auch die Beeinträchtigung dieser Objekte durch die Veränderung ihrer Umgebung.

Der allgemeine Schutz ist kein schwerer Eingriff in die Baufreiheit und führt nicht zu raumordnungspolitischen Interessenkonflikten. Er lässt sich im Baubewilligungsverfahren verwirklichen.

Der besondere Schutz hingegen kann einschneidende Massnahmen bis hin zum Abbruchverbot bewirken. Hier können die Interessen an haushälterischer Nutzung mit den Interessen an Schutz und Erhaltung kollidieren. Die Lösung dieses Interessenkonflikts ist letztlich eine Aufgabe der Raumplanung, nicht der Rechtsanwendung im Einzelfall.

Anders gesagt: Was als besonders wertvoll zu gelten hat, kann als Fachfrage betrachtet werden, auch wenn die Fachmeinungen stetem Wandel unterworfen sind. Wieviel davon wie stark zu schützen ist, d. h. ob wir uns den integralen Schutz all dessen leisten können, was die Fachleute als wertvoll bezeichnen, ist eine Frage des Abwägens widerstreitender Interessen, die im Planerlassverfahren zu beantworten ist; es kann auch eine Frage von politischer Dimension sein.

Die Vernehmlassungsvorlage verlegte den besonderen Ortsbildschutz deshalb ganz ins Planungsrecht. Dieser Vorschlag war in der Vernehmlassung recht umstritten. Es waren vor allem zwei Einwände, die immer wieder erhoben wurden:

- Einerseits die Befürchtung, Schutzwürdiges werde verloren gehen, es drohten neue «Christoffelturm-Katastrophen». Die Befürchtung ist unbegründet, da die materiellen Vorschriften des Ortsbild- und Landschaftsschutzes nicht geändert werden. Die Wahrung des materiellen Rechtes wird in der Plangenehmigung überprüft und gewährleistet.
- Andererseits wurde die Praktikabilität bezweifelt: Die flächendeckende Erfassung aller besonders schutzwürdigen Objekte und die vorsorgliche Festlegung der zu ihrem Schutz nötigen Massnahmen verursache einen unverhältnismässigen Aufwand; die abschliessende Festlegung zwinge zu vorsorglichen Einsprachen und Beschwerden.

Die Vorlage bietet jetzt eine flexiblere Lösung, die einerseits den Planungsapparat der Gemeinden nicht überfordert und keine vorsorglichen Einsprachen und Beschwerden auslöst, die andererseits aber die Rechtssicherheit gewährleistet, indem im Baubewilligungsverfahren keine neuen besonders schutzwürdigen Objekte mehr geltend gemacht werden können:

- Die Gemeinden werden verpflichtet, die besonders schutzwürdigen Objekte innert 10 Jahren zu bezeichnen. Die umfassende Bezeichnung erfolgt auf der Stufe der Nutzungsplanung (Art. 64a). Die Gemeinde genügt (vorläufig) ihrer Planungspflicht aber auch durch Erlass eines Inventars nach Artikel 10a (Art. 152). Sie kann sich dabei auf das Baugebiet beschränken, weil hier die Friktionen häufiger sind; in diesem Fall gilt in der Landwirtschaftszone die heutige Ordnung von Artikel 9 und 10. Die Gemeinde braucht auch die Schutzmassnahmen noch nicht festzulegen, denn diese können sachlich erst bestimmt werden, wenn bekannt ist, was für ein Vorhaben verwirklicht werden soll.
- Die Wirkung von Inventaren wird in Artikel 10b geregelt. Es ist zu unterscheiden:
  - Gegenüber dem Grundeigentümer hat das Inventar noch keine verbindliche Wirkung. Er kann die Richtigkeit des Inventars im Planerlassverfahren oder im Baubewilligungsverfahren bestreiten.
  - Gegenüber Behörden und Schutzorganisationen bewirkt das Inventar, dass im Baubewilligungsverfahren keine neuen Schutzobjekte geltend gemacht werden können. Zu diesem Zweck muss für die behauptete Schutzwürdigkeit ein Rechtsweg geöffnet werden (Art. 10a Abs. 4 und 5).
  - Im Nutzungsplanverfahren dient das Inventar als Planungsgrundlage. Hier, im demokratisch höher qualifizierten Verfahren, können Schutzobjekte des Inventars (wenn sie sich als nicht schützenswert erweisen) aus dem Schutz entlassen werden, es können aber auch neue Objekte zu Schutzobjekten erklärt werden.
- Die Vorlage bringt *keinen* Vorschlag zur Änderung des materiellen Gehalts des Ortsbild- und Landschaftsschutzes, auch keine Anpassung der Terminologie an die seit einiger Zeit bei der Inventarisierung oft gebräuchlichen Begriffe «schützenswert» und «erhaltenswert». Damit zusammenhängende materielle Fragen bedürfen vertiefter Abklärungen und könnten allenfalls Gegenstand einer Revision des materiellen Baurechts sein.

IV. Baubewilligungsverfahren

Ein Hauptproblem des geltenden Rechts ist die Koordination der Mehrzahl von Verfahren, die bei vielen Bauvorhaben parallel zum Baubewilligungsverfahren durchzuführen sind. Dieses Problem soll durch das gleichzeitig vorgeschlagene Koordinationsgesetz gelöst werden.

Für das Baubewilligungsverfahren gilt es, einerseits die Konsequenzen aus dem Koordinationsgesetz zu ziehen, andererseits Nachteile des heutigen Verfahrens zu beheben und Neuerungen vorzuschlagen, ohne Bewährtes unnötig über Bord zu werfen.

Die Einzelheiten des Baubewilligungsverfahrens sind in der gleichzeitigen Vorlage eines neuen Dekretes über das Baubewilligungsverfahren enthalten. Die Vorlage für die Baugesetzrevision bringt zwei grundsätzliche Neuerungen:
1. eine neue Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Regierungsstatthalter und Gemeinde;
2. ein neues Einspracherecht.

Die Vernehmlassungsvorlage schlug für baurechtlich weniger bedeutende Vorhaben ein Anzeigeverfahren vor. Die jetzige Vorlage verzichtet auf diesen Vorschlag, und zwar aus folgenden Gründen:
- Es wurde auf die juristische Fragwürdigkeit des Instituts der Anzeige hingewiesen. Artikel 22 RPG schreibt für Bauten und Anlagen eine behördliche Bewilligung vor. Eine solche verlange die Form einer Verfügung. Eine Verfügung durch Stillschweigen gibt es nicht. Die Anzeige wäre in diesem Sinn bundesrechtswidrig.
- Die Anzeige stiess bei vielen Vernehmlassern, besonders bei den meisten Gemeinden und beim Bauinspektorenverband, auf schroffe Ablehnung.

Anstelle der Anzeige bringt die Vorlage nun eine im Rahmen des bundesrechtlich Möglichen erweiterte Baubewilligungsfreiheit und fördert die Möglichkeit, gestützt auf die Zustimmung der Betroffenen, ohne Publikation, sofort über ein Baugesuch entscheiden zu können.

1. Die Zuständigkeitsordnung (Art. 33 und 27)

1.1

Das geltende Recht unterscheidet nach der Grösse des Bauvorhabens. Regierungsstatthalter und grosse Gemeinden sind (auch) für grosse Vorhaben zuständig, kleine Gemeinden nur für kleine. Folge: der Regierungsstatthalter muss auch über einfache Routinegeschäfte entscheiden, nur weil eine gewisse Baukostensumme überschritten wird.
Die Vorlage unterscheidet nach der Komplexität des Verfahrens. Wo es das Baubewilligungsverfahren mit vielen andern Verfahren zu koordinieren gilt, ist der Regierungsstatthalter oder die grosse, mit geeigneter Bauverwaltung ausgestattete Gemeinde zuständig. Wo die Koordination gewöhnlich nicht schwierig ist, ist die kleine Gemeinde zuständig. Nur Vorhaben von mehr als 1 Million Franken Baukosten werden in kleinen Gemeinden dem Regierungsstatthalter vorbehalten, weil Vorhaben von dieser Bedeutung erfahrungsgemäss doch erhöhte Anforderungen an die Baubewilligungsbehörde stellen. Bei diesen grösseren Vorhaben sind regelmässig auch kantonale Bauvorschriften anzuwenden, insbesondere Artikel 14 BauG (Aussenräume), Artikel 15 BauG (Aufenthaltsbereiche, Spielplätze, Abstellräume), Artikel 16 f. BauG (Parkplätze) und Artikel 22 f. BauG (Vorkehren für Behinderte). Deren rechtsgleiche Handhabung ist nur dann einigermassen gewährleistet, wenn der Regierungsstatthalter sie anwendet.
Im übrigen gilt als einfaches Vorhaben jedes, das nicht mehr erfordert als die Anschlüsse an die bestehende Infrastruktur (Strasse, Wasser, Abwasser, Energie), den energietechnischen Massnahmennachweis, die Prüfung der Belange der Feuerpolizei, des Gewässerschutzes und des Zivilschutzes.
Diese neue Zuständigkeitsordnung erlaubt es den Gemeinden, eine grosse Zahl von unproblematischen Vorhaben einfach und rasch zu bearbeiten.
Die neue Zuständigkeitsordnung hat zwei günstige Nebeneffekte:
- Die Gemeinden werden nicht unnötig vom Kanton bemuttert, sondern erhalten vermehrt die Verantwortung für das Bauen auf ihrem Gemeindegebiet;
- die Regierungsstatthalter werden von Routinegeschäften entlastet und erhalten so Kapazität frei, um sich vermehrt den Koordinationsaufgaben in den komplexeren Fällen widmen zu können.

Die Aufgaben auch der kleinen Gemeinden werden nicht nur verantwortungsvoller und interessanter, sie werden auch anspruchsvoller. Die Gemeinden werden deshalb verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihnen das nötige Fachwissen zur Verfügung steht.
Der Vorschlag wurde in der Vernehmlassung gut aufgenommen. Einzelne Vernehmlasser, die eine unklare Abgrenzung befürchteten, dürften übersehen haben, dass die Kompetenzabgrenzung im Bewilligungsdekret durch eine abschliessende Aufzählung noch zulässiger Nebenbewilligungen erfolgt. Vgl. im übrigen dazu Art. 9 Bewilligungsdekret.

1.2

Heute entscheidet grundsätzlich der Regierungsstatthalter über Ausnahmegesuche nach Art. 26 BauG; die Gemeinde als Baubewilligungsbehörde ist nur bei unbedeutenden Ausnahmen zuständig (Art. 27 Abs. 1 und 2 BauG).
Neu soll für Ausnahmen generell die Baubewilligungsbehörde zuständig sein, ob dies nun der Regierungsstatthalter sei, die grosse oder die kleine Gemeinde. Die kleine Gemeinde holt nur noch einen Amtsbericht ein. Dieses Erfordernis wurde gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf in zweierlei Hinsicht modifiziert:
- Der Amtsbericht ist nur noch bei Ausnahmen von kantonalen Vorschriften nötig, nicht mehr bei solchen von Gemeindebauvorschriften;
- Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung ist der Amtsbericht aber nicht beim Regierungsstatthalter einzuholen, sondern beim Amt für Gemeinden und Raumordnung.

2. Das Einspracherecht

Die Kommission für Verfahrensvereinfachungen kam zum Schluss, das geltende Recht der Einsprache habe zwei Mängel:
- die Einsprechenden könnten Dinge rügen, die sie nichts angehen;
- das Recht der Verbandseinsprache werde manchmal missbraucht.

2.1 Die Einsprachebefugnis der natürlichen Personen (Art. 35a)

Ein Bauvorhaben hat gewöhnlich Aspekte, die auch Dritte berühren, und solche, die für Dritte uninteressant sind. Zu den ersten gehören beispielsweise die Zonen-

konformität, der Baukubus, die Abstände, die Ästhetik, die Erschliessung, die Umwelt. Dagegen können etwa Fragen der Haustechnik, der Zimmergrösse, der Raumhöhe, der genügenden Belichtung, der Ausrichtung der Räume, der Lifteinbaupflicht etc. dem Dritten eigentlich gleichgültig sein. Dennoch ist er heute befugt, auch Einwände der zweiten Art geltend zu machen.
Die Vernehmlassungsvorlage schlug vor, die Gegenstände, die mit Einsprache geltend gemacht werden können, zu beschränken und abschliessend aufzuzählen (Art. 35a Vernehmlassungsvorlage). Die Vernehmlassungen zeigten den Nachteil dieses Systems auf: wo die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht offen steht, gilt diese Beschränkung der möglichen Gegenstände nicht. Die Folge wäre entweder, dass die bernische Regelung für bundesrechtswidrig erklärt würde, oder dass jeweils die einzelnen Verfahren aufgehoben würden und mit erweiterter Einsprachebefugnis neu durchgeführt werden müssten. Beides wäre untragbar.
Die überarbeitete Vorlage schlägt deshalb nun vor, nicht bei den möglichen Gegenständen der Einsprache anzusetzen, sondern beim Interesse an der erhobenen Rüge. Wer ein Bauvorhaben bekämpfen will, soll an den Einwänden, die er erhebt, ein eigenes schutzwürdiges Interesse haben. Damit wäre dem Nachbarn nicht nur verwehrt, Haustechnik, Raumhöhe, Zimmergrösse, Belichtung, Lifteinbau und andere Aspekte der Gestaltung des Inneren zu rügen, sondern auch den Grenzabstand auf der anderen Seite des geplanten Gebäudes oder die Einmündung der Hauszufahrt in die Staatsstrasse könnte er je nach Situation nicht mehr rügen.

2.2 Die Verbandseinsprache (Art. 35 Abs. 2 und Art. 35a Abs. 2)

Die Kommission für Verfahrensvereinfachungen empfahl, die Einsprachebefugnis auf jene Verbände zu beschränken, die die Anliegen der Baugesetzgebung zu ihrer einzigen oder überwiegenden Hauptaufgabe gemacht haben, und zu prüfen, ob eine minimale Bestandesdauer gefordert werden kann.

a Die Frage, wie stark sich ein Verein mit dem Baugesetz beschäftigen muss, um zur Einsprache befugt zu sein, war Gegenstand sehr engagierter Auseinandersetzungen im Vorfeld zum Baugesetz 85. In der Kommission und im Plenum des Grossen Rates wurden alle möglichen Varianten diskutiert (z. B. «... nach ihren Statuten ...», «... nach ihren Statuten vornehmlich ...», «... nach ihren Statuten dauernd und ausschliesslich ...», «... nach ihren Statuten dauernd und hauptsächlich ...» u. a. m.). Die heutige Formulierung («soweit die Wahrung von Anliegen dieses Gesetzes, insbesondere des Natur- und Heimatschutzes, nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört.») ist das Ergebnis einer offenen und harten politischen Auseinandersetzung. Die heutige Fassung hat sich in der Praxis bewährt. Dem Regierungsrat sind – im Gegensatz zu früher – kaum mehr Missbräuche bekannt. Die Statistik zeigt, dass Verbandsbeschwerden im Durchschnitt häufiger Erfolg haben als Beschwerden von Nachbarn. Das lässt den Schluss zu, dass das Rechtsmittel sachkundig, nicht missbräuchlich eingesetzt wird.
Auf eine Verschärfung der sachlichen Voraussetzungen für die Verbandseinsprache ist deshalb zu verzichten.

b Anders verhält es sich mit den zeitlichen Voraussetzungen. Die Verbandseinsprache findet ihre innere Rechtfertigung im Fachwissen, das die Verbände in das Bewilligungsverfahren einbringen können. Fundiertes Fachwissen basiert auf Erfahrung. Es erscheint deshalb als gerechtfertigt, ein fünfjähriges Bestehen zu verlangen, bevor ein Verband zur Einsprache zugelassen wird (Art. 35 Abs. 2 Bst. *b*, 2. Satz).

Diese Vorschläge wurden von einer grossen Mehrheit der Vernehmlasser begrüsst.
Hinsichtlich der zulässigen Rügen gilt ähnliches wie bei den natürlichen Personen. Dabei ist als schutzwürdiges eigenes Interesse zu betrachten, was die Organisation in den Statuten als ihren Zweck definiert hat.
Das geltende Recht nennt als «Anliegen dieses Gesetzes», deren Wahrung eine Organisation zur Einsprache befugt, «insbesondere (Anliegen) des Natur- und Heimatschutzes». In der Vernehmlassung wurde zu Recht darauf hingewiesen, die Aufzählung sei unvollständig. Es wurde gefordert, beispielsweise auch die Organisationen des Umweltschutzes zu erwähnen. Die Aufzählung wird aber nie vollständig sein. Die Nennung einzelner Beispiele legitimierter Organisationen mochte als Erläuterung sinnvoll gewesen sein, als die Bestimmung neu war; heute ist sie überflüssig und wird besser gestrichen als erweitert.

3. Beschwerdeverfahren (Art. 40 Abs. 4)

Der volle, zweistufige Rechtsmittelweg auf kantonaler Ebene ist für bedeutsame Vorhaben gerechtfertigt. Bei weniger bedeutenden Vorhaben erscheint er als aufwendig. Die Vorlage sieht vor, den Entscheid der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion über Beschwerden gegen kleine Baubewilligungen für letztinstanzlich zu erklären (Art. 40 Abs. 4). «Klein» ist die Baubewilligung, die in einem Verfahren ohne Publikation erteilt wurde (Art. 32 Abs. 3 und Bemerkungen dazu). Die Letztinstanzlichkeit der Entscheide der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion setzt natürlich voraus, dass zu Recht auf eine Publikation verzichtet wurde; andernfalls bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen.
Zur Kognition der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, zur Legitimation von Verbänden und Behörden zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde und zur gesetzlichen Antwortfrist wird verwiesen auf die Bemerkungen zu Art. 40.

4. Verhältnis zum Koordinationsgesetz (Art. 2a)

Die Vernehmlassungsvorlage ging davon aus, dass sämtliche Baubewilligungsverfahren, bei welchen noch Nebenbewilligungen nötig sind, nach dem Koordinationsgesetz durchzuführen sind. Sehr viele Vernehmlasser machten zu Recht geltend, dass Vorhaben mit geringem Koordinationsaufwand schon heute in dieser Hinsicht keine Probleme schaffen und dass die Pflichten der Leitbehörde eine wenig ausgebaute Gemeindeverwaltung wohl überfordern würden.
Die Vorlage nimmt deshalb die kleine Gemeinde von der Unterstellung unter das

Koordinationsgesetz aus. Die kleine Gemeinde ist ohnehin nur für Vorhaben mit geringem Koordinationsaufwand zuständig (Art. 33 Abs. 2). Die grosse Gemeinde, die auch die komplexe Koordination nach Koordinationsgesetz beherrscht, wird auch einfache Vorhaben nach dem Konzentrationsmodell des Koordinationsgesetzes behandeln können.

V. Das Bauen in der Landwirtschaftszone

1. Motionen und Vernehmlassungsverfahren

1.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern hat die Motionen Schwarz (Nr. 179/88) und Lüthi (Nr. 066/88) angenommen. Beide Motionen verlangen eine Änderung der baurechtlichen Bestimmungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen im Hinblick auf eine bessere Nutzung bestehender Bausubstanz. Namentlich sollen erweiterte Möglichkeiten für die Zweckänderungen innerhalb bestehender Gebäude (z. B. im Scheunenteil von seit Jahren nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauernhäusern) geschaffen werden.
Der Grosse Rat hat ferner die Motion Salzmann (Nr. 042/91) angenommen, welche die Wohnraumbeschaffung in der Landwirtschaftszone bezweckt.
Im November 1990 schickte die Baudirektion eine Vorlage in die Vernehmlassung. Diese Vorlage sah in der Hauptsache vor:

a In nichtlandwirtschaftlichen Wohngebäuden sollte unter bestimmten Voraussetzungen ein ganz neuer Zweck zugelassen werden;
b Die Zuständigkeit für Ausnahmen nach Artikel 24 RPG sollte an das Regierungsstatthalteramt delegiert werden.

Daneben waren einige Revisionspunkte von geringerer Tragweite vorgesehen.

1.2

Die Vernehmlassung führte im wesentlichen zu folgendem Ergebnis:

a Zwar war die überwiegende Mehrheit der Vernehmlasser der Ansicht, es wäre wünschbar, gut erhaltene, landwirtschaftlich nicht mehr benötigte Bausubstanz einem neuen Zweck zuzuführen. Aber alle Vernehmlasser, die sich zur Bundesrechtskonformität äusserten, waren klar der Meinung, das Bundesrecht lasse eine solche Lösung auf kantonaler Ebene nicht zu. Diese Auffassung dürfte denn auch zutreffen. Nach der einhelligen Lehre und der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichtes lässt die teilweise Änderung im Sinne von Artikel 24 Absatz 2 RPG auch nur eine teilweise Zweckänderung zu, der ursprüngliche Zweck muss in den wesentlichen Zügen gewahrt bleiben.
b Eine Mehrheit der Vernehmlasser war auch der Meinung, die Delegation von Zuständigkeiten an den Regierungsstatthalter sei zweckmässig und wünschbar; die bundesrechtliche Zulässigkeit dieser Massnahme wurde von den einen bejaht, von den andern bestritten.

2. Der Lösungsansatz der Vorlage

2.1 Materielles

Das Bundesrecht bestimmt, was in der Landwirtschaftszone höchstens zulässig ist. Die Kantone können diesen Rahmen nicht sprengen, sie dürfen ihn nur verkleinern. Was dieser bundesrechtliche Rahmen bedeutet, lässt sich zudem nicht ein für alle Mal definieren. Die Auslegung des Bundesrechtes wandelt sich; der Bundesgesetzgeber kann tätig werden, beispielsweise aufgrund der Motion, welche Ständerat Zimmerli am 3. 10. 1990 einreichte und von beiden Räten erheblich erklärt wurde. Versucht der kantonale Gesetzgeber, das bundesrechtlich Zulässige im Baugesetz zu konkretisieren, ist sein Versuch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zum Scheitern verurteilt.

- Er kann etwas als zulässig erklären, was die Gerichtspraxis als unzulässig erkennt. Dann weckt der Gesetzgeber Illusionen. Das war der Fall beim zusätzlichen Wohnraum nach Artikel 81 Absatz 2 Baugesetz und auch bei Artikel 80 Absatz 3 Baugesetz über die zulässigen Zucht- und Mastbetriebe; beide Bestimmungen hat das Verwaltungsgericht als bundesrechtswidrig erklärt.
- Der kantonale Gesetzgeber kann etwas als unzulässig erklären, was Doktrin und Praxis noch als zulässig betrachten; dann ist er unnötig streng.
- Die Normen des kantonalen Rechts entsprechen zwar dem gegenwärtigen Bundesrecht; das Bundesrecht wird aber später geändert. Dann ist das kantonale Recht unwirksam, soweit das Bundesrecht enger ist, oder das kantonale Recht schränkt einen bundesrechtlichen Freiraum unnötig ein.
- Gleiches kann sich auch aus einer blossen Änderung der Rechtsprechung ergeben.

Das Ziel, den Rahmen der bundesrechtlich zulässigen Möglichkeiten voll auszuschöpfen, ist deshalb nur zu erreichen mit einer Generalklausel, die eben diesen Willen zum Ausdruck bringt.

2.2 Zuständigkeit

Zur Frage, ob die Delegation der Zuständigkeit an den Regierungsstatthalter bundesrechtlich zulässig sei, holte die damalige Baudirektion bei Professor Kälin ein Gutachten ein. Der Gutachter kommt zum Schluss, gegen die Delegation an den Regierungsstatthalter als dezentrales Verwaltungsorgan sprächen folgende Argumente:

- «Hauptanliegen der Regelung von Artikel 25 Absatz 2 RPG» sei «die Sicherstellung einer einheitlichen und rechtsgleichen Praxis bei der Erteilung von Ausnahmebewilligungen bereits auf erstinstanzlicher Ebene» (Seite 8); die Gefahr sei offenkundig, dass eine solche Praxis mit einer Delegation an 27 Regierungsstatthalter nicht realisiert werden könnte.
- Artikel 25 RPG wolle «bewusst den Entscheid über die Erteilung von Ausnahmebewilligungen ... einem Organ zuweisen, dass nicht bürgernah ist, sondern zu den lokalen Verhältnissen genügend Distanz aufweist, um in völliger Unabhängigkeit und rein fachbezogen entscheiden zu können» (Seite 8); viele Amtsbezir-

ke seien so klein, dass sie sich diesbezüglich kaum von Gemeinden unterschieden.
- Schliesslich falle ins Gewicht, «dass Regierungsstatthalter zwar in Bausachen erfahren sind, aber als Generalisten nicht über jenes Spezialwissen in Raumplanungsfragen verfügen, welches heute beim kantonalen Raumplanungsamt vorhanden ist» (Seite 9).

Das Verwaltungsgericht teilt die Auffassung des Gutachters.
Der Regierungsrat kann sich der Auffassung seines Gutachters jedoch nicht anschliessen. Er ist der Meinung, dass die Frage grundsätzlicher zu beantworten ist.
- Art. 22 der Bundesverfassung gibt dem Bund die Zuständigkeit zur Regelung der Grundsätze der Raumplanung, nicht zur Regelung von Einzelheiten des Verfahrens. Die Bundesverfassung achtet damit die Grundsätze des föderativen Bundesstaates.
- Einer dieser Grundsätze ist, dass der Bund da, wo er das materielle Recht regelt, die Regelung des Verfahrens den Kantonen überlässt.
- Die Bestimmung von Artikel 25 Absatz 2 RPG darf deshalb nicht so ausgelegt werden, dass die Möglichkeit der Kantone zur Wahl eines ihren Verhältnissen angepassten Verfahrens weiter eingeschränkt wird.
- Der Wortlaut von Artikel 25 Absatz 2 RPG verlangt nicht, dass eine einzige, zentrale kantonale Behörde zuständig sei. Das Attribut «kantonal» steht nicht im Gegensatz zu dezentral, sondern zu kommunal. Dabei schliesst das Raumplanungsgesetz nicht einmal die Zuständigkeit der Gemeinde aus, nur wird für diesen Fall die Zustimmung einer kantonalen Behörde verlangt.

Im übrigen sind die Anliegen, derentwegen der Gutachter auf die Notwendigkeit einer einzigen, zentralen Behörde schliesst, auch mit der vom Regierungsrat vorgeschlagenen Regelung erfüllt:
- Die Einheitlichkeit und Rechtsgleichheit der Praxis wird durch Richtlinien der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und durch die Beratung der Regierungsstatthalter durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung gewährleistet.
- Der Regierungsrat ist nicht der Meinung, dass die Regierungsstatthalter ein Organ sind, das «zu den lokalen Verhältnissen» nicht «genügend Distanz aufweist». Ihre Erfahrung im Bauwesen befähigt die Regierungsstatthalter auch zum Entscheid über ein Ausnahmegesuch nach Artikel 24 RPG.
- Es trifft zu, dass die Regierungsstatthalter Generalisten sind, die nicht über das Spezialwissen verfügen, das heute beim Raumplanungsamt vorhanden ist. Der Regierungsrat ist aber entschlossen, dieses Spezialwissen im Raumplanungsamt ebenso wie im künftigen Amt für Gemeinden und Raumordnung zu erhalten und den Regierungsstatthaltern durch Beratung, Information und Weiterbildung zur Verfügung zu stellen.

VI. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Zu den finanziellen und personellen Auswirkungen der Änderungen im Baubewilligungsverfahren kann auf die diesbezüglichen Ausführungen zum Koordinationsgesetz verwiesen werden.
Die Änderungen im Planerlassverfahren haben keine finanziellen oder personellen Auswirkungen.
Beim Bauen in der Landwirtschaftszone bringt die Delegation von Zuständigkeiten den Regierungsstatthaltern nicht nur mehr Verantwortung, sondern auch mehr Arbeit. Die Regierungsstatthalterämter werden mit der nötigen fachlichen Kapazität auszurüsten sein. Zwar wird das Fachwissen zu ihrer Beratung und Instruktion beim Amt für Gemeinden und Raumordnung verfügbar sein. Dennoch wird eine Personalaufstockung unvermeindlich sein. Der Bedarf lässt sich allerdings noch nicht quantifizieren, weil er auch vom Ergebnis der hängigen Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung abhängig ist.
Das Raumplanungsamt wird keine Entscheide über Ausnahmen nach Artikel 24 RPG mehr fällen. Es wird aber, wie bereits ausgeführt, als Fachinstanz den Regierungsstatthaltern zur Beratung, Instruktion und Weiterbildung zur Verfügung stehen müssen. Ob beim Raumplanungsamt Stellen eingespart werden können und wie gross allenfalls das Sparpotential ist, kann heute nicht gesagt werden. Vorerst wird das bestehende Personal zur Schulung der Regierungsstatthalter und zur Erarbeitung von Richtlinien gemäss Artikel 84 Absatz 3 gebraucht werden. Wie gross der Personalbedarf für die Beratungstätigkeit sein wird, wird sich erst noch weisen müssen.
Ein personelles Problem entsteht bei der kantonalen Denkmalpflege. Für die Errichtung eines Bauinventars nach Art. 10a wird eine besondere Anstrengung nötig sein, wenn das Ziel innert vernünftiger Frist erreicht werden soll. Doch brauchen für die erstmalige Erstellung des Bauinventars keine Stellen auf unbestimmte Zeit geschaffen zu werden. Man wird sich mit befristeten Stellen und mit Aufträgen an private Fachleute begnügen können. Der Umfang des Bedarfs wird davon abhängig sein, wie viele Gemeinden die Inventare selbst erstellen.

VII. Parlamentarische Vorstösse

Folgende parlamentarische Vorstösse können als erfüllt abgeschrieben werden:
M 042/91 Salzmann (Wohnraumbeschaffung in der Landwirtschaft)
M 104/92 Suter (Teil-Revision des Bau- und Planungsrechts)
M 172/92 Morgenthaler (Bewilligungsbefreiung für Solarenergieanlagen)
M 175/92 Sidler (Baubewilligung durch Überbauungsplan)
M 176/92 Schmid (Änderung Art. 72 Baugesetz)
M 177/92 Schmid (Erschliessungskompetenz durch Zonenplan)
P 178/92 Schmid (Zone für Planungspflicht)
M 015/93 Nydegger (Schutzwürdigkeit von Bauten und Anlagen)
M 043/93 Guggisberg (Baugesetz vom 9. Juni 1985, Art. 35)

VIII. Bemerkungen zu einzelnen Artikel

Art. 1

Abgesehen von Detailerschliessungsanlagen wird die Überbauungsordnung wohl selten gerade auch als ordentliche Baubewilligung gelten können. Bei Hochbauten wird sie vielmehr in der Regel als generelle Baubewilligung gelten können. Einzelheiten werden in Artikel 49 und 50 Bewilligungsdekret geregelt.

Art. 2

Artikel 2 entspricht Absatz 1 der gleichen Bestimmung des geltenden Rechts, nur dass der Hinweis auf Artikel 37 gestrichen wurde, wo jetzt kein Hindernis der Planung mehr geregelt ist. Die weiteren beiden Absätze der gleichen Bestimmung des geltenden Rechts wurden mit Rücksicht auf die Einfügung von Artikel 2a gestrichen.

Art. 2a

Vergleiche Bemerkungen oben Ziff. IV, 4.

Art. 3 bis 8

Es ändern bloss die Ziffern der Randtitel.

Art. 10

Die Absatz 2 und 3 des geltenden Rechtes werden durch das Einfügen von Artikel 10a überflüssig.

Art. 10a und 10b
vgl. oben Ziff. III.

Artikel 10a Absatz 1: Die Gemeinde kann für alle Objekte nach Artikel 10 Inventare errichten. Beim Kanton können verschiedene Fachämter zuständig sein: das Amt für Kultur mit dem Denkmalpfleger für das Bauinventar und mit dem Kantonsarchäologen für ein Inventar archäologischer Objekte, das Amt für Wald und Natur mit dem Naturschutzinspektorat für ein Inventar von Objekten i. S. von Artikel 10 Buchst. *d.*
Artikel 10a Absatz 2: Die Veröffentlichung des Entwurfs gibt den Betroffenen, d.h. in erster Linie den Grundeigentümern und den Schutzorganisationen, Kenntnis von der Inventarisierung, die aus der Amtsstube ans Licht der Öffentlichkeit tritt; sie gibt ihnen auch Gelegenheit, Ergänzungen zu verlangen, was unumgänglich ist, wenn Inventare ihnen gegenüber eine abschliessende Wirkung entfalten sollen (Art. 10b Abs. 3).
Artikel 10a Absatz 4: Aus dem eben genannten Grund, nämlich der abschliessenden Wirkung wegen, muss auch ein Rechtsweg geöffnet werden. Er ist jenem der Genehmigung von Nutzungsplänen nachgebildet. Der mögliche Streit ist aber auf die Frage beschränkt, ob fälschlicherweise ein schützenswertes Objekt nicht im Inventar aufgenommen worden sei. Die umgekehrte Frage, ob ein gar nicht besonders schutzwürdiges Objekt fälschlicherweise ins Inventar aufgenommen worden sei, braucht jetzt noch nicht geklärt zu werden. Es genügt, wenn der Grundeigentümer sie dann aufwerfen kann, wenn sie für ihn aktuell wird, d.h. im Baubewilligungsverfahren oder im Planerlassverfahren (Art. 10b Abs. 2).
Artikel 10b regelt in den Absätzen 2 bis 4 die Wirkung eines Inventars, das aufgrund von Artikel 10a erstellt wurde. Die Wirkung für den Grundeigentümer (Art. 10b Abs. 2) wurde soeben erwähnt. Die Wirkung für die Behörden und für Dritte ergibt sich aus Artikel 10b Absatz 3: das Inventar ist abschliessend, gilt im Baubewilligungsverfahren als vollständig. Vorbehalten bleiben Bodenfunde. Sie können nicht inventarisiert werden, bevor sie entdeckt sind. Nach ihrer Entdeckung aber sollen sie wie andere Schutzobjekte in Inventaren erfasst werden. Bodenfunde sind deshalb nach ihrer Entdeckung nur so lange von der negativen Wirkung des Inventars ausgenommen, als für die Erstellung oder Nachführung des Inventars nötig ist. Was dies im einzelnen Fall heisst, wird einerseits nach den Regeln pflichtgemässer Verwaltung, und andererseits nach dem Grundsatz des Vertrauensschutzes zu bestimmen sein.
Artikel 10b Absatz 5 hält vollständigkeitshalber fest, dass andere, nicht aufgrund von Artikel 10a erstellte Inventare nicht die gleiche Wirkung entfalten können. Deren Wirkung richtet sich nach der besonderen Gesetzgebung, auf die sie sich stützen. Das gilt z. B. für das ISOS-Inventar, das für die Arbeiten der Gemeinde und des Kantons eine massgebliche Grundlage ist: seine Wirkung ist in Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 1. 7. 1966 über den Natur- und Heimatschutz umschrieben. Andere Inventare, deren Wirkung nicht speziell geregelt ist, haben blossen Hinweischarakter.
Die Änderung eines Inventars nach Artikel 10a ist nicht ausdrücklich geregelt. Inventare werden aber nicht ein für allemal beschlossen. Sie werden den sich ändernden Verhältnissen anzupassen sein. Neue Objekte werden aufzunehmen, andere aus dem Schutz zu entlassen sein. Für die Anpassung gelten die Vorschriften von Artikel 10a und 10b.
Zum Schutz der Errichtung oder Überarbeitung eines Inventars kann keine Planungszone erlassen werden; denn diese steht nur für Nutzungspläne zur Verfügung. Ist der Schutz eines Objektes gefährdet, kann zwar eine Planungszone erlassen werden, doch darf die Schutzmassnahme dann nicht bei der Inventarisierung stehen bleiben, sondern der Schutz muss in der Nutzungsplanung verankert werden.

Art. 27
vgl. oben Ziff. IV 1.2

Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach Artikel 3 BewD oder nach dem Gemeindereglement. Die Gemeinde kann, wie einzelne Vernehmlassungen es angeregt haben, für Ausnahmen dem Gemeinderat und für Baubewilligungen die Baukommission zuständig erklären.

Art. 32

Absatz 2: Das materielle Baurecht regelt auch Gegenstände, deren Prüfung nicht mit andern Bewilligungen koordiniert werden muss und die oft erst im Verlauf der Bauausführung vom Projektverfasser festgelegt werden, wie beispielsweise die Farbgebung des Äusseren oder Einzelheiten der Aussenraumgestaltung. Schon heute werden solche Fragen oft für die Zeit zwischen Baubeginn und Ausführung der betreffenden Arbeit vorbehalten. Jetzt wird dieser Praxis die gesetzliche Grundlage gegeben. Vgl. auch Artikel 38 Absatz 4. – Die Änderung wurde in der Vernehmlassung begrüsst.
Absatz 3: Die kleine Baubewilligung ist neu einfach die Baubewilligung, die in einem Verfahren ohne Publikation erteilt wird. Im Gegensatz zum geltenden Recht ist jedoch keine spezielle Zuständigkeit mehr damit verbunden. Sowohl die Gemeinde als auch der Regierungsstatthalter erteilen eine kleine Baubewilligung, wenn das Baugesuch nach den Vorschriften von Artikel 26 des neuen Baubewilligungsdekrets nicht veröffentlicht zu werden braucht.

Art. 33
vgl. oben Ziff. IV, 1.

Art. 33a
vgl. oben Ziff. IV, 1., 1.1.

Fachleute i. S. dieser Bestimmung sind nicht einfach Baufachleute. Vielmehr sind Personen gemeint, die über Fachkenntnisse im Bewilligungsverfahren und in der Koordination verschiedener Verfahren sowie über Kenntnisse im einschlägigen öffentlichen Recht verfügen. Das können beispielsweise Bauinspektoren oder erfahrene Architekten sein, aber auch Gemeindeangestellte oder Behördemitglieder, welche eine geeignete Ausbildung genossen haben.
Dagegen ist das Rechtsverhältnis, in dem die Fachleute zur Gemeinde stehen, ohne Bedeutung. Absatz 3 ist Artikel 41 des Abfallgesetzes (BSG 822.1) nachgebildet.
In der Vernehmlassung wurde vereinzelt gefordert, Absatz 2 sei zu streichen. Ein Minimum an Fachwissen ist indessen Voraussetzung dafür, dass der Gemeinde Zuständigkeit anvertraut werden kann. Bereits im geltenden Recht besteht die Möglichkeit der gemeinsamen Bauinspektorate. Diese Möglichkeit wird nun durch zusätzliche Möglichkeiten ergänzt. Die Bestimmung ist zweckmässig. – Die Vernehmlassungsvorlage enthielt in Absatz 3 die Bestimmung, die Gemeinden könnten sich die Kosten der Beschaffung des Fachwissens von den Gesuchstellenden ersetzen lassen. In der Vernehmlassung wurde richtigerweise darauf hingewiesen, dass es zu Rechtsungleichheit führt, wenn in der einen Gemeinde, die über einen angestellten Bauinspektor verfügt, die Kosten des Fachwissens in der Baubewilligungsgebühr inbegriffen sind, während sie in der andern Gemeinde als Auslage zur Baubewilligungsgebühr hinzukommen. Der Vorschlag wurde deshalb fallengelassen. Die Kosten sind in jedem Fall in die Gebühr einzuschliessen; gegebenenfalls ist das Gebührenreglement der Gemeinde entsprechend zu ergänzen.

Art. 34

Es ist vorgesehen, ein Baugesuchsformular zu entwerfen, das für alle Vorhaben verwendbar ist, unnötige Wiederholungen von Angaben vermeidet und sowohl den Baugesuchstellenden als auch den Behörden die Arbeit erleichtert. Es wird insbesondere auch als Checkliste für die weiteren nötigen Bewilligungen dienen. Das ist deshalb von Bedeutung, weil von der Art und Zahl der weiteren Bewilligungen die Zuständigkeit der kleinen Gemeinden abhängt, vgl. oben Ziff. IV, 1 und Artikel 9 BewD.

Art. 35

Absatz 2: Inhaltlich ändert einzig in Buchstabe *b*, dass Organisationen wenigsten fünf Jahre vor Bekanntmachung des Bauvorhabens bestanden haben müssen. In Buchstabe *c* wird die Wahrung der Anliegen, die den Behörden anvertraut sind, nur scheinbar als Einsprachevoraussetzung gestrichen; sie wird jetzt in Artikel 35a Absatz 3 als mögliche Rüge erwähnt.
Absatz 3: Einsprachen sind nach geltendem Recht der Gemeindebehörde, neu der Baubewilligungsbehörde einzureichen.
Vgl. oben Ziff. IV, 2.

Art. 35a
Vgl. oben Ziff. IV, 2.

Art. 36

Absatz 1 enthält neu den Vorbehalt des Bundesrechts.
Absatz 2 und 3 wurden redaktionell der Aufhebung der Planungseinsprache angepasst.

Art. 37

Sind neue Vorschriften erlassen und unbestritten, werden sie gleichwohl nicht rechtskräftig, solange sie nicht genehmigt sind. Das kann stossend sein, wenn die Genehmigung auf sich warten lässt. Die Praxis begann deshalb in unbestrittenen Fällen nicht nur den vorzeitigen Baubeginn zu bewilligen, sondern eine Baubewilligung auf Grund neuer Vorschriften zu erteilen, obgleich diese noch nicht genehmigt sind. Dieser Praxis wird jetzt die gesetzliche Grundlage gegeben.
Die Neuerung wurde in der Vernehmlassung begrüsst.

Art. 38

Absatz 1 delegiert die formelle Eingangsprüfung an die Gemeindeverwaltung. Für die Rücksendung zur Verbesserung oder für die Weiterleitung an die Baubewilligungsbehörde braucht es weder einen Gemeinderatsbeschluss noch eine Baukommissionssitzung. Das Nähere regelt das Baubewilligungsdekret in Artikel 17 ff.
Absatz 2: «Unverändert» meint die Fassung gemäss Dekret vom 17. 9. 1992 zur Anpassung von Gesetzen und Dekreten an das Gesetz vom 23. 5. 1989 über die Verwaltungsrechtspflege.
Die Prüfungspflicht ist auf die formellen Anforderungen an ein Baugesuch beschränkt. Die Prüfung dient der Gemeinde zugleich als Orientierung über die Tatsache, dass ein Bauvorhaben in Aussicht steht. Die Gemeinde wird sich fragen müssen, ob sie innert der Frist von Art. 62 Absatz 2 eine Planungszone auflegen müsse. Wenn die Gemeinde schon bei der summarischen, formellen Prüfung beiläufig auf materielle Mängel stösst, macht sie darauf aufmerksam; sowohl die Bewilligungsbehörde als auch die Gesuchsteller werden für die möglichst frühzeitigen Hinweise dankbar sein. Die Gemeinde ist aber nicht verpflichtet, eine umfassende materielle Prüfung vorzunehmen; sie wäre dazu innert sieben Arbeitstagen auch gar nicht in der Lage.

Art. 40
Vgl. oben Ziff. IV, 3.

Absatz 2 bleibt unverändert. Das bedeutet, dass (ausser der zuständigen Gemeindebehörde) Behörden nur dann beschwerdebefugt sind, wenn sie Einsprache erhoben haben, nicht aber, wenn sie nach Artikel 6 Absatz 1 Buchst. *a* KoG einen Amtsbericht erstattet haben, über den sich die Leitbehörde im Gesamtentscheid (Art. 9 KoG) hinweggesetzt hat. Das entspricht dem heutigen Recht, wenn eine Behörde einen Amtsbericht erstattet, der von der Baubewilligungsbehörde nicht übernommen wird.
Absatz 3: Nach geltendem Recht prüft die BVED im Beschwerdeverfahren «frei und kann den angefochtenen Entscheid von Amtes wegen abändern». Bis vor kurzem machte die verwaltungsgerichtliche Praxis daraus die Pflicht der BVE, von Amtes wegen im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren jedes Bauvorhaben auf Lupenreinheit zu prüfen (BVR 1987 S. 406 ff.). Erst in jüngster Zeit wurde diese Praxis gelockert (VGE 18502/18526U vom 26. 10. 1992). Die Vorlage stellt nun klar, dass die untere Beschwerdeinstanz zwar volle Kognition hat, ein Vorhaben aber gleichwohl nur auf die gerügten und sonstige erhebliche Mängel hin prüft. – In der Vernehmlassung wurde die Neuerung gut aufgenommen.
Absatz 4: Die Ergänzung «für die Beschwerdebefugnis gilt Absatz 2 sinngemäss» wurde auf Anregung des Verwaltungsgerichtes aufgenommen. In seiner Vernehmlassung vom 18. 6. 1993 führt es dazu aus: «Die Praxis hat gezeigt, dass eine Gesetzeslücke besteht für die Beschwerdebefugnis von Gemeinden, Behörden des Staates und Organisationen an das Verwaltungsgericht. Artikel 79 Buchst. *b* VRPG verweist auf das Spezialgesetz, und Artikel 40 BauG sagt dazu nur etwas für die Beschwerde an die Baudirektion (Abs. 1 und 2). Wir regen daher folgende Ergänzung an: Satz 2: ‹Für die Beschwerdebefugnis gilt Absatz 2 sinngemäss›.»

Absatz 5: Während die Beschwerdefrist eine nicht verlängerbare gesetzliche Frist mit Verwirkungsfolgen ist, kann heute die Antwortfrist verlängert werden. Das wird in der Praxis von Vertretern von Beschwerdegegnern oft ausgenützt, um ein Vorhaben zu verzögern. Diesem Missbrauch schiebt die Vorlage den Riegel. Sie macht die Spiesse beider Parteien gleich lang. – Der Vorschlag wurde in der Vernehmlassung allgemein begrüsst, auch wenn vereinzelte Vernehmlasser darauf hinwiesen, dem Missbrauch könnte auch durch eine strengere Praxis bei der Gewährung von Fristverlängerungen der Riegel geschoben werden.

Art. 41

Artikel 41 regelt die Kostenvorschusspflicht und die Sicherstellung des Parteikostenersatzes.
Die Kostenvorschusspflicht bedeutet eine Verzögerung jedes Baubeschwerdeverfahrens um durchschnittlich vier bis sechs Wochen. Wegen Nichtleistung des Kostenvorschusses können weniger als 5% der Beschwerden erledigt werden. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung ist die Vorschusspflicht aufzuheben.
Die Parteikostensicherheit ist in Artikel 105 VRPG generell geregelt; eine eigene Regelung des Baugesetzes ist überflüssig.

Art. 42 bis 44

Es ändern bloss die Ziffern der Randtitel.

Art. 58
vgl. oben Ziff. I, 3.

Art. 59

Absatz 1: «unverändert» meint den Wortlaut des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 23. Juni 1993.
Absatz 2: Es wurde nur die Verweisung redaktionell angepasst.
Absatz 3: Die Delegation an das Amt für Gemeinden und Raumordnung entspricht wiederum dem Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 23. Juni 1993. Der zweite Satz entspricht der Regelung von Artikel 21 Absatz 3 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 9. 10. 1988 (SR 814.011).

Art. 60

Für das Einspracherecht wird in Artikel 60 grundsätzlich auf die Regeln von Artikel 35 verwiesen. Diese Bestimmung enthält in Absatz 4 eine besondere Regelung der Kollektiveinsprache. Absatz 4 wird in der Praxis auch im Planerlassverfahren angewendet und von Kollektiveinsprechern auch respektiert. In Artikel 60 Absatz 2, 2. Satz, ist deshalb nicht nur auf die Absätze 2 und 3 von Artikel 35 zu verweisen, sondern auf die Absätze 2 bis 4.

Art. 60a
vgl. oben Ziff. II.

Wenn das beschlussfassende Organ über verschiedene Folgeplanungen gleichzeitig orientiert wird, sind die Konsequenzen für jede einzelne Folgeplanung gesondert aufzuzeigen. Nur so kann später geprüft werden, ob die Voraussetzungen für die Delegation nach Artikel 88 Absatz 3 auch erfüllt sind.

Art. 61

Absatz 4: Jährlich werden von der Genehmigungsbehörde mehrere tausend Einsprachen behandelt, wovon die überwiegende Anzahl sich als öffentlichrechtlich unbegründet herausstellt. Diese Einspracheflut belastet und verzögert das Genehmigungsverfahren beträchtlich. Es ist nicht einzusehen, warum die Behandlung von Einsprachen gebührenfrei sein soll, wenn bereits die Gemeinde – häufig sogar der Souverän – sich mit ihnen auseinandergesetzt und sie abgewiesen hat. Zwar besteht in Art. 14 der Gemeindeverordnung bereits eine Grundlage, Gebühren für die Behandlung von Einsprachen gegen Reglemente aufzuerlegen. Ob diese Rechtsgrundlage aber für Pläne genügend ist, ist umstritten. Eine Verankerung im Baugesetz ist deshalb angezeigt. Ein Widerspruch zu Art. 107 Absatz 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (kostenlose Durchführung von Einspracheverfahren) entsteht nicht, da diese Bestimmung sich nur auf das Einspracheverfahren nach Erlass einer Verfügung bezieht.

Art. 61a

Artikel 61a wurde durch das Gesetz über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 23. 6. 1993 im Baugesetz eingefügt. Die Bestimmung ist in zweierlei Hinsicht an die vorliegende Baugesetzänderung anzupassen:
1. Soweit die Überbauungsordnung als Baubewilligung gilt, muss die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offenbleiben (Abs. 3 Bst. *c*)
2. Mit der Aufhebung der Vorschusspflicht (Art. 41) wird auch Artikel 61a Absatz 4 hinfällig.

Art. 62
vgl. oben Ziff. I, 1.

In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, die Anwendungsfälle kantonaler Planungszonen aufzuzählen. Davon ist abzusehen. Die Voraussetzungen sind in Artikel 27 RPG definiert (Art. 62 Abs. 1 BauG) und gelten auch für kantonale Planungszonen.

Absatz 2: «gegenüber dem gleichen Vorhaben»: entwirft der gleiche Bauherr ein neues Projekt, besteht ein Bedarf nach Vertrauensschutz. Kommt später der Nachbar mit einem Vorhaben, ist zu unterscheiden: Gibt es seinem Vorhaben gegenüber keine andern Gründe für eine Planungszone als gegenüber dem Projekt des ersten Bauherrn und müssten für eine Neuplanung beide Parzellen erfasst werden, bleibt die Planungszone ausgeschlossen; kann die Parzelle des ersten Bauherrn ausserhalb des Perimeters gelassen werden, ist die Planungszone gegenüber dem zweiten Vorhaben möglich; bestehen neue Gründe für die Neuplanung, kann gegenüber beiden Vorhaben die Planungszone erlassen werden.
«Seitens des Gemeinwesens, dem das Vorhaben als Baugesuch oder als Vorprojekt durch Zustellung zur Kenntnis gebracht wurde»: wird das Vorhaben einzig der Gemeinde zur Kenntnis gebracht, schliesst dies eine Planungszone des kantonalen Tiefbauamtes oder des Amtes für Gemeinden und Raumordnung nicht aus. Die blosse Publikation eines Baugesuchs löst bei den kantonalen Stellen die beschränkte Sperrwirkung noch nicht aus, sondern nur die förmliche Mitteilung des Gesuchs.

Art. 62a

Die Bestimmung regelt die Wirkung der Planungszone und des zugehörigen Planerlassverfahrens. Die Regelung entspricht den geltenden Artikel 37 Absatz 3 Buchst. *b* und *c* sowie Artikel 62 Absatz 2 BauG. – In der Vernehmlassung wurde zu Recht darauf hingewiesen, dass die Vernehmlassungsvorlage den Fall nicht regelte, wo der Regierungsstatthalter die Frist gemäss Absatz 2 gesetzt hatte, die Frist von der Gemeinde aber nicht eingehalten wird. Die jetzige Vorlage wurde in Absatz 3 entsprechend ergänzt.

Art. 63

Es ändert die Ziffer des Randtitels.

Art. 64a
vgl. oben Ziff. III.

Die Vorschrift verpflichtet die Gemeinde zum Schutz. Sind die Schutzobjekte bereits anderweitig geschützt, z. B. durch ein Naturschutzgebiet, ist die Pflicht erfüllt; die Gemeinde braucht keine weiteren Massnahmen zu treffen. Besteht ein Inventar gemäss Artikel 10a, bleibt die Gemeinde grundsätzlich gleichwohl zur Festlegung auf Nutzungsplanebene verpflichtet, aber ohne den zeitlichen Druck von Artikel 152.
Die in Absatz 1 erwähnten Inventare brauchen keine solchen gemäss Artikel 10a zu sein. In Artikel 64a Absatz 1 geht es um Inventare, die die Grundlage für die Nutzungsplanung sind. Sie müssen nach den Regeln der Kunst erstellt sein und stimmen; das wird in der Vorprüfung und in der Genehmigung gewährleistet. Dagegen müssen sie keine besondere Wirkung nach aussen entfalten.

Art. 66

Die Bestimmung wurde bloss in Absatz 3 Buchst. *b* redaktionell an die Neuordnung der ZPP angepasst.

Art. 72
vgl. oben Ziff. I.4.

Art. 73
vgl. oben Ziff. I, 2., 2.2.

Art. 80

Absatz 2 bringt die Generalklausel für die zonenkonformen Vorhaben. Es kann auf Ziff. V hiervor verwiesen werden. Die Generalklausel bringt zum Ausdruck, dass der Kanton Bern alle bundesrechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen will. Das heisst nicht, dass auf die bundesrechtlich möglichen Vorhaben keine kantonalen Vorschriften anwendbar wären. Die Generalklausel bezieht sich nur auf die Frage der Zonenkonformität. Bestimmungen des kantonalen Rechts über den Landschaftsschutz, die Gesundheitspolizei, die Erschliessung usw. bleiben daneben natürlich zu beachten.
Der zweite Satz von Absatz 2 des geltenden Rechts beinhaltet ein Abparzellierungsverbot für Wohngebäude. Die Abparzellierungsfragen werden aber im neuen Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB vom 4. 10. 1991, SR 211.412.11) (mit einer hier nicht interessierenden Ausnahme) abschliessend geregelt. Das Realteilungs- und Zerstückelungsverbot deckt das Abparzellierungsverbot für Wohngebäude der bisherigen Regelung ab. Die Ausnahmen davon werden ebenfalls bundesrechtlich geregelt (Art. 58 und 59 BGBB). Das Abparzellierungsverbot ist daher ebenfalls zu streichen.
Absatz 3 des geltenden Rechts enthält hier eine Bestimmung über die Zucht- und Mastbetriebe als ergänzende Betriebszweige. Die Bestimmung wurde vom Verwaltungsgericht am 11. 11. 1991 für bundesrechtswidrig erklärt. Die Bestimmung ist aufzuheben. Die im zweiten Satzteil enthaltene Bestimmung (selbständige Zucht- und Mastbetriebe werden nur zugelassen, wenn ihre Futterbasis überwiegend auf eigener landwirtschaftlicher Produktion beruht) wäre nach bisheriger Lehre und Rechtssprechung zwar bundesrechtskonform. Sie ist aber nicht nötig und deshalb aus den oben in Ziff. V genannten Gründen aufzuheben.
Der bisherige Absatz 4 über die Gärtnereien und Baumschulen scheint zwar flexibel genug zu sein, um eine bundesrechtskonforme Auslegung und Anwendung zuzulassen. Die Bestimmung ist aber aus den in Ziff. V genannten Gründen konsequenterweise ebenfalls zu streichen.
In Absatz 5 wird lediglich das redaktionelle Versehen bereinigt, dass vor «Orts- und Landschaftsbild» im geltenden Recht der bestimmte Artikel fehlt.

Art. 81

Absatz 1 gibt Bundesrecht wieder. Er ist zwar überflüssig, sonst aber besteht kein Grund, ihn aufzuheben.
Absatz 2 des geltenden Rechts enthält eine Bestimmung über zusätzlichen Wohnraum in landwirtschaftlichen Wohngebäuden. Er wurde vom Verwaltungsgericht am 11. 6. 1990 als bundesrechtswidrig erklärt. Er ist zu streichen.

Art. 82

Die geltende Bestimmung über die Standortgebundenheit im Streubaugebiet widerspricht Artikel 24 der bundesrätlichen Verordnung vom 2. 10. 1989 über die Raumplanung (SR 700.1; RPV). Diese bundesrechtliche Bestimmung ersetzt die kantonale Bestimmung, die aufgehoben werden kann.

Art. 83

Absatz 1 bringt die Generalklausel für die Erneuerung, die teilweise Änderung und den Wiederaufbau zonenfremder Bauten und Anlagen. Es kann auf Ziff. V hiervor verwiesen werden. Die bisherigen Absätze 2 und 3 sind mit Rücksicht auf diese Generalklausel aufzuheben.
Absatz 4 entspricht dem bisherigen Recht, stellt aber klar, dass die Aufzählung wichtiger Anliegen der Raumplanung nur beispielhaften Charakter hat und nicht absolut gilt.

Art. 84

Absatz 1: Zur neuen Zuständigkeitsordnung vgl. oben Ziff. V.
Absatz 2: Wie bereits ausgeführt, findet die Delegation der Zuständigkeit zum Ausnahmeentscheid ihre Rechtfertigung nicht zuletzt in der Beratung und Unterstützung, welche das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) den Regierungsstatthaltern bieten kann. Ohne diese Beratung und Unterstützung steht den Regierungsstatthaltern das erforderliche spezialisierte Fachwissen nicht zur Verfügung. Eine fundierte Beratung und Unterstützung setzt aber voraus, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung die Praxis kennt. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung muss von allen Ausnahmeentscheiden (Bewilligungen ebenso wie Verweigerungen) in allen Regierungsstatthalterämtern Kenntnis haben, wenn es die Regierungsstatthalter zuverlässig soll beraten können und wenn diese Beratung dazu beitragen soll, eine einigermassen einheitliche Praxis zu gewährleisten.
Ursprünglich war vorgesehen, hier die von Artikel 25 RPV geforderte Publikation der Ausnahmebewilligung zu regeln. Da die Bestimmung von Artikel 25 Absatz 2 RPV aber gegenwärtig im Bund überprüft wird und in absehbarer Zukunft aufgehoben werden könnte, ist es nicht zweckmässig, eine entsprechende Regelung ins Baugesetz aufzunehmen. Falls Artikel 25 Absatz 2 RPV bestehen bleibt, genügt für die Anpassung der bernischen Praxis ein Kreisschreiben oder eine Änderung der Bauverordnung.
Absatz 3 bringt die gesetzliche Grundlage für die Instruktion und Ausbildung der Regierungsstatthalter durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf dem Gebiet des Bauens in der Landwirtschaftszone.
Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 3, redaktionell angepasst.
Das geltende Recht regelt
a in den Absätzen 2 und 3 das von der Baubewilligung unabhängige Ausnahmebewilligungsverfahren. Dieses kann mit der Forderung des KoG nach einem Gesamtentscheid in Konflikt kommen. Soweit noch zulässig, ist eine besondere

Bestimmung dank der generellen Baubewilligung und der Teilbaubewilligung überflüssig;

b in Absatz 4 die Zuständigkeit des Regierungsstatthalters für Ausnahmen geringer Bedeutung; auch diese Bestimmung ist nun überflüssig.

Art. 85a
vgl. oben Ziff. I, 2., 2.1.

Art. 86 und 87

Es werden bloss die Ziffern der Randtitel angepasst.

Art. 88
vgl. oben Ziff. II, 1.

Absatz 3: vgl. Bemerkungen zu Artikel 60a. Im Gegensatz zu Artikel 60a ist hier nicht mehr von den Planungskosten die Rede, weil die Planung im Falle von Artikel 88 Absatz 3 bereits stattgefunden hat.

Art. 91a
vgl. oben Ziff. I, 2., 2.5.

Art. 92 bis 94
vgl. oben Ziff. I, 2.

Art. 95

Die Delegation an das Amt für Gemeinden und Raumordnung entspricht Artikel 94 in der Fassung des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten im Bereich der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 23. Juni 1993.

Art. 95a
vgl. oben Ziff. I, 2., 2.6.

In der Vernehmlassung fand der Vorschlag ziemlich breite Zustimmung. Mehrere Vernehmlasser forderten allerdings zu Recht, wo die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung gelte, müsse die Baubewilligungsgebühr zwingend erhoben werden, nicht bloss fakultativ, sonst entstehe eine Rechtsungleichheit zu den gewöhnlichen Baugesuchstellern. Die Vorlage sieht deshalb statt einer «kann»-Vorschrift ein Obligatorium vor.

Art. 96

Es ändert bloss die Zahl des Randtitels.

Art. 108, 108a, 113
Vgl. oben II, 1. und 2.

Art. 113 Absatz 4 entspricht einem Vorschlag des Verwaltungsgerichts. In seiner Vernehmlassung führte es dazu aus: «Der heutige Wortlaut ist irreführend. Erwähnt ist nur das Verwaltungsgericht, weil unter altem Recht nur dessen Bindung oder Nichtbindung umstritten war. Die Bindung der Gemeindebehörden und des Regierungsstatthalters waren selbstverständlich. Der heutige Wortlaut lässt darüber aber Zweifel aufkommen.»

Art. 109, 110, 111, 112, 114 und 115

Es ändern bloss die Ziffern der Randtitel.

Art. 135

Die Regelung des geltenden Rechts wird angepasst einerseits an die Abschaffung der Planungseinsprache, andererseits an die Möglichkeit der Anzeige der Bauabsicht gemäss Art. 62 Abs. 2 der Vorlage.

Art. 150

Aus der Zeit des Baugesetzes vom 7. Juni 1970 bestehen nach wie vor altrechtliche Zonen für Sonderbauvorschriften, die nicht als Zonen mit Planungspflicht behandelt werden können, weil die nötigen Festlegungen in der Grundordnung fehlen. Die Vorlage verlangt nun von den Gemeinden, dass sie ihre seit vielen Jahren (nämlich mindestens seit der ersten Hälfte der 80er Jahre) bestehende Planungspflicht jetzt innert 3 Jahren erfüllen. Sie können dazu entweder das tun, wozu sie sich selbst seinerzeit mit der Grundordnung verpflichtet hatten, nämlich eine Überbauungsordnung auflegen. Oder sie können die Grundordnung um die Festlegungen nach Artikel 93 Absatz 1 ergänzen, womit die altrechtlichen Zonen für Sonderbauvorschriften nun tatsächlich neurechtliche Zonen mit Planungspflicht werden, so dass dann auch die Instrumente der ZPP zum Durchsetzen des Anspruchs auf Erlass der Überbauungsordnung (Art. 94 f.) zur Verfügung stehen. Bleibt die Gemeinde aber untätig, hat der Grundeigentümer die Wahl, entweder vom Amt für Gemeinden und Raumordnung zu verlangen, dass es ersatzweise eine Überbauungsordnung erlässt, oder von der Gemeinde, dass sie das Land zu den Bedingungen einer Enteignung übernimmt; die säumige Gemeinde dagegen hat kein Enteignungsrecht.
Der Vorschlag gab in der Vernehmlassung zu keinen Bemerkungen Anlass.

Art. 150a

Hier wird die Ablösung der ZPP in der Form der mit der Vorlage aufgehobenen Stimmbürgerzone geregelt. Auch in diesem Fall hat die Gemeinde drei Jahre Zeit, um entweder ihre Planungspflicht durch Erlass einer Überbauungsordnung zu erfüllen oder aber die Stimmbürgerzone in eine Gemeinderatszone umzuwandeln. Bleibt die Gemeinde untätig, fällt die Planungspflicht automatisch dahin und es

kann nach den Bestimmungen gebaut werden, welche die Grundordnung für den Fall der endgültigen Ablehnung einer Überbauungsordnung bereits enthält. Die Gemeinde kann aber auch von Anfang an auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichten, nur muss sie dies ausdrücklich tun und auch bekanntmachen. Die Bestimmung fand in der Vernehmlassung weitgehend Zustimmung. Einzelne Vernehmlasser schlugen eine Übergangsfrist von fünf oder gar 10 Jahren vor. Die Dreijahresfrist entspricht indessen einer zweijährigen Planungszone, die wegen komplexer Verhältnisse um ein Jahr verlängert wurde. Die Frist erscheint als angemessen.

Art. 152

Die Bestimmung wurde mit Rücksicht auf die grundlegende Überarbeitung, welche die Bestimmungen über den besonderen Ortsbild- und Landschaftsschutz erfahren haben, neu gefasst. Aufgrund des Vernehmlassungsergebnisses wurden insbesondere vorgesehen:

a Die Frist, innert welcher die Gemeinden die besonders schutzwürdigen Objekte zu bezeichnen haben;

b Die Möglichkeit, bestehende gemeinderechtliche Ordnungen als neurechtliche anzuerkennen.

Mit Absatz 3 wird klargestellt, dass die Ordnung des geltenden Rechts (Art. 9 und 10) im Baubewilligungsverfahren Anwendung findet, solange die Gemeinde ihre Planungspflicht nicht erfüllt hat oder keine Inventare nach Artikel 10a bestehen.

Bern, 14. Oktober 1993

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Die Direktorin: *Schaer-Born*

Beilage: 1

Nachtrag zum Vortrag der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend Änderung des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (Verfahrensvereinfachungen und Bauen in der Landwirtschaftszone)

Die Vorschläge zur Regelung des besonderen Schutzes des Orts- und Landschaftsbildes sind oben im Kapitel III geschildert. Sie enthielten in Art. 10 a und 10 b detaillierte Vorschriften über den Erlass von Inventaren.
An Stelle von Art. 10 a und 10 b enthält der gemeinsame Antrag von Kommission und Regierung nur noch den neuen Absatz 2 von Artikel 10. Damit bleibt der Inhalt der vorgeschlagenen Lösung erhalten, das Gesetz wird aber von allen Vorschriften entlastet, die rechtlich in die Bauverordnung integriert werden können.

Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgende Ergänzungen der Bauverordnung beantragen:

Inventare nach Art. 10 Abs. 2 BauG

1. Erstellung

Art. •• [1] Beim Erlass der Inventare arbeiten die Gemeinde und die kantonalen Fachämter zusammen.

[2] Die Entwürfe der Inventare werden veröffentlicht. Wer nach Artikel 35 Absatz 2 Baugesetz zu einer Einsprache befugt wären, kann Ergänzungen der Entwürfe verlangen.

[3] Die Inventare der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des kantonalen Fachamtes.

[4] Die Genehmigung eines Inventars der Gemeinde und der Beschluss über ein Inventar eines Fachamtes sind zu veröffentlichen. Die Gemeinde und Personen, die eine Ergänzung des Inventars verlangt haben, können bei der Fachdirektion Beschwerde führen. Mit der Beschwerde kann nur gerügt werden, das Inventar sei unvollständig.

[5] Die Fachdirektion entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt die Verwaltungsgerichtsbeschwerde in den von Artikel 61 a Absatz 3 Baugesetz genannten Fällen.

2. Wirkung

Art. •• [1] Die Inventare sind öffentlich und können von jedermann bei der Gemeinde eingesehen werden.

[2] Der Grundeigentümer kann im Nutzungsplanverfahren oder, wenn seit Errichtung des Inventars noch kein solches durchgeführt wurde, im Baubewilligungsverfahren nachweisen, dass das Inventar nicht richtig ist.

[3] Wo Inventare nach Artikel 10 Absatz 2 Baugesetz bestehen, können im Baubewilligungsverfahren keine anderen Objekte als besonders schutzwürdig bezeichnet werden. Vorbehalten bleiben Bodenfunde, die nicht früh genug entdeckt wurden, um rechtzeitig in einem Inventar oder einem Nachtrag dazu erfasst zu werden.

[4] Im Nutzungsplanverfahren dienen die Inventare als Planungsgrundlage.

[5] Inventare, deren Wirkung in der Gesetzgebung nicht anders geregelt ist, bedeuten einen Hinweis auf die Möglichkeit einer besonderen Schutzwürdigkeit, über die im Baubewilligungsverfahren oder im Nutzungsplanverfahren zu befinden ist.

Art. 10 Absatz 3 des geltenden Baugesetzes fällt weg. Absatz 5 des künftigen Verordnungsartikels hat noch Bedeutung für bestehende Hinweisinventare und allenfalls für anderweitig nicht geregelte Inventare von Bundesstellen. Kantonale Ämter und Gemeinden werden neue Inventare nur im neuen, öffentlichen Verfahren mit den im neuen Recht umschriebenen Wirkungen festlegen können.

Bern, 29. November 1993

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Die Direktorin: *D. Schaer-Born*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 721

Baugesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

1. Bewilligungserfordernis

Art. 1 [1–3] Unverändert.

[4] Die Überbauungsordnung gilt als Baubewilligung, soweit sie das Bauvorhaben mit der Genauigkeit der Baubewilligung festlegt. [1)]

2. Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung

Art. 2 [1] Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen, die öffentliche Ordnung nicht gefährden und wenn ihnen keine Hindernisse der Planung im Sinne der Artikel 36 und 62 entgegenstehen.

[2 und 3] Aufgehoben.

3. Koordination

Art. 2a (neu) [1] Die Koordination des Baubewilligungsverfahrens mit andern Verfahren richtet sich nach dem Koordinationsgesetz.

[2] Ausgenommen sind die Baubewilligungsverfahren, welche die kleine Gemeinde durchführt (Art. 33 Abs. 2). Hier gilt:

a Die Baubewilligung ist erst auszustellen, wenn die für das Bauvorhaben nach anderen Gesetzen erforderlichen weiteren Bewilligungen vorliegen.

b Die Baubewilligungsbehörde kann von Buchstabe *a* abweichen, wenn eine andere Bewilligungsfolge aus besonderen Gründen zweckmässiger ist; für diesen Fall gilt Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe *a*.

c Die Gemeinde behandelt die Baugesuche ohne Verzug. Verfügt sie über die nötigen Unterlagen, entscheidet die Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen.

d Werden neben der Baubewilligung weitere Bewilligungen angefochten, werden die Verfahren im Baubeschwerdeverfahren vereinigt und mit einem Gesamtentscheid erledigt.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

4. Besitzstandsgarantie

Art. 3 Unverändert.

5. Nutzung
5.1 Im allgemeinen

Art. 4 Unverändert.

5.2 Gewässer, Wald, ungezontes Land

Art. 5 Unverändert.

6. Gefahrengebiete

Art. 6 Unverändert.

7. Erschliessung
7.1 Grundsätze

Art. 7 Unverändert.

7.2 Nähere Vorschriften

Art. 8 Unverändert.

1.2 Besonders schutzwürdige Objekte

Art. 10 [1] Unverändert.

[2] Die von der Gemeinde bezeichnete Behörde und die kantonalen Fachämter erstellen die Inventare der Objekte nach Absatz 1. Die Aufnahme im Inventar ist Voraussetzung des Schutzes nach Artikel 9 Absatz 2. Der Grundeigentümer kann im Nutzungsplanverfahren oder, wenn seit Errichtung des Inventars noch kein solches durchgeführt wurde, im Baubewilligungsverfahren nachweisen, dass das Inventar nicht richtig ist. Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Inventarisierung.

[3] Bisheriger Absatz 2.

1.2 Zuständigkeit

Art. 27 [1] Über Ausnahmegesuche entscheidet die Baubewilligungsbehörde.

[2] Zu Gesuchen um Ausnahmen von kantonalen Vorschriften holt die kleine Gemeinde (Art. 33 Abs. 2) den Amtsbericht des Regierungsstatthalters ein.

1. Bedeutung; Arten

Art. 32 [1] Unverändert.

[2] Gestützt auf die ordentliche oder die kleine Baubewilligung kann das Bauvorhaben ausgeführt werden. Die Baubewilligung ist als Teilbaubewilligung zulässig, wenn einzelne Gesuchsgegenstände, für die kein Koordinationsbedarf besteht, erst nach Baubeginn bewilligt werden müssen.

[3] Die kleine Baubewilligung wird in den im Baubewilligungsdekret genannten Fällen in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung ausgestellt.

[4] Bisheriger Absatz 2.

[5] Bisheriger Absatz 4.

2. Zuständigkeit

Art. 33 [1] Baubewilligungsbehörde ist der Regierungsstatthalter oder die zuständige Behörde von Gemeinden, die nach dem Ergebnis

der letzten Volkszählung mindestens 10000 Einwohner aufweisen (grosse Gemeinden).

2 Die Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern (kleine Gemeinden) sind zuständig für die Beurteilung der im Baubewilligungsdekret umschriebenen Bauvorhaben mit geringem Koordinationsaufwand.

3 Auf Gesuch hin überträgt das Amt für Gemeinden und Raumordnung Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern die volle Bewilligungskompetenz, wenn sie über eine geeignete Bauverwaltung verfügen. Seine Verfügung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat. Die Gemeinden mit übertragener, voller Bewilligungskompetenz gelten nicht als kleine Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes, sondern sind den grossen Gemeinden gleichgestellt.

4 In der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat oder ein anderes im Gemeindereglement bezeichnetes Organ über die Baugesuche.

3. Fachwissen

Art. 33a (neu) 1 Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihnen das nötige Fachwissen zugänglich ist.

2 Verfügen sie nicht über eigene Fachleute, lassen sie die Baugesuche durch ein regionales Bauinspektorat, durch die Fachleute einer andern Gemeinde oder durch private Fachleute prüfen.

3 Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der mit der Prüfung von Baugesuchen und mit Baupolizeiaufgaben betrauten Personen.

4. Einleitung des Verfahrens

Art. 34 1 Das Baugesuch ist der Gemeindeverwaltung auf dem amtlichen Formular einzureichen.

2 Erfordert das Bauvorhaben Ausnahmen, so ist dem Baugesuch das begründete Ausnahmegesuch beizufügen.

5. Bekanntmachung; Einsprachen
5.1 Im allgemeinen

Art. 35 1 Unverändert.

2 Zur Einsprache sind befugt

a Personen, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind,

b private Organisationen in Form einer juristischen Person, soweit die Wahrung von Anliegen dieses Gesetzes nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört und soweit sie zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bauvorhabens mindestens fünf Jahre bestanden haben,

c die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Kantons und des Bundes.

3 Einsprachen sind schriftlich mit Begründung bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

4 Unverändert.

5.2 Einsprachegründe

Art. 35a (neu) 1 Die Personen im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe *a* müssen an jeder Rüge ein eigenes schutzwürdiges Interesse haben.

2 Die privaten Organisationen können Rügen zur Wahrung ihres statutarischen Zweckes geltend machen.

3 Die Behörden und Organe können Rügen zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen geltend machen.

6. Anwendbares Recht

Art. 36 1 Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, sind Bauvorhaben nach dem zur Zeit der Einreichung des Baugesuchs geltenden Recht zu beurteilen.

2 Der Entscheid ist jedoch zurückzustellen, und es ist nach Artikel 62a Absatz 3 vorzugehen, wenn das Bauvorhaben Nutzungsplänen (Art. 57 Abs. 2) widerspricht, die bei der Gesuchseinreichung öffentlich aufgelegen haben.

3 Baugesuche, die im Hinblick auf vorgesehene neue Vorschriften oder Pläne eingereicht werden, sind nach deren Genehmigung aufgrund dieser Vorschriften oder Pläne zu beurteilen, sofern die Baubewilligung nicht vorzeitig erteilt werden kann (Art. 37).

7. Vorzeitige Baubewilligung

Art. 37 Aufgrund von Bauvorschriften, die das Amt für Gemeinden und Raumordnung noch nicht genehmigt hat, kann eine vorzeitige Baubewilligung erteilt werden, wenn

a das zuständige Gemeindeorgan die Bauvorschriften beschlossen hat,

b die das Bauvorhaben betreffenden Bauvorschriften unbestritten sind und

c das Amt für Gemeinden und Raumordnung zustimmt.

8. Bauentscheid
8.1 Prüfung; Gegenstände

Art. 38 1 Nach der formellen Prüfung leitet die Gemeindeverwaltung die Bau- und Ausnahmegesuche sofort an die Baubewilligungsbehörde weiter und weist auf offenkundige materielle Mängel hin.

2 Unverändert.

3 Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden; Artikel 29 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

4 Im Dispositiv des Bauentscheides ist anzugeben,

a welche weiteren Bewilligungen der Bauherr im Fall von Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe *b* noch beizubringen hat,

b welche Gesuchsgegenstände im Fall der Teilbaubewilligung (Art. 32 Abs. 2) noch beurteilt werden müssen.

8.2 Weiterer Inhalt und Eröffnung

Art. 39 [1]Für die Begründung des Bauentscheides und für die Rechtsmittelbelehrung gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet
a dem Baugesuchsteller,
b den verbliebenen Einsprechern,
c den beteiligten kantonalen Amtsstellen,
d der Gemeindebehörde.

[3] Aufgehoben.

9. Baubeschwerde

Art. 40 [1]und [2] Unverändert.

[3] Die Baubeschwerden werden von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ohne Verzug beurteilt. Sie prüft das Bauvorhaben frei und kann den angefochtenen Entscheid nach Anhörung der Parteien von Amtes wegen abändern, wenn er erhebliche Mängel aufweist.

[4] Über Baubeschwerden gegen kleine Baubewilligungen entscheidet die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion letztinstanzlich. Andere Baubeschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Für die Beschwerdebefugnis gilt Absatz 2 sinngemäss.

[5] Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere dessen Vorschriften über Form und Gründe der Beschwerde, doch ist die Beschwerdeantwort innert 30 Tagen einzureichen.

Art. 41 Aufgehoben

10. Geltung der Baubewilligung

Art. 42 Unverändert.

11. Widerruf der Baubewilligung

Art. 43 Unverändert.

12. Genehmigung für Haustechnik

Art. 44 Unverändert.

1. Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Art. 58 [1]Unverändert.

[2] Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung von Richtplänen, der baurechtlichen Grundordnung und von Überbauungsordnungen ist die Mitwirkung zu gewähren. Im Überbauungsordnungsverfahren, das aufgrund der Vorgaben einer bestehenden Zone mit Planungspflicht durchgeführt wird, wird keine weitere Mitwirkung durchgeführt.

[3] Die Mitwirkung kann eingeräumt werden,

a indem vorgesehene Planungen an der Gemeindeversammlung oder an besonderen Orientierungsversammlungen zur Diskussion gestellt werden;
b indem die Unterlagen über vorgesehene Planungen während einer angemessenen Mitwirkungsfrist öffentlich aufgelegt werden;
c bei vorgesehenen Änderungen der Grundordnung oder einer Überbauungsordnung, die nicht von allgemeinem Interesse sind, auch im Rahmen des Einspracheverfahrens nach Artikel 60.

[4] Bisheriger Absatz 3.

[5] Bisheriger Absatz 4.

2. Vorprüfung

Art. 59 [1]Unverändert.

[2] Die Vorprüfung setzt die vorherige Durchführung des Mitwirkungsverfahrens voraus, ausgenommen in den Fällen nach Artikel 58 Absatz 2, 2. Satz, und Absatz 3 Buchstabe *c*.

[3] Das Amt für Gemeinden und Raumordnung holt die Mitberichte der weiteren berührten Stellen ein und gibt sie mit dem Vorprüfungsbericht bekannt. Die Stellen sind bis zur Genehmigung (Art. 61) an ihre Mitberichte gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben.

[4] Unverändert.

3. Einspracheverfahren

Art. 60 [1]Unverändert.

[2] Während der Auflagefrist kann schriftlich Einsprache erhoben werden; diese ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 2 bis 4 sind sinngemäss anwendbar. Einspracheverhandlungen sind in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat oder Stadtrat vor der Beratung der Vorlagen in diesem Rat, in den übrigen Gemeinden vor der Gemeindeabstimmung abzuhalten.

[3 und 4]Unverändert.

4. Information

Art. 60a (neu) Beim Erlass der Grundordnung orientiert der Gemeinderat das beschlussfassende Organ wenigstens über das Planungsziel und die Ergebnisse des Mitwirkungs-, Vorprüfungs- und Einspracheverfahrens.

[2] Hat die Planung die Erstellung von Anlagen der Detailerschliessung zur Folge oder sieht sie die Errichtung einer Zone mit Planungspflicht vor, ist auch zu orientieren über die Planungskosten für die Überbauungsordnung, über die Kosten für Landerwerb und Erschliessungsanlagen und über den vorgesehenen Kostenanteil der Grundeigentümer.

5. Genehmigung

Art. 61 [1–3] Unverändert.

[4] Für die Behandlung der Einsprachen kann eine Gebühr erhoben werden, sofern den Anträgen nicht stattgegeben wird.

6. Rechtsmittel

Art. 61a [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion steht offen, soweit
a und *b* unverändert
c die Überbauungsordnung als Baubewilligung gilt.

[4] Aufgehoben.

1. Voraussetzungen, Zuständigkeit, Dauer

Art. 62 [1] Unverändert.

[2] Haben die Bauwilligen ein Baugesuch eingereicht oder in Form eines Vorprojektes ihre Bauabsicht mitgeteilt, ist die Planungszone innert drei Monaten aufzulegen. Andernfalls ist eine Planungszone gegenüber dem gleichen Vorhaben seitens des Gemeinwesens, dem das Vorhaben als Baugesuch oder als Vorprojekt durch Zustellung zur Kenntnis gebracht worden ist, während fünf Jahren nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich verändert haben.

[3] Der Gemeinderat, das kantonale Tiefbauamt und das Amt für Gemeinden und Raumordnung können Planungszonen für zwei Jahre erlassen, die kantonalen Behörden aber nur zur Sicherung des Erlasses oder der Anpassung eines Strassenplans, einer kantonalen Überbauungsordnung (Art. 102) oder der Ersatzvornahme nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe *c*.

[4] Die Dauer einer Planungszone kann um ein Jahr, bei Gesamtrevisionen einer Ortsplanung oder komplexen sonstigen Planungen auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die neuen Pläne und Vorschriften innert der ursprünglichen Frist nicht aufgelegt werden konnten.

[5] Für die Verlängerung ist zuständig
a bei der kommunalen Planungszone das Amt für Gemeinden und Raumordnung;
b bei der kantonalen Planungszone die Direktion, die dem Amt vorsteht, das die Planungszone erlassen hat.

2. Wirkung

Art. 62a (neu) [1] In der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die Erteilung einer Baubewilligung bedarf der Zustimmung jener Behörde, welche die Planungszone angeordnet hat.

[2] Legt die Gemeinde neue oder geänderte Vorschriften oder Pläne auf, so hat sie darüber ohne Verzug zu beschliessen und die Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung einzuholen. Auf Verlangen des Gesuchstellers hat ihr der Regierungsstatthalter dafür eine angemessene Frist anzusetzen.

[3] Baubewilligungsverfahren werden während der Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn nicht die Zustimmung nach Absatz 1 vorliegt. Treten die neuen Vorschriften oder Pläne in Kraft, werden die Bauvorhaben nach neuem Recht beurteilt; nach altem Recht werden sie beurteilt, wenn die neuen Vorschriften oder Pläne nicht in Kraft treten oder wenn die vom Regierungsstatthalter nach Absatz 2 gesetzte Frist nicht gewahrt wird.

3. Verfahren

Art. 63 Unverändert.

1. Aufgaben
1.1 Im allgemeinen

Art. 64 Unverändert.

1.2 Besonderer Ortsbild- und Landschaftsschutz

Art. 64a (neu) [1] Die Gemeinden können auf der Grundlage von Inventaren in ihren Plänen und Vorschriften die besonders schutzwürdigen Objekte im Sinne von Artikel 10 bezeichnen.

[2] Sie übernehmen dabei die Objekte von überlokaler Bedeutung. Sie können auch Objekte von lokaler Bedeutung schützen.

[3] Soweit die besonders schutzwürdigen Objekte in den Plänen und Vorschriften der Gemeinde bestimmt sind, können im Baubewilligungsverfahren keine anderen Objekte als besonders schutzwürdig bezeichnet werden. Für die Änderung des Bestandes der besonders schutzwürdigen Objekte gelten die Vorschriften über die Planänderung.

3. Organisation, Zuständigkeiten

Art. 66 [1 und 2] Unverändert.

[3] Sie beschliessen ferner über Erlass, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Jedoch ist zuständig
a der Grosse Gemeinderat oder Stadtrat, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht und die Überbauungsordnung nicht von den Bestimmungen der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht;
b der Gemeinderat, wenn die Überbauungsordnung eine Zone mit Planungspflicht betrifft oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegt.

[4] Unverändert.

4. Bauzone
4.1 Festlegung und Einteilung

Art. 72 [1 und 2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4 und 5] Unverändert.

4.2 Besondere Fälle

Art. 73 [1] Unverändert.

[2] Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z.B. Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

9. Landwirtschaftszone

Art. 80 [1] Unverändert.

[2] In der Landwirtschaftszone sind sämtliche zonenkonformen Bauten, Anlagen und Vorkehren gestattet, die das Bundesrecht zulässt.

[3 und 4] Aufgehoben.

[5] Bei der Wahl des Standortes von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist auf die Bedürfnisse einer rationellen Bewirtschaftung des Bodens und auf das Orts- und Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

10. Ausnahmen nach Art. 24 Abs. 1 RPG

Art. 81 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3 und 4] Unverändert.

Art. 82 Aufgehoben.

11. Ausnahmen nach Art. 24 Abs. 2 RPG

Art. 83 [1] Es ist gestattet, ausserhalb der Bauzone Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

[2 und 3] Aufgehoben.

[4] Mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung sind besonders jene Änderungen und Wiederaufbauten nicht vereinbar, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nutzungsordnung, Erschliessung oder Umwelt haben.

[5] Unverändert.

12. Zuständigkeit und Verfahren in der Landwirtschaftszone

Art. 84 [1] Der Regierungsstatthalter entscheidet über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über Ausnahmegesuche nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Die Verfügung des Regierungsstatthalters bedarf hinsichtlich der landwirtschaftlichen Interessen der Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft. Von den weiteren interessierten kantonalen Amtsstellen sind Amtsberichte einzuholen.

[2] Der Regierungsstatthalter teilt die Ausnahmeentscheide dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit.

[3] Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erlässt Richtlinien über die Zonenkonformität von Vorhaben in der Landwirtschaftszone und über Ausnahmen nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung berät den Regierungsstatthalter in diesen Fragen.

[4] Die Ausnahmeentscheide können zusammen mit dem Bauentscheid mit Baubeschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angefochten werden; Artikel 40 ist anwendbar.

15. Schutzgebiete

Art. 86 Unverändert.

16. Immissionsgebiete; Übergangsbereiche

Art. 87 Unverändert.

1. Begriff und Bedeutung

Art. 88 [1 und 2] Unverändert.

[3] Sofern die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde für die Ausgaben.

[4] Für die Festlegung der Kostenanteile der Grundeigentümer gilt Artikel 113.

[5] Erschliesst die Gemeinde nicht selber, erlässt sie die Überbauungsordnung nur unter der Voraussetzung, dass der besondere Erschliessungsträger die Beiträge rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt hat.

4. Baulandumlegung

Art. 91a (neu) Bedingt die neue Regelung der Nutzungsordnung eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, ist gleichzeitig mit dem Erlass der Überbauungsordnung das Bauland umzulegen.

1. Festlegungen der Grundordnung

Art. 92 [1] Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73 Abs. 2) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass

als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen.

2 Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung den Erlass von Richtlinien vorsehen.

2. Grundsatz des Bauens nach Überbauungsordnung

Art. 93 1 Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (Art. 88) voraus. Wenn aber die Festlegungen der Grundordnung und gegebenenfalls die Richtlinien eingehalten werden, kann die Gemeindebehörde

a vor dem Erlass der Überbauungsordnung der Bewilligung eines einzelnen Vorhabens zustimmen;

b auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbs ist, der nach den Regeln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchgeführt wurde;

c mit Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten.

2 Wurden Bauten unter Verzicht auf den Erlass der Überbauungsordnung erstellt, sind andere Vorhaben nur noch gestattet, wenn sie den Festlegungen der Grundordnung und allfälligen Richtlinien entsprechen und sich in die bestehenden Bauten einordnen; für andere Bauvorhaben lebt die Planungspflicht wieder auf.

3 Die Grundeigentümer haben Anspruch, dass ihnen das Bauen nach einer Überbauungsordnung innert angemessener Frist ermöglicht wird.

4 Die Gemeinde und die Grundeigentümer arbeiten beim Entwerfen der Überbauungsordnung zusammen.

5 Erstreckt sich die Überbauungsordnung nur auf einen Teil der Zone, so muss dargetan sein, dass sich die geplante Überbauung zweckmässig in die Gesamtplanung der Zone einfügt.

3. Verfahren

Art. 94 1 Das Verfahren der Überbauungsordnung wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

2 Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

3 Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

4 Wird eine der Fristen der Absätze 2 und 3 nicht eingehalten, können die Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

5 Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümern übertragen.

4. Rechtspflege

Art. 95 1 Der Grundeigentümer kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wegen ungerechtfertigter Ablehnung der Überbauungsordnung innert 30 Tagen sowie wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung jederzeit Beschwerde führen.

2 Ist die Gemeinde nicht tätig geworden, kann die Direktion das Amt für Gemeinden und Raumordnung anweisen, die Überbauungsordnung durch Ersatzvornahme zu erlassen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung berücksichtigt dabei die Vorschriften der Gemeinde (Art. 92 Abs. 1). Die Grundeigentümer können als Grundlage ein Bauprojekt vorlegen.

3 In den Fällen von Artikel 94 Absatz 4 und 5 kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die von den Grundeigentümern entworfene Überbauungsordnung genehmigen.

4 Im übrigen findet Artikel 61a sinngemäss Anwendung.

5. Kosten

Art. 95a (neu) 1 Sofern die nach Artikel 60a Absatz 2 festgelegte Kostengrenze für das Planverfahren nicht überschritten wird, ist der Gemeinderat zuständig für die Bewilligung des Kredites für die Kosten des Überbauungsordnungsverfahrens.

2 Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, erhebt die Gemeinde die Baubewilligungsgebühr.

6. Durchführung

Art. 96 Unverändert.

3. Zuständigkeit; Erschliessungsprogramm

Art. 108 1 Unverändert.

2 Die Bauzone ist innert 15 Jahren ab rechtskräftiger Genehmigung zu erschliessen.

3 Der Gemeinderat beschliesst jeweils für eine Fünfjahresperiode das Erschliessungsprogramm. Darin wird aufgezeigt, wie, wann und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung, ihr Ausbau oder Ersatz in den einzelnen Etappen erfolgen.

4 Die Gemeinde passt das Erschliessungsprogramm veränderten Verhältnissen an, doch kann sie eine vorgesehene Erschliessung nur

mit der Zustimmung der Eigentümer, die nach Artikel 108a einen Erschliessungsanspruch haben, vom Programm absetzen.

5 Bisheriger Absatz 3.

4. Erschliessungsanspruch

Art. 108a (neu) 1 Liegt eine Überbauungsordnung vor oder ist keine nötig, so gilt:

a Die Eigentümer, deren Grundstücksflächen gesamthaft mindestens 50 Prozent der Fläche des Perimeters umfassen, deren Grundstücke an erschlossenes Gebiet angrenzen oder in einer Überbauungsordnung für eine vorgezogene Erschliessung vorgesehen sind, haben einen Anspruch auf Erschliessung.

b Der Erschliessungsanspruch besteht erst nach Ablauf der im Erschliessungsprogramm festgelegten Frist, spätestens aber 15 Jahre nach der rechtskräftigen Einzonung.

c Der Anspruch ist mit Gesuch um Fristansetzung an die Gemeinde und um Ermächtigung der Eigentümer, nach Ablauf der Frist die Erschliessung selber zu erstellen, beim Regierungsstatthalter geltend zu machen.

d Die Gesuchstellenden können ein dem Gemeinwesen zustehendes Enteignungsrecht in Anspruch nehmen.

2 Haben die Gesuchstellenden die Anlagen erstellt, erstattet ihnen die Gemeinde die Kosten abzüglich eigene Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren zurück, sobald die Anlagen nach Massgabe von Artikel 109 Absatz 2 zu Eigentum und Unterhalt an sie übergegangen sind.

5. Erstellung durch Grundeigentümer
5.1 Grundsätze

Art. 109 Unverändert.

5.2 Kostenregelung

Art. 110 Unverändert.

6. Erschliessungsabgaben der Grundeigentümer

Art. 111 Unverändert.

7. Grundeigentümerbeiträge an Strassenbauten
7.1 Grundsätze

Art. 112 Unverändert.

7.2 Verfahren
7.2.1 Kostenanteil der Grundeigentümer

Art. 113 1 Das zuständige Gemeindeorgan legt mit seinem Kreditbeschluss den Kostenanteil der Grundeigentümer fest (Art. 112 Abs. 1).

2 und 3 Unverändert.

4 Der rechtskräftige Beschluss über den Kostenanteil der Grundeigentümer kann im Verfahren nach Artikel 114 nicht mehr angefochten werden.

7.2.2 Festsetzung der Beiträge

Art. 114 Unverändert.

7.3 Verwirkung; Sicherung

Art. 115 Unverändert.

6. Besondere Entschädigung für Projektierungskosten

Art. 135 Aufgehoben.

2.2 Zonen für Sonderbauvorschriften und ähnliche

Art. 150 [1]Wo die Überbauung den Erlass eines Überbauungsplanes nach dem Baugesetz vom 7. Juni 1970 voraussetzt, legt die Gemeinde innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Überbauungsordnung oder die Festlegungen nach Artikel 93 Absatz 1 auf. Gleiches gilt für Ferienhauszonen nach Artikel 25 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970.

[2] Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist können die Grundeigentümer verlangen, dass

a entweder das Amt für Gemeinden und Raumordnung innert zwei Jahren eine Ersatzordnung erlässt oder

b die Gemeinde das Land zu Eigentum übernimmt, wobei die Enteignungsgerichte die Entschädigung nach den Regeln des Enteignungsrechtes bestimmen.

2.3 Stimmbürgerzonen

Art. 150a (neu) [1]Sofern die Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 2 erfüllt sind, legt die Gemeinde innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung bei bisherigen Zonen mit ersatzweisem Bauen nach Grundordnung auf

a die Überbauungsordnung oder

b die Umwandlung in eine neurechtliche Zone mit Planungspflicht.

[2] Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist fällt die Planungspflicht dahin, und es kann nach den Bestimmungen der Grundordnung für den Fall der endgültigen Ablehnung der Überbauungsordnung gebaut werden.

[3] Die Planungspflicht fällt auch dahin, wenn der Gemeinderat sowohl auf den Erlass einer Überbauungsordnung als auch auf die Umwandlung in eine neurechtliche Zone mit Planungspflicht verzichtet; der Verzicht ist zu veröffentlichen.

4. Besonderer Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Art. 152 (neu) [1]Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung bezeichnen die Gemeinden wenigstens für die Bauzone die besonders schutzwürdigen Objekte durch Errichtung eines Inventars nach Artikel 10 Absatz 2 oder durch Erlass von Vorschriften und Plänen (Art. 64a).

[2] Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Anerkennung bestehender Inventare als Inventare nach Artikel 10 Absatz 2.

3 Soweit die besonders schutzwürdigen Objekte weder durch Massnahmen nach Absatz 1 noch durch Massnahmen nach Absatz 2 bezeichnet sind, werden die besonders schutzwürdigen Objekte im Baubewilligungsverfahren nach Artikel 9 und 10 bestimmt.

5. Erschliessungspflicht; Erschliessungsprogramm

Art. 153 (neu) 1 Bestehende Bauzonen sind innert 15 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung zu erschliessen.

2 Die Gemeinde erlässt innert drei Jahren das Erschliessungsprogramm (Art. 108 Abs. 3).

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Oktober/
8. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 23. November 1993

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Portmann*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag
der Polizei- und Militärdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates
Revision des Gesetzes über die Vorführung von Filmen; Änderung einer Jugendschutzbestimmung

---

1. Ausgangslage

1984 wurde eine Revision der Jugendschutzbestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Vorführung von Filmen vom Stimmvolk abgelehnt.
Im August 1990 hat der Grosse Rat eine Motion Boillat überwiesen und den Regierungsrat beauftragt, eine neue Revisionsvorlage zu unterbreiten. Insbesondere wurde Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Vorführung von Filmen als unzeitgemäss kritisiert. Der Regierungsrat hat Annahme der Motion beantragt mit dem Hinweis, dass das eidgenössische Filmgesetz in Revision stehe. Die Arbeiten für eine Änderung des kantonalen Gesetzes sollten mit der laufenden Revision auf Bundesebene abgestimmt werden.
Auf Bundesebene wurde nun im Frühjahr 1992 anstelle einer Gesetzesrevision vom Bundesrat eine Verordnungsänderung beschlossen. Dieses Vorgehen trägt dem Umstand Rechnung, dass im Bereich der audiovisuellen Medien, der Filmwirtschaft und des Kinogewerbes ein Strukturwandel kontinentalen Ausmasses stattfindet, wo in Rechtsgebieten, die eng mit dem Filmrecht verknüpft sind, Neuordnungen vorbereitet, Gesetze revidiert und internationale Übereinkommen angepasst werden.
Die über eine Verordnungsrevision vorgezogenen Anpassungen tangieren die Kompetenzbereiche der Kantone nicht direkt. Im Hinblick auf die erwähnten Strukturveränderungen in der Medienlandschaft, insbesondere auch im Wissen darum, dass das Kino nur eine Spielstätte für das weltweite Filmschaffen darstellt und im Markt neben dem stark expandierenden Satellitenfernsehen und dem Videomarkt weiter an Marktanteil verlieren wird, muss eine Totalrevision der kantonalen Vorschriften zwingend hinter die neuen europäischen und eidgenössischen Vorgaben zurückgestaffelt werden. Es ist deshalb nur zu revidieren, was heute tatsächlich – weil überholt – zu Vollzugsschwierigkeiten führt.
Unhaltbar im Sinne dieser Ausführungen ist heute eigentlich nur Art. 23 Abs. 3 des Gesetzes über die Vorführung von Filmen. Die Reaktionen unzähliger Eltern und Kinobesucher in den letzten Jahren bestätigen, dass die Bestimmung, wonach Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zu Abendvorstellungen keinen Zutritt haben, nicht mehr verstanden und akzeptiert wird. Auch die freikirchlichen Kreise, die 1984 die Revision der Jugendschutzbestimmungen teilweise bekämpft haben, hatten in den letzten Jahren mit dieser Bestimmung Schwierigkeiten.
Weitere Probleme mit der Festlegung des Zutrittsalters konnten beseitigt werden mit einer Praxisänderung der Freigabepraxis der Polizei und Militärdirektion. Heute wird bei der Festlegung der Zutrittsberechtigung das Zutrittsmindestalter für Kinder und Jugendliche mit bzw. ohne Begleitung Erwachsener unterschiedlich festgelegt. Die Zutrittsberechtigung in Begleitung Erwachsener liegt regelmässig 2 Jahre tiefer.

2. Erläuterung zur Streichung von Art. 23 Abs. 3

Während nach Art. 23 Abs. 3 bisher Kinder und Jugendliche, die das 16. Altersjahr nicht zurückgelegt und die Schulpflicht nicht erfüllt haben, zu Abendvorstellungen absolut keinen Zutritt zu öffentlichen Filmvorführungen haben, sollen sie inskünftig wie zu Nachmittagsvorstellungen Zutritt finden.
Filme, die nachmittags für Kinder und Jugendliche geeignet sind, sind es abends nicht weniger.
Der Entscheid, ob Kinder und Jugendliche eine Abendvorstellung besuchen dürfen oder nicht, kann den Vertretern der elterlichen Gewalt ebenso überlassen werden, wie dies für andere kulturelle Veranstaltungen oder auch für Sportveranstaltungen üblich ist.

3. Personelle und finanzielle Auswirkungen

keine

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Revisionsentwurf wurde in der Vernehmlassung von allen Adressaten begrüsst. Von allen Seiten wird anerkannt, dass die geltende Regelung in der heutigen Zeit als überholt anzusehen ist. Es sei richtig, die Verantwortung, ob Kinder oder Jugendliche auch am Abend für sie geeignete Kinovorstellungen besuchen dürfen, den Eltern zu überlassen.
Auf Anregung einer Vernehmlassung wird zudem auch die Revision von Artikel 25 des Gesetzes vorgeschlagen. Bisher hielt Artikel 25 fest, dass der Betriebsinhaber oder die für die Betriebsleitung verantwortliche Person in allen Ankündigungen auf das festgesetzte Mindestalter *und auf die zulässige Tageszeit* hinzuweisen hätten, wenn sie Kindern und Jugendlichen Zutritt zu für sie freigegebenen Filmen gewähren wollten. Nachdem am Abend neu die gleiche Zutrittsregelung gelten soll wie während des Tages, erübrigt sich diese Bestimmung in Artikel 25 und sie ist deshalb ersatzlos zu streichen.

Bern, 2. Juli 1993 Der Polizei- und Militärdirektor: *Widmer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

BSG 935.41

Gesetz über die Vorführung von Filmen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen wird wie folgt geändert:

b Ausnahmebewilligung und Kantonale Jugendfilmkommission

Art. 23 [1 und 2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Veröffentlichungen

Art. 25 Ist ein Film für Kinder oder Jugendliche freigegeben worden, so haben der Betriebsinhaber oder die für die Betriebsleitung verantwortliche Person, wenn sie jenen Zutritt gewähren wollen, in allen Ankündigungen auf das festgesetzte Mindestalter hinzuweisen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 22. September/
8. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 30. November 1993

Im Namen der Justizkommission
Der Präsident: *Allenbach*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Direktionsgeschäfte

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen — Seite

Kommission Berner S-Bahn

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 1

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Volkswirtschaftsdirektion 1
Gesundheits- und Fürsorgedirektion 2
Finanzdirektion 6
Erziehungsdirektion 6
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 8

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 10
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 10

Kommission Berner S-Bahn

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

112. S-Bahn-Linie 2: Schwarzenburg–Bern–Langnau(–Trubschachen); Bewilligung einer wiederkehrenden Ausgabe.

1. Gegenstand

Einführung der Durchmesserlinien Schwarzenburg–Bern–Langnau(–Trubschachen) als Bestandteil des Konzepts Berner S-Bahn. Bewilligung einer jährlichen Abgeltung von Fr. 1 950 000.– für Zusatzleistungen an SBB und GBS (Preisstand 1992).

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 23. Juni 1944, Artikel 3 Absatz 3
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über den Transport im öffentlichen Verkehr, Artikel 8
- Bundesbeschluss über den Leistungsauftrag 1987 an die SBB vom 9. Oktober 1986
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969, Artikel 9a.

3. Vom Kanton bestelltes Angebot

SBB-Strecke Bern–Langnau–Trubschachen: durchschnittlich 8 Zugspaare pro Tag. GBS-Strecke Bern–Schwarzenburg: durchschnittlich 3,75 Zugspaare pro Tag.

4. Massgebende jährliche Kreditsumme

(Art. 43, Abs. 4 FHV)

Fr. 1 950 000.– (Preisstand 1992).

5. Ausgaben- und Kreditart / Konto

Teil SBB

Jährlich wiederkehrende Ausgabe; jeweils unter Konto 4970.3600 (Amt für öffentlichen Verkehr, Betriebsbeiträge an Verkehrsunternehmen des Bundes) in den jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

Teil GBS

Jährlich wiederkehrende Ausgabe; jeweils unter Konto 4970.3640 (Amt für öffentlichen Verkehr, Betriebsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Verkehrsunternehmen) in den jährlichen Voranschlag aufzunehmen.

6. Bedingungen und Auflagen

- Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf dieser Grundlage die Abgeltungen an die SBB und GBS beim Kosten- und Ertragsstand 1992 Fr. 1 950 000.– betragen. Unter Vorbehalt der Teuerungs- und Erlösveränderungen wird für die Linie Schwarzenburg–Bern–Langnau–Trubschachen eine wiederkehrende Ausgabe zugunsten von SBB und GBS bewilligt.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich bei Anerkennung der Zusatzleistungen GBS durch den Bund (nach Ablauf der Markttests Mitte 1998) die Abgeltung des Kantons um den Defizitanteil des Bundes verringert.
- Der Regierungsrat wird im Rahmen seiner Finanzkompetenz ermächtigt, aufgrund eines Bedürfnisnachweises weitere Angebotsverbesserungen im Sinn des Konzeptes Berner S-Bahn zu bewilligen.
- Der Regierungsrat wird ermächtigt, gestützt auf Erfolgskontrollen zu wenig benutzte Angebote wieder aufzuheben.
- Der Regierungsrat wird ermächtigt, Vereinbarungen zwischen Kanton und SBB sowie Kanton und GBS abzuschliessen.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Volkswirtschaftsdirektion

61. Stellenetat; Erhöhung der Summe der Stellenpunkte.

1. Gegenstand

Infolge der Übernahme der Trägerschaft für die landwirtschaftlichen Berufsschulen durch den Kanton wird die Summe der Stellenpunkte zugunsten der Volkswirtschaftsdirektion um 1450 Punkte erhöht.

2. Rechtsgrundlagen

Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung; Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz (in der vom Grossen Rat in der Märzsession 1994 verabschiedeten Fassung).

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit der vom Grossen Rat in der Märzsession 1994 zu beschliessenden Änderung des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz in Kraft.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

4596. Verein Sozialtherapeutisches Zentrum Kirchlindach; Neu- und Umbau; Gesamtsanierung des Sozialtherapeutischen Zentrums; neuer Verpflichtungskredit. – Dem Verein Sozialtherapeutisches Zentrum Kirchlindach wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 4, Artikel 36, Artikel 135, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Bekämpfung des Alkoholismus vom 20. Februar 1961.

Projekt:

Neu- und Umbau; Gesamtsanierung des Sozialtherapeutischen Zentrums.

Kosten:	Fr.
Total Anlagekosten	25 424 300.–
+ Bearbeitungsreserve GEF	750 000.–
Maximal anrechenbare Kosten	26 174 300.–

Kostenstand: 1. April 1993;
Berner Gesamtbaukostenindex.

Geamtausgabe zu Lasten Staat:	
Maximal anrechenbare Kosten	26 174 300.–
./. voraussichtlicher Beitrag BSV	7 000 000.–
Gesamtausgabe zu Lasten Staat:	19 174 300.–

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	26 174 300.–
./. voraussichtlicher Beitrag BSV	7 000 000.–
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	7 655 000.–
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 1153 vom 23. Mai 1989)	950 000.–
./. bereits bewilligter Zusatzkredit für Projektierung (RRB 3810 vom 27. Oktober 1993)	120 000.–
Staatsbeitrag: Zu bewilligen	10 449 300.–

Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe gemäss Artikel 44a Absatz 1 Buchstabe a der FHV.

Konto: 4400 5650-6004.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf Fr. 26 174 300.– festgesetzt.

   Vorbehalten bleiben
   - die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen;
   - Mehrkosten zufolge ausserordentlicher (d. h. nach Projekt- und Kostenvoranschlagsgenehmigung eintretender, nicht voraussehbarer, im Zeitpunkt der Genehmigung als ausgeschlossen erachteter) Umstände.

2. a) Die Aufnahme des über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrages bei einer Bank setzt voraus, dass
      - mindestens 80% des à fonds perdu zu leistenden Beitrages der Trägerschaft eingesetzt sind;
      - die Teilzahlungen inkl. Akontozahlungen für die Teuerungen auf den Baubeiträgen des Staates und beim Bund regelmässig abgerufen und maximal ausgeschöpft sind;
      - die übrigen Beiträge Dritter rechtzeitig beantragt und eingefordert werden.

   b) Die jährliche Amortisation auf dem voraussichtlichen über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrag wird je nach Budgetsituation des Staates und im Rahmen der jeweiligen Budgetverhandlungen festgelegt.
   Sie beträgt in der Regel 3% bis 5%.

   c) Die anrechenbaren Zinsen auf dem über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrag sind der Betriebsrechnung in dem Jahr zu belasten, in welchem sie entstanden sind. Sie dürfen nicht als Bauaufwand aktiviert werden.

   d) Mindestens 80% des über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrages sind nach Aufnahme des Betriebes zu hypothezieren. Der Rest hat nach Genehmigung der Bauabrechnung zu erfolgen.

   e) Zinsmehrkosten als Folge einer durch die Trägerschaft verursachten Kostenüberschreitung werden nicht anerkannt.

3. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
   1994 Fr. 500 000.–
   1995 Fr. 4 000 000.–
   1996 Fr. 4 000 000.–
   1997 Fr. 1 949 300.–
4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.
5. Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen

(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (TI) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens 6 Monate nach Bauabschluss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à fonds perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

123. Stiftung zur Förderung geistig Behinderter, Bern; Bau und Betrieb eines Behindertenwohnheimes mit Beschäftigungsplätzen; neuer Verpflichtungskredit; Ausgabenbewilligung für wiederkehrende Ausgaben ab Betriebsaufnahme. – Der Stiftung zur Förderung geistig Behinderter, Bern, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968.

Projekt:

Bau und Betrieb eines Behindertenwohnheimes mit Beschäftigungsplätzen.

Baukosten:

Total Anlagekosten	4 506 000.–
+ Bearbeitungsreserve GEF	100 000.–
Maximal anrechenbare Kosten	4 606 000.–

Kostenstand: 1. April 1993;
Berner Gesamtbaukostenindex.

Gesamtausgabe Bau zu Lasten Staat:

Maximal anrechenbare Kosten	4 606 000.–
./. à-fonds-perdu-Beitrag der Trägerschaft	300 000.–
./. voraussichtlicher Beitrag BSV	1 700 000.–
Gesamtausgabe Bau zu Lasten Staat	2 606 000.–

Finanzierung:

	Fr.
Maximal anrechenbare Kosten	4 606 000.–
./. à-fonds-perdu-Beitrag der Trägerschaft	300 000.–
./. voraussichtlicher Beitrag BSV	1 700 000.–
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	1 355 000.–
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (RRB 4169 vom 27. September 1989)	180 000.–

Staatsbeitrag an die Baukosten:

Zu bewilligen	1 071 000.–

Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe gemäss Artikel 44a Absatz 1 Buchstabe a der FHV.

Konto: 4400 5650-6001.

Wiederkehrender Staatsbeitrag:

Der Stiftung zur Förderung geistig Behinderter, Bern, wird zur Deckung des Betriebsaufwandüberschusses, soweit dieser

- nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann,
- keine nicht beitragsberechtigten oder/und unbegründete Einnahmenausfälle enthält,

ein wiederkehrender Staatsbeitrag gewährt, insofern er nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann.
Die ab Betriebsaufnahme (voraussichtlich 1995/96) erforderlichen, wiederkehrenden Ausgaben im Umfang von jährlich Fr. 276 000.– (Index 1993) werden bewilligt. Der Staatsbeitrag unterliegt der Lastenverteilung im Sinne des Fürsorgegesetzes.

Betriebskosten:

	Fr.
Voraussichtlicher Aufwandüberschuss (Index 1993)	276 000.–

Staatsbeitrag an die Betriebskosten:

Zu bewilligen (Index 1993)	276 000.–

Es handelt sich um neue wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a der FHV.

Konto:

4400 3650-77010 (Beiträge an private bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte Erwachsene).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf Fr. 4 606 000.– festgesetzt.

   Vorbehalten bleiben

   - die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen;
   - Mehrkosten zufolge ausserordentlicher (d. h. nach Projekt- und Kostenvoranschlagsgenehmigung eintretender, nicht voraussehbarer, im Zeitpunkt der Genehmigung als ausgeschlossen erachteter) Umstände.

2. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3. a) Die Aufnahme des über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrages bei einer Bank setzt voraus, dass

   - mindestens 80% des à fonds perdu zu leistenden Beitrages der Trägerschaft eingesetzt sind;

- die Teilzahlungen inkl. Akontozahlungen für die Teuerungen auf den Baubeiträgen des Staates und beim Bund regelmässig abgerufen und maximal ausgeschöpft sind;
- die übrigen Beiträge Dritter rechtzeitig beantragt und eingefordert werden.

b) Die jährliche Amortisation auf dem voraussichtlichen über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrag wird je nach Budgetsituation des Staates und im Rahmen der jeweiligen Budgetverhandlungen festgelegt.
Sie beträgt in der Regel 3–5%.

c) Die anrechenbaren Zinsen auf dem über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrag sind der Betriebsrechnung in dem Jahr zu belasten, in welchem sie entstanden sind. Sie dürfen nicht als Bauaufwand aktiviert werden.

d) Mindestens 80% des über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrages sind nach Aufnahme des Betriebes zu hypothezieren. Der Rest hat nach Genehmigung der Bauabrechnung zu erfolgen.

e) Zinsmehrkosten als Folge einer durch die Trägerschaft verursachten Kostenüberschreitung werden nicht anerkannt.

4. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1994 Fr. 1 000 000.–
1995 Fr. 71 000.–

5. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss, direktfinanziert, mit Sicherstellung)

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt wird und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:

Indexteuerung (TI) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).

Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

124. Betriebsbeitragsberechtigung für den Verein Heilpädagogische Lebensgemeinschaft Hofmann, Bern, mit Sitz in Bern.

1. Institution und Zweck

1.1. *Trägerschaft*
Verein Heilpädagogische Lebensgemeinschaft Hofmann mit Sitz in Bern.

1.2. *Zweck*
Die Lebensgemeinschaft bietet 8–12 Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen, die sich in Lebensschwierigkeiten befinden, für kürzere Zeit oder aber auf Dauer eine gezielte heilpädagogische Förderung und Betreuung an, mit dem Ziel grösstmöglicher Reintegration und Selbständigkeit.

2. Beitragsberechtigung

Der Verein Heilpädagogische Lebensgemeinschaft Hofmann, mit Sitz in Bern, wird ab 1. April 1994 als subventionsberechtigt anerkannt.

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 36 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 2 und 4
- Finanzhaushaltsverordnung (FHVO) vom 26. Oktober 1988, Änderung vom 9. Juni 1993, Artikel 44a, Absatz 2 Buchstabe a.

4. Finanzierung

Der voraussichtliche Betriebsaufwandüberschuss von ca. **Fr. 738 000.–** jährlich wird, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nicht subventionsberechtigten Aufwendungen enthält, vom Staat finanziert und in die Lastenverteilung aufgenommen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Betriebsaufwandüberschuss nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann.
Der voraussichtlich für das Betriebsjahr 1994 (ab 1. April 1994) benötigte Betriebsbeitrag beträgt max. **Fr. 553 500.–.**

5. Konto

4400 3650-77010 Beiträge an private bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte Erwachsene.

6. Kreditbezeichnung

Zahlungskredit; neue wiederkehrende Ausgabe (gemäss FHV Art. 44a, Abs. 2, lit. a).

125. Gemeindeverband Regionalspital Biel; Erweiterung in der invasiven Kardiologie; neuer Verpflichtungskredit. – Dem Gemeindeverband Regionalspital Biel wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Spitalgesetz vom 2. Dezember 1973, Artikel 29, Artikel 35 Absatz 2, Artikel 43 Absätze 2 und 3
- Spitaldekret vom 5. Februar 1975, Artikel 4 lit. c.

Projekt: Erweiterung in der invasiven Kardiologie.

Kosten:	Fr.
Maximal anrechenbare Kosten	1 900 000.–

Kostenstand: 1. April 1993;
Berner Gesamtbaukostenindex.

Finanzierung:	
Maximal anrechenbare Kosten	1 900 000.–
./. Anteil Gemeindeverband (40,6%).....	771 400.–
Staatsbeitrag:	
Zu bewilligen (59,4%).....	1 128 600.–

Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe gemäss Artikel 44a Absatz 1 Buchstabe a der FHV.

Konto: 4402 5620.

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung endgültig festgesetzt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf höchstens **Fr. 1 900 000.–** festgelegt.

Vorbehalten bleiben

- die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 4 der allgemeinen Subventionsbedingungen;
- Mehrkosten zufolge ausserordentlicher (d. h. nach Projekt- und Kostenvoranschlagsgenehmigung eintretender, nicht voraussehbarer, im Zeitpunkt der Genehmigung als ausgeschlossen erachteter) Umstände.

2. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1994 Fr. 1 100 000.–
1995 Fr. 28 600.–

3. Die Finanzierung des Selbstbehaltes von Fr. 771 400.– ist durch die dem Spitalverband angeschlossenen Gemeinden vorzunehmen. Die Verzinsung und Amortisation des entsprechenden Betrages darf nicht zu Lasten der Betriebsrechnung erfolgen.

4. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

5. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen
(Kostendachbeschluss bei Spitalverbänden; ohne Baubegleitung, mit Medizintechnik)

1. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.
Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion behält sich die Prüfung der Ausschreibungs- sowie der Vergebungsunterlagen (inkl. Medizintechnik) insgesamt oder für einzelne Positionen vor.

2. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

3. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

4. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (TI) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene **Unternehmerteuerung** (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

5. Die Abrechnung ist mit den unterschriebenen Originalbelegen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Arbeiten der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie ist den Positionen im Kostenvoranschlag entsprechend zu gliedern. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages.

128. Übertragung einer staatlichen Aufgabe an die Stiftung Dentalhygieneschule Bern: Führung einer Schule für Dentalhygiene; Vertragsgenehmigung und Betriebsbeiträge; neue wiederkehrende Ausgabe.

1. Der zwischen dem Staate Bern und der Stiftung Dentalhygieneschule Bern abgeschlossene Vertrag wird genehmigt.

2. Der Stiftung ist pro Jahr ein Betriebsbeitrag nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen auszurichten:

a) *Rechtsgrundlagen und planerische Bestimmungen*

- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984, Artikel 1, 2, 4 Absatz 2 und Artikel 13 Absatz 1, Artikel 43 und Artikel 43a (neu)

- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 44a
- Gesundheits- und Fürsorgeplanung des Kantons Bern: Ausbildungen für nichtärztliche Berufe und Tätigkeiten («Schulplanung»), 1987.

b) *Gegenstand*
Führung einer Schule mit Sitz in Bern mit einem Ausbildungsprogramm für Dentalhygiene.

c) *Betriebsbeitrag*
Voraussichtlich jährlich anfallende Kosten Franken 1066000.–; der Betrag wird erstmals 1994 geschuldet. Staatsbeitrag 100%.

d) *Konto*
4400 3652 Betriebsbeiträge an Schulen.

3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den unter Ziffer 1 genannten Vertrag erforderlichenfalls zu kündigen.

4. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wird ermächtigt, die erforderlichen Kredite für die Betriebsbeiträge in den jeweiligen Voranschlag aufzunehmen.

5. Der vorliegende Beschluss ersetzt den vom Grossen Rat am 2. September 1986 genehmigten RRB Nr. 2651 vom 25. Juni 1986 betreffend Defizitbeiträge an die Dentalhygieneschule Bern (DHSB).

6. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

555. Psychiatrische Klinik Bellelay: Variantenstudien des kantonalen Hochbauamtes zur baulichen Neugestaltung der Klinik und Machbarkeitsstudien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu einem dezentralen Konzept der Klinik für Akutpsychiatrie; Variantenentscheid zum Konzept der Klinik für Akutpsychiatrie.

Der Grosse Rat nimmt zustimmend Kenntnis vom beiliegenden Bericht der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion über

- die Variantenstudien des kantonalen Hochbauamtes zur baulichen Neugestaltung der Klinik Bellelay;
- die Machbarkeitsstudie der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu einem dezentralen Konzept der Klinik für Akutpsychiatrie;
- den Variantenentscheid zum Konzept der Klinik für Akutpsychiatrie;
- die Festlegung der künftigen Nutzung der Abtei Bellelay und des Konzeptes der Klinik für Gerontopsychiatrie nach Vorliegen der Ergebnisse der integralen Überprüfung des stationären Bereichs und der Arbeiten der Promotion Bellelay, spätestens jedoch Ende 1994.

Finanzdirektion

4160. Vertragsgenehmigung. – Der am 1. November 1993 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern von der Firma W. Arnold + Co., 3012 Bern, die Parzelle Nr. 4263 im Halte von 3787 m² Land an der Allmendstrasse in Thun zum Preise von Fr. 3029600.–, zuzüglich einen Betrag von Fr. 380000.– für bauliche Vorleistungen, per 1. April 1994 erwirbt, wird genehmigt.
Der Kauf erfolgt im Rahmen des vorsorglichen Landerwerbs für die spätere Erstellung eines Regionalgefängnisses.
Der Kaufpreis von Fr. 3029600.– sowie die Entschädigung von Fr. 380000.– für bauliche Vorleistungen sind dem Bilanzkonto 4750 1230 zu belasten (Staatsrechnung 1994). Der Kauf des Grundstückes erfolgt als Anlage im Finanzvermögen.

Rechtsgrundlagen
- Staatsverfassung, Artikel 26 Ziffer 12
- Finanzhaushaltgesetz, Artikel 5 und 35.

73. Vertragsgenehmigung. – Der am 7. Januar 1994 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Bernischen Pensionskasse, selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons Bern, mit Sitz in Bern, folgende Liegenschaften in Bern zum Preise von Fr. 12720000.– per 1. Juli 1994 verkauft:
- Bern-Grundbuchblatt Nr. 668 Kreis I im Halte von 1,89 Aren Hausplatz, Umschwung mit dem Wohnhaus Nr. 7 an der Herrengasse,
- Bern-Grundbuchblatt Nr. 669 Kreis I im Halte von 2,94 Aren Hausplatz, Umschwung mit dem Wohnhaus Nr. 5 und Verwaltungsgebäude an der Herrengasse,
- Bern-Grundbuchblatt Nr. 670 Kreis I im Halte von 2,57 Aren Hausplatz, Umschwung mit dem Verwaltungsgebäude Nr. 3 an der Herrengasse,
- Bern-Grundbuchblatt Nr. 1539 Kreis II im Halte von 56,20 Aren Hausplatz, Umschwung mit
  a) Wohnhäuser Nrn. 15, 17 und 19 an der Aebistrasse,
  b) Wohnhäuser Nrn. 21, 23, 25 und 27 an der Waldheimstrasse,
  c) Wohnhäuser Nrn. 42, 44, 46 und 48 an der Sahlistrasse,
  d) Wohnhäuser Nrn. 32, 32 A, 34 und 36 an der Gewerbestrasse

wird genehmigt (Staatsrechnung 1994).

Rechtsgrundlage
Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, Artikel 26 Ziffer 12.

Erziehungsdirektion

46. Bern: Universität; Medizinische Fakultät; Kollegiale Instanz für Komplementärmedizin (KIKOM): Stellenschaffung.

1. Gegenstand
Im Zusammenhang mit der Volksinitiative zur Schaffung eines Lehrstuhls für Naturheilverfahren an der Medizinischen Fakultät hat der Regierungsrat im Einvernehmen mit dem Initiativkomitee im Dezember 1993 beschlossen, an der Medizinischen Fakultät eine «Kollegiale Instanz für Komplementärmedizin» (KIKOM) zu schaffen. Der Regierungsrat erachtet es indessen als für die Universität nicht zumutbar, die für die KIKOM notwendigen Stellenpunkte selber aufzubringen. Die Motion Schmid verlangt von der Universität einen Stellenabbau von insgesamt 6510 Punkten (ohne Inselvertrags-Kliniken), obwohl die Studierendenzahlen dauernd steigen und Zulassungsbeschränkungen nicht eingeführt werden können. Deshalb wird der Regierungsrat ermächtigt, den Stellenetat der Universität zugunsten der neugeschaffenen KIKOM um 456 Punkte zu erhöhen. Die zusätzlich anfallenden Personalkosten sind ab 1995 ins Budget der Universität aufzunehmen.
Das Initiativkomitee hat sich bereit erklärt, im Falle der entsprechenden Stellenschaffung die Initiative zurückzuzie-

hen, so dass mit dem vorliegenden Beschluss auf eine entsprechende Volksabstimmung verzichtet werden kann.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 41 Absatz 4 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993
- Artikel 3, 7, 31 Ziffer 5 und 9 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität Bern (BSG 436.11)
- Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung (BSG 153.02)
- Artikel 42, 43, 44a und 68 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt des Kantons Bern (inkl. Änderung vom 6. Juni 1993, BSG 621.11)
- RRB 4209 vom 8. Dezember 1993.

3. Beschluss

Der Regierungsrat wird ermächtigt, den um die Vorgaben der Motion Schmid reduzierten Stellenetat der Universität um 456 Stellenpunkte zu erhöhen. Die bewilligten Punkte sind für die Schaffung einer «Kollegialen Instanz für Komplementärmedizin» (KIKOM) zu verwenden. Die zusätzlich anfallenden Personalkosten sind ab 1995 ins Budget der Universität aufzunehmen.

4. Vorbehalt

Der vorliegende Beschluss wird nach Rückzug der Initiative rechtskräftig.

47. Private höhere Mittelschulen: Bewilligung der Staatsbeiträge 1994–1998 an das Evangelische Seminar Muristalden, die Neue Mittelschule Bern und an das Freie Gymnasium Bern (Verpflichtungskredite).

1. Gegenstand

Ausrichtung des Staatsbeitrages an die privaten höheren Mittelschulen (Evangelisches Seminar Muristalden, Neue Mittelschule Bern, Freies Gymnasium Bern) für die Jahre 1994–1998.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen, Artikel 87a
- Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen, Artikel 14.

3. Neue / wiederkehrende Ausgabe

Gemäss der Verordnung über den Finanzhaushalt (Änderung), Artikel 44a Absatz 2 handelt es sich um eine neue wiederkehrende Ausgabe. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen. Die Beiträge sind im Finanzplan enthalten.

4. Höhe der Staatsbeiträge pro 1993

Pro 1993 wurden folgende Beiträge an die anrechenbaren Betriebskosten ausgerichtet:

	Fr.
Evangelisches Seminar Muristalden (Beitragssatz 50%)	4 189 500.–
Neue Mittelschule Bern (Beitragssatz 50%)	3 162 500.–
Evangelisches Seminar Muristalden/Neue Mittelschule Bern, Beiträge an die Versicherungskasse	2 800 000.–
Freies Gymnasium Bern (Beitragssatz 60%)	4 230 000.–
Total	14 382 000.–

5. Höhe der Staatsbeiträge für die Jahre 1994–1998

5.1 *Grundsatz*

Gestützt auf das Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen und das Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen hat der Regierungsrat festgelegt, dass aufgrund der Aufgaben, Strukturen und finanziellen Situation folgende Beitragssätze für die drei Schulen angewendet werden sollen:

An das Evangelische Seminar Muristalden und an die Neue Mittelschule richtet der Staat höchstens einen Beitrag von 50% an die anrechenbaren Betriebskosten aus. Zusätzlich übernimmt er die Arbeitgeberbeiträge an die Lehrerversicherungskasse.

An das Freie Gymnasium Bern richtet der Staat höchstens einen Beitrag von 60% an die anrechenbaren Betriebskosten aus.

5.2 *Auszahlung der Staatsbeiträge*

Die Erziehungsdirektion wird ermächtigt, die Beiträge unter Aufrechnung der effektiven Teuerung (Basis Betriebsbeiträge = Indexstand Dezember 1993), auszuzahlen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Beiträge real um maximal 10% für ausserordentliche Ausgaben, insbesondere für die Abgeltung von Zinsen und Amortisationen für von den Schulen vorfinanzierte Investitionen, zu erhöhen.

6. Besondere Bestimmungen

- Budget und Jahresrechnung müssen jeweils von der Erziehungsdirektion genehmigt werden.
- Die festgesetzten Betriebsbeiträge werden vorschussweise auf Rechnungsstellung der Schulen hin ausgerichtet.

7. Kreditart / Rechnungsjahr / Konto

Für die Jahre 1994–1998 werden die jährlichen Verpflichtungskredite im Rahmen des jeweiligen Voranschlages zu Lasten des Kontos 4810.3651.100 bewilligt.

8. Finanzkompetenzen

Gemäss Finanzhaushaltungsgesetzgebung ist für die Bewilligung dieser Beiträge der Grosse Rat zuständig. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

48. Erziehungsdirektion: Berufswahl- und Fortbildungsklassen (10. Schuljahr) an der Berufs-, Fach- und Fortbildungsschule BFF Bern; Kantonsbeiträge 1994–1998 (neue wiederkehrende Ausgaben).

1. Gegenstand

Gestützt auf das Dekret vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 24. Februar 1993 die Finanzierungsgrundsätze für die Berufswahl- und Fortbildungsklassen an der BFF Bern festgelegt und der Stadt Bern einen jährlichen Beitrag zugesichert.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (Art. 3 und 4)
- Dekret vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung (Art. 2 und 14)
- Beschluss des Regierungsrates Nr. 810 vom 24. Februar 1993 betreffend Grundsätze für die Finanzierung der Berufswahl- und Fortbildungsklassen an der BFF Bern.

3. Kantonsbeitrag 1994 / Zahlungskredit

Der Zahlungskredit von maximal Fr. 900 000.– wird zu Lasten des Kontos 4840.3649.5003 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.

4. Kantonsbeiträge 1995–1998 / Verpflichtungskredite

Für die weiteren Jahre werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt:

Konto	Jahr	Verpflichtungskredit
4840.3649.5003	1995	Fr. 920 000.–
4840.3649.5003	1996	Fr. 940 000.–
4840.3649.5003	1997	Fr. 960 000.–
4840.3649.5003	1998	Fr. 980 000.–

5. Auflagen

Es gelten die Auflagen und Bedingungen im RRB Nr. 810 vom 24. Februar 1993.

49. Erziehungsdirektion: Berner Volkshochschulverband BVV; Kantonsbeiträge 1994–1998 (neue wiederkehrende Ausgaben).

1. Gegenstand

Die Erziehungsdirektion hat dem Berner Volkshochschulverband BVV am 12. Mai 1993 für die Jahre 1994–1998 einen Leistungsauftrag erteilt. Dem BVV sollen für seine Leistungen als Dachvereinigung der Erwachsenenbildung jährliche Beiträge von 70% seiner allgemeinen Betriebsaufwendungen, maximal Fr. 320 000.–, ausgerichtet werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (Art. 3 und 4)
- Dekret vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und Art. 10)
- Verordnung vom 19. August 1992 über die Förderung der Erwachsenenbildung (Art. 1, 3–7).

3. Kantonsbeitrag 1994 / Zahlungskredit

Der Zahlungskredit von maximal Fr. 320 000.– wird zu Lasten des Kontos 4840.3649.5000 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.

4. Kantonsbeiträge 1995–1998 / Verpflichtungskredite

Für die weiteren Jahre werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt:

Konto	Jahr	Verpflichtungskredit
4840.3649.5000	1995	Fr. 320 000.–
4840.3649.5000	1996	Fr. 320 000.–
4840.3649.5000	1997	Fr. 320 000.–
4840.3649.5000	1998	Fr. 320 000.–

5. Auflagen

Es gelten die Auflagen im Leistungsauftrag 1994–1998 vom 12. Mai 1993. Die Teuerung auf den Gehältern des vom BVV angestellten Personals darf höchstens im Umfange der dem Staatspersonal zugestandenen Teuerung ausgeglichen werden.

50. Erziehungsdirektion: Berner Maturitätsschule für Berufstätige BMB; Kantonsbeiträge 1994–1998 (neue wiederkehrende Ausgaben).

1. Gegenstand

Die Volkshochschule Bern führt, gestützt auf den Vertrag vom 19. Juni 1985 zwischen dem Kanton Bern, den Einwohnergemeinden Bern und Köniz, der Volkshochschule Bern und der Akademikergesellschaft für Erwachsenenfortbildung Zürich, die Berner Maturitätsschule für Berufstätige. Sie erhält dafür einen jährlichen Beitrag der Erziehungsdirektion.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (Art. 3 und 4)
- Dekret vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung (Art. 13 und 14)
- Beschluss des Grossen Rates vom 17. Februar 1986 betreffend Genehmigung des Vertrags vom 19. Juni 1985 über die Berner Maturitätsschule für Berufstätige (BMB).

3. Kantonsbeitrag 1994 / Zahlungskredit

Der Zahlungskredit von maximal Fr. 400 000.– wird zu Lasten des Kontos 4840.3649.5003 des Rechnungsjahres 1994 bewilligt.

4. Kantonsbeiträge 1995–1998 / Verpflichtungskredite

Für die weiteren Jahre werden folgende Verpflichtungskredite bewilligt:

Konto	Jahr	Verpflichtungskredit
4840.3649.5003	1995	Fr. 470 000.–
4840.3649.5003	1996	Fr. 540 000.–
4840.3649.5003	1997	Fr. 550 000.–
4840.3649.5003	1998	Fr. 560 000.–

5. Auflagen

Es gelten die Auflagen und Bedingungen im Vertrag vom 19. Juni 1985. Die Teuerung auf den Gehältern darf höchstens im Umfange der dem Staatspersonal zugestandenen Teuerung ausgeglichen werden.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

3942. Spiez / Faulensee; Kantonale Fischzuchtanstalt, Strandweg; Gesamtsanierung; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit sollen im Rahmen des Impulsprogrammes in Spiez/Faulensee die Gebäude der kantonalen Fischzuchtanstalt saniert und die Bruttechnik den heutigen Anforderungen angepasst werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Fischerei vom 4. Dezember 1960, Artikel 21
- Dekret über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 17. September 1992, Artikel 15.

3. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	4 595 000.–
Abzüglich gebundene Ausgaben gemäss Artikel 44a Absatz 1 Buchstabe f FHV	–2 905 000.–
Neue Ausgaben (= für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Art. 43 FHV)	1 690 000.–
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	–80 000.–
Zu bewilligender Kredit	1 610 000.–

4. Kreditart / Konti / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, geplante Ablösung im Rahmen des Impulsprogrammes durch folgende Zahlungskredite:

Ausgaben:

Konto		Rechnungsjahr/Betrag	
4980 5031	(Hochbauamt; Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1994	Fr. 2 578 900.–
		1995	Fr. 1 586 100.–
4320 -600	(Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Wald und Natur, Fischereiinspektorat)	1995	Fr. 430 000.–

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss *unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum* und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

4175. Zollikofen; Staatsstrasse Nr. 1, Bern–Zürich, Umgestaltung Bernstrasse (Steinibach–Bahnhof SBB); Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Umgestaltung der Bernstrasse mit Massnahmen zur Verkehrsberuhigung, Verbesserung der Verkehrssicherheit, Gestaltung des Strassenraumes, Lärmsanierung nach Lärmschutzverordnung und Vollzug des Massnahmeplanes zur Luftreinhaltung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24d, 27, 31a und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5 und 6
- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, Artikel 2, 16 und 50
- Lärmschutzverordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986, Artikel 8, 11, 13, 20 bis 28 und Anhang 3
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 22. November 1993
- Das Bauvorhaben ist im Strassenbauprogramm 1991–1994, Tätigkeitsliste Seite 8, Nr. 2010 und im Strassenbauprogramm 1993–1996, Tätigkeitsliste Seite 12, Nummer 2010, enthalten
- Positiver Prüfungsbericht nach Artikel 19 LSV des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zum Strassensanierungsprogramm
- Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985
- Massnahmeplan der Region Bern, RRB Nr. 0616 vom 12. Februar 1992.

3. Kosten (Preisbasis 1. Juni 1991)	Fr.
Gesamtkosten	13 800 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	–5 700 000.–
Kosten zu Lasten Staat	**8 100 000.–**
Abzüglich der in den Kosten zu Lasten Staat enthaltenen und gebundenen Ausgaben	–2 515 000.–
Neue Ausgaben zu Lasten Staat / für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV	**5 585 000.–**
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	–575 000.–
Zu bewilligender Kredit	5 010 000.–

Der Kredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31b Absatz 3 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr/Betrag	
4960 5010 Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen	bisher	Fr. 575 000.–
	1994	Fr. 1 750 000.–
	1995	Fr. 2 550 000.–
	1996	Fr. 1 200 000.–
	1997	Fr. 1 300 000.–
	1998	Fr. 1 200 000.–
	später	Fr. 5 225 000.–
Total		Fr. 13 800 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.
Der Bundesbeitrag wird über das Konto 4960 6601 (Investitionsbeiträge des Bundes für Strassenbau) vereinnahmt.

109. Wengernalpbahn (WAB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Zweite Etappe der Neugestaltung des Bahnhofes Wengen. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Franken 11 900 000.–, davon Fr. 2 375 240.– als gebundene Ausgaben und Fr. 9 524 760.– als neue Ausgaben. Fr. 10 115 000.– werden in Form einer bedingt rückzahlbaren Subvention und Fr. 1 785 000.– in Form eines Beitrags à fonds perdu gewährt.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957, Artikel 56 und 60 (EBG)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969, Artikel 9 Buchstabe a (GöV)
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 17 (FHG)
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 43, 44a, 45, 53 und 54 (FHV).

3. Beschreibung der Investition

Die zweite Etappe der Neugestaltung des Bahnhofes Wengen umfasst eine neue Güter- und Gepäckanlage einschliesslich Erschliessung sowie die Renovation und den Umbau des alten Stationsgebäudes.

4. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 und 45 Abs. 2 FHV)	Fr.
Gesamtkosten (Preisstand Juni 1992)	21 700 000.–
./. Anteil Wengernalpbahn (WAB)	–1 700 000.–
./. Anteil Bund	–8 100 000.–
Kosten zu Lasten Staat	11 900 000.–
./. gebundene Ausgaben gemäss Artikel 44a Absatz 1 Buchstaben d und f FHV	–2 375 240.–
Zu bewilligender Kredit	9 524 760.–

5. Kreditart / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit. Dieser wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:
1994 Fr. 2 600 000.–
1995 Fr. 3 800 000.–
1996 Fr. 3 800 000.–
1997 Fr. 1 700 000.–

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

6. Konto: 4970.5640-1003635.

7. Teuerungsbedingte Mehrkosten
Allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten hat die WAB aus eigenen Mitteln zu decken.

8. Auflagen
Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Kanton und der Wengernalpbahn abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung ermächtigt.

9. Finanzkompetenz
Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

110. Biel–Leubringenbahn (BE); Kantonsbeitrag für technische Sanierung der BE; Zahlungskredit.

1. Gegenstand
Sanierung der Tunnelgewölbe zur Eliminierung des Wasserausdranges und der daraus entstehenden Eisbildung; Totalerneuerung des Unterbaus im Bereich der Tunnels sowie Anpassung der Putzgruben an die Gewässerschutzvorschriften.

2. Rechtsgrundlagen
- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957, Artikel 56 und 60 (EBG)
- Kantonales Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969, Artikel 9 Buchstabe a (GöV)
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 17 (FHG)
- Finanzhaushaltverordnung vom 16. Oktober 1988, Artikel 53 (FHV)
- Impulsprogramm 1994/95; GRB 2946 vom 8. November 1993.

3. Massgebende Kreditsumme

(Preisbasis 1. Quartal 1993)	Fr.
Zu finanzierende Sanierungskosten	10 000 000.–
./. Anteil Bund (8. Rahmenkredit)	–2 550 000.–
./. Anteil Kanton Bern gemäss Artikel 56/60 EBG (8. Rahmenkredit)	–4 116 666.–
Zu bewilligender Kredit aus dem Impulsprogramm 1994/95	3 333 334.–

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr
Zahlungskredit, Konto Nr. 4970.5640, Rechnungsjahr 1994.

5. Finanzreferendum
Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

111. Ausbau Gleisanlagen Langnau; Bewilligung eines Zahlungskredits.

1. Gegenstand
Ausbau der Gleisanlagen Langnau; Verlegung der Spaltungsweiche nach Westen.

2. Rechtsgrundlagen
- Gesetz über die Schweizerischen Bundesbahnen vom 23. Juni 1944, Artikel 3 Absatz 3
- Bundesbeschluss über den Leistungsauftrag 1987 an die SBB vom 9. Oktober 1986
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 4. Mai 1969, Artikel 9a
- Impulsprogramm 1994/95; GRB 2946 vom 8. November 1993.

3. Kosten

	Fr.
Gesamtkosten	5 000 000.–
Beiträge SBB bzw. Gemeinde Langnau	–2 000 000.–
Kosten zu Lasten Staat/für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV	3 000 000.–
Zu bewilligender Kredit	**3 000 000.–**

4. Kreditart / Konto / Rechnungsjahr
Zahlungskredit zu Lasten Konto 4970.5640 für eine neue Ausgabe gemäss Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a FHV.

5. Finanzkompetenz
Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

6. Bedingungen und Auflagen
Der Regierungsrat wird ermächtigt, eine Vereinbarung zwischen Kanton und SBB abzuschliessen.

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

14. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredite 1994 zur Schaffung einer ausserordentlichen Prokuratorenstelle zur Bekämpfung der schweren Drogenkriminalität.

1. Gegenstand
Schaffung einer vorübergehenden ausserordentlichen Stelle eines Prokurators zur Bekämpfung der schweren Drogenkriminalität.

2. Rechtsgrundlage
Organisationsdekret der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion;
Artikel 89 Absatz 2 und 130 Absatz 2 Kantonsverfassung
Artikel 71 Absatz 2 FHV.

3. Konto und massgebende Kreditsumme

Konto	massgebende Kreditsumme
4510.3010-100	Fr. 169 000.–
4510.3030-100	Fr. 9 890.–
4510.3040-100	Fr. 25 400.–
4510.3110-100	Fr. 25 000.–

4. Kreditart, Rechnungsjahr: Nachkredit 1994.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

3800. Tiefbauamt; Nachkredit für den Nationalstrassenbau zur Weiterführung der Baustelle «Tunnel les Vignes» in Münchenwiler durch die Kantone Freiburg und Bern.

1. Gegenstand
Nachkredit, um die Zahlungen des Kantons Bern an die vom Kanton Freiburg geführte Baustelle in Münchenwiler abzudecken. Die dazu benötigten Kredite – für den Kanton Bern sind dies 11 Mio. Franken – wurden vom Bund den Kantonen bereits zugeteilt. Die Nettoinvestitionen des Kantons Bern erhöhen sich somit um Fr. 1 760 000.– bzw. den Kantonsanteil. Eine haushaltneutrale Kompensation ist nicht möglich.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Kontostand per 20. September 1993 (gerundet)		108 474 000.–
Noch zu erwartende Zahlungen aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen		67 276 000.–
Voraussichtlicher Kreditbedarf 1993		175 750 000.–
./. bewilligter Budgetkredit 1993	152 750 000.–	
./. Nachkredit (GRB vom 16. September 1993)	12 000 000.–	164 750 000.–
Beantragter Nachkredit/massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 25 FHG		**11 000 000.–**

4. Kreditart / Konten / Rechnungsjahr

	Fr.
Nachkredit zu Lasten Rechnungsjahr 1993	
2150 5020 Bau von Nationalstrassen	+11 000 000.–
Abzüglich Mehreinnahmen (netto)	– 9 240 000.–
Total Erhöhung Nettoinvestition pro 1993	**+ 1 760 000.–**

5. Begründung

Durch den vorgezogenen Baubeginn an der Baustelle «Tunnel Les Vignes» (Kanton FR/BE, Exklave Münchenwiler), benötigen nun die Kantone Freiburg und Bern Nachkredite. Da der Kanton Freiburg für diesen Nationalstrassen-Abschnitt federführend ist, sind die Ausgaben für den Kanton Bern nicht beeinflussbar. Der frühere Baubeginn der Freiburger war bei der Planung der Kredite nicht vorauszusehen. Für den Bund und den Kanton Freiburg stellt die Finanzierung kein Problem dar. Weil die Kosten von beiden Kantonen je zur Hälfte übernommen werden, ist der Kanton Bern gezwungen mitzuziehen. Es ist absolut unmöglich, die Kosten auf anderen Nationalstrassen-Baustellen einzusparen, ebenso ist eine haushaltneutrale Kompensation mit andern Investitionskonti nicht gegeben. **Da der Bund 84% der Kosten für den Nationalstrassenbau trägt, nehmen die Nettoinvestitionen des Kantons mit diesem Nachkredit nur um Fr. 1 760 000.– zu.**

4093. Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion; Hochbauamt; Nachkredit auf Konto «Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» (mit haushaltneutraler Kompensation).

1. Gegenstand

Nachkredit zum Budget 1993 infolge früherer Beendigung von diversen kleineren Bauvorhaben und Bewilligung der Sanierung Heizzentrale Kaserne Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70 Absatz 1
- Dekret über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 17. September 1992, Artikel 15.

3. Kosten und Finanzierung

	Fr.
Kontostand am 15. Oktober 1993 (gerundet)	21 200 000.–
+ noch zu erwartende Zahlungen aufgrund eingegangener Verpflichtungen	7 150 000.–
Voraussichtlicher Kreditbedarf	28 350 000.–
./. Budgetkredit 1993	–26 350 000.–
Beantragter Nachkredit Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 25 Absatz 2 FHG	2 000 000.–

4. Kreditart / Konten / Rechnungsjahr

Nachkredit zum Budget 1993 mit voller Kompensation.

Mehrbedarf

Konto		
4980 3141	Hochbauamt; Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	+2 000 000.–

Minderbedarf/Kreditsperre

4980 3142	Hochbauamt; Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens	–2 000 000.–

5. Begründung

5.1 Die anhaltende Rezession, u. a. auch im Baugewerbe, veranlasst die Unternehmer, vorhandene Arbeiten zu intensivieren und prompter in Rechnung zu stellen. Dies wiederum führt im Hochbauamt zu grösserem Zahlungsfluss und finanziellen Engpässen.

5.2 Mit RRB 1803 vom 5. Mai 1993 wurde das Geschäft «Sanierung Heizzentrale Kaserne Bern» bewilligt. Es wurde damals bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Genehmigung des Geschäftes ein Nachkredit notwendig werde. Die Ausgaben für 1993 bewegen sich in der Grössenordnung von 1 Mio. Franken.
Den Mehraufwand in diesem Konto kann das Hochbauamt durch Minderausgaben im Konto «Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens» bewirtschaften. Dem Staat erwachsen keine Mehrkosten.

253. Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion; Hochbauamt; Nachkredit auf Konto «Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens» (mit haushaltneutraler Kompensation).

1. Gegenstand

Nachkredit zum Budget 1993. Überdurchschnittlich viele Unternehmungen rechnen erbrachte Leistungen prompter ab.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70 Absatz 1
- Dekret über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 17. September 1992, Artikel 15.

3. Kosten und Finanzierung

	Fr.	Fr.
Kontostand am 15. Dezember 1993 (gerundet)		27 734 000.–
+ noch zu erwartende Zahlungen aufgrund eingegangener Verpflichtungen		3 616 000.–
		31 350 000.–
./. Budgetkredit 1993	26 350 000.–	
./. Nachkredit 1993 (RRB 4093 vom 24. November 1993)	2 000 000.–	–28 350 000.–

Beantragter Nachkredit	Fr.
Massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 25 Absatz 2 FHG	3000000.–

4. Kreditart / Konten / Rechnungsjahr

Nachkredit zum Budget 1993 mit voller Kompensation.

Mehrbedarf

Konto		
4980 3141	Hochbauamt; Unterhalt von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	+3000000.–

Minderbedarf/Kreditsperre

4980 3142	Hochbauamt; Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens.....	–1000000.–
4980 3181	Hochbauamt; Planungs- und Projektierungsarbeiten.....	–2000000.–

Mit der vorliegenden Kreditsperre sind im Konto 3142 total 3 Mio. Franken gesperrt.

5. Begründung

Das Hochbauamt wird mit Abrechnungen seitens der Unternehmer förmlich überschwemmt. Diese zusätzlichen 3 Mio. Franken werden inkl. Bildung von transitorischen Passiven voll ausgegeben.

Bereits 1992 hatten die Unternehmungen bekanntlich mit finanziellen Engpässen zu kämpfen und stellten prompter Rechnung. In diesem Jahr wurden diesbezüglich alle Erwartungen übertroffen.

Beim Antrag des ersten Nachkredites (durch Regierungsrat am 24. November 1993 zuhanden Grosser Rat verabschiedet, Antrag HBA 15. Oktober 1993) rechnete das Hochbauamt mit etwas höheren Ausgaben als 1992. Zum dazumaligen Zeitpunkt war diese Annahme realistisch.

Den Mehraufwand in diesem Konto kann das Hochbauamt durch Minderausgaben in den Konti «Unterhalt von Liegenschaften des Finanzvermögens» und «Planungs- und Projektierungsarbeiten» bewirtschaften. Dem Staat erwachsen keine Mehrkosten.

Gemeinsamer Antrag der Kommission und der Staatskanzlei

Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern (GO) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag seiner Kommission,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung für den Grossen Rat des Kantons Bern vom 9. Mai 1989 wird wie folgt geändert:

Art. 6 [1] Jedes Ratsmitglied unterrichtet die Staatskanzlei bei Eintritt über:

a bis *e* unverändert.

[2] Änderungen der Interessenbindungen sind zu Beginn des dritten Kalenderjahres der Legislaturperiode bekanntzugeben.

Art. 10 Aufgehoben.

Art. 12 [1] Die Ratsmitglieder beziehen für die Teilnahme an den Sitzungen des Grossen Rates, der parlamentarischen Organe, der Ausschüsse und der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 150 Franken für einfache, 250 Franken für Doppel- und 350 Franken für Dreifachsitzungen. [1)]

[2 und 3] Unverändert.

Art. 14 Neben dem Sitzungsgeld und der Reiseentschädigung beziehen eine besondere Zulage in folgendem Umfang:
a und *b* unverändert;
c «10» wird ersetzt durch «20»;
d die Präsidentinnen oder die Präsidenten der Aufsichtskommissionen 4000 Franken im Jahr;
e die Präsidentinnen und Präsidenten der Kommissionen und der Deputation sowie die Leiterinnen und Leiter der Ausschüsse das doppelte Sitzungsgeld;
Der bisherige Buchstabe *e* wird zu Buchstaben *f*.

[1)] Änderung gegenüber dem Antrag der Staatskanzlei

Art. 16 [1] Aufgehoben.

[2 und 3] Unverändert.

Art. 17 Der Sessionsplan bestimmt Zeitpunkt und Dauer der einzelnen Sessionen.

Art. 19 [1 und 2] Unverändert.

[3] Die Sitzungen dauern in der Regel

– Vormittag	von 09.00 bis 11.45 Uhr
– Nachmittag	von 13.30 bis 16.30 Uhr
– Donnerstagnachmittag	von 13.30 bis 16.00 Uhr

[4] Unverändert.

Art. 21 [1] Während der Sitzungen des Grossen Rates haben zum Ratssaal Zutritt:
a bis *c* unverändert;
d Medienschaffende, die Bild- und Tonaufnahmen oder Bild- und Tonübertragungen machen und einen Medienausweis der Staatskanzlei tragen.

[2] Unverändert.

Art. 24 [1] Unverändert.

[2] Sind von den Sitzungen Bildaufnahmen oder -übertragungen beabsichtigt, nehmen die zuständigen Medienschaffenden vorgängig mit der Staatskanzlei und der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten Rücksprache. Bei Tonaufnahmen oder -übertragungen ist eine Rücksprache nicht erforderlich.

[3] Unverändert.

Art. 26 In die Zuständigkeit der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten fallen:
a bis *f* unverändert;
g der Antrag zur Änderung des Sessionsprogramms;
h der Antrag zur Änderung der Redezeit;
i der Antrag zur Änderung der Sitzungszeiten;
k in dringenden Fällen die Koordination des Geschäftsverkehrs zwischen Grossem Rat und Regierungsrat;
Die Buchstaben *g, h* und *i* werden zu den Buchstaben *l, m* und *n*.

Art. 30 [1] Die Präsidentenkonferenz setzt sich zusammen aus dem Präsidium und den Präsidentinnen oder Präsidenten:
a und *b* unverändert,

c der Deputation.

[2 und 3] Unverändert.

Art. 31 [1] Die Präsidentenkonferenz wird von einem Mitglied des Präsidiums geleitet.

[2 und 3] Unverändert.

Art. 32 Die Präsidentenkonferenz ist zuständig für:
a bis *h* unverändert;
i die Einberufung der paritätischen Kommission;
k bis *o* unverändert.

4. Deputation

Art. 33 [1] Die Ratsmitglieder des Berner Jura und die französischsprachigen Ratsmitglieder des Amtsbezirkes Biel bilden eine Deputation.

[2] Die Deputation nimmt die ihr durch die Verfassung gewährten Mitwirkungsrechte wahr.

[3] Der Regierungsrat wird ermächtigt, für das Sekretariat der Deputation eine besondere Regelung zu treffen.

Art. 34 [1 und 2] «der betroffenen Deputation» wird ersetzt durch «der Deputation».

[3] «der zuständigen paritätischen Kommission» wird ersetzt durch «der paritätischen Kommission».

Art. 35 [1] Unverändert.

[2] «sechs» wird ersetzt durch «acht».

[3] Aufgehoben.

Art. 42 [1] Unverändert.

[2] Von den Kommissionsberatungen eines Erlasses sind Tonaufnahmen zu machen. Die Tonaufnahmen werden gelöscht, sobald der Erlass in Kraft getreten ist.

[3] In besonderen Fällen kann die Kommission ein erweitertes Beschlussesprotokoll oder ein Wortlautprotokoll erstellen lassen.

[4] Die Kommission genehmigt das Protokoll stillschweigend oder ausdrücklich.

Art. 44 Ziff. 1 Buchstabe *c*: «11» wird ersetzt durch «15».
Ziff. 2 Bst. *b*: Aufgehoben.

Art. 51 Aufgehoben.

Art. 52 [1] Die Paritätische Kommission behandelt Fragen, welche den Berner Jura und die französischsprachige Bevölkerung des Amtsbezirkes Biel betreffen.

[2] Sie berät neue Anträge im Sinne von Artikel 34 Absatz 3, die ihr von Amtes wegen überwiesen werden. Diese werden nach der Beratung in der Regel während der laufenden Session zur Abstimmung gebracht.

[3] Unverändert.

Art. 71 [1 bis 3] Unverändert.

[4] «von 80 Ratsmitgliedern» wird gestrichen.

Art. 72 [1] Unverändert.

[2] Die Kommission führt über das Ergebnis ihrer Beratungen ein Vernehmlassungsverfahren durch. Es gilt sinngemäss die Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren.

[3 und 4] Unverändert.

Art. 78 [1] Zuerst werden die Berichte und Anträge der Kommission von den Berichterstatterinnen und Berichterstattern vorgetragen. Sie vertreten die Meinung der Kommissionsmehrheit. Bei Direktionsgeschäften erfolgt ein mündlicher Vortrag nur, wenn sie bestritten sind oder wenn dies die vorberatende Kommission ausdrücklich verlangt.

[2 und 3] Unverändert.

Art. 79 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Grosse Rat kann auf Antrag der Präsidentenkonferenz ausnahmsweise
a die Redezeit verlängern oder herabsetzen,
b von der ordentlichen Beratungsweise abweichen.

[4] Unverändert.

Antragsrecht

Art. 83 [1] Jedes Ratsmitglied hat das Recht, zu einem hängigen Geschäft insbesondere Nichteintretens-, Rückweisungs-, Alternativ-, Abänderungs-, Zusatz-, Streichungs- oder Rückkommensanträge zu stellen.

[2 bis 4] Unverändert.

[5] Anträge zu Abänderungs- und zu Zusatzanträgen sowie Eventualanträge sind vom Ratsmitglied als konkurrierende Anträge gemäss Absatz 1 zu stellen.

Art. 84 Aufgehoben.

Stimmabgabe
a Allgemeines

Art. 94 [1]Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel mit dem elektronischen Abstimmungssystem oder durch Aufstehen.

[2] Sie erfolgt schriftlich und geheim bei Abstimmungen über Einbürgerungsanträge und Straferlassgesuche.

[3] Sie erfolgt auf Beschluss des Grossen Rates unter Ausschluss der Öffentlichkeit bei Abstimmungen, die zur Wahrung wichtiger staatlicher Interessen oder aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht offen erfolgen dürfen.

[4] Ein Ratsmitglied kann seine Stimme abgeben (Ja, Nein) oder sich der Stimme enthalten.

[5] Über unbestrittene Anträge wird nicht abgestimmt.

b Elektronische Abstimmung

Art. 94a (neu) [1]Bei jeder Abstimmung sind die individuelle Stimmabgabe der Ratsmitglieder, das Total der abgegebenen Stimmen (Ja, Nein) und der Enthaltungen auf Anzeigetafeln festzuhalten.

[2] Die Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds ist in der Form einer Namensliste protokollarisch vermerkt und öffentlich zugänglich, wenn dies vorgängig 35 Ratsmitglieder verlangen.

[3] Die Daten werden in allen Fällen gespeichert.

[4] Das Büro erlässt Richtlinien über das elektronische Verfahren.

c Abstimmung durch Aufstehen

Art. 95 [1]Der Grosse Rat kann eine Abstimmung durch Aufstehen beschliessen.

[2] Wer einem Antrag zustimmt, steht auf. Auf Verlangen ist das Gegenmehr festzustellen.

[3] Im Zweifelsfall oder auf Verlangen eines Ratsmitgliedes werden die Stimmen und die Enthaltungen gezählt.

[4] Aufgehoben.

Art. 96 [1]Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident gibt das Gesamtergebnis (Ja, Nein, Enthaltungen) bekannt.

[2] Für einen gültigen Beschluss ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich.

[3] Das Gesamtergebnis wird im Beschlussesprotokoll und im Tagblatt des Grossen Rates festgehalten.

Art. 97 Aufgehoben.

Art. 98 [1]Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident stimmt nicht mit.

[2 und 3] Unverändert.

Art. 100 [1 bis 3] Unverändert.

[4] Bei Stimmengleichheit unter dem relativen Mehr gilt folgendes:

a Wenn für einen Sitz zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl stehen, entscheidet das Los;

b wenn neben den gleichrangierten Bewerberinnen oder Bewerbern noch weitere Bewerberinnen oder Bewerber Stimmen erhalten haben, entscheidet eine Stichwahl zwischen den Gleichrangierten.

II.

Diese Änderung tritt mit Ausnahme der Änderungen in Artikel 94, 94a, 95, 96, 97 und 98 auf den 1. Juni 1994 in Kraft. Der Grosse Rat beschliesst das Inkrafttreten der übrigen Bestimmungen auf Antrag des Büros des Grossen Rates.

Bern, 21. Dezember 1993

Im Namen der Staatskanzlei
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 31. Januar 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Marthaler*

Ergebnis der ersten Lesung

Kirchensteuergesetz (KStG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 125 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Steuerhoheit

Art. 1 [1]Die Kirchgemeinden erheben Steuern auf Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, auf Gewinn und Kapital juristischer Personen, auf Vermögensgewinnen sowie nach Massgabe der Steuergesetzgebung eine Quellensteuer für bestimmte natürliche und juristische Personen.

[2] Kirchgemeinden bestehen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens; wo Gesamtkirchgemeinden im Sinne von Artikel 12 jenes Gesetzes bestehen, gelten sie als Kirchgemeinden und ihre entsprechenden Organe als Kirchgemeindeversammlung oder Kirchgemeinderat.

II. Steuerpflicht

Natürliche Personen
1. im allgemeinen

Art. 2 Der Kirchensteuerpflicht unterliegen die natürlichen Personen, die

a im Gebiet einer Kirchgemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben *a*, *c* oder *e* des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern (StG) teilweise steuerpflichtig sind und

b zu Beginn einer Veranlagungsperiode beziehungsweise beim Eintritt in die bernische Steuerpflicht einer bernischen Landeskirche oder einer ihr entsprechenden Konfession oder kirchlichen Namensbezeichnung angehören.

2. Beginn und Ende

Art. 3 [1]Die Zugehörigkeit zu einer Landeskirche richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens.

[2] Bei Austritt aus einer Landeskirche erlischt die Kirchensteuerpflicht mit der rechtsverbindlichen Austrittserklärung.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

3. Steuernachfolge

Art. 4 Beim Tod einer steuerpflichtigen Person treten ihre Erben ohne Rücksicht auf ihre eigene Konfessionszugehörigkeit für die bis zum Tod geschuldete Kirchensteuer in die Steuerpflicht ein.

4. Ehegatten

Art. 5 [1] Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sind für die Steuern auf Einkommen und Vermögen gemeinsam steuerpflichtig.

[2] Gehören gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten verschiedenen Landeskirchen an oder ist nur ein Ehegatte Mitglied einer Landeskirche, so berechnet sich der Steueranteil der anspruchsberechtigten Kirchgemeinde auf der Hälfte der gemeinsam veranlagten einfachen Steuer.

5. Ausnahmen

Art. 6 Von der Kirchensteuerpflicht befreit sind die nach Artikel 23 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern steuerbefreiten Personen.

Juristische Personen
1. im allgemeinen

Art. 7 Juristische Personen sind unter Vorbehalt von Artikel 8 steuerpflichtig in den Kirchgemeinden, die in ihrer Sitzgemeinde bestehen oder in denen die juristische Person die Voraussetzungen der teilweisen Steuerpflicht erfüllt.

2. Ausnahmen

Art. 8 Von der Kirchensteuerpflicht sind diejenigen juristischen Personen befreit, die selber einen religiösen oder kirchlichen Zweck verfolgen oder die nach Artikel 62 *g* des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern steuerbefreit sind.

Grundstücksgewinn

Art. 9 Natürliche und juristische Personen unterliegen für Grundstücksgewinne der Steuerpflicht derjenigen Kirchgemeinde, in deren Gebiet das veräusserte Grundstück liegt.

III. Festsetzung der Kirchensteuer

Bemessungsgrundlagen

Art. 10 [1] Die steuerbaren Einkommen und Vermögen natürlicher Personen, Gewinne und Kapital der juristischen Personen sowie die Vermögensgewinne natürlicher und juristischer Personen bemessen sich ausschliesslich nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

[2] Die für die Staatssteuer geltenden Steuervergünstigungen (Art. 14, 22, 24, 46, 61, 62 *h*, 62 *i*, 64 *m*, 64 *n*, 64 *p*, 70, 71 Abs. 3, 90 und 90 *a* StG) sind anwendbar.

Tarife

Art. 11 [1] Für die Kirchensteuern gelten die für die Staatssteuern festgesetzten Einheitssätze, die mit der Steueranlage multipliziert werden.

[2] Die Kirchensteuer auf Lotteriegewinnen beträgt 8 Prozent der jeweiligen Staatssteuern.

[3] Die Kirchensteuer der Holding- und Domizilgesellschaften beträgt 8 Prozent der jeweiligen Staatssteuern. Für die normal steuerbaren Gewinne dieser Gesellschaften (Art. 71 Abs. 2 und 4, Art. 71 *a* Abs. 2 bis 4 StG) gilt Absatz 1.

Steueranlage

Art. 12 [1] Die Steueranlage wird alljährlich in einem Bruchteil der einfachen Steuer festgesetzt.

[2] Die Steueranlage wird von der Kirchgemeinde zusammen mit der Abstimmung über den Voranschlag festgesetzt.

[3] Die Kirchensteuer der juristischen Personen wird zum gewogenen Mittel der Steueranlagen der betroffenen Kirchgemeinden erhoben.

IV. Verfahren

Registerführung

Art. 13 [1] Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden führen die Kirchensteuerregister.

[2] Die Steuerregisterführer und Steuerregisterführerinnen der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden leiten die vollständigen Angaben aus dem Register der Kirchensteuerpflichtigen an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

[3] Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden erhalten von den Kirchgemeinden für die Registerführung einen festen Betrag je steuerpflichtigen Konfessionsangehörigen.

[4] Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen über die Anlage und die Führung der Kirchensteuerregister und setzt periodisch die Höhe der Entschädigung im Sinne von Absatz 3 fest.

Veranlagung

Art. 14 [1] Die kantonale Steuerverwaltung veranlagt gleichzeitig mit den Staats- und Gemeindesteuern die Kirchensteuern der kirchensteuerpflichtigen Personen und eröffnet ihnen die Veranlagung durch Verfügung.

[2] Jede rechtskräftige Änderung der Staatssteuerveranlagung durch Zwischenveranlagung, Berichtigung, Wiederaufnahme des Verfahrens oder Ergänzung der Veranlagung sowie Verfügungen in einem Nach- oder Strafsteuerverfahren führen zu einer entsprechenden Änderung der Kirchensteuerveranlagung.

Anfechtung der Kirchensteuerpflicht

Art. 15 [1] Die Unterstellung unter die Kirchensteuerpflicht kann mit Einsprache beim Kirchgemeinderat angefochten werden.

[2] Die neue Verfügung des Kirchgemeinderates kann mit Beschwerde bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion angefochten werden, welche endgültig entscheidet.

[3] Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Anfechtung der Steuerberechnung

Art. 16 [1]Die Bemessungsgrundlage, die Anwendung der Tarife und die Steuerberechnung können ausschliesslich zusammen mit der entsprechenden Staatssteuerveranlagung angefochten werden.

[2] Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

V. Steuerbezug

Grundsatz

Art. 17 [1]Der Bezug der Kirchensteuer erfolgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen gemäss den Vorschriften des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

[2] Die Bezugsbehörden überweisen die bezogenen Kirchensteuern an die Kirchgemeinden.

Zuständigkeit

Art. 18 [1]Der Bezug der Kirchensteuer obliegt der für die Staatssteuer zuständigen Behörde (Art. 156 StG).

[2] Die Bezugsbehörde erhält für den Bezug und die Überweisung der Kirchensteuer eine Provision von zwei Prozent der abgerechneten Steuern.

Steueransprüche

Art. 19 [1]Die Kirchensteuer einer juristischen Person wird auf die Kirchgemeinden, die nach Artikel 7 anspruchsberechtigt sind, aufgeteilt.

[2] Der Anteil der Kirchgemeinden bemisst sich nach der Zahl ihrer Konfessionsangehörigen in der Sitz- oder Ansprechergemeinde im Verhältnis zur Zahl der Konfessionsangehörigen der anspruchsberechtigten Kirchgemeinden.

[3] Für die Ermittlung der Konfessionsangehörigkeit sind die letzten gültig erklärten Ergebnisse einer eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Steuerteilung

Art. 20 [1]Sind natürliche oder juristische Personen in verschiedenen Kirchgemeinden steuerpflichtig, so gelten für die Verteilung der Kirchensteuern die gleichen Grundsätze wie für die Teilung der Gemeindesteuern.

[2] Die Teilung unterbleibt, wenn der in den Vorschriften zur Steuerteilung unter bernischen Gemeinden festgelegte Mindestbetrag des Steueranteils nicht erreicht wird.

[3] Das Verfahren richtet sich nach Artikel 201 bis 204 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Steuererlass

Art. 21 [1]Ein von der zuständigen Behörde bewilligter Erlass der Staatssteuer gilt im gleichen Verhältnis auch für die Kirchensteuer.

[2] Über Gesuche um Erlass der Kirchensteuer entscheidet der Kirchgemeinderat endgültig.

Erbenhaftung

Art. 22 Die Erben haften für die vom Erblasser geschuldeten Kirchensteuern im gleichen Umfang wie für dessen Staatssteuern, mit Einschluss der Nach- und Strafsteuern (Art. 181 Abs. 3 StG).

VI. Quellensteuer

Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Art. 23 Ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach Artikel 72 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern für ihr Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und für Ersatzeinkommen an der Quelle besteuert werden, unterliegen auch für die Kirchensteuer einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens einer Landeskirche angehören.

Steueranlage

Art. 24 Die Kirchensteuer wird zum gewogenen Mittel der Steueranlagen der Kirchgemeinden mit quellensteuerpflichtigen Personen erhoben. Die Berechnung des massgebenden Mittels erfolgt sinngemäss nach den Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern für die Berechnung der Quellensteuern der Einwohner- und gemischten Gemeinden.

Verfahren

Art. 25 Das Verfahren für den Steuerbezug an der Quelle richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern.

VII. Schlussbestimmung

Art. 26 Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 11. November 1993

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bieri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 15. Dezember 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 6. Dezember 1993

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Holderegger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 430.261

Dekret über die Bernische Lehrerversicherungskasse (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 16. Mai 1989 über die Bernische Lehrerversicherungskasse wird wie folgt geändert: [1)]

Versicherter Verdienst

Art. 7 [1] Für die Berechnung des versicherten Verdienstes werden folgende Elemente gemäss kantonaler Gesetzgebung berücksichtigt:
a–c Unverändert.
d summenmässiger Koordinationsabzug, der in Anlehnung an die jeweils geltenden AHV/IV-Renten durch die Verwaltungskommission festgesetzt wird. Bei nicht vollbeschäftigten Mitgliedern richtet sich der Koordinationsabzug nach dem Beschäftigungsgrad.

[2–5] Unverändert.

Staatsbeiträge bzw. Arbeitgeberbeiträge

Art. 8 [1] Der Staat sowie die übrigen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber leisten der Kasse
a–c Unverändert.
d für generelle Erhöhungen des versicherten Verdienstes 180 Prozent der Erhöhung.

[2] Unverändert.

Vermögensanlage, Deckungsgrad

Art. 10 [1] Das Vermögen der Kasse ist im Rahmen der Bestimmungen des BVG so anzulegen, dass Sicherheit, marktkonformer Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Liquidität gesichert sind.

[2] Die Verwaltungskommission ist verantwortlich für die Vermögensanlage und die langfristige Anlagepolitik. Sie erlässt Richtlinien für die Anlagetätigkeit und deren Überwachung.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

[3] Bis zum Jahre 2000 hat die Kasse einen Deckungsgrad von mindestens 80 Prozent zu erreichen. Dieser darf anschliessend nicht mehr unterschritten werden.

Sonderregelung für ausserordentliche Verhältnisse

Art. 14a (neu) [1] Bei Lehrerarbeitslosigkeit kann der Regierungsrat die Bernische Lehrerversicherungskasse für eine beschränkte Zeit beauftragen, Lehrkräften frühestens drei Monate vor Vollendung des 60. Altersjahr die ausserordentliche vorzeitige ganze oder teilweise Pensionierung zu ermöglichen. Die Höhe der Altersrente richtet sich nach der Zahl der Versicherungsjahre, die mit Vollendung des 65. Altersjahres erreicht würde. Ebenso besteht Anspruch auf eine Überbrückungsrente gemäss den Statuten der Bernischen Lehrerversicherungskasse.

[2] Der Staat übernimmt die der Kasse entstehenden Mehrkosten und die ausfallenden Arbeitgeberbeiträge bis zum Erreichen des maximalen Rentenanspruchs, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Altersjahres des Mitgliedes. Die ausfallenden Arbeitnehmerbeiträge gehen zulasten des Mitgliedes in Form einer entsprechenden Kürzung der Altersrente.

[3] Die zuständige Direktion des Regierungsrates prüft die Gesuche und entscheidet über die ausserordentliche vorzeitige Pensionierung gestützt auf die Stellungnahme der zuständigen Schul- oder Aufsichtskommission und leitet sie zum Vollzug an die Kasse weiter. Die Zustimmung zur ausserordentlichen vorzeitigen Pensionierung kann verweigert werden, wenn schulorganisatorische Gründe dagegen sprechen.

[4] Es besteht kein Rechtsanspruch auf ausserordentliche vorzeitige Pensionierung gemäss den Absätzen 1 bis 3.

[5] Die angeschlossenen Institutionen können mit der Kasse Vereinbarungen im Sinne der Absätze 1 bis 4 abschliessen, wenn der Regierungsrat die Anwendung gemäss Absatz 1 beschliesst. Die dadurch anfallenden Kosten gehen zulasten der Trägerschaft der angeschlossenen Institution.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 1994 in Kraft und gilt erstmals für ausserordentliche vorzeitige Pensionierungen auf diesen Zeitpunkt, sofern der Regierungsrat die Anwendbarkeit von Artikel 14a Absatz 1 beschliesst. Der Regierungsrat erstattet dem Grossen Rat jährlich zusammen mit der Staatsrechnung Bericht.

Bern, 15. September 1993/
12. Januar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Dezember 1993

Im Namen der Kommission:
Die Präsidentin: *Trüssel-Stalder*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt der interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen (Vereinbarung) bei, deren Wortlaut im Anhang zu diesem Beschluss wiedergegeben ist.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, Änderungen der Vereinbarung zuzustimmen, soweit es sich um geringfügige Anpassungen in Fragen des Verfahrens oder der Organisation handelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.
4. Dieser Beschluss ist in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen und tritt am fünften auf seine Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

Bern, 16. Februar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. März 1994

Im Namen der Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident: *Baumann,* Uetendorf

546

Anhang

zum Grossratsbeschluss über den Beitritt des Kantons Bern zur interkantonalen Vereinbarung vom 18. Februar 1993 über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen

Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993

Zweck

Art. 1 [1] Die Vereinbarung regelt die Anerkennung kantonaler Ausbildungsabschlüsse in der Schweiz.

[2] Sie regelt zudem, unter Berücksichtigung des internationalen Rechts, die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

[3] Sie fördert den freien Zugang zu weiterführenden Schulen und zur Berufsausübung. Sie hilft mit, die Qualität der Ausbildungen für die gesamte Schweiz sicherzustellen.

Geltungsbereich

Art. 2 [1] Die Vereinbarung gilt für alle Ausbildungen und Berufe, deren Regelung in die Zuständigkeit der Kantone fällt.

[2] Sie gilt insbesondere für die folgenden Abschlüsse:
a der Diplommittelschulen und der Gymnasien,
b der kantonalen Berufslehren,
c der Lehrerbildung aller Stufen,
d der Ausbildungen in Musik, Gestaltung und anderen Künsten,
e der Ausbildungen zu Berufen des Sozialbereichs,
f der Ausbildungen zu Berufen des Gesundheitswesens,
g der Ausbildungen für das Fachpersonal der Bibliotheken und der Dokumentation,
h der Erwachsenenbildung.

Zusammenarbeit mit dem Bund

Art. 3 [1] In den Bereichen, in denen sowohl der Bund wie die Kantone zuständig sind, sind gemeinsame Lösungen anzustreben.

[2] Die Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgt insbesondere in den folgenden Bereichen:
a Anerkennung der Maturität (allgemeine Hochschulreife),
b Anerkennung der Fachhochschulreife,
c Anerkennung der Lehrdiplome für Berufsschulen,
d Mitsprache und Mitwirkung der Kantone in internationalen Angelegenheiten.

Anerkennungsbehörde

Art. 4 [1] Anerkennungsbehörde ist die Erziehungsdirektorenkonferenz.

[2] Anerkennungsbehörde für die Ausbildungsabschlüsse im Gesundheitswesen ist die Sanitätsdirektorenkonferenz.

[3] Jeder Kanton, der der Vereinbarung beitritt, hat eine Stimme. Die übrigen Kantone haben beratende Stimmen.

Vollzug der Vereinbarung

Art. 5 [1] Die Erziehungsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung.

[2] Sie arbeitet dabei insbesondere zusammen
a mit der Fürsorgedirektorenkonferenz in allen Fragen der Ausbildungsabschlüsse des Sozialbereichs;
b mit dem Bund und mit der Schweizerischen Hochschulkonferenz in allen Fragen der universitären Ausbildungsabschlüsse.

[3] Die Sanitätsdirektorenkonferenz vollzieht die Vereinbarung im Bereich des Gesundheitswesens. Sie kann den Vollzug an Dritte übertragen; in jedem Fall obliegt ihr die Oberaufsicht.

Anerkennungsreglemente

Art. 6 [1] Anerkennungsreglemente legen für einzelne Ausbildungsabschlüsse oder für Gruppen verwandter Ausbildungsabschlüsse insbesondere fest:
a die Voraussetzungen der Anerkennung (Art. 7),
b das Anerkennungsverfahren,
c die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Ausbildungsabschlüsse.

[2] Die Anerkennungsbehörde erlässt nach Anhören der unmittelbar beteiligten Berufsorganisationen und Berufsverbände das Anerkennungsreglement. Im Fall einer Delegation des Vollzugs gemäss Artikel 5 Absatz 3 obliegt ihr die Genehmigung des Anerkennungsreglements.

[3] Das Anerkennungsreglement, bzw. dessen Genehmigung, bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der zuständigen Anerkennungsbehörde.

Anerkennungsvoraussetzungen

Art. 7 [1] Die Anerkennungsvoraussetzungen nennen die minimalen Anforderungen, denen ein Ausbildungsabschluss genügen muss. Schweizerische Ausbildungs- und Berufsstandards sowie allenfalls internationale Anforderungen sind dabei in angemessener Weise zu berücksichtigen.

[2] Die folgenden Anforderungen sind zwingend festzuhalten:
a die mit dem Abschluss ausgewiesene Qualifikation und
b das Prüfungsverfahren für diese Qualifikation.

[3] Weitere Anforderungen können festgehalten werden, wie:
a die Dauer der Ausbildung,
b die Zulassungsvoraussetzungen zur Ausbildung,
c die Lehrgegenstände und
d die Qualifikation des Lehrpersonals.

Wirkungen der Anerkennung

Art. 8 [1] Die Anerkennung weist aus, dass der Ausbildungsabschluss den in dieser Vereinbarung und im betreffenden Anerkennungsreglement festgelegten Voraussetzungen entspricht.

[2] Die Vereinbarungskantone gewähren den Inhabern und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses den gleichen Zugang zu kantonal reglementierten Berufen wie den entsprechend diplomierten Angehörigen des eigenen Kantons.

[3] Die Vereinbarungskantone lassen Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses unter den gleichen Voraussetzungen zu weiterführenden Schulen zu wie entsprechend diplomierte Angehörige des eigenen Kantons. Vorbehalten bleiben die Aufnahmekapazität der Schulen und angemessene finanzielle Abgeltungen.

[4] Inhaber und Inhaberinnen eines anerkannten Ausbildungsabschlusses sind berechtigt, einen entsprechenden geschützten Titel zu tragen, sofern das Anerkennungsreglement dies ausdrücklich vorsieht.

Dokumentation, Publikation

Art. 9 [1] Die Erziehungsdirektorenkonferenz führt eine Dokumentation über die anerkannten Ausbildungsabschlüsse.

[2] Die Vereinbarungskantone verpflichten sich, die Anerkennungsreglemente in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Rechtsschutz

Art. 10 [1] Die Reglemente und die Entscheide der Anerkennungsbehörden können von den betroffenen Privaten gemäss Art. 84 Abs. 1 lit. *a* und *b* des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 beim Bundesgericht mit staatsrechtlicher Beschwerde angefochten werden.

[2] Über die Anfechtung von Reglementen und Entscheiden der Anerkennungsbehörden durch einen Kanton und über andere Streitigkeiten zwischen den Kantonen entscheidet auf staatsrechtliche Klagen hin das Bundesgericht gemäss Art. 83 lit. *b* des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943.

Strafbestimmung

Art. 11 Wer einen im Sinne von Artikel 8 Absatz 4 geschützten Titel führt, ohne über einen anerkannten Ausbildungsabschluss zu verfügen, oder wer einen Titel verwendet, der den Eindruck erweckt, er habe einen anerkannten Ausbildungsabschluss erworben, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässigkeit ist strafbar. Die Strafverfolgung obliegt den Kantonen.

Kostentragung

Art. 12 Die Kosten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, werden von den Vereinbarungskantonen nach Massgabe der Einwohnerzahl getragen.

Beitritt, Kündigung

Art. 13 [1] Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Dieser teilt die Beitrittserklärung dem Bundesrat mit.

[2] Die Vereinbarung kann je auf Ende eines Kalenderjahres, unter Beachtung einer Frist von drei Jahren, gekündigt werden.

Inkrafttreten

Art. 14 Der Vorstand der Erziehungsdirektorenkonferenz setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr mindestens 17 Kantone beigetreten sind und wenn sie vom Bund genehmigt worden ist.

Von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren im Einvernehmen mit der Schweizerischen Sanitätsdirektorenkonferenz und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Fürsorgedirektoren beschlossen.

Bern, 18. Februar 1993

Der Präsident: *Jean Cavadini*
Der Sekretär: *Moritz Arnet*

Ergebnis der ersten Lesung

Koordinationsgesetz (KoG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

Art. 1 [1] Erfordern Bauten, Anlagen und Vorkehren (Vorhaben) von mehreren Behörden Bewilligungen, Konzessionen, Zustimmungen oder Genehmigungen, werden die Verfahren von der Leitbehörde im Leitverfahren koordiniert, soweit die besondere Gesetzgebung die Anwendung dieses Gesetzes nicht ausdrücklich ausschliesst.

[2] Die Koordination bezweckt, die Verfügungen und Entscheide der Behörden inhaltlich und zeitlich aufeinander abzustimmen und die Verfahren zu beschleunigen.

Behandlungsfristen

Art. 2 [1] Die Behörden und Fachstellen mit Ausnahme der verwaltungsunabhängigen Justizbehörden erlassen ihre Verfügungen und Entscheide oder erstatten ihren Amtsbericht innert 30 Tagen.

[2] Die Ordnungsfrist beginnt, sobald die Behörden über die nötigen Unterlagen verfügen.

[3] Die Leitbehörde kann
a andere Fristen setzen;
b Fristen ausnahmsweise auf begründetes Gesuch verlängern.

Beratung

Art. 3 Die Leitbehörde kann sich in der Verfahrenskoordination von kantonalen Fachstellen oder von privaten Fachleuten beraten und unterstützen lassen.

2. Koordination

Grundsatz

Art. 4 [1] Die Leitbehörde fasst im Leitverfahren die sonst selbständigen Verfügungen und Entscheide zum Gesamtentscheid zusammen.

[2] Leitbehörde ist die im Leitverfahren zuständige Behörde. Für den Grossen Rat oder den Regierungsrat handelt bis zum Gesamtentscheid die in der Sache zuständige Direktion.

[3] Auch wo das Bundesrecht einen Gesamtentscheid verhindert, sind die Verfahren nach Möglichkeit zu koordinieren.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Leitverfahren

Art. 5 [1]Das Baubewilligungsverfahren ist Leitverfahren. Die Absätze 2 und 3 bleiben vorbehalten.

[2] Das nach der Umweltschutzgesetzgebung massgebliche Verfahren ist Leitverfahren, wenn für die Verwirklichung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

[3] Wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt, ist Leitverfahren
a das Konzessionsverfahren,
b das Nutzungsplanverfahren, wenn der Plan das Vorhaben konkret genug regelt und keine Konzession erforderlich ist.

[4] In den verbleibenden Fällen ist das Verfahren Leitverfahren, das am frühesten eine umfassende Prüfung ermöglicht.

Aufgaben der Leitbehörde

Art. 6 [1]Die Leitbehörde
a holt die nötigen Amtsberichte mit Anträgen und Auskünfte ein;
b veranlasst die umfassende Bekanntmachung;
c sorgt für den Informationsaustausch unter den Behörden und Fachstellen;
d setzt die nötigen Fristen;
e behandelt die Einsprachen.

[2] Zu Beginn des Verfahrens bezeichnet die Leitbehörde zuhanden der Verfahrensbeteiligten und zuhanden der betroffenen Behörden und Fachstellen wenigstens
a das Leitverfahren,
b die für die Leitung des Verfahrens verantwortliche Person,
c die in den Gesamtentscheid einzubeziehenden Verfahren,
d die zu koordinierenden weiteren Verfahren, die nach Bundesrecht nicht in den Gesamtentscheid einbezogen werden können,
e und erstellt den Zeitplan.

[3] Die Leitbehörde ordnet die weiteren Beweis- und Koordinationsmassnahmen an, sobald der Lauf des Verfahrens es zulässt.

[4] Die Leitbehörde kann von den Gesuchstellenden die zusätzlichen Unterlagen verlangen, die für die gleichzeitige Durchführung verschiedener Verfahren nötig sind.

[5] Soweit inhaltlich kein Koordinationsbedarf besteht, kann die Leitbehörde im Einvernehmen mit den Gesuchstellenden festlegen, welche Verfügungen erst später beizubringen sind.

Koordination im Nutzungsplanverfahren

Art. 7 [1]Wird im Nutzungsplanverfahren eine Vorprüfung durchgeführt, obliegen der vorprüfenden Behörde die in den Artikeln 6 und 8 genannten Aufgaben mit Ausnahme der Behandlung der Einsprachen.

Antrag der Redaktionskommission (nur deutscher Text)

Art. 6 [1]...

[2] Zu Beginn des Verfahrens bestimmt die Leitbehörde zuhanden der Verfahrensbeteiligten und zuhanden der betroffenen Behörden und Fachstellen wenigstens
a das Leitverfahren,
b die für die Leitung des Verfahrens verantwortliche Person,
c die in den Gesamtentscheid einzubeziehenden Verfahren,
d die zu koordinierenden weiteren Verfahren, die nach Bundesrecht nicht in den Gesamtentscheid einbezogen werden können, und
e den Zeitplan.

[2] Bedarf der Nutzungsplan einer Genehmigung, obliegt der Gesamtentscheid der Genehmigungsbehörde.

Bereinigungsgespräch

Art. 8 [1] Teilt die Leitbehörde die Beurteilung der Behörden und Fachstellen aufgrund der Interessenabwägung oder aus andern rechtlichen Gründen nicht oder stellt sie Widersprüche unter den Amtsberichten fest, führt sie mit den betroffenen Stellen das Bereinigungsgespräch.

[2] Sie teilt den Parteien das Ergebnis mit.

[3] Sie kann die Parteien zum Bereinigungsgespräch beiziehen.

Gesamtentscheid

Art. 9 [1] Die Leitbehörde fällt den Gesamtentscheid.

[2] Im Dispositiv wird festgehalten,
a welche Verfügungen der Gesamtentscheid umfasst,
b welche weiteren Verfügungen vorliegen,
c welche weiteren Verfügungen noch beizubringen sind.

[3] Der Gesamtentscheid wird den Parteien zusammen mit den weiteren Verfügungen (Abs. 2 Bst. *b*) eröffnet.

[4] Die Leitbehörde bringt den Gesamtentscheid auch den beteiligten Behörden und Fachstellen zur Kenntnis.

3. Rechtspflege

Einsprache- und Beschwerdebefugnis

Art. 10 Die Einsprachebefugnis und die Beschwerdebefugnis richten sich auch im koordinierten Verfahren nach der besonderen Gesetzgebung.

Beschwerde

Art. 11 [1] Der Gesamtentscheid und die weiteren Verfügungen kantonaler Behörden können unabhängig von den geltend gemachten Einwänden einzig mit dem für das Leitverfahren massgeblichen Rechtsmittel angefochten werden.

[2] Ist nach der Gesetzgebung gegen einen Teil des Gesamtentscheids der nach Absatz 1 zuständigen Verwaltungsjustizbehörde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig, so kann gegen den Beschwerdeentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde geführt werden, selbst wenn sie für das Leitverfahren nicht vorgesehen ist.

Gebühren

Art. 12 [1] Die beteiligten Fachstellen und Behörden stellen ihre Gebührenrechnungen der Leitbehörde zu.

[2] Diese setzt sämtliche Verfahrenskosten im Gesamtentscheid fest.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 13 Jede Behörde führt die bei ihr hängigen Verfahren nach bisherigem Recht zu Ende.

Inkrafttreten

Art. 14 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 24. Januar 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bieri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. Februar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. Februar 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Portmann*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Ergebnis der ersten Lesung

BSG 721

Baugesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 wird wie folgt geändert:

1. Bewilligungserfordernis

Art. 1 [1–3] Unverändert.

[4] Die Überbauungsordnung gilt als Baubewilligung, soweit sie das Bauvorhaben mit der Genauigkeit der Baubewilligung festlegt.

2. Allgemeine Voraussetzungen der Bewilligung

Art. 2 [1] Bauvorhaben sind zu bewilligen, wenn sie den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entsprechen, die öffentliche Ordnung nicht gefährden und wenn ihnen keine Hindernisse der Planung im Sinne der Artikel 36 und 62 entgegenstehen.

[2 und 3] Aufgehoben.

3. Koordination

Art. 2a (neu) [1] Die Koordination des Baubewilligungsverfahrens mit andern Verfahren richtet sich nach dem Koordinationsgesetz.

[2] Ausgenommen sind die Baubewilligungsverfahren, welche die kleine Gemeinde durchführt (Art. 33 Abs. 2). Hier gilt:

a Die Baubewilligung ist erst auszustellen, wenn die für das Bauvorhaben nach anderen Gesetzen erforderlichen weiteren Bewilligungen vorliegen.

b Die Baubewilligungsbehörde kann von Buchstabe *a* abweichen, wenn eine andere Bewilligungsfolge aus besonderen Gründen zweckmässiger ist; für diesen Fall gilt Artikel 38 Absatz 4 Buchstabe *a*.

c Die Gemeinde behandelt die Baugesuche ohne Verzug. Verfügt sie über die nötigen Unterlagen, entscheidet die Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen.

d Werden neben der Baubewilligung weitere Bewilligungen angefochten, werden die Verfahren im Baubeschwerdeverfahren vereinigt und mit einem Gesamtentscheid erledigt.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

[2] Ausgenommen sind die Baubewilligungsverfahren, welche die kleine Gemeinde durchführt (Art. 33 Abs. 3). Hier gilt:

4. Besitzstandsgarantie

Art. 3 Unverändert.

5. Nutzung
5.1 Im allgemeinen

Art. 4 Unverändert.

5.2 Gewässer, Wald, ungezontes Land

Art. 5 Unverändert.

6. Gefahrengebiete

Art. 6 Unverändert.

7. Erschliessung
7.1 Grundsätze

Art. 7 Unverändert.

7.2 Nähere Vorschriften

Art. 8 Unverändert.

1.2 Besonders schutzwürdige Objekte

Art. 10 [1] Unverändert.

[2] Die von der Gemeinde bezeichnete Behörde und die kantonalen Fachämter erstellen die Inventare der Objekte nach Absatz 1. Die Aufnahme im Inventar ist Voraussetzung des Schutzes nach Artikel 9 Absatz 2. Der Grundeigentümer kann im Nutzungsplanverfahren oder, wenn seit Errichtung des Inventars noch kein solches durchgeführt worden ist, im Baubewilligungsverfahren nachweisen, dass das Inventar nicht richtig ist. Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Inventarisierung.

[3] Ergänzungen eines bestehenden Inventars, die weniger als sechs Monate vor der Einreichung eines Baugesuches vorgenommen wurden, sind für das betreffende Bauvorhaben unerheblich.

[4] Bisheriger Absatz 2

Antrag der Kommission

[3] Ergänzungen eines bestehenden Inventars, die ausserhalb einer Gesamtrevision und weniger als sechs Monate vor der Einreichung eines Baugesuches vorgenommen worden sind, berühren das betreffende Bauvorhaben nicht.

Antrag des Regierungsrates

[3] Bisheriger Absatz 2 (geltendes Recht)

[4] Streichen.

Art. 26 [1] Von einzelnen Bauvorschriften können Ausnahmen gewährt werden, sofern keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden.

[2] Es bedarf zudem eines wichtigen Grundes für Ausnahmen

a von kantonalen Vorschriften;

b von Gemeindevorschriften über Art und Mass der Nutzung, Gebäudehöhe und Geschosszahl, besonders schutzwürdige Objekte im Sinne von Artikel 86 des Baugesetzes;

c von den entsprechenden Vorschriften des Normalbaureglementes in Gemeinden ohne eigenes Baureglement;

d von Abstands- oder Dimensionierungsvorschriften, wenn das Mass der Nutzung nicht anderweitig beschränkt ist.

1. Im allgemeinen
1.1 Grundsätze

Art. 26

[2] Es bedarf zudem eines wichtigen Grundes für Ausnahmen

a von kantonalen Vorschriften,

b von Gemeindevorschriften über Art und Mass der Nutzung, Gebäudehöhe und Geschosszahl, Gebäudeabstand, Gestaltung und besonders schutzwürdige Objekte,

c von Vorschriften, deren Erlass der Gemeinde von Bund oder Kanton zwingend vorgeschrieben ist,

d von den entsprechenden Vorschriften des Normalbaureglementes in Gemeinden ohne eigenes Baureglement,

3 Bisheriger Absatz 2

4 Bisheriger Absatz 3

1.2 Zuständigkeit

Art. 27 1 Über Ausnahmegesuche entscheidet die Baubewilligungsbehörde.

2 Zu Gesuchen um Ausnahmen von kantonalen Vorschriften holt die kleine Gemeinde (Art. 33 Abs. 2) den Amtsbericht des Regierungsstatthalters ein.

1. Bedeutung; Arten

Art. 32 1 Unverändert.

2 Gestützt auf die ordentliche oder die kleine Baubewilligung kann das Bauvorhaben ausgeführt werden. Die Baubewilligung ist als Teilbaubewilligung zulässig, wenn einzelne Gesuchsgegenstände, für die kein Koordinationsbedarf besteht, erst nach Baubeginn bewilligt werden müssen.

3 Die kleine Baubewilligung wird in den im Baubewilligungsdekret genannten Fällen in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung ausgestellt.

4 Bisheriger Absatz 2.

5 Bisheriger Absatz 4.

2. Zuständigkeit

Art. 33 1 Baubewilligungsbehörde ist der Regierungsstatthalter oder die zuständige Behörde von Gemeinden, die nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung mindestens 10 000 Einwohner aufweisen (grosse Gemeinden).

2 Die Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern (kleine Gemeinden) sind zuständig für die Beurteilung der im Baubewilligungsdekret umschriebenen Bauvorhaben mit geringem Koordinationsaufwand.

3 Auf Gesuch hin überträgt das Amt für Gemeinden und Raumordnung Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern die volle Bewilligungskompetenz, wenn sie über eine geeignete Bauverwaltung verfügen. Seine Verfügung unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat. Die Gemeinden mit übertragener, voller Bewilligungskompetenz gelten nicht als kleine Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes, sondern sind den grossen Gemeinden gleichgestellt.

4 In der Gemeinde entscheidet der Gemeinderat oder ein anderes im Gemeindereglement bezeichnetes Organ über die Baugesuche.

e von den Abstands- oder Dimensionierungsvorschriften, wenn das Mass der Nutzung nicht anderweitig beschränkt ist.

2 Ist die kleine Gemeinde (Art. 33 Abs. 2) Baubewilligungsbehörde, so holt sie zu Gesuchen um Ausnahmen von kantonalen Vorschriften den Amtsbericht des Regierungsstatthalters ein.

3 Unverändert. (geltendes Recht)

Art. 33

2 Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern gelten für die Bewilligungskompetenz als kleine Gemeinden. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

3 Kleine Gemeinden mit mindestens 1000 Einwohnern sind zuständig für die Beurteilung der im Baubewilligungsdekret umschriebenen Bauvorhaben mit geringem Koordinationsaufwand.

4 Absatz 3 gemäss Ergebnis der ersten Lesung.

5 Auf Gesuch hin überträgt der Regierungsstatthalter einer kleinen Gemeinde mit weniger als 1000 Einwohnern die Bewilligungskompetenz für die im Baubewilligungsdekret umschriebenen Bauvorhaben mit geringem Koordinationsaufwand, wenn die Gemeinde Gewähr bietet, dass ihr das nötige Fachwissen zugänglich ist (Art. 33a). Die

3. Fachwissen

Art. 33a (neu) [1] Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihnen das nötige Fachwissen zugänglich ist.

[2] Verfügen sie nicht über eigene Fachleute, lassen sie die Baugesuche durch ein regionales Bauinspektorat, durch die Fachleute einer andern Gemeinde oder durch private Fachleute prüfen.

[3] Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung der mit der Prüfung von Baugesuchen und mit Baupolizeiaufgaben betrauten Personen.

4. Einleitung des Verfahrens

Art. 34 [1] Das Baugesuch ist der Gemeindeverwaltung auf dem amtlichen Formular einzureichen.

[2] Erfordert das Bauvorhaben Ausnahmen, so ist dem Baugesuch das begründete Ausnahmegesuch beizufügen.

5. Bekanntmachung; Einsprachen
5.1 Im allgemeinen

Art. 35 [1] Unverändert.

[2] Zur Einsprache sind befugt
a Personen, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schutzwürdigen Interessen betroffen sind,
b private Organisationen in Form einer juristischen Person, soweit die Wahrung von Anliegen dieses Gesetzes nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört und soweit sie zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bauvorhabens mindestens fünf Jahre bestanden haben,
c die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Kantons und des Bundes.

[3] Einsprachen sind schriftlich mit Begründung bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

[4] Unverändert.

5.2 Einsprachegründe

Art. 35a (neu) [1] Die Personen im Sinne von Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe *a* müssen an jeder Rüge ein eigenes schutzwürdiges Interesse haben.

[2] Die privaten Organisationen können Rügen zur Wahrung ihres statutarischen Zweckes geltend machen.

Verfügung des Regierungsstatthalters unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

[6] Absatz 4 gemäss Ergebnis der ersten Lesung.

Antrag der Redaktionskommission zu Absatz 3 (Ergebnis der ersten Lesung)

... Regierungsrat. Für die Gemeinden mit übertragener voller Bewilligungskompetenz gelten die Vorschriften für die grossen Gemeinden.

3 Die Behörden und Organe können Rügen zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen geltend machen.

6. Anwendbares Recht

Art. 36 1 Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, sind Bauvorhaben nach dem zur Zeit der Einreichung des Baugesuchs geltenden Recht zu beurteilen.

2 Der Entscheid ist jedoch zurückzustellen, und es ist nach Artikel 62a Absatz 3 vorzugehen, wenn das Bauvorhaben Nutzungsplänen (Art. 57 Abs. 2) widerspricht, die bei der Gesuchseinreichung öffentlich aufgelegen haben.

3 Baugesuche, die im Hinblick auf vorgesehene neue Vorschriften oder Pläne eingereicht werden, sind nach deren Genehmigung aufgrund dieser Vorschriften oder Pläne zu beurteilen, sofern die Baubewilligung nicht vorzeitig erteilt werden kann (Art. 37).

7. Vorzeitige Baubewilligung

Art. 37 Aufgrund von Bauvorschriften, die das Amt für Gemeinden und Raumordnung noch nicht genehmigt hat, kann eine vorzeitige Baubewilligung erteilt werden, wenn

a das zuständige Gemeindeorgan die Bauvorschriften beschlossen hat,
b die das Bauvorhaben betreffenden Bauvorschriften unbestritten sind und
c das Amt für Gemeinden und Raumordnung zustimmt.

8. Bauentscheid
8.1 Prüfung; Gegenstände

Art. 38 1 Nach der formellen Prüfung leitet die Gemeindeverwaltung die Bau- und Ausnahmegesuche sofort an die Baubewilligungsbehörde weiter und weist auf offenkundige materielle Mängel hin.

2 Unverändert.

3 Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden; Artikel 29 Absatz 2 ist sinngemäss anwendbar.

4 Im Dispositiv des Bauentscheides ist anzugeben,

a welche weiteren Bewilligungen der Bauherr im Fall von Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe *b* noch beizubringen hat,
b welche Gesuchsgegenstände im Fall der Teilbaubewilligung (Art. 32 Abs. 2) noch beurteilt werden müssen.

8.2 Weiterer Inhalt und Eröffnung

Art. 39 1 Für die Begründung des Bauentscheides und für die Rechtsmittelbelehrung gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

2 Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet

a dem Baugesuchsteller,
b den verbliebenen Einsprechern,
c den beteiligten kantonalen Amtsstellen,

d der Gemeindebehörde.

3 Aufgehoben.

9. Baubeschwerde

Art. 40 1 und 2 Unverändert.

3 Die Baubeschwerden werden von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ohne Verzug beurteilt. Sie prüft das Bauvorhaben frei und kann den angefochtenen Entscheid nach Anhörung der Parteien von Amtes wegen abändern, wenn er erhebliche Mängel aufweist.

4 Über Baubeschwerden gegen kleine Baubewilligungen entscheidet die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion letztinstanzlich. Andere Baubeschwerdeentscheide unterliegen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht. Für die Beschwerdebefugnis gilt Absatz 2 sinngemäss.

5 Im übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, insbesondere dessen Vorschriften über Form und Gründe der Beschwerde, doch ist die Beschwerdeantwort innert 30 Tagen einzureichen.

Art. 41 Aufgehoben

10. Geltung der Baubewilligung

Art. 42 Unverändert.

11. Widerruf der Baubewilligung

Art. 43 Unverändert.

12. Genehmigung für Haustechnik

Art. 44 Unverändert.

1. Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Art. 58 1 Unverändert.

2 Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung von Richtplänen, der baurechtlichen Grundordnung und von Überbauungsordnungen ist die Mitwirkung zu gewähren. Im Überbauungsordnungsverfahren, das aufgrund der Vorgaben einer bestehenden Zone mit Planungspflicht durchgeführt wird, wird keine weitere Mitwirkung durchgeführt.

3 Die Mitwirkung kann eingeräumt werden,

a indem vorgesehene Planungen an der Gemeindeversammlung oder an besonderen Orientierungsversammlungen zur Diskussion gestellt werden;

b indem die Unterlagen über vorgesehene Planungen während einer angemessenen Mitwirkungsfrist öffentlich aufgelegt werden;

c bei vorgesehenen Änderungen der Grundordnung oder einer Überbauungsordnung, die nicht von allgemeinem Interesse sind, auch im Rahmen des Einspracheverfahrens nach Artikel 60.

4 Bisheriger Absatz 3.

5 Bisheriger Absatz 4.

2. Vorprüfung

Art. 59 1 Unverändert.

2 Die Vorprüfung setzt die vorherige Durchführung des Mitwirkungsverfahrens voraus, ausgenommen in den Fällen nach Artikel 58 Absatz 2, 2. Satz, und Absatz 3 Buchstabe *c*.

3 Das Amt für Gemeinden und Raumordnung holt die Mitberichte der weiteren berührten Stellen ein und gibt sie mit dem Vorprüfungsbericht bekannt.

4 Unverändert.

3. Einspracheverfahren

Art. 60 1 Unverändert.

2 Während der Auflagefrist kann schriftlich Einsprache erhoben werden; diese ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 2 bis 4 sind sinngemäss anwendbar. Einspracheverhandlungen sind in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat oder Stadtrat vor der Beratung der Vorlagen in diesem Rat, in den übrigen Gemeinden vor der Gemeindeabstimmung abzuhalten.

3 und 4 Unverändert.

4. Information

Art. 60a (neu) Beim Erlass der Grundordnung orientiert der Gemeinderat das beschlussfassende Organ wenigstens über das Planungsziel und die Ergebnisse des Mitwirkungs-, Vorprüfungs- und Einspracheverfahrens.

2 Hat die Planung die Erstellung von Anlagen der Detailerschliessung zur Folge oder sieht sie die Errichtung einer Zone mit Planungspflicht vor, ist auch zu orientieren über die Planungskosten für die Überbauungsordnung, über die Kosten für Landerwerb und Erschliessungsanlagen und über den vorgesehenen Kostenanteil der Grundeigentümer.

5. Genehmigung

Art. 61 1–3 Unverändert.

4 Für die Behandlung der Einsprachen kann eine Gebühr erhoben werden, sofern den Anträgen nicht stattgegeben wird.

6. Rechtsmittel

Art. 61a 1 und 2 Unverändert.

3 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gegen Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion steht offen, soweit
a und *b* unverändert
c die Überbauungsordnung als Baubewilligung gilt.

4 Aufgehoben.

1. Voraussetzungen, Zuständigkeit, Dauer

Art. 62 [1] Unverändert.

[2] Haben die Bauwilligen ein Baugesuch eingereicht oder in Form eines Vorprojektes ihre Bauabsicht mitgeteilt, ist die Planungszone innert drei Monaten aufzulegen. Andernfalls ist eine Planungszone gegenüber dem gleichen Vorhaben seitens des Gemeinwesens, dem das Vorhaben als Baugesuch oder als Vorprojekt durch Zustellung zur Kenntnis gebracht worden ist, während fünf Jahren nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse inzwischen wesentlich verändert haben.

[3] Der Gemeinderat, das kantonale Tiefbauamt und das Amt für Gemeinden und Raumordnung können Planungszonen für zwei Jahre erlassen, die kantonalen Behörden aber nur zur Sicherung des Erlasses oder der Anpassung eines Strassenplans, einer kantonalen Überbauungsordnung (Art. 102) oder der Ersatzvornahme nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe *c*.

[4] Die Dauer einer Planungszone kann um ein Jahr, bei Gesamtrevisionen einer Ortsplanung oder komplexen sonstigen Planungen auf höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn nachgewiesen wird, dass die neuen Pläne und Vorschriften innert der ursprünglichen Frist nicht aufgelegt werden konnten.

[5] Für die Verlängerung ist zuständig
a bei der kommunalen Planungszone das Amt für Gemeinden und Raumordnung;
b bei der kantonalen Planungszone die Direktion, die dem Amt vorsteht, das die Planungszone erlassen hat.

2. Wirkung

Art. 62a (neu) [1] In der Planungszone darf nichts unternommen werden, das den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Sie wird mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die Erteilung einer Baubewilligung bedarf der Zustimmung jener Behörde, welche die Planungszone angeordnet hat.

[2] Legt die Gemeinde neue oder geänderte Vorschriften oder Pläne auf, so hat sie darüber ohne Verzug zu beschliessen und die Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung einzuholen. Auf Verlangen des Gesuchstellers hat ihr der Regierungsstatthalter dafür eine angemessene Frist anzusetzen.

[3] Baubewilligungsverfahren werden während der Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn nicht die Zustimmung nach Absatz 1 vorliegt. Treten die neuen Vorschriften oder Pläne in Kraft, werden die Bauvorhaben nach neuem Recht beurteilt. Nach altem Recht werden sie beurteilt, wenn die neuen Vorschriften oder Pläne nicht in Kraft treten oder wenn die vom Regierungsstatthalter nach Absatz 2 gesetzte Frist nicht gewahrt wird.

[3] Der Gemeinderat, das kantonale Tiefbauamt und das Amt für Gemeinden und Raumordnung können Planungszonen für zwei Jahre erlassen. Die Gemeinde kann Planungszonen für Nutzungspläne der Ortsplanung erlassen, der Kanton für Nutzungspläne der Kantonsplanung wie Strassenpläne, kantonale Überbauungsordnungen, Ersatzvornahmen nach Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe *c* oder Wasserbaupläne.

3. Verfahren

Art. 63 Unverändert.

1. Aufgaben
1.1 Im allgemeinen

Art. 64 Unverändert.

1.2 Besonderer Ortsbild- und Landschaftsschutz

Art. 64a (neu) [1] Die Gemeinden können auf der Grundlage von Inventaren in ihren Plänen und Vorschriften die besonders schutzwürdigen Objekte im Sinne von Artikel 10 bezeichnen.

[2] Sie übernehmen dabei die Objekte von überlokaler Bedeutung. Sie können auch Objekte von lokaler Bedeutung schützen.

[3] Soweit die besonders schutzwürdigen Objekte in den Plänen und Vorschriften der Gemeinde bestimmt sind, können im Baubewilligungsverfahren keine anderen Objekte als besonders schutzwürdig bezeichnet werden. Für die Änderung des Bestandes der besonders schutzwürdigen Objekte gelten die Vorschriften über die Planänderung.

3. Organisation, Zuständigkeiten

Art. 66 [1 und 2] Unverändert.

[3] Sie beschliessen ferner über Erlass, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Jedoch ist zuständig

a der Grosse Gemeinderat oder Stadtrat, wenn das Gemeindereglement dies vorsieht und die Überbauungsordnung nicht von den Bestimmungen der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht;

b der Gemeinderat, wenn die Überbauungsordnung eine Zone mit Planungspflicht betrifft oder lediglich Detailerschliessungsanlagen festlegt.

[4] Unverändert.

4. Bauzone
4.1 Festlegung und Einteilung

Art. 72 [1 und 2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4 und 5] Unverändert.

4.2 Besondere Fälle

Art. 73 [1] Unverändert.

[2] Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z. B. Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, eine qualitativ gleichwertige, rationelle Erschliessung und Überbauung durch Vorschriften der Grundordnung zu erreichen.

9. Landwirtschaftszone

Art. 80 [1] Unverändert.

[2] Gestrichen.

[3] Wird Absatz 2.

[2] Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z. B. Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

[2] In der Landwirtschaftszone sind sämtliche zonenkonformen Bauten, Anlagen und Vorkehren gestattet, die das Bundesrecht zulässt.

[3 und 4] Aufgehoben.

[5] Bei der Wahl des Standortes von Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone ist auf die Bedürfnisse einer rationellen Bewirtschaftung des Bodens und auf das Orts- und Landschaftsbild besonders Rücksicht zu nehmen.

10. Ausnahmen nach Art. 24 Abs. 1 RPG

Art. 81 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3 und 4] Unverändert.

Art. 82 Aufgehoben.

11. Ausnahmen nach Art. 24 Abs. 2 RPG

Art. 83 [1] Es ist gestattet, ausserhalb der Bauzone Bauten und Anlagen zu erneuern, teilweise zu ändern oder wieder aufzubauen, wenn dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist.

[2 und 3] Aufgehoben.

[4] Mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung sind besonders jene Änderungen und Wiederaufbauten nicht vereinbar, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nutzungsordnung, Erschliessung oder Umwelt haben.

[5] Unverändert.

12. Zuständigkeit und Verfahren in der Landwirtschaftszone

Art. 84 [1] Der Regierungsstatthalter entscheidet über die Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone und über Ausnahmegesuche nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Die Verfügung des Regierungsstatthalters bedarf hinsichtlich der landwirtschaftlichen Interessen der Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft. Von den weiteren interessierten kantonalen Amtsstellen sind Amtsberichte einzuholen.

[2] Der Regierungsstatthalter teilt die Ausnahmeentscheide dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit.

[3] Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erlässt Richtlinien über die Zonenkonformität von Vorhaben in der Landwirtschaftszone und über Ausnahmen nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung berät den Regierungsstatthalter in diesen Fragen.

[4] Die Ausnahmeentscheide können zusammen mit dem Bauentscheid mit Baubeschwerde bei der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion angefochten werden; Artikel 40 ist anwendbar.

14. Schutzgebiete

Art. 86 Unverändert.

15. Immissionsgebiete; Übergangsbereiche

Art. 87 Unverändert.

1. Begriff und Bedeutung

Art. 88 [1 und 2] Unverändert.

[3] Sofern die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde für die Ausgaben.

[4] Für die Festlegung der Kostenanteile der Grundeigentümer gilt Artikel 113.

4. Baulandumlegung

Art. 91a (neu) Bedingt die neue Regelung der Nutzungsordnung eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse, ist gleichzeitig mit dem Erlass der Überbauungsordnung das Bauland umzulegen.

1. Festlegungen der Grundordnung

Art. 92 [1]Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73 Abs. 2) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen.

[2] Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung den Erlass von Richtlinien vorsehen.

2. Grundsatz des Bauens nach Überbauungsordnung

Art. 93 [1]Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht setzt eine rechtskräftige Überbauungsordnung (Art. 88) voraus. Wenn aber die Festlegungen der Grundordnung und gegebenenfalls die Richtlinien eingehalten werden, kann die Gemeindebehörde

a vor dem Erlass der Überbauungsordnung der Bewilligung eines einzelnen Vorhabens zustimmen;

b auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbs ist, der nach den Re-

Antrag des Regierungsrates und der Kommission

[5] Wenn ein besonderer Erschliessungsträger die Erschliessung erstellt, erlässt die Gemeinde die Überbauungsordnung erst, wenn der besondere Erschliessungsträger die Beiträge rechtlich verbindlich zugesichert hat. Die Gemeinde kann die Sicherstellung der Beiträge verlangen.

Antrag der Redaktionskommission

[5] Erstellt ein besonderer Erschliessungsträger die Erschliessung, erlässt die Gemeinde die Überbauungsordnung erst, wenn er die Beiträge verbindlich zugesichert hat. Die Gemeinde kann die Sicherstellung der Beiträge verlangen.

geln des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins durchgeführt wurde;

c mit Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten.

[2] Wurden Bauten unter Verzicht auf den Erlass der Überbauungsordnung erstellt, sind andere Vorhaben nur noch gestattet, wenn sie den Festlegungen der Grundordnung und allfälligen Richtlinien entsprechen und sich in die bestehenden Bauten einordnen; andernfalls lebt die Planungspflicht wieder auf.

[3] Die Grundeigentümer haben Anspruch, dass ihnen das Bauen nach einer Überbauungsordnung innert angemessener Frist ermöglicht wird.

[4] Die Gemeinde und die Grundeigentümer arbeiten beim Entwerfen der Überbauungsordnung zusammen.

[5] Erstreckt sich die Überbauungsordnung nur auf einen Teil der Zone, so muss dargetan sein, dass sich die geplante Überbauung zweckmässig in die Gesamtplanung der Zone einfügt.

3. Verfahren

Art. 94 [1] Das Verfahren der Überbauungsordnung wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

[2] Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

[3] Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

[4] Wird eine der Fristen der Absätze 2 und 3 nicht eingehalten, können die Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird.

[5] Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümern übertragen.

4. Rechtspflege

Art. 95 [1] Der Grundeigentümer kann bei der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wegen ungerechtfertigter Ablehnung der Überbauungsordnung innert 30 Tagen sowie wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung jederzeit Beschwerde führen.

c mit Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Gesamtvorhaben das Planungsziel in der ganzen Zone mit Planungspflicht erfüllt.

Art. 95

[2] Ist die Gemeinde nicht tätig geworden, kann die Direktion das Amt für Gemeinden und Raumordnung anweisen, die Überbauungsordnung durch Ersatzvornahme zu erlassen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung berücksichtigt dabei die Vorschriften der Gemeinde (Art. 92 Abs. 1). Die Grundeigentümer können als Grundlage ein Bauprojekt vorlegen.

[3] In den Fällen von Artikel 94 Absatz 4 und 5 kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die von den Grundeigentümern entworfene Überbauungsordnung genehmigen.

[4] Im übrigen findet Artikel 61a sinngemäss Anwendung.

5. Kosten

Art. 95a (neu) [1] Sofern die nach Artikel 60a Absatz 2 festgelegte Kostengrenze für das Planverfahren nicht überschritten wird, ist der Gemeinderat zuständig für die Bewilligung des Kredites für die Kosten des Überbauungsordnungsverfahrens.

[2] Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, erhebt die Gemeinde die Baubewilligungsgebühr.

6. Durchführung

Art. 96 Unverändert.

3. Zuständigkeit; Erschliessungsprogramm

Art. 108 [1] Unverändert.

[2] Die Bauzone ist innert 15 Jahren ab rechtskräftiger Genehmigung zu erschliessen.

[3] Der Gemeinderat beschliesst jeweils für eine Fünfjahresperiode das Erschliessungsprogramm. Darin wird aufgezeigt, wie, wann und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung, ihr Ausbau oder Ersatz in den einzelnen Etappen erfolgen.

[4] Die Gemeinde passt das Erschliessungsprogramm veränderten Verhältnissen an, doch kann sie eine vorgesehene Erschliessung nur mit der Zustimmung der Eigentümer, die nach Artikel 108a einen Erschliessungsanspruch haben, vom Programm absetzen.

[5] Bisheriger Absatz 3.

[3] In den Fällen von Artikel 94 Absatz 4 und 5 kann das Amt für Gemeinden und Raumordnung die von den Grundeigentümern entworfene Überbauungsordnung genehmigen.

Art. 95a (neu) [1] Sofern die nach Artikel 60a Absatz 2 festgelegte Kostengrenze für das Planverfahren nicht überschritten wird, bewilligt der Gemeinderat den Kredit für die Kosten des Verfahrens auf Erlass der Überbauungsordnung.

2. Aufgaben

Art. 98 [1] Die Regionen bestimmen im Rahmen des Gesetzes zusammen mit den Regionsgemeinden, wie sich ihr Gebiet räumlich entwikkeln soll. Sie können in Richtplänen gemäss Absatz 3 zuhanden der kantonalen Richtplanung die traditionellen Streubaugebiete und weitere besondere Gebiete bezeichnen, wenn dies für die Erteilung von Ausnahmen nach Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung erheblich ist.

[2–5] Unverändert.

[3] Der Gemeinderat beschliesst das Erschliessungsprogramm. Darin wird aufgezeigt, wie, wann und mit welchen Gesamtkosten die Erschliessung, ihr Ausbau oder Ersatz in den einzelnen Etappen erfolgen.

Antrag der Kommission

[4] Die Gemeinde passt das Erschliessungsprogramm veränderten Verhältnissen an, doch kann sie eine vorgesehene Erschliessung nur mit der Zustimmung der Eigentümer, die nach Artikel 108a einen Erschliessungsanspruch haben, vom Programm absetzen.

4. Erschliessungsanspruch

Art. 108a (neu) [1] Liegt eine Überbauungsordnung vor oder ist keine nötig, so gilt:

a Die Eigentümer, deren Grundstücksflächen gesamthaft mindestens 50 Prozent der Fläche des Perimeters umfassen, deren Grundstücke an erschlossenes Gebiet angrenzen oder in einer Überbauungsordnung für eine vorgezogene Erschliessung vorgesehen sind, haben einen Anspruch auf Erschliessung.

b Der Erschliessungsanspruch besteht erst nach Ablauf der im Erschliessungsprogramm festgelegten Frist, spätestens aber 15 Jahre nach der rechtskräftigen Einzonung.

c Der Anspruch ist mit Gesuch um Fristansetzung an die Gemeinde und um Ermächtigung der Eigentümer, nach Ablauf der Frist die Erschliessung selber zu erstellen, beim Regierungsstatthalter geltend zu machen.

d Die Gesuchstellenden können ein dem Gemeinwesen zustehendes Enteignungsrecht in Anspruch nehmen.

[2] Haben die Gesuchstellenden die Anlagen erstellt, erstattet ihnen die Gemeinde die Kosten abzüglich eigene Grundeigentümerbeiträge und Anschlussgebühren zurück, sobald die Anlagen nach Massgabe von Artikel 109 Absatz 2 zu Eigentum und Unterhalt an sie übergegangen sind.

5. Erstellung durch Grundeigentümer
5.1 Grundsätze

Art. 109 Unverändert.

5.2 Kostenregelung

Art. 110 Unverändert.

6. Erschliessungsabgaben der Grundeigentümer

Art. 111 Unverändert.

7. Grundeigentümerbeiträge an Strassenbauten
7.1 Grundsätze

Art. 112 Unverändert.

7.2 Verfahren
7.2.1 Kostenanteil der Grundeigentümer

Art. 113 [1] Das zuständige Gemeindeorgan legt mit seinem Kreditbeschluss den Kostenanteil der Grundeigentümer fest (Art. 112 Abs. 1).

[2 und 3] Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

[4] Die Gemeinde passt das Erschliessungsprogramm veränderten Verhältnissen an. Sie kann eine vorgesehene Erschliessung vom Programm absetzen,

a wenn das Programm sie aus Gründen höherer Gewalt finanziell überlasten würde, oder

b wenn die Eigentümer, die nach Artikel 108a einen Erschliessungsanspruch haben, zugestimmt haben.

Art. 108a (neu) [1]

a Die Eigentümer, deren Grundstücksflächen gesamthaft mindestens 50 Prozent der Fläche des Perimeters umfassen oder deren Grundstücke an erschlossenes Gebiet angrenzen beziehungsweise in einer Überbauungsordnung für eine vorgezogene Erschliessung vorgesehen sind, haben einen Anspruch auf Erschliessung.

d Die Gesuchstellenden können verlangen, dass das Gemeinwesen ein ihm zustehendes Enteignungsrecht auf sie überträgt.

[4] Der rechtskräftige Beschluss über den Kostenanteil der Grundeigentümer kann im Verfahren nach Artikel 114 nicht mehr angefochten werden.

7.2.2 Festsetzung der Beiträge

Art. 114 Unverändert.

7.3 Verwirkung; Sicherung

Art. 115 Unverändert.

6. Besondere Entschädigung für Projektierungskosten

Art. 135 Aufgehoben.

2.2 Zonen für Sonderbauvorschriften und ähnliche

Art. 150 [1]Wo die Überbauung den Erlass eines Überbauungsplanes nach dem Baugesetz vom 7. Juni 1970 voraussetzt, legt die Gemeinde innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung eine Überbauungsordnung oder die Festlegungen nach Artikel 93 Absatz 1 auf. Gleiches gilt für Ferienhauszonen nach Artikel 25 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970.

[2] Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist können die Grundeigentümer verlangen, dass

a entweder das Amt für Gemeinden und Raumordnung innert zwei Jahren eine Ersatzordnung erlässt oder

b die Gemeinde das Land zu Eigentum übernimmt, wobei die Enteignungsgerichte die Entschädigung nach den Regeln des Enteignungsrechtes bestimmen.

2.3 Stimmbürgerzonen

Art. 150a (neu) [1]Sofern die Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 2 erfüllt sind, legt die Gemeinde innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung bei bisherigen Zonen mit ersatzweisem Bauen nach Grundordnung auf

a die Überbauungsordnung oder

b die Umwandlung in eine neurechtliche Zone mit Planungspflicht.

[2] Nach unbenütztem Ablauf dieser Frist fällt die Planungspflicht dahin, und es kann nach den Bestimmungen der Grundordnung für den Fall der endgültigen Ablehnung der Überbauungsordnung gebaut werden.

[3] Die Planungspflicht fällt auch dahin, wenn der Gemeinderat sowohl auf den Erlass einer Überbauungsordnung als auch auf die Umwandlung in eine neurechtliche Zone mit Planungspflicht verzichtet; der Verzicht ist zu veröffentlichen.

4. Besonderer Schutz des Orts- und Landschaftsbildes

Art. 152 (neu) [1]Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung bezeichnen die Gemeinden wenigstens für die Bauzone die besonders schutzwürdigen Objekte durch Errichtung eines Inventars nach Artikel 10 Absatz 2 oder durch Erlass von Vorschriften und Plänen (Art. 64a).

Antrag der Redaktionskommission

Art. 150a (neu) [1]Sofern die Voraussetzungen von Artikel 73 Absatz 2 erfüllt sind, legt die Gemeinde innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung bei bisherigen Zonen mit ersatzweisem Bauen nach Grundordnung entweder eine Überbauungsordnung oder die Umwandlung in eine neurechtliche Zone mit Planungspflicht auf.

[2] Der Regierungsrat regelt das Verfahren der Anerkennung bestehender Inventare als Inventare nach Artikel 10 Absatz 2.

[3] Soweit die besonders schutzwürdigen Objekte weder durch Massnahmen nach Absatz 1 noch durch Massnahmen nach Absatz 2 bezeichnet sind, werden die besonders schutzwürdigen Objekte im Baubewilligungsverfahren nach Artikel 9 und 10 bestimmt.

5. Erschliessungspflicht; Erschliessungsprogramm

Art. 153 (neu) [1] Bestehende Bauzonen sind innert 15 Jahren seit Inkrafttreten dieser Bestimmung zu erschliessen.

[2] Die Gemeinde erlässt innert drei Jahren das Erschliessungsprogramm (Art. 108 Abs. 3).

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 26. Januar 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bieri*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Bern, 9. Februar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3./7. Februar 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Portmann*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 143 Absatz 1 Buchstabe *b* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Das Dekret regelt das Baubewilligungsverfahren für Bauten, Anlagen und Vorkehren auf und unter der Erdoberfläche und in Gewässern (Kurzbezeichnung: Bauvorhaben).

[2] Soweit das Dekret nichts anderes bestimmt, gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

[3] Bedarf ein Bauvorhaben neben der Baubewilligung weiterer behördlicher Entscheide, gilt auch das Koordinationsgesetz, sofern nicht die kleine Gemeinde (Art. 33 Abs. 2 BauG) das Baubewilligungsverfahren durchführt.

Baubeginn

Art. 2 [1] Mit der Ausführung von Bauvorhaben, die eine Baubewilligung benötigen, darf erst begonnen werden, wenn sie rechtskräftig bewilligt sind oder der Baubeginn vorzeitig gestattet ist.

[2] Ein Bauvorhaben gilt als begonnen
a mit der Schnurgerüstabnahme,
b wenn keine Schnurgerüstabnahme erforderlich ist, mit der Vornahme von Arbeiten, Nutzungsänderungen und anderen Massnahmen, die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürften.

Gemeindebehörde

Art. 3 Gemeindebehörde im Sinne dieses Dekrets ist der Gemeinderat oder ein anderes im Gemeindereglement bezeichnetes Organ.

II. Baubewilligungspflicht, Baubewilligungsfreiheit

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Art. 4 [1] Eine Baubewilligung ist – unter Vorbehalt von Artikel 5 – erforderlich für:
a Gebäude und Gebäudeteile,
b andere bauliche Anlagen, wie

1. Tankanlagen, Speicheranlagen der öffentlichen Gasversorgung, Zapfsäulen für Treib- und Schmierstoffe,
2. Türme, Kamine, Antennenmasten, Parabolantennen,
3. feste Einfriedigungen, Stütz- und Futtermauern, äussere Kellereingänge, Rampen, Schwimmbassins, [1)]
4. Biogasanlagen und Jauchegruben,
5. private Strassen und andere oberirdische Anlagen der Baulanderschliessung (Zufahrten, Leitungen), Abstellplätze für Motorfahrzeuge,
6. Hafen- und Landeanlagen, Ein- und Auswasserungsanlagen für Boote (Slipanlagen), Bootsanbindestellen, Schiffsbojen, Anlagen für die Ausübung des Bade- und Wassersports,
7. Luftseilbahnen, Skilifte und Schrägaufzüge,

c Materialentnahmestellen (Steinbrüche, Kies- und Lehmgruben u. dgl.),
d Lagerplätze für gewerbliche und industrielle Erzeugnisse, Bau- und andere Materialien, Abstellplätze für Mobilheime, Wohnwagen oder Boote, Ablagerungsplätze für ausgediente Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sowie für Abfälle, Bauschutt und Aushubmaterial jeder Art (Deponien),
e Campingplätze,
f das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen ausserhalb eines bewilligten Campingplatzes für die Dauer von mehr als drei Monaten im Kalenderjahr am gleichen Ort,
g Terrainveränderungen (Auffüllungen und Abgrabungen) von mehr als 1,20 m Höhe,
h die Beseitigung der natürlichen Pflanzendecke für den Bau oder den Ausbau von Skipisten, ausgenommen die Behebung einzelner örtlich begrenzter Gefahrenstellen auf einer Fläche von höchstens 500 m^2,
i das Trockenlegen geschützter Feuchtgebiete,
k feste Anlagen für die Beschneiung.

[2] Einer Baubewilligung bedarf jede wesentliche Änderung der Bauten und Anlagen nach Absatz 1. Als wesentliche Änderung gilt insbesondere
a die äussere Umgestaltung, wie die Änderung von Fassaden (einschliesslich wichtiger Stilelemente) oder der Dachform (einschliesslich von Aufbauten, Einschnitten, Dachflächenfenstern), die Wahl nicht ortsüblicher Materialien oder Anstriche, bei besonders schutzwürdigen Gebäuden auch die Änderung der Umgebung,

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

b die Änderung der Zweckbestimmung und die Erneuerung von Bauten und Anlagen, wenn durch diese Änderungen baurechtlich relevante Tatbestände betroffen werden, wie bei Änderungen
1. an Bauten, welche über eine Baulinie hinausragen,
2. welche die Zonenvorschriften, die Umweltschutzgesetzgebung oder die Abstandsvorschriften berühren,
3. welche zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Erschliessungsanlagen führen,

c der Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Beseitigung oder Ausserbetriebsetzung von oberirdischen Anlagen der Baulanderschliessung.

Bewilligungsfreie Bauvorhaben

Art. 5 [1]Keiner Baubewilligung bedürfen
a Bauten und Anlagen, die nach der eidgenössischen Gesetzgebung nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen,
b Bauten und Anlagen, deren Bewilligung nach der Gesetzgebung Gegenstand eines besonderen Verfahrens ist, sofern dieses die Einsprachemöglichkeit entsprechend diesem Dekret vorsieht,
c ausser in Ortsbildschutzgebieten und an besonders schutzwürdigen Gebäuden
1. einzelne Parabolantennen bis 60 cm Durchmesser an Fassaden in deren Farbe,
2. bis zu zwei höchstens 0,8 m² grosse Dachflächenfenster pro Hauptfläche,

d Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Brunnen, Teiche, künstlerische Plastiken,
e Einfriedungen, Stütz- und Futtermauern sowie Schrägrampen, je bis 1,20 m Höhe,
f die Einrichtung und Abänderung von selbständigen Feuerstellen und Gartencheminées,
g Änderungen im Innern eines Gebäudes, die mit keiner baubewilligungspflichtigen Nutzungsänderung verbunden sind und keine baubewilligungspflichtigen Änderungen der äusseren Gestaltung des Baus bewirken,
h kleine Nebenanlagen wie mindestens auf zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze, Sandkästen und Planschbecken für Kinder, Pergolen, Fahrradunterstände, Werkzeugtruhen, Ställe oder Gehege für einzelne Kleintiere,
i Fahrnisbauten wie Festhütten, Zirkuszelte, Tribünen und die Lagerung von Material bis zu einer Dauer von drei Monaten,
k das Abstellen von Fahrzeugen des fahrenden Volkes bis zu einer Dauer von sechs Monaten, an den von der Gemeindebehörde mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erlaubten Standorten,
l auf bestehenden Abstellflächen das Aufstellen einzelner Mobilheime, Wohnwagen oder Boote während der Nichtbetriebszeit, sofern ausreichende Abstellplätze für Motorfahrzeuge verbleiben und weder Umgebung noch Aussenbereiche erheblich beeinträchtigt werden,

m mobile Einrichtungen der Landwirtschaft wie Plastiktunnel und ähnliche Einrichtungen bis zu einer Dauer von sechs Monaten,
n Arbeiten an Strassen nach Artikel 33 Absatz 4 Buchstaben *b* und *c* des Strassenbaugesetzes,
o kleine Nebenanlagen zu Strassen wie Unterstände bei Haltestellen, Behälter für das Winderdienststreugut,
p Automaten sowie kleine Behälter wie Robidogs, Kompostbehälter und ähnliches, bis 2 m³ Inhalt,
q alle kleinen Bauvorhaben, die von geringerer Bedeutung sind als die in Artikel 4 umschriebenen.

[2] Stören baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen die öffentliche Ordnung (Art. 45 Abs. 2 Bst. *c* BauG), so ordnet die Baupolizeibehörde die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen an, insbesondere im Interesse der Sicherheit und Gesundheit sowie des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

Energiekollektoren

Art. 6 [1]Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie (Energiekollektoren) sind baubewilligungsfrei, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden installiert werden. Absatz 2 bleibt vorgehalten.

[2] In Schutzgebieten und an Schutzobjekten sind Energiekollektoren immer baubewilligungspflichtig.

[3] Das Amt für Gemeinden und Raumordnung und das Wasser- und Energiewirtschaftsamt geben gemeinsam Empfehlungen heraus, wie die Anlagen angeordnet werden können, ohne das Ortsbild oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

[4] Beeinträchtigt ein bewilligungsfreier Energiekollektor das Ortsbild oder das Landschaftsbild und weicht er von den in Absatz 3 erwähnten Empfehlungen wesentlich ab, ordnet die Baupolizeibehörde die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen an.

Besondere Gesetzgebung

Art. 7 [1]Das Baubewilligungsverfahren ist auch durchzuführen, wenn die besondere Gesetzgebung dies verlangt, insbesondere für
a Änderungen, welche die Brandsicherheit in Frage stellen,
b Aussen- und Schwimmbadheizungen, Warmluftvorhänge, Lüftungs- und Klimaanlagen.

[2] Ausserdem bleiben für alle Bauvorhaben die nach besonderer Gesetzgebung geltenden Vorschriften und erforderlichen weiteren Verfügungen vorbehalten.

III. Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 8 [1]Zuständig für die Erteilung der Baubewilligung sind die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem das Bauvorhaben zur Ausführung kommen soll, oder die Gemeinden nach Artikel 33 des Baugesetzes.

[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist in jedem Fall zuständig für Gastgewerbebetriebe, für nicht zonenkonforme Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone und für Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

[3] Ausserdem ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig, wenn die Voraussetzungen von Artikel 9 Absatz 2 vorliegen.

Zuständigkeit der kleinen Gemeinden

Art. 9 [1]Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 3 des Baugesetzes ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als

a den Anschluss an das Strassen- und Energieleitungsnetz, an die Wasserversorgung und die Kanalisation,
b den Anschluss an das PTT-Leitungsnetz, die Gemeinschaftsantennenanlagen und dergleichen,
c die Gewässerschutzbewilligung,
d die Haustechnik,
e den energietechnischen Massnahmennachweis oder
f die Prüfung der technischen Belange der Feuerpolizei und des Zivilschutzes.

[2] Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden entfällt und die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist zuständig, wenn das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordert oder die Baukosten eine Million Franken übersteigen. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann diesen Betrag dem Baukostenindex anpassen.

[3] Die kleine Gemeinde stellt der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter innert sieben Arbeitstagen nach Eingang eine Kopie von jedem Baugesuch und dem Situationsplan zu. Ist die kleine Gemeinde nicht zuständig, erklärt sich die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter innert sieben Arbeitstagen für zuständig.

[4] Ist die kleine Gemeinde Baubewilligungsbehörde, holt sie zu Gesuchen um Ausnahmen von kantonalen Vorschriften den Amtsbericht der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters ein.

IV. Baueingabe

Baugesuch 1. Form

Art. 10 [1]Das Baugesuch ist der Gemeindeverwaltung einzureichen.

[2] Es ist das amtliche Formular zu verwenden, das von der Bauherrschaft, von den Projektverfassenden und bei Bauten auf fremdem Boden ausserdem von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer zu unterzeichnen ist.

[3] Dem Baugesuch sind der Situationsplan (Art. 12 und 13), die Projektpläne (Art. 14) und die allenfalls erforderlichen weiteren Unterlagen (Art. 15) beizulegen. Alle Pläne sind zu datieren und von den Gesuchstellenden sowie von den Projektverfassenden zu unterzeichnen.

[4] Setzt die Bewilligung des Bauvorhabens die Erteilung einer Ausnahme voraus, so ist in der Baueingabe darum nachzusuchen. Das Ausnahmebegehren ist zu begründen.

[5] Bei Bauvorhaben, die der Energie- oder Umweltschutzgesetzgebung unterstehen, sind die dort verlangten Unterlagen beizulegen.

[6] Alle Gesuchsunterlagen sind in der nötigen Anzahl, mindestens aber in zweifacher Ausfertigung, einzureichen. Die Baubewilligungsbehörde kann weitere Doppel verlangen.

2. Inhalt

Art. 11 [1]Im Baugesuch sind zu bezeichnen

a Name und Adresse der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, der Bauherrschaft (allenfalls der Vertreterin oder des Vertreters) sowie der Projektverfassenden,
b die Bauparzelle mit der genauen Lage oder den Koordinaten und die Nutzungszone,
c der Zweck, für den das Bauvorhaben bestimmt ist,
d die Hauptdimensionen der Bauten und Anlagen, ihre Konstruktionsart, die wichtigsten Baumaterialien, Art und Farbe der Fassaden und der Bedachung,
e die Baukosten einschliesslich Eigenarbeiten, aber ohne Kosten für Projektierung, Landerwerb, Erschliessung und Bauzinsen (die Behörde kann in Zweifelsfällen die Vorlage der Kostenvoranschläge verlangen),
f bei Campingplätzen, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen deren flächenmässige Ausdehnung, die Auffüllhöhen und Abbautiefen, die Art der zu lagernden oder abzubauenden Materialien,
g bei Gewerbe- und Industriebauten die voraussichtliche Zahl der darin beschäftigten Personen,
h bei Mast- und Zuchtbetrieben Art und Grösse der vorgesehenen Tierhaltung,
i die Zufahrt von der nächsten öffentlichen Strasse zum Baugrundstück und die Art ihrer rechtlichen Sicherung im Falle der Inanspruchnahme fremden Bodens,

k Lage, Gestaltung und rechtliche Sicherung der Abstellplätze für Fahrzeuge, der Spielplätze und der Aufenthaltsbereiche,
l die Ausnützungsziffer und die Überbauungsprozente, wenn diese in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt sind; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen.

[2] Im Baugesuch ist ausserdem anzugeben, ob das Bauvorhaben ein besonders schutzwürdiges Objekt nach einem Inventar (Art. 10 Abs. 2 BauG) oder der Nutzungsplanung betrifft.

Situationsplan 1. Form

Art. 12 [1]Der Situationsplan ist im vermessenen Kantonsgebiet auf einer vom Kreisgeometer unterzeichneten Kopie des Grundbuchplanes zu erstellen. Wo die Grundbuchvermessung noch fehlt, zeichnen die Projektverfassenden den Situationsplan mit den Eintragungen, wie sie einem Grundbuchplan entsprechen.

[2] Die Projektverfassenden haben im Situationsplan die nach Artikel 13 verlangten baupolizeilichen Angaben einzutragen. Diese sind durch die Verwendung einer besonderen Farbe deutlich von den von der Kreisgeometerin oder vom Kreisgeometer bescheinigten Eintragungen zu unterscheiden.

[3] Das zuständige Gemeindeorgan bestätigt auf dem Plan die Richtigkeit und die Vollständigkeit der baupolizeilichen Eintragungen, im nicht vermessenen Kantonsgebiet die Richtigkeit des gesamten Situationsplans.

2. Inhalt

Art. 13 Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über
a Grenzen und Nummern der Bauparzelle und der Nachbarparzellen, die Namen ihrer Eigentümerinnen oder ihrer Eigentümer und die auf diesen Parzellen bereits vorhandenen oder bewilligten Bauten und Anlagen,
b die Nutzungszone, in welcher das Baugrundstück liegt, das Gefahrengebiet, das Schutzgebiet, das Immissionsgebiet oder den Übergangsbereich (Art. 6, 86 und 87 BauG),
c den Massstab und die Nordrichtung sowie die Strassen- und Lokalnamen,
d die Waldbaulinien, bei ihrem Fehlen die Waldränder nach effektivem Verlauf, sofern sie weniger als 30 m von den geplanten Bauten und Anlagen entfernt sind,
e die auf der Bauparzelle und den Nachbarparzellen vorhandenen besonders schutzwürdigen Objekte,
f Lage und Grundfläche des Bauvorhabens und in Zahlen seine Abstände von den Strassen, den Grenzen benachbarter Grundstücke und Gebäude, die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses,
g die Zufahrt, die Abstellplätze für Fahrzeuge und, wo vorgeschrieben (Art. 22 Abs. 2 und 23 BauG), den rollstuhlgängigen Zugang,

h die in den bestehenden oder öffentlich aufgelegten Überbauungs- oder Strassenplänen eingezeichneten Bau- und Strassenlinien, Höhenkoten und öffentlichen Leitungen,
i die Gewässer, den Uferschutzbereich, die Abstandslinie und das Überflutungsgebiet (Art. 7 Abs. 2 WBG).

Projektpläne

Art. 14 [1]Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 beizulegen
a die Grundrisse sämtlicher Geschosse. Einzutragen sind die Zweckbestimmung der Räume (unter zahlenmässiger Angabe ihrer Länge und Breite), die Stärke der Aussenwände und ihrer Isolation sowie die ungefähre Stärke der übrigen Mauern, die Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen sowie die Boden-und Fensterflächen in Quadratmetern;
b die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit Angabe der Hauptdimensionen, der lichten Geschosshöhen, der ungefähren Deckenmasse, der Kniewandhöhe (in der Fassadenflucht vom Dachgeschossboden bis oberkant Dachsparren gemessen). Anzugeben ist ferner die Stärke der Dachisolation und die Höhe von oberkant Erdgeschossboden (Höhe in bezug auf einen im Situationsplan einzutragenden Fixpunkt). Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;
c die Pläne sämtlicher Fassaden mit Markierung der Höhenlage von oberkant Erdgeschossboden und Eintragung der Gebäudehöhe nach der Messweise des Gemeindebaureglementes. Bei geschlossener Bauweise sind, soweit nötig, die Fassaden der anschliessenden Gebäude aufzuzeichnen;
d ein Umgebungsgestaltungsplan, wenn besondere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung bestehen (Art. 14 BauG), wenn das Bauvorhaben die Anlage von Kinderspielplätzen, grösseren Spielflächen oder von Aufenthaltsbereichen erfordert (Art. 15 BauG) oder wenn das Bauvorhaben ein besonders schutzwürdiges Objekt betrifft.

[2] In den Schnitt- und Fassadenplänen sind das gewachsene Terrain mit einer gestrichelten und das fertige Terrain mit einer durchgezogenen Linie einzutragen. Diese Linien sind zu beschriften.

[3] Aus den Plänen müssen ferner die vorgesehene Terraingestaltung (Gebäudeanschlüsse, Böschungen, Stützmauern) und die festen Einfriedungen ersichtlich sein.

[4] Bei Änderungen wie An-, Um- und Erweiterungsbauten muss aus den Plänen hervorgehen, welche Gebäudeteile bestehen bleiben, welche abgebrochen und welche neu erstellt werden sollen.

Besondere Anforderungen; Erleichterungen

Art. 15 [1]Die Behörde kann weitere Unterlagen, wie Angaben über die Konstruktion, den Bauvorgang und die Sicherheitsvorkehren, Fo-

tomontagen, Modelle, detaillierte Aufstellungen über die Ausnützungsziffer bzw. die Überbauungsprozente, Berechnungen und Schattendiagramme verlangen.

2 Die Behörde kann
a für sehr grosse Bauvorhaben Projektpläne im Massstab 1:200 gestatten,
b bei unbedeutenden Bauvorhaben von der Vorlage einzelner Projektpläne oder sonstiger Unterlagen entbinden,
c die Vorlage eines Umgebungsgestaltungsplans verlangen, wo die Gemeindebauvorschriften dies allgemein oder für bestimmte Gebiete vorschreiben.

Profile

Art. 16 1 Die Gesuchstellenden haben zugleich mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen. Die Profile haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhen der Fassaden (Schnittpunkt mit oberkant Dachsparren) und die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüstung, anzugeben. Die Höhe von oberkant Erdgeschossboden ist mit einer Querlatte zu markieren.

2 Die Profile sind stehenzulassen, bis über das Bauvorhaben endgültig entschieden ist.

3 Die Baubewilligungsbehörde kann für die Profilierung besondere Anordnungen treffen oder Erleichterungen gestatten, wenn wichtige Gründe dies erfordern. Die genügende Orientierung der Nachbarn und der Öffentlichkeit muss aber gewährleistet sein.

4 Falls ein Bauvorhaben im Zeitpunkt seiner Bekanntmachung nicht vorschriftsgemäss profiliert ist oder die gestellten Profile wesentlich von den Projektplänen abweichen, ist die Bekanntmachung nach Behebung des Mangels zu wiederholen mit entsprechender Verlängerung der Einsprachefrist.

V. Vorläufige Prüfung

Prüfung durch die Gemeindeverwaltung

Art. 17 1 Innert sieben Arbeitstagen nach Eingang der Baueingabe und nach erfolgter Profilierung nimmt die Gemeindeverwaltung eine vorläufige formelle Prüfung der Bau- und Ausnahmegesuche vor und leitet diese mit dem Hinweis auf nicht behobene Mängel an die Baubewilligungsbehörde weiter. Sie kann zuvor einfache Mängel beheben lassen.

2 Ergibt die vorläufige Prüfung, dass der Bauentscheid in die Zuständigkeit der kleinen Gemeinde fällt, ist nach Artikel 9 Absatz 3 und 4 vorzugehen.

3 In jedem Fall veranlasst die Gemeindeverwaltung die sofortige Berichtigung fehlerhafter oder ungenügender Profile.

Prüfung durch die Baubewilligungsbehörde

Art. 18 1 Stellt die Baubewilligungsbehörde bei der vorläufigen Prüfung formelle Mängel fest, weist sie das Gesuch zur Verbesserung zurück. Sie setzt eine angemessene Frist mit dem Hinweis darauf, dass das Gesuch als zurückgezogen gilt, wenn es nicht innert der Frist bei ihr wieder eingereicht wird.

2 Ist ohne weiteres erkennbar, dass ein Bauvorhaben nach den öffentlichrechtlichen Vorschriften nicht oder nur mit Ausnahmen, welche nicht beantragt wurden, bewilligt werden könnte, macht die Baubewilligungsbehörde die Gesuchstellenden auf diesen Mangel aufmerksam. Sie gibt ihnen Gelegenheit zur Verbesserung innert drei Monaten und weist darauf hin, dass das Gesuch als zurückgezogen gilt, wenn es nicht innert der Frist bei ihr wieder eingereicht wird.

3 Die Rückweisung zur Verbesserung nach den Absätzen 1 und 2 erfolgt innert zehn Arbeitstagen nach Eingang bei der Baubewilligungsbehörde.

4 Die Baubewilligungsbehörde tritt auf ein wieder eingereichtes, formell mangelhaftes Gesuch nicht ein. Hat es offenkundige materielle Mängel, für deren Beurteilung sie selber zuständig ist, weist sie es innert 30 Tagen ab.

VI. Materielle Prüfung

Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone

Art. 19 Betrifft ein Gesuch ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone, stellt es die Gemeindeverwaltung der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter zum Entscheid über die Zonenkonformität zu.

Vorbereitung des Entscheids 1. Anhörung der Gemeinde

Art. 20 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter als Baubewilligungsbehörde lädt die Gemeindebehörde zur Stellungnahme ein. Die Gemeindebehörde stellt Antrag und macht namentlich auf Tatsachen aufmerksam, die der Erteilung der Baubewilligung entgegenstehen.

2. Konsultation weiterer Behörden

Art. 21 Die Baubewilligungsbehörde holt die Amtsberichte mit Anträgen, Verfügungen oder Stellungnahmen der zuständigen Behörden von Bund und Kanton ein.

3. Bedenken oder Einwände besonderer Art

Art. 22 1 Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die zuständigen kantonalen Fachstellen gemäss Verzeichnis des Amtes für Gemeinden und Raumordnung, wenn gegen ein Vorhaben Bedenken oder Einwände der nachgenannten Art bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind:
a Beeinträchtigung des Ortsbildes oder der Landschaft,
b Gefährdung der Sicherheit oder allgemeinen Gesundheit,
c feuerpolizeiliche Bedenken,

d Missachtung von Vorschriften über Vorkehren im Interesse Behinderter,
e Verletzung von Umweltvorschriften.

[2] Wo leistungsfähige örtliche Fachstellen bestehen, können diese konsultiert werden.

[3] Betrifft ein Bauvorhaben ein Objekt, das Gegenstand eines Inventars von Bund oder Kanton ist, hört die Baubewilligungsbehörde die kantonalen Fachstellen in jedem Fall an.

4. Weitere Abklärungen

Art. 23 Die Baubewilligungsbehörde kann Sachverständige beiziehen, Bodenuntersuchungen, Materialprüfungen, statische Berechnungen, Belastungsproben und dergleichen anordnen.

Bauabschlag ohne Bekanntmachung

Art. 24 [1]Kommt die Baubewilligungsbehörde zum Schluss, dass das Bauvorhaben nicht bewilligt werden kann, teilt sie dies den Gesuchstellenden mit und gibt ihnen unter Ansetzung einer Frist Gelegenheit zur Stellungnahme.

[2] Halten die Gesuchstellenden am eingereichten Gesuch fest, weist die Baubewilligungsbehörde das Gesuch ohne Bekanntmachung ab, sofern sie ihre Beurteilung nicht geändert hat.

VII. Bekanntmachung, Auflage

Zeitpunkt der Bekanntmachung

Art. 25 Die Baubewilligungsbehörde kann bis nach der materiellen Prüfung mit der Bekanntmachung des Gesuchs zuwarten, sofern die Gesuchstellenden diese nicht früher verlangen.

Veröffentlichung

Art. 26 [1]Die Baubewilligungsbehörde macht das Gesuch durch Veröffentlichung bekannt. Artikel 27 bleibt vorbehalten.

[2] Die Veröffentlichung erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des Amtsanzeigers oder, wo kein solcher besteht, in ortsüblicher Weise. Vorbehalten bleibt die Veröffentlichung im Amtsblatt, wenn die Gesetzgebung dies vorsieht.

[3] Die Veröffentlichung enthält
a die Namen der Gesuchstellenden und der Projektverfassenden,
b die Parzelle mit Angabe der genauen Lage oder der Koordinaten sowie die allgemeine Umschreibung des Bauvorhabens,
c die Nutzungszone und eine allenfalls bestehende Überbauungsordnung,
d die betroffenen Schutzzonen, Schutzgebiete und in der Nutzungsordnung oder in Inventaren (Art. 10 Abs. 2 BauG) bezeichneten Schutzobjekte,
e die für das Bauvorhaben beanspruchten Ausnahmen,

f die Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auflage der Gesuchsakten, der Einsprachemöglichkeit, der Einsprachestelle und der Einsprachefrist sowie
g die Androhung der Verwirkung von Lastenausgleichsansprüchen, die der Gemeindebehörde nicht innert der Einsprachefrist angemeldet werden (Art. 31 Abs. 4 Bst. *a* BauG).

Kleine Baubewilligung ohne Veröffentlichung

Art. 27 [1]Für die kleine Baubewilligung genügt die Mitteilung an die Nachbarinnnen und Nachbarn, und zwar im Falle folgender Bauvorhaben:
a Kleinbauten, kleinere Gebäudeerweiterungen,
b die wesentlichen Änderungen nach Artikel 4 Absatz 2, ausgenommen jedoch wesentliche Abweichungen von Art oder Mass der zulässigen Nutzung sowie äussere Änderungen an besonders schutzwürdigen Gebäuden oder ihrer Umgebung,
c Bauten, die ohne die Absicht bleibenden Bestandes aufgestellt werden (Fahrnisbauten),
d das Aufstellen von mobilen Wohnheimen, Wohnwagen, Zelten und dergleichen,
e Terrainveränderungen,
f Zapfsäulen für Treib- und Schmierstoffe,
g Kamine, die nicht freistehen und freistehende Kamine bis zu 5 m Höhe,
h Antennen für den Empfang elektronischer Massenmedien,
i feste Einfriedigungen, Stütz- und Futtermauern, Rampen, äussere Kellereingänge, kleine Schwimmbassins,
k Biogasanlagen und Jauchegruben,
l private Strassen und andere oberirdische Anlagen der Baulanderschliessung (Zufahrten, Leitungen), einzelne Abstellplätze für Motorfahrzeuge,
m Schrägaufzüge der privaten Erschliessung.

[2] Die Mitteilung erfolgt mit eingeschriebenem Brief und enthält die in Artikel 26 Absatz 3 genannten Angaben.

[3] Die Mitteilung kann unterbleiben, soweit die Gesuchstellenden die schriftliche Zustimmung betroffener Nachbarinnen und Nachbarn vorgelegt haben. In diesem Fall entscheidet die Baubewilligungsbehörde innert 30 Tagen nach Erhalt der nötigen Unterlagen und nach Eingang der weiteren Entscheide. Vorbehalten bleibt Artikel 2a Absatz 2 Buchstabe *b* des Baugesetzes.

[4] Kann der Kreis der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn nicht eindeutig bestimmt werden, ist das Gesuch zu veröffentlichen.

[5] Die Erteilung der Baubewilligung als kleine Baubewilligung ist nicht möglich, wenn
a das Bauvorhaben mit einem andern zusammenhängt, das veröffentlicht werden muss,

b eine Ausnahme erforderlich ist,
c wesentliche öffentliche Interessen berührt werden, insbesondere solche des Natur-, Heimat- oder Landschaftsschutzes, der Verkehrssicherheit oder der Ortsplanung.

Art. 28 Das Gesuch, die zugehörigen Pläne und die weiteren Unterlagen sind bis zum Ablauf der Einsprachefrist nach Artikel 31 bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufzulegen.

VIII. Einsprache, Rechtsverwahrung

Einsprachebefugnis

Art. 29 Zur Einsprache sind befugt
a Personen, welche durch das Bauvorhaben unmittelbar in eigenen schützenswerten Interessen betroffen sind,
b private Organisationen in Form einer juristischen Person, soweit die Wahrung von Anliegen dieses Gesetzes nach den Statuten zu ihren dauernden Hauptaufgaben gehört und sie zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Bauvorhabens mindestens als fünf Jahre bestanden haben;
c die Behörden der Gemeinden und die Organe von Gemeindeverbindungen, des Staates und des Bundes.

Einsprachegründe

Art. 30 [1]Die Personen im Sinne von Artikel 29 Buchstabe *a* müssen an jeder Rüge ein eigenes schutzwürdiges Interesse haben.

[2] Die privaten Organisationen können Rügen zur Wahrung ihres statutarischen Zweckes geltend machen.

[3] Die Behörden und Organe können Rügen zur Wahrung der ihnen anvertrauten öffentlichen Interessen geltend machen.

Frist und Form

Art. 31 [1]Die Einsprachefrist beträgt 30 Tage und beginnt mit der ersten Veröffentlichung bzw. mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung.

[2] Die Einsprachen sind schriftlich und begründet, im Doppel, bei der Baubewilligungsbehörde einzureichen.

[3] Kollektiveinsprachen und vervielfältigte Einzeleinsprachen sind nur rechtsgültig, wenn sie angeben, wer die Einsprechergruppe rechtsverbindlich zu vertreten befugt ist.

Rechtsverwahrung

Art. 32 [1]Die Rechtsverwahrung bezweckt die Orientierung der Gesuchstellenden und der Behörden über Privatrechte, welche durch das Bauvorhaben berührt werden, und über Entschädigungsansprüche, die daraus abgeleitet werden könnten.

[2] Zur Anmeldung einer Rechtsverwahrung ist befugt, wer zivilrechtlich rechts- und handlungsfähig ist.

[3] Die Bestimmungen über den Lastenausgleich bleiben vorbehalten (Art. 30 und 31 BauG).

Instruktion
1. Allgemeines

Art. 33 [1]Innert sieben Arbeitstagen seit Ablauf der Einsprachefrist stellt die Baubewilligungsbehörde je ein Doppel der Einsprachen und der Rechtsverwahrungen den Gesuchstellenden und den betroffenen Behörden zu.

[2] Diese erhalten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, wenn sie sich nicht an der Einigungsverhandlung äussern können.

[3] Bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde darauf verzichten, Stellungnahmen einzuholen.

2. Einigungsverhandlung

Art. 34 [1]Die Baubewilligungsbehörde kann eine Einigungsverhandlung durchführen, sofern die Beteiligten nicht darauf verzichten.

[2] Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Ergebnisse festzuhalten und am Schluss die unerledigten Einsprachen anzugeben sind. Das Protokoll ist von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

IX. Bauentscheid

Bauentscheid
1. Voraussetzungen, Bedingungen, Auflagen, Gegenstand

Art. 35 [1]Die Baubewilligung wird erteilt, wenn das Bauvorhaben den bau- und planungsrechtlichen Vorschriften und den nach anderen Gesetzen im Baubewilligungsverfahren zu prüfenden Vorschriften entspricht, die öffentliche Ordnung nicht gefährdet und wenn ihm keine Hindernisse der Planung nach Artikel 36 und 62 des Baugesetzes entgegenstehen. Andernfalls ist das Gesuch abzuweisen (Bauabschlag).

[2] Mit der Baubewilligung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

[3] Die Baubewilligungsbehörde bezeichnet die Pläne, auf die sich der Bauentscheid bezieht.

2. Inhalt

Art. 36 [1]Der Bauentscheid besteht aus der Begründung, dem Dispositiv und der Rechtsmittelbelehrung.

[2] Die Begründung enthält
a die Gründe für die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung,
b die Gründe für den Bauabschlag und
c die Stellungnahme zu den Einsprachen.

[3] Das Dispositiv enthält
a die Erteilung oder die Verweigerung der verlangten Ausnahmebewilligungen,
b die Erteilung oder die Verweigerung der Baubewilligung,
c die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung,
d die weiteren Bewilligungen, die vor Baubeginn noch beigebracht werden müssen (Art. 2a BauG),

e im Fall der Teilbaubewilligung die Gegenstände, die noch einer Bewilligung bedürfen,
f den Hinweis auf die Rechtsverwahrungen sowie
g die Regelung der Kostenpflicht.

4 Die Rechtsmittelbelehrung enthält
a den Hinweis auf Frist, Form und Einreichungsort der Baubeschwerde,
b den Hinweis, dass von der Baubewilligung erst Gebrauch gemacht werden darf, wenn
1. die Beschwerdefrist unbenützt abgelaufen ist oder
2. alle zur Beschwerdeführung Berechtigten den Verzicht auf die Beschwerde erklärt haben oder
3. die zuständige Behörde den vorzeitigen Baubeginn gestattet hat.

3. Eröffnung

Art. 37 1 Die Baubewilligungsbehörde eröffnet ihren Entscheid den Gesuchstellenden, den verbliebenen Einsprechenden und der Gemeinde.

2 Sie bringt den Entscheid ausserdem den konsultierten Fachstellen nach Artikel 22 und den Personen, die Rechtsverwahrung angemeldet haben, zur Kenntnis.

3 Die Baubewilligungsbehörde stellt der Nachführungsgeometerin oder dem Nachführungsgeometer Kopien der Baubewilligungen unter Beilage einer Situationsplankopie zu. Ausgenommen sind Baubewilligungen für Vorkehren im Innern von bestehenden Bauten und Anlagen.

X. Geltung und Befristung der Baubewilligung

Bedeutung; Geltung

Art. 38 1 Die Baubewilligung berechtigt zur Ausführung des bewilligten Vorhabens, sobald sie und die weiteren erforderlichen Bewilligungen unanfechtbar geworden sind.

2 Die Baubewilligung gilt für die Gesuchstellenden und die Eigentümerinnen und Eigentümer des Baugrundstücks. Für deren Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger gilt sie nur, wenn die Erteilung nicht vom Nachweis besonderer Voraussetzungen abhängig war.

Vorzeitiger Baubeginn

Art. 39 1 Liegen gegen ein Bauvorhaben keine Einsprachen vor und sind keine öffentlichen Interessen betroffen, kann die Baubewilligungsbehörde den Baubeginn schon nach Ablauf der Einsprachefrist gestatten.

2 Muss das Bauvorhaben von mehreren Behörden beurteilt werden, müssen alle dem vorzeitigen Baubeginn zustimmen.

3 Beruht das Bauvorhaben auf noch nicht genehmigten Bauvorschriften, kann der vorzeitige Baubeginn nur gestattet werden, wenn das Amt für Gemeinden und Raumordnung zustimmt.

4 Der Aushub der Baugrube, das Legen von Leitungen und ähnliche Arbeiten können von der Gemeindebehörde schon nach Eingang des Baugesuchs erlaubt werden, wenn keine Gefahr der Beeinträchtigung von Wasservorkommen besteht und sich die Gesuchstellenden verpflichten, bei Verweigerung der Baubewilligung den natürlichen Zustand des Baugrundstücks wiederherzustellen. Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gesuchstellenden für die Erfüllung dieser Pflicht angemessene Sicherheit leisten.

Befristung 1. Allgemeines

Art. 40 1 Die Baubewilligung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren seit ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder wenn die Ausführung während mehr als einem Jahr unterbrochen wird.

2 Der Fristenlauf beginnt nicht oder wird gehemmt, wenn die Baubewilligung aus rechtlichen Gründen nicht ausgenützt werden kann und die Bauherrschaft die zumutbaren Schritte zur Beseitigung der Hinderung unternimmt.

3 Nach Wegfall der Hinderung läuft die Frist noch mindestens ein Jahr.

2. Verlängerung der Geltungsdauer

Art. 41 1 Die Baubewilligungsbehörde kann die Geltungsdauer der Baubewilligung aus wichtigen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängern. Die Verlängerung ist ausgeschlossen, wenn sich die massgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse seit dem Bauentscheid wesentlich verändert haben.

2 Das Gesuch um Verlängerung einer Baubewilligung ist zu veröffentlichen, wenn die Verlängerung wesentliche öffentliche Interessen berühren könnte. Erfolgt keine Veröffentlichung, so ist das Gesuch den Nachbarinnen und Nachbarn und den von der Verlängerung betroffenen ehemaligen Einsprechenden schriftlich mitzuteilen.

3 Einsprachen können sich nur gegen die Verlängerung richten. Die Baubewilligungsbehörde setzt sich in ihrem Verlängerungsentscheid mit den Einsprachen auseinander. Eine Einigungsverhandlung findet nicht statt.

4 Der Verlängerungsentscheid ist wie ein Bauentscheid anfechtbar.

XI. Besondere Vorschriften

Generelles Baugesuch

Art. 42 Für das generelle Baugesuch (Art. 32 Abs. 4 BauG) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:
a Die Baueingabe kann namentlich die vorgesehene Nutzung, die Erschliessung des Baugrundstücks, die Lage und die äussere Gestal-

tung des Bauobjekts, dessen Einordnung in die Umgebung sowie ähnliche Einzelfragen zum Gegenstand haben.

b Die generelle Baubewilligung gilt nur für jene Teile des Bauprojektes, die im Baugesuch eindeutig als Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bezeichnet worden sind.

c Dem Baugesuch sind der Situationsplan und die erforderlichen Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:200 beizulegen.

d Der Fristenlauf für die Einreichung des Ausführungsgesuchs wird durch privatrechtliche Hindernisse nicht gehemmt.

e Das Ausführungsprojekt ist nur zu veröffentlichen, wenn es öffentliche Interessen in weitergehendem Masse berührt als das generelle Gesuch. Erfolgt keine Veröffentlichung, so ist den Betroffenen die Auflage des Ausführungsprojekts schriftlich mitzuteilen.

Projektänderungen während des Verfahrens und während der Bauausführung

Art. 43 [1]Eine Projektänderung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn das Bauvorhaben in seinen Grundzügen gleich bleibt.

[2] Die Baubewilligungsbehörde kann nach Anhörung der Beteiligten und der von der Projektänderung berührten Dritten das Verfahren ohne erneute Veröffentlichung fortsetzen bzw. die Änderung des bewilligten Projekts ohne neues Baugesuchsverfahren gestatten, wenn öffentliche oder wesentliche nachbarliche Interessen nicht zusätzlich betroffen sind.

[3] Erfolgt die Projektänderung im Baubeschwerdeverfahren, sind die Gemeinde, die Gegenpartei und die von der Projektänderung berührten Dritten anzuhören. Die Beschwerdeinstanz kann die Sache zur Weiterbehandlung an die Vorinstanz zurückweisen.

[4] Im Beschwerdeverfahren vor Verwaltungsgericht sind Projektänderungen ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Befugnis des Verwaltungsgerichts, die Sache zwecks Prüfung einer Projektänderung an die Vorinstanz zurückzuweisen oder das Beschwerdeverfahren durch Vergleich zu erledigen.

[5] Erfolgt die Projektänderung erst während der Bauausführung, richtet sich die Zuständigkeit allein nach der Änderung. Es ist das im Zeitpunkt der Einreichung der Projektänderung geltende Recht anzuwenden.

Nachträgliche Ausnahmegesuche

Art. 44 [1]Nachträgliche Ausnahmegesuche sind zu veröffentlichen.

[2] Wird ein Ausnahmegesuch erst im Baubeschwerdeverfahren gestellt, so ist über die Ausnahme im Beschwerdeentscheid zu befinden.

[3] Im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht wird auf nachträgliche Ausnahmegesuche nicht eingetreten. Vorbehalten bleibt die Befugnis des Verwaltungsgerichts, das Ausnahmegesuch

zur Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen oder das Beschwerdeverfahren durch Vergleich zu erledigen.

Überbauungsordnung 1. Voraussetzungen

Art. 45 [1]Die Überbauungsordnung gilt als Baubewilligung, soweit sie das Bauvorhaben mit der Genauigkeit der Baubewilligung festlegt. In der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, für welche Gegenstände die Überbauungsordnung als generelle oder ordentliche Baubewilligung gelten soll.

[2] Der Genehmigungsbeschluss bezeichnet die Gegenstände, für welche die Überbauungsordnung als generelle oder ordentliche Baubewilligung gilt.

[3] Auch dieser Teil der Überbauungsordnung kann nach Artikel 61a des Baugesetzes angefochten werden.

2. Geltungsdauer

Art. 46 [1]Solange die Überbauungsordnung in Kraft steht, gilt sie auch als generelle oder ordentliche Baubewilligung gemäss Genehmigungsbeschluss.

[2] Hat die Bauherrschaft aber während fünf Jahren ab Inkrafttreten der Überbauungsordnung von ihrem Recht keinen Gebrauch gemacht, zeigt sie ihre Absicht, nun ein Ausführungsgesuch einzureichen oder mit dem Bau zu beginnen, der Gemeinde schriftlich an.

[3] Erlässt die Gemeinde innert drei Monaten keine Planungszone, kann die Bauherrschaft während jeweils weiteren fünf Jahren das Ausführungsgesuch einreichen oder mit dem Bau beginnen.

XII. Baupolizei

Pflichten der Gemeindebaupolizeibehörden

Art. 47 [1]Die Gemeindebaupolizeibehörde hat darüber zu wachen, dass bei der Ausführung von Bauvorhaben die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen der Baubewilligung eingehalten werden. Dazu kontrolliert sie insbesondere

a vor Aufnahme der Bauarbeiten
1. die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Bewilligungen, die bei Baubeginn erfüllt sein müssen,
2. das Vorliegen der für das Bauvorhaben erforderlichen weiteren Bewilligungen,
3. die Sicherung eines für das Bauvorhaben gewählten Fixpunktes (Art. 14 Abs. 1 Bst. *b*),

b bei Hochbauten und bei speziellen Tiefbauarbeiten nach dem Aushub der Baugrube
1. das Schnurgerüst und
2. die Einhaltung der bewilligten Höhe von oberkant Erdgeschossboden,

c während den Bauarbeiten die Beachtung
1. der Sicherheitsvorschriften und der hygienischen Bedingungen insbesondere der Arbeiterunterkünfte,
2. der Pflicht, eine Beschmutzung der Fahrbahn durch den Bauverkehr tunlichst zu vermeiden bzw. ungesäumt zu beseitigen,

d nach Vollendung der Bauarbeiten die Einhaltung der Baubewilligung und der Bedingungen und Auflagen. Hat sie nicht selber die Baubewilligung erteilt, stellt sie der Baubewilligungsbehörde ein Doppel des Aufnahmeprotokolls zu.

[2] Sie veranlasst die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bei widerrechtlicher Bauausführung oder bei nachträglicher Missachtung von Bauvorschriften, Bedingungen und Auflagen (Art. 46 und 47 BauG). Sie berücksichtigt dabei die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und des Vertrauensschutzes.

[3] Sie sorgt für die Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung, welche von unvollendeten, mangelhaft unterhaltenen oder sonstwie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgehen (Art. 45 Abs. 2 Bst. *c* und Art. 47 BauG).

[4] Sie zeigt denjenigen, die eine Lastenausgleichsforderung angemeldet haben, den Baubeginn mit Gerichtsurkunde oder eingeschriebenem Brief an (Art. 31 Abs. 2 BauG).

Befugnisse der kantonalen Behörden

Art. 48 [1]Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter übt die Aufsicht über die Gemeindebaupolizei aus und setzt säumigen Baupolizei- und Bewilligungsbehörden der Gemeinden angemessene Fristen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten. Wenn nötig verfügt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die erforderlichen Massnahmen selbst.

[2] Der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:
a im Zweifelsfall der Entscheid, ob ein Bauvorhaben einer Baubewilligung bedarf und welcher Art diese ist (Art. 32 BauG);
b im Streitfall der Entscheid über besondere Anforderungen oder Erleichterungen nach Artikel 15 und 16 Absatz 3.

[3] Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Baupolizei aus. Für ihn handelt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

Beratung

Art. 49 Dem Amt für Gemeinden und Raumordnung obliegt die Instruktion der Behörden von Gemeinden und der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter in Baubewilligungs- und Baupolizeisachen. Es nimmt namentlich Stellung zu Fragen der Bau- und Ausnahmebewilligungspflicht, des Baubewilligungsverfahrens, der baupolizeilichen Vorschriften und der Ausnützungsberechnung.

Widerhandlungen

Art. 50 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Dekrets und der gestützt darauf erlassenen Verordnungen und Einzelverfügungen werden nach den Strafbestimmungen des Artikels 50 des Baugesetzes geahndet (Busse bis zu 40 000 Franken, in schweren Fällen Busse bis zu 100 000 Franken und überdies Haft, in leichten Fällen Busse bis zu 1000 Franken).

XIII. Kosten

Grundsatz

Art. 51 [1] Die Verfahrenskosten (amtliche Kosten) bestehen aus den Gebühren und den Auslagen, welche die Gemeinde für ihre Tätigkeit im Baubewilligungsverfahren und für ihre baupolizeilichen Verrichtungen erheben kann.

[2] Auslagen sind namentlich Reiseentschädigungen, Zeugengelder, Kosten für technische Untersuchungen, Expertenhonorare, Post-, Telefon- und Telegrafengebühren, Insertionskosten, nicht aber Kosten für Verrichtungen nach Artikel 33a Absatz 2 des Baugesetzes.

[3] Die Gemeinde erlässt einen Gebührentarif.

Kostenpflicht im Baubewilligungsverfahren

Art. 52 [1] Die Gesuchstellenden tragen die amtlichen Kosten des Baubewilligungsverfahrens. Parteikosten werden keine gesprochen.

[2] Bei der Bestimmung der Verfahrenskosten ist der Bedeutung der Bausache angemessen Rechnung zu tragen; insbesondere kann bei kleinen Bauvorhaben oder bei verhältnismässig hohen Expertisenkosten von einer vollen Kostenüberwälzung an die Gesuchstellenden abgesehen werden.

[3] Den Einsprechenden können die amtlichen Kosten auferlegt werden, die sie durch eine offensichtlich unbegründete Einsprache verursacht haben.

Vorschusspflicht und Kostensicherheit

Art. 53 [1] Die Baubewilligungsbehörde kann die Gesuchstellenden zur Leistung eines angemessenen Kostenvorschusses anhalten.

[2] Kommen die Gesuchstellenden ihrer Vorschusspflicht nicht nach, so wird das Verfahren nach dreimonatiger Einstellung als gegenstandslos abgeschrieben.

XIV. Vollzugs- und Übergangsbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 54 Der Regierungsrat kann auf dem Verordnungsweg weitere Bestimmungen über das Baubewilligungsverfahren, die Baupolizei und den Lastenausgleich erlassen.

Hängige Verfahren

Art. 55 Baubewilligungs-, Beschwerde- und Lastenausgleichsverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Dekretes bereits hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 56 Das Baubewilligungsdekret vom 10. Februar 1970 wird aufgehoben.

Anpassung von Vorschriften

Art. 57 Das Dekret vom 4. Februar 1987 über die Staatsleistungen an die Energieversorgung wird wie folgt geändert:

Art. 3 [1] Die Gesuche werden vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt behandelt. Zu Gesuchen für staatliche Leistungen an Energiekollektoren holt es den Amtsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung ein.

[2 und 3] Unverändert.

Art. 14 [1] Unverändert.

[2] Das Vorhaben muss von öffentlichem Interesse sein. Es soll die wirtschaftliche, vielseitige und umweltschonende Energieversorgung fördern. Ortsfeste Vorhaben sollen für die Region wegweisend sein und dürfen den regionalen oder den kommunalen Energiekonzepten nicht zuwiderlaufen. Bei Energiekollektoren muss ausserdem gewährleistet sein, dass sie den Empfehlungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes entsprechen und das Orts- oder Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

[3 und 4] Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 58 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Für den Fall, dass die «Sonnenkollektor-Initiative» nicht zurückgezogen wird, bleiben die Absätze 2 und 3 vorbehalten.

[2] Wird die «Sonnenkollektor-Initiative» in der Volksabstimmung angenommen, fallen die Bestimmungen der Artikel 6 und 57 dahin und Artikel 6 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Art. 6 Keiner Baubewilligung bedürfen:

a Sonnenkollektoren und Solarzellen bis maximal 2 m² Fläche (Kleinanlagen);

b Sonnenkollektoren und Solarzellen über 2 m² Fläche, ausgenommen auf schutzwürdigen Gebäuden und ausserhalb der Bauzone, unter folgenden Voraussetzungen:
- Bedeckungen von maximal zwei Dritteln der Dachfläche oder Fassade, wobei für Einfamilienhäuser mindestens 30 m² und pro weitere Wohnung mindestens 20 m² zugelassen sind;
- Anlagen auf Dächern: bündige Einpassung mit dem Dach und bis zu einer Kollektorneigung von 45° sowie maximal 20 cm von schrägen Dachflächen abstehend;
- Anlagen an Fassaden: Kollektorneigung von 0° bis 45° und 70° bis 90° (vertikal) und maximal 1,0 m von der Fassadenfläche abstehend;

- Höhe der Anlagen bei Flachdächern maximal 1,0 m über oberkant Dachrand.

[3] Wird die «Sonnenkollektor-Initiative» in der Volksabstimmung verworfen, und hat der Regierungsrat das Dekret zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft gesetzt, so treten die Artikel 6 und 57 am Tag nach der Volksabstimmung in Kraft. Andernfalls setzt der Regierungsrat sie mit dem Dekret in Kraft.

Bern, 20. Oktober 1993/
9. Februar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3./7. Februar 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Portmann*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 723.13

Dekret über das Normalbaureglement (NBRD) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement wird wie folgt geändert:

Bauvorhaben, Bau-beschränkungen, Bausperren

Art. 6 [1–3] Unverändert.

[4] Bausperren, die aufgrund aufgelegter neuer Vorschriften oder Pläne (Art. 36 Abs. 2 BauG) oder einer Planungszone (Art. 62 BauG) bestehen, bleiben vorbehalten.

II.

Diese Änderung tritt mit der Änderung des Baugesetzes betreffend Verfahrensvereinfachungen in Kraft.

Bern, 20. Oktober 1993/
9. Februar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. Februar 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Portmann*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 728.1

Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret/BUD) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 12. Februar 1985 über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten wird wie folgt geändert:

7a Erfordernis der Baulandumlegung

Art. 11a (neu) Gleichzeitig mit dem Erlass der Überbauungsordnung ist, soweit nötig, das Bauland umzulegen.

II.

Diese Änderung tritt mit der Änderung des Baugesetzes betreffend Verfahrensvereinfachungen in Kraft.

Bern, 20. Oktober 1993/
9. Februar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 3. Februar 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Portmann*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Baudirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die «Sonnenkollektor-Initiative (für bewilligungsfreies Montieren von Sonnenkollektoren und Solarzellen)»

1. Einleitung

Am 16.2.1993 reichte das Initiativkomitee Sonnenkollektor-Initiative bei der Staatskanzlei die Initiative «für bewilligungsfreies Montieren von Sonnenkollektoren und Solarzellen» (Sonnenkollektor-Initiative) mit 16285 gültigen Unterschriften ein. Der Regierungsrat stellte am 10. März 1993 das Zustandekommen fest und überwies die Initiative zur Behandlung an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion. Gemäss Artikel 65 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR) ist die Initiative innert 12 Monaten dem Grossen Rat zu unterbreiten, sofern nicht ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird.

2. Inhalt der Initiative

Die Initiative will durch Ergänzung des Baubewilligungsdekretes die Sonnenkollektoren unter folgenden Bedingungen von der Baubewilligungspflicht befreien:

a bis zu einer Fläche von 2 m² immer und überall, auch an Schutzobjekten;
b über 2 m² nur, wenn
- sie nicht an schutzwürdigen Objekten oder in der Landwirtschaftszone vorgesehen sind;
- sie nicht mehr als zwei Drittel der Dach- oder Fassadenfläche bedecken, wobei aber für Einfamilienhäuser mindestens 30 m² und pro weitere Wohnung mindestens 20 m² erlaubt wären;
- sie sich auf Dächern bündig einpassen und die Kollektoren nicht steiler als 45° sind und nicht mehr als 20 cm von schrägen Dachflächen abstehen;
- sie nicht mehr als 1 m von der Fassade abstehen und die Kollektoren keine Neigung zwischen 45° und 70° aufweisen;
- sie auf Flachdächern den Dachrand höchstens um 1 m überragen.

3. Gültigkeit der Sonnenkollektor-Initiative

Der Kanton ist nicht frei, wie er Baubewilligungspflicht und Baubewilligungsfreiheit definieren will. Das Bundesrecht schreibt in Artikel 22 RPG die Baubewilligungspflicht für Bauten und Anlagen vor. Artikel 22^{quater} BV ermächtigt den Bund aber auf dem Gebiet der Raumplanung lediglich zur Grundsatzgesetzgebung. Artikel 22 RPG braucht deshalb nicht extensiv ausgelegt zu werden. Das bedeutet: Artikel 22 RPG verlangt die Baubewilligung für Gegenstände, die für die Raumordnung von wesentlicher Bedeutung sind. Die Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung führen dazu in N. 6 zu Art. 22 aus:

«Bauten und Anlagen nach diesem Gesetz sind mindestens jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Vorstellungen über die Nutzungsordnung zu beeinflussen, sei es, dass sie
a den Raum äusserlich erheblich verändern,
b die Erschliessung belasten oder
c die Umwelt beeinträchtigen.»

Das sind die Bauten selbst, nicht ihre Ausgestaltung im einzelnen, es sind die Häuser, nicht die an ihnen montierten Sonnenkollektoren und Solarzellen. Bei dieser Auslegung von Artikel 22 RPG ist die Sonnenkollektor-Initiative bundesrechtskonform.

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone auch zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (Art. 17 RPG). Die Kantone dürfen ihr Bewilligungsverfahren nicht so ausgestalten, dass diese bundesrechtliche Pflicht unterlaufen wird. Auch in dieser Hinsicht lässt sich die Sonnenkollektor-Initiative bundesrechtskonform auslegen. Die Initiative erklärt die Sonnenkollektoren und Solarzellen von mehr als 2 m² Fläche nur für bewilligungsfrei, nicht auch für materiell zulässig. Das heisst, dass gegenüber Anlagen, die das Orts- oder Landschaftsbild verletzen, baupolizeiliche Massnahmen nach Artikel 46 BauG vorbehalten bleiben. Ausserdem behält die Initiative die Baubewilligungspflicht für heikle Fälle ohnehin vor.
So verstanden, kann die Sonnenkollektor-Initiative als gültig bezeichnet werden.

4. Zweckmässigkeit der Sonnenkollektor-Initiative

Die Sonnenkollektor-Initiative bezweckt die Förderung der Nutzung der Sonnenenergie. Sie verfolgt damit ein Ziel der staatlichen Energiepolitik: nach Möglichkeit erneuerbare Energie zu nutzen (Ziff. 3.14 des Dekrets über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik vom 21.8.1990). Die Initiative will dieses Ziel durch verfahrensmässige Erleichterungen anstreben. Die von der Solar-Initiative vorgeschlagene Lösung ist aber mit Nachteilen verbunden.

a Sie erklärt Kleinanlagen von bis zu 2 m² Fläche überall für bewilligungsfrei, auch an besonders schutzwürdigen Objekten. Sie nimmt hier ein erhöhtes Risiko des Konfliktes mit Bestimmungen des Ortsbildschutzes in Kauf.
b Sie macht bei Anlagen von mehr als 2 m² Fläche die Baubewilligungsfreiheit von recht komplizierten materiellen Voraussetzungen abhängig: mehr oder weniger als ⅔ der Dachfläche oder Fassade dürfen mit Kollektoren bedeckt werden, wobei mindestens 30 m² für Einfamilienhäuser und 20 m² pro weitere Wohnung erlaubt wären (hier ist unklar, ob bei Mehrfamilienhäusern für die erste Wohnung die Grenze von 20 m² oder jene von 30 m² gilt); weitere Voraussetzungen sind die bündige Einpassung des Kollektors mit dem Dach (bündig zu oder mit was?), eine Neigung des Kollektors bis zu 45° und er dürfte maximal 20 cm vom schrägen Dach abstehen; auf Flachdächern wäre die maximale Höhe 1 m. An der Fassade angebracht, dürfte der bewilligungsfreie Kollektor keine Neigung zwischen 45° und 70° (vertikal) aufweisen und maximal 1 m von der Fassa-

denfläche abstehen. Diese Voraussetzungen sind für die Anwendung im Alltag der Baubewilligungsbehörde etwas kompliziert und dürften Probleme verursachen.

c Die Initiative erklärt im Buchstaben *n* im ersten Lemma das Bedecken von maximal ⅔ der Dachfläche oder Fassade für bewilligungsfrei, «wobei für Einfamilienhäuser mindestens 30 m²... zugelassen sind». Mit dieser Formulierung macht die Initiative den Schein, die genannten Anlagen seien auch materiell zulässig, nicht nur bewilligungsfrei. Die Bestimmung ist aber ausdrücklich im Artikel 6 BewD über die Bewilligungsfreiheit vorgesehen. Sie kann also keine materielle Vorschrift enthalten. Auch bewilligungsfreie Bauten müssen im übrigen das materielle Recht einhalten. Materielle Bauvorschriften gelten unabhängig davon, ob etwas bewilligungsfrei sei oder nicht. Das Bewilligungsverfahren dient ja lediglich der Feststellung, ob ein Vorhaben den materiellen Bauvorschriften entspreche oder nicht. Das Fehlen eines Bewilligungsverfahrens ist keine Garantie, dass das Vorhaben keine Vorschrift verletzt. Insbesondere kann die blosse Baubewilligungsfreiheit nicht verhindern, dass die Vorschriften über den Ortsbild- und Landschaftsschutz anwendbar sind. Gerade zu diesem Irrtum kann aber die Initiative sehr wohl verleiten. Das hat zur Folge, dass vielen, die gestützt auf die Initiative ohne Bewilligung ihre Anlage montieren, hinterher baupolizeiliche Massnahmen, Verfahren auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes drohen und dass sie aus Rücksicht auf das Ortsbild die Anlagen wieder abmontieren oder versetzen müssen.

Die Initiative ist deshalb als unzweckmässig abzulehnen.

5. Artikel 6 des neuen Bewilligungsdekretes als indirekter Gegenvorschlag

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich das Anliegen der Sonnenkollektor-Initiative. Im Rahmen der Bemühungen um Verfahrensvereinfachungen unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat ein neues Baubewilligungsdekret. In dessen Artikel 6 schlägt er eine besondere Regelung für Energiekollektoren und Solarzellen vor, die lautet:

Energiekollektoren

Art. 6 [1]Vorrichtungen zur Gewinnung erneuerbarer Energie (Energiekollektoren) sind in Schutzgebieten, an Schutzobjekten und in der Landwirtschaftszone immer baubewilligungspflichtig.

[2] An andern Orten sind sie baubewilligungsfrei, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden installiert werden.

[3] Das Amt für Gemeinden und Raumordnung und das Wasser- und Energiewirtschaftsamt geben gemeinsam Empfehlungen heraus, wie die Anlagen angeordnet werden können, ohne das Ortsbild oder das Landschaftsbild zu beeinträchtigen.

[4] Beeinträchtigt ein bewilligungsfreier Energiekollektor das Ortsbild oder das Landschaftsbild und weicht er von den in Absatz 3 erwähnten Empfehlungen wesentlich ab, ordnet die Baupolizeibehörde die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen an.

Diese Bestimmung unterscheidet sich hauptsächlich in folgenden Punkten von der Initiative:

- Die Bestimmung ist einfacher. Sie unterscheidet nicht zwischen Anlagen von mehr als 2 m² und solchen von weniger als 2 m² Fläche. Sie verzichtet vor allem auf einen komplizierten materiellen Rahmen für die Bewilligungsfreiheit. Diese ist nicht davon abhängig, ob die Anlage eine grössere oder kleinere Fläche des Daches oder der Fassade bedecke, ob sie eine grössere oder kleinere Neigung habe etc. Die generelle Bewilligungspflicht, auch für Kleinanlagen, an Schutzobjekten und in der Landwirtschaftszone bedeutet übrigens kein Verbot solcher Anlagen, sondern nur die vorgängige Prüfung ihrer Verträglichkeit mit dem Orts- und Landschaftsbild.
- Die Bestimmung ist umfassender. Sie privilegiert nicht nur die Solarenergieanlagen, sondern beispielsweise auch Luftwärmekollektoren. Sie ist offen für technische Entwicklungen der Zukunft.
- Die Bestimmung verheimlicht nicht, dass auch Energiekollektoren und Solarzellen das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen dürfen.
- Die Bestimmung verpflichtet die zuständigen Ämter, in Empfehlungen zu zeigen, wie Kollektoren und Solarzellen angebracht werden können, ohne das Orts- und Landschaftsbild zu beeinträchtigen. Wer sich an diese Empfehlungen hält, braucht nicht mit baupolizeilichen Massnahmen zu rechnen; wer die Empfehlungen missachtet, kann sich nicht beklagen, wenn er in ein Verfahren auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verwickelt wird.
- Die Bestimmung wird ergänzt durch eine Revision des Dekrets vom 4. 1. 1987 über Staatsleistungen an die Energieversorgung (DEV). Damit wird sichergestellt, dass Beiträge nur geleistet werden an Anlagen, die den Empfehlungen entsprechen und das Orts- oder Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Die entsprechende Schlussbestimmung des neuen Baubewilligungsdekretes lautet:

«Anpassung von Vorschriften

Art. 58 Das Dekret vom 4. Februar 1987 über die Staatsleistungen an die Energieversorgung wird wie folgt geändert

a Artikel 3 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:
Zu Gesuchen für staatliche Leistungen an Energiekollektoren holt es den Amtsbericht des Amtes für Gemeinden und Raumordnung ein.

b Artikel 14 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:
Bei Energiekollektoren muss ausserdem gewährleistet sein, dass sie den Empfehlungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung und des Wasser- und Energiewirtschaftsamtes entsprechen und das Orts- oder Landschaftbild nicht beeinträchtigen.»

Diese Regelung nimmt die Anliegen der Initiative auf. Sie entwickelt sie weiter. Sie bringt sie im Rahmen des Möglichen mit den Anliegen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes in Einklang. Doch sie vermeidet die mit der Initiative verbundenen Nachteile.

6. Verfahrensfragen

Die Sonnenkollektor-Initiative will das heute gültige Baubewilligungsdekret abändern. Das Vorlagenpaket zur Verfahrensvereinfachung sieht vor, das heute gültige Baubewilligungsdekret aufzuheben und durch ein neues zu ersetzen.

6.1

Das bernische Recht kennt keine Regelung für den Fall, wo eine Initiative einen Erlass ändern will, der Gegenstand einer Totalrevision ist. Es gelten deshalb folgende allgemeine Rechtsgrundsätze:

- In Zweifelsfällen sind Volksinitiativen nach dem Grundsatz «in dubio pro populo» (im Zweifel für das Volk) zu behandeln.
- Der Text einer ausformulierten Initiative ist unantastbar. Es steht weder dem Initiativkomitee noch dem Parlament zu, den Text zu ändern.
- Ist eine Initiative faktisch undurchführbar, so ist sie als ungültig zu erklären. Dabei ist nicht der Zeitpunkt der Einreichung der Initiative, sondern der Zeitpunkt der möglichen Volksabstimmung massgeblich. Für die Prüfung der Gültigkeit ist gemäss Art. 65a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) der Grosse Rat zuständig.
- Der Grosse Rat kann einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen (Art. 65b GPR). Er ist dazu nicht verpflichtet.
- Der Gesetzgeber kann einen Rechtssatz, der durch eine Volksinitiative eingeführt wurde, schon kurz nach der Inkraftsetzung wieder ändern. Das bernische Recht kennt dafür keine Karenzfrist. Das Bundesgericht hat schon eine Änderung eines Volksentscheides nach drei Monaten als nicht rechtsmissbräuchlich erklärt (BGE 100 Ia 378ff.).
- Für die Behandlung der Sonnenkollektor-Initiative sind grundsätzlich die Bestimmungen des geltenden Verfassungsrechtes massgebend (vgl. Art. 134 Abs. 1 der neuen Kantonsverfassung).

6.2

In dieser Situation sind folgende Szenarien denkbar:

a Volksabstimmung über die Initiative vor der Beratung der Vorlage über die Totalrevision des Bewilligungsdekretes
Kann die Volksabstimmung über die Initiative zur Abstimmung gebracht werden, bevor der Grosse Rat über die Totalrevision des Bewilligungsdekretes berät, wird der Volkswille durch die politischen Behörden im Rahmen der Totalrevision des Bewilligungsdekretes zu berücksichtigen sein, obwohl theoretisch der Grosse Rat bei der Totalrevision nicht an den Volksentscheid gebunden ist, da ein Volksentscheid ohne ausdrückliche Rechtsgrundlage keinen Anspruch auf eine Mindestgeltung hat.
Angesichts der Zeitplanung für das Vorlagenpaket zur Verfahrensvereinfachung fällt diese Möglichkeit ausser Betracht.

b Ablehnung der Totalrevision des Bewilligungsdekretes
Der Grosse Rat kann auf die Totalrevision des Bewilligungsdekretes nicht eintreten oder sie ablehnen. Oder die Teilrevision des Baugesetzes wird auf Referendum hin vom Volk verworfen und das neue Bewilligungsdekret kann nicht in Kraft gesetzt werden. Dann ist die Sonnenkollektor-Initiative unverändert der Volksabstimmung zu unterbreiten.

c Abstimmung über die Initiative nach Annahme, aber vor Inkrafttreten des neuen Bewilligungsdekretes
Wird die Initiative während der Zeit zur Abstimmung gebracht, da das neue Bewilligungsdekret beschlossen, aber noch nicht in Kraft gesetzt ist, können die durch die Initiative bewirkten Rechtsänderungen eine kurze Zeit noch ihre Wirkung enthalten, doch werden sie mit der Inkraftsetzung des neuen Bewilligungsdekretes bereits wieder aufgehoben. Den Stimmberechtigten ist im Zeitpunkt der Volksabstimmung klar, dass sie über eine zeitlich beschränkte Rechtsänderung abstimmen.

d Volksabstimmung über die Initiative nach Inkrafttreten des neuen Bewilligungsdekretes
Kommt die Sonnenkollektor-Initiative erst nach Inkraftsetzung des neuen Bewilligungsdekretes zur Abstimmung, so kann geltend gemacht werden, die Initiative sei formell als ungültig zu erklären. Denn mit der Inkraftsetzung des neuen Bewilligungsdekretes wird das heutige Bewilligungsdekret aufgehoben und der Initiative der Gegenstand entzogen. Eine Teilrevision des nicht mehr geltenden Bewilligungsdekretes ist hinfällig. Eine Initiative kann nicht die Änderung eines Erlasses verlangen, der nicht mehr in Kraft ist.
Diese Möglichkeit ist unerwünscht, weil sie den Volkswillen, der in einer Initiative zum Ausdruck kommt, unterläuft.

6.3 Lösungsmöglichkeiten

a Die Sonnenkollektor-Initiative kann in eine Initiative auf Teilrevision des neuen Bewilligungsdekretes umgedeutet werden. Das setzt voraus, dass die Totalrevision des Bewilligungsdekretes zustande kommt, bevor der Grosse Rat seinen Beschluss über die Sonnenkollektor-Initiative fasst.
Eine Umdeutung ohne gesetzliche Grundlage ist rechtlich nicht unproblematisch, weil ausformulierte Initiativen grundsätzlich unantastbar sind. Immerhin hat das Bundesgericht schon verschiedentlich Massnahmen zugelassen, die den Grundsatz der Unantastbarkeit verletzten, sofern sie sich nur zugunsten der Initiative auswirkten.

b Die Initiative kann in die Totalrevision des Bewilligungsdekretes eingebaut werden, so dass die Initiative zurückgezogen werden kann. Diese Lösung ist aus den in Ziffer 4 genannten Gründen zu vermeiden.

c Zum gleichen Ziel führt ein indirekter Gegenvorschlag, wie ihn die Vorlage für ein neues Bewilligungsdekret in Art. 6 enthält.

d Art. 6 des neuen Bewilligungsdekretes wird bis nach der Abstimmung über die Initiative nicht in Kraft gesetzt, und der Grosse Rat gibt Art. 6 des neuen Bewilligungsdekretes für den Fall der Annahme der Initiative vorsorglich den Wortlaut, der dem Text der Initiative entspricht.

Die letztgenannte Lösung (Bst. *d*) erscheint unter den gegebenen Umständen als beste. Sie ermöglicht es, das Vorlagenpaket über die Verfahrensvereinfachungen zu verabschieden. Dies ist Voraussetzung dafür, dass die Initianten allenfalls die Initiative zurückziehen können. Geschieht dies nicht, und wird die Initiative in der Volksabstimmung angenommen, so erhält Art. 6 des neuen Bewilligungsdekretes automatisch den der Initiative entsprechenden Wortlaut. Art. 58 des neuen Bewilligungsdekretes sieht das dafür nötige Übergangsrecht vor.

Bern, 14. Oktober 1993

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Die Direktorin: *D. Schaer-Born, Regierungsrätin*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die «Sonnenkollektor-Initiative (für bewilligungsfreies Montieren von Sonnenkollektoren und Solarzellen)»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die eingereichte Dekretsinitiative «Sonnenkollektor-Initiative» mit 16285 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (RRB Nr. 960 vom 10. März 1993).

Art. 2 Die Initiative weist die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs auf und verlangt eine Änderung des Dekretes über das Baubewilligungsverfahren vom 10. Februar 1970 (BewD):

«Art. 6 [1] Keiner Baubewilligung bedürfen:

a–l Unverändert.

m Sonnenkollektoren und Solarzellen bis maximal 2 m² Fläche (Kleinanlagen);

n Sonnenkollektoren und Solarzellen über 2 m² Fläche, ausgenommen auf schutzwürdigen Gebäuden und ausserhalb der Bauzone, unter folgenden Voraussetzungen:
- Bedeckungen von maximal zwei Dritteln der Dachfläche oder Fassade, wobei für Einfamilienhäuser mindestens 30 m² und pro weitere Wohnung mindestens 20 m² zugelassen sind;
- Anlagen auf Dächern: bündige Einpassung mit dem Dach und bis zu einer Kollektorneigung von 45° sowie maximal 20 cm von schrägen Dachflächen abstehend;
- Anlagen an Fassaden: Kollektorneigung von 0° bis 45° und 70° bis 90° (vertikal) und maximal 1,0 m von der Fassadenfläche abstehend;
- Höhe der Anlagen bei Flachdächern maximal 1,0 m über oberkannt Dachrand.»

Art. 3 Die Initiative wird dem Volk ohne Gegenvorschlag mit der Empfehlung auf Ablehnung zur Abstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 20. Oktober 1993/
9. Februar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 7. Februar 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Portmann*

Ergebnis der ersten Lesung

BSG 910.1

Einführungsgesetz zum Landwirtschaftsgesetz (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

Landwirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren und Spezialschulen

Art. 1 [1] Der Kanton unterhält land- und hauswirtschaftliche Bildungs- und Beratungszentren sowie Spezialschulen. Sie vermitteln eine umfassende praktische und theoretische Grundausbildung und Weiterbildung und stellen die Beratung sicher.

[2] Der Grosse Rat beschliesst nach Anhören der Standortgemeinde, der Aufsichtskommission und der mitbetroffenen Bildungsinstitutionen über

a die Errichtung und Aufhebung kantonaler Bildungsinstitutionen,
b die Übernahme von Bildungsinstitutionen durch den Kanton und
c die Übergabe von Bildungsinstitutionen an nicht kantonale Träger.

[3] Die land- und hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren haben im Rahmen ihrer Tätigkeit die Eigenart bäuerlichen Lebens und landwirtschaftlicher Arbeit sowie die wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden angemessen zu berücksichtigen.

[4] Für Berg- und Randregionen können besondere Bestimmungen erlassen werden.

[5] Die Volkswirtschaftsdirektion kann zur Unterstützung und Ergänzung der Bildungs- und Beratungszentren Dritte beiziehen und ihnen Aufgaben übertragen.

Externe Institutionen

Art. 2 [1] Der Kanton ist Mitglied

a des Konkordates vom 30. Juni 1964 über das Schweizerische Landwirtschaftliche Technikum,
b des Konkordates vom 14. März 1974 betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädenswil und

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

c der interkantonalen Stiftung Ecole supérieure de viticulture, d'œnologie et d'arboriculture et Technicum pour branches agricoles spéciales de Changins.

[2] Der Kanton kann mit den Trägern ausserkantonaler Schulen Vereinbarungen abschliessen und Mitglied von Organisationen und Anstalten mit landwirtschaftlicher, insbesondere berufsbildender Zielsetzung werden.

[3] Über den Beitritt entscheidet das für die finanziellen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zuständige Organ.

Berufsmittelschule

Art. 3 Der Kanton unterhält eine Berufsmittelschule.

Aufsicht

Art. 3a [1]Die Aufsicht über die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung obliegt der Volkswirtschaftsdirektion.

[2] Die Volkswirtschaftsdirektion wählt die Mitglieder der Kommission für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung sowie die Mitglieder allfälliger Subkommissionen.

[3] Sie bestellt die Aufsichtskommissionen für die landwirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren, für die bäuerlichen Haushaltungsschulen sowie für die Spezialschulen.

Schulleitung und Inspektionswesen

Art. 3b [1]Die land- und hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren sowie die Spezialschulen werden von einer Direktorin oder einer Vorsteherin bzw. von einem Direktor oder einem Vorsteher geleitet.

[2] Für die Überwachung des Unterrichts in methodisch-pädagogischer Hinsicht sowie für die Gewährleistung der Einhaltung des Lehrplanes in der landwirtschaftlichen Ausbildung ist die Leitung der Bildungs- und Beratungszentren zuständig.

[3] Das Amt für Landwirtschaft kann für diese Aufgaben im Bereich der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsschulen eine Inspektorin oder einen Inspektor bestellen.

Finanzielle Leistungen des Kantons

Art. 4 [1]Der Kanton trägt die Kosten für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung, soweit nicht Bundesbeiträge oder Beiträge Dritter erhältlich sind.

[2] Er kann die Aufwendungen der beigezogenen Dritten (Art. 1 Abs. 5) ganz oder teilweise abgelten und an Organisationen und Anstalten, die im Auftrag der Volkswirtschaftsdirektion im Interesse der bernischen Landwirtschaft Leistungen erbringen, Finanzhilfen gewähren.

[3] Er kann berufsbildende Kurse, berufskundliche Veranstaltungen, Wettbewerbe und Vorträge, die von landwirtschaftlichen Organisationen veranstaltet werden, durch Beiträge unterstützen.

[4] Der Regierungsrat verfügt die Vergütungen, soweit sie nicht in der Kompetenz der Volkswirtschaftsdirektion oder ihrer zuständigen Stelle liegen.

Benützungsgebühren

Art. 4a [1] Die Grundausbildung sowie die Ausbildung an der Berufsmittelschule erfolgen gebührenfrei. Die Kosten für persönliche Lehrmittel und persönliches Schulmaterial gehen jedoch zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

[2] Für Weiterbildungsveranstaltungen werden Unkostenbeiträge erhoben.

[3] Für Unterkunft und Verpflegung werden angemessene Gebühren erhoben.

[4 und 5] Aufgehoben.

Beratungskosten

Art. 4b (neu) [1] Für Leistungen der Beratung wird Rechnung gestellt.

[2] Die Höhe des einzufordernden Betrages ist nach Aufwand festzusetzen.

[3] Liegt die Beratung im öffentlichen Interesse, kann auf die Rechnungsstellung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Ausführungsbestimmungen

Art. 5 [1] Der Regierungsrat erlässt im Bereich der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufsbildung und Beratung durch Verordnung Ausführungsbestimmungen insbesondere über

a die Aufgaben der beauftragten Organisationen (Art. 1 Abs. 5),
b die Aufgaben, die Befugnisse und die Organisation der Kommission für die landwirtschaftliche und bäuerlich-hauswirtschaftliche Berufsbildung und deren Subkommissionen (Art. 3a Abs. 2),
c die Anstellung, Pflichten und Befugnisse der Lehrkräfte,
d die Weisungsbefugnis des Amtes für Landwirtschaft gegenüber Lehrmeisterinnen und Lehrmeistern,
e die Repräsentationsaufwendungen,
f die Organisation der landwirtschaftlichen und milchwirtschaftlichen Berufslehre, der bäuerlich-hauswirtschaftlichen Berufslehre, der land- und hauswirtschaftlichen Bildungs- und Beratungszentren sowie der Berufsmittelschule,
g die Aufgaben der Schulleitung,
h die Anzahl, die Zuständigkeit, die Aufgaben und die Organisation der Aufsichtskommissionen,
i die Grundsätze des Unterrichts,

k die Aufgaben der Inspektorin bzw. des Inspektors,
l die Gebühren für Beherbergung und Verpflegung an den Schulen sowie für die Beratung,
m die Abgrenzung der Beratungskreise,
n den Lehrvertrag und das Lehrverhältnis und
o das Kurs- und Prüfungswesen.

2 Der Regierungsrat kann seine Rechtssetzungsbefugnisse gemäss Absatz 1 Buchstabe *f* bis *o* an die Volkswirtschaftsdirektion delegieren.

3 Unter Vorbehalt der Finanzkompetenz der Volkswirtschaftsdirektion befindet der Regierungsrat abschliessend über die Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1.

Vollzug und Disziplinarwesen

Art. 5a 1 Der Vollzug des Bundesrechts, der Bestimmungen dieses Titels sowie der zugehörigen Ausführungsbestimmungen obliegt dem Amt für Landwirtschaft.

2 Für die Auszubildenden gelten die Vorschriften des Gesetzes vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, technischen Fachschulen und Höheren Fachschulen über das Disziplinarwesen sinngemäss.

3 und 4 Aufgehoben.

II.

Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 6. Juni 1971 über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter;
2. Dekret vom 22. September 1971 zum Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsschule und die Berufsschule für bäuerliche Haushaltlehrtöchter.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Januar 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bieri*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Antrag der Redaktionskommission (nur deutscher Text)

Art. 5a 1 ...

2 Für die Auszubildenden gelten die Vorschriften über das Disziplinarwesen des Gesetzes vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, technischen Fachschulen und Höheren Fachschulen sinngemäss.

Bern, 2. Februar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 20. Januar 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Wyss,* Kirchberg

Ergebnis der ersten Lesung

BSG 620

Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltgesetz) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Staates Bern wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz über den Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG)

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates

in Ausführung von Artikel 62, 69, 76, 89 und 101 ff. der Kantonsverfassung

beschliesst:

1. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz regelt die Führung des kantonalen Finanzhaushalts.

[2] Es gilt für die kantonalen Behörden und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit. Der 7. Abschnitt gilt zudem für gebührenpflichtige Personen.

[3] Der Geltungsbereich der Finanzaufsicht richtet sich nach Artikel 45.

Grundsätze der Haushaltführung

Art. 2 [1] Der Grosse Rat und der Regierungsrat führen den Finanzhaushalt konjunkturgerecht und nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Verursacher-

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

finanzierung und nach dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern.

2 Die Laufende Rechnung ist mittelfristig auszugleichen.

3 Der Voranschlag ist so zu erstellen, dass der Aufwand der Laufenden Rechnung nicht mit Fremdmitteln finanziert wird.

4 Jede antragstellende Amtsstelle hat die finanziellen und personellen Auswirkungen eines Beschlusses oder eines Erlasses zu beurteilen und darzulegen, wie sie finanziert werden sollen. Es ist immer auszuweisen, ob die entsprechenden Ausgaben im Voranschlag und im Finanzplan enthalten sind.

Grundsätze der Rechnungsführung

Art. 3 1 Die Rechnungsführung vermittelt eine klare, vollständige und wahrheitsgetreue Übersicht über den Haushalt, das Verwaltungs- und Finanzvermögen sowie über die Schulden. Zu diesem Zweck werden unter anderem der Finanzplan, der Voranschlag, die Staatsrechnung, die Verpflichtungskreditkontrolle, die Finanzstatistik und bei Bedarf eine Kostenrechnung geführt.

2 Unverändert.

2. Aufbau des Rechnungswesens

Aktiven

Art. 5 1 «Vorschüssen an Fonds» wird ersetzt durch «Vorschüssen für Spezialfinanzierungen».

2–4 Unverändert.

5 «Verpflichtungen für Fonds» wird ersetzt durch «Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen».

Passiven

Art. 6 1 «Verpflichtungen für Fonds» wird ersetzt durch «Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen».

2 Unverändert.

3 Das Eigenkapital umfasst jenes Vermögen, das die Summe der bilanzierten Verpflichtungen übersteigt.

Verwaltungsrechnung

Art. 7 1 Die Verwaltungsrechnung enthält die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben erforderlichen Einnahmen und Ausgaben (Art. 16b).

2 Aufgehoben.

3 Unverändert.

Spezialfinanzierung

Art. 10 1 In besonderen Fällen können durch Gesetz Spezialfinanzierungen geschaffen werden. Spezialfinanzierungen sind für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen öf-

fentlichen Aufgabe. Sie sind zeitlich zu befristen und periodisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

2 Regelt das Gesetz den Höchstbestand der Spezialfinanzierung, sind ihr solange keine Mittel zuzuführen, als der Höchstbestand erheblich überschritten wird.

3 Sämtliche durch die Verwaltung der Spezialfinanzierung verursachten Kosten gehen zu Lasten der Spezialfinanzierung. Der Regierungsrat kann nicht genau zuteilbare Kosten durch regelmässig anzupassende Pauschalen regeln.

4 Die Einlagen in Spezialfinanzierungen dürfen die zweckgebundenen Einnahmen beziehungsweise die veranschlagten oder gesetzlich vorgeschriebenen Beträge nicht übersteigen.

5 Guthaben der Spezialfinanzierungen sind mit einem internen Zinssatz zugunsten der Spezialfinanzierung zu verzinsen.

6 Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung an Spezialfinanzierungen sind lediglich zulässig, wenn die zweckgebundenen Einnahmen oder der Bestand der Spezialfinanzierung den Aufwand vorübergehend nicht decken; diese Vorschüsse sind mit einem internen Zinssatz zu verzinsen.

Besondere Rechnungen

Art. 10a 1 Für Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit, Betriebe und Amtsstellen, die nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden oder aus anderen besonderen Gründen über eine grössere finanzielle Autonomie verfügen müssen, kann der Regierungsrat die Führung einer besonderen Rechnung bewilligen und deren Kostendekkungsgrad vorgeben.

2 Die besonderen Rechnungen sind als Teil des Voranschlags und der Staatsrechnung speziell auszuweisen.

3 Bei den besonderen Rechnungen ist nur dann ein Nachkredit einzuholen, wenn der Saldo von Aufwand und Ertrag der Laufenden Rechnung voraussichtlich den Saldo der vorhandenen Voranschlagskredite überschreiten wird.

4 Für Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit, Betriebe und Amtsstellen mit besonderer Rechnung kann der Grosse Rat zur Stabilisierung der finanziellen Entwicklung die Finanzpläne verbindlich erklären.

Eventualverpflichtungen

Art. 11 1 Bürgschaften, Garantien, schwebende Geschäfte sowie Pfandbestellungen zugunsten Dritter werden als Eventualverpflichtungen in einem Anhang zur Verwaltungsrechnung aufgeführt.

2 Eventualverpflichtungen sind zu beziffern. Für erkennbare Inanspruchnahmen aus Eventualverpflichtungen sind Rückstellungen zu bilden.

Interne Verrechnungen

Art. 12 [1] Unverändert.

[2] Interne Verrechnungen sind vorzunehmen, wenn sie für die genauere Rechnungsstellung gegenüber Dritten, Spezialfinanzierungen oder besonderen Rechnungen, für die Förderung einer wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung oder im Interesse der Vergleichbarkeit von Rechnungen erforderlich sind.

Kostenrechnung

Art. 13 Ist zur Ermittlung von Leistungsentgelten oder für die wirtschaftliche Betriebsführung eine Kostenrechnung zweckmässig, kann dafür eine zusätzliche Buchhaltung geführt werden.

Abschreibungen des Bilanzfehlbetrags

Art. 16 Der Bilanzfehlbetrag ist mittelfristig durch Überschüsse in der Laufenden Rechnung abzutragen.

3. Ausgaben, Ausgabenbewilligungen

Grundsatz

Art. 16a Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus.

Ausgabe

Art. 16b [1] Als Ausgabe gilt die dauernde Bindung staatlicher Mittel des Finanzvermögens für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die Ausgabe kann einen Verzehr der Mittel (Laufende Rechnung) oder eine Vermehrung des Verwaltungsvermögens (Investitionsrechnung) zur Folge haben.

[2] Als Ausgaben gelten namentlich
a die Gewährung von Bürgschaften und Defizitgarantien,
b die Umwandlung von Finanzvermögen in Verwaltungsvermögen,
c die Einlage in Spezialfinanzierungen, falls bezüglich der Art und Weise der späteren Verwendung der Mittel kein erheblicher Handlungsspielraum besteht und
d der Einnahmenverzicht.

Anlage

Art. 16c [1] Als Anlage gilt demgegenüber ein Finanzvorfall, dem ein frei realisierbarer Wert gegenübersteht und der bloss zu einer Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens führt, ohne dessen Höhe zu verändern.

[2] Als Anlagen gelten namentlich
a der vorsorgliche Land- oder Liegenschaftserwerb durch den Kanton für die Sicherstellung zukünftigen Raumbedarfs und
b die Gewährung von Darlehen und der Erwerb von Beteiligungen, wenn sie den allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen in bezug auf Sicherheit und Ertrag entsprechen oder wenn das öffentliche Interesse an der mit dem Darlehen oder der Beteiligung unterstützten Aufgabenerfüllung nicht überwiegt.

Einmalige Ausgaben

Art. 16d Bei einmaligen Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Gesamtausgabe für den gleichen Gegenstand.

2 Ausgaben, die sich gegenseitig bedingen, müssen zusammengerechnet werden. In die Ausgabenbewilligung sind diejenigen Aufwendungen aufzunehmen, die in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen.

3 Zeitlich gestaffelte Ausgaben, die einem Zweck dienen, der in einem bestimmten, absehbaren Zeitraum definitiv erreicht sein wird, sind zusammenzurechnen.

4 Ausgaben, die in keinem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen, dürfen für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis nicht zusammengerechnet werden.

Nettoprinzip, Projektierungskosten

Art. 16e 1 Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis ist von den Nettobeträgen auszugehen, wenn Beiträge Dritter dem Grundsatz und ihrer Höhe nach zugesichert sind oder wenn die Ausgabe vorbehältlich bestimmter Leistungen Dritter bewilligt wird.

2 Die Kosten der unmittelbaren Projektierung bilden Gegenstand einer besonderen Ausgabenbewilligung. Bei der späteren Realisierung des Projektes sind sie jedoch zur Bestimmung der Ausgabenbefugnis aufzurechnen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 16f 1 Ausgaben, die einer fortgesetzten Aufgabe dienen, sind wiederkehrende Ausgaben.

2 Für die Bestimmung der Ausgabenbefugnis bei wiederkehrenden Ausgaben wird auf die Kosten abgestellt, die in einem Jahr anfallen.

Neue und gebundene Ausgaben

Art. 16g 1 Eine Ausgabe gilt namentlich als gebunden, wenn sie
a durch einen Rechtssatz oder ein Gerichtsurteil grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben wird;
b zur Erfüllung einer gesetzlich geordneten Verwaltungsaufgabe unbedingt erforderlich ist;
c sich aus der Erfüllung eines vom zuständigen Organ genehmigten Vertrags zwingend ergibt;
d bei baulichen Massnahmen zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich ist;
e für Mietzinskosten erforderlich ist, die für bestehende und schon in Mietobjekten untergebrachte Verwaltungseinheiten anfallen oder
f zum Ersatz bestehender, technisch überalterter oder defekter Einrichtungen und Anlagen erforderlich ist.

2 Eine Ausgabe gilt im übrigen als neu, wenn
a dem für die Ausgabenbewilligung zuständigen Organ bezüglich

Antrag der Kommission

«... namentlich ...» streichen

Antrag des Regierungsrates

... gilt namentlich als gebunden ...

der Höhe, dem Zeitpunkt der Vornahme oder anderer wesentlicher Modalitäten eine gewisse tatsächliche Handlungsfreiheit zusteht oder
b ein Gesetz die Ausgabe als neu qualifiziert.

3 Ausgabenbewilligungen des Regierungsrates sind der Finanzkommission zur Kenntnisnahme weiterzuleiten, wenn die bewilligten gebundenen Ausgaben, wären sie neu, in die Zuständigkeit des Grossen Rates fallen würden.

Rechtsgrundlage für Ausgaben

Art. 16h 1 Als Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 16a gilt
a ein Rechtssatz,
b ein Volksbeschluss oder
c ein referendumsfähiger Beschluss des Grossen Rates.

2 Ausgaben zur Erfüllung neuer dauernder Aufgaben und bedeutende wiederkehrende Ausgaben bedürfen in jedem Fall einer Rechtsgrundlage in einem Gesetz.

3 Der Regierungsrat kann ausnahmsweise eine Ausgabe, für deren Bewilligung er grundsätzlich zuständig ist, dem Grossen Rat zum Entscheid unterbreiten, falls die Rechtsgrundlage für die Ausgabe durch einen Beschluss des Grossen Rates gemäss Absatz 1 Buchstabe *c* geschaffen werden soll.

Formen von Ausgabenbewilligungen

Art. 16i Ausgabenbewilligungen erfolgen in Form von Zahlungs- oder Verpflichtungskrediten.

4. Kredite

Zahlungskredit

Art. 16k Der Zahlungskredit enthält die betragsmässig begrenzte Ermächtigung, für einen bestimmten Zweck Verpflichtungen einzugehen, welche ausschliesslich Zahlungen im Jahr des Voranschlags zur Folge haben.

Verpflichtungskredit

Art. 17 1 und 2 Unverändert.

3 Verpflichtungskredite werden als Objekt-, Rahmen- oder Zusatzkredite bewilligt.

Zuständigkeiten

Art. 18 1 Der Grosse Rat setzt periodisch den Höchstbetrag der jährlich für einen bestimmten Zweck neu einzugehenden Verpflichtungskredite oder den Höchstbetrag für die in zukünftigen Jahren für bestimmte Vorhaben fällig werdenden Zahlungen fest.

2 «Finanzkompetenzen» wird ersetzt durch «Ausgabenbefugnisse».

3 Aufgehoben.

Antrag der Kommission

... gewisse tatsächliche ...

Antrag des Regierungsrates

... verhältnismassig grosse ...

... der Finanzkommission und den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen, wenn die ...

Verfahren

Art. 19 [1]Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto im Voranschlag und im Finanzplan einzustellen.

[2–4]Unverändert.

Objektkredit

Art. 20 Der Objektkredit ist ein Zahlungs- oder Verpflichtungskredit für ein Einzelvorhaben.

Zusatzkredit

Art. 22 [1]Ein Zusatzkredit ist einzuholen, wenn sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens zeigt, dass der bewilligte Zahlungs- oder Verpflichtungskredit nicht ausreicht.

[2] Unter Vorbehalt von Artikel 23 dürfen neue Verpflichtungen erst eingegangen werden, wenn der Zusatzkredit bewilligt ist. Die Ausgabenbefugnis richtet sich grundsätzlich nach der Höhe des Gesamtkredites.

... nach der Höhe des Zusatzes.

[3] Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Zusatzkredit eingeholt werden, falls die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.

Unaufschiebbare Verpflichtungen

Art. 23 [1]Ist das Einholen eines Zusatzkredites beim zuständigen Organ vor dem Eingehen der Verpflichtung nur mit bedeutenden nachteiligen Folgen möglich, dürfen unaufschiebbare Verpflichtungen durch die sachlich zuständige Amtsstelle eingegangen werden.

[2] Übersteigt infolge des Zusatzkredites die Gesamtausgabe neu die Ausgabenbefugnis des Grossen Rates, so orientiert der Regierungsrat bei unaufschiebbaren Verpflichtungen unverzüglich die Finanzkommission.

Voranschlagskredit und Kreditübertragung

Art. 24 [1]Mit dem Voranschlagskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, unter Vorbehalt der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und des Volkes die Verwaltungsrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen unter Vorbehalt von Absatz 2 am Ende des Rechnungsjahres.

[2] Nicht beanspruchte Voranschlagskredite können durch den Regierungsrat mittels Kreditübertragung einmalig auf das nächste Rechnungsjahr übertragen werden, wenn

a eine projektbedingte Verzögerung vorliegt und

b höchstens 20 Prozent der gesamten Projektkosten übertragen werden.

[3] Die Kreditübertragungen werden dem Grossen Rat im Anhang zur Staatsrechnung zur Kenntnis gebracht.

Nachkredit

Art. 25 [1] Ist im Voranschlag kein oder ein nicht ausreichender Voranschlagskredit eingesetzt, ist vor dem Eingehen von Verpflichtungen ein Nachkredit einzuholen.

[2] Unverändert.

[3] Erträgt eine Ausgabe, für die im Voranschlag kein oder ein nicht ausreichender Voranschlagskredit eingestellt ist, keinen Aufschub, kann der Regierungsrat bereits vor Bewilligung des Nachkredites unaufschiebbare Verpflichtungen eingehen.

[4] Der Regierungsrat kann Voranschlagskredite bis zu 10 Prozent der jeweiligen Kreditsumme überschreiten, falls die Kreditüberschreitung
a bei einmaligen Ausgaben 1 Million Franken nicht übersteigt oder
b bei wiederkehrenden Ausgaben 200 000 Franken nicht übersteigt.

Bei fehlenden Voranschlagskrediten ist die Kreditüberschreitung höchstens im Umfang von 10 Prozent der Maximalbeträge gemäss den Buchstaben *a* und *b* zulässig.

[5] Nachkredite und Kreditüberschreitungen sind grundsätzlich mittels Kreditsperren auf anderen Voranschlagskrediten zu kompensieren. Ist eine Kompensation nicht möglich, ist dies zusätzlich zu begründen.

[6] Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6

5. Finanzplan, Voranschlag und Rechnungsablage

Legislaturfinanzplan und Finanzplan

Art. 26 [1] Der Regierungsrat erstellt in Abstimmung mit den Richtlinien der Regierungspolitik und der Finanzplanung des Bundes den Legislaturfinanzplan. Dieser dient als Rahmen für den jährlich nach dem Grundsatz der rollenden Planung zu erstellenden mehrjährigen Finanzplan.

[2] Unverändert.

[3] Der Regierungsrat überweist den Legislaturfinanzplan und den jährlich überarbeiteten Finanzplan dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. Vorbehalten bleibt Artikel 10a Absatz 4.

Voranschlag

Art. 27 [1] Der Voranschlag dient der kurzfristigen Steuerung des Finanzhaushaltes und bildet insbesondere die Grundlage zur Überprüfung der Verwaltungsrechnung. Gliederung und Aufbau des Voranschlags werden in der Verordnung geregelt.

[2–5] Unverändert.

[6] Ausgaben, die eine separate Ausgabenbewilligung des Grossen Rates erfordern, sind im Voranschlag besonders zu kennzeichnen.

Rechnungsablage

Art. 28 [1 und 2] Unverändert.

[3] *a–g* unverändert,
h der Liste der vom Regierungsrat vorgenommenen Kreditübertragungen.

[4] Jeweils per 30. Juni und 30. September sind Hochrechnungen über das voraussichtliche Jahresergebnis (Zwischenabschlüsse) vorzunehmen und allfällige Korrekturmassnahmen zu treffen.

6. Zuständige Behörden

Grosser Rat

Art. 29 [1] Der Grosse Rat ist zuständig für
a–c unverändert,
d «Finanzkompetenzen» wird ersetzt durch «Ausgabenbefugnisse»,
e die Festsetzung des Rahmens der Neuverschuldung.

f die Kenntnisnahme des periodischen Programms zur Aufgabenüberprüfung sowie der Ergebnisse und Schlussfolgerungen durchgeführter Aufgabenüberprüfungen.

[2] Unverändert.

Regierungsrat

Art. 30 [1] Der Regierungsrat ist insbesondere zuständig für
a–c unverändert,
d «Finanzkompetenzen» wird ersetzt durch «Ausgabenbefugnisse»,
e unverändert,
f die Umwandlung von Verwaltungsvermögen in Finanzvermögen,
g die Aufnahme langfristiger Mittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie die Festsetzung der Konditionen,
h das Eingehen von unaufschiebbaren Verpflichtungen in den von diesem Gesetz vorgesehenen Fällen und
i die Genehmigung des periodischen Programms zur Aufgabenüberprüfung.

... Aufgabenüberprüfung und die Berichterstattung an den Grossen Rat über die Ergebnisse von Aufgabenüberprüfungen

[2] Unverändert.

Delegation von Ausgabenbefugnissen

Art. 31 [1] Die Delegation von Ausgabenbefugnissen des Volkes und des Grossen Rates ist nur im Rahmen von Artikel 69 der Kantonsverfassung zulässig.

[2] Der Regierungsrat kann die ihm durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Ausgabenbefugnisse teilweise den Direktionen und der Staatskanzlei sowie anderen Amtsstellen weiterübertragen. Diese sind in ihrem Bereich für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlich.

[3] Der Regierungsrat kann die Direktionen und die Staatskanzlei durch Verordnung ermächtigen, ihre Ausgabenbefugnisse ganz oder teilweise an die ihnen unterstellten Ämter, Anstalten und Abteilungen weiterzuübertragen.

[4] Gebundene Ausgaben für betragsmässig bestimmte Abgaben, Gebühren, Prämien, Taxen, Mitgliederbeiträge, Löhne und Sozialzulagen werden durch die zuständige Amtsstelle bewilligt.

[5] Der Kanton kann im öffentlichen Interesse Aktiengesellschaften oder Genossenschaften übernehmen oder durch entsprechende Garantieerklärungen ihre allfällige Auflösung ohne Liquidation gewährleisten. Über die Abgabe einer Garantieerklärung oder die Übernahme entscheidet der Grosse Rat endgültig.

Anforderungen an Delegationsnormen

Art. 31a Eine Gesetzesbestimmung, welche Ausgabenbefugnisse des Volkes oder des Grossen Rates delegiert, muss klar und als Delegationsnorm erkennbar sein.

Finanzdirektion

Art. 32 Der Finanzdirektion obliegen namentlich
a–g unverändert,
h die Beschaffung kurzfristiger Mittel im Rahmen der vom Grossen Rat genehmigten Neuverschuldung sowie die Festsetzung der Konditionen,
i–k unverändert,
l die Erstellung der Finanzstatistik, die Koordination weiterer statistischer Erhebungen durch die Amtsstellen sowie der Kontakt mit statistischen Diensten ausserhalb der Kantonsverwaltung,
m die Überwachung besonderer Buchführungen für Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit sowie der Kostenrechnungen; vorbehalten bleiben die Befugnisse der Finanzkontrolle, und
n der Erlass von Weisungen über die Bewertung der Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sowie der Vorräte.

Amtsstellen

Art. 33 Die Amtsstellen sind verpflichtet,
a unverändert,
b «Staates» wird ersetzt durch «Kantons»,
c die Kontrollen der Verpflichtungs- und Voranschlagskredite sowie die sonstigen Bücher und Inventare vorschriftsgemäss zu führen,
d die Unterlagen und Abrechnungen für die Haushaltführung bereitzustellen und
e alle Aufgaben hinsichtlich Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, finanzieller Auswirkungen und deren Tragbarkeit periodisch zu überprüfen.

Prozessführung

Art. 34 [1] «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

[2] «Finanzkompetenz» wird ersetzt durch «Ausgabenbefugnis».

Erwerb von Grundstücken

Art. 35 «Staat» wird ersetzt durch «Kanton».

Einnahmenverzicht

Art. 35a [1] Auf Einnahmen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, sofern
a die Bezahlung für die Pflichtigen eine unzumutbare Härte darstellt;
b die zuständige Amtsstelle die Uneinbringlichkeit feststellt oder annimmt;
c die zuständige Amtsstelle durch die Rückgabe von Verlustscheinen unter dem Nennwert an Schuldnerinnen oder Schuldner abgeschriebene Forderungen verwerten kann.

[2] Die Zuständigkeit für den Einnahmenverzicht richtet sich nach den Ausgabenbefugnissen.

[3] Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften der Steuergesetzgebung.

7. Gebühren

Grundsatz der Gebührenpflicht, Ausnahmen

Art. 36 [1] Wer Dienstleistungen der kantonalen Behörden und der kantonalen Verwaltung verursacht oder in Anspruch nimmt, hat nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen und der besonderen Gesetzgebung Gebühren zu entrichten.

[2] Die Gesetzgebung kann Ausnahmen von der Gebührenpflicht vorsehen.

Gebührenfreiheit

Art. 37 [1] Keine Gebühren werden erhoben
a in Verwaltungsverfahren betreffend Staatsbeiträge,
b für Verrichtungen ausserhalb von Verwaltungsjustizverfahren in personalrechtlichen Angelegenheiten der kantonalen Behörden und der kantonalen Verwaltung,
c für Verrichtungen von geringem Aufwand ausserhalb von Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren.

[2] Von den Organen des Kantons, seinen Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit und seinen Körperschaften werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Die Gesetzgebung kann Ausnahmen vorsehen.

Erlass von Gebührentarifen
a Grundsatz

Art. 38 [1] Beim Erlass von Gebührentarifen ist den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Verursacherfinanzierung angemessen Rechnung zu tragen.

[2] Gebühren müssen dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip entsprechen.

[3] Werden Gebühren ohne entsprechende Dienstleistung des Kantons erhoben, regelt das Gesetz den Rahmen für den Gebührentarif.

b Zuständigkeit des Grossen Rates

Art. 39 Der Grosse Rat ist zuständig zum Erlass von Gebührentarifen

Antrag der Redaktionskommission (nur deutscher Text)

Art. 35a
a «die Belastung» statt «die Bezahlung»

a für die Verrichtungen der Gerichte und verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden,
b für die Verwaltungs- und Verwaltungsjustizgeschäfte des Grossen Rates und des Regierungsrates.

c Zuständigkeit des Regierungsrates

Art. 40 [1] Der Regierungsrat ist zum Erlass der übrigen Gebührentarife zuständig.

[2] Er erlässt insbesondere eine einheitliche Regelung betreffend die für die gesamte kantonale Verwaltung anwendbaren Tarife.

d Anpassung an die Teuerung

Art. 41 [1] Der Regierungsrat passt die von ihm oder vom Grossen Rat erlassenen Gebührentarife regelmässig der Teuerung an.

[2] Massgebend ist der Landesindex der Konsumentenpreise.

Grundsätze der Bemessung

Art. 42 [1] Die Gebühren bemessen sich im Rahmen der geltenden Tarife nach
a dem gesamten Aufwand,
b der Bedeutung des Geschäfts für die Gebührenpflichtigen und deren Interesse an der Verrichtung sowie
c der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen.

[2] Es werden Pauschalgebühren erhoben. Besondere Dienstleistungen, wie Untersuchungen, Gutachten und dergleichen können zusätzlich verrechnet werden.

[3] Die Gesetzgebung kann in Abweichung von Absatz 2 eine andere Gebührenberechnung vorsehen.

Bezug, Reduktion und Erlass

Art. 42a [1] Der Regierungsrat regelt den Bezug von Gebühren durch Verordnung.

[2] Der Grosse Rat und der Regierungsrat regeln die Reduktion und den Erlass von Gebühren im Bereich ihrer Tarifzuständigkeit durch Dekret bzw. Verordnung.

[3] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die unentgeltliche Prozessführung.

Fälligkeit und Verzugszins

Art. 42b [1] Gebühren werden bei Rechnungsstellung oder Eröffnung der Verfügung fällig. Sie sind binnen 30 Tagen zu bezahlen.

[2] Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes entspricht dem jeweils gültigen Satz für Verzugszinse auf Steuerbeträgen.

[3] Die Gesetzgebung kann Fälligkeit und Höhe des Zinssatzes abweichend regeln oder den Verzicht auf geringe Verzugszinse vorsehen.

Verjährung

Art. 42c [1]Gebührenforderungen verjähren fünf Jahre nach ihrer Fälligkeit.

[2] Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

[3] Im übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 135 bis 139) sinngemäss anwendbar.

[4] Die Verjährung steht still, wenn die zahlungspflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus andern Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

8. Legate und unselbständige Stiftungen

Definition

Art. 42d Legate und unselbständige Stiftungen sind Vermögen des Kantons ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die ihm Private freiwillig für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen.

Äufnung und Verwendung

Art. 42e [1]Die Gesetzgebung kann die Zuweisung öffentlicher Mittel an Legate und unselbständige Stiftungen vorsehen.

[2] Mittel aus Legaten und unselbständigen Stiftungen können im Rahmen der Zweckbestimmung zur Erfüllung öffentlicher, im Gesetz vorgeschriebener Aufgaben ergänzend verwendet werden.

[3] Legate und unselbständige Stiftungen, deren Zweckbestimmung entfällt oder nicht mehr sachgerecht verfolgt werden kann, werden durch den Regierungsrat mit anderen Legaten oder unselbständigen Stiftungen mit ähnlicher Zweckbestimmung zusammengelegt.

[4] Der Regierungsrat kann die Zweckbestimmung von Legaten und unselbständigen Stiftungen ändern oder anpassen, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat und eine Zusammenlegung nach Absatz 3 nicht möglich ist.

Zuständigkeiten, Delegation von Ausgabenbefugnissen

Art. 42f [1]Zuständig für die Annahme von Legaten und unselbständigen Stiftungen ist entweder

a der Regierungsrat, sofern die Zuwendung 200 000 Franken übersteigt oder wenn der Kanton mit der Annahme Verpflichtungen eingehen muss, oder

b die sachlich zuständige Direktion oder die Staatskanzlei in den übrigen Fällen.

[2] Die Ausgabenbefugnisse des Volkes und des Grossen Rates bei Ausgaben zulasten von Legaten und unselbständigen Stiftungen sind an den Regierungsrat delegiert. Im übrigen gelten die ordentlichen Ausgabenbefugnisse.

9. Finanzkontrolle

Kontrollbereich

Art. 45 [1] Unverändert.

[2] Die Finanzkontrolle kann Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und Gesellschaften prüfen, denen der Kanton eine öffentliche Aufgabe überträgt, Finanzhilfen oder Abgeltungen entrichtet, an denen er finanziell beteiligt ist oder für die er Bürgschaften oder Garantien stellt.

[3–4] Unverändert.

Aufgaben

Art. 46 [1] *a* «Staates» wird ersetzt durch «Kantons».
b–g unverändert.

[2 und 3] Unverändert.

Ergebnis der Prüfung

Art. 49 [1] Die Finanzkontrolle hält das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich fest. Die Revisionsberichte und das anschliessende Bereinigungsverfahren sind nicht öffentlich und können von Dritten nicht eingesehen werden.

[2–6] Unverändert.

[7] Die Finanzkontrolle erstattet dem Regierungsrat den Quartalsbericht.

10. Übergangbestimmungen

Forsten

Art. 50 Aufgehoben

11. Schlussbestimmungen

Verordnungen des Regierungsrates

Art. 53 [1] Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

[2] Er erlässt insbesondere Vorschriften über
a die Grundsätze der Haushalt- und Rechnungsführung,
b die Gliederung des Verwaltungs- und Finanzvermögens,
c die Gliederung und den Aufbau des Finanzplans, des Voranschlags und der Staatsrechnung,
d die Bewertung von Vermögen,
e die Abschreibungen,
f das Anweisungsverfahren,
g den Zahlungsverkehr und die Vermögensverwaltung,
h die Inventarführung,
i den dezentralisierten Bereich Statistik sowie die Koordination und Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung,
k die Ausgabenbefugnisse der ihm unterstellten Organisationseinheiten und
l die Gebühren und deren Bezug.

II.

Die folgenden Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 8. November 1988 über den Grossen Rat (BSG 151.21)

Art. 62 [1] Unverändert.

[2] Die Berichte

a unverändert.

b informieren über die Verwirklichung der geplanten Ziele staatlichen Handelns, die Verwirklichung der geplanten Vorlagen, den Stand des Aufgabenvollzuges und die Ergebnisse und Schlussfolgerungen im Rahmen von Aufgabenprüfungen;

c–e unverändert.

2. Gesetz vom 11. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (BSG 153.01)

Art. 39 [1–3] Unverändert.

[4] Behördemitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kantonale Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, haben dafür eine kostendeckende Entschädigung zu leisten. Das Nähere regelt eine Verordnung.

3. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (BSG 155.21)

Art. 103 [1] Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr. Für besondere Untersuchungen, Gutachten und dergleichen können zusätzliche Gebühren erhoben werden.

[2 und 3] Unverändert.

[4] Die Verfahrenskosten werden mit Rechtskraft der Verfügung oder des Entscheides fällig.

Art. 105 [1] Im Verwaltungsverfahren und im verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren besteht grundsätzlich keine Pflicht, die Verfahrenskosten vorzuschiessen. Hat jedoch die gesuchstellende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann die instruierende Behörde einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

[2] Im Beschwerdeverfahren vor verwaltungsunabhängigen Verwaltungsjustizbehörden sowie im Klageverfahren hat die beschwerdeführende bzw. klagende oder appellierende Partei einen angemesse-

nen Kostenvorschuss zu leisten. In besonderen Fällen kann die instruierende Behörde von dieser Pflicht entbinden.

3 Hat die gesuchstellende, klagende, appellierende oder beschwerdeführende Partei keinen Wohnsitz in der Schweiz oder ist ihre Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen, so kann sie auf Gesuch der Gegenpartei zur Sicherstellung der Parteikosten verhalten werden.

4 Bezahlt die Partei nicht fristgemäss den verlangten Betrag und lässt sie auch eine kurze Nachfrist unbenutzt verstreichen, so ist auf ihre Begehren nicht einzutreten.

5 Im sozialversicherungsrechtlichen Verfahren vor Verwaltungsgericht werden vorbehältlich mutwilliger oder leichtfertiger Prozessführung keine Verfahrenskosten erhoben.

4. Gesetz vom 6. Februar 1984 über die Fürsprecher (BSG 168.11)

Art. 25 1 Unverändert

2 Der Regierungsrat setzt ihre Gebühren durch Verordnung fest.

3 «Gebühren und Auslagen» wird ersetzt durch «Kosten».

4 Unverändert.

5. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 211.1)

Art. 70 Die Gebühren für die Bewilligung und die Durchführung des öffentlichen Inventars sind im Sinne der Ermässigung durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzen.

Art. 130 Die dem Kanton für die Grundbuchführung zu leistenden Gebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Art. 131 1 Unverändert.

2 Ein Dekret des Grossen Rates ordnet Wahl, Besoldung und Obliegenheiten dieser Geometer.

3 Die Nachführungsgebühren werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

6. Gesetz vom 17. September 1992 über die Jugendrechtspflege (BSG 322.1)

Art. 23 1–5 Unverändert.

6 Der Grosse Rat setzt die in Jugendstrafsachen zu erhebenden Gebühren durch Dekret fest.

7. Gesetz vom 9. November 1981 über die Berufsbildung (BSG 435.11)

Art. 43 [1] Unverändert.

[2] Für die Durchführung der Lehrabschlussprüfung wird vom Lehrbetrieb eine Prüfungsgebühr erhoben.

[3] Personen ohne Berufsbildung, Schülerinnen und Schüler privater Fachschulen sowie Repetentinnen und Repetenten ausserhalb eines Lehrverhältnisses haben für die Durchführung der Lehrabschlussprüfung eine Gebühr zu entrichten.

[4] Der Regierungsrat regelt die Prüfungsgebühren in einer Verordnung.

8. Gesetz vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11)

Art. 12 [1] Unverändert.

[2] Der Regierungsrat kann eine Abgabe für den Studentensport festsetzen.

[3] Zur Unterstützung von immatrikulierten Studierenden, die in eine finanzielle Notlage geraten sind, können die Prämienrückerstattungen aus der obligatorischen Betriebsunfallversicherung verwendet und eine vom Regierungsrat festgesetzte Sozialabgabe erhoben werden.

[4] Der Regierungsrat umschreibt die Erhebung und Verwendung der Prüfungsgebühren.

Art. 43a [1] Unverändert.

[2] (neu) Die Rechnung der Drittmittel der Universität wird als Spezialfinanzierung im Sinne der Finanzhaushaltgesetzgebung geführt. Das Nähere regelt der Grosse Rat durch Dekret.

(Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 3 und 4.)

9. Das Gesetz vom 9. Dezember 1991 über den Finanzausgleich (BSG 631.1)

Art. 8a (neu) (Randtitel) Delegation von Aufgabenbefugnissen

Der Grosse Rat kann den Beitrag des Kantons zugunsten des Fonds von 30 bis auf 45 Millionen Franken erhöhen und die entsprechenden Ausgaben bewilligen.

10. Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung (BSG 711)

Art. 59 [1] Der Grosse Rat regelt die Gebühren für die Verrichtungen der Schätzungskommissionen sowie die Entschädigungen für ihre Präsidenten, Mitglieder und Sekretäre durch Dekret.

[2] Im übrigen wird der Regierungsrat mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

III.

1. Der Grosse Rat bringt bis spätestens Ende 1997 durch Dekret die Gebührenordnungen in seiner Zuständigkeit mit diesem Gesetz in Übereinstimmung.
2. Entsprechend bereinigt der Regierungsrat die Gebührenordnungen in seinem Zuständigkeitsbereich bis spätestens auf den gleichen Zeitpunkt.

Diese Änderungen treten auf den 1. Januar 1995 in Kraft. Artikel 10a tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

Bern, 8. Dezember 1993

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bieri*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

II. Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992

Art. 13 [1-3] Unverändert.

[4] (neu) Subventionierte Betriebe haben von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Einrichtungen für private Zwecke, insbesondere für die Erzielung eines Nebenerwerbseinkommens, in Anspruch nehmen, eine kostendeckende Entschädigung zu fordern. Andernfalls können die Staatsbeiträge gekürzt werden.

Bern, 19. Januar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 10. Januar 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Mauerhofer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 661.738

Dekret über den provisorischen Steuerbezug und die Raten (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 18. Mai 1971 über den provisorischen Steuerbezug und die Raten wird wie folgt geändert:

Zahl der Raten
Fälligkeit

Art. 1 [1] Die Einkommen- und Vermögensteuern der natürlichen Personen werden jährlich bezogen:
a bei hauptberuflich selbständiger Tätigkeit in fünf Raten,
b in den übrigen Fällen in zehn Raten.

[2] Die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen werden jährlich in fünf Raten bezogen.

[3] Der Regierungsrat bestimmt die Fälligkeit der Raten.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1997 in Kraft.

Bern, ...

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: ...
Der Staatsschreiber: ...

RRB 4004 vom 17. November 1993 / RRB 151 vom 19. Januar 1994:

1. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat in Erfüllung der Motion Reinhard (M 191/90) eine Teilrevision des Ratendekretes.

2. Aus den im Vortrag zur Dekretsänderung dargelegten Gründen beantragt er dem Grossen Rat, auf die Vorlage nicht einzutreten.

Bern, 17. November 1993/
19. Januar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Beschluss der grossrätlichen Kommission vom 10. Januar 1994:

Die Kommission schliesst sich dem Antrag des Regierungsrates an.

Bern, 10. Januar 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Erb*

Ergebnis der ersten Lesung

BSG
141.1

Gesetz über die politischen Rechte (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

Art. 46 [1]Die Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten werden von den Stimmberechtigten des Zivilstandskreises gewählt.

[2 und 3] Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 8. Dezember 1993

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bieri*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 12. Januar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 8. Dezember 1993

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Siegenthaler*

Ergebnis der ersten Lesung

BSG
935.41

Gesetz über die Vorführung von Filmen (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 17. April 1966 über die Vorführung von Filmen wird wie folgt geändert:

b Ausnahmebewilligung und Kantonale Jugendfilmkommission

Art. 23 [1 und 2] Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Veröffentlichungen

Art. 25 Ist ein Film für Kinder oder Jugendliche freigegeben worden, so haben der Betriebsinhaber oder die für die Betriebsleitung verantwortliche Person, wenn sie jenen Zutritt gewähren wollen, in allen Ankündigungen auf das festgesetzte Mindestalter hinzuweisen.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 26. Januar 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bieri*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission für die zweite Lesung

Bern, 2. Februar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 1. Februar 1994

Im Namen der Justizkommission
Der Präsident: *Allenbach*

Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – Juni-Session 1994

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen — Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Volkswirtschaftsdirektion 1
Gesundheits- und Fürsorgedirektion 2
Finanzdirektion 3
Erziehungsdirektion 3

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 3
Polizei- und Militärdirektion 4
Finanzdirektion 4
Erziehungsdirektion 5
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 6

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Volkswirtschaftsdirektion

932. Vertragsgenehmigung; Kaufvertrag.

1. Kaufvertrag

Der am 28. Januar 1994 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Firma *LUCOMA AG,* Aktiengesellschaft mit Sitz in Oberdiessbach, das Grundstück Nr. 6662, Oberes Kandergrien, *Gemeinde Spiez,* im Halte von 2979 m², zum Preise von Franken 291 942.– per 1. Juli 1994 verkauft, wird genehmigt. Die Käuferin erwirbt die Vertragssache, um darauf eine Betriebsstätte zu errichten.

2. Einnahmen

Die Einnahme ist der Rubrik 43321230-10018 «Grundstücksfonds» gutzuschreiben (Staatsrechnung 1994).

3. Rechtsgrundlagen

- Artikel 26 Absatz 12 der Staatsverfassung
- Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 1971 über die Förderung der Wirtschaft, abgeändert am 4. Dezember 1988
- Artikel 1 Absatz 1 des Dekretes über die Organisation der Wirtschaftsförderung
- Artikel 16–20 der Verordnung vom 17. März 1993 über den Vollzug der Wirtschaftsförderungsmassnahmen.

933. Bodenverbesserung; Gemeinde Diemtigen; Wegprojekt «Zäunegg-Bruchgeeren»; Grundsatzbeschluss.

1. Gegenstand

Das Wegprojekt vom 10. Juni 1991 sieht die Erstellung einer Erschliessungsstrasse von Zäunegg bis Bruchgeerenallmi vor.

Die Gesamtlänge der 3 m breiten, mit einem Heissmischbelag zu versehenden Güterwege beträgt 8300 m. Zusätzlich ist der Bau eines 300 m langen kiesbedeckten Forstweges in den Finsterwald vorgesehen.
Die Kosten für die Durchführung des Projektes werden auf total Fr. 3 500 000.– geschätzt.

2. Rechtsgrundlagen

- Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15 (BSG 913.1)
- Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10 (BSG 913.11)
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 22 (BSG 620)
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 57 (BSG 612.1).

3. Staatsbeitrag

34% von Fr. 3 500 000.–, höchstens Fr. 1 190 000.–.
Preisstandsklausel:
Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem Voranschlag bewilligt. Preisbasis 1. Januar 1994.

4. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat ab 1995 bis voraussichtlich 1999 etappenweise gestützt auf Bauprojekte nach Massgabe der vorhandenen Kredite beschlossen:

1995: Fr. 250 000.–
1996: Fr. 250 000.–
1997: Fr. 250 000.–
1998: Fr. 250 000.–
1999: Fr. 190 000.–

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 4310 5650-160.

6. Finanzierung

	Kanton	Bund (voraussichtlich)
	Fr.	Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	3 500 000.–	3 500 000.–
Beiträge	1 190 000.–	1 197 000.–
Gemeindebeitrag 10%	350 000.–	

7. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben, zu bewilligen.

8. Auflagen

- Errichtung einer Barriere am Anfang der Weganlage und eines Fahrverbotes für Unbefugte.
- Innerhalb des Perimeters der Weganlage darf kein Klärschlamm ausgetragen werden.
- Das Feuchtgebiet Lischerle bei Längeweidli darf nicht drainiert werden. Ein Bewirtschaftungsvertrag zwischen dem Grundeigentümer und dem Naturschutzinspektorat wird empfohlen.

- Die Aufwertung des Seeleins auf Inner Bruchgeerenallmi erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Naturschutzinspektorat und zu Lasten des Wegebaus.
- Die Abgänge der Wanderrouten, die den Alpweg queren, sind zu gewährleisten.

9. Referendum

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum (Delegation der Ausgabenbefugnisse an den Grossen Rat gemäss Art. 15 Abs. 1 MelG).

934. Bodenverbesserung; Gemeinde Trachselwald; Neubau der Hofzufahrten im Lichtgutgraben; Grundsatzbeschluss.

1. Gegenstand

Das generelle Güterwegprojekt vom Juni 1993 sieht den Neubau der Hofzufahrten Hämlismatt, Läderache, Vorder Bach, Talberg-Stiereberg, Vorder Lichtgut-Aesch, Lichtguthaule-Bachgrat und Howaldhaus-Aeschberg mit einer Gesamtlänge von ca. 5700 m vor. Die Wege werden mit einer mindestens 3,0 m breiten bituminösen Heissmischtragschicht versehen.
Die Kosten für die Durchführung des Projektes werden auf total Fr. 4 200 000.– geschätzt.

2. Rechtsgrundlagen

- Meliorationsgesetz vom 13. November 1978, Artikel 14 und 15 (BSG 913.1)
- Meliorationsdekret vom 12. Februar 1979, Artikel 10 (BSG 913.11)
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 22 (BSG 620)
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 57 (BSG 612.1).

3. Staatsbeitrag

	Fr.
– Anfahrten Hämlismatt, Läderache und Vorder Bach, 33% von Fr. 450 000.–, höchstens	148 500.–
– Anfahrten Talberg-Stiereberg, Vorder Lichtgut-Aesch, Lichtguthaulen-Bachgrat und Howaldhaus-Aeschberg, 38% von Fr. 3 755 000.–, höchstens	1 425 000.–
Total Staatsbeitrag	1 573 500.–

Preisstandsklausel:
Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem Voranschlag bewilligt. Preisbasis 1. Juni 1993.

4. Kreditart

Verpflichtungskredite. Die einzelnen Verpflichtungskredite werden vom Regierungsrat ab 1995 bis voraussichtlich 2000 etappenweise gestützt auf Bauprojekte nach Massgabe der vorhandenen Kredite beschlossen:
1995: Fr. 300 000.–
1996: Fr. 250 000.–
1997: Fr. 300 000.–
1998: Fr. 250 000.–
1999: Fr. 300 000.–
2000: Fr. 173 500.–

5. Konto

Ordentlicher Bodenverbesserungskredit. Konto 4310 5650-160.

6. Finanzierung

	Kanton Fr.	Bund (voraussichtlich) Fr.
Beitragsberechtigte Kosten	4 200 000.–	4 200 000.–
Beiträge	1 573 500.–	1 573 500.–
Gemeindebeitrag (voraussichtlich)	753 000.–	

7. Etappierung, Bauprojekt

Die einzelnen Bauprojekte sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Ausführung erfolgt etappenweise nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Meliorationskredite.
Der Regierungsrat wird ermächtigt, kleinere Projektänderungen, die sich aus der Detailprojektierung ergeben, zu bewilligen.

8. Auflagen

- Die Wanderwegverlegung zwischen Tal und Stiereberg muss projektgemäss erfolgen.
- Die von den Forstorganen angeregten kleineren Plätze zur Lagerung des Holzes werden in die Bauprojekte integriert.

9. Referendum

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum (Delegation der Ausgabenbefugnisse an den Grossen Rat gemäss Art. 15 Abs. 1 MelG).

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

556. Betagtenpflegeverein Biel-Seeland: Betrieb von fünf dezentralen Pflegestationen (dPS); Ausgabenbewilligung für wiederkehrenden Betriebsbeitrag.

Dem Betagtenpflegeverein Biel-Seeland, Biel, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein wiederkehrender Staatsbeitrag bewilligt:

Projekt

Ordentlicher Betrieb der seit Mai 1987 als Pilotprojekt unterstützten fünf dezentralen Pflegestationen in der Region Biel-Seeland.

Rechtsgrundlagen

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 139
- Verordnung über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen vom 29. Juni 1962, Artikel 2
- Regierungsratsbeschluss Nr. 4285/93 über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 29. Juni 1962 auf dezentrale Pflegestationen (dPS)
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a.

Staatsbeitrag (Basis Budget 1994)

	Fr.
Betriebsbeitrag p. a. total (inkl. Mietkosten)	1 140 000.–
Anteil Kanton	627 000.–

Finanzierung

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern wird ermächtigt, den jeweils erforderlichen Kredit in die Lastenverteilung einzubringen.

Kreditbezeichnung

Neue, wiederkehrende Ausgabe von Fr. 627 000.– pro Jahr (Basis Budget 1994).

Konto

2500 3654; Beiträge an private, bernische regionale Pflegeheime pro 1995 (Staatsrechnung 1995).

Finanzdirektion

407. Vertragsgenehmigung.

Der am 13. Januar 1994 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Personalwaldkorporation Lyss, privatrechtliche Korporation im Sinne von Artikel 20 EG zum ZGB und Artikel 1 Absatz 2 GG, die Parzelle Nr. 2751, Hardern, Gemeinde Lyss, im Halte von 25.27 Aren Platz, Umschwung und Land mit dem Bauernhaus Nr. 16, der Remise Nr. 16 A und dem Waschhaus Nr. 16 B per 1. Juli 1994 zum Preise von Fr. 250 000.– verkauft, wird genehmigt (Staatsrechnung 1994).

Rechtsgrundlagen

Staatsverfassung vom 4. Juni 1893, Artikel 26 Ziffer 12, Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 35.

1072. Tagesbetreuungsplätze für Kinder des Personals der Berner Kantonsverwaltung; Zahlungskredit und Ausgabenbewilligung für wiederkehrende Ausgaben.

1. Gegenstand

Einrichten einer gemeinsamen Tagesstätte für Kinder des Personals des Kantons Bern, der Einwohnergemeinde Bern und der Eidgenossenschaft an der Wylerstrasse 25 in Bern mit 45 Vollzeitplätzen. Dieses Angebot reicht erfahrungsgemäss für gesamthaft rund 100 Kinder (voll- oder teilzeitlich) oder für je 33 Kinder pro Verwaltung. Das vorliegende Projekt einer betriebseigenen Kinderkrippe wird als private Einrichtung geführt. Träger der Krippe ist ein noch zu gründender Verein. Der Kanton Bern, die Einwohnergemeinde Bern und die Eidgenossenschaft leisten als Mitglieder des Vereins jährliche Beiträge an den Krippenbetrieb.

2. Rechtsgrundlagen

- Personalgesetz vom 5. November 1992, Artikel 8
- Finanzhaushaltverordnung vom 9. Juni 1993, Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a.

3. Beitrag

Der Kanton Bern leistet, als Mitglied des zu gründenden Vereins «Tagesbetreuung für Kinder des eigenen Personals» einen jährlichen Beitrag von maximal Fr. 330 000.– (indexiert ab Januar 1995) an den Krippenbetrieb. Die Zahlungen erfolgen aufgrund der tatsächlichen Benützungszahlen und nach Abzug der Elternbeiträge.

4. Kredit

4.1 *Massgebende Kreditsumme und Kreditart*

Die massgebende Kreditsumme beträgt Fr. 330 000.– (Bruttoanteil des Kantons). Es handelt sich um eine neue wiederkehrende Ausgabe.

4.2 *Rechnungsjahr und Konto* Fr.

Für 1994 wird folgender Zahlungskredit bewilligt 165 000.–
Ab 1995 wird maximal folgende wiederkehrende Ausgabe bewilligt 330 000.–
Konto-Nr. 4730.100-3650.

4.3 *Index*

Der Beitrag wird auf dem Teuerungsstand von Januar 1995 gewährt. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden bewilligt und sind im jeweiligen Voranschlag einzustellen.

5. Evaluation

Im Frühjahr 1997 legt die Finanzdirektion dem Regierungsrat einen Auswertungsbericht über das Krippenprojekt vor.

6. Vorbehalt

Dieser Beschluss erfolgt unter der Voraussetzung, dass sich die beiden anderen öffentlichen Gemeinwesen ebenfalls am Projekt beteiligen.

Erziehungsdirektion

1047. Bern; Universität: Medizinische Fakultät; Integration des Maurice E. Müller-Instituts für Biomechanik in die Universität; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Der Grosse Rat nimmt vom Entscheid des Regierungsrates Kenntnis, das Maurice E. Müller-Institut für Biomechanik (MIB) per 1. Januar 1995 in die Universität zu integrieren.
Der GRB vom 23. November 1989 (RRB 3997 vom 20. September 1989) wird aufgehoben.
Die durch die Integration anfallenden Besoldungs- und Mietkosten von Fr. 370 000.– bzw. Fr. 420 000.– (Index per 1. Januar 1995) werden bewilligt.

2. Rechtsgrundlage

- Artikel 2 Absätze 2 und 5 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11)
- Artikel 24 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Kantons Bern (BSG 620)
- Artikel 44a und 57 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt des Kantons Bern (inkl. Änderung vom 6. Juni 1993, BSG 621.1).

3. Massgebende Kreditsumme

Zu Lasten des ordentlichen Universitätsbudgets werden folgende Kredite bewilligt:

	Fr.
4831.3010/3020	370 000.–
4831.3160	420 000.–
Total	790 000.–

Diese Beträge werden ab 1995 im Budget und Finanzplan der Universität eingestellt.

4. Kreditart: neu, wiederkehrend.

5. Kreditbezeichnung

5.1 *Verpflichtungskredit*

Die jährlichen Mietkosten gehen zu Lasten des Kontos 4831.3160 der Universität Bern.

5.2 *Besoldungskosten*

Die Besoldungskosten sind seit 1982 im Budget der Universität enthalten.

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

904. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Nachkredit Sachkosten.

1. Gegenstand

Im Bereiche der Jugendrechtspflege hat infolge der gestiegenen Gesamtkosten im Massnahmenvollzug der für 1993 budgetierte

Betrag von 10.35 Mio. Franken nicht ausgereicht, weshalb in der Januar-Session 1994 ein Nachkredit von 0.5 Mio. Franken bewilligt wurde. Die Einschätzung der Situation im Herbst 1993, als der Nachkredit vorbereitet wurde, war zu wenig vorsichtig ausgefallen. Aus diesem Grunde fehlen die finanziellen Mittel, um sämtliche erfolgten Auslagen zu decken.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 17. September 1992
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 3
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988 mit Änderung vom 9. Juni 1993, Artikel 71.

3. Konto und massgebende Kreditsumme

Dienststelle	Kontonummer	Bezeichnung	Budgetbetrag Fr.	Bewilligter Nachkredit Fr.	Neuer Nachkredit Fr.
1215	3199	Massnahmevollzugskosten	10 350 000.–	500 000.–	483 519.40

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit 1993.

Polizei- und Militärdirektion

531. Polizei- und Militärdirektion, Direktionssekretariat; Kostenvergütung für den Straf- und Massnahmenvollzug; Nachkredit, Rechnungsjahr 1993.

1. Gegenstand

Mehrkosten für den Straf- und Massnahmenvollzug in privatrechtlichen Institutionen und ausserkantonalen Anstalten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 37 und 383 StGB vom 21. Dezember 1937
- Artikel 1 und 10 Org.-Dekret POM vom 17. März 1992
- Vollzugsverordnung VVO vom 28. Mai 1986
- Artikel 25 Absatz 2 FHG vom 10. November 1987
- Artikel 70 FHV vom 26. Oktober 1988.

3. Kreditsumme und Konto

Fr. 1 488 800.–; Konto 1600 3199 100; der Voranschlagskredit beträgt Fr. 4 150 000.–.

4. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 1993.

Finanzdirektion

808. Steuerverwaltung; Konto 1920 3100, Büromaterial; Nachkredit.

1. Gegenstand

Mehraufwand mangels Erfahrungszahlen aufgrund der Neuschaffung von Informatikkonti ab 1993.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 17. September 1993, Artikel 9.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 185 231.–.

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1993.

5. Konto: 1920 3100-100.

809. Steuerverwaltung; Konto 1920 3170, Reise- und Spesenentschädigung des Personals; Nachkredit.

1. Gegenstand

Mehraufwand durch die Schaffung von Informatikkonti, welche im Bereich Ausbildung auch die Reisekosten für Informatikausbildungszwecke beinhalten. Gewichtungsprobleme mangels Erfahrungszahlen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Verordnung über die Gehaltsverhältnisse des Personals der bernischen Kantonsverwaltung vom 12. Mai 1993, Artikel 38, 46 und 51
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion vom 17. September 1992.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 57 580.–.

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1993.

5. Konto: 1920 3170-100 10.

810. Steuerverwaltung; Konto 1920 3185, PTT-Kosten; Nachkredit.

1. Gegenstand

Mehraufwand durch unvorhergesehene Erhöhungen der Telefontarife und der Porti sowie mangelnde Erfahrungszahlen betreffend dem 1993 erstmaligen zentralen Versand der Steuererklärungen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944, Artikel 191 und 152
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Dekret über den Steuerbezug in Raten vom 18. Mai 1941, Artikel 3.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 1 138 935.–.

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1993.

5. Konto: 1920 3185-100.

811. Steuerverwaltung; Konto 1920 3400, Gemeindeanteile an der Erbschafts- und Schenkungssteuer; Nachkredit.

1. Gegenstand

Mehraufwand als Folge von Mehreinnahmen auf dem Ertragskonto 4050 Erbschafts- und Schenkungssteuer.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 6. April 1919, Artikel 40

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 4 619 167.–.

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1993.

5. Konto: 1920 3400-420.

812. Steuerverwaltung; Konto 1920 3520, Entschädigungen an Gemeinden für Steuerveranlagung und Bezug; Nachkredit.

1. Gegenstand

Mehraufwand für nicht berücksichtigte Bezugsprovisionen betreffend Quellensteuern und alte Steuern der Veranlagungsperiode 1991/92 und früher.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 29. Oktober 1944, Artikel 152
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Dekret über den Steuerbezug in Raten vom 18. Mai 1971, Artikel 6.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 3 772 870.–.

4. Kreditart und Rechnungsjahr: Nachkredit, 1993.

5. Konto: 1920 3520/3522-320.

1071. Konversion von Staatsanleihen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Jahre 1994 je nach Marktsituation Staatsanleihen bis zu einem Gesamtbetrag von 650 Mio. Franken zu konvertieren.

Rechtsgrundlage

Artikel 6 Ziffer 5, Staatsverfassung.

Erziehungsdirektion

1046. Erziehungsdirektion. Nachkredite pro 1993 auf diversen Besoldungskonti.

1. Gegenstand

1.1 *Amt für Unterricht, 2010*

Konto 3020 Gehälter der Lehrkräfte

Der Budgetkredit pro 1993 beträgt Fr. 777 211 000.–. Es wird eine Überschreitung von Fr. 12 170 000.– oder 1,6% festgestellt. Diese erklärt sich zur Hauptsache dadurch, dass für Primar- und Sekundarschule insgesamt netto wohl 30 Klassen geschlossen werden konnten, dass deren Verteilung auf Primarschulklassen und die teureren Sekundarschulklassen jedoch anders als im Voranschlag angenommen ausfiel. Im weiteren wurde der Verlängerung der Ausbildungszeit am Gymnasium, welche sich auf den Spätsommerschulbeginn erstmals auswirkte, nicht genügend Rechnung getragen.

Konto 3030 Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen

Der Budgetkredit pro 1993 beträgt Fr. 46 003 900.–. Die Ausgaben auf diesem Konto sind direkt abhängig von den Lehrerbesoldungen, Konto 3020. Die Überschreitung von Fr. 1 562 000.– ist durch die dortigen Mehrausgaben bedingt.

Konto 3050 Arbeitgeberbeiträge an Unfall- und Krankenversicherungen

Der Budgetkredit pro 1993 beträgt Fr. 6 568 000.–. Auch die Ausgaben dieses Kontos sind abhängig von den Lehrerbesoldungen, Konto 3020. Die Überschreitung von Fr. 184 000.– ist durch die dortigen Mehrausgaben bedingt.

1.2 *Kantonale Schulen, 2080*

Konto 3010 Gehälter Verwaltungs- und Betriebspersonal

Der Budgetkredit pro 1993 beträgt Fr. 7 770 200.–. Das Konto wird um Fr. 77 000.– oder 1% überschritten. Diese Überschreitung hält sich im Rahmen der Budgetgenauigkeit und ist durch mehrere Personalwechsel bedingt.

Konto 3020 Gehälter der Lehrkräfte

Der Budgetkredit pro 1993 beträgt Fr. 41 880 100.–. Das Konto wird um Fr. 1 350 000.– oder 3,2% überschritten. Diese Überschreitung erklärt sich zur Hauptsache dadurch, dass der durch Lektionenreduktionen angenommene Spareffekt nicht voll realisiert werden konnte.

Konto 3030 Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen

Der Budgetkredit pro 1993 beträgt Fr. 2 904 500.–. Die Ausgaben über dieses Konto richten sich nach denjenigen der Besoldungskonti. Die Überschreitung von Fr. 68 000.– erklärt sich entsprechend den Erläuterungen unter Konto 3010 und 3020.

Konto 3040 Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse

Der Budgetkredit pro 1993 beträgt Fr. 3 208 300.–. Dieses Konto wird um Fr. 1 062 000.– oder 33% überschritten. Die Ausgaben richten sich nach denjenigen der Konti 3010 und 3020 und sind nicht beeinflussbar. Die Überschreitung entstand durch eine Fehleingabe anlässlich der formelmässigen Berechnung des Budgetbetrages durch das zuständige Amt.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen
- Gesetz vom 3. März 1957 über die Mittelschulen
- Gesetz vom 17. April 1966 über die Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen
- Nachkredit aufgrund von Artikel 25 Absätze 1 und 2 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 sowie Artikel 70 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es werden pro 1993 die folgenden Nachkredite bewilligt:

- Konto 2010 3020 Gehälter der Lehrkräfte, Fr. 12 170 000.–
- Konto 2010 3030 Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen, Fr. 1 562 000.–
- Konto 2010 3050 Arbeitgeberbeiträge an die Unfall- und Krankenversicherung, Fr. 184 000.–
- Konto 2080 3010 Kant. Schulen, Gehälter Verwaltungs- und Betriebspersonal, Fr. 77 000.–
- Konto 2080 3020 do Gehälter der Lehrkräfte, Fr. 1 350 000.–
  Konto 2080 3030 do Arbeitgeberbeiträge an Sozialversicherungen, Fr. 68 000.–
- Konto 2080 3040 do Arbeitgeberbeiträge an die Versicherungskasse, Fr. 1 062 000.–.

1050. Universität; Nachkredit pro 1993 auf diversen Konten.

1. Gegenstand

Nach Vornahme sämtlicher Abschlussbuchungen wird festgestellt, dass auf verschiedenen Konten der Universität Nachkredite erforderlich werden, welche ausnahmslos durch Einsparungen auf anderen Konten kompensiert werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Universität vom 7. Februar 1954, Artikel 1, 2 und 3
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es werden pro 1993 die folgenden Nachkredite bewilligt:

2050 Universität	Fr.
3108 Betriebs- und Verbrauchsmaterial für Informatikmittel	367 900.–
3118 Laufende Anschaffung von Informatikmitteln	5 221 400.–
3158 Unterhalt von Informatikmitteln	511 300.–
3168 Mieten von Informatikmitteln	229 500.–
3185 PTT-Kosten	438 000.–
3188 Entschädigungen für Informatikdienstleistungen Dritter	688 800.–
3300 Abschreibungen von Guthaben des Finanzvermögens	23 300.–
5640 Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	65 000.–

Diese Mehrausgaben werden durch Minderausgaben auf anderen Konti der Universitätsrechnung 1993 mehr als kompensiert.

3. Kosten

	Fr.	Fr.
Kontostand per 20. September 1993 (gerundet)		108 474 000.–
Noch zu erwartende Zahlungen aufgrund bereits eingegangener Verpflichtungen		67 276 000.–
Voraussichtlicher Kreditbedarf 1993		175 750 000.–
./. bewilligter Budgetkredit 1993	152 750 000.–	
./. Nachkredit (GRB vom 16. September 1993)	12 000 000.–	164 750 000.–
Beantragter Nachkredit / massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 25 FHG		**11 000 000.–**

4. Kreditart / Konten / Rechnungsjahr

Nachkredit zu Lasten Rechnungsjahr 1993	
2150 5020 Bau von Nationalstrassen	+11 000 000.–
Abzüglich Mehreinnahmen (netto)	– 9 240 000.–
Total Erhöhung Nettoinvestition pro 1993	**+ 1 760 000.–**

5. Begründung

Durch den vorgezogenen Baubeginn an der Baustelle «Tunnel Les Vignes» (Kanton FR/BE, Exklave Münchenwiler), benötigen nun die Kantone Freiburg und Bern Nachkredite. Da der Kanton Freiburg für diesen Nationalstrassen-Abschnitt federführend ist, sind die Ausgaben für den Kanton Bern nicht beeinflussbar. Der frühere Baubeginn der Freiburger war bei der Planung der Kredite nicht vorauszusehen. Für den Bund und den Kanton Freiburg stellt die Finanzierung kein Problem dar. Weil die Kosten von beiden Kantonen je zur Hälfte übernommen werden, ist der Kanton Bern gezwungen mitzuziehen. Es ist absolut unmöglich, die Kosten auf anderen Nationalstrassen-Baustellen einzusparen, ebenso ist eine haushaltneutrale Kompensation mit andern Investitionskonti nicht gegeben. **Da der Bund 84% der Kosten für den Nationalstrassenbau trägt, nehmen die Nettoinvestitionen des Kantons mit diesem Nachkredit nur um Fr. 1 760 000.– zu.**

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

3800. Tiefbauamt; Nachkredit für den Nationalstrassenbau zur Weiterführung der Baustelle «Tunnel les Vignes» in Münchenwiler durch die Kantone Freiburg und Bern.

1. Gegenstand

Nachkredit, um die Zahlungen des Kantons Bern an die vom Kanton Freiburg geführte Baustelle in Münchenwiler abzudecken. Die dazu benötigten Kredite – für den Kanton Bern sind dies 11 Mio. Franken – wurden vom Bund den Kantonen bereits zugeteilt. Die Nettoinvestitionen des Kantons Bern erhöhen sich somit um Fr. 1 760 000.– bzw. den Kantonsanteil. Eine haushaltneutrale Kompensation ist nicht möglich.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961.

Ergebnis der ersten Lesung

Verfassung des Kantons Bern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Stimmrecht

Art. 114 [1] Unverändert.

[2] Die Einwohnergemeinden können das Stimmrecht Ausländerinnen und Ausländern gewähren, die seit zehn Jahren in der Schweiz und davon drei Jahre im Kanton wohnen.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 19. Januar 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Bieri*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

362

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Bern, 9. Februar 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auf eine Kommissionssitzung wurde verzichtet.

Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – September-Session 1994

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen — Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Staatskanzlei 1
Volkswirtschaftsdirektion 1
Gesundheits- und Fürsorgedirektion 3
Finanzdirektion 4
Erziehungsdirektion 4
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 6

Geschäfte der Finanzkommission

Finanzdirektion 8
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 9

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Staatskanzlei

2012. Staatskanzlei; Überführung der Fachstelle für das Ausstellungswesen des Kantons Bern in eine Stiftung «Museum für angewandte Kunst»; jährliche Betriebsbeiträge 1995–1997; Zahlungskredit 1995; Ausgabenbewilligung für neue wiederkehrende Ausgaben.

1. Gegenstand

Der noch zu gründenden Stiftung «Museum für angewandte Kunst» wird zur Deckung eines Teils der Betriebskosten nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Kantonsbeitrag bewilligt.

2. Rechtsgrundlagen

- Kulturförderungsgesetz vom 11. Februar 1975, Artikel 4 Buchstabe a und b sowie Artikel 11 Absatz 2
- Finanzhaushaltsgesetz vom 10. November 1987, Artikel 17
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988 und 9. Juni 1993 (Änderung), Artikel 43 Absatz 4, Artikel 44a Absatz 2a, Artikel 49, 53 und 57.

3. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 Abs. 4 FHV) und Kreditart

	Fr.
– Betriebsbeitrag an Stiftung	600 000.–
– Mietzins für Käfigturm	150 000.–
Massgebende Kreditsumme für die Finanzkompetenz	**750 000.–**

Es handelt sich um eine neue wiederkehrende Ausgabe gemäss Artikel 44a Absatz 2a der FHV. Der Beitrag wird auf dem Teuerungsstand von Januar 1995 gewährt. Teuerungsbedingte Mehrkosten werden bewilligt und sind im jeweiligen Voranschlag einzustellen.

4. Kreditbezeichnung / Rechnungsjahr / Konto / Kostenart / Betrag

Zahlungskredit 1995 und Ausgabenbewilligung 1996–1997 für neue wiederkehrende Ausgaben von Fr. 750 000.– zu Lasten des Kontos 4230 3640 (Betriebsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen).
Von diesem Betrag von Fr. 750 000.– sind Fr. 150 000.– für die Abgeltung des Mietzinses für den Käfigturm durch die Stiftung an den Kanton bestimmt. Dieser Mietzins ist neu festzusetzen oder ganz zu streichen, falls die Stiftung auf die Miete des Käfigturms verzichtet.

5. Bedingungen

5.1 Der kantonale Beitrag wird hinfällig, wenn die Stiftung nicht bis spätestens 31. März 1995 gegründet ist.

5.2 Gemäss Artikel 13 des Kulturförderungsgesetzes hat die Stiftung jährlich über ihr Budget und ihre Jahresrechnung Rechenschaft abzulegen sowie der Staatskanzlei einen ausführlichen Bericht vorzulegen.

Volkswirtschaftsdirektion

1598. Amt für Landwirtschaft; Unterstützung des Nutz- und Schlachtviehabsatzes; Vermarktungsbeiträge und Beiträge an Marktorganisationen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Die von Bund und Kanton mit Beiträgen unterstützten Ausmerzaktionen werden Ende 1994 eingestellt. Die revidierte Tierzucht- und Viehabsatzgesetzgebung des Bundes mit den einschlägigen Verordnungen wird voraussichtlich auf den 1. Januar 1996 in Kraft treten. Als Übergangsregelung bildet der vorliegende, auf zwei Jahre befristete Grossratsbeschluss in Verbindung mit Artikel 26 des Einführungsgesetzes zum Landwirtschaftsgesetz die Rechtsgrundlage für die Ausrichtung zweier Arten von Beiträgen, nämlich einerseits von distanzabhängigen Vermarktungsbeiträgen an Lieferanten von Schlachtvieh, und andererseits von Betriebskostenbeiträgen an die Träger öffentlicher Schlachtviehmärkte (Marktorganisationen). Für beide Beitragsarten zusammen wird insgesamt pro Jahr ein Betrag von 3 Mio. Franken bereitgestellt, welcher sich aufteilt in 2,8 Mio. Franken für Vermarktungsbeiträge und 0,2 Mio. Franken für Beiträge an Marktorganisationen. Die Höhe der einzelnen Beiträge richtet sich im Rahmen des budgetierten Gesamtbetrags nach der Zahl der im betreffenden Jahr eingehenden beitragsberechtigten Gesuche. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Staatsleistungen nach diesem Beschluss.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 26 des Einführungsgesetzes vom 25. September 1960 zum Landwirtschaftsgesetz (BSG 910.1)
- Artikel 17 und 21 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (BSG 620)
- Artikel 53 und 55 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988 (BSG 620.1).

3. Kreditsumme: Fr. 6 000 000.–.

4. Kreditart

Verpflichtungskredit.
Gestützt auf Artikel 44 a Absatz 2 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988 handelt es sich um eine neue, einmalige Ausgabe.

5. Rechnungsjahre und Konto

Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungen abgelöst:
1995 Fr. 3 000 000.–
1996 Fr. 3 000 000.–

Konto: 4310 3650-120.

6. Beitragsvoraussetzungen

6.1 *Förderung des Schlachtviehabsatzes*

Der Kanton kann den Lieferanten von beitragsberechtigten Schlachttieren Vermarktungsbeiträge ausrichten. Diese setzen sich aus einem Grundbeitrag und einem distanzabhängigen Transportzuschlag zusammen.

Beiträge werden nur gewährt für Tiere, die

a) aufgrund der Klassierung durch die Genossenschaft für Schlachtvieh- und Fleischversorgung (GSF) minimalen Qualitätsanforderungen entsprechen,

b) aus tier- und standortgerechter Aufzucht stammen,

c) nach einer angemessenen Haltedauer veräussert werden und

d) an anerkannten Marktplätzen mit GSF-Überwachung versteigert und mit Protokoll abgerechnet wurden.

Keine Beiträge nach diesem Beschluss werden gewährt für

a) jene Tierkategorien, für welche der Bund allfällige Anschlussmassnahmen beschliesst,

b) Tiere, für die ein früherer Eigentümer bereits Beiträge bezogen hat,

c) Tiere, die vom Eigentümer zurückgekauft werden.

Der Grundbeitrag beläuft sich auf

a) höchstens 100 Franken pro Tier aus dem Berggebiet oder dem angrenzenden Zuchtgebiet für
   - männliche Mastremonten im Alter von fünf bis zehn Monaten
   - weibliche Aufzuchttiere im Alter von fünf bis 30 Monaten
   - prämierte Stiere im Alter bis zu 24 Monaten;

b) höchstens 50 Franken pro Tier für Kühe im Alter bis zu fünf Jahren aus dem ganzen Kantonsgebiet.

Der Distanzzuschlag beträgt pro Tier bei einer Transportdistanz von
- 5–10 km: 20 Franken
- 10–20 km: 30 Franken
- über 20 km: 50 Franken.

6.2 *Förderung der Vermarktungsorganisationen*

Der Kanton kann den Trägern anerkannter, lokaler oder regionaler öffentlicher Schlachtviehmärkte mit einer Marktorganisation und GSF-Überwachung Betriebskostenbeiträge ausrichten.
Die Volkswirtschaftsdirektion bezeichnet die lokalen Marktplätze und die regionalen Marktzentren.
Die Beiträge richten sich nach der Zahl der versteigerten und mit Protokoll abgerechneten Tiere. Sie betragen für Marktplätze höchstens sieben Franken pro Tier und für Marktzentren höchstens zehn Franken pro Tier.
Für andere traditionelle Zucht- und Schlachtviehmärkte sowie Tierausstellungen gilt Artikel 19 des Tierzuchtdekrets vom 8. Februar 1982.

7. Verfahren

7.1. *Gesuche*

Die Gesuche von Lieferanten sind am Markttag beim Abrechnungsbüro des Vermarktungsorts einzureichen, jene von Vermarktungsorganisationen bei der Abteilung Tierproduktion. Der Gesuchsteller hat die erforderlichen Unterlagen beizulegen.

7.2. *Entscheid*

Die Abteilung Tierproduktion entscheidet über die Gewährung von Beiträgen.

7.3. *Rechtsmittel*

Der Entscheid der Abteilung Tierproduktion kann mit Verwaltungsbeschwerde bei der Volkswirtschaftsdirektion angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 23. Mai 1989.

8. Zeitliche Geltung des Beschlusses

Der vorliegende Beschluss gilt bis zum Inkrafttreten der kantonalen Ausführungserlasse zur revidierten Tierzucht- und Viehabsatzgesetzgebung des Bundes, längstens aber bis zum 31. Dezember 1996.

9. Referendum

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2173. Regionale Beratungs-, Bildungs- und Beschäftigungsorganisation (RBO), Ausbau der regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV); Erhöhung der Summe der Stellenpunkte für die Jahre 1995, 1996 und 1997.

1. Gegenstand und Begründung

Infolge Aufbaus einer Regionalen Beratungs-, Bildungs- und Beschäftigungsorganisation (RBO) und eines personellen Ausbaus der Regionalen Arbeitsvermittlungsstellen (RAV) wird die Summe der Stellenpunkte zugunsten der Volkswirtschaftsdirektion für die Jahre 1995, 1996 und 1997 vorübergehend um höchstens 3550 Stellenpunkte erhöht.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 30. August 1989 über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung AVUG, Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 4 sowie Artikel 14 Absatz 2 (BSG Nr. 836.31)
- Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenunterstützung AVUV, Artikel 6 und 31 (BSG Nr. 836.311)
- Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung, Artikel 4 (BSG Nr. 153.02).

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit der Genehmigung des Voranschlags 1995 durch den Grossen Rat in Kraft.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

1983. Betriebsbeitragsberechtigung für die Werkstätten für Behinderte in Biel der Stiftung Invalidenwerkstätte SIV (Schweizerischer Invalidenverband) Biel.

Der Kanton Bern anerkennt die Stiftung Invalidenwerkstätte SIV (Schweizerischer Invalidenverband), Biel, als betriebsbeitragsberechtigt.

1. Betriebsbeitragsberechtigung

Die Stiftung Invalidenwerkstätte SIV (Schweizerischer Invalidenverband) mit Sitz in Biel wird ab dem 1. Januar 1994 als betriebsbeitragsberechtigt anerkannt. Es handelt sich nicht um eine neue Aufgabe, sondern um den Übergang von der indirekten zur direkten Subventionierung und ist somit für die Lastenverteilung Fürsorge kostenneutral.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 35, 36, 37, 134 und 139
- Dekret vom 17. September 1968 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime, Artikel 4
- Finanzhaushaltsverordnung (FHVO) vom 26. Oktober 1988, Änderung vom 9. Juni 1993, Artikel 44a, Absatz 2 Buchstabe a.

3. Finanzierung

Der Betriebsaufwandüberschuss, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nicht subventionsberechtigten Aufwendungen enthält, wird vom Staat finanziert und in die Lastenverteilung aufgenommen. Dies unter der Voraussetzung, dass der Betriebsaufwandüberschuss nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann.
Der voraussichtlich für das Betriebsjahr 1994 benötigte Betriebsbeitrag beträgt *Fr. 411 400.–*.

4. Kreditbezeichnung

Zahlungskredit; neue, wiederkehrende Ausgabe.

5. Rechnungsjahr: 1994.

6. Konto

4400 3650-77010 Beiträge an private bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte Erwachsene, Staatsrechnung 1994.

2139. Stiftung Contact-Bern; Kontakt- und Anlaufstelle an der Nägeligasse 3e, Bern; Ausgabenbewilligung für wiederkehrenden Staatsbeitrag (Neue Ausgabe).

Für die Anlaufstelle an der Nägeligasse 3e, Bern, der Stiftung Contact-Bern mit Sitz in Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein wiederkehrender Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 4, Artikel 135 und 136 Absatz 1
- Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus, Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1
- Verordnung vom 13. März 1974 über die Bekämpfung des Alkoholismus, Artikel 10
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 24
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Änderung vom 9. Juni 1993, Artikel 42, Artikel 43 Absatz 4 und Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a.

Gegenstand

Die vom Grossen Rat am 29. Juni 1992 beschlossene und auf zwei Jahre befristete Subventionsberechtigung für die von der Stiftung Contact mit Sitz in Bern geführte Anlaufstelle an der Nägeligasse Nr. 3e in Bern wird unbefristet anerkannt.
Der Betriebsaufwandüberschuss, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nicht subventionsberechtigten Ausgaben und/oder Einnahmenausfälle enthält, wird vom Staat finanziert und in die Lastenverteilung aufgenommen, insofern er nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann.
Der 1994 zu erbringende Staatsbeitrag beläuft sich gemäss dem veranschlagten Betriebsaufwandüberschuss des Contact-Bern auf Fr. 895 000.–. Er ist im Budget der Gesundheits- und Fürsorgedirektion enthalten.
Die Staatsbeiträge unterliegen der Lastenverteilung im Sinne des Fürsorgegesetzes.

Massgebende Kreditsumme

Aufwandüberschuss aus Betrieb im Jahre 1994. . Fr. 895 000.–

Kreditbezeichnung

Wiederkehrender Staatsbeitrag. Er unterliegt der Lastenverteilung.

Rechnungsjahr: ab 1994.

Konto

4400 3640-77 051; Betriebsbeiträge Institutionen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs.

2140. Stiftung Contact-Bern; Kontakt- und Anlaufstelle an der Murtenstrasse 26, Bern; Ausgabenbewilligung für wiederkehrenden Staatsbeitrag (Neue Ausgabe).

Für die Anlaufstelle an der Murtenstrasse 26, Bern, der Stiftung Contact-Bern mit Sitz in Bern wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein wiederkehrender Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Ziffer 4, Artikel 135 und 136 Absatz 1
- Dekret vom 20. Februar 1962 über die Bekämpfung des Alkoholismus, Artikel 1 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1
- Verordnung vom 13. März 1974 über die Bekämpfung des Alkoholismus, Artikel 10
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 24
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Änderung vom 9. Juni 1993, Artikel 42, Artikel 43 Absatz 4 und Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a.

Gegenstand

Die vom Grossen Rat am 29. Juni 1992 beschlossene und auf zwei Jahre befristete Subventionsberechtigung für die von der Stiftung Contact mit Sitz in Bern geführte Anlaufstelle an der Murtenstrasse 26 in Bern wird unbefristet anerkannt.
Der Betriebsaufwandüberschuss, soweit er nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann und keine nicht subventionsberech-

tigten Ausgaben und/oder Einnahmenausfälle enthält, wird vom Staat finanziert und in die Lastenverteilung aufgenommen, insofern er nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann.
Der 1994 zu erbringende Staatsbeitrag beläuft sich gemäss dem veranschlagten Betriebsaufwandüberschuss des Contact-Bern auf Fr. 515 000.–. Er ist im Budget der Gesundheits- und Fürsorgedirektion enthalten.
Die Staatsbeiträge unterliegen der Lastenverteilung im Sinne des Fürsorgegesetzes.

Massgebende Kreditsumme

Aufwandüberschuss aus Betrieb im Jahre 1994 . . Fr. 515 000.–

Kreditbezeichnung

Wiederkehrender Staatsbeitrag. Er unterliegt der Lastenverteilung.

Rechnungsjahr: ab 1994.

Konto

4400 3640-77 051; Betriebsbeiträge Institutionen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs.

Finanzdirektion

1684. Vertragsgenehmigung.

Der am 20. April 1994 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der *Einwohnergemeinde Bern* folgende Liegenschaften in Bern zum Preise von *Fr. 3 294 780.–* per 1. Oktober 1994 verkauft:
- *Bern-Grundbuchblatt Nr. 687 Kreis II* im Halte von 2,06 Aren Hausplatz, Umschwung mit dem Wohnhaus mit Büros Nr. 35 am Lerchenweg,
- *Bern-Grundbuchblatt Nr. 688 Kreis II* im Halte von 3,48 Aren Hausplatz, Umschwung mit dem Wohnhaus mit Büros Nr. 33 am Lerchenweg,
- *Bern-Grundbuchblatt Nr. 689 Kreis II* im Halte von 3,79 Aren Hausplatz, Umschwung mit dem Bürogebäude mit drei Wohnungen Nr. 31 am Lerchenweg,

wird genehmigt (Staatsrechnung 1994).

Rechtsgrundlagen

Artikel 26 Ziffer 12, Staatsverfassung vom 4. Juni 1893.

2151. Bedag Informatik: Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 1993.

1. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung 1993 der Bedag Informatik werden genehmigt.

2. Der vom Verwaltungsrat der Bedag Informatik beantragten Verwendung des Reingewinns von Fr. 1 969 857.35 wird wie folgt zugestimmt:

	Fr.
Verzinsung des Dotationskapitals von Franken 27 500 000.– zu 4%	1 100 000.—
Zuweisung an Rücklage für Technologiewandel	400 000.—
Zuweisung an allgemeine Reserven	400 000.—
Vortrag auf neue Rechnung	69 857.35
Total	1 969 857.35

Rechtsgrundlage

Artikel 6 Buchstabe b des Gesetzes über die Bedag Informatik vom 29. August 1989.

Erziehungsdirektion

1048. Kursorte für Sport im Kanton Bern – Standort «Hallensport»; Umfinanzierungen in Mürren.

1. Gegenstand

Mit einem Beitrag aus dem Sport-Toto-Fonds des Kantons Bern von 3 Mio. Franken an eine neue Trägerschaft «Stiftung Sportanlagen Mürren» soll die Übernahme und die Weiterführung des heute im Besitz des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) stehenden *Kurszentrums* ermöglicht und gleichzeitig der Fortbestand des sich in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen *Alpinen Kur- und Sportzentrums (AKSZ)* auf einer gesicherten finanziellen Grundlage gewährleistet werden. Mit der Vorlage verbunden ist auch die Abschreibung eines rückzahlbaren Darlehens an das AKSZ aus dem ehemaligen Sport-Toto-Fonds des Regierungsrates von Fr. 500 000.– inkl. der seit 1987 aufgelaufenen Zinsen.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betr. die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe e des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 3 Buchstabe m der Sport-Toto-Verordnung vom 16. März 1994 (ersetzt ab 1. Juni 1994 die Verordnung vom 21. Mai 1946)
- Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 50 und Artikel 90 der Finanzhaushaltsverordnung (FHV) vom 26. Oktober 1988.

3. Zusammenfassung

Aufgrund des Regierungsratsbeschlusses 1944 vom 13. Mai 1992 (Kantonales Sportanlagenkonzept, Bedürfnisnachweis betr. die für Sportkurse im Kanton Bern notwendigen Anlagen) erfolgte im Juni 1992 eine Projektausschreibung für die Bereiche «Hallensport» sowie «Rasensport/Leichtathletik». Bei der Evaluation waren zwei wichtige Vorgaben besonders zu berücksichtigen:
- «Die ausgewiesenen Bedürfnisse nach Kursorten für Sport sind mit dezentralen Lösungen abzudecken;
- die Zusammenarbeit mit Gemeinden und Organisationen, welche in ihren Anlagen freie Kapazitäten haben, steht im Sinne einer optimalen Auslastung im Vordergrund.»

Eine *«Interessengemeinschaft Sportanlagen Mürren»* reichte im September 1992 die Bewerbung als Kursort für Hallensport ein. Die zur Benützung für Sportkurse des Kantons, der Vereine, der Verbände und weiterer Organisationen angebotenen Anlagen bestehen aus

- dem Kurszentrum des Schweizerischen Landesverbandes für Sport (SLS) mit 74 Betten, einem Speisesaal und einem «Stübli» sowie Schulungs- und Sitzungsräumen;
- dem Alpinen Kur- und Sportzentrum (AKSZ) mit einer Mehrzweckhalle und weiteren Sportanlagen.

Die in dieser Interessengemeinschaft zusammengeschlossenen lokalen Institutionen sehen die Gründung einer neuen *Trägerschaft «Stiftung Sportanlagen Mürren»* vor, welche das Kurszentrum vom SLS günstig erwerben und damit für den Ort Mürren sowie für die zahlreichen bisherigen Benützenden (vorwiegend Sportvereine und Organisationen aus dem Kanton Bern) langfristig erhalten möchte. Der Beitrag von 3 Mio. Franken an die Stiftung «Sportanlagen Mürren» ermöglicht diesen Kauf und sichert dem Kanton, den Vereinen und Verbänden die Benützungsrechte zu breitensportgerechten Tarifen.
Der SLS hat sich bereit erklärt, aus dem Verkaufserlös seines Kurzentrums und der weiteren Liegenschaften (Postgebäude und Bauland; Käuferin: Schilthornbahn AG) dem AKSZ einen *Erneuerungsfonds* in der Höhe von Fr. 3,45 Mio. zur Verfügung zu stel-

len. Aus diesem Fonds sollen die bestehenden Hypotheken abgelöst, einige Investitionen (Kraftraum, zusätzliches Sportmaterial) getätigt und in den nächsten Jahren anfallende Renovationskosten gedeckt werden. Damit kann sich das AKSZ von den drückenden Zinskosten befreien; die Erträge dieses Fonds können zur Deckung der Amortisationskosten verwendet werden und tragen wesentlich dazu bei, die Betriebsrechnung zu verbessern. Zudem wird dem AKSZ das *Darlehen* von Fr. 500 000.– inkl. der seit 1987 aufgelaufenen Zinsen (bis Ende September 1994 total Fr. 159 166.--) aus dem ehemaligen Sport-Toto-Fonds des Regierungsrates erlassen. Um die Benützerinnen und Benützer aus dem Kanton Bern künftig von den Mietkosten für die Halle zu entlasten, wird dem AKSZ zusätzlich aus dem Sport-Toto-Fonds ein für 15 Jahre geltender *kapitalisierter Betriebsbeitrag* in der Höhe von Fr. 600 000.– zur Verfügung gestellt.
Das «Konzept zur Umfinanzierung des Sportzentrums Mürren» (Anhang 1 des Vortrags) gibt einen Überblick über die vorgesehenen Änderungen.

4. Finanzielles

4.1 *Beiträge* pro 1994 zum Standort Mürren als «Kursort für Sport im Kanton Bern», Zahlungskredit gemäss Artikel 50 der FHV

	Fr.
a) an die «Stiftung Sportanlagen Mürren» (Erwerb des SLS-Kurszentrums)	3 000 000.–
b) an das «Alpine Kur- und Sportzentrum» (AKSZ) (kapitalisierter Betriebsbeitrag)	600 000.–
aus dem Sport-Toto-Fonds (Konto 2920-3500)	3 600 000.–

4.2 *Erlass* der Restschuld des Darlehens aus dem ehemaligen Sport-Toto-Fonds des Regierungsrates (RRB 2498 vom 4. Juli 1984) inkl. ausstehende Zinsen)

– Darlehen	500 000.–
– ab 1987 bis zum 30. September 1994 aufgelaufene Zinsen	159 166.–
zu erlassende Restschuld (Lotteriefonds, 4601)	659 166.–
Die zu erlassende Restschuld wird auf Ende des Rechnungsjahres 1994 aus den Aktiven der Staatsbilanz abgebucht.	
Gesamtsumme aus 4.1 und 4.2	4 259 166.–

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinde beteiligt sich, zusammen mit dem Kur- und Verkehrsverein, dem Hotelierverein und den Bahnen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten an der vorgesehenen Stiftung und ist als Aktionärin stark ins AKSZ eingebunden.

6. Auflagen / Bedingungen

6.1 Die Benützungsrechte, die Beherbergungspreise, die zukünftigen Organisationsformen und alle weiteren Bedingungen sind in einem Vertrag zwischen den drei Partnern Kanton Bern, Stiftung Sportanlagen Mürren und Alpines Kur- und Sportzentrum Mürren AG festgelegt (Beilage 1).

6.2 Vorbehalten bleibt die Unterzeichnung der Stiftungsurkunde (Beilage 2) durch die darin erwähnten fünf Stifter.

6.3 Die Stifter bzw. die Aktionäre des AKSZ haben zur Kenntnis genommen, dass mit den vorgesehenen Beiträgen bzw. dem Schuldenerlass eine weitere finanzielle Unterstützung durch den Kanton für die nächsten 15 Jahre ausgeschlossen bleibt.

7. Abschreibung der Motion 296/89 Teuscher (Beilage 3)

Mit der vorliegenden Lösung kann – unter gleichzeitiger Abschreibung – die Annahme der Motion 296/98 Teuscher vom 21. November 1989 betreffend das Alpine Kur- und Sportzentrum Mürren beantragt werden.

8. Art der Ausgabe / Finanzkompetenz

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine *neue einmalige* Ausgabe, welche in die Finanzkompetenz des Grossen Rates fällt. Der Beschluss untersteht gemäss Artikel 6b der Staatsverfassung dem fakultativen Referendum.

1049. Kursorte für Sport im Kanton Bern – Standort «Rasensport / Leichtathletik» in Lyss.

1. Gegenstand

Mit einem Beitrag aus dem Sport-Toto-Fonds des Kantons Bern von 1,2 Mio. Franken an die Gemeinde Lyss sollen alle notwendigen Ergänzungen in deren bestehenden Sportanlage Grien vorgenommen und die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen getroffen werden, damit die kantonalen Bedürfnisse für das sportliche Kurswesen in den Rasensportarten und in der Leichtathletik besser abgedeckt werden können.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betr. die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe e des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 3 Buchstabe m der Sport-Toto-Verordnung vom 16. März 1994 (ersetzt ab 1. Juni 1994 die Verordnung vom 21. Mai 1946)
- Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a der Finanzhaushaltsverordnung (FHV) vom 26. Oktober 1988.

3. Zusammenfassung

Die Gemeinde Lyss verfügt mit dem Sportzentrum Grien über ein für die kommunalen Bedürfnisse ausgezeichnetes Sportanlagen-Angebot: eine in Zusammenarbeit mit dem Bund erstellte Dreifachhalle (Nutzung für Schul-, Militär- und Vereinssport), zwei Rasenspielfelder, einen Tennenplatz, einen Allwetterplatz und eine Leichtathletikanlage mit einer 400-m-Laufbahn. Zwei mittelgrosse Theorieräume sind in den Hallen- und Garderobenkomplex integriert. In unmittelbarer Nähe des Sportzentrums befinden sich geeignete Unterkunfts- und Verpflegungsmöglichkeiten. Bei den Leichtathletikanlagen und in den Bereichen Unterkunft / Verpflegung sind freie Kapazitäten vorhanden. Um die ausgewiesenen Bedürfnisse von Sportkursen des Kantons (Aus- und Fortbildung von Leiterinnen und Leitern im J+S, Fortbildung von Lehrkräften) und einer Vielzahl kantonaler Vereine und Verbände erfüllen zu können, sind folgende Ergänzungen notwendig:
- ein Allwetterplatz (besandeter Kunstrasen)
- zwei Rasenspielfelder.

Mit der Zusicherung eines Beitrags aus dem Sport-Toto-Fonds von 1,2 Mio. Franken verpflichtet sich die Gemeinde zu den unter «Aufgaben / Bedingungen» formulierten Leistungen. Das Vorgehen basiert auf dem Grundsatz, dass die Zusammenarbeit mit Gemeinden und Organisationen, welche in ihren Anlagen freie Kapazitäten haben, im Sinne einer optimalen Auslastung im Vordergrund zu stehen habe (vgl. RRB 1944 vom 13. Mai 1992).

4. Finanzielles

Die Gemeinde Lyss hat in den letzten Jahren insgesamt gut 12 Mio. Franken ins Sportzentrum Grien investiert; eine entsprechende Aufstellung der bisherigen Leistungen der verschiedenen Kostenträger liegt dem Vortrag bei.
Mit dem zugesicherten Beitrag von maximal *Fr. 1 200 000.– aus dem Sport-Toto-Fonds* (Konto 2920-3500) ergänzt der Kanton

diese kommunalen Vorleistungen mit einem Beitrag von gesamthaft rund 10%, um die kantonalen Bedürfnisse in den Rasensportarten und der Leichtathletik abzudecken. Die definitive Festlegung des Betrages erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung voraussichtlich 1995 (Rechnungsjahr).

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage wirkt sich lediglich auf die Gemeinde Lyss aus. Ausserhalb der Kursbelegungen verbessern sich die Trainingsmöglichkeiten der lokalen Sportvereine. Die etwas erhöhten Betriebskosten für das Sportzentrum Grien sind durch die Gemeinde zu tragen, wobei die Benützungsgebühren der auswärtigen Kursbesucherinnen und -besucher den Kostendeckungsgrad etwas verbessern. Dem lokalen Gewerbe dürften die Kursgäste gewisse Umsatzsteigerungen bringen.

6. Auflagen / Bedingungen

6.1 Die jährlich fünf bis zehn J+S-Kurse des kantonalen Amtes für Sport geniessen Belegungspriorität. Die Kurse werden nach Möglichkeit ausserhalb der Schulferienzeit angesetzt. Die Reservation erfolgt mindestens zwölf Monate vor Kursbeginn. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde die Anlagen direkt an Verbände, Vereine und andere Organisationen vermieten.

6.2 Die Gemeinde garantiert für alle Kurse von kantonalen Stellen sowie für Verbände und Vereine aus dem Kanton Bern kostengünstige Benützungsgebühren, welche jeweils in Absprache mit der Gemeinde Langenthal, dem zweiten Kursort für Rasensport und Leichtathletik (in Planung) und dem Amt für Sport festgelegt werden.

6.3 Die Gemeinde vermittelt für alle nicht kommerziellen Kurse die notwendige Infrastruktur (Unterkunft, Verpflegung, Theorie) zu breitensportgerechten Tarifen.

6.4 Die Gemeinde verpflichtet sich, die Sportanlagen regelmässig zu unterhalten und zu pflegen. Allfällige Anpassungen an neue Nutzungsbedürfnisse sind frühestens nach Ablauf von zehn Jahren wieder subventionsberechtigt.

6.5 Bei ungünstiger Witterung stehen für die Kurse die verschiedenen Hallen der Gemeinde zur Verfügung, soweit dies die fixen anderweitigen Belegungen erlauben.

6.6 Die Beitragszusicherung ist auf fünf Jahre befristet. Teilzahlungen in maximal drei Raten sind möglich. Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorliegen der detaillierten Schlussrechnung. Dem Amt für Sport sind hiezu die Originale der Rechnungen und Zahlungsbelege einzureichen.

7. Art der Ausgabe / Finanzkompetenz

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine *neue einmalige* Ausgabe, gemäss der Verordnung über den Finanzhaushalt, Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a und fällt in die Finanzkompetenz des Grossen Rates. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2127. Erziehungsdirektion, Amt für Finanzen und Administration; Weiterbildungsoffensive des Bundes; Nachkredit für die Projekte NDIT und FORMITT pro 1994; Verpflichtungskredit NDIT pro 1995/96.

1. Gegenstand

Für die Weiterbildungsoffensive des Bundes (WBO) wurde den Ingenieurschulen mit GRB 2905 vom 13. November 1991 ein Beitrag von netto Fr. 6 000 000.–, verteilt auf die Jahre 1992–1996, bewilligt. Dabei wurden die für die Projekte Nachdiplom Informatik und Telekommunikation (NDIT) und Formation in Media, Information and Telecommunication-Technologies (FORMITT) anfallenden Ausgaben bisher nicht in den Voranschlag pro 1994 aufgenommen, was einen entsprechenden Nachkredit erforderlich macht. Zur Sicherstellung der Weiterführung des für den Anschluss des Kantons Bern an die internationale Spitzentechnologie in den Bereichen Informatik und Telekommunikation unverzichtbaren Nachdiplomstudiums NDIT wird zudem je ein Verpflichtungskredit von Fr. 100 000.– für die Jahre 1995 und 1996 erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 12. Februar 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulgesetz), Artikel 1–4, 19 und 37
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 17 und 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Es wird für die Projekte NDIT und FORMITT pro 1994 auf Konto 4890 3650 (Betriebsbeiträge an private Institutionen und Unternehmungen) ein *Nachkredit* von Fr. 765 000.– bewilligt (direktionsinternes Unterkonto 3650-100).
Für das Projekt NDIT wird pro 1995 und 1996 je ein *Verpflichtungskredit* von Fr. 100 000.–, zu Lasten von Konto 4890 3650 bewilligt.
Auf Konto 4890 5061 (Anschaffung von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen und übrigem Mobiliar) wird in Rechnung 1994 ein Betrag von Fr. 765 000.– gesperrt.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

1844. Bäriswil; Kantonsstrasse Nr. 1 Bern–Zürich; Ausbau Bernstrasse mit Radstreifen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Ausbau der Bernstrasse mit zwei Linksabbiegern und Radstreifen.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 26, 27, 31a, 31b, 32, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6, 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern vom 15. September 1993
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1993–1996, Tätigkeitsliste Seite 22, Nr. 4004 enthalten.

3. Kosten (Preisbasis 1. Januar 1994)

	Fr.
Gesamtkosten	2 520 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	–138 000.–
Kosten zu Lasten Staat	**2 382 000.–**
abzüglich gebundene Ausgaben (Art. 44a Abs. 1 Bst. d FHV)	–887 000.–
Neue Ausgaben zu Lasten Staat / Für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV	1 495 000.–
abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	–91 000.–
Zu bewilligender Kredit	**1 404 000.–**

Der Kredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31b Absatz 3 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr/Betrag	
4960 5010 Tiefbauamt, Bau von Staatsstrassen .	bisher	Fr. 90 000.–
	1994	Fr. 50 000.–
	1995	Fr. 1 350 000.–
	1996	Fr. 1 030 000.–
Total		Fr. 2 520 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

1912. Worb; Kantonsstrasse Nr. 10, Bern–Langnau–Luzern; Verkehrssanierung Worb; Projektierungskredit, Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Erarbeiten der Strassenpläne und des Umweltverträglichkeitsberichtes für die Verkehrssanierung von Worb inkl. Planauflage und Umweltverträglichkeitsprüfung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18, 18a, 18b, 31a, 31b und 31c
- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983.

3. Kosten (Preisbasis 1. Januar 1994)

	Fr.
Gesamtkosten / Neue Ausgaben (Art. 44a Abs. 2 Bst. a FHV)	1 700 000.–
./. bereits bewilligte Projektierungskosten	–280 000.–
Zu bewilligender Kredit	**1 420 000.–**

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr/Betrag	
4960 5010 Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	Fr. 280 000.–
	1994	Fr. 100 000.–
	1995	Fr. 700 000.–
	1996	Fr. 620 000.–
Total		Fr. 1 700 000.–

5. Finanzkompetenz

Der Kredit unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

2101. Strassenbauprogramm 1995–1998.

1. Das Strassenbauprogramm 1995–1998 wird genehmigt.

2. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird gemäss Artikel 31a Absatz 3 SBG ermächtigt, für die auf der «Liste der neu aufgenommenen Vorhaben» vorgesehenen Bauten mit Projektierungskosten bis zu einer Million Franken die Projektierung (inklusive Strassenplanverfahren und vorsorglichem Landerwerb) in Auftrag zu geben.

Für Projektierungen mit Kosten von über einer Million Franken wird dem Grossen Rat vorgängig eine besondere Kreditvorlage unterbreitet.

3. Die Planung und Realisierung der Grossprojekte erfolgt gemäss der im Vortrag zum Strassenbauprogramm 1995–1998 enthaltenen Prioritätensetzung.

2102. Krauchthal; Anstalten Thorberg, Neubau des Zellentraktes mit Arbeitsräumen, Thorberg Nr. 33; Ausführungskredit, Verpflichtungskredit, Nachkredit und Anleihensermächtigung.

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit soll der durch Brandstiftung beschädigte Zellenbau mit Werkstätten der Anstalten Thorberg abgebrochen, entsorgt und entsprechend den Ansprüchen an einen zeitgemässen Strafvollzug neu aufgebaut werden.
Bewilligung einer ersten Kredittranche in der Kompetenz des Regierungsrates.
Bewilligung eines Nachkredites zum Budget 1994 des Archäologischen Dienstes in Kompetenz des Grossen Rates.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, Artikel 37, 382, 383
- Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 6. Oktober 1940, Artikel 68
- Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984
- Subventionsrichtlinien des Bundes vom 1. November 1978 (rev. 1. November 1985)
- Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz vom 4. März 1959
- Strafvollzugsverordnung vom 28. Mai 1986, Artikel 4, 12, 57–61
- Dekret über die Organisation der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 17. September 1992, Artikel 15
- Dekret über die Organisation der Polizei- und Militärdirektion vom 17. März 1992, Artikel 10
- Dekret über die Organisation der Erziehungsdirektion vom 30. Juni 1992, Artikel 14
- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern (Finanzhaushaltgesetz, FHG), Artikel 30
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion, Artikel 13.

3. Kosten und Finanzierung

(Preisbasis 1. Oktober 1993)	Fr.
Gesamtkosten	24 400 000.–
Abzüglich Beiträge Dritter: Gebäudeversicherung	1 655 000.–
Kosten zu Lasten Staat	22 745 000.–
Abzüglich gebundene Ausgaben, Rahmenkredit vom 13. Oktober 1993	1 645 000.–
4. Neue Ausgaben (= für die Finanzkompetenz massgebende Summe gemäss Art. 43 FHV)	**21 100 000.–**
Abzüglich bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB vom 16. September 1992)	1 400 000.–
Zu bewilligender Kredit	19 700 000.–

5. In Anbetracht der Dringlichkeit der raschen Realisierung (unhaltbare betriebliche Bedingungen) bewilligt der Regierungsrat von

diesen Fr. 21 100 000.– eine erste Tranche von Fr. 800 000.– in eigener Kompetenz. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat gleichzeitig einen Nachkredit zum Budget 1994 von Franken 350 000.– zu Handen des Archäologischen Dienstes (Konto 4870 3180), damit die den Neubau nicht präjudizierenden Rettungsgrabungen noch im laufenden Jahr ausgeführt werden können.

6. Kreditart / Konti / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung durch folgende Zahlungskredite:

Konto		Rechnungsjahr / Betrag		
4980 5031	(Hochbauamt, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens)	1991	Fr.	100 000.–
		1992	Fr.	300 000.–
		1993	Fr.	500 000.–
		1994	Fr.	950 000.–
		1995	Fr.	10 000 000.–
		1996	Fr.	10 000 000.–
		1997	Fr.	2 070 000.–
4630 5031	(Polizei- und Militärdirektion, Strafanstalt Thorberg, Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens; Einrichtungen)	1996	Fr.	35 000.–
		1997	Fr.	20 000.–
4750 5031	(Finanzverwaltung, Liegenschaftsverwaltung, Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens, Anschlussgebühren)	1996	Fr.	75 000.–
4870 3180	(Erziehungsdirektion, Archäologischer Dienst, Entschädigung für Dienstleistungen Dritter)	1994	Fr.	350 000.–
Total			Fr.	24 400 000.–

Alle für die Projektierung geleisteten Zahlungen werden nach Bewilligung des Baukredites diesem belastet.

7. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, zur Finanzierung der Ausgaben nötigenfalls Anleihen bis höchstens im Umfang des beantragten Bruttokredites aufzunehmen.

Geschäfte der Finanzkommission

Finanzdirektion

2149. Finanzverwaltung; Konto 1910 3180; Entschädigung Dienstleistungen Dritter, Nachkredit 1993.

1. Gegenstand

Mehraufwand bei Bankspesen für die fünf Verwaltungsmandate bei den Grossbanken und der Berner Kantonalbank. Infolge fehlender Erfahrungswerte wurde dieser Aufwandposten unterschätzt. Der Mehraufwand wurde bei weitem durch Anlageerträge kompensiert.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion, Artikel 8.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 363 534.67.

4. Kreditart, Rechnungsjahr: Nachkredit 1993.

5. Konto: 1910 3180 (103180-10011).

2150. Finanzverwaltung; Konto 1910 3185; PTT-Kosten, Nachkredit 1993.

1. Gegenstand

Mehraufwand durch unvorhersehbare Erhöhung der Pauschalfrankaturen sowie mangelnde Erfahrungszahlen bei erstmaliger, zentraler Budgetierung der Paulschalfrankaturen für den ganzen Staat durch die Finanzverwaltung.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates Bern vom 10. November 1987, Artikel 25
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 70
- Dekret über die Organisation der Finanzdirektion, Artikel 8.

3. Massgebende Kreditsumme: Fr. 704 260.50.

4. Kreditart, Rechnungsjahr: Nachkredit 1993.

5. Konto: 1910 3185 (103185-100).

2153. Berner Kantonalbank und Dezennium-Finanz AG; Genehmigung bzw. Kenntnisnahme der Geschäftsberichte 1993; Ausgabenbewilligung für die Inanspruchnahme der Staatsgarantie und Anleihensermächtigung.

1. Der Geschäftsbericht 1993 (Jahresbericht und Jahresrechnung) der Berner Kantonalbank wird genehmigt.

2. Auf die Verzinsung des Dotationskapitals bzw. die Ausschüttung einer Dividende auf dem PS-Kapital der Berner Kantonalbank wird verzichtet.

Das Ergebnis setzt sich wie folgt zusammen:

	Fr.	Fr.
Reingewinn 1993	19 698 145.85	
Saldovortrag aus Vorjahr	1 257 284.12	20 955 429.97
Zuweisung an offene Reserve		20 000 000.—
Vortrag auf neue Rechnung		955 429.97

3. Der Geschäftsbericht 1993 (Jahresbericht und Jahresrechnung) der Dezennium-Finanz AG wird zur Kenntnis genommen. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Verlust (Cashdrain) von Franken 78 784 138.97 ab, welcher durch die Staatsgarantie abzudecken ist.

4. Zur Abdeckung dieser Staatsgarantie wird eine Ausgabe von Fr. 78 784 138.97 bewilligt. Diese erfolgt als Zuschuss an die Dezennium-Finanz AG zu Lasten der in der Staatsrechnung 1993 zusätzlich gebildeten Rückstellung. Dieser Betrag ist von der Finanzdirektion per Ende September 1994 zu überweisen. Zwecks Befreiung von der Stempelabgabe von 3 Prozent ist ein Gesuch an die Eidgenössische Steuerverwaltung zu richten.

5. Der Grosse Rat ermächtigt den Regierungsrat, im Umfang dieses Zuschusses langfristiges Fremdkapital aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Berner Kantonalbank (in der Fassung vom 6. September 1993), Artikel 22 Ziffer 3, 25a, 25d, 25e, 25f.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

1790. Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Hochbauamt; Praxisänderung betreffend das Verbuchen von Projektierungskosten bei Bauvorhaben Nachkredite (haushaltneutrale Kompensation).

1. Gegenstand

Projektierungskosten für Bauvorhaben werden von Anfang an dem Ausführungskonto belastet.

2. Rechtsgrundlage

- Gesetz (FHG Art. 25) vom 10. November 1987 und
- Verordnung über den Finanzhaushalt (FHV) vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Kosten und Finanzierung

Die per 1. März 1994 aufgelaufenen Projektierungskosten im Konto 3181 der Laufenden Rechnung werden in die entsprechenden Ausführungskonti umgebucht. Alle neuen Planungskosten werden von Anfang an den Investitionskonti belastet. Diese neue Praxis erfordert einen Mehrbedarf in den Investitionskonti mit gleichzeitiger Kreditsperre im Konto «3181 Planungs- und Projektierungsarbeiten».

4. Kreditart / Konten / Rechnungsjahr

Nachkredite zum Budget 1994 mit voller Kompensation.

Konto		Rechnungsjahr 1994 Betrag Fr.
Mehrbedarf		
4980 5030	Hochbauamt; Erwerb und Erstellung von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	1 691 574.–
4980 5031	Hochbauamt; Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	744 592.–
4980 5036	Hochbauamt; Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens z. L. SPIZ	159 014.–
4980 5640	Hochbauamt; Beiträge an gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	947 202.–
Total Mehrbedarf Investitionen 1994		+3 542 382.–
Minderbedarf mit gleichzeitiger Kreditsperre		
4980 3181	Hochbauamt; Planungs- und Projektierungsarbeiten	–3 542 382.–

5. Begründung

Nach bisheriger Praxis hat das Hochbauamt die Planungs- und Projektierungskosten zuerst der Laufenden Rechnung (Konto 3181) belastet. Nach Vorliegen eines rechtsgültigen Ausführungsbeschlusses wurden die aufgelaufenen Projektierungskosten in ein Investitionskonto umgebucht.
Die neue Praxis, gültig ab 1. März 1994, bringt den Vorteil, dass Projektierungskosten von Anfang an den Investitionskonti belastet werden. Wird in Ausnahmefällen eine Projektierung abgebrochen, werden die im Rechnungsjahr aufgelaufenen Kosten in die «Laufende Rechnung» umgebucht.
Die Finanzkontrolle unterstützt dieses neue praxisbezogene und richtige Verfahren, welches vom Hochbauamt seit längerer Zeit angestrebt wurde.
Die «Laufende Rechnung» wird dadurch um jährlich 2,5–4 Mio. Franken entlastet.

6. Termine

Das Hochbauamt wendet die neue Praxis ab sofort an.

Antrag der Präsidentenkonferenz

Grossratsbeschluss betreffend den Sessionsplan 1996

I.

Der Grosse Rat beschliesst nach Anhörung des Regierungsrates auf Antrag der Präsidentenkonferenz folgende Sessionen:

Januar-Session:	15.–25. Januar 1996
März-Session:	11.–21. März 1996
Mai-Session:	29. April–9. Mai 1996
Juni-Session:	17.–27. Juni 1996
September-Session:	2.–12. September 1996
November-Session:	4.–14. November 1996
Reserve-Woche:	2.–5. Dezember 1996

II.

Dieser Grossratsbeschluss tritt mit der Verabschiedung durch den Grossen Rat in Kraft.

Bern, 22. August 1994

Im Namen der Präsidentenkonferenz
Der Präsident: *Marthaler*

Vortrag der Juradelegation an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates zum Gesetz betreffend den Übertritt der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz)

1. Ausgangslage

Anlässlich des dritten Plebiszits, das zur Gründung des Kantons Jura führte, hatte die Gemeinde Vellerat im Herbst 1975 keine Möglichkeit mehr, sich zur Frage der Trennung vom Kanton Bern zu äussern. Artikel 4 des Verfassungszusatzes hinsichtlich des jurassischen Landesteils (BSG 101.1) war auf Vellerat nicht anwendbar, da diese Gemeinde damals nicht an einen Amtsbezirk grenzte, der sich für die Schaffung des Kantons Jura ausgesprochen hatte.
Immerhin muss festgestellt werden, dass sich die Gemeinde Vellerat anlässlich des ersten wie auch des zweiten Plebiszits klar für den Kanton Jura entschieden hat.
Mit Schreiben vom 8. Oktober 1975 sicherte der Regierungsrat des Kantons Bern der Gemeinde Vellerat zu, eine Lösung ihres Problems zu suchen. Dieses Versprechen hat er gehalten. Der Kanton Bern brachte das Problem Vellerat bereits am 1. Februar 1979 zur Sprache, d. h. an der ersten Dreierkonferenz (conférence tripartite), welche nach Inkrafttreten der Selbständigkeit des Kantons Jura stattfand. Die Frage der Kantonszugehörigkeit dieser Gemeinde stand seither ständig auf der Traktandenliste der ungefähr 40 Tripartite-Sitzungen, die im Laufe der Jahre durchgeführt worden sind.
Unter dem Vorsitz des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes bemühten sich die Justizdirektoren beider Kantone, eine Lösung zu erarbeiten, die es der Gemeinde Vellerat ermöglicht hätte, gemäss ihrem wiederholt geäusserten Wunsch zum Kanton Jura überzutreten. Gleichzeitig wurde derselbe Wunsch der Gemeinde Ederswiler, zum Kanton Bern überzutreten, behandelt. Der Regierungsrat des Kantons Bern legte konkrete Vorschläge vor, die von der Regierung des Kantons Jura nicht aufgenommen wurden.
Auf eidgenössischer Ebene beauftragte eine am 5. Dezember 1985 vom Nationalrat und am 25. 9. 1986 vom Ständerat überwiesene Motion den Bundesrat sowie die Kantone Bern und Jura, eine Lösung vorzuschlagen, welche es den Gemeinden Vellerat und Ederswiler erlauben sollte, «die staatsrechtlichen Voraussetzungen für die Verwirklichung der Anliegen der Gemeinden Ederswiler und Vellerat zum Tragen zu bringen und damit einen entscheidenden Beitrag zur Lösung dieses seit der Gründung des neuen Kantons Jura bestehenden Konfliktes zu leisten.» Nationalrat und Ständerat hatten auch zum Ausdruck gebracht, dass der von einer Gemeinde geäusserte Wunsch, einen Kantonswechsel vorzunehmen, nicht davon abhängig gemacht werden könne, dass auch die andere Gemeinde für den Übergang zum anderen Kanton optiert.

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement unterbreitete am 21. Juni 1988 einen Konkordatsentwurf. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat diesen angenommen; die Haltung der jurassischen Regierung gegenüber diesem Entwurf ist dagegen bis heute nicht bekannt.
In ihrem Bericht vom 31. März 1993 empfiehlt die Konsultativkommission des Bundesrates und der Kantone Bern und Jura («Bericht Widmer»), dass ohne weitere Verzögerung neue Abstimmungen in den Gemeinden Vellerat und Ederswiler durchgeführt werden sollten, damit der Wechsel von einem Kanton in den anderen innert nützlicher Frist vollzogen werden könne, sofern er von den Stimmberechtigten dieser Gemeinden noch immer gewünscht werde.
Um jede weitere Verzögerung zu vermeiden, hat der Regierungsrat beschlossen, den Übertritt der Gemeinde Vellerat ohne Vorbedingungen und unverzüglich zu ermöglichen. Das zu wählende Verfahren soll unkompliziert, rasch und verfassungsrechtlich vertretbar sein.

2. Kantonale Rechtsgrundlage

Die Gemeinde Vellerat wird erst in den Kanton Jura übertreten können, wenn sie durch Gesetzesgrundlage dazu ermächtigt wird. Das geltende kantonale Recht enthält heute keine Grundlage, welche der Gemeinde Vellerat das Recht verleiht, zum Kanton Jura überzutreten.
Mit dem vorliegenden Gesetz wird die nötige Gesetzesgrundlage geschaffen. Bewusst wird in diesem Einzelfall der rechtliche Rahmen eines Gesetzes und nicht derjenige eines Volksbeschlusses oder eines Verwaltungsaktes gewählt. Damit wird der vorgezeichnete rasche Verfahrensablauf ermöglicht, der z. T. auch Bestimmungen enthält, die vom Gemeindegesetz abweichen, was die Gesetzesstufe zusätzlich erforderlich macht. Die am 6. Juni 1993 gutgeheissene neue Verfassung des Kantons Bern sieht in Artikel 61 Buchstabe d obligatorisch die Volksabstimmung bei Änderungen des Kantonsgebietes vor. Die Lex Vellerat soll es der Gemeinde ermöglichen, das Übertrittsverfahren einzuleiten und durchzuführen. Indem dieses Gesetz der obligatorischen Volksabstimmung unterstellt wird, ist den Erfordernissen der Staatsverfassung Genüge getan. Ein Übertritt stellt keine Grenzbereinigung dar. Dieses Verfahren entspricht im übrigen auch dem Verfahrensablauf für die damalige Abtrennung der jurassischen Amtsbezirke (Verfassungszusatz vom 10. Dezember 1969). Vellerat soll nun als letzte betroffene Gemeinde aus den Plebisziten der 70er Jahre, in Anlehnung an das damalige Verfahren, dieselbe rechtliche Grundlage erhalten. Dies ist zudem das rascheste Verfahren. Eine zweite kantonale Abstimmung, die einen effektiv beschlossenen Übertritt zu sanktionieren hätte, erweist sich als überflüssig, da mit dem vorliegenden Gesetz das Schlussergebnis klar vorgezeichnet ist.
Das Gesetz soll demnach nicht nur das Übertrittsverfahren der Gemeinde Vellerat ermöglichen, sondern, nach Annahme durch die Stimmberechtigten der Gemeinde Vellerat, auch die Modalitäten des Vollzugs und die Befugnisse des Regierungsrates festlegen.
Der Übertritt der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura ist und bleibt ein Einzelfall. Die vorliegende Gesetzesvorlage betrifft ausschliesslich diese Gemeinde. Es sei zudem darauf hingewiesen, dass das Plebiszitverfahren 1974/75 abgeschlossen ist.

Der Regierungsrat geht im übrigen davon aus, dass nach durchlaufenem und abgeschlossenem Verfahren auf kantonaler Ebene eine eidgenössische Abstimmung mit Volks- und Ständemehr – wie im Falle des Laufentals – den Übertritt vom Kanton Bern zum Kanton Jura wird sanktionieren müssen. Bereits während der Beratung der Petition der Gemeinde Ederswiler vertraten die eidgenössischen Räte die Meinung, dass solche Änderungen nur möglich sind mit der Zustimmung des betroffenen Gebiets, mit Zustimmung des Kantons, in dem dieses Gebiet liegt, mit Zustimmung des allfälligen Anschlusskantons sowie mit Zustimmung von Volk und Ständen. Der Bundesrat, das Parlament und die herrschende Lehre hatten diese Auffassung auch im Vorfeld des Laufentaler Anschlusses an den Kanton Basel-Landschaft wiederholt vertreten. Wenn der Wechsel ganze Gemeinden umfasst, und seien es auch nur sehr kleine, geht es um politisch relevante Gebietsabtretungen, welche die Verfassungsgrundsätze der Bestandesgarantie von Kantonen und des Verbotes von politischen Verträgen zwischen den Kantonen tangiert. Daraus wird abgeleitet, dass solche Gebietsveränderungen nur mit Zustimmung von Volk und Ständen realisiert werden können, weil es sich um eine materielle Verfassungsänderung handelt.

3. Finanzielle und personelle Folgen

Zu den finanziellen Folgen eines Übertritts können keine konkreten Zahlen genannt werden. Einzige allfällige Folgen werden sich aus einer eventuellen vermögensrechtlichen Auseinandersetzung ergeben, wobei hierzu zu gegebener Zeit die Grundlagen noch erarbeitet und verhandelt werden müssen.

4. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Entwurf wurde im Rahmen der Vernehmlassung 59 Behörden, Gemeinden und betroffenen Organisationen unterbreitet. Innerhalb der gesetzten Frist gingen bei der Staatskanzlei 34 Antworten ein, die dem Entwurf mehrheitlich zustimmen; in einigen Antworten wird nicht ausdrücklich Stellung genommen. Der Entwurf wird nur von der Gemeinde Vellerat abgelehnt. Sie macht geltend, dass das Verfahren zu kompliziert, kostspielig und unnötig sei. Sie möchte zudem das Risiko vermeiden, dass der Entwurf bei einer der vorgesehenen Abstimmungen verworfen wird. Aufgrund der Bemerkungen seitens der an der Vernehmlassung beteiligten Organisationen und Körperschaften wurden die Artikel 2, 3, 6 Buchstabe *b* und 7 entsprechend überarbeitet.

5. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Der Zweckartikel umschreibt das der Gemeinde Vellerat – und nur dieser Gemeinde – zugestandene Recht, zum Kanton Jura überzutreten. Obwohl seit 1974 die Gemeindebehörden mehrmals ihren Wunsch ausdrückten, zum Kanton Jura übertreten zu können, ist eine formelle neue Abstimmung notwendig. Die heutigen Stimmberechtigten sollen ihren Willen ausdrücken können.

Artikel 2

Zwei Möglichkeiten, wer das Abstimmungsverfahren einleiten kann, sind vorgesehen: Der Gemeinderat von Vellerat oder der Regierungsrat. Damit soll erreicht werden, dass das Verfahren ohne jede zeitliche Verzögerung eingeleitet wird. So wird die Gemeindeinitiative, die mehr Zeit in Anspruch nehmen würde, übergangen. Die von der Gemeinde Vellerat seit den Plebisziten bekannten Stellungnahmen zugunsten eines Übertritts zum Kanton Jura erfordern keine Initiative mehr. Die Abstimmungsfrage wird klar gestellt.

Artikel 3

Grundsätzlich wird eine Vernehmlassung auf der Grundlage von Artikel 73 ff. des Gemeindegesetzes durchgeführt (GG; BSG 170.11). Dies bedeutet, dass die Vernehmlassung entweder in einer Gemeindeversammlung oder in einer Urnenabstimmung durchgeführt werden kann. Zur Vermeidung jeglicher Probleme bei der Auslegung wird in Absatz 1 die Urnenabstimmung festgelegt. Absatz 2 verweist auf Artikel 74 GG, kraft dessen die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger an der Abstimmung teilnehmen dürfen. Da es sich um ein einmaliges Verfahren handelt, das kantonales Gebiet betrifft, ist es richtig, dass der Regierungsrat für die Durchführung und Erwahrung der kommunalen Abstimmung zuständig erklärt wird. Der Regierungsstatthalter wird im Rahmen des Gesetzes seine Aufsichtsfunktionen wahrnehmen.

Artikel 4

Das mit diesem Gesetz der Gemeinde Vellerat zugestandene Recht, zum Kanton Jura überzutreten, ist abgeschlossen, wenn die Mehrheit der Stimmberechtigten in Vellerat die in Artikel 2 formulierte Abstimmungsfrage verneint. Damit soll eindeutig festgestellt werden, dass weitere Verfahren oder Begehren der Gemeinde, die sich auf einen Kantonswechsel beziehen, nicht mehr behandelt würden.

Artikel 5 und 6

Der Regierungsrat erhält verschiedene Befugnisse und endgültige Kompetenzen. Sobald die Gemeinde Vellerat dem Übertritt zugestimmt hat, soll dieser einerseits dafür besorgt sein, dass der Bund das für die Abstimmung von Volk und Ständen erforderliche Verfahren einleitet. Andererseits soll er bestrebt sein, mit dem Kanton Jura unverzüglich die Verhandlungen aufzunehmen, um den Übertritt auf administrativer Ebene zu ermöglichen.
Änderungen des Kantonsgebietes bedingen obligatorisch eine Volksabstimmung. Mit diesem Gesetz wird ermöglicht, ein genau begrenztes Gemeindegebiet einem anderen Kanton abzutreten. Um die Vollzugsarbeiten, u. a. die Regelung der notwendigen administrativen Vereinbarungen, weitere übergangsrechtliche Fragen, sowie eventuell vermögensrechtliche Vereinbarungen mit dem Kanton Jura nicht zu verzögern, (Vellerat zählt ca. 70 Einwohner und hat eine Fläche von 205 ha) soll der Regierungsrat hier abschliessende Vereinbarungs- und

Vollzugskompetenzen erhalten, um u.a. auch im Namen seiner Anstalten tätig zu sein.
Auf Verwaltungsebene werden die beiden Kantone in gewissen Bereichen möglicherweise Verwaltungsvereinbarungen zur Regelung der Übertrittsprobleme abschliessen müssen (z.B. steuerrechtliche Fragen, hängige Gesuche und Beschwerden von Gemeindebürgern aus Vellerat).
Im vermögensrechtlichen Bereich könnte sich die Frage nach der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung stellen. Der Regierungsrat soll auch diesen Fragenbereich abschliessend erledigen können.
Der Regierungsrat hat jedoch nach Abschluss des Verfahrens dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.

Artikel 7

Der Regierungsrat soll nach der eidgenössischen Genehmigung auch die Kompetenz erhalten, der Gemeinde Vellerat den Anschluss an den Kanton Jura sofort zu ermöglichen, auch wenn die Verhandlungen mit dem Kanton Jura nicht abgeschlossen sind. Es soll damit ermöglicht werden, dass die Gemeinde Vellerat auch dann übertreten kann, falls sich die Verhandlungen auf zwischenkantonaler Ebene verzögern.

Artikel 8

Mit diesem Artikel erhält der Regierungsrat die Kompetenz, Gesetze und Dekrete (insbesondere das künftige Organisationsgesetz sowie das Zivilstandsdekret) auf dem Verordnungsweg anzupassen, falls der Übertritt der Gemeinde Vellerat vollzogen wird.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir Ihnen, der Vorlage zuzustimmen.

Bern, 18. April 1994

Juradelegation des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend den Übertritt der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe d der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt,

a der Gemeinde Vellerat den Übertritt zum Kanton Jura zu ermöglichen;

b den Vollzug des Übertritts zu regeln.

Einleitung des Verfahrens

Art. 2 Auf Begehren des Gemeinderates von Vellerat oder auf Beschluss des Regierungsrates wird in der Gemeinde Vellerat eine Abstimmung durchgeführt über die Frage: «Wollen Sie den Übertritt der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura annehmen?»

Durchführung der Abstimmung

Art. 3 [1] Die Abstimmung findet an der Urne statt.

[2] Das Stimmrecht richtet sich nach Artikel 74 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973.

[3] Der Regierungsrat überwacht die Durchführung der Abstimmung und erwahrt das Ergebnis.

[4] Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sind überdies sinngemäss anwendbar.

Abschluss des Verfahrens

Art. 4 Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit gegen den Übertritt, ist das Verfahren abgeschlossen.

II. Übertritt

Gutheissung

Art. 5 Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit für den Übertritt, vollzieht der Regierungsrat diesen Beschluss.

Zuständigkeit des Regierungsrates

Art. 6 Der Regierungsrat

a nimmt nach der Abstimmung mit den Behörden des Kantons Jura Verhandlungen auf im Hinblick auf den administrativen Übergang und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung;

b ersucht den Bundesrat, das Verfahren für den Übertritt der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura einzuleiten;
c vertritt den Kanton Bern und seine Anstalten im Zusammenhang mit dem Übertritt;
d ist für den Abschluss der administrativen und allfälligen vermögensrechtlichen Vereinbarung mit dem Kanton Jura endgültig zuständig;
e erstattet nach dem Übertritt und der Unterzeichnung aller interkantonalen Vereinbarungen dem Grossen Rat Bericht.

Zeitpunkt des Übertritts

Art. 7 Der Regierungsrat kann den Übertritt der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura unmittelbar nach Inkrafttreten der Zustimmung des Bundes vollziehen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarungen zwischen den Kantonen Bern und Jura nicht oder noch nicht vollständig ausgehandelt oder abgeschlossen sind.

III. Schlussbestimmungen

Bereinigung der Gesetzgebung

Art. 8 Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach erfolgtem Übertritt durch Verordnung alle Bestimmungen der Gesetzgebung, welche die Gemeinde Vellerat betreffen, anzupassen.

Inkrafttreten und Ausserkraftsetzung

Art. 9 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

[2] Mit der Kenntnisnahme des Berichtes gemäss Artikel 6 Buchstabe e durch den Grossen Rat oder den Abschluss des Verfahrens gemäss Artikel 4 tritt das Gesetz ausser Kraft.

Obligatorische Volksabstimmung

Art. 10 Dieses Gesetz unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

Bern, 4. Mai/29. Juni 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. Juni 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Voiblet*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission

Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2a, 6 Ziffer 2 und 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt dem von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren am 5. November 1992 angenommenen und vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 4. Januar 1993 genehmigten Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen, wie es im Anhang wiedergegeben ist, bei.
2. Der Beitritt des Kantons Bern wird wirksam mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in der Sammlung der Eidgenössischen Gesetze (Artikel 26 des Konkordates).
3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses an den Kanton Bern gestellten und noch nicht erledigten Rechtshilfeersuchen werden gemäss den Bestimmungen des Konkordates behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 30. März/
17. August 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 9. August 1994

Im Namen der Justizkommission
Der Präsident: *Neuenschwander,* Rüfenacht

Anhang

Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen

Angenommen von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren am 5. November 1993
Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 4. Januar 1993

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Das Konkordat bezweckt die effiziente Bekämpfung der Kriminalität durch Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit, indem es insbesondere

a den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden die Kompetenz gibt, Verfahrenshandlungen in einem andern Kanton durchzuführen (2. Kapitel);

b die Rechtshilfe in Strafsachen erleichtert (3. Kapitel).

Anwendungsbereich

Art. 2 [1]Das Konkordat kommt nur zur Anwendung in Verfahren, in denen materielles Bundesstrafrecht (Strafgesetzbuch und andere Bundesgesetze) anwendbar ist, unter Ausschluss der kantonalen Strafgesetzgebung.

[2] Es steht jedoch den Kantonen unter Vorbehalt des Grundsatzes des Gegenrechts frei, den Anwendungsbereich des Konkordates durch eine an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates gerichtete Erklärung auf die kantonale Gesetzgebung auszudehnen.

2. Kapitel: Verfahrenshandlungen in einem andern Kanton

Grundsatz

Art. 3 [1]Die mit einer Strafsache befasste Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde kann Verfahrenshandlungen direkt in einem andern Kanton anordnen und durchführen.

[2] Ausser in dringenden Fällen benachrichtigt sie vorgängig die zuständige Behörde dieses Kantons (Art. 24).

[3] Die zuständige Behörde des Kantons, in dem die Verfahrenshandlung durchgeführt wird, wird in allen Fällen benachrichtigt.

Anwendbares Recht

Art. 4 Die mit der Sache befasste Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde wendet das Verfahrensrecht ihres Kantons an.

Amtssprache

Art. 5 [1]Verfahrenshandlungen werden in der Sprache der mit der Sache befassten Behörde durchgeführt.

[2] Verfügungen werden in der Sprache der mit der Sache befassten Behörde erlassen.

[3] Wenn jedoch die Person, die Gegenstand eines Entscheides ist, die Sprache dieser Behörde nicht versteht, hat sie in der Regel Anspruch auf einen unentgeltlichen Übersetzer oder Dolmetscher.

Inanspruchnahme der Polizei

Art. 6 Ist für die Durchführung einer Verfahrenshandlung ein polizeiliches Einschreiten notwendig, wird die zuständige Polizei mit dem Einverständnis der örtlich zuständigen Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde (Art. 24) beigezogen.

Postzustellungen

Art. 7 Gerichtsurkunden können Empfängern, die sich in einem andern Kanton aufhalten, direkt durch die Post nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr und seiner Vollzugsverordnung zugestellt werden.

Vorladungen

Art. 8 [1]Personen, die in einen Konkordatskanton vorgeladen werden, sind verpflichtet, dort zu erscheinen.
Sie werden in der Amtssprache ihres Aufenthaltsortes vorgeladen.

[2] Zeugen wie auch Sachverständige, die ihren Auftrag akzeptiert haben, können einen angemessenen Reisespesenvorschuss verlangen.

[3] Die Vorladung enthält gegebenenfalls den Hinweis, dass bei unentschuldigtem Nichterscheinen ein Vorführbefehl erlassen werden kann.

Verhandlungen, Augenscheine

Art. 9 Die mit der Sache befasste Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde kann in einem andern Kanton Sitzungen abhalten, dort Augenscheine und Verhandlungen durchführen oder durchführen lassen.

Durchsuchungen, Beschlagnahme

Art. 10 [1]Durchsuchungen und Beschlagnahmen müssen durch einen schriftlichen und kurz begründeten Entscheid angeordnet werden.

[2] In dringenden Fällen kann die Begründung nachgereicht werden.

Mitteilungspflicht

Art. 11 Die Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde, die in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis von einem in einem andern Kanton begangenen, von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen erhält, ist verpflichtet, die zuständige Behörde dieses Kantons (Art. 24) zu benachrichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Art. 12 Wenn das kantonale Verfahrensrecht des mit der Sache befassten Kantons ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid vorsieht, muss dieser die Rechtsmittelbelehrung, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist angeben.

Rechtsmittel, Sprache

Art. 13 Das Rechtsmittel muss in der Sprache der mit der Sache befassten Behörde oder in derjenigen des Ortes, wo der Entscheid vollstreckt wird, abgefasst werden.

Kosten

Art. 14 Die Verfahrenskosten, insbesondere für Übersetzer, Dolmetscher, Zeugen, Gutachten, wissenschaftliche Arbeiten, gehen zulasten des mit der Sache befassten Kantons.

3. Kapitel: Auf Verlangen eines andern Kantons vorgenommene Verfahrenshandlungen

Direkter Geschäftsverkehr

Art. 15 [1]Die Behörden der Konkordatskantone verkehren direkt miteinander. Das Ersuchungsschreiben kann in der Sprache der ersuchenden oder der ersuchten Behörde gehalten werden.

[2] Falls über die Zuständigkeit einer Behörde Ungewissheit besteht, werden die Gerichtsurkunden und die Rechtshilfegesuche rechtsgültig einer einzigen Behörde zugestellt (Art. 24).

[3] Wenn die ersuchte Behörde feststellt, dass die Gerichtsurkunde oder das Rechtshilfegesuch in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fällt, stellt sie dieses von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu.

Anwendbares Recht

Art. 16 Die ersuchte Behörde wendet ihr kantonales Recht an.

Rechte der Parteien

Art. 17 [1]Die Parteien, ihre Vertreter und die ersuchende Behörde können an den einzelnen Rechtshilfehandlungen teilnehmen, wenn dieses Recht durch den ersuchten Kanton vorgesehen ist oder wenn es die ersuchende Behörde ausdrücklich verlangt.

[2] In diesem Fall gibt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde und den Parteien Zeit und Ort bekannt, wo die Rechtshilfehandlung durchgeführt werden soll.

Rechtsmittelbelehrung

Art. 18 Wenn das anwendbare Recht ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid vorsieht, muss dieser die Rechtsmittelbelehrung, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist angeben.

Rechtsmittel. Verfahren und Zuständigkeit

Art. 19 [1]Die Rechtsmittelschrift muss in der Sprache der ersuchten oder in derjenigen der ersuchenden Behörde abgefasst werden.

[2] Bei der Behörde des ersuchten Kantons können nur die Beschwerdegründe betreffend Gewährung und Ausführung der Rechtshilfe geltend gemacht werden. In allen anderen Fällen, namentlich bei Einwendungen materieller Art, muss das Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde des ersuchenden Kantons eingereicht werden; Artikel 18 ist sinngemäss anwendbar.

Vollzug von Haftbefehlen

Art. 20 Zuführungsbegehren und Haftbefehle werden nach den Vorschriften des Artikels 353 StGB vollstreckt.

Vernehmung von verhafteten Personen

Art. 21 Die gestützt auf einen Vorführbefehl oder Haftbefehl in einem andern Konkordatskanton festgenommene Person muss innerhalb von 24 Stunden einvernommen werden. Die Behörde muss die betreffende Person summarisch über die Gründe ihrer Verhaftung und die ihr vorgeworfenen strafbaren Handlungen informieren.

Zustellung durch die Polizei

Art. 22 Gerichtsurkunden, die nicht durch die Post zugestellt werden können, werden direkt durch die Polizei des Kantons, wo die Zustellung erfolgen soll, zugestellt.

Kosten

Art. 23 [1]Die Rechtshilfe ist unentgeltlich. Die Kosten namentlich für Übersetzungen, Dolmetscher, Vorladungen, Expertisen, wissenschaftliche Arbeiten und Gefangenentransporte gehen jedoch zulasten des mit der Sache befassten Kantons.

[2] Die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Zuständige Behörde

Art. 24 Jeder Konkordatskanton bezeichnet eine einzige Behörde, die von einem anderen Kanton angeordnete oder verlangte Verfahrenshandlungen bewilligt und ausführt und die Mitteilungen erhalten soll (Art. 3, 6, 11 und 15).

Beitritt und Rücktritt

Art. 25 [1]Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitrittserklärung sowie das im Anhang zum Konkordat erwähnte Verzeichnis ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.

[2] Wenn ein Kanton vom Konkordat zurücktreten will, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates mitzuteilen. Der Rücktritt wird mit dem Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Inkrafttreten

Art. 26 Das Konkordat tritt, sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, mit seiner Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts in Kraft, für die später beitretenden Kantone

mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes in der Amtlichen Sammlung. Das gleiche gilt für die Erklärung betreffend die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Konkordates und die Mitteilung des Verzeichnisses der kantonalen Behörden sowie die Nachträge und Änderungen, die darin vorgenommen werden.

Dem Konkordat sind folgende Kantone beigetreten
(Stand 1. Oktober 1993):

Kanton	Beitritt	Inkrafttreten
Freiburg	7. September 1993	2. November 1993
Genf	28. Juli 1993	2. November 1993

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12, 15 und 30 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG),

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Dekret gilt für Lehrkräfte an Schulen und Institutionen, für welche die Bestimmungen des Lehreranstellungsgesetzes massgebend sind.

[2] Das Dekret gilt auch für Lehrkräfte oder Drittpersonen, welche Leitungs- oder Verwaltungsfunktionen sowie Funktionen in der Lehrerfortbildung, in der Schulberatung oder in schulbezogenen Projekten wahrnehmen.

Stellenbewirtschaftung

Art. 2 Für Stellen von Lehrkräften und anderen Personen, welche den Bestimmungen dieses Dekrets unterstellt sind, legt die für die entsprechende Schule zuständige Direktion des Regierungsrates die Grundsätze der Bewirtschaftung fest. Sie unterliegen nicht der Stellenbewirtschaftung für das Staatspersonal.

Naturalzulagen, Gemeindezulagen

Art. 3 Die Gewährung von Naturalleistungen oder Gemeindezulagen ist nicht zulässig.

II. Gehaltskonzept

Gehaltsklassen

Art. 4 [1] Das Grundgehalt mit null Erfahrungsstufen wird im Anhang zu diesem Dekret festgelegt.

[2] Die wiedergegebenen Beträge sind Jahresgehälter bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13. Monatsgehalt ein.

Anfangsgehalt

Art. 5 Das Anfangsgehalt entspricht dem Grundgehalt, reduziert um allfällige Vorstufen.

Zuordnung zu Gehaltsklassen und Vorstufen

Art. 6 [1] Die einzelnen Lehrerkategorien und die durch Lehrkräfte übernommenen Leitungs- und Verwaltungsfunktionen pro Schultyp bzw. pro Unterrichtsbereich oder Fach sowie die Funktionen in der Lehrerfortbildung werden je einer Gehaltsklasse zugeordnet.

[2] Der Regierungsrat bestimmt das Anfangsgehalt durch Zuordnung zu den einzelnen Gehaltsklassen und Festlegung allfälliger Vorstufen.

Individuelle Einstufung

Art. 7 [1] Die vom Regierungsrat bezeichnete Stelle stuft die einzelnen Lehrkräfte und Funktionsinhaberinnen und -inhaber aufgrund der persönlichen Voraussetzungen in die entsprechende Gehaltsklasse ein und legt die anrechenbaren Erfahrungs- bzw. Vorstufen fest.

[2] Die Einstufung erfolgt unabhängig von allfällig vorhandenen Qualifikationen für eine höhere Schulstufe.

[3] Erfüllen Lehrkräfte oder Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber für mehr als 25 Prozent ihres Beschäftigungsgrades nicht alle verlangten Voraussetzungen, werden die anrechenbaren Erfahrungs- bzw. Vorstufen von der dafür zuständigen Stelle um maximal fünfzehn reduziert. Sobald die Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion erfüllt sind, wird das Gehalt auf Beginn des folgenden Semesters entsprechend angehoben.

Vorstufen, Erfahrungsstufen

Art. 8 [1] Jede einzelne Vorstufe reduziert, jede einzelne Erfahrungsstufe erhöht das Grundgehalt.

[2] Für jedes absolvierte Praxisjahr (innerhalb oder ausserhalb des Schuldienstes) wird höchstens eine Erfahrungsstufe angerechnet. Der Anspruch entsteht jeweils auf Semesteranfang.

[3] Eine Erfahrungsstufe erhöht das Grundgehalt wie folgt:
a nach ein bis zwölf Praxisjahren je drei Prozent pro Jahr,
b nach 13 bis 18 Praxisjahren weitere zwei Prozent pro Jahr,
c nach 20 Praxisjahren weitere zwei Prozent,
d nach 22 Praxisjahren weitere zwei Prozent,
e nach 24 Praxisjahren weitere zwei Prozent,
f nach 26 Praxisjahren weitere zwei Prozent.
Vorbehalten bleibt Absatz 5 Buchstabe *d*.

[4] Jede Vorstufe reduziert das Grundgehalt um zweieinhalb Prozent.

[5] Der Regierungsrat legt fest,
a nach welchen Kriterien und in welchem Ausmass ausserschulische Berufserfahrung sowie Eltern- und Hausarbeit angerechnet wird;
b unter welchen Voraussetzungen zusätzliche Erfahrungsstufen gewährt werden können;
c unter welchen Voraussetzungen die Anrechnung von Erfahrungsstufen sistiert werden kann;
d wie viele Erfahrungsstufen höchstens erreicht werden können, wenn das Anfangsgehalt kleiner als das Grundgehalt ist.

Besondere Entschädigungen

Art. 9 Der Regierungsrat kann für Verhältnisse, welche nicht durch die Einstufung in eine Gehaltsklasse geregelt werden können, besondere Entschädigungen festlegen.

Festlegung des Beschäftigungsgrades

Art. 10 [1]Der Regierungsrat legt fest, welche Wochenlektionenzahl unter Berücksichtigung aller Aufgaben gemäss Lehrerauftrag einem vollen Beschäftigungsgrad entsprechen bzw. wie viele Beschäftigungsgradprozente eine Wochenlektion ausmachen.

[2] Er definiert ausserdem die Beschäftigungsgradanteile, welche für die Ausübung bestimmter Funktionen zur Verfügung stehen.

Maximaler Beschäftigungsgrad

Art. 11 [1]Der totale Beschäftigungsgrad einer Lehrkraft darf 110 Prozent nicht übersteigen.

[2] Das Gehalt wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

[3] Die Erziehungsdirektion kann den maximalen Beschäftigungsgrad gemäss Absatz 1 besonderen Situationen oder Einzelfällen anpassen.

Altersentlastung

Art. 12 Lehrkräften wird nach zurückgelegtem 50., 54. und 58. Altersjahr auf Beginn des nächsten Semesters eine Altersentlastung gewährt, welche je vier Prozent des individuellen Beschäftigungsgrades ausmacht.

Teuerungsausgleich

Art. 13 Die Anpassung der Gehälter an die Teuerung erfolgt nach dem allgemeinen kantonalen Personalrecht.

Ausrichtung des Gehaltes; 13. Monatsgehalt

Art. 14 [1]Je 1/13 des Jahresgehaltes wird monatlich ausgerichtet. Der letzte der 13 Teile wird als 13. Monatsgehalt ausbezahlt.

[2] Das 13. Monatsgehalt bemisst sich als Anteil des in der massgebenden Berechnungsperiode ausbezahlten Gehalts, ohne Berücksichtigung allfälliger Zulagen.

[3] Das 13. Monatsgehalt wird in zwei Teilen im Juni und im Dezember ausgerichtet.

[4] Bei Eintritt in den Schuldienst und bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses besteht ein Anspruch auf Ausrichtung des 13. Monatsgehaltes pro rata temporis.

Sozialzulagen

Art. 15 Die Regelung der Sozialzulagen richtet sich nach dem allgemeinen Personalrecht.

Treueprämie

Art. 16 [1]Die Regelung der Treueprämien richtet sich nach dem allgemeinen Personalrecht.

[2] Die Treueprämie wird als Gehaltsanteil ausgerichtet. Auf Gesuch hin kann ein bezahlter Urlaub gewährt werden.

[3] Der Anspruch entsteht jeweils auf Semesteranfang.

III. Berufliche Vorsorge

Versicherungskasse

Art. 17 [1]Die Lehrkräfte werden in der Regel nach den Bestimmungen über die Bernische Lehrerversicherungskasse gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod versichert.

[2] Der Regierungsrat kann die Weiterführung der Versicherung für einzelne Schulen oder Lehrerkategorien bei einer anderen Pensionskasse bewilligen.

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Art. 18 [1]Lehrkräfte, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Auftrag nicht mehr erfüllen, können von Amtes wegen durch die zuständige Direktion des Regierungsrates ganz oder teilweise, unbefristet oder befristet in den Ruhestand versetzt werden. Die Versicherungsleistungen richten sich nach den Bestimmungen der zuständigen Pensionskasse.

[2] In besonderen Fällen können Lehrkräfte anstelle der Versetzung in den Ruhestand nach Anhörung durch die zuständige Direktion des Regierungsrates für eine andere Aufgabe eingesetzt werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstandgarantie

Art. 19 [1]Allen Lehrkräften, welche unmittelbar vor Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung an einer öffentlichen bernischen Schule angestellt waren, wird für das Grundgehalt und die Funktionszulagen der nominelle Besitzstand gewährt.

[2] Die Besitzstandgarantie gilt nur für den bisherigen Beschäftigungsgrad und nur für die bisherige Schulstufe. Der Besitzstand begründet keinen Anspruch auf Beschäftigung.

[3] Wer die Besitzstandgarantie beanspruchen will, hat innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Dekretes der zuständigen Stelle den entsprechenden Anspruch anzumelden.

Altersentlastung gemäss alter Regelung

Art. 20 Für Lehrkräfte, die bei der Inkraftsetzung dieses Dekrets das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, gilt die Altersentlastung gemäss alter Regelung bis zur Pensionierung.

Gehaltsanpassung

Art. 21 [1] Hat eine Lehrkraft aufgrung der neuen Gehaltsordnung Anspruch auf ein höheres Gehalt, werden ihr bis zum Erreichen der ordentlichen Einstufung bis und mit zur 18. Erfahrungsstufe je eine, ab der 19. Erfahrungsstufe je zwei zusätzliche Erfahrungsstufen pro Jahr angerechnet.

[2] Neueintretende Lehrkräfte werden höchstens gleich eingestuft wie Lehrkräfte mit gleich vielen Erfahrungsjahren, deren Gehalt gemäss Absatz 1 angepasst wird.

Änderung von Erlassen

Art. 22 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule:

   Art. 15 Aufgehoben.

2. Dekret vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen:

   Art. 7 und 8 Aufgehoben.

Aufhebung von Erlassen

Art. 23 Das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 24 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Im Inkraftsetzungsbeschluss sind die aufgehobenen Artikel des Dekretes über die Lehrerbesoldungen zu bezeichnen.

[2] Die Inkraftsetzung kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 13. April 1994/
10. August 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. Juni 1994

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin: *Bangerter*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Anhang

Grundgehälter für die einzelnen Gehaltsklassen ab 1. Januar 1994 (Artikel 4 Absatz 1)

Die Ansätze der Tabelle entsprechen 100,4 Punkten des Landesindexes der Konsumentenpreise
(Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte)

Gehaltsklasse	Grundgehalt Fr.
1	51 500.—
2	54 400.—
3	57 300.—
4	60 200.—
5	63 100.—
6	66 000.—
7	68 900.—
8	71 800.—
9	74 700.—
10	77 600.—
11	80 500.—
12	83 400.—
13	86 300.—
14	89 200.—
15	92 100.—
16	95 000.—
17	97 900.—
18	100 800.—
19	103 700.—
20	106 600.—
21	109 500.—
22	112 400.—
23	115 300.—
24	118 200.—
25	121 100.—
26	124 000.—
27	126 900.—
28	129 800.—
29	132 700.—
30	135 600.—
31	138 500.—
32	141 400.—

Das Endgehalt beträgt höchstens 156 Prozent des Grundgehalts einer Gehaltsklasse.

Vortrag der Polizei- und Militärdirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend die Gesetzesinitiative «für ein Vermummungsverbot bei bewilligungspflichtigen Demonstrationen»

1. Einleitung

Das Komitee «Gesetzesinitiative Vermummungsverbot Kanton Bern» reichte am 11. Januar 1993 in Form der einfachen Anregung folgende Gesetzesinitiative ein:

«Es seien die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um zu bestrafen, wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen unkenntlich macht. Es können Ausnahmen bewilligt werden.»

Der Regierungsrat stellte am 3. Februar 1993 das Zustandekommen der Initiative mit 14 140 gültigen Unterschriften fest und wies sie zur Behandlung der Polizei- und Militärdirektion zu. Gemäss Artikel 65 des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (in der Fassung vom 4. Februar 1985) ist die Initiative innert 12 Monaten dem Grossen Rat zu unterbreiten. Diese Frist ist mit der Beschlussfassung durch den Regierungsrat über das Anliegen der Initianten innerhalb der erwähnten Zeitspanne eingehalten (vgl. hiezu Rechtsgutachten vom 23. 12. 1986 von Prof. P. Saladin, Bern, zur Handhabung von Art. 65 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte).

2. Ausgangslage

Gestützt auf die übereinstimmenden und wohlbegründeten Stellungnahmen des Polizeikommandanten der Stadt Bern vom 27. September 1990 und des Polizeikommandanten des Kantons Bern vom 22. Oktober 1990 beantragte die kantonale Polizeidirektion dem Regierungsrat am 3. Januar 1991 die Abweisung der Motionen Berger vom 14. August 1990 und Houriet vom 16. August 1990, die beide ein kantonales Vermummungsverbot bei Demonstrationen forderten. Der Regierungsrat erhob diesen Antrag am 23. Januar 1991 zum Beschluss. Die Motion Houriet wurde in der Folge zurückgezogen und die Motion Berger durch den Grossen Rat am 19. März 1991 mit 89:86 Stimmen abgelehnt.
Der Regierungsrat hatte in seiner Antwort auf die genannten Motionen eingehend dargelegt, weshalb gewisse mögliche Vorteile eines Vermummungsverbotes gegenüber den klaren Nachteilen bei der praktischen Anwendung und Durchsetzung von untergeordneter Bedeutung seien. Es war ausgeführt worden, aus welchen Gründen ein Vermummungsverbot den Polizeiorganen erhebliche Schwierigkeiten bescheren würde. Der Regierungsrat hatte betont, dass trotz langjährigen Erfahrungen bei Demonstrationen und ähnlichen Veranstaltungen bei den Polizeikommandanten selber bisher kein Anlass bestand, ein Vermummungsverbot zu fordern. Es war schliesslich mit Deutlichkeit darauf hingewiesen worden, ein Vermummungsverbot würde die Realität an der Front nicht verbessern.

3. Die Argumente der Initianten

Die Initianten führen zur Begründung ihres Anliegens aus, die Zahl der politischen Demonstrationen und die dort verübten Gewalttätigkeiten sowie die Kosten der Beschädigungen hätten zugenommen. Sie legen dar, Demonstrationen mit Vermummten würden fast immer ausarten, Vermummte könnten unerkannt randalieren, Personen verletzen, Häuser beschädigen, Autos verbrennen und sich dann der Strafverfolgung leicht entziehen. Ein Vermummungsverbot habe präventiven Charakter, beeinflusse Ausschreitungswillige, erlaube Erkennung und schaffe Grundlagen zu frühzeitigem Eingreifen. Schliesslich sei das Demonstrationsrecht nicht tangiert und Lösungen für Ausnahmen liessen sich bestimmt finden.

4. Überlegungen zur Verhältnismässigkeit eines Vermummungsverbotes

Gestützt auf Artikel 335 Ziffer 1 Absatz 1 StGB wäre es grundsätzlich möglich, im kantonalen Übertretungsstrafrecht ein Vermummungsverbot zu statuieren. Eine entsprechende Vorschrift wäre im bernischen Einführungsgesetz zum StGB aufzunehmen:
Das schweizerische Verfassungsrecht kennt keine unbeschränkte Demonstrationsfreiheit auf öffentlichem Grund. Der öffentliche Grund muss auch nicht vorbehaltlos zu politischen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Einschränkende Bestimmungen der Kantone und der Gemeinden sind zulässig. Bei der Beurteilung solcher Fragen sind die Behörden an das Willkürverbot und den Grundsatz der Rechtsgleichheit gebunden. Darüber hinaus müssen sie den ideellen Gehalt des in Frage stehenden Freiheitsrechts in die Interessenabwägung mit einbeziehen. Sie haben die sich entgegenstehenden Interessen nach objektiven Gesichtspunkten gegeneinander abzuwägen und dabei dem legitimen Bedürfnis, Veranstaltungen mit Appellwirkungen an die Öffentlichkeit durchführen zu können, angemessen Rechnung zu tragen (vgl. BGE 107 Ia 65). In diesem Rahmen können Bewilligungen für Demonstrationen erteilt oder nicht erteilt oder allenfalls an bestimmte einschränkende Auflagen geknüpft werden. Das Vermummungsverbot ist eine Einschränkung des verfassungsmässigen Rechts der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit. Es ist mit der Verfassung nur vereinbar, wenn im öffentlichen Interesse liegend und verhältnismässig.
Die Zulässigkeit des Vermummungsverbots bei Demonstrationen ist also in erster Linie eine Frage der Verhältnismässigkeit. Diese hat zwei Aspekte: Ist das Vermummungsverbot das geeignete Mittel, um gewalttätige Ausschreitungen zu verhüten? Wenn ja, wiegt der mit dem Vermummungsverbot verbundene Eingriff in die Demonstrationsfreiheit nicht schwerer als das damit verfolgte öffentliche Interesse an der Verhinderung von gewalttätigen Ausschreitungen?
Kann das Vermummungsverbot als ein mögliches und geeignetes Mittel zur Verhütung von gewalttätigen Ausschreitungen angesehen werden, so darf der damit

verbundene Eingriff in die Demonstrationsfreiheit nicht mehr ins Gewicht fallen als das dadurch verfolgte Ziel der Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe. Das Verbot darf insbesondere auch nicht über das Ziel hinausschiessen. Das Vermummungsverbot ist nur dann mit dem verfassungsmässigen Recht der Demonstrationsfreiheit vereinbar, wenn begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass vermummte Teilnehmer ihre Anonymität zur Begehung von Straftaten benutzen werden. Wie es sich damit verhält, ist eine Frage des konkreten Einzelfalles; das lässt sich kaum von vornherein allgemein festlegen. Es kommt darauf an, wo und wann eine Demonstration stattfindet, von wem sie organisiert wird, welchem Thema sie gewidmet ist, ob zum Beispiel mit gleichgelagerten Demonstrationen bereits negative Erfahrungen gemacht wurden usw. Da die Hoheit über den für Demonstrationen benutzten öffentlichen Grund den Gemeinden zusteht, ist der Kanton für die Bewilligung von Demonstrationen und mit diesen verbundene Einschränkungen der Demonstrationsfreiheit nicht zuständig.
Nun kann mit gutem Grund die Meinung vertreten werden, ein Vermummungsverbot, welches das ganze Kantonsgebiet abdeckt, obwohl dafür praktisch nur ein «Bedürfnis» in der Stadt Bern, u. U. noch in Biel und Thun, besteht, schiesse weit über das Ziel hinaus. Es muss davon ausgegangen werden, dass eine solche Norm im Übertretungsstrafrecht auch deshalb unverhältnismässig ist, weil die Gemeinden selbst über die adäquate rechtliche Handhabe für ein Vermummungsverbot entweder generell oder in Einzelfällen verfügen. Der Bundesrat hat es aus solchen Überlegungen seinerzeit abgelehnt, ein Vermummungsverbot im eidgenössischen Strafrecht einzuführen.
Die Gemeinden können im Rahmen ihrer Kompetenz zur Regelung des Gebrauchs des unter ihrer Hoheit stehenden öffentlichen Grundes demnach ein Vermummungsverbot im Zusammenhang mit Demonstrationen erlassen. Denkbar ist ein generelles Verbot in einem allgemeinen kommunalen Polizeireglement. Ein generelles Verbot hätte allerdings den bereits dargelegten Nachteil, dass es dem Verhältnismässigkeitsgebot kaum gerecht wird und die unumgängliche Interessenabwägung über die Handhabung der Ausnahmebestimmung vorgenommen werden müsste, was praktisch auf eine Aufhebung des generellen Verbots hinauslaufen würde und für die Bewilligungsbehörden mit zusätzlichen Umtrieben verbunden wäre.
Unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit sollte das Vermummungsverbot ohnehin die Ausnahme sein; denn es trifft keineswegs zu, dass – und dies wäre Voraussetzung für die Beschränkung der Demonstrationsfreiheit – die Mehrzahl von Demonstrationen von vornherein mit der hohen Wahrscheinlichkeit von Ausschreitungen verbunden wäre. Diese Wahrscheinlichkeit ist von verschiedenen konkreten Umständen abhängig, die auch einem gewissen Wechsel unterliegen.
Sachgerecht wäre es, das Vermummungsverbot im Einzelfall auf Grund der Interessenabwägung nach den konkreten Umständen durch eine mit der Bewilligung zu verbindende Auflage vorzuschreiben. Diese Möglichkeit haben die Gemeinden bereits heute, sei es auf Grund der generellen Polizeiklausel oder, wie in den meisten Gemeinden, auf Grund besonderer Reglemente.
Wenn das Bundesgericht das Vermummungsverbot des Kantons Basel-Stadt am 14. November 1991 schützte (vgl. BGE 117 Ia 472 ff), muss betont werden, dass es sich hier eben um einen Stadtkanton handelt.

5. Beurteilung

Unter Hinweis auf diesen Unterschied zu Bern und vor allem aber auch aus Gründen der politischen Vernunft und aus Praktikabilitätsüberlegungen ist der Regierungsrat nach wie vor der Überzeugung, ein Vermummungsverbot wäre für unseren Kanton unverhältnismässig. Wie vorstehend dargelegt, ist die Frage der Rechtmässigkeit eines Vermummungsverbots eine solche des konkreten Einzelfalles. Auf diesen nimmt eine generelle Strafnorm indessen keine Rücksicht. Umso mehr wird aus diesem Grund auch deutlich, dass die im Initiativtext vorgesehene Möglichkeit der Bewilligung von Ausnahmen nicht realistisch ist, weil nämlich die Kriterien dafür im voraus in generell abstrakter Weise kaum zu formulieren wären. Wenn schon, würde dies in die Zuständigkeit der betroffenen Ortspolizeibehörde fallen, ebenso wie beispielsweise die Androhung der Auflösung von Demonstrationen bei Durchbrechen des Vermummungsverbotes.
Schliesslich – und dies ist das Entscheidende – sind dem Regierungsrat aus heutiger Sicht keinerlei neue Kriterien oder Erfahrungswerte bekannt, die eine von seinem Ablehnungsantrag zu den Motionen Berger und Houriet abweichende Auffassung rechtfertigten. Selbst die Polizei des Kantons Basel-Stadt hat noch keine aussagekräftigen Erfahrungen bezüglich der Durchsetzbarkeit des Vermummungsverbots aufzuweisen.
Der Regierungsrat weist daher nochmals und mit Nachdruck auf seine früheren Argumente hin:
- Ein Vermummungsverbot könnte – sofern eingehalten und polizeilich durchgesetzt – in der Tat eine günstige psychologische Auswirkung haben.
- Aussagen bezüglich der Einhaltung des Verbots lassen sich aber keine machen.
- Die Aussichten hinsichtlich der polizeilichen Durchsetzungsmöglichkeiten sind ungünstig.
- Der Begriff der Vermummung ist unklar. Wie beurteilt man einen hochgestellten Mantelkragen und einen Hut oder ein Kopftuch? Wie verhält es sich, wenn eine Sonnenbrille, ein Tuch um den Mund, eine Kapuze oder eine Perücke dazu kommt. Was ist beispielsweise ein bemaltes Gesicht oder ein Motorradhelm?
- Die Grenzziehung zwischen tolerierbarer Bekleidung und strafbarer Vermummung ist kaum vorzunehmen.
- Dieser Umstand deutet die grossen praktischen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung des Verbots an.
- Bei gewissen Veranstaltungen gehört die Vermummung zum Inhalt der Demonstration (z. B. Gasmasken/schlechte Luft).
- Gewisse Gruppen von Demonstranten (streikende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Minderheiten usw.) müssen Nachteile befürchten (Verlust Arbeitsplatz, andere negative Auswirkungen), wenn sie erkannt werden.
- Zielsetzung des Vermummungsverbots ist einzig und allein, die verbesserte Möglichkeit der Polizei- und Justizorgane, Täter ins Recht zu fassen oder zumindest zu identifizieren:

  - Würden diese in flagranti festgenommen, spielt es keine Rolle, ob sie vermummt sind oder nicht,
  - Ist eine Festnahme in flagranti nicht möglich, so dürfen die Erfolgsaussichten dank allfälliger Foto- oder Videoaufnahmen nach polizeilichen Erfahrungen keineswegs überbewertet werden.

  Der Verstoss gegen ein Vermummungsverbot ist strafrechtlich bloss eine Übertretung.
- Bei Missachtung hätte die Polizei
  - entweder Vermummte zu tolerieren, um den Verlauf der Demonstration nicht zusätzlich oder unnötig «anzuheizen»
  - oder auch bei ruhigem Verlauf der Demonstration die Vermummten anzuhalten, festzunehmen und Anzeige zu erstatten wegen einer blossen Übertretung.
- Das Tolerieren brächte den Vorwurf, ein explizit für Demonstrationen geschaffenes Recht würde nicht durchgesetzt.
- Demgegenüber liefe polizeiliches Einschreiten bei ruhigem Verlauf einer Demonstration dem Verhältnismässigkeitsprinzip zuwider.
- Bei einer unfriedlichen Demonstration ist die Polizei ohnehin zum Einschreiten verpflichtet, sei es nun gegen vermummte oder unvermummte Störer.
- Vermummte könnten einen Polizeieinsatz bewusst provozieren: Sie hätten dann Grund zur Feststellung,
  - die Demonstration sei bis zum Einschreiten friedlich verlaufen,
  - und sie wäre ohne polizeilichen Eingriff auch friedlich beendet worden.
- Die Vorteile des Vermummungsverbots sind – gemessen an der vorgenannten Zielsetzung – gegenüber den Nachteilen der praktischen Anwendung und Durchsetzung eindeutig von untergeordneter Bedeutung.
- Langjährige Erfahrungen bei Demonstrationen bieten keinen Anlass, ein Vermummungsverbot zu fordern.
- Ein Vermummungsverbot ändert die Wirklichkeit «an der Front» nicht.

6. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Ablehnung der Initiative.

Bern, 26. Januar 1994 Der Polizei- und Militärdirektor: *Widmer*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die Gesetzesinitiative «für ein Vermummungsverbot bei bewilligungspflichtigen Demonstrationen»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 8 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vom Initiativkomitee für ein Vermummungsverbot bei bewilligungspflichtigen Demonstrationen eingereichte Gesetzesinitiative «für ein Vermummungsverbot bei bewilligungspflichtigen Demonstrationen» mit 14 140 gültigen Unterschriften zustandegekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 476 vom 3. Februar 1993).

Art. 2 Die Gesetzesinitiative weist die Form einer einfachen Anregung auf und hat folgenden Wortlaut:

«Es seien die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, um zu bestrafen, wer sich bei bewilligungspflichtigen Versammlungen, Demonstrationen oder sonstigen Menschenansammlungen unkenntlich macht. Es können Ausnahmen bewilligt werden.»

Art. 3 Die Gesetzesinitiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Art. 4 Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 2. Februar/22. Juni 1994 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. März 1994 — Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Sterchi*

Antrag des Regierungsrates

Art. 3 Die Gesetzesinitiative wird mit der Empfehlung auf Ablehnung der Volksabstimmung unterbreitet.

Antrag der Kommission

Art. 3 Der Grosse Rat stimmt der Initiative zu und wird eine entsprechende Vorlage ausarbeiten und den Stimmberechtigten unterbreiten.

Vortrag
der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) und Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) (Änderungen)

---

1. Zusammenfassung

Gemäss Artikel 44 des Spitalgesetzes hat der Staat im Rahmen der Kompetenz des Grossen Rates die direkten Staatssteuern um einen Zehntel des Einheitssatzes, den sogenannten Spitalsteuerzehntel, erhöht. 80 Prozent der Einnahmen aus dieser zweckgebundenen Spezialfinanzierung dienen zur Finanzierung von Bau- und Einrichtungskosten von Spitälern und Schulen für Spitalberufe; der Rest (10 Prozent in den Jahren 1986 bis 1991, 20 Prozent seit 1992) wird zur Deckung der Betriebsbeiträge dieser Institutionen herbeigezogen.
Diese Regelung, die bei ihrer Einführung auf einen Zeitraum von 12 Jahren (1974 bis 1985) beschränkt war, wurde mit Gesetzesänderung vom 14. Mai 1984 für weitere 10 Jahre (1986 bis 1995) verlängert.
Ohne weitere Vorkehrungen fällt ab 1996 die zweckgebundene Spezialfinanzierung dahin. Eine Nachfolgeregelung für die Finanzierung von Bau- und Einrichtungsvorhaben von Spitälern und Schulen für Spitalberufe ist daher rechtzeitig festzulegen.
Im bernischen Gesundheitswesen zeichnet sich auf verschiedenen Ebenen ein Wandel ab. Aufträge des Grossen Rates, die Entwicklung im stationären Bereich sowie die unbefriedigende Finanzlage des Staates, welche die Mittelverknappung in der laufenden und in der Investitionsrechnung verschärft und zur Erarbeitung des Massnahmenplans Haushaltgleichgewicht geführt hat, haben verschiedene Überprüfungen ausgelöst. Damit im Zusammenhang steht auch die im Rahmen des Projekts Neue Finanzierungssysteme gestützt auf Artikel 55a bis 55d des Spitalgesetzes ab 1993 eingeleitete mehrjährige Versuchsphase für neue Formen der Betriebskostenabgeltung. Diese Arbeiten werden das bernische Gesundheitswesen in den Bereichen Kapazitäts- und Aufgabenfestlegungen, planerische und finanzielle Steuerungsinstrumente und Rollen- und Verantwortungsteilung zwischen Staat und Spital- bzw. Heimträgern neu ordnen. Diese Änderungen werden auch das künftige Investitionsvolumen und dessen Finanzierung beeinflussen.
Eine umfassende Neuordnung, die auch die Neuregelung der Investitionsfinanzierung umfassen wird, soll gegen Ende des Jahrzehnts wirksam werden. Eine dauerhafte Neuregelung der Investitionsfinanzierung auf den Zeitpunkt des Auslaufens der Spezialfinanzierung, d. h. auf den 1. Januar 1996, wird daher nicht möglich sein. Die Einnahmen der heutigen Spezialfinanzierung sind begrenzt und zwingen zu einer zurückhaltenden Investitionspolitik. Die Aufhebung der Spezialfinanzierung würde dem Staat einen Einnahmenausfall in der Höhe eines Steuerzehntels verursachen.
Diese Aussicht auf eine umfassende grundsätzliche Neuregelung der Spitalfinanzierung (Betrieb und Investition), die Plafonierungswirkung der Spezialfinanzierung und der nicht tragbare Einnahmenausfall bei ihrem Wegfallen sprechen für eine befristete Verlängerung. Diese soll bis zum Inkrafttreten der neuen Finanzierungssysteme für Betrieb und Bau, längstens aber auf fünf Jahre beschränkt werden.

2. Grundgedanke und Plafonierungswirkung der Spezialfinanzierung

Die Spezialfinanzierung der Investitionen im Gesundheitswesen beruht auf zwei Grundgedanken, nämlich dass sich der Staat angemessen an den Kosten für Bau und Einrichtung der öffentlichen Spitäler sowie der Schulen für Spitalberufe beteiligt und dass ihm hierzu eine Zuschlagssteuer von einem Zehntel des Einheitsansatzes der direkten Staatssteuer zur Verfügung zu stellen sei.
Die Spezialfinanzierung bewirkt gleichzeitig eine Plafonierung der staatlichen Aufwendungen für Bau und Einrichtung der öffentlichen Spitäler. Sämtliche während der Laufzeit des Spitalsteuerzehntels eingegangenen Verpflichtungen sind grundsätzlich auch aus Mitteln der Spezialfinanzierung zu decken.

3. Die bisherige Verwendung des Spitalsteuerzehntels und Ausblick bis 1995

3.1 Die Verwendung des Spitalsteuerzehntels in den Jahren 1976 bis 1991

Anhand der verfügbaren Unterlagen lassen sich die eingegangenen Verpflichtungen zu Lasten des Spitalsteuerzehntels bis ins Jahr 1976 zurückverfolgen. Die Analyse zeigt, dass während dieses Zeitraums nominal rund 1,15 Mia. Franken in Institutionen des Gesundheitswesens investiert wurden. Dies entspricht nominalen Aufwendungen aus dem Spitalsteuerzehntel von rund 830 Mio. Franken. In diesem Zeitraum flossen 27,4 Prozent der Spitalsteuerzehntelbeiträge an die Bezirksspitäler, 22,8 Prozent an die Regionalspitäler und 20,8 Prozent an Krankenheime, hier insbesondere für Neubauten. Für die Zentrumsspitäler (Inselspital und Frauenspital) wurden 14,6 Prozent der Spitalsteuerzehntelbeiträge aufgewendet. Die restlichen Mittel konsumierten die Bereiche Psychiatrie, Spezialkliniken und Schulen für Spitalberufe. Eine Übersicht dazu geben die Tabellen 1 und 3 sowie die Grafiken 1 und 3 im Anhang.
Diese Werte zeigen, dass in den Jahren 1976 bis 1991 Verbesserungen vor allem im Bereich der Bezirks- und Regionalspitäler und in der Langzeitpflege realisiert werden konnten. Namentlich im Bereich der Bezirksspitäler konnte damit eine weitgehend konsolidierte Situation geschaffen werden, während in den Zentrumsspitälern ein deutlicher Nachholbedarf aufgelaufen ist.

3.2 Verfügbare Mittel für die Jahre 1992 bis 1995

Der Bestand des Spitalsteuerzehntels belief sich Ende 1991 inklusive ausstehende Guthaben auf rund 173 Mio. Franken. Die Einnahmenprognosen der kantonalen

Steuerverwaltung rechnen für die Restperiode 1992 bis 1995 mit Einnahmen von 398 Mio. Franken, wovon nach Abzug des Betriebskostenanteils von 20 Prozent noch rund 319 Mio. Franken zur Finanzierung von Investitionen verbleiben.
Aus eingegangenen Verpflichtungen (laufende Kredite) waren Ende 1991 Zahlungen von rund 133 Mio. Franken offen. Dies bedeutet, dass in den Jahren 1992 bis 1995 neue Verpflichtungen in der Höhe von rund 359 Mio. Franken eingegangen werden können.

3.3 Mittelknappheit und Prioritätensetzung für die Jahre 1992 bis 1995

Bereits Ende der achtziger Jahre zeichnete sich ab, dass die Mittel des Spitalsteuerzehntels nicht ausreichen, um alle Investitionsbegehren in den geforderten Fristen zu realisieren. Im Frühjahr 1990 wurden sowohl der Regierungsrat wie auch die Institutionen des öffentlichen Gesundheitswesens über die damalige Finanzierungslücke im Spitalsteuerzehntel von rund 210 Mio. Franken orientiert. Durch die Zurückstellung verschiedener grosser Baubegehren konnte eine mittelfristige Konsolidierung erreicht werden.
Die Erhöhung des Betriebskostenanteils aus dem Spitalsteuerzehntel von 10 Prozent auf 20 Prozent ab 1992, die rückläufigen Einnahmenperspektiven des Staates, aber auch die laufende Kostensteigerung der in Vorbereitung stehenden Bauprojekte sowie eine Vielzahl kurzfristig eingereichter und dringlicher Ersatz- und Sanierungsprojekte verschärften die Situation weiter. Ende 1991 wies der Finanzplan des Spitalsteuerzehntels für die Jahre 1992 bis 1995 Projekte mit Spitalsteuerzehntelanteilen von 502 Mio. Franken aus. Damit musste erneut ein Finanzierungsfehlbedarf von über 140 Mio. Franken festgestellt werden.
Unter anderem mit Rücksicht auf diese Situation, namentlich aber hinsichtlich der bevorstehenden, im folgenden Kapitel aufgezeigten Restrukturierung des bernischen Gesundheitswesens, verfügte der Regierungsrat am 26. Februar 1992 ein Planungsmoratorium für Vorhaben, die mit einer Ausweitung des Angebots verbunden sind – dies bedeutet insbesondere einen vorläufigen Planungsstopp für verschiedene Krankenheimneubauten – sowie für präjudizierende Gesamtsanierungen auf Stufe Bezirksspitäler.
Durch diese Bewirtschaftungsmassnahmen konnte das Gleichgewicht zwischen Mitteln und Bedürfnissen für die laufende Spitalsteuerzehntelperiode weitgehend wiederhergestellt werden. Der Finanzplan des Spitalsteuerzehntels umfasst für die Jahre 1992 bis 1995 Projekte mit Spitalsteuerzehntelanteilen von insgesamt rund 363 Mio. Franken und liegt somit im Rahmen der verfügbaren Mittel. Anzumerken bleibt allerdings das Fehlen einer angemessenen Reserve für die jeweils kurzfristig und dringlich eingereichten Ersatzvorhaben in den Bereichen Medizin- und Haustechnik und EDV sowie dringlicher Sanierungsprojekte. Deren Finanzierung muss im Rahmen der rollenden Finanzplanung durch eine weitere Bewirtschaftung nach Prioritäten sichergestellt werden.
Im Zeitraum 1992 bis 1995 soll insbesondere dem Nachholbedarf der Zentrumsspitäler entsprochen werden. Allein die drei zur Zeit bearbeiteten Hauptprojekte, der Neubau der Frauenklinik, die betriebliche und bauliche Entflechtung der sanierungsbedürftigen Behandlungsbereiche und die Sanierung des Wirtschaftsgebäudes werden mit Gesamtkosten von rund 355 Mio. Franken Spitalsteuerzehntelmittel von rund 205 Mio. Franken binden. Im gleichen Zeitraum muss auch die seit Jahren pendente Lösung für die Psychiatrie Bellelay angegangen werden. Grössere Sanierungsarbeiten stehen auch in der Rheuma- und Rehabilitationsklinik Leukerbad an.
Neben diesen Hauptgeschäften mit Spitalsteuerzehntelbeiträgen von jeweils über 10 Mio. Franken sind in sämtlichen Institutionen die für die Sicherstellung des Betriebs notwendigen Sanierungs- und Ersatzinvestitionen vorzunehmen. Zusätzlich sind auf Stufe der Regionalspitäler verschiedene Projektierungen für Gesamtsanierungsprojekte (RS Biel, Altbauten; RS Interlaken) bzw. grössere Sanierungsvorhaben (RS Thun, Bettenhaus 64; RS Langenthal) auszulösen, deren bauliche Realisierung in der zweiten Hälfte dieses Jahrzehnts vorzusehen ist.
Aufgrund des Planungsmoratoriums sind dagegen im Bereich der Bezirksspitäler bis 1995 keine grösseren Investitionsvorhaben vorgesehen. Folgeprojekte für den auflaufenden Nachholbedarf oder für Umstrukturierungsmassnahmen werden in Abhängigkeit von den Ergebnissen der Restrukturierung des bernischen Gesundheitswesens in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts zu erwarten sein.

4. Das Umfeld für eine Nachfolgeregelung des Spitalsteuerzehntels

Im bernischen Gesundheitswesen zeichnet sich auf verschiedenen Ebenen ein Wandel ab. Aufträge des Grossen Rates, die Entwicklung im stationären Bereich sowie die unbefriedigende Finanzlage des Staates, welche die Mittelverknappung in der laufenden und in der Investitionsrechnung verschärft und zur Erarbeitung des Massnahmenplans Haushaltgleichgewicht geführt hat, haben verschiedene Überprüfungen ausgelöst, die zu einer Umstrukturierung der Angebotsstruktur und zu einer Reform der Finanzierungs- und Steuerungssysteme führen können.

4.1 Neuregelung der Finanzierungssysteme

Die Diskussionen um die Kostenentwicklung im Gesundheitswesen und die zunehmend knapperen Mittel der Finanzierer legten nahe, die Finanzierungssysteme für die öffentlichen Spitäler zu überprüfen und neue Formen der Abgeltung zu entwickeln.
Durch die Aufnahme des Experimentierartikels (Art. 55a–55d) in das Spitalgesetz konnte eine mehrjährige Versuchsphase für alternative Systeme der staatlichen Betriebskostenabgeltung eingeleitet werden. Die ersten Modellversuche konnten am 1. Januar 1993 eingeleitet werden. Hinter diesen Arbeiten steht das Ziel, den Spitalträgern eine erhöhte unternehmerische Flexibilität und Eigenverantwortung zu gewährleisten und durch eine Optimierung des Ressourceneinsatzes kostengünstigere, aber qualitativ nach wie vor gültige Formen der stationären Versorgung zu gewährleisten.
Im Rahmen dieser Neuordnung soll unter anderem auch geprüft werden, ob das bisherige duale Finanzierungssystem (getrennte Investitions- und Betriebskostenbeiträge) beibehalten werden soll oder ob dieses zugunsten einer monistischen

Abgeltung (kombinierte Abgeltung für Betriebs- und Investitionskosten) aufzugeben ist. Somit wird sich kurz nach dem Auslaufen der heutigen Regelung der Investitionsfinanzierung die Frage nach deren längerfristiger Neuregelung im Rahmen des Projekts Neue Finanzierungssysteme erneut stellen.

4.2 Integrale Überprüfung des stationären Bereichs und Planungsmoratorium

Im Rahmen des Massnahmenplans Haushaltgleichgewicht hat der Grosse Rat den Regierungsrat mit der Prüfung und Umsetzung verschiedener strukturverändernder Massnahmen zur Kostensenkung im Bereich der stationären Akut- und Langzeitversorgung beauftragt. Zu prüfen sind insbesondere die Möglichkeiten und Konsequenzen einer bedeutenden Reduktion des stationären Angebots, namentlich durch die regionale Konzentration von Behandlungseinheiten im Akutbereich, durch die Umnutzung oder Schliessung von einzelnen Akutspitälern, durch den gänzlichen Verzicht auf den Bau neuer oder durch die Umnutzung oder Schliessung bestehender Langzeiteinrichtungen.
Zur Gestaltung und Umsetzung der geforderten Strukturanpassungen hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion eine breit angelegte Studie zur integralen und institutionsübergreifenden Überprüfung der Bedarfs- und Versorgungslage im stationären Bereich in Angriff genommen. Gestützt auf die Ergebnisse dieser integralen Überprüfung soll dem Grossen Rat Ende 1994 eine Vorlage unterbreitet werden, welche den planerischen Bedarf an stationären Einrichtungen pro Spitalregion neu festlegt. Anhand dieser regionenbezogenen Planungswerte sollen anschliessend die Aufgaben und das Leistungsangebot der einzelnen Institutionen neu festgelegt werden, wobei auch neue Aufgaben aus den Bereichen Gesundheitsförderung und Alterspolitik 2005 berücksichtigt werden sollen. Diese Umsetzungsarbeiten werden unter Beizug der betroffenen Institutionen vorzunehmen sein. Der Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit wird daher massgeblich durch die Mitarbeit der Trägerschaften mitgeprägt.
Im Hinblick auf die zu erwartenden Umstrukturierungen hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 26. Februar 1992 das bereits erwähnte Planungsmoratorium erlassen.

4.3 Revision der Spitalplanung

Verschiedene Aufträge des Grossen Rates sowie der Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht fordern eine Revision der Spitalplanung. Gleichzeitig mit der geschilderten Restrukturierung der stationären Versorgung und der bevorstehenden Neuregelung der Finanzierungssysteme wird auch die Spitalplanung einer Revision zu unterziehen sein. Dieses Planungswerk, welches die Gestaltung des öffentlichen Gesundheitswesens regelt, wird die erforderlichen planerischen Instrumente festlegen, um auch unter den neuen bedarfsplanerischen Vorgaben und den geänderten finanziellen Steuerungsmechanismen eine mass- und sinnvolle weitere Anpassung des Gesundheitswesens an die sich stets verändernden Bedürfnisse zu gewährleisten. Ihre Revision ist daher inhaltlich und vorgehensmässig auf die Ergebnisse dieser Projekte abzustimmen.

5. Ausblick und Prognose des Finanzbedarfs für die Jahre 1996 bis 2000

Eine Prognose des längerfristigen Finanzbedarfs für Investitionen im öffentlichen Gesundheitswesen ist mit verschiedenen Unsicherheitsfaktoren belastet und damit zuverlässig nicht möglich.
Erste Hinweise zum Finanzbedarf gibt der aktuelle Finanzplan des Spitalsteuerzehntels. Dieser umfasst sämtliche der Gesundheits- und Fürsorgedirektion heute bekannten und nach Prioritäten geordneten Investitionsbegehren bis gegen Ende des Jahrzehnts. Nach heutigem Wissensstand sind dies Vorhaben mit Gesamtkosten von insgesamt 1,18 Mia. Franken, was nach der heutigen Finanzierungsregelung Ansprüche auf Spitalsteuerzehntelmittel von rund 830 Mio. Franken bedeutet (Preisstand Ende 1991). Eine Übersicht dazu geben Tabelle 2 und Grafik 2 im Anhang.
Diese Werte haben allerdings lediglich indikativen Charakter und sind mit folgenden Unsicherheiten belastet:
- Die Unvollständigkeit des Finanzplanes, der im wesentlichen auf Angaben der Trägerschaften beruht und namentlich im längerfristigen Bereich die Vielzahl laufender kleinerer und kurzfristig notwendiger Sanierungs- und Ersatzinvestitionen nicht oder nur sehr unvollständig erfasst;
- Die Ungenauigkeit der Kostenschätzungen und die Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der Bau- und Gerätekosten;
- Die Rückwirkung medizinischer, therapeutischer und pflegerischer sowie medizintechnischer Entwicklungen auf die Investitionsbedürfnisse der Institutionen;
- Die Ergebnisse der weiter oben dargestellten Arbeiten hinsichtlich einer Strukturreform des Gesundheits- und Fürsorgewesens und deren Auswirkungen auf die Investitionsbedürfnisse.

Trotz aller Unsicherheiten lässt sich immerhin feststellen, dass für die zweite Hälfte der neunziger Jahre ein deutlich wachsender Mittelbedarf für Bau- und Einrichtungsvorhaben des öffentlichen Gesundheitswesens festzustellen ist. Dies ist insbesondere auf die folgenden Faktoren zurückzuführen:
- Die in Kapitel 3 aufgezeigten Bewirtschaftungsmassnahmen, insbesondere die zeitliche Verschiebung von Baumassnahmen, haben zu einem entsprechenden Nachholbedarf geführt.
- Bauseitige Ursachen für höhere Kosten sind aufwendigere Vorschriften (Energiegesetzgebung, Luftreinhalteverordnung, Lärm- und Brandschutzvorschriften) und der gehobene Ausrüstungsstandard der nun zur Sanierung anstehenden Bauten (Haustechnik, Raumprogramm).
- Der gestiegene Bedarf der Akutspitäler nach apparativer Ausstattung.
- Die zunehmende Informatisierung der Institutionen.

Trotz der Unsicherheiten bezüglich der Resultate der integralen Überprüfung des stationären Bereichs und der Überarbeitung der Spitalplanung sind für den Zeitraum von 1996 bis zum Jahr 2000 bereits heute die folgenden grösseren Bauvorhaben absehbar:
- Regionalspitäler: Gesamtsanierung der Regionalspitäler Biel und Interlaken; grössere Sanierungspakete für die Regionalspitäler Thun (Bettenhaus 64),

Langenthal und Ziegler (aufgelaufener Unterhalt).
- Inselspital: Sanierung Anna-Seiler-Haus, grössere Sanierungsaufwendungen für Bettenhochhaus und Kinderklinik, laufender Ersatz aufwendiger medizintechnischer Einrichtungen.
- Spezialkliniken: Sanierungs- und Umstrukturierungsmassnahmen in der Klinik Tschugg sowie, je nach den Ergebnissen der laufenden Verhandlungen, Sanierungs- und Umnutzungsmassnahmen für die Gebäude der Stiftung Wildermeth.
- Psychiatrie: Sofern die bauliche Sanierung und Entflechtung der Psychiatrischen Klinik Bellelay plangemäss vor 1996 geregelt werden kann, kann für diesen Bereich von einer konsolidierten Situation ausgegangen werden.

Keine genaueren Aussagen sind dagegen für die Bezirksspitäler und die Krankenheime möglich. Verschiedene Bezirksspitäler, darunter namentlich die Bezirksspitäler Aarberg, Erlenbach, Herzogenbuchsee, Meiringen, Niederbipp und Wattenwil haben bereits vor Jahren bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Gesuche für umfangreiche Sanierungsvorhaben eingereicht oder solche Vorhaben in Aussicht gestellt, die nun durch das Planungsmoratorium blockiert sind. Der längerfristige Aufwand im Bereich der Bezirksspitäler wird im wesentlichen durch die Ergebnisse der laufenden Arbeiten zur Restrukturierung des öffentlichen Gesundheitswesens bestimmt werden. Diese lässt sowohl investitionskostensenkende (Schliessung einzelner Einheiten) wie auch investitionskostensteigernde (Umnutzungskosten einzelner Einheiten) Elemente erkennen.
Im Bereich der Krankenheime sind verschiedene Neubauprojekte durch das Planungsmoratorium sistiert. Es ist anzunehmen, dass auf einen Teil dieser Neubauten definitiv verzichtet werden kann.
Für beide Bereiche ist dagegen festzuhalten, dass das Planungsmoratorium zu einem Aufschub grösserer Investitionen und damit zu einem Nachholbedarf führen wird.
Die verschiedenen Unsicherheitsfaktoren, namentlich aber die Unvollständigkeit der Finanzplandaten und die Hinweise zur Kostenentwicklung lassen erwarten, dass der effektive Finanzbedarf für Investitionen über den heute verfügbaren Finanzplanzahlen zu liegen kommen wird.
Diese Tendenz wird unterstrichen durch die Ergebnisse der im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion durch Baufachleute erarbeiteten Studie zur Ermittlung des langfristigen Reinvestitionsbedarfs in den öffentlichen Spitälern, Kliniken, Heimen und Schulen für nichtärztliche Gesundheitsberufe. Die Studie weist nach, dass zur reinen Substanzerhaltung, d. h. bei Verzicht auf die Schaffung wesentlicher Mehrwerte, eine durchschnittliche jährliche Reinvestition von über 5 Prozent des Neuwertes des Gebäudebestandes erforderlich ist. Dieser Wert liegt deutlich über den Prognosen des aktuellen Finanzplanes des Spitalsteuerzehntels, welche für die Jahre 1992 bis 2000 eine durchschnittliche jährliche Reinvestitionsquote von knapp 3,8 Prozent ergeben (siehe hierzu auch Tabelle 4 sowie Grafik 4 im Anhang).

6. Befristete Verlängerung der Spezialfinanzierung

6.1 Verzicht auf eine vorgezogene Neuregelung der Investitionsfinanzierung

Die in Kapitel 4 aufgezeigten Arbeiten werden das bernische Gesundheitswesen in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts auf verschiedenen Ebenen neu ordnen. Diese Änderungen werden auch das künftige Investitionsvolumen und dessen Finanzierung beeinflussen:
- *Gesamtinvestitionsvolumen:* Die Umstrukturierung des stationären Bereichs wird nach heutigem Wissensstand voraussichtlich zu einem Abbau von Akutbetten führen. Die Folgerungen für den Langzeitbereich sind dagegen aufgrund der widersprüchlichen Signale heute noch unklar. Insgesamt sind keine zuverlässigen Prognosen über den künftigen Institutionenbestand (insbesondere über das Erfordernis weiterer Krankenheimneubauten) und über die Kosten allfälliger Infrastrukturanpassungen in bestehenden, aber mit neuen Aufgaben betrauten Institutionen möglich.
- *Aufgabenstruktur und Beitragssätze:* Institutionenbestand und erforderliche Anpassungsmassnahmen bestimmen massgeblich das künftige Investitionsvolumen. Die Aufgabenstruktur der Institutionen und die künftigen Beitragssätze des Staates an die verschiedenen Aufgaben werden die Investitionskosten zu Lasten Staat massgeblich mitbestimmen.
- *Möglicher Verzicht auf gesonderte Investitionsfinanzierung:* Im Rahmen des Projektes Neue Finanzierungssysteme wird auch ein Übergang vom heutigen dualen zu einem monistischen Abgeltungssystem zu prüfen sein, indem etwa den Spitälern und Heimen im Rahmen der Betriebskostenabgeltung auch Aufwendungen für Abschreibungen und Rückstellungen angerechnet werden. Dieses System würde den Verzicht auf eine gesonderte Investitionsfinanzierung bedeuten.
- *Beeinflussbarkeit der Investitionstätigkeit:* Ergänzend zu der Reform der Finanzierungssysteme wird die überarbeitete Spitalplanung die planerischen Steuerungsinstrumente festlegen. Je nach Ausgestaltung des Systems und dem Autonomiegrad der Spital- und Heimträgerschaften wird in diesem Rahmen auch die Kostentragung des Staates und seine Einflussmöglichkeiten auf die Investitionstätigkeit der Institutionen festzulegen sein.

Diese Überlegungen zeigen, dass eine längerfristige Regelung der Investitionsfinanzierung auf den Zeitpunkt des Auslaufens der Spezialfinanzierung, d. h. auf den 1. Januar 1996, nicht möglich ist. Relativ kurzfristig nach dem genannten Datum muss eine erneute Überprüfung und Anpassung an die neue Aufgaben- und Institutionenstruktur sowie eine Angleichung an die neuen Systeme der staatlichen Betriebskostenabgeltung und die neuen spitalplanerischen Steuerungsinstrumente vorgenommen werden.

6.2 Beschränkte Mittel; zurückhaltende Investitionspolitik

Der langfristige Finanzplan für die Bauten des öffentlichen Gesundheitswesens zeigt einen wachsenden Mittelbedarf für die zweite Hälfte des laufenden Jahrzehnts. Die Gründe hierzu sind in Kapitel 5 näher erläutert.

Eine befristete Weiterführung der Spezialfinanzierung erlaubt auch die Weiterführung des heutigen, insgesamt knapp angesetzten Verpflichtungskreditplafonds. Die Investitionspolitik im Gesundheitsbereich muss sich somit weitgehend auf Substanzerhaltung beschränken. Im Hinblick auf den voraussichtlichen Wandel des bernischen Gesundheitswesens kann diese Investitionspolitik als vorläufig tragbar und sinnvoll bezeichnet werden.
Eine Herabsetzung des Investitionsplafonds unter die Mittel des Spitalsteuerzehntels ist dagegen kaum vertretbar, da sie voraussichtlich mit einem Konsum der Substanz und damit der Bildung eines wachsenden Schadens verbunden wäre.

6.3 Befristete Verlängerung der Spezialfinanzierung

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist daher im Sinne einer Übergangslösung eine befristete Beibehaltung der heutigen Investitionsfinanzierung anzustreben. Diese ist bis zum Inkrafttreten der neuen Finanzierungssysteme, längstens aber auf fünf Jahre zu beschränken.
Für diese befristete Weiterführung spricht im übrigen auch die aktuelle finanzielle Lage des Staates, wäre doch die Aufhebung des Spitalsteuerzehntels mit einem Einnahmenverlust des Staates in der Höhe eines Steuerzehntels verbunden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Weiterführung der Spezialfinanzierung erlaubt die Beschränkung der Investitionsausgaben des Staates für das Gesundheitswesen auf dem heutigen Plafond. Einnahmenseitig erlaubt sie die Beibehaltung der zweckgebundenen Spitalsteuer und den Verzicht auf anderweitige Kompensationsmassnahmen.

8. Anpassung der Spitalgesetzgebung

8.1

Artikel 44: Die Verlängerung der Laufzeit des Spitalsteuerzehntels bis ins Jahr 2000 stellt den Kernpunkt der Gesetzesänderung dar. Sie lässt sich gesetzestechnisch problemlos vollziehen. Der Passus «... im Rahmen der Kompetenzen des Grossen Rates ...» hat seine Bedeutung verloren (vgl. Art. 76 der Kantonsverfassung); er kann deshalb gestrichen werden *(Absatz 1).*
In der Vergangenheit stellte die Finanzkontrolle wiederholt in Frage, ob der Spitalsteuerzehntel über eine ausreichende Rechtsgrundlage verfüge, um eine Spezialfinanzierung (Fonds) im Sinne des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 zu bilden. Diese Auffassung wurde von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion bisher regelmässig zum Ausdruck gebracht. Die Gesetzesänderung wird zum Anlass genommen, die Frage rechtlich einwandfrei zu klären. In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass gemäss teilrevidiertem Finanzhaushaltgesetz die Spezialfinanzierungen nunmehr automatisch verzinst werden *(Absatz 3).*

8.2

Die Änderung von Artikel 44 gibt Anlass, kleinere Ungereimtheiten der Gesetzgebung aus dem Jahre 1973 zu korrigieren. Es geht dabei insbesondere darum, die Gesetzgebung in Einklang zu bringen mit der langjährigen Praxis des Regierungsrates und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion:

- *Artikel 10:* Das Spitalgesetz sah in seiner Formulierung aus dem Jahre 1973 vor, dass der Regierungsrat die erforderlichen Vorschriften über Lage, Bauart, Ausstattung und Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen zu erlassen habe. Grundsätzliche Angaben zu diesen Bereichen sind in der vom Grossen Rat genehmigten Spitalplanung des Kantons Bern sowie in den durch den Regierungsrat genehmigten Aufgabenübertragungen an die Institutionen des Gesundheitswesens festgehalten. Es erscheint daher nicht sinnvoll, weitergehende Detaillierungen der Vorschriften zu erlassen. Entsprechende Normen wären zudem laufenden Anpassungen an die technischen Bedürfnisse unterworfen. Zudem begleitet die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in Zusammenarbeit mit dem kantonalen Hochbauamt die Bauausführung eng und sichert damit eine zweckmässige Ausführung.
- *Artikel 11 Absatz 3:* Der Einordnung dieser Vorschrift in die Gesetzessystematik kann entnommen werden, dass der Gesetzgeber aus Sorge um das Wohl der Patienten den Erlass von Richtlinien über (Minimal-)Personalbestände vorgesehen hat. Dies kann im Rahmen von Erteilungen von Betriebsbewilligungen an Privatspitäler von Bedeutung sein. Für die öffentlichen, vom Staat subventionierten Institutionen müssen in der aktuellen Situation jedoch Stellenplanrichtwerte im Sinne einer Begrenzung nach oben erlassen werden (vgl. Art. 28 Abs. 1 SpD).
  Um im Rahmen neuer Finanzierungsmodelle die Möglichkeit offenzuhalten, gezielte Vorschriften erlassen zu können, wird eine Kann-Formulierung beantragt.
- *Artikel 14:* Artikel 35 Spitaldekret schreibt vor, dass die Spitäler eine Krankenanstaltenstatistik und Betriebsrechnung nach den Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Krankenhäuser (VESKA) zu führen haben. Diese Vorschriften sind sehr detailliert, so dass sich die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Regierungsrat bis heute darauf beschränken konnten, vereinzelte Anweisungen zu erteilen. Solche betrafen beispielsweise die Verbuchung der Arzthonorare und die Führung der Nebenbetriebe. Generelle Vorschriften sind weder notwendig noch sinnvoll.
  Trotz des Verzichts auf generelle Vorschriften erscheint es als zweckmässig, die Möglichkeit aufrechtzuerhalten, Vorschriften dann zu erlassen, wenn es die Situation erfordert. Denkbar sind beispielsweise Vorschriften zur Einführung der Kostenrechnung. Daher wird hier wie in Artikel 11 Absatz 3 eine Kann-Vorschrift beantragt.

8.3

Die Gesetzesänderung wird gleichzeitig zum Anlass genommen, das Spitaldekret auf eine am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Änderung des Spitalgesetzes abzu-

stimmen. Zufolge des neuen Artikels 54 Absatz 3 des Spitalgesetzes ist Artikel 46 Absatz 2 des Spitaldekretes obsolet geworden; er kann deshalb aufgehoben werden.

9. Alternativen

Die Mittel des Spitalsteuerzehntels sind beschränkt. Die Plafonierungswirkung der Spezialfinanzierung führt zwingend zu einer Bewirtschaftung nach Prioritäten. Insgesamt sind die Mittel knapp ausreichend, um den Wert der bestehenden Infrastrukturen zu erhalten. Eine weitergehende Einschränkung der Investitionen in die öffentlichen Spitäler, Krankenheime und Schulen des Gesundheitswesens würde zu einem Konsum der bestehenden Bau- und Einrichtungssubstanz mit entsprechenden Folgekosten zu Lasten der Zukunft führen. Einsparungsmöglichkeiten, die durch absehbare Kapazitätsreduktionen im stationären Akutbereich offenstehen, werden voraussichtlich durch erforderliche Anpassungen in den weiterbetriebenen Spitälern konsumiert.
Ein Verzicht auf die Verlängerung des Spitalsteuerzehntels würde somit keine weitergehende Einschränkung der Investitionen in das Gesundheitswesen ermöglichen.
Bei einer Nichtverlängerung des Spitalsteuerzehntels und ohne weitere Gesetzesänderungen sind die Aufwendungen bzw. Beiträge des Staates für Bau und Einrichtung der Spitäler, Heime und Schulen des öffentlichen Gesundheitswesens aus allgemeinen Staatsmitteln zu finanzieren. Der Staat erleidet zudem einen Einnahmenausfall in Höhe eine Steuerzehntels.
Aus diesen Gründen stehen trotz der Problematik der Zweckbindung von Steuern keine valablen Alternativen zur Verfügung.

10. Auswirkungen für die Gemeinden

Die befristete Verlängerung des Spitalsteuerzehntels und die übrigen Gesetzes- bzw. Dekretsänderungen haben auf die Gemeinden keine Auswirkungen.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Im Rahmen des in den Monaten Mai bis Juli 1993 durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens sind insgesamt 45 Stellungnahmen (Direktionen: 5; Gemeinden: 10; Verbände: 18; Parteien: 6; andere: 6) eingegangen.
Die Verlängerung des Spitalsteuerzehntels wurde in 29 Stellungnahmen (darunter der Verband Bernischer Krankenhäuser, die Ärztegesellschaft des Kantons Bern, der Verband der Privatspitäler des Kantons Bern, die Freie Liste, die Sozialdemokratische Partei und die Freisinnig-Demokratische Partei) befürwortet und in nur 4 Stellungnahmen (darunter die Schweizerische Volkspartei und der Kantonale Gewerbeverband) abgelehnt; in den übrigen 12 Stellungnahmen wurde kein Antrag gestellt. Die übrigen Gesetzesänderungen gaben zu keinen grossen Bemerkungen Anlass.
Aufgrund dieses Vernehmlassungsergebnisses hält der Regierungsrat an der Vorlage fest.

Bern, 23. März 1994 Der Gesundheits- und Fürsorgedirektor: *Fehr*

Beilagen:

Tabellen 1 bis 4
Grafiken 1 bis 4

Beiträge aus Spitalzehntel nach Institutionstypen in den Jahren 1976 bis 1991 *Tabelle 1*

Institutionstyp	Gesamtkosten Fr.	Gesamtkosten indexiert Fr.	SpZ-Beitrag Fr.	SpZ-Beitrag indexiert Fr.	SpZ-Beitrag indexiert in Prozent
Bezirksspitäler	326 098 998.40	414 632 520.28	241 424 129.10	306 969 035.77	27,40
Zentrumsspitäler	204 754 939.—	235 227 459.14	142 419 884.—	163 615 430.27	14,61
Krankenheime	185 359 434.50	232 223 890.59	185 359 434.50	232 223 890.59	20,73
Psychiatrie	109 728 900.—	142 863 291.55	76 159 980.—	99 157 700.73	8,85
Regionalspitäler	271 198 227.85	355 094 196.24	195 017 167.30	255 346 300.83	22,79
Schulen	18 157 573.—	20 151 616.59	17 633 573.—	19 570 071.52	1,75
Spezialkliniken	34 708 888.30	43 400 161.50	34 696 588.85	43 384 782.21	3,87
Total	1 150 006 961.05	1 443 593 135.89	892 710 756.75	1 120 267 211.92	100,00

Prognosen der Aufwendungen aus Spitalsteuerzehntel für die Jahre 1992 bis 2000 gemäss aktuellem Finanzplan *Tabelle 2*

Institutionstyp	Gesamtkosten Fr.	SpZ-Beitrag Fr.	SpZ-Beitrag in Prozent
Bezirksspitäler	145 191 000.—	104 492 000.—	12,59
Zentrumsspitäler	478 896 000.—	305 912 000.—	36,86
Krankenheime	157 840 000.—	150 825 000.—	18,17
Psychiatrie	88 190 000.—	70 055 000.—	8,44
Regionalspitäler	232 627 000.—	151 547 000.—	18,26
Schulen	9 690 000.—	9 690 000.—	1,17
Spezialkliniken	69 499 000.—	37 489 000.—	4,52
Total	1 181 933 000.—	830 010 000.—	100,00

Baubeiträge GD aus Spitalzehntel 1976 bis 1991 und Prognosen Finanzplan bis 2000 *Tabelle 3*

Jahr	anrechenbare Kosten[1] 1976–2000 Fr.	SpZ-Beitrag 1976–2000 [1] Fr.	SpZ-Beitrag 1976–2000 in Prozent [1]
Bezirksspitäler	559 823 520.28	411 461 035.77	21,10
Zentrumsspitäler	714 123 459.14	469 527 430.27	24,07
Krankenheime	390 063 890.59	383 048 890.59	19,64
Psychiatrie	231 053 291.55	169 212 700.73	8,68
Regionalspitäler	587 721 196.24	406 893 300.83	20,86
Schulen	29 841 616.59	29 260 071.52	1,50
Spezialkliniken	112 899 161.50	80 873 782.21	4,15
Insgesamt	2 331 939 961.05	1 950 277 211.92	100,00

[1] Die Werte für die Jahre 1976–1991 sind indexiert auf den Preisstand Ende 1991. Die Werte für die Jahre 1992–2000 entsprechen den Prognosen des aktuellen Finanzplans des Spitalsteuerzehntels

Durchschnittliche jährliche Reinvestition in die Institutionen des Gesundheitswesens für die Jahre 1976–1991, 1992–2000 und 1976–2000

Tabelle 4

Institutionstyp	Neuwert gemäss Studie zum Reinvestitionsbedarf Fr.	anrechenbare Kosten 1976–1991 indexiert Fr.	Reinvestitionsquote [1] 1976–1991 Fr.	anrechenbare Kosten 1992–2000 [2] Fr.	Reinvestitionsquote [1] 1992–2000 [2] Fr.	anrechenbare Kosten 1976–2000 [2] Fr.	Reinvestitionsquote [1] 1976–2000 [2] in Prozent
Bezirksspitäler	784 000 000.—	414 632 520.28	3,31	145 191 000.—	2,31	559 823 520.28	2,98
Zentrumsspitäler	1 000 220 000.—	235 227 459.14	1,47	478 896 000.—	5,98	714 123 459.14	2,97
Krankenheime	370 000 000.—	232 223 890.59	[3]	157 840 000.—	[3]	390 063 890.59	[3]
Psychiatrie	396 100 000.—	142 863 291.55	2,25	88 190 000.—	2,78	231 053 291.55	2,43
Regionalspitäler	865 300 000.—	355 094 196.24	2,56	232 627 000.—	3,36	587 721 196.24	2,83
Schulen	54 100 000.—	20 151 616.59	2,33	9 690 000.—	2,24	29 841 616.59	2,30
Spezialkliniken	308 850 000.—	43 400 161.50	0,88	69 499 000.—	2,81	112 899 161.50	1,52
Insgesamt	3 778 570 000.—	1 443 593 135.89	2,22	1 181 933 000.—	3,76	2 625 526 135.89	2,73

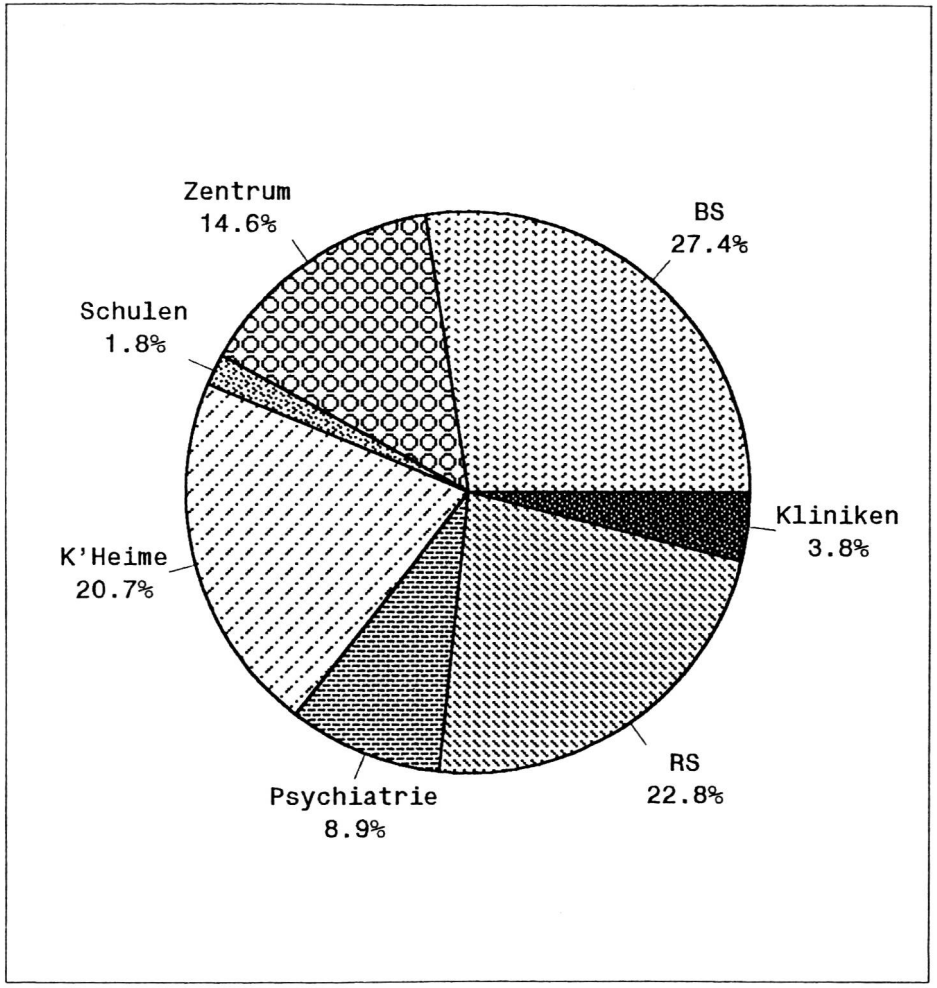
[1] Die Reinvestitionsquote gibt Auskunft über die durchschnittliche jährliche Investition in Prozent des Neuwertes in die Gebäude und Einrichtungen öffentlichen Gesundheitswesens

[2] Werte für die Jahre 1992 bis 2000 gemäss Prognosen des aktuellen Finanzplans Spitalsteuerzehntel

[3] Die Angabe einer Reinvestitionsquote ist infolge der Vielzahl von Neubauten nicht sinnvoll

Baubeiträge aus SpZ
1976 - 1991

Grafik 1

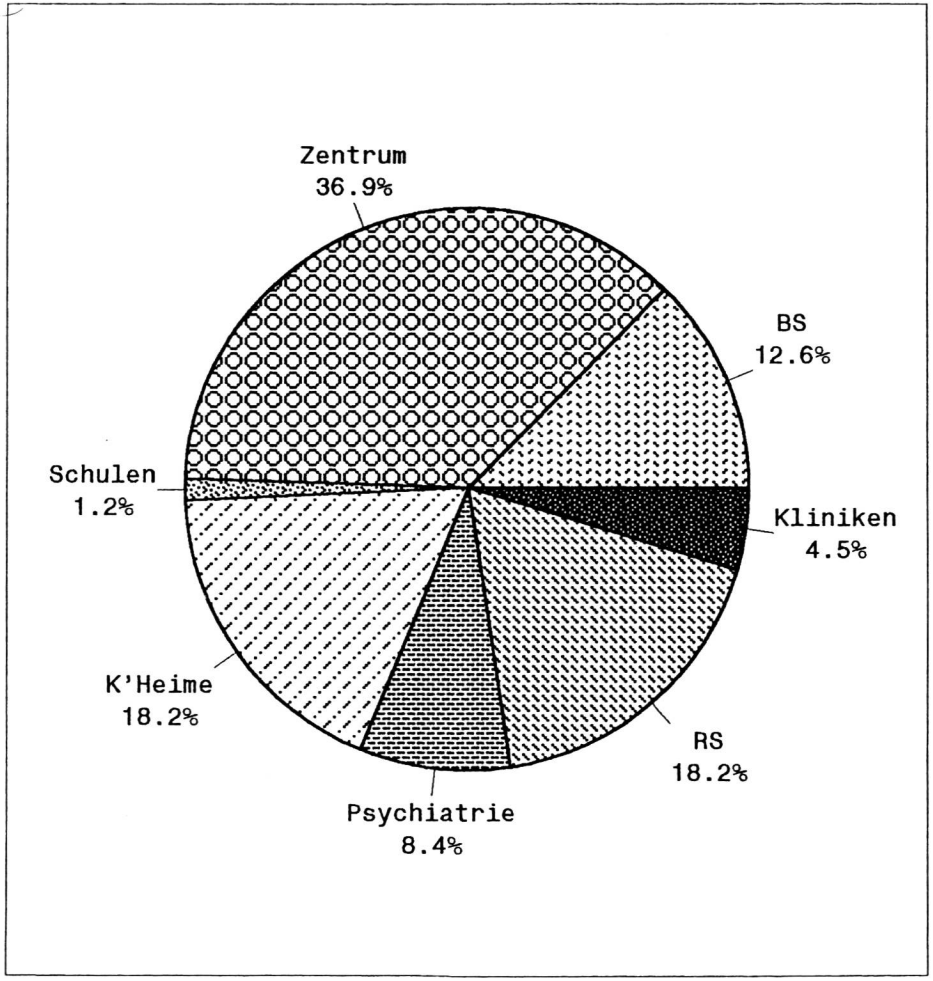


hg12.prs

Baubeiträge aus SpZ

1992 - 2000

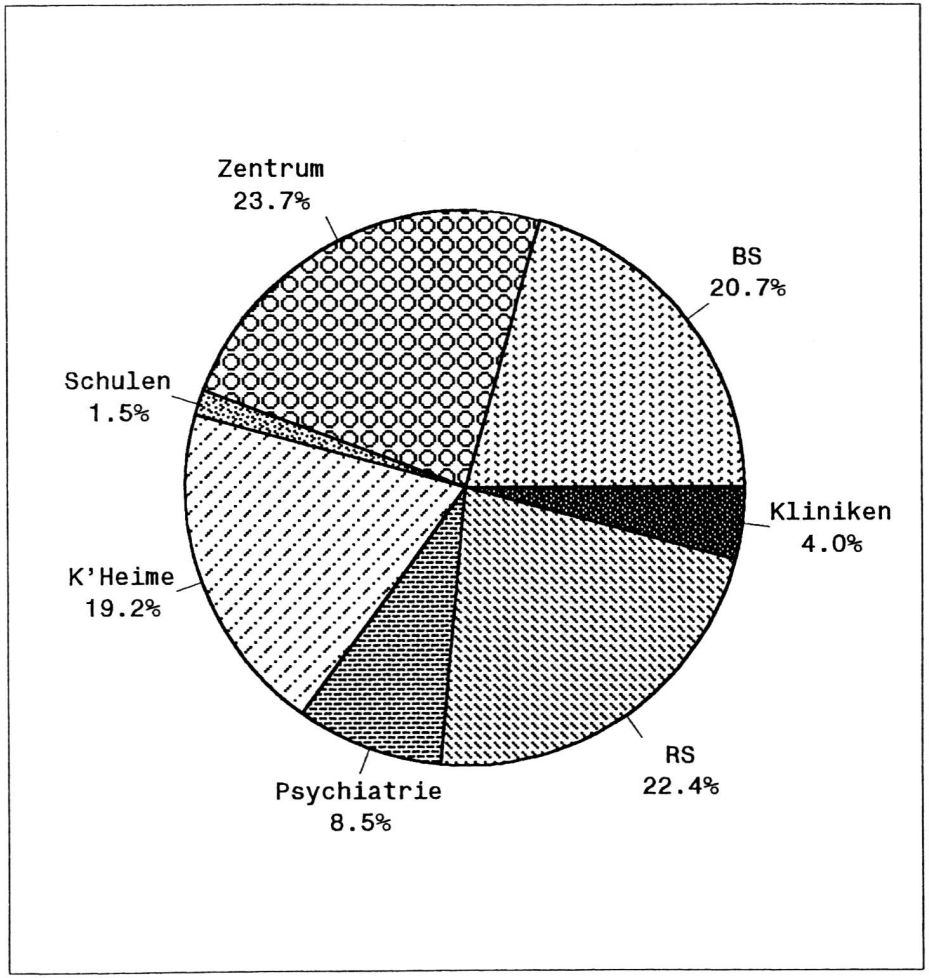
Grafik 2



hg13.prs

Baubeiträge aus SpZ
1976 - 2000

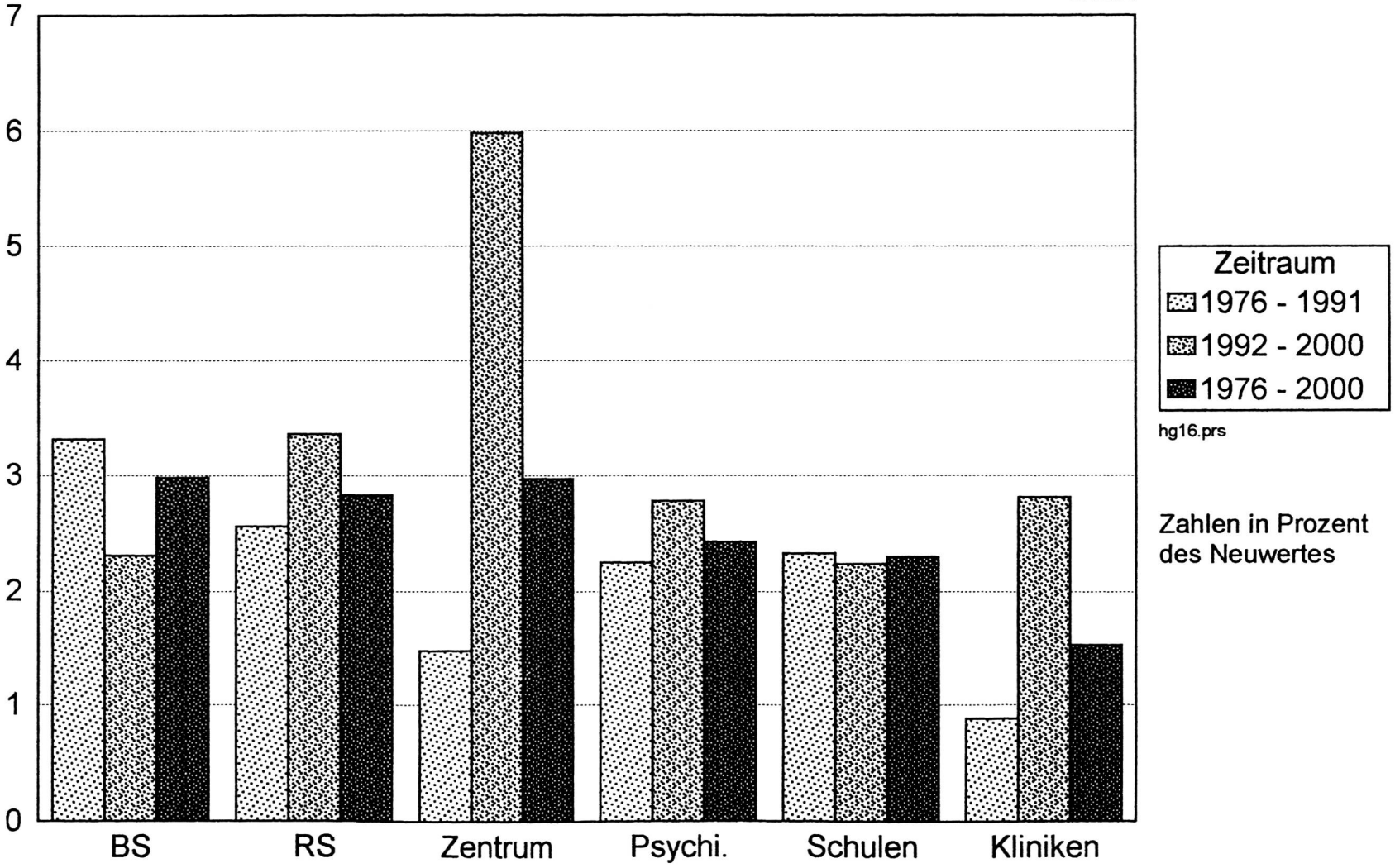
Grafik 3



hg14.prs

durchschnittliche jährliche Reinvestitionen
in die Institutionen des Gesundheitswesens

Grafik 4



Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 812.11

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) wird wie folgt geändert:

I. Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltsvorschriften

Art. 10 Aufgehoben.

II. Allgemeine Betriebsvorschriften für Spitäler und Krankenpflegeeinrichtungen 1. Ärztliche Leitung, Personal

Art. 11 [1-2] Unverändert.

[3] «erlässt» wird ersetzt durch «kann ... erlassen».

4. Verwaltung

Art. 14 «erlässt» wird ersetzt durch «kann ... erlassen».

III. Kostendeckung 1. Staat, Spitalsteuerzehntel

Art. 44 [1] Zur Deckung folgender Aufwendungen erhöht der Staat in den Jahren 1996 bis 2000 die direkten Staatssteuern um einen Zehntel des Einheitsansatzes:
a–d unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Die Erträge aus dem Spitalsteuerzehntel gemäss Absatz 1 bilden eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 10 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 13. April/29. Juni 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 17. Juni 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Blatter*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

BSG 152.221.121

Dekret über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret über die Organisation der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom 8. September 1992 wird wie folgt geändert:

Unterstellte Anstalten 1. Kliniken, Schulen und Schulheime

Art. 4 [1] Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind unterstellt
a–g Unverändert,
h aufgehoben,
i–o unverändert.

[2] Unverändert.

3. Organisation der Schulen für psychiatrische Krankenpflege

Art. 6 Die Schulen für psychiatrische Krankenpflege
a–c Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 4. Mai/17. August 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 4. August 1994

In Namen der Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident: *Baumann,* Uetendorf

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Direktionsgeschäfte

Grosser Rat – November-Session und Dezember-Sessionswoche 1994

(Anträge des Regierungsrates)

Direktionen — Seite

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Volkswirtschaftsdirektion 1
Gesundheits- und Fürsorgedirektion 2
Erziehungsdirektion 4
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 5

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 10
Finanzdirektion 10
Erziehungsdirektion 12

Geschäfte der Geschäftsprüfungskommission

Volkswirtschaftsdirektion

2675. Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Uelisgraben» der Einwohnergemeinde Adelboden, Gemeinde Adelboden, Projekt Nr. 431.1-BE-4008/001; Grundsatzbeschluss/Rahmenkredit.

1. Gegenstand

Durch das vorliegende Projekt wird das Siedlungsgebiet im Auslauf des Uelisgrabens vor Grosslawinen geschützt.

Projektart und -name: Lawinenverbauungs- und Aufforstungsprojekt «Uelisgraben».
Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Adelboden.
Vollendungstermin: Ende 2008.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 des Gesetzes vom 1. Juli 1973 über das Forstwesen (FoG)
- Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 des Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 (MelG)
- Artikel 17 und 21 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 10. November 1987 (FHG)
- Artikel 53 und 55 der Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988 (FHV).

3. Massgebende Kreditsumme

Kostenvoranschlag (Preisbasis 1993) ..... Fr. 5 200 000.–
Bundesbeitrag 63%, maximal ..... Fr. 3 276 000.–
Kantonsbeitrag 30%, maximal ..... Fr. 1 560 000.–

4. Kredit- und Ausgabenart

Rahmenkredit, neue einmalige Ausgabe.

5. Verwendung des Rahmenkredites und Konto

Die Forstinspektion Oberland tätigt die Ausführungsbeschlüsse.
Voraussichtliche Zahlungen:
1994 Fr. 15 000.– 1995 Fr. 150 000.– 1996 Fr. 300 000.–
1997 Fr. 45 000.– 1998 Fr. 300 000.– 1999 Fr. 45 000.–
2000 Fr. 300 000.– 2001 Fr. 45 000.– 2002 Fr. 300 000.–
2003–2008 Fr. 60 000.–

Konto: 4320.5623-100.

6. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk in gutem Zustand zu erhalten.

7. Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum, weil die Ausgabenbefugnisse für Meliorationen vom Volk an den Grossen Rat übertragen wurden (Art. 15 Abs. 1 MelG).

2770. Gemeinden Ferenbalm, Wileroltigen, Golaten, Gurbrü und Kriechenwil; Waldzusammenlegungsprojekt «Unteres Laupenamt», Projekt Nr. 235-BE-3013/00; Projektgenehmigung, Verpflichtungskredit (Objektkredit).

1. Gegenstand

Projektart und -name: Waldzusammenlegung «Unteres Laupenamt».
Bauherrschaft: Waldgenossenschaft «Unteres Laupenamt».
Vollendungstermin: Ende 2002.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 57 des Gesetzes über das Forstwesen vom 1. Juni 1973 (FoG)
- Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 15 Absatz 1 des Meliorationsgesetzes vom 13. November 1978 (MelG)
- Artikel 17 und Artikel 20 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987 (FHG)
- Artikel 53 und Artikel 54 der Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988 (FHV).

3. Massgebende Kreditsumme

Kostenvoranschlag ..... Fr. 3 750 000.–
Bundesbeitrag 38% ..... Fr. 1 425 000.–
Kantonsbeitrag 37% maximal ..... Fr. 1 387 500.–

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem fakultativen Referendum, weil die Ausgabenbefugnis für Meliorationen vom Volk an den Grossen Rat übertragen wurden (Art. 15 Abs. 1 MelG).

4. Kredit- und Ausgabenart

Verpflichtungskredit (Objektkredit), neue einmalige Ausgabe.

5. Rechnungsjahr und Konto

Voraussichtliche Zahlungen:

1994 Fr. 104 000.–	1995 Fr. 196 000.–	1996 Fr. 215 000.–
1997 Fr. 266 000.–	1998 Fr. 161 000.–	1999 Fr. 115 000.–
2000 Fr. 115 000.–	2001 Fr. 41 000.–	2002 Fr. 174 500.–

Konto: 4320 5651-100 (Investitionsbeiträge).

6. Auflagen

Das Projekt darf ohne besondere Bewilligung der Subventionsbehörden nicht abgeändert werden. Bei Zweckentfremdung können die Beiträge von Bund und Kanton ganz oder teilweise zurückverlangt werden. Mit der Entgegennahme der Bundes- und Kantonsbeiträge verpflichtet sich die Bauherrschaft, das ausgeführte Werk dauernd in gutem Zustand zu erhalten.

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

2268. Übertragung einer staatlichen Aufgabe an die Rotkreuzstiftung für Krankenpflege Lindenhof Bern: Durchführung eines Teilzeitausbildungsprogramms für Gesundheitsschwestern und Gesundheitspfleger; neue wiederkehrende Ausgabe.

Der Stiftung ist pro Jahr ein Betriebsbeitrag nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen auszurichten:

a) Rechtsgrundlagen und planerische Bestimmungen

- Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984, Artikel 1 Absatz 1 und 2, Artikel 2, Artikel 4 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 1, Artikel 43 und Artikel 43a (neu)
- Verordnung über den Finanzhaushalt vom 26. Oktober 1988, Artikel 44a
- Gesundheits- und Fürsorgeplanung des Kantons Bern: Ausbildungen für nichtärztliche Berufe und Tätigkeiten («Schulplanung»), 1987.

b) Gegenstand

Durchführung eines Teilzeitausbildungsprogramms in Bern für Gesundheitsschwestern und -pfleger.

c) Betriebsbeitrag

Zahlungskredit 1994 und Ausgabenbewilligung für neue wiederkehrende Ausgaben.

Zahlungskredit 1994	Fr. 185 000.–
1995	Fr. 387 000.–
ab 1996 und die folgenden Jahre höchstens	Fr. 425 000.–

Der Staatsbeitrag von 100% wird der Lastenverteilung zugeführt.

d) Konto

4400 3652.7605 Betriebsbeiträge an Schulen.

2862. Stiftung Arbeiterheim Tannenhof, Gampelen; Erneuerungs- und Ergänzungsmassnahmen; Neuer Verpflichtungskredit; Ausgabenbewilligung für wiederkehrende Ausgaben nach der Realisierung der Erneuerungs- und Ergänzungsmassnahmen.

Der Stiftung Arbeiterheim Tannenhof, Gampelen, wird nach Massgabe der folgenden Grundlagen und Bestimmungen ein Staatsbeitrag bewilligt:

Rechtsgrundlagen:

- Fürsorgegesetz vom 3. Dezember 1961, Artikel 32 Absatz 5, Artikel 36, Artikel 139 und Artikel 140
- Dekret über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für Fürsorgeheime vom 17. September 1968, Artikel 2, Artikel 6, Artikel 12 und Artikel 18.

Projekt:

Erneuerungs- und Ergänzungsmassnahmen.

Baukosten:	Fr.
Total Anlagekosten	13 554 400.–
./. à-fonds-perdu-Beitrag der Trägerschaft (Anteil Personalhaus)	400 400.–
+ Bearbeitungsreserve GEF	506 000.–
Maximal anrechenbare Kosten	13 660 000.–

Kostenstand 1. Oktober 1993;
Berner Gesamtbaukostenindex.

Als neue Ausgaben gelten
Fr. 8,539 Mio. (= rund 63%).

Gesamtausgabe Bau zu Lasten Staat:	
Maximal anrechenbare Kosten	13 660 000.–
./. voraussichtlicher Beitrag BSV	3 898 000.–
Gesamtausgabe zu Lasten Staat	9 762 000.–

Finanzierung:	
Total Anlagekosten	13 554 400.–
./. à-fonds-perdu-Beitrag der Trägerschaft (Anteil Personalhaus)	400 400.–
+ Bearbeitungsreserve GEF	506 000.–
Maximal anrechenbare Kosten	13 660 000.–
./. voraussichtlicher Beitrag BSV	3 898 000.–
./. über die Betriebsrechnung zu amortisieren und zu verzinsen	5 208 667.–
./. bereits bewilligter Projektierungskredit (GRB 694 vom 5. Mai 1993)	550 000.–

Staatsbeitrag an die Baukosten:	
Zu bewilligen	4 003 333.–
Davon gelten als neue Ausgaben (rund 63%) = .. gemäss Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a der FHV.	2 522 100.–

Konto: 4400 5650-6001.

Wiederkehrender Staatsbeitrag:

Der Stiftung Arbeiterheim Tannenhof, Gampelen, wird zur Deckung des Betriebsaufwandüberschusses, soweit dieser
- nicht durch Beiträge Dritter gedeckt werden kann,
- keine nicht beitragsberechtigten oder/und unbegründete Einnahmenausfälle enthält,

ein wiederkehrender Staatsbeitrag gewährt, insofern er nicht ganz oder teilweise durch nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital gedeckt werden kann.
Die nach der Sanierung (voraussichtlich 1998) erforderlichen, wiederkehrenden Ausgaben im Umfang von jährlich Fr. 469 000.– (Index 1994) werden bewilligt. Der Staatsbeitrag unterliegt der Lastenverteilung im Sinne des Fürsorgegesetzes.

Betriebskosten:	Fr.
Voraussichtlicher Aufwandüberschuss (Index 1994)	469 000.–

Staatsbeitrag an die Betriebskosten:	
Zu bewilligen (Index 1994)	469 000.–

Es handelt sich um neue wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a der FHV.

Konto:

4400 3650-77010 (Beiträge an private bernische Fürsorgeinstitutionen für behinderte Erwachsene).

Besondere Bestimmungen:

1. Der Staatsbeitrag wird erst aufgrund der Bauabrechnung definitiv festgelegt. Die für die Bemessung des Staatsbeitrages anrechenbaren Kosten werden definitiv auf Fr. 13 660 000.– festgesetzt.

Vorbehalten bleiben
- die Berücksichtigung einer allfälligen Teuerung gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Subventionsbedingungen;
- Mehrkosten zufolge ausserordentlicher (d. h. nach Projekt- und Kostenvoranschlagsgenehmigung eintretender, nicht voraussehbarer, im Zeitpunkt der Genehmigung als ausgeschlossen erachteter) Umstände.

2. Der Beitrag der Trägerschaft erfolgt à fonds perdu. Er darf nicht über die Betriebsrechnung amortisiert und verzinst werden.

3.

a) Die Aufnahme des über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrages setzt voraus, dass
   - mindestens 80% des à fonds perdu zu leistenden Beitrages der Trägerschaft eingesetzt sind;
   - die Teilzahlungen inkl. Akontozahlungen für die Teuerung auf den Baubeiträgen des Staates und beim Bund regelmässig abgerufen und maximal ausgeschöpft sind;
   - die übrigen Beiträge Dritter rechtzeitig beantragt und eingefordert werden.

b) Die jährliche Amortisation auf dem voraussichtlichen über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrag wird je nach Budgetsituation des Staates und im Rahmen der jeweiligen Budgetverhandlungen festgelegt. Sie beträgt in der Regel 3% bis 5%.

c) Die anrechenbaren Zinsen auf dem über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrag sind in der Betriebsrechnung in dem Jahr zu belasten, in welchem sie entstanden sind. Sie dürfen nicht als Bauaufwand aktiviert werden.

d) Mindestens 80% des über die Betriebsrechnung zu amortisierenden und zu verzinsenden Betrages sind nach Aufnahme des Betriebes zu hypothezieren. Der Rest hat nach Genehmigung der Bauabrechnung zu erfolgen.

e) Zinsmehrkosten als Folge einer durch die Trägerschaft verursachten Kostenüberschreitung werden nicht anerkannt.

4. Nach Massgabe der ausgeführten Bauarbeiten können anhand von Zwischenabrechnungen Teilzahlungen vorgenommen werden. Der Verpflichtungskredit wird voraussichtlich durch folgende Zahlungskredite abgelöst:

1995 Fr. 2 000 000.–
1996 Fr. 2 000 000.–
1997 Fr. 3 333.–

5. Allfällige, nicht betriebsnotwendige Zivilschutzplätze hat die Stiftung Tannenhof, Gampelen, Dritten zur Verfügung zu stellen und die entsprechenden Nutzungsmodalitäten vertraglich zu regeln.

6. Die allgemeinen Subventionsbedingungen gemäss Anhang sind Bestandteil dieses Beschlusses.

7. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Allgemeine Subventionsbedingungen

1. Der Staatsbeitrag wird à fonds perdu gewährt. Er ist dem Staat ganz oder teilweise zurückzubezahlen, wenn die Betriebseinnahmen dies erlauben, die Liegenschaft ganz oder teilweise veräussert oder der Betrieb eingestellt oder eingeschränkt und wenn der Zweck geändert wird. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu Veränderungen, welche sie mit den notwendigen Bedingungen und Auflagen verbinden kann.

2. Die bedingte Rückzahlungspflicht ist gemäss Ziffer 1 auf 50 Jahre befristet. Ihre Erfüllung ist durch Errichtung einer Grundpfandverschreibung zugunsten des Staates Bern oder auf eine andere, durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion zu genehmigende Weise sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung sind nicht subventionsberechtigt. Der Nachweis der Sicherstellung ist vor der Genehmigung der Bauabrechnung beizubringen.

3. Die Arbeiten sind nach Massgabe der Submissionsverordnung vom 23. Dezember 1980 auszuschreiben und zu vergeben.

4. Der Ablauf der Bauarbeiten wird mittels des Baubegleitungsverfahrens durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und das kantonale Hochbauamt überwacht. Die entsprechenden Formularsätze sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion jeweils innert 14 Tagen nach den festgesetzten Fälligkeitsterminen einzureichen.

5. Projektänderungen, die das Projekt in seinem organisatorischen und betrieblichen Aufbau sowie bezüglich des Leistungsangebots der Institution verändern oder die Betriebskosten wesentlich beeinflussen, sind der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur vorgängigen Bewilligung einzureichen.

6. Eine allfällig im Beitragsbeschluss vorgesehene Bearbeitungsreserve darf nur für unvermeidbare und unvorhergesehene Mehrkosten und nur mit vorheriger Zustimmung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion beansprucht werden.

7. Unvermeidliche Mehrkosten, welche auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückgehen, können bei der Berechnung des definitiven Staatsbeitrages höchstens wie folgt berücksichtigt werden:
Indexteuerung (T1) zwischen dem Indexstand des Kostenvoranschlages und dem Indexstand der Vergebungen; massgeblich ist der jeweils letzte Stand des Berner Baukostenindexes (Gesamtkosten-Index).
Ausgewiesene *Unternehmerteuerung* (T2) ab Vertragsabschluss. Maximalansätze gemäss «Mitteilungsblättern der Konferenz der Bauorgane des Bundes» (KBOB).

8. Die Bauabrechnung ist entsprechend den Richtlinien der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und des kantonalen Hochbauamtes zu gliedern und mit den nötigen Beilagen versehen spätestens sechs Monate nach Bauabschluss der Gesundheits- und Fürsorgedirektion einzureichen. Sie dient zur Festsetzung des definitiven Staatsbeitrages. Anderweitige à-fonds-perdu-Beiträge (Zivilschutz, Gebäudeversicherung usw.), die mit dem Einreichen der Bauabrechnung bekanntzugeben sind, werden dabei in Abzug gebracht.

2863. Betriebsbeitragsberechtigung für die Behindertentransportdienste (BTD) im Kanton Bern; Beitragsleistung an die Pro Infirmis Kanton Bern.

Der Kanton Bern anerkennt die Behindertentransportdienste als betriebsbeitragsberechtigt und leistet der Pro Infirmis Kanton Bern zu Handen der Geschäftsstelle des «Verbundes Bernischer Behinderten- und Betagtentransportdienste» Betriebsbeiträge.

1. Zweck und Beitragsberechtigung

Die Behindertentransportdienste im Kanton Bern werden mittels Leistungen an die Pro Infirmis Kanton Bern ab 1. Januar 1995 als

subventionsberechtigt anerkannt. Als subventionsberechtigt gelten Behindertentransportdienste, die den Vorschriften des Bundesamtes für Sozialversicherung entsprechen und die zugleich Mitglied des «Verbundes bernischer Behinderten- und Betagtentransportdienste» sind.

2. Kosten und Finanzierung

Der Betriebsbeitrag an die Pro Infirmis Kanton Bern wird auf Grund der ausgeführten Fahrten bemessen und darf pro 1995 den Betrag von Fr. 1800 000.–, exklusive Teuerung, nicht übersteigen. Ausserdem sind allfällige Beiträge Dritter und nicht betriebsnotwendiges Eigenkapital in die Beitragsbemessung einzubeziehen.

3. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 3. Dezember 1961 über das Fürsorgewesen, Artikel 35, 36, 37, 134 und 139
- Verordnung vom 29. Juni 1962 über die Aufwendungen des Staates und der Gemeinden für besondere Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen, Artikel 2
- Finanzhaushaltsverordnung (FHVO) vom 26. Oktober 1988 und Änderung vom 9. Juni 1993, Artikel 44a, Absatz 2 Buchstabe a, neue wiederkehrende Ausgabe.

4. Kreditbezeichnung

Zahlungskredit, neue wiederkehrende Ausgabe.

5. Rechnungsjahr: 1995.

6. Konto

4400 3650-77010 Beiträge an bernische private Fürsorgeinstitutionen für behinderte Erwachsene, Staatsrechnung 1995.

7. Besondere Bestimmungen

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum.

Erziehungsdirektion

2812. Bern: Universität; Betriebsbeitrag an die Sozialeinrichtungen der Universität: Stiftung Berner Studentenheim (Mensa), Verein Berner Studentenlogierhaus und Verein Universitätskinderkrippe für die Jahre 1994 bis 1997; Zahlungskredit.

1. Gegenstand

Betriebsbeitrag an die Sozialeinrichtungen der Universität: Stiftung Berner Studentenheim (Mensa), Verein Berner Studentenlogierhaus und Verein Universitätskinderkrippe für die Jahre 1994 bis 1997.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 13 und Artikel 43a des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (BSG 436.11)
- Artikel 24 des Gesetzes vom 10. November 1987 über den Finanzhaushalt des Kantons Bern (BSG 620)
- Artikel 44a Absatz 2, Artikel 53 und Artikel 57 Absatz 3 der Verordnung vom 26. Oktober 1988 über den Finanzhaushalt des Kantons Bern (inkl. Änderung vom 6. Juni 1993, BSG 621.1).

3. Ausgabenart: neu, wiederkehrend.

4. Rechnungsjahr

Der Beitrag ist im Budget 1994 und im Finanzplan 1995–1997 der Universität enthalten.

5. Kreditbezeichnung / Kreditbewilligung / Konto

Zahlungskredit und Ausgabenbewilligung für wiederkehrende Ausgaben von Fr. 902 000.– pro 1994 und indexierten Beiträgen auf der Kostenbasis 1. Januar 1994 für die Jahre 1995–1997 zu Lasten Konto 4831.3642 (Mandant 27 – Spezialrechnung innerhalb KOFINA 2750-3642).

2813. Erziehungsdirektion: Kurszentrum Schloss Münchenwiler; Kantonsbeiträge 1995–1999 (neue wiederkehrende Ausgaben).

1. Gegenstand

Der Kanton stellt dem Berner Volkshochschulverband (BVV) das Schloss Münchenwiler als Kurszentrum entgeltlich zur Verfügung und übernimmt die mit dem Betrieb der historischen Liegenschaft zusammenhängenden Aufwendungen. In diesem Rahmen führt der BVV den Hotel- und Restaurationsbetrieb selbsttragend. Der neue Subventionsvertrag ist vom Regierungsrat genehmigt worden mit dem Vorbehalt der Bewilligung von wiederkehrenden Staatsbeiträgen für die Jahre 1995–1999 durch den Grossen Rat als finanzkompetentes Organ. Da das Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung keine zwingend vorgeschriebenen Beiträge vorsieht, handelt es sich somit um *neue wiederkehrende Ausgaben.*

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung
- Artikel 15 des Dekrets vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung.

3. Kantonsbeitrag 1995–1999 (Verpflichtungskredite)

Für die Subventionierung des Pachtzinses und der liegenschaftsbezogenen Betriebsaufwendungen werden die folgenden Verpflichtungskredite bewilligt:

Konto	Jahr	Verpflichtungskredit Fr.
4840.3649.5007	1995	593 000.–
4840.3649.5007	1996	605 000.–
4840.3649.5007	1997	617 000.–
4840.3649.5007	1998	630 000.–
4840.3649.5007	1999	642 000.–

4. Einfache Bürgschaft

Der Kanton, vertreten durch die Erziehungsdirektion, verbürgt durch eine einfache Bürgschaft ein von der Berner Kantonalbank dem BVV zu gewährendes Darlehen von höchstens Fr. 500 000.– für die Sicherstellung des Betriebes im Nachgang zu den Eigenmitteln des Kurszentrums.

5. Auflagen

Es gelten die Auflagen im Subventionsvertrag vom 28. Mai 1994. Die bewilligten Verpflichtungskredite berücksichtigen ab 1996 eine jährliche Teuerung von 2%. Massgebend für die tatsächlich anrechenbare Teuerung sind die Vorgaben des Regierungsrates für staatlich subventionierte Institutionen.

2815. Kursorte für Sport im Kanton Bern – Standort «Hallensport» in Sumiswald.

1. Gegenstand

Mit einem Beitrag aus zweckgebundenen kantonalen Sport-Toto-Mitteln (Sportfonds) von 7,5 Mio. Franken an den Verein «Re-

gionales Kurs- und Sportzentrum Sumiswald» soll an dem vom Regierungsrat am 10. März 1993 bestimmten Standort (RRB Nr. 1035) ein Kurszentrum entstehen. Damit kann ein langjähriges Bedürfnis vieler Sportvereine und -organisationen sowie des mit der Aus- und Fortbildung der J+S-Leiterinnen und -Leiter beauftragten kantonalen Amtes für Sport nach einer kostengünstigen Kurs-Infrastruktur befriedigt werden. Der einmalige Beitrag an die Gesamtkosten von 21 Mio. Franken soll der Trägerschaft die Realisierung einer Dreifachturnhalle (27×46 m) mit der notwendigen Infrastruktur für das Kurswesen ermöglichen und einen langfristig kostendeckenden Betrieb gewährleisten.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 5 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten
- Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport vom 11. Februar 1985
- Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe e des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993
- Artikel 3 Buchstabe m der Sport-Toto-Verordnung vom 16. März 1994
- Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 50 und Artikel 90 der Finanzhaushaltsverordnung (FHV) vom 26. Oktober 1988.

3. Finanzielles

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine *neue, einmalige* Ausgabe, gemäss der Verordnung über den Finanzhaushalt, Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a, die in die Finanzkompetenz des Grossen Rates fällt. Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Kosten für das Gesamtprojekt belaufen sich auf 21 Mio. Franken. Gemäss dem Finanzierungsplan (Beilage 2) sind davon gut $^3/_5$ durch nicht rückzahlbare und unverzinsliche Beiträge gedeckt. Zugesichert sind insbesondere die Beiträge der Gemeinde Sumiswald in der Höhe von 3 Mio. Franken und des Eidg. Militärdepartementes (für die Belegung mit militärischen Kursen) von 1 Mio. Franken.

3.1 *Beitrag aus dem Sportfonds* der Erziehungsdirektion (Konto 2920-3500), Zahlungskredit gemäss Artikel 50 der FHV *Fr. 7 500 000.–*.

Dieser Beitrag beruht auf den Vergleichszahlen, welche die für die Standort-Evaluation eingesetzte Arbeitsgruppe für die Hallensport-Projekte erarbeitete (vgl. Beilage 7 mit KUSPO-Schlussbericht). Er bestimmt sich aus den Belegungs- und Raumprogramm-Ansprüchen des Amtes für Sport und der Vereine und Verbände im Kanton Bern.

3.2 Für die *Bühneneinrichtung* stellt die Polizei- und Militärdirektion aus dem Lotteriefonds einen Beitrag von 15% an die anrechenbaren Kosten aus dem Konto 4600.206-1002/3500-10 001 in Aussicht. Der Beitrag beträgt voraussichtlich Franken 28 000.– und wird nach Vorliegen der Endabrechnung ausbezahlt.

4. Auflagen / Bedingungen

4.1 Die Benützungsrechte, die Preise für Anlagebenützung/Unterkunft/Verpflegung und alle weiteren Bedingungen sind in einem Vertrag zwischen dem Kanton Bern und dem Verein «Regionales Kurs- und Sportzentrum Sumiswald» festgelegt (Beilage 2). Insbesondere ist in Artikel 10 dieses Vertrages festgehalten, dass frühestens nach Ablauf von 15 Jahren ein erneutes Beitragsgesuch für allfällige Ergänzungsbauten an den Kanton gestellt werden kann.

4.2 Die Beitragszusicherung ist auf fünf Jahre befristet. Dem Baufortschritt entsprechend sind Teilzahlungen in maximal drei Raten möglich. Die Schlusszahlung erfolgt nach Vorliegen der detaillierten Schlussrechnung. Dem Amt für Sport sind hiezu die Originale der Rechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

2623. Wasser- und Energiewirtschaftsamt; Holzkraftwerk mit Fernwärmeversorgung Meiringen, EDV-Nr. 3019; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Leistung eines Staatsbeitrages von 4,1 Mio. Franken an das Holzkraftwerk mit Fernwärmeversorgung Meiringen (Fernheizkraftwerk Meiringen AG).

2. Rechtsgrundlagen

- Energiegesetz vom 14. Mai 1981, Artikel 24 und Artikel 26 Absatz 2
- Dekret über die Staatsleistungen an die Energieversorgung vom 4. Februar 1987, Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben c, d, e f und g
- Dekret über die Leitsätze der kantonalen Energiepolitik vom 21. August 1990, Leitsätze 3.6, 3.7, 3.13 und 3.15.

3. Kosten; neue bzw. gebundene Ausgaben

An die Gesamtinvestition von 20,5 Mio. Franken leistet der Kanton Fr.

- einen à-fonds-perdu-Beitrag von 25%, maximal aber **4 100 000.–**

Vorliegend handelt es sich um neue Ausgaben gemäss Artikel 44a Absatz 2 Buchstabe a FHV.

4. Kreditart, Konto, Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit zu Lasten des Kontos 4950 5641-10002 (Investitionsbeiträge an gemischtwirtschaftliche Untersuchungen), welcher voraussichtlich wie folgt ausbezahlt wird:

Rechnungsjahr	Betrag Fr.
1995	3 300 000.–
1996	400 000.–
1997	400 000.–
	4 100 000.–

Fr. 3 000 000.– sind im bewilligten Impulsprogramm reserviert (wobei die für 1994 vorgesehenen Zahlungen erst 1995 ausgerichtet werden). Der Rest wird aus den ordentlichen Mitteln des entsprechenden Kontos finanziert.

5. Bedingungen

5.1 Die Auszahlung erfolgt aufgrund geprüfter Rechnungen und bei Vorliegen von Zwischen- resp. Schlussberichten nach Massgabe der vorhandenen Kredite.

5.2 Vor Baubeginn und vor der Auszahlung von Geldern muss nachgewiesen werden,
- dass die Finanzierungslücke der Etappe mit verbindlichen Zusagen gedeckt ist und
- dass 60% der geplanten Wärmeabnahme für drei Jahre verbindlich zugesagt ist.

5.3 Dieser Beschluss basiert auf dem Bauprojekt vom März 1994. Wesentliche Projektänderungen sind vorgängig mit dem WEA schriftlich abzusprechen.

5.4 Für die ersten drei Jahre sowie jeweils nach zehn Jahren ist dem WEA eine Energiestatistik, eine Bilanz und eine Erfolgsrechnung einzureichen.

5.5 Die Fernheizkraftwerk AG ist für das Projekt verantwortlich.

5.6 Es gelten sinngemäss die Artikel 4–8 der «Subventionsbedingungen für Kleinanlagen» der BVED.

5.7 Die Anlage ist als Pilot- und Demonstrationsanlage interessierten Personen zugänglich zu machen.

6. Finanzkompetenz

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum und ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

2797. Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA); Bernische Kraftwerke AG; Änderung der Konzession für das Wasserkraftwerk Aarberg vom 5. Oktober 1962/14. Oktober 1966/10. November 1966.

A. SACHVERHALT

Die Bernische Kraftwerke AG (BKW) wurde bei der Erteilung ihrer Konzessionen für das Kraftwerk Aarberg in den Jahren 1962 und 1966 verpflichtet, eine Grundwasseranreicherungsanlage im Bereich des Hagneckkanals zu erstellen. Damit sollten mögliche Infiltrationsverluste kompensiert werden, die wegen der Absenkung der Sohle des Hagneckkanals im Zusammenhang mit dem Bau des Kraftwerks erwartet wurden. Die Anlage wurde von 1971 bis Ende 1979 betrieben. Da die geforderte Infiltrationsleistung von 200 l/s nie erreicht werden konnte und sie während des Betriebs laufend zurückging, stellte die BKW am 12. März 1980 das Gesuch um die definitive Stillegung der Anlage. Dieses Gesuch wurde vom Wasser- und Energiewirtschaftsamt (WEA) an alle seinerzeitigen Einsprecher gegen die Konzessionserteilung in die Vernehmlassung geschickt, die sich praktisch einhellig dagegen aussprachen. Das WEA selbst stellte der BKW am 14. September 1983 eine ausführliche Stellungnahme zu, mit folgender Schlussfolgerung:
«Was Ihr Gesuch betrifft, den Anreicherungsbetrieb einzustellen, so sind wir bereit, unserer Direktion zu beantragen, diesem zu entsprechen. Voraussetzung allerdings wäre Ihre Bereitschaft, bei der Verwirklichung einer gemeinsam mit der Wasserverbund Seeland AG (WVS) und uns festzulegenden Ersatzmassnahme mitzuwirken, die etwa in einer Grundwasserfassung nahe am Hagneckkanal oder in der Einspeisung von Seewasser aus dem Seewasserwerk der Stadt Biel in die Anlagen der WVS bestehen könnte.»
In der Folge wurden intensive Verhandlungen geführt, bei denen es sich schliesslich zeigte, dass ohne genaue Kenntnis der Infiltrationsverhältnisse kein tragfähiger Entscheid getroffen werden konnte. Im Auftrag des Kantons legte das Geologenbüro Dres. Kellerhals & Haefeli AG 1988 den Bericht «Infiltration aus Hagneckkanal und Alter Aare» vor. Dieser schlug drei mögliche Massnahmen vor:

1. Entnahme von Aarewasser, das an geeigneter Stelle versickert wird (Ersatz der bestehenden Grundwasseranreicherungsanlage).
2. Entnahme und Versickerung von Kanalfiltrat an möglichst optimalen Stellen (Grundwasseranreicherung).
3. Entnahme von Grundwasser in Kanalnähe und direkte Anspeisung des Wasserturmes Gimmiz und Mischung mit dem Grundwasser aus den bestehenden Fassungen (Grundwassereinspeisung).

Der erste Vorschlag erwies sich aus grundwasserhydraulischen, betrieblichen und kostenmässigen Gründen als ungeeignet und wurde nicht weiterverfolgt.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, die am 21. April 1988 konstituiert wurde, und die sich aus je einem Vertreter der BKW, der WVS und des WEA sowie zwei aussenstehenden Fachleuten zusammensetzte, wurden die beiden letzten Möglichkeiten einander gegenübergestellt und die Variante 2 (Grundwasseranreicherung mit Kanalinfiltrat) zur Ausführung empfohlen. Diese Variante stiess aber einerseits bei der Seeländischen Wasserversorgung (SWG), bei der Gemeinde Kappelen und beim WEA auf Skepsis. Andererseits äusserten aber auch die entscheidenden Gremien der BKW und des WVS nach eingehenden Überlegungen vermehrt Bedenken über die Wirksamkeit einer solchen Anlage. In den Bedingungen der Wasserkraftkonzessionen war man davon ausgegangen, dass die künstliche Grundwasseranreicherung dem gesamten Grundwasserfeld östlich des Hagneckkanals, also grundsätzlich bis zu dessen Auslauf in den Nidau-Büren-Kanal, zugute kommen sollte. Das gemäss Variante 2 angereicherte Grundwasser im Gebiet von Gimmiz hingegen würde nur den Fassungen der WVS zufliessen. Dieser Nutzen kann aber viel wirkungsvoller und günstiger mit einer Direkteinspeisung von kanalnahem Grundwasser, das Trinkwasserqualität aufweist, in die Anlagen der WVS erreicht werden.
Auf Anregung des WEA hat die BKW deshalb weitere grundwasserhydraulische Untersuchungen und ein zugehöriges Vorprojekt für die direkte Grundwassereinspeisung (Variante 3) in Auftrag gegeben.
Nach Abschluss des Vorprojektes empfahl die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVED) der BKW sowie der WVS die Variante «Grundwassereinspeisung» weiter zu verfolgen. Dieser Empfehlung stimmten sowohl die BKW als auch die WVS grundsätzlich zu. Nach diesem Grundsatzentscheid wurde erneut eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Aufgabe hatte, zwischen der WVS und der BKW eine Vereinbarung über den Bau und Betrieb der Anlage auszuarbeiten. Dieser Arbeitsgruppe gehörten wiederum Vertreter der WVS, der BKW sowie des WEA an. Infolge Meinungsverschiedenheiten zwischen der BKW und der WVS betreffend die Inkonvenienzentschädigungen und der Erfüllung der Konzessionsbedingung ist die Vereinbarung vorerst nicht zustande gekommen.
Deshalb beantragte die BKW am 22. Oktober 1993 der BVED zuhanden der Konzessionsbehörde die Erteilung der Bewilligung, die Grundwasseranreicherungsanlage ersatzlos stillzulegen und die allenfalls erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, bzw. festzustellen, dass durch die bereits erfolgte Einstellung des Betriebes der Grundwasseranreicherungsanlage keine Massnahmen gestützt auf die Konzession angezeigt sind.
Aufgrund weiterer direkter Verhandlungen zwischen der BKW und der WVS konnte schliesslich doch noch eine vertragliche Einigung erzielt werden. Damit erklärte sich die WVS einverstanden, anstelle einer Grundwasseranreicherungsanlage eine Direkteinspeisung in ihre Anlage zu realisieren und das Gesuch der BKW um Stillegung der alten Grundwasseranreicherungsanlage und Abänderung der Konzessionsbedingung zu unterstützen. Der WVS betrachtet mit der Ausführung dieser neuen Grundwassereinspeisung die von ihm seinerzeit im Einspracheverfahren geforderte Konzessionsauflage als erfüllt.

B. ERWÄGUNGEN

1. Die Gesuchstellerin beantragt eine wesentliche Änderung ihrer Konzession für das Wasserkraftwerk Aarberg vom 5. Oktober 1962/14. Oktober 1966/11. November 1966. Gemäss Artikel 37 Absatz 2 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers (WNG) hat über solche Änderungen die Konzessionsbehörde zu entscheiden. Die zuständige Behörde im vorliegenden Fall ist der Grosse Rat.

2. Die Gesuchstellerin beantragt die Streichung der Konzessionsbedingung, die sie verpflichtet, in der Nähe des Hagneckkanals eine Grundwasseranreicherungsanlage zu betreiben, die eine Versickerungsleistung von 220 l/s aufweist. Diese Bestimmung wurde damals in die Konzession aufgenommen, um eine befürchtete Minderinfiltration des ausgebaggerten Hagneckkanals in das Grundwasserfeld zu kompensieren. Insbesondere befürchteten die Einsprecher damals eine mengen- und gütemässige Beeinträchtigung des Grundwasserfeldes, aus dem sie ihr Wasser für die öffentliche Wasserversorgung beziehen. Nun soll als kompensatorische Massnahme auf Kosten der BKW eine neue Fassungsanlage für die WVS erstellt werden.
3. Zu untersuchen ist vorliegend, ob auf die Grundwasseranreicherungsanlage verzichtet werden kann und ob die Ausbaggerung des Hagneckkanals zu einer mengen- oder gütemässigen (quantitativ oder qualitativ) Beeinträchtigung des Grundwasserfeldes im Seeland geführt hat.

a) Quantitative Auswirkungen auf das Grundwasserfeld

Um die Infiltrationsverhältnisse aus dem Hagneckkanal und aus der alten Aare in das Grundwasser im Seeland besser zu erfassen, liess das WEA 1985–1988 durch das Geologenbüro Dres. Kellerhals & Haefeli einen Grundlagenbericht ausarbeiten. Zusammengefasst kommt dieser Bericht hinsichtlich quantitativen Veränderungen des Grundwasserfeldes im Zusammenhang mit der Ausbaggerung des Hagneckkanals zu folgenden Schlüssen:

aa) Die Infiltration von Aarewasser im Bereich des Hagneckkanals ist nach dessen Ausbaggerung zurückgegangen. Dieser Verlust machte sich erst nach längerer Zeit bemerkbar, d. h. erst nachdem sich wieder eine neue Abdichtungsschicht (Kolmatierung) gebildet hatte.

bb) Der Verminderung der Infiltration aus dem Hagneckkanal steht eine Erhöhung der Infiltrationsleistung der Alten Aare gegenüber.
Dank der auf 3,5 m^3/s erhöhten Dotierwassermenge der Alten Aare hat deren Infiltration zugenommen. Diese erhöhte Infiltrationsleistung führte dazu, dass es insgesamt nicht zu einer effektiven Verminderung des Grundwasserdargebots kam.

Die Einsprecher konnten ihre Konzessionen (Grundwasserentnahmen für die Wasserversorgung) mit einer gesamten max. Entnahmemenge von 210 l/s mengenmässig immer uneingeschränkt nutzen. Aus quantitativer Sicht drängt sich somit eine Grundwasseranreicherung nicht auf.

b) Qualitative Auswirkungen auf das Grundwasserfeld

In den letzten Jahrzehnten hat sich die chemische Grundwasserqualität im Seeland zumindest vorübergehend verschlechtert.
Die massgebenden Parameter (Karbonathärte, Nitrat- und Chloridkonzentration) zeigen eine starke Streuung. Zwischen 1973 und 1986 sind sie angestiegen, seit 1987 nehmen die Durchschnittswerte wieder ab.
Die starke Schwankung der chemischen Zusammensetzung des Wassers ist auf die wechselnden In- und Exfiltrationsverhältnisse (flacher Grundwasserspiegel) zurückzuführen, die sich noch mehrere hundert Meter vom Kanal entfernt bemerkbar machen. Die relativ starke Zunahme der Mineralisation zwischen 1973 und 1986 könnte auf den Infiltrationsrückgang im Kanal, aber auch auf die landwirtschaftliche Nutzung im Einzugsbereich der Fassungen, zurückgeführt werden. Daran hat die in den 70er Jahren betriebene Grundwasseranreicherungsanlage nichts zu ändern vermocht. Die Anlage wurde 1979 ausser Betrieb genommen. Die chemischen Durchschnittswerte nehmen seit 1987 ohne offensichtliche Erklärung auch ohne die künstliche Grundwasseranreicherung ständig ab.
Die Wechselwirkungen von In- und Exfiltrationszuständen lassen den Erfolg der Wiederinbetriebnahme oder Erstellung einer neuen Grundwasseranreicherungsanlage auch hinsichtlich einer möglichen Qualitätsverbesserung in Frage stellen. Einerseits sind die Durchschnittswerte der drei gemessenen chemischen Parameter in den letzten Jahren wieder gesunken.
Andererseits haben detaillierte Untersuchungen gezeigt, dass das beim Hagneckkanal versickerte Wasser die Fassungen in Gimmiz nicht erreichen, sondern aufgrund der Grundwasserspiegelverhältnisse grösstenteils wieder in den Kanal zurückfliessen würde.
Weiter bestünde – auch wenn das versickerte Wasser nach Gimmiz fliessen würde – eine relativ grosse Verschmutzungsgefahr. Das Wasser müsste einen Weg von ca. 600–800 m unter stark landwirtschaftlich genutztem Gebiet hinter sich bringen und würde so wieder mit Schadstoffen angereichert. Eine Versickerung von Kanalwasser in der Nähe des Kanals erscheint auch aus diesen Gründen nicht als zweckmässig.

4. *Konsequenzen für die Grundwasseranreicherung*

Aus all diesen Erwägungen geht hervor, dass sich aufgrund der hydrogeologischen Untersuchungen und der weiteren Erkenntnisse seit der Ausserbetriebnahme der Grundwasseranreicherungsanlage unter keinem Gesichtspunkt ein Kompensationsbedarf in Form einer Grundwasseranreicherungsanlage für die Minderinfiltration des Hagneckkanals ergibt. Der Konzessionärin kann nicht zugemutet werden, Massnahmen zu treffen, deren Erfolg zum vorneherein als aussichtslos erscheint.

5. *Direkteinspeisung*

Da eine Grundwasseranreicherung – wie oben dargelegt – den erwünschten Erfolg nicht erreichen kann, hat die eingesetzte Arbeitsgruppe bzw. das WEA eine andere zweckmässige Lösung vorgeschlagen. Das Projekt «Direkteinspeisung» sieht vor, dass im Bereich des Hagneckkanals mit zwei Fassungen Grundwasser gewonnen wird. Die hydrogeologischen Voruntersuchungen haben gezeigt, dass dieses Wasser Trinkwasserqualität aufweist. Das Wasser soll nun direkt in die Fassungen der WVS eingespeist werden. Sowohl die BKW als auch die WVS haben diesem Projekt zugestimmt und eine Vereinbarung ausgearbeitet. Die WVS erklärt sich in diesem Vertrag bereit, das Projekt «Einspeisung» als Ersatzmassnahme der konzessionsrechtlich vorgesehenen Grundwasseranreicherungsanlage anzuerkennen.
Dieser Lösung hat auch die zuständige Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zugestimmt. Sie erweist sich als richtig, weil der Sinn der damals verfügten Massnahme die Sicherstellung der Wasserversorgung war, die mit dem neuen Konzept viel effizienter erreicht werden kann, als mit einer Grundwasseranreicherungsanlage.

6. Da beide beteiligten Parteien eine Vereinbarung über die Realisierung des Projektes «Direkteinspeisung» abgeschlossen haben und keine öffentlichen Interessen an einer Grundwasseranreicherungsanlage bestehen, können die Konzessionen der BKW für das Kraftwerk Aarberg angepasst werden. Das bedeutet, dass die Konzessionsbeschlüsse für das Kraftwerk Aarberg hinsichtlich der Verpflichtung, eine Grundwasseranreicherungsanlage zu erstellen, aufgehoben werden können.

Die Vereinbarung zwischen der BKW und der WVS ist zu genehmigen.

ENTSCHEID

1. Die bestehende Grundwasseranreicherungsanlage der BKW im Bereich des Hagneckkanals kann definitiv stillgelegt werden. Die Wiederherstellungsmassnahmen sind gemäss den Weisungen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion durchzuführen.
2. Ziffer 4 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 6736 vom 5. Oktober 1962 wird aufgehoben. Ziffer 3 des Grossratsbeschlusses Nr. 6932 vom 10. November 1966 wird aufgehoben und wie folgt ersetzt:

   «3. Beobachtungen und Haftung

   a. Die Konzessionärin hat sich an den im Grundwasserbereich Gimmiz weiterhin durchzuführenden Abfluss-, Grundwasserspiegel- und Qualitätsuntersuchungen mit einem Drittel der Kosten zu beteiligen. Das WEA erstellt alle fünf Jahre das Untersuchungsprogramm und holt dazu die Zustimmung der Konzessionärin ein.

   b. Die Konzessionärin haftet für allen durch den Bau und den Betrieb der Wasserkraftanlage entstehenden Schaden. Der Staat kann hiefür von keiner Seite in Anspruch genommen werden (Art. 20 WNG).»
3. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion wird angewiesen, den Vertrag zwischen der Konzessionärin und der Wasserverbund Seeland AG vom 20. April/4. Mai/25. August 1994 zu genehmigen.
4. Für diesen Beschluss wird eine Verwaltungsgebühr von Franken 10 000.– erhoben. Diese ist innert 30 Tagen seit der Eröffnung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein an die Finanzverwaltung des Kantons Bern, PC 30-406-7 (Konto 4950.4112-100500) zu überweisen.

   Dieser Beschluss ist zu eröffnen:
   - Bernische Kraftwerke AG, Viktoriaplatz 2, 3013 Bern
   - Wasserverbund Seeland AG, c/o Gas- und Wasserversorgung der Stadt Biel, Rennweg 62, 2500 Biel.

   Von diesem Beschluss ist Kenntnis zu geben
   - Regierungsstatthalterämter Aarberg und Nidau
   - Standortgemeinden.

2798. Konolfingen und Mirchel; Kantonsstrasse Nr. 228, Münsingen–Konolfingen–Zäziwil; Sanierung und Ausbau Emmentalstrasse und Gehweg; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Sanierung und Ausbau der Emmentalstrasse zwischen Konolfingen und Mirchel und Erstellen eines Gehweges.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24d, 26, 31 und 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5 und 6
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss des Regierungsrates vom 1. Juni 1994
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1989–1992, Tätigkeitsliste Seite 12, Nr. 5006, im Strassenbauprogramm 1991–1994, Tätigkeitsliste Seite 10, Nr. 5006 und im Strassenbauprogramm 1993–1996, Tätigkeitsliste Seite 13, Nr. 5006, enthalten.

3. Kosten

(Preisbasis 1. Juni 1994)	Fr.
Gesamtkosten	5 790 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	–1 290 000.–
Kosten zu Lasten Kanton	**4 500 000.–**
Abzüglich der in den Kosten zu Lasten Kanton enthaltenen gebundenen Ausgaben	–1 800 000.–
Neue Ausgaben zu Lasten Kanton/für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV	**2 700 000.–**
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	–126 000.–
Zu bewilligender Kredit	**2 574 000.–**

Der Kredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31b Absatz 3 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr/Betrag	
4960 5010 Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen	bisher	Fr. 126 000.–
	1995	Fr. 1 220 000.–
	1996	Fr. 1 195 000.–
	1997	Fr. 1 525 000.–
	1998	Fr. 1 624 000.–
	1999	Fr. 100 000.–
Total		Fr. 5 790 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

2799. Niederönz/Oberönz; Kantonsstrasse Nr. 269 Solothurn–Oberönz; Sanierung und Ausbau Solothurnstrasse mit Rad-/Gehweg; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Sanierung und Ausbau Solothurnstrasse mit Rad-/Gehweg.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 2. Februar 1964/12. Februar 1985 über den Bau und Unterhalt der Strassen (SBG), Artikel 18a, 24a, 24b, 24d, 24e, 26, 27, 31a, 31b, 32, 33, 36
- Strassenfinanzierungsdekret (SFD) vom 12. Februar 1985, Artikel 5, 6 und 7
- Strassenplan, genehmigt mit Beschluss der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern vom 21. April 1993
- Das Vorhaben ist im Strassenbauprogramm 1993–1996, Tätigkeitsliste Seite 25, Nr. 3004, enthalten.

3. Kosten

(Preisbasis 1. Oktober 1991)	Fr.
Gesamtkosten	3 346 000.–
./. voraussichtliche Beiträge Dritter	–397 000.–
Kosten zu Lasten Staat	**2 949 000.–**
Abzüglich gebundene Ausgaben (Art. 44a Abs. 1 Bst. d FHV)	–935 000.–
Neue Ausgaben zu Lasten Staat/für die Finanzkompetenz massgebende Kreditsumme gemäss Artikel 43 FHV	**2 014 000.–**
Abzüglich bereits bewilligte Projektierungskosten	–125 000.–
Zu bewilligender Kredit	**1 889 000.–**

Der Kredit unterliegt nicht dem Finanzreferendum, da keines der in Artikel 31b Absatz 3 SBG erwähnten Kriterien erfüllt ist.

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit, voraussichtliche Ablösung mit folgenden Zahlungen:

Konto/Budgetrubrik	Rechnungsjahr/Betrag	
4960 5010 Tiefbauamt, Bau von Kantonsstrassen .	bisher	Fr. 125 000.–
	1995	Fr. 1 073 000.–
	1996	Fr. 1 073 000.–
	1997	Fr. 1 075 000.–
Total		Fr. 3 346 000.–

Der Gemeindebeitrag wird über das Konto 4960 6310 (Rückerstattung von Investitionsausgaben für Tiefbauten) vereinnahmt.

Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inkraftsetzung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 haben sich alle kantonalen Gemeinden, gestützt auf Artikel 12 Absätze 1 und 2, an dieser Ausgabe mit einem Drittel zu beteiligen. Die entsprechenden Einnahmen werden über das Konto 4970.6620 vereinnahmt.

6. Teuerungsbedingte Mehrkosten

Allfällige teuerungsbedingte Mehrkosten bleiben vorbehalten.

7. Auflagen

Über die Abwicklung der Hilfeleistung ist eine Vereinbarung zwischen Bund, Kantonen und den Vereinigten Huttwil-Bahnen (VHB) abzuschliessen. Der Regierungsrat wird zu deren Unterzeichnung ermächtigt.

8. Finanzkompetenz

Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

2800. Vereinigte Huttwil-Bahnen (VHB); Kantonsbeitrag für technische Verbesserungen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Zweite Etappe der Gesamtsanierung der Kreuzungsstelle Madiswil. Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 3 898 766.–. Fr. 3 288 486.– werden in Form einer bedingt rückzahlbaren Subvention und Fr. 610 280.– in Form eines Beitrags à fonds perdu gewährt.

2. Rechtsgrundlagen

- Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957, Artikel 56 und 60 (EBG)
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993, Artikel 4 und 5 Buchstaben b und c (GöV)
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 17 (FHG)
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 43, 44a, 53 und 54 (FHV).

3. Beschreibung der Investition

Die zweite Etappe der Gesamtsanierung der Kreuzungsstelle Madiswil umfasst den Bau der Doppelspur Madiswil–Lindenholz inklusive Anteil Fernmelde- und Sicherungsanlagen in Madiswil und Sanierung von zehn Bahnübergängen.

4. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 FHV)

	Fr.
Gesamtkosten (Preisstand 2. Quartal 1994)	13 425 000.–
./. Beitragsleistungen Dritter für Sanierung Bahnübergänge	–3 714 500.–
Beitrag nach Artikel 56 EBG	9 710 500.–
./. Anteil Bund	–3 766 703.–
./. Anteil Kanton Luzern	–2 045 031.–
Kosten zu Lasten Staat; zu bewilligender Kredit	3 898 766.–

Vorliegend handelt es sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 44a Absatz 2 FHV.

5. Kreditart, Konto, Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Jahr	Betrag Fr.
4970.5640-1003621	1995	3 484 930.–
4970.5640-1003621	1996	413 836.–

Das Amt für öffentlichen Verkehr wird zum Mitteleinsatz ermächtigt.

3173. Tarifverbilligung für autofreie Kurorte; Weiterführung 1995–1997; Zusicherung von Kantonsbeiträgen; Verpflichtungskredit.

1. Gegenstand

Weiterführung der Tarifverbilligungen für die autofreien Kurorte Wengen, Mürren und Gimmelwald ab 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1997. Bewilligung eines Verpflichtungskredites für die Abgeltung der Ertragsausfälle, welche den beteiligten Bahnen (Wengernalp-Bahn, Bergbahn Lauterbrunnen–Mürren und Schilthornbahn) durch die Tarifreduktionen erwachsen.

2. Rechtsgrundlagen

- Transportgesetz des Bundes vom 4. Oktober 1985, Artikel 11
- Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 16. September 1993, Artikel 8 und 14
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987 (FHG), Artikel 17
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988 (FHV), Artikel 43
- Grossratsbeschluss 1106 vom 2. Juli 1992, Ziffer 6.

3. Massgebende Kreditsumme (Art. 43 FHV)

Fr. 3 450 000.–.

4. Kreditart, Konto, Rechnungsjahre

Verpflichtungskredit mit folgenden voraussichtlichen Zahlungen:

Konto	Jahr	Betrag Fr.
4970.3640-10020	1995	920 000.–
4970.3640-10020	1996	1 150 000.–
4970.3640-10020	1997	1 150 000.–
4970.3640-10020	1998	230 000.–

Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inkraftsetzung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 16. September 1993 haben sich alle kantonalen Gemeinden, gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 und 2, an dieser Ausgabe mit einem Drittel zu beteiligen. Die entsprechenden Einnahmen werden über das Konto 4970.4620 vereinnahmt.

5. Auflagen

Dieser Beschluss wird spätestens 1997 durch den Beschluss des Grossen Rates über das Angebot des öffentlichen Verkehrs gemäss Artikel 14 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr ab-

gelöst und in die Angebotsvereinbarung zwischen Bund, Kanton und den beteiligten Transportunternehmungen einbezogen.

6. Finanzkompetenz

Mit einer Kreditsumme von Fr. 3 450 000.– unterliegt der Kreditbeschluss dem fakultativen Finanzreferendum. Er ist in den Amtsblättern zu veröffentlichen.

Geschäfte der Finanzkommission

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

2679. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion; Betreibungs- und Konkursämter; Nachkredit Passivzinsen.

1. Gegenstand

Die Betreibungs- und Konkursämter hinterlegen die einkassierten Gelder aus Betreibungs- und Konkursfällen als Depots bei der Finanzverwaltung. Mit der laufenden Erledigung werden solche Depots inklusiv Zins wieder abgezogen und den jeweiligen Gläubigern ausbezahlt.

2. Rechtsgrundlagen

- Dekret über die Organisation der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vom 17. September 1992
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absatz 3
- Finanzhaushaltsverordnung vom 26. Oktober 1988 mit Änderung vom 9. Juni 1993, Artikel 71
- Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichtsschreibereien, Richter-, Betreibungs- und Konkursämter vom 17. November 1981, Artikel 3 Absatz 1.

3. Konto und massgebende Kreditsumme

Dienst-Stelle	Konto-Nummer	Konto-Bezeichnung	Budgetbetrag Fr.	Nachkredit Fr.
4555	3200-100	Passivzinsen	350 000.–	500 000.–

4. Begründung

Mit der Erledigung von immer mehr Betreibungs- und Konkursfällen werden auch die hinterlegten Depotgelder zurückgezogen und den Gläubigern ausbezahlt. Die Höhe der dazugehörenden Zinsen ist kaum budgetierbar.

5. Kreditart und Jahr: Nachkredit 1994.

Finanzdirektion

3208. A Massnahmen Haushaltgleichgewicht III.

1. Der Grosse Rat nimmt vom Bericht des Regierungsrates vom 12. Oktober 1994 betreffend Massnahmen Haushaltgleichgewicht III zustimmend Kenntnis.

2. Der Grosse Rat beschliesst folgende Änderungen am *Budget 1995* (Antrag Regierungsrat vom 9. September 1994):

- Kürzung des Sachaufwands um Fr. 6 435 900.–
- Kürzung der Lehrerbesoldungen um netto Fr. 3 000 000.–
- Kürzung der Verzinsung der Spezialfinanzierungen um Fr. 7 896 300.–
- Kürzung verschiedener Beiträge um Fr. 345 000.–.

Die Detailspezifikation dieser Kürzungen findet sich im Anhang zu diesem Beschluss (Verteilung auf Ämter und Kontengruppen).

3. Der Grosse Rat genehmigt folgende zwölf in seiner Kompetenz liegende Massnahmen:

- Reduktion der Kosten der Gehaltsrevision BEREBE (Massnahme 47-1) und deren Auswirkungen im Beitragsbereich als direkte Konsequenz (Massnahme 44-2)
- Reduktion Teuerungsausgleich (Massnahme 47-2) und deren Auswirkungen im Beitragsbereich (Massnahme 44-3) und auf die Gemeinden (Massnahme 48-11) als direkte Konsequenz
- Lastenverteilung Fürsorge; Schlüsseländerung (Massnahme 44-4)
- Kürzung des Sachaufwands des Kantons (Massnahme 47-4)
- Kürzung der Beitragserhöhungen an private höhere Mittelschulen (Massnahme 48-5)
- Verschiebung und Kürzung Beiträge an die Osteuropabibliothek (Massnahme 48-8)
- Reduktion der Äufnung des Finanzausgleichsfonds (Massnahme 47-6)
- Motorfahrzeugsteuern; Anpassung an die Teuerung und Aufhebung der Steuerreduktionen (Massnahme 46-1)
- AHV/IV/EL: Erhöhung der Beitragssätze der Gemeinden (Massnahme 45-2)

4. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat die notwendigen Gesetzes-, Dekrets- und Beschlussesentwürfe zur Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziffer 3 rechtzeitig vorzulegen. Zu Gesetzes- und Dekretsänderungen, die per 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt werden sollen, wird keine Vernehmlassung durchgeführt.

Anhang zum Grossratsbeschluss

Massnahmen Haushaltgleichgewicht III

Massnahme 47-4 (Begrenzung des Wachstums beim Sachaufwand)

Übersicht der Kürzungen in tausend Franken auf den Kontengruppen je Amt im Voranschlag 1995

Amt-Nr.	Bezeichnung	Kontengruppe	Kürzung
	Total Staat	**31×**	**6435.9**
42	**Total Staatskanzlei**	**31×**	**0.0**
43	**Total Volkswirtschaftsdirektion**	**31×**	**700.0**
4300	Direktionssekretariat	318	10.0
4310	Amt für Landwirtschaft	310	18.5
4310	Amt für Landwirtschaft	311	137.7
4310	Amt für Landwirtschaft	313	56.0
4310	Amt für Landwirtschaft	314	1.0
4310	Amt für Landwirtschaft	315	28.3
4310	Amt für Landwirtschaft	317	1.5
4310	Amt für Landwirtschaft	318	57.0
4320	Amt für Wald und Natur	313	30.0
4320	Amt für Wald und Natur	318	270.0
4330	Amt für wirtschaftliche Entwicklung	310	5.0
4330	Amt für wirtschaftliche Entwicklung	311	5.0
4340	Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit	318	80.0
44	**Total Gesundheits- und Fürsorgedirektion**	**31×**	**500.0**
4400	Zentralverwaltung	318	90.0
4410	Kantonales Laboratorium	318	20.0
4460	Sprachheilschule Münchenbuchsee	310	1.0

Amt-Nr.	Bezeichnung	Konten-gruppe	Kürzung
4460	Sprachheilschule Münchenbuchsee	311	1.0
4460	Sprachheilschule Münchenbuchsee	318	3.0
4465	Schulheime	311	4.0
4465	Schulheime	312	5.0
4465	Schulheime	313	5.0
4465	Schulheime	314	1.0
4470	Universitäts-Frauenklinik und Kantonales Frauenspital	311	30.0
4470	Universitäts-Frauenklinik und Kantonales Frauenspital	313	50.0
4470	Universitäts-Frauenklinik und Kantonales Frauenspital	318	25.0
4475	Psychiatrische Universitätsklinik Bern	313	60.0
4475	Psychiatrische Universitätsklinik Bern	318	30.0
4480	Psychiatrische Klinik Münsingen	310	2.0
4480	Psychiatrische Klinik Münsingen	311	5.0
4480	Psychiatrische Klinik Münsingen	312	5.0
4480	Psychiatrische Klinik Münsingen	313	21.0
4480	Psychiatrische Klinik Münsingen	314	20.0
4480	Psychiatrische Klinik Münsingen	315	10.0
4480	Psychiatrische Klinik Münsingen	316	2.0
4480	Psychiatrische Klinik Münsingen	318	15.0
4485	Psychiatrische Klinik Bellelay	311	35.0
4485	Psychiatrische Klinik Bellelay	313	25.0
4490	KJPUK	311	5.0
4490	KJPUK	316	5.0
4495	PUPK/SPK	312	15.0
4495	PUPK/SPK	313	10.0
45	**Total Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion**	**31×**	**1672.9**
4500	Obergericht	311	22.3
4500	Obergericht	315	5.0
4500	Obergericht	319	13.0
4505	Verwaltungsgericht	311	10.0
4505	Verwaltungsgericht	319	5.1
4515	Richterämter	311	72.0
4515	Richterämter	315	23.0
4515	Richterämter	319	250.0
4520	Jugendgerichte	311	15.0
4520	Jugendgerichte	315	5.0
4520	Jugendgerichte	316	8.0
4520	Jugendgerichte	318	8.0
4520	Jugendgerichte	319	500.0
4530	Direktionssekretariat	318	50.0
4535	Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht	311	10.0
4535	Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht	317	5.0
4535	Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht	318	75.0
4540	Regierungsstatthalterämter	311	20.0
4545	Grundbuchämter	310	13.0
4545	Grundbuchämter	311	18.4
4545	Grundbuchämter	315	10.4
4555	Betreibungs- und Konkursämter	311	15.7
4555	Betreibungs- und Konkursämter	317	18.0
4555	Betreibungs- und Konkursämter	318	100.0
4555	Betreibungs- und Konkursämter	319	20.0
4560	Amt für Gemeinden und Raumordnung	315	5.0
4560	Amt für Gemeinden und Raumordnung	318	20.0
4565	Kantonales Jugendamt	311	15.0
4565	Kantonales Jugendamt	317	2.0
4565	Kantonales Jugendamt	318	10.0
4570	Rechtsamt	319	200.0
4575	Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht	310	80.0
4575	Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht	311	42.5
4575	Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht	317	6.5
46	**Total Polizei- und Militärdirektion**	**31×**	**500**
4610	Direktionssekretariat	311	200.0
4630	Amt für Freiheitsentzug und Betreuung	319	200.0
4650	Militärverwaltung	313	100.0
47	**Total Finanzdirektion**	**31×**	**2263.0**
4700	Direktionssekretariat	311	7.0
4700	Direktionssekretariat	314	3.0
4710	Finanzverwaltung	318	100.0
4720	Steuerverwaltung	318	1923.0
4730	Personalamt	318	70.0
4740	Organisationsamt	318	160.0
48	**Total Erziehungsdirektion**	**31×**	**800.0**
4820	Amt für Berufsbildung	318	40.0
4831	Universität	311	400.0
4831	Universität	313	100.0
4833	Ingenieur- bzw. Fachhochschulen	311	160.0
4833	Ingenieur- bzw. Fachhochschulen	313	10.0
4870	Amt für Kultur	318	50.0
4890	Amt für Finanzen und Administration	315	20.0
4890	Amt für Finanzen und Administration	318	20.0
49	**Total Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion**	**31×**	**0.0**
50	**Total Spezialfinanzierungen**	**31×**	**0.0**

MHG III: Massnahme 48-1b (Reduktion der Kosten der neuen Gehaltsordnung für Lehrkräfte [LAD])

Übersicht der Kürzungen in tausend Franken auf den Kontengruppen je Amt im Voranschlag 1995

Amt-Nr.	Bezeichnung	Konten-gruppe	Kürzung
48	**Erziehungsdirektion**	**302-305/ 452**	**3000.0 (netto)**
4810	Amt für Kindergarten, Volks- und Mittelschulen	302	6032.0
		303	352.0
		304	792.0
		305	61.0
		452	5000.0
4811	Staatliche Volks- und Mittelschulen	302	350.0
		303	21.0
		304	34.0
4833	Ingenieur- bzw. Fachhochschulen	302	312.0
		303	18.0
		304	28.0

MHG III: Massnahme 47-3 (Teilweiser Verzicht auf die Verzinsung der Spezialfinanzierungen)

Übersicht der Veränderungen in tausend Franken auf den Kontengruppen je Amt im Voranschlag 1995

Amt-Nr.	Bezeichnung	Kontengruppe	Veränderung
47	**Finanzdirektion**	**391**	**–7896.3**
4710	Finanzverwaltung	391	–7896.3
50xx	Spezialfinanzierungen	491	–7896.3
50xx	Spezialfinanzierungen	380 (480)	+7896.3

Massnahme 47-5 (Kürzungen in bescheidenem Umfang)

Übersicht der Kürzungen in tausend Franken auf den Kontengruppen je Amt im Voranschlag 1995

Amt-Nr.	Bezeichnung	Kontengruppe	Kürzung
	Total Massnahme 47-5	**36×**	**345.0**
42	**Total Staatskanzlei**	**36×**	**145.0**
4230	Staatskanzlei	361	10.0
4230	Staatskanzlei	362	135.0
46	**Total Polizei- und Militärdirektion**	**362**	**100.0**
4660	Amt für Zivilschutz	362	100.0
47	**Total Finanzdirektion**	**365**	**100.0**
4700	Direktionssekretariat	365	30.0
4730	Personalamt	365	40.0
4750	Liegenschaftsverwaltung	365	30.0

Erziehungsdirektion

2816. Erziehungsdirektion; Nachkredit pro 1994 für die Mietkosten der DMS Marzili.

1. Gegenstand

Die Kosten für die DMS Marzili gehen aufgrund von Artikel 6 der Vereinbarung vom 4. November 1987 zwischen dem Kanton Bern und der Einwohnergemeinde Bern voll zu Lasten des Kantons. Dabei werden die Betriebskosten durch die Gemeinde Bern (Schuldirektion) administriert und vorfinanziert. Für die Mietkosten besteht eine zusätzliche Vereinbarung, nach welcher der Mietzins von jährlich Fr. 94 095.– der Schuldirektion bis 30. Juni des jeweiligen Jahres zu überweisen ist. Da in dieser Vereinbarung nicht präzisiert wird, welche Stelle für diese Überweisung zuständig ist, und seitens der Schuldirektion keine weiteren Zahlungsaufforderungen erfolgten, unterblieb die Zahlung in der Zeit vom 1. April 1988 bis 31. Dezember 1993. Für diese unaufschiebbare Nachzahlung wird ein Nachkredit von Fr. 541 046.– pro 1994 erforderlich.

2. Rechtsgrundlagen

- Diplommittelschulgesetz vom 17. Februar 1986, Artikel 19 Buchstabe b
- GRB vom 15. Februar 1988 betreffend die Übernahme der Diplommittelschule Marzili/Bern und der Ecole du Degré Diplôme, Moutier; Genehmigung der entsprechenden Vereinbarungen
- Vereinbarung vom 4. November 1987 betreffend Übernahme der Diplommittelschule Marzili durch den Kanton Bern
- Vereinbarung vom 6. November 1987 betreffend das Mietverhältnis für die Schulräume der Diplommittelschule Marzili
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

Der Erziehungsdirektion wird pro 1994 auf Konto 4811 3160 (Staatliche Volks- und Mittelschulen, Mieten, Pacht- und Benützungskosten) ein Nachkredit von Fr. 542 000.– bewilligt (direktionsinternes Unterkonto 3160-650).

2817. Erziehungsdirektion, Amt für Finanzen und Administration, Abteilung Ausbildungsbeiträge; erfolgsneutraler Nachkredit pro 1994 auf Konto 4890 3220 (Verzinsung der mittel- und langfristigen Schulden).

1. Gegenstand

Es handelt sich um die Verzinsung der durch die Berner Kantonalbank im Auftrage des Staates gewährten Ausbildungsdarlehen. Diese werden durch die Bank jeweils per Jahresende ermittelt und wurden der Staatsrechnung bisher im jeweiligen Folgejahr belastet. Die Kantonale Finanzkontrolle verlangt nun aufgrund des Grundsatzes der Jährlichkeit die Verbuchung in demjenigen Rechnungsjahr, in welchem der Zins anfällt. Infolge dieser Änderung des Buchungsjahres werden im Jahre 1994 die Zinsen für zwei Jahre anfallen (1993 und 1994), was mit einem entsprechenden Nachkredit von Fr. 650 000.– verbunden ist. Diese Änderung des Buchungsjahres ist jedoch mit keinen Mehrausgaben verbunden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 18. November 1987 über die Ausbildungsbeiträge (Stipendiengesetz)
- Finanzhaushaltgesetz vom 10. November 1987, Artikel 25 Absätze 1 und 2
- Finanzhaushaltverordnung vom 26. Oktober 1988, Artikel 70.

3. Massgebende Kreditsumme, Kontierung, Rechnungsjahr

- Es wird der Erziehungsdirektion, Abteilung Ausbildungsbeiträge, pro 1994 auf Konto 4890 3220 (Verzinsung der mittel- und langfristigen Schulden) ein Nachkredit von Fr. 650 000.– bewilligt.
- Auf Konto 4890 3669 Stipendien wird im Budget 1994 ein Betrag von Fr. 650 000.– gesperrt.

Ergebnis der ersten Lesung

Gesetz über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Dieses Gesetz bezweckt,
a der Gemeinde Vellerat den Wechsel zum Kanton Jura zu ermöglichen und
b den Vollzug des Kantonswechsels zu regeln.

Einleitung des Verfahrens

Art. 2 Auf Begehren des Gemeinderates von Vellerat oder auf Beschluss des Regierungsrates wird in der Gemeinde Vellerat eine Abstimmung durchgeführt über die Frage: «Wollen Sie den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura annehmen?»

Durchführung der Abstimmung

Art. 3 [1] Die Abstimmung findet an der Urne statt.

[2] Das Stimmrecht richtet sich nach Artikel 74 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973.

[3] Der Regierungsrat überwacht die Durchführung der Abstimmung und erwahrt das Ergebnis.

[4] Die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte sind überdies sinngemäss anwendbar.

Abschluss des Verfahrens

Art. 4 Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit gegen den Kantonswechsel, ist das Verfahren abgeschlossen.

II. Kantonswechsel

Gutheissung

Art. 5 Ergibt die Abstimmung eine Mehrheit für den Kantonswechsel, vollzieht der Regierungsrat diesen Beschluss.

Zuständigkeit des Regierungsrates

Art. 6 Der Regierungsrat
a nimmt nach der Abstimmung mit den Behörden des Kantons Jura

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

Durchführung der Abstimmung

Art. 3 [1] Die Abstimmung findet in der Gemeinde Vellerat nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte statt.

[2] Die Stimmberechtigung richtet sich nach Artikel 114 der Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993.

Verhandlungen auf im Hinblick auf den administrativen Übergang und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung;
b ersucht den Bundesrat, das Verfahren für den Kantonswechsel einzuleiten;
c vertritt den Kanton Bern und seine Anstalten im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel;
d ist für den Abschluss der administrativen und allfälligen vermögensrechtlichen Vereinbarung mit dem Kanton Jura endgültig zuständig;
e erstattet nach dem Kantonswechsel und der Unterzeichnung aller interkantonalen Vereinbarungen dem Grossen Rat Bericht.

Zeitpunkt des Kantonswechsels

Art. 7 Der Regierungsrat kann den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura unmittelbar nach Inkrafttreten der Zustimmung des Bundes vollziehen, auch wenn zu diesem Zeitpunkt die Vereinbarungen zwischen den Kantonen Bern und Jura nicht oder noch nicht vollständig ausgehandelt oder abgeschlossen sind.

III. Schlussbestimmungen

Bereinigung der Gesetzgebung

Art. 8 Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach erfolgtem Kantonswechsel durch Verordnung alle Bestimmungen der Gesetzgebung, welche die Gemeinde Vellerat betreffen, anzupassen.

Inkrafttreten und Ausserkraftsetzung

Art. 9 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

[2] Mit der Kenntnisnahme des Berichtes gemäss Artikel 6 Buchstabe *e* durch den Grossen Rat oder den Abschluss des Verfahrens gemäss Artikel 4 tritt das Gesetz ausser Kraft.

Obligatorische Volksabstimmung

Art. 10 Dieses Gesetz unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung.

Bern, 5. September 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 21. September 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 14. September 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Voiblet*

Von der Redaktionskommission genehmigter Text

Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)

1. Allgemeines

Infolge der geplanten, einschneidenden Reorganisationsmassnahmen im Bereich des Gerichtswesens musste das GOG aus dem Jahre 1909 einer Totalrevision unterzogen werden. Der Aufbau des neuen Erlasses lehnt sich an das geltende Gesetz an; zur Erleichterung der Übersichtlichkeit wurde der Gesetzestext mit Randtiteln versehen.

Neu ins GOG aufgenommen wurden die Mietämter. Diese haben nicht mehr nur als Beratungs-und Einigungsinstanz zu amten, sondern müssen in gewissen Fällen sogar erstinstanzlich entscheiden, womit sie zu gerichtlichen Behörden geworden sind.

Die Totalrevision des GOG führt zu Teilrevisionen folgender Erlasse: EG ZGB, ZPO, Gesetz über die politischen Rechte, Verwaltungsrechtspflegegesetz und Enteignungsgesetz (Art. 111). Mit Artikel 112 werden zahlreiche Erlasse aufgehoben. [1)]

2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren brachte eine Vielzahl von Anregungen, Vorschlägen und Änderungswünschen. Hauptkritikpunkte bildeten dabei die Gliederung in Gerichts- und Grundbuchkreise, die Einteilung der einzelnen Kreise sowie das Wahlverfahren für die Berufs- und Laienrichter in den Gerichtskreisen.

Wurde an der Grundstruktur der neuen Gerichts- und Justizorganisation (Kreisgerichte, Kreisgrundbuchämter, Untersuchungsregionen), wie sie der ursprüngliche Entwurf vorsah, im Grundsatz festgehalten, so konnte verschiedenen Einwendungen (insb. Kreis- und Regioneneinteilung, Errichtung von Zweigstellen) doch Rechnung getragen werden.

Auf ein Wahlverfahren für die Berufs- und Laienrichter in den Gerichtskreisen unter Verwendung des «geometrischen Mittels» wurde nach eingehender Überprüfung und Neubeurteilung der Situation verzichtet. Die Wahlen sollen nun wie bis anhin nach dem Majorzsystem stattfinden, wobei die Gerichtskreise die Wahlkreise bilden. Jedem Amtsbezirk wird dabei eine Mindestvertretung im Kreisgericht garantiert. Bei den Wahlvoraussetzung für das Amt des Gerichtspräsidenten werden auch die Notare wieder miteinbezogen.

Um den Einwänden gegen die Erweiterung der Kompetenzen und damit einer allfälligen Überlastung der Arbeitsgerichte mit entsprechender Kostenfolge Rechnung zu tragen, ist der Vorschlag des ursprünglichen Projektes entsprechend modifiziert worden. Der Gerichtspräsident und die Arbeitsgerichte entscheiden endgültig Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 8000 Franken. Zivilrechtliche Fälle mit einem Streitwert zwischen 8000 und 30000 Franken entscheidet der Gerichtspräsident unter Vorbehalt der Appellation.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 bis 5 Allgemeines

Artikel 1

Zu Absatz 1

Die Aufzählung in diesem Artikel umreisst die neue Struktur der gerichtlichen Behörden. Die Geschwornengerichte finden sich darin nicht mehr; der Grosse Rat hat bereits mit Beschluss vom 26. Juni 1991 grundsätzlich deren Abschaffung beschlossen. Das Wirtschaftsstrafgericht, geschaffen mit der Revision vom 10. September 1985, auf dessen Beibehaltung der gleiche Grossratsbeschluss erkannte, wird ausdrücklich – als Kammer des Obergerichts – erwähnt (Ziff. 1). Auch die Amtsgerichte werden aufgehoben; an deren Stelle treten im Bereich der Strafrechtspflege die Kreisgerichte, die zugleich die Aufgaben der bisherigen Geschwornengerichte übernehmen (Ziff. 2). Diese Lösung hat für die Rechtsunterworfenen unter anderem den erheblichen Vorteil, dass das Rechtsmittelsystem entscheidend verbessert wird. Gab es bisher gegen Urteile der Geschwornengerichte nur die sehr beschränkt taugliche Nichtigkeitsklage, wird künftig gegen alle Urteile der Kreisgerichte die grundsätzlich vollumfängliche Appellation zur Verfügung stehen. Die bisherigen Kompetenzen der Amtsgerichte im Zivilbereich gehen auf die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten über, die zudem – künftig im Kreis, nicht bloss im Amtsbezirk tätig – zahlreiche weitere Aufgaben im erstinstanzlichen Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege wahrzunehmen haben (Ziff. 3). Neu in die Aufzählung eingefügt werden die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter (Ziff. 4), die bisher im Gesetz bloss als «den Gerichten beigegeben» umschrieben sind (Art. 77 Ziff. 1 GOG). Wie bisher enthält die Aufzählung die grundsätzlich unverändert beibehaltenen Gerichtsbehörden Jugendgerichte (Ziff. 5) und Arbeitsgerichte (Ziff. 6). Neu werden in Ziffer 7 die Mietämter aufgeführt, denen aufgrund des revidierten Miet- und Pachtrechts (Art. 253 ff. OR), in Kraft gesetzt auf 1. Juli 1990, teilweise richterliche Funktionen zukommen.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung schränkt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für Kollegialgerichte insoweit ein, als verhindert werden soll, dass durch Ehe verbundene oder sich sonst familienrechtlich nahestehende Personen gleichzeitig diesen Gerichten angehören (für das Verwaltungsgericht findet sich eine ähnliche Bestimmung in Art. 121 Abs. 3 VRPG).

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Artikel 2

Dieser Artikel über Zuständigkeiten und Gerichtssprache gerichtlicher Behörden mit dem Hinweis auf die Detailregelungen der Prozessgesetze entspricht praktisch dem bisherigen Artikel 2 GOG.

Zu Absatz 3

Diese Regelung ergibt sich aus Artikel 6 der neuen Kantonsverfassung.

Zu Absatz 4

Für den Amtsbezirk Biel muss wegen der Zweisprachigkeit und der sich daraus ergebenden Probleme bezüglich der Gerichtssprache in den Verfahren im Gesetz eine Delegationsnorm vorgesehen werden, welche es dem Regierungsrat ermöglicht, die Frage der Gerichtssprache im Amtsbezirk Biel auf Verordnungsstufe zu regeln.

Artikel 3 bis 5

In diesen Artikeln werden, soweit möglich, zusammenfassend Einzelheiten hinsichtlich Wahl, Amtsdauer und Wählbarkeitsvoraussetzungen der Gerichtsbehörden geregelt. Darunter finden sich auch Dinge, die bisher von der Staatsverfassung bestimmt waren, in der neuen Kantonsverfassung aber nicht mehr enthalten sind. Dass das Volk wie bisher die hauptsächlichsten Richterinnen oder Richter erster Instanz, nämlich die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kreisgerichte sowie die Gerichtspräsidentinnen oder -präsidenten soll wählen können, erscheint als gegeben (Art. 3 Abs. 1). Bisher schon wählte der Grosse Rat die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, die den Jugendgerichten zugehörigen Personen sowie die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts; daran soll nichts geändert werden. Neu als Wahlbehörde wird der Grosse Rat bestimmt für die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter. Deren Wahl wäre auch denkbar durch das Obergericht; die vorgeschlagene Lösung verdient aber den Vorzug (Art. 3 Abs. 2).

Artikel 4

Dass die gerichtlichen Behörden als Träger einer der wesentlichen Staatsgewalten auf Amtsdauer zu wählen sind (Art. 17 ff. Personalgesetz), dürfte unbestritten sein. Unverändert belassen wird die Amtsdauer für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts mit acht Jahren (die gleiche Amtsdauer gilt für die Mitglieder des Verwaltungsgerichts; Art. 120 VRPG) und für alle übrigen gerichtlichen Behörden mit vier Jahren.

Artikel 5

Zu Absatz 1

Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind differenzierter und zugleich offener als bisher gestaltet. Für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, für die alle eine theoretische und praktische Ausbildung auch im Prozessrecht unabdinglich ist, wird ein juristischer Studienabschluss gefordert, der zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecherin oder Fürsprecher beziehungsweise als Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigt. Das Anwaltspatent braucht nicht mehr unbedingt – wie bisher – ein bernisches zu sein; auch das Patent eines andern Kantons, das auf dem Weg über Artikel 5 Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung die Berufsausübung als Anwalt im Kanton Bern erlaubt, genügt. Das Notariatspatent dagegen muss ein bernisches sein, da nur ein solches die Berufsausübung als Notarin oder Notar im Kanton Bern ermöglicht (Art. 5 Abs. 2 Bst. *a* Notariatsgesetz). Der ursprüngliche Entwurf sah vor, das bernische Notariatspatent als Wahlvoraussetzung nicht mehr genügen zu lassen; der erhebliche Widerstand aus Notariatskreisen, vorgetragen im Vernehmlassungsverfahren, führte zum Aufgeben dieser Idee.

Zu Absatz 2

Weniger weitgehend sind die Anforderungen für die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Arbeitsgerichte und Mietämter. Hier genügt eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung, insbesondere das Lizenziat oder Doktorat. Zu betonen ist, dass bezüglich der Vorsitzenden der Jugendgerichte diese Regelung dem geltenden Recht entspricht. Es gibt keinen Grund, in diesem Bereich, in welchem auch pädagogische und psychologische Kenntnisse und Erfahrungen eine erhebliche Rolle spielen, eine Änderung eintreten zu lassen.

Artikel 6 bis 19 Obergericht

Artikel 6

Obwohl mit dem Verschwinden der Geschwornengerichte eine der beiden Kriminalkammern (als zweite ist nach bisherigem Recht das Wirtschaftsstrafgericht konzipiert, das beibehalten wird) entfällt, ist gesamthaft, namentlich wegen des Ausbaus der Rechtsmittelmöglichkeiten und der in den letzten Jahren festzustellenden Zunahme im Zivilsektor mit einem Ansteigen der Geschäftslast des Obergerichts zu rechnen. Die Höchstzahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder wird daher etwas (von 23 auf 26 bzw. von 15 auf 20) erhöht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die umstrittene, rechtsstaatlich fragwürdige Ernennung von ausserordentlichen Ersatzmitgliedern im Sinne von Artikel 15 Absatz 2 des geltenden Gesetzes künftig wegfällt.

Artikel 7

Die Amtsdauer der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts – wie bisher durch den Grossen Rat zu wählen – beträgt vier Jahre; scheidet die Inhaberin oder der Inhaber des Amtes wegen Erreichens der Altersgrenze vorher aus, ist die Amtsdauer kürzer zu bemessen. Wiederwahl nach einer vollen Amtsdauer ist ausgeschlossen.

Artikel 8 bis 10

Diese Artikel umschreiben die allgemeinen Aufgaben und Aufsichtspflichten des Obergerichts als Gesamtbehörde gegenüber dem geltenden Recht in etwas einlässlicherer und differenzierterer Form.

Artikel 11 bis 17

Die Gliederung und die Führungsstruktur des Obergerichts sollen, nicht zuletzt als Ergebnis der EFFISTA-Untersuchungen, verbessert und zugleich flexibler gestaltet werden. Diese Absicht verwirklichen diese Artikel. Grundsätzlich gliedert sich das Obergericht in eine zivilrechtliche und eine strafrechtliche Abteilung; der Abteilung gehören je alle im betreffenden Bereich tätigen Mitglieder an. Zudem ist die Aufsichtskammer zu bilden.

Artikel 11

Im Gegensatz zum geltenden Recht (Art. 9 GOG) soll dem Obergericht überlassen bleiben, wie viele Zivil- und Strafkammern es bilden will, ist es doch am besten in der Lage, je nach Geschäftsanfall und Zweckmässigkeitsgründen diese interne organisatorische Regelung zu treffen.

Artikel 12

Den Plena der beiden Abteilungen wird neu die Aufgabe zugeteilt, für die Aus- und Weiterbildung der Gerichtsbehörden aller Stufen zu sorgen, und zwar für die in der Zivil- wie die in der Strafrechtspflege tätigen. Damit wird eine Lücke in einer ständig wichtiger werdenden Materie geschlossen, existiert doch bisher nur eine Bestimmung über die Weiterbildung der Untersuchungsbehörden und der in Strafsachen urteilenden Richterinnen und Richter (Art. 78 Abs. 3 GOG) mit entsprechender Zuständigkeit der Anklagekammer.

Artikel 13

Die Besetzung der Kammern (je drei Mitglieder) und Unterabteilungen (Kassationshof und Aufsichtskammer als Beispiele je fünf Mitglieder) soll gleich bleiben wie bisher. Einzig beim Handelsgericht, das ebenfalls mit steigender Geschäftslast zu kämpfen hat, wird die Möglichkeit einer kleineren Besetzung statt der Fünferbesetzung geschaffen (siehe auch Art. 57).

Artikel 14

Dieser Artikel verpflichtet die Mitglieder des Obergerichts zu gegenseitiger Aushilfe und ordnet den Beizug von Ersatzmitgliedern.

Artikel 15

Etwas über den Wortlaut von Artikel 18 GOG hinausgehend wird für die Ernennung als Protokollführerin oder Protokollführer am Obergericht dem bernischen Fürsprecher- oder Notariatspatent eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung gleichgestellt. In Absatz 4 wird die Möglichkeit geschaffen, für die Protokollführung auch Kanzleipersonal beizuziehen.

Artikel 16 und 17

Artikel 16 schafft neu ein Leitungsorgan für das Obergericht, das an die Stelle der etwas schwerfälligen Präsidentenkonferenz treten soll. In Verbindung damit ist neu die Stelle einer Leiterin oder eines Leiters der Zentralen Dienste vorgesehen, was auf einen Vorschlag der EFFISTA-Untersuchung zurückgeht und den Zweck hat, die dringend nötige Entlastung der Obergerichtsschreiberin oder des Obergerichtsschreibers von administrativen Aufgaben zu ermöglichen. Wie bisher ist die Regelung bestimmter Einzelheiten des Geschäftsablaufs und der Obliegenheiten einzelner Funktionärinnen oder Funktionäre durch Reglement vorgesehen.

Artikel 18

Neu wird in diesem Artikel die Beschwerdemöglichkeit gegen einzelne der strafrechtlichen Abteilung zugehörige Mitglieder des Obergerichts geschaffen, wobei die Aufsichtskammer als Spruchbehörde eingesetzt und für das Verfahren auf die Artikel 327 bis 333 des neuen Gesetzes über das Strafverfahren (Beschwerde gegen erstinstanzliche Gerichtsbehörden) verwiesen wird. Gegenüber den Mitgliedern des Appellationshofes war schon bisher gestützt auf Artikel 376 Absatz 2 ZPO die Beschwerdeführung bei der Disziplinarkammer zulässig.

Artikel 19

In diesem Artikel wird festgehalten, dass die Geschäftsführung des Obergerichts der Kantonsverfassung entsprechend unter der Aufsicht des Grossen Rates steht – was in einem allgemeinen Sinn zu verstehen ist und nicht etwa Einmischung in einzelne gerichtliche Verfahren bedeutet – und dass diesem jährlich Bericht zu erstatten ist.

Artikel 20 bis 29 Kreisgerichte

Artikel 20ff.

In Artikel 20 findet sich die Einteilung der Amtsbezirke in Gerichtskreise mit den jeweiligen Gerichtssitzen. In der Zusammensetzung entspricht das Kreisgericht dem bisherigen Amtsgericht, besteht es doch, als Spruchbehörde, aus einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten (Vorsitz) und vier nebenberuflich tätigen Kreisrichterinnen oder -richtern (Art. 24). In den grossen Gerichtskreisen wird die Gesamtzahl durch Dekret den Erfordernissen angepasst (Art. 21). Die Stellvertretung lässt sich im Kreis weit leichter lösen als bisher im Amtsbezirk; da mehrere Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten vorhanden sind, hat eine oder einer von ihnen bei Bedarf stellvertretungsweise den Vorsitz zu übernehmen, womit die unbefriedigende bisherige Lösung der Stellvertretung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten entfällt (Art. 22). Der überaus selten nötige Bei-

zug eines ausserordentlichen Ersatzmitgliedes wird aus dem bisherigen Gesetz (Art. 36 Abs. 3 GOG) übernommen (Art. 23). Ausdrücklich wird die Berechtigung des Kreisgerichts festgehalten, ausserhalb seines Gerichtssitzes, also auch in einem andern, zum Gerichtskreis gehörigen Amtsbezirk, zu tagen (Art. 25 Abs. 2). Der Gerichtsschreiberposten nach geltendem Recht in seiner Kombination von gerichtlicher und anderweitiger Tätigkeit (z. B. Handelsregister) wird zwar aufgehoben, die Bezeichnung Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber soll aber beibehalten werden, bezogen nunmehr ausschliesslich auf das juristische Sekretariat bei den Kreisgerichten. Die Anzahl für jedes Gericht wird durch Dekret des Grossen Rates bestimmt (Art. 26). Die Ernennung erfolgt durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die Ernennungsvoraussetzungen entsprechen denjenigen der Protokollführerinnen und Protokollführer am Obergericht (Art. 27). Artikel 28 regelt die Stellvertretung; das Obergericht kann die Protokollführung durch geeignetes Kanzleipersonal gestatten.

Artikel 30 bis 36 Gerichtspräsidentinnen/Gerichtspräsidenten

Artikel 30

Die Anzahl der Gerichtspräsidentinnen oder -präsidenten jedes Gerichtskreises bestimmt, entsprechend den jeweiligen Geschäftszahlen, ein Dekret des Grossen Rates; die Gruppenbildung der Obliegenheiten und Befugnisse und die Zuweisung an die einzelnen Richterinnen oder Richter erfolgt, wie bisher schon in Amtsbezirken mit mehreren Gerichtspräsidentinnen oder -präsidenten, durch das Obergericht.

Artikel 31

Für den reibungslosen Geschäftsablauf und die Effizienz wichtig ist die Einführung einer Geschäftsleitung in jedem Gerichtskreis.

Artikel 32

Die Stellvertretung lässt sich, worauf schon bei den Kreisgerichten hingewiesen wurde, besser lösen als bisher. Weil in jedem Gerichtskreis mehrere Präsidentinnen oder Präsidenten amten, ist grundsätzlich die gegenseitige Vertretung möglich. Nach wie vor lassen sich aber ausserordentliche Fälle denken, weshalb – dem bisherigen Recht entsprechend – eine Vertretungsanordnung durch das Präsidium des Obergerichts und, bei dauernder Überlastung einer Präsidentin oder eines Präsidenten, durch das Obergericht vorgesehen wird. Diese zweite Möglichkeit gilt es zu bewahren, da eine feste zusätzliche Stelle ja nur durch Dekretsänderung geschaffen werden kann, und manchmal nicht sofort ersichtlich ist, ob dazu eine Notwendigkeit besteht.

Artikel 34

Die Protokollführung geschieht durch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber oder durch Kanzleipersonal, wobei ein Reglement des Obergerichts das Nähere regelt.

Artikel 35

An dieser Stelle wird organisatorisch das neu geschaffene Haftgericht in das Gesetz eingefügt. Das Obergericht bestimmt für jede Untersuchungsregion mindestens eine Haftrichterin oder einen Haftrichter, wobei, um jeder Vorbefassungsproblematik auszuweichen, eine im übrigen im Zivilbereich tätige Gerichtsperson für diese Aufgabe vorzusehen ist. Wichtig ist auch in dieser Funktion eine Garantie der Stellvertretung.

Artikel 36

Wie bisher wird jährliche Berichterstattung an das Obergericht vorgesehen, was zur Ausübung von dessen Aufsicht über die erste Instanz wichtig ist.

Artikel 37 bis 43 Untersuchungsrichterinnen/Untersuchungsrichter

Artikel 37 und 38

Im Artikel 37 findet sich die Umschreibung der vier Untersuchungsregionen mit den jeweiligen Standorten, wobei, gleich wie bei den Gerichtspräsidentinnen oder -präsidenten der Gerichtskreise, einerseits der Grosse Rat durch Dekret die Zahl der Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter festlegt, anderseits das Obergericht die Obliegenheiten und Verrichtungen aufteilt und zuweist (Art. 38).

Artikel 39 und 40

Das Untersuchungsrichteramt für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität ist für das ganze Kantonsgebiet zuständig (Art. 39). Auch hier bestimmt ein Dekret die Zahl der tätigen Personen unter Einschluss der Revisorinnen oder Revisoren. Die regionale Zusammenfassung bringt auch für die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter die Möglichkeit, eine Geschäftsleitung einzusetzen, die den administrativen Ablauf, u. a. den auf dieser Stufe so wichtigen Pikettdienst, sicherzustellen hat (Art. 40).

Artikel 41

Ordentlicherweise vertreten sich die Untersuchungsbehörden gegenseitig. Der Oberbehörde ist für besondere Fälle aber auch hier das Recht zu wahren, ausserordentliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter einzusetzen, was durch die Anklagekammer bzw. das Obergericht erfolgt.

Artikel 42 und 43

Die Protokollführung umschreibt Artikel 42, die Berichterstattungspflicht Artikel 43.

Artikel 44 bis 50 Jugendgerichte

Abgesehen davon, dass die Besetzung der Fünferkammer der neuen Organisation (Kreisgericht statt Amtsgericht) angepasst werden muss (Art. 47 Abs. 1 Ziff. 2), ergeben sich bei den Jugendgerichten gegenüber dem bisherigen Recht keine wesentlichen Änderungen. Insbesondere wird für die Wahl der Jugendgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten und der Fachrichterinnen oder Fachrichter an den Jugendgerichten das unverbindliche Vorschlagsrecht des Regierungsrates belassen (Art. 46 Abs. 1); ebenso dasjenige der Justiz- Gemeinde- und Kirchendirektion für die Wahl der Adjunktinnen oder Adjunkten durch den Regierungsrat (Art. 46 Abs. 2).

Artikel 48

Zu Absatz 2

Eine bestehende Lücke wird insoweit geschlossen, als nun auch für die ausserordentliche Stellvertretung des Präsidiums eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen wird.

Artikel 51 bis 59 Handelsgericht

Artikel 57

Zu Absatz 2

Die Bestimmungen über das Handelsgericht sind, in etwas verbesserter Gliederung, praktisch unverändert aus dem bisherigen Recht übernommen. Eine wesentliche Neuerung besteht darin, dass sich die Spruchbehörde in der Regel aus einem juristischen Mitglied und zwei Handelsrichterinnen oder Handelsrichtern zusammensetzt.

Artikel 60 bis 70 Arbeitsgerichte

An den gesetzgeberischen Grundlagen hat sich gegenüber dem bisherigen Stand nichts geändert.

Artikel 71 bis 79 Mietämter

Artikel 71

An anderer Stelle wurde bereits einlässlich dargestellt, weshalb die Mietämter – teilweise nun als Gerichte amtierend – umzugestalten und welches die Leitlinien dieser Umgestaltung sind (Vortrag über die Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung). Die Detailregelung, noch zu ergänzen durch ein Dekret, lehnt sich an diejenige über die Arbeitsgerichte an. Grundsätzlich haben die Einwohnergemeinden die Mietämter zu schaffen, wobei ein Anschluss an ein bereits bestehendes Mietamt oder eine regionale Lösung nicht ausgeschlossen sind.

Artikel 73

Sind beim Arbeitsgericht die Beisitzerinnen oder Beisitzer den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerkreisen zu entnehmen, sind beim Mietamt die Vermieter- und die Mieterverbände zu berücksichtigen.

Artikel 74

Angesichts der nicht einfachen Materie ist es angezeigt, für das Präsidium wie für die Sekretärinnen oder Sekretäre gewisse Wählbarkeitsvoraussetzungen aufzustellen, nämlich eine juristische bzw. eine im Bereich des Miet- und Pachtrechts ausreichende Ausbildung (Art. 5 Abs. 2).

Art. 80 bis 96 Staatsanwaltschaft

Artikel 80

Im grundlegenden Artikel 80 wird die Aufgabe der Staatsanwaltschaft in der Rechtspflege verankert, wobei in Absatz 2 die immer noch zutreffende Umschreibung von Artikel 89 des geltenden GOG übernommen wird. Entsprechend der Neuorganisation der Untersuchungsbehörden und der urteilenden Strafgerichte ist, obwohl an der Grundstruktur nichts geändert wird, die Gestaltung der Staatsanwaltschaft anzupassen.

Artikel 81, 84, 85 und 86

Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator steht der gesamten Staatsanwaltschaft vor und hat zudem die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben bei den oberen Gerichtsinstanzen wahrzunehmen (Art. 81 Abs. 1 Ziff. 1 und 84). Das Arbeitsgebiet ist derart umfangreich und umfassend, dass mit einer Stellvertreterstelle (wie bisher) nicht mehr auszukommen ist; auf ausserordentlichem Weg musste schon bisher immer wieder für Entlastung gesorgt werden. In Artikel 81 Absatz 1 Ziffer 2 sind daher zwei Stellvertreterposten vorgesehen. Die Prokuratorinnen und Prokuratoren für die Region haben die staatsanwaltschaftlichen Aufgaben innerhalb der Untersuchungsregion und in den entsprechenden Gerichtskreisen wahrzunehmen. Die Prokuratorinnen und Prokuratoren für das ganze Kan-

tonsgebiet (bisher stellvertretende Prokuratoren genannt) werden in Geschäften der Wirtschafts-, Drogen- und organisierten Kriminalität eingesetzt und mit Stellvertretungen betraut. Die genaue Anzahl der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bestimmt auch hier ein Dekret. Im Bereich der Jugendstaatsanwaltschaft sind keine Änderungen nötig.

Artikel 82 und 83

Für die Wahl der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators durch den Grossen Rat, wie in der neuen Kantonsverfassung vorgesehen (Art. 77 Abs. 1 Bst. *f* KV), wird das unverbindliche Vorschlagsrecht des Obergerichts belassen, hingegen wird vom bisher obligatorischen Doppelvorschlag (Art. 85 Abs. 1 GOG) abgesehen. Die Wahl der übrigen Prokuratorinnen oder Prokuratoren erfolgt durch das Obergericht. Die Wählbarkeitsvoraussetzungen sind die gleichen, wie die gemäss Artikel 5 Absatz 1 für die urteilenden Richterinnen oder Richter und die Untersuchungsbehörden vorgesehenen.

Artikel 87 ff.

Die Stellvertretung, auch in der Staatsanwaltschaft wichtig, wird, etwas einfacher als bisher, in den Artikeln 87 und 88 geregelt. Die Überwachungspflichten auch im Strafvollzug sowie der allfällige Einsatz für den Staat in einem Zivilprozess werden beibehalten (Art. 89 und 90), ebenso die Aufsichtsverhältnisse (Art. 91) und die Berichterstattungspflicht (Art. 92, 93, 96). Artikel 94 bis 96 enthalten einige Sonderbestimmungen für die Jugendstaatsanwaltschaft.

Art. 97 bis 100 Gerichtsberichterstattung

In Anlehnung an die bereits bestehenden Regelungen in den Kantonen Aargau und St. Gallen wird für den Kanton Bern die Gerichtsberichterstattung nun auch einer gewissen gesetzlichen Ordnung unterstellt. Da der Einfluss der Medien sich auch im Gerichtswesen zunehmend bemerkbar macht und Versuche der Einflussnahme auf hängige Prozesse vorkommen, ist es legitim, gewisse Mindestanforderungen an die Gerichtsberichterstattung und an die Gerichtsberichterstatterinnen und -erstatter aufzustellen. Es wird ein Zulassungsverfahren für berufsmässig für die Medien journalistisch tätige Personen geschaffen (Art. 98).

Artikel 99

Der Umfang der Akteneinsicht der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter ist in einem Reglement des Obergerichts zu bestimmen.

Artikel 100

Bei schwerwiegender Widerhandlung gegen die aufgestellten Regeln ist Entzug der Zulassung möglich.

Artikel 101 bis 106 Verschiedene Bestimmungen

Artikel 101 und 102

Man kann sich fragen, ob die Verpflichtung der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines bestimmten geographischen Bereichs angesichts der heutigen Mobilität und der moderne Kommunikationsmöglichkeiten noch zeitgemäss ist. Im Interesse eines geordneten Geschäftsablaufs und zur Erreichung einer gewissen Bindung der betreffenden Personen an ihr Amt scheint es aber doch nicht angezeigt, zu vollkommener Freizügigkeit überzugehen. Wesentlich gelockert gegenüber dem geltenden Recht, wird die Wohnsitznahme im Bereich, in welchem die entsprechenden Behörden tätig sind (Kanton, Kreis, Region), vorgeschrieben. In Ausnahmefällen kann ein anderes Domizil bewilligt werden.

Artikel 103

Das an sich selbstverständliche Verbot des Berichtens wird aus dem geltenden Gesetz (Art. 100 GOG) ins neue übernommen.

Artikel 104

Mit der Revision des Gesetzes über den Grossen Rat vom November 1993 wurde Artikel 99 Absatz 1 des bisherigen GOG geändert. Diese Änderung wird in Artikel 104 für die in den Geltungsbereich des GOG fallenden Behörden übernommen. Hingegen wird der bisherige Absatz 2 von Artikel 99 GOG fallengelassen. Die Bestimmung scheint kaum mehr zeitgemäss und angesichts der umfassenden Formulierung des neuen Absatzes 2 auch unnötig.

Artikel 106 und 107

Diese Artikel legen einerseits die Pflicht des Kantons zur grundsätzlichen Kostentragung im Justizwesen und dessen Aufgaben bezüglich administrativem Personal, Lokalitäten, Einrichtungen und Hilfsmittel fest und enthalten anderseits die Ermächtigung, von den prozessführenden Parteien Gebühren zu erheben.
Nicht mehr enthalten ist im neuen Gesetz eine Bestimmung über Eid und Gelübde (Art. 101 GOG). Weder die neue Kantonsverfassung noch das neue Personalgesetz sehen diese Institution noch vor, weshalb sie auch hier als entfallen zu betrachten ist.

Artikel 109

Da in der neuen Kantonsverfassung diesbezüglich nichts mehr enthalten ist, muss der Anspruch der nebenamtlichen Richterinnen und Richter auf Entschädigung für ihre richterliche Tätigkeit durch den Kanton auf Gesetzesstufe geregelt werden.

Artikel 110 bis 113 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 110 Übergangsbestimmung

Anlässlich der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über die Wahl der Regierungsstatthalter, der Gerichtspräsidenten, der Mitglieder sowie der ordentlichen Ersatzmitglieder der Kreisgerichte (Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte) ordnet der Regierungsrat für den Rest der laufenden Amtsperiode Gesamterneuerungswahlen an. Keine Neuwahlen finden für diejenigen Regierungsstatthalter statt, die bisher nicht zugleich als Gerichtspräsidenten amtierten. Sie werden vom bisherigen Wahlkörper gewählt, wogegen die Richter neu im Gerichtskreis gewählt werden.

Artikel 111 Änderung von Erlassen

a **Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)**

Artikel 2

Die Einfügung des Artikels 266m Absatz 2 erfolgt nur der Vollständigkeit halber, denn die fragliche Zuständigkeitszuweisung ergibt sich bereits aus Artikel 169 Absatz 2 ZGB. Die Bestimmungen über das neue Aktienrecht wurden in diesen Artikel aufgenommen.

Artikel 3 und 4

Wegen der Abschaffung der Zivilamtsgerichte gilt es die Zuständigkeitsordnung von Artikel 3 und 4 EG ZGB neu zu formulieren. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts in Artikel 4 wird gestrichen. Dafür erhält Artikel 3 einen Absatz 2, in dem die bisher dem Amtsgericht zufallenden Streitigkeiten neu, und zwar unabhängig vom Streitwert, dem Gerichtspräsidenten zur Beurteilung zugewiesen werden.
Im EG ZGB ist festzuhalten, dass die Aufgaben der bundesrechtlichen Schlichtungsbehörde im Kanton Bern einer als Mietamt bezeichneten Behörde übertragen werden. Dies erscheint deshalb als gerechtfertigt, weil der Begriff des Mietamtes im Kanton Bern vertraut ist und die Mietämter schon nach alter Ordnung einen Teil der ihnen durch das neue Recht zugewiesenen Rechtssachen als Schlichtungsstelle behandelt haben. Das geschieht in Artikel 4, der zufolge der Abschaffung der Zivilamtsgerichte frei wird.

Artikel 10

Zu Absatz 1

Das EG ZGB entält teilweise gegenüber ZPO/VRPG abgeänderte Verfahrensregelungen und Instanzenzüge (z. B. Art. 23a, Art. 26c und 26e, Art. 36). Auch setzt zum Beispiel das Rechtsmittel der Appellation nach Artikel 333 ZPO als Anfechtungsobjekt das Urteil einer «unteren Gerichtsbehörde» voraus, während mit der Anpassung behördlicher Zuständigkeiten in Zivilsachen an die EMRK eine «Umleitung» vom bisherigen Verwaltungs- bzw. Verwaltungsjustizverfahren an den Appellationshof als Zivilgericht erfolgen soll, und zwar mittels des Rechtsmittels der Appellation gegen Verfügungen und Entscheide (auch) der Verwaltungsbehörden. Da teilweise auch andere Fristen gelten sollen als nach ZPO/VRPG, ist das EG ZGB sozusagen punktuell eine eigenes «Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit», das eigenständige Verfahrensvorschriften für bestimmt Rechtsgebiete enthält.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung ist mit der Anpassung behördlicher Zuständigkeiten in Zivilsachen an die EMRK überholt.

Artikel 16a (neu)

Artikel 6 der neuen Kantonsverfassung legt die Amtssprachen fest. Für den Amtsbezirk Biel regelt der Regierungsrat das Nähere durch Verordnung. Für die Registerangelegenheiten muss hier eine gesetzliche Grundlage für diese Verordnung geschaffen werden.

Artikel 23a

Zu Absatz 3

Mit der gegenüber der bisherigen Fassung leicht geänderten Formulierung soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Verfahren auf Entziehung der elterlichen Gewalt (und andere Fälle der «freiwilligen Gerichtsbarkeit», soweit auf Art. 23a Abs. 3 verwiesen wird) vor einem Zivilgericht einer richterlichen Kognition im Sinne von Artikel 6 EMRK unterbreitet werden kann. Aus sachlichen Gründen erscheint es als sinnvoll, mit derartigen Angelegenheiten (nicht die Verwaltungsgerichte, sondern) die Zivilgerichte zu beschäftigen. Gleichwohl unterscheiden sich diese Fälle von den herkömmlichen Zivilrechtsstreitigkeiten in mancher Hinsicht. Es ist deshalb einmal der sogenannte Verhandlungsgrundsatz auszuschliessen und statt dessen die Geltung der Untersuchungsmaxime anzuordnen. Zum anderen sollen für diese Verfahren weitere Besonderheiten gelten: Nachdem bisher im Kanton Bern Verfahren der Entmündigung, der Entziehung der elterlichen Gewalt usw. als Verwaltungsverfahren konzipiert waren, sah man sich gezwungen, neuen Entscheidungen des Bundesgerichts und des EuGHMR Rechnung zu tragen. Man musste m. a. W. dazu übergehen, alle Angelegenheiten, die «zivilrechtliche Ansprüche» zum Gegenstand haben, richterlicher Überprüfung zu unterwerfen. Dies verlangt allerdings nicht – wie es zum Beispiel in einigen Westschweizer Kantonen der Fall ist –, dass etwa schon die Vormundschaftsbehörde ein Gericht ist. Man hat sich vielmehr entschlossen, dass «Ausgangsverfahren» weiterhin vor Vormundschafts- und anderen Verwaltungsbehörden zu belassen und lediglich die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung zu schaffen.
Auch wenn von der Sache her die Zuständigkeit der Zivilgerichte naheliegend erscheint (man denke nur an die bisherige Tätigkeit der Amtsgerichte), handelt es sich in der Sache um die «Fortführung eines Amtsermittlungsverfahrens». Nach-

dem das Bundesgericht aber inzwischen die Kognitionsbefugnis des bernischen Verwaltungsgerichts als nicht umfassend genug beanstandet hat, sollen (anstatt diese Angelegenheiten beim Verwaltungsgericht zu belassen und entsprechend das VRPG zu ändern) die entsprechenden Materien in die unbeschränkte Kognition des Appellationshofs überführt werden – mit Geltung von Artikel 333 Absatz 2 ZPO und eben Artikel 23a Absatz 3 EG ZGB.
Der Begriff der Weiterziehung bezeichnet nicht ein neues Rechtsmittel – es handelt sich in allen Fällen um das ordentliche Rechtsmittel der Appellation nach der ZPO des Kantons Bern –, sondern soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Appellation der ZPO im Regelfall den Entscheid eines Zivilgerichts als Anfechtungsobjekt voraussetzt. Wechselt man nun sozusagen den Rechtsweg, d.h. wechselt man vom Verfahren vor Verwaltungsbehörden zum Überprüfungsverfahren vor Zivilgericht, so wäre genaugenommen eine Appellation gemäss Artikel 333 ZPO nicht möglich. Aber schon Artikel 335 Absatz 1 ZPO erklärt die Appellation zulässig «... in Streitigkeiten, ... die durch besondere Gesetzesvorschrift als weiterziehbar erklärt sind». Es handelt sich also in allen Fällen, in denen der Appellationshof als zweite Instanz gegenüber Verfügungen und Entscheiden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Pflegekinderwesen, Art. 26c; Adoptionssachen; Art. 26e) respektive der Regierungsstatthalter (Vormundschaftssachen; Art. 40 und 40a) auftritt, um Appellationen. Der Begriff des Entscheides umfasst im Bereich des EG ZGB dabei auch Zwischenverfügungen nach Artikel 61 VRPG. Diese Auffassung steht im übrigen auch mit Artikel 7 Absatz 1 ZPO in Einklang.
Hinsichtlich des Verfahrensrechts kommen in erster Linie die Bestimmungen des EG ZGB zur Anwendung. Für das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden findet ergänzend das VRPG und für das Weiterziehungsverfahren vor den Appellationshof des Obergerichts die ZPO Anwendung.

Artikel 26

Die Bewilligungspflicht für die Tagespflege gemäss Artikel 6 der Pflegekinderverordnung (Fassung vom 14.11.1990) ist im Randtitel (Fassung vom 22.11.1989) (noch) nicht enthalten; ihr würde somit eine formelle Rechtsgrundlage fehlen.

Artikel 26c und 26d

Nach Auffassung des Bundesgerichts (vgl. ZVW 48/1993, 154) genügt die Kognition des bis anhin zuständig gewesenen Verwaltungsgerichts den Anforderungen von Artikel 6 EMRK nicht. Im Interesse eines einheitlichen Instanzenzuges rechtfertigt es sich, neu auch im Bereich des Pflegekinderwesens die Weiterziehung an den Appellationshof des Obergerichts vorzusehen (vgl. im übrigen die Erläuterungen zu Art. 23a Abs. 3 EG ZGB). Dieser ist schon auf Grund des bestehenden EG ZGB in vielen Fällen zweite Rechtsmittelinstanz (vgl. z.B. Art. 23a Abs. 1: Entziehung der elterlichen Gewalt, Art. 36: Entmündigung) oder als gerichtliche Instanz vorgesehen (vgl. z.B. Art. 7 Abs. 4 ZPO: Anfechtung von Adoptionen). Zudem verfügt er im Rahmen von Verfahren nach Artikel 145 ZGB auch über Erfahrungen im Kindesschutzbereich.

Die in Verwaltungsrechtsverfahren geltende Frist von 30 Tagen kann beibehalten werden, da das Verfahren seinen Anfang vor Behörden nimmt. Im übrigen erscheint die sonst geltende Appellationsfrist von 10 Tagen in Pflegekinder- und Adoptionssachen als zu kurz, so dass für diese beiden Materien eine Ausnahme als gerechtfertigt erscheint.
Nach Artikel 27 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.338) sind die Kantone im Bereich des Pflegekinderwesens – in Abweichung von Artikel 420 ZGB – nicht nur befugt, die dafür zuständigen Stellen zu bestimmen, sondern auch das zur Anwendung gelangende Verfahrensrecht zu regeln. Im Kanton Bern kommen somit in erster Linie die Bestimmungen des EG ZGB zur Anwendung. Für das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden findet ergänzend das VRPG und für das Weiterziehungsverfahren vor dem Appellationshof des Obergerichts die ZPO Anwendung.
Zur Bedeutung des Verweises auf Artikel 23a Absatz 3 EG ZGB siehe dort. Ergänzend wäre noch darauf hinzuweisen, dass sowohl in Artikel 23a Absatz 1 als auch in Artikel 26c Absatz 3 und 26e Absatz 1 von einer «Weiterziehung» die Rede ist.
Es gilt allerdings gewisse Besonderheiten der Appellation in diesen «Weiterziehungs-Fällen» zu beachten:

a Da es im «Ausgangsverfahren» als einem Verwaltungsverfahren kein Zweiparteien-System wie im Zivilprozess gibt, ist für die Aktivlegitimation zur Weiterziehung der Parteibegriff von Artikel 12 VRPG zugrunde zu legen, d.h. es gilt die sogenannte «materielle Beschwerdeberechtigung» von Absatz 2. Das Recht, die Angelegenheit an den Appellationshof weiterzuziehen, steht also nicht nur den am Ausgangsverfahren Beteiligten zu (Art. 12 Abs. 2 Bst. *a* VRPG), sondern jedem, dessen Recht durch die Verfügung oder den Entscheid beeinträchtigt ist.

b In bezug auf die Pflicht zur Kostentragung gilt folgendes: Wenn das Verfahren auf Verwaltungsebene endet, gilt die Kostenregelung der Artikel 103ff. VRPG, wenn es vor dem Appellationshof endet, die Regelung der Artikel 57ff. ZPO. Vgl. im übrigen die Erläuterungen zu Artikel 40a EG ZGB.

Artikel 26e

Systematisch könnte an die ZGB-Reihenfolge angelehnt werden, nachdem schon das EG ZGB mit Artikel 21a die im ZGB dem Adoptionsrechts unmittelbar vorangehende Vaterschaftsfeststellung an den Anfang des Kapitels Familienrecht gestellt hat und auch im übrigen meist der ZGB-Systematik folgt. Da die Artikel 21a bis 23 EG ZGB jedoch materiell-rechtliche Regelungen enthalten, ist die Bestimmung zum Adoptionsverfahren anschliessend an die Pflegekinderaufsicht einzuordnen.
Die Bestimmung betrifft nur Verfügungen und Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in Adoptionssachen gemäss Artikel 264 bis 268b ZGB. Die Anfechtung von Adoptionen selbst ist bundesrechtlich als Klage normiert (Art. 269 bis 269b ZGB) und keine Weiterziehung im Sinne von Artikel 26e, wie auch in Artikel 7 Absatz 4 ZPO eindeutig festgehalten ist.

Artikel 32 bis 34

Einige Interessenverbände und auch die Konferenz der kantonalen Vormundschaftsdirektoren haben angeregt, die Stellung geistig behinderter Personen im Entmündigungsverfahren zu verbessern. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion hat die einzelnen Vorbringen überprüft und ist zur Auffassung gelangt, dass sich in diesem Zusammenhang eine Neufassung der Artikel 32 bis 34 EG ZGB aufdrängt.
Das persönliche Erscheinen vor Gericht kann für geistig Behinderte sehr belastend sein und sich sogar negativ auf ihren Krankheitsverlauf auswirken. Das heisst allerdings nicht, dass solche Personen vom Erscheinen vor Gericht befreit werden können, denn eine derart einschneidende Massnahme wie die Entmündigung darf der Richter nicht ohne einen unmittelbaren persönlichen Eindruck von der Person des Betroffenen verfügen. Ärztliche Gutachten sind zwar wichtige Hilfsmittel bei der Fällung des Entscheides, sie können und dürfen aber den unmittelbaren Eindruck nicht ersetzen. Die neuformulierten Artikel sehen daher grundsätzlich nicht von einer richterlichen Befragung der zu entmündigenden Person ab, ermöglichen aber eine Abhörung in der gewohnten Umgebung des Betroffenen.

Artikel 35

Das Erscheinen vor Gericht ist für geistig Behinderte und vor allem für ihre Eltern in den meisten Fällen eine erhebliche Belastung. Es soll eine Dispensation ermöglicht werden, vor allem in Fällen, wo die Behinderung durch Gutachten hinreichend erstellt ist. Selbstverständlich ist es der Richterin und dem Richter aber nach wie vor unbenommen, auf dem persönlichen Erscheinen zu beharren, insbesondere in Fällen weniger gravierender geistiger Behinderung, wo die Aktenlage den persönlichen Eindruck nicht zu ersetzen vermag. Diese neue Bestimmung ist deshalb programmatischer Natur. Es wird im übrigen dem Gericht gestattet, die Anhörung ausserhalb der Gerichtsräume in einem geeigneten Rahmen vorzusehen.

Artikel 36

Zu Absatz 1

«Amtsgericht» wird durch «Gerichtspräsident» ersetzt, weil das Zivilamtsgericht abgeschafft wird.

Zu Absatz 2

Die im Interesse des Informationsflusses vom Gericht an die Aufsichtsbehörde in Vormundschaftssachen geschaffene Bestimmung gilt auch für das Entmündigungsverfahren. Artikel 36 ist daher entsprechend zu ergänzen. Vgl. im übrigen die Erläuterungen zu Artikel 23a Absatz 3 EG ZGB.

Artikel 37

Zu Absatz 3

Bekanntlich stehen geistig Behinderte nicht wegen eines irgendwie gearteten Verhaltens vor Gericht, sondern aufgrund ihres unverschuldeten Zustandes. Vormundschaftliche Hilfe soll sie vor Verletzung und Ausbeutung schützen und ihre Entwicklung nach Möglichkeit fördern. Es ist für sie wenig verständlich, wenn sie als Opfer eines Zustandes noch mit teils erheblichen Verfahrenskosten belastet werden. Es rechtfertigt sich deshalb, die Verfahrenskosten in Bevormundungsverfahren für geistig Behinderte auf die Staatskasse zu nehmen, es sei denn es handle sich um sehr begüterte Personen.

Artikel 38

Zu Absatz 2

Nutzen und Wert der Publikation der Entmündigung nach Artikel 375 Absatz 1 ZGB für geistig Behinderte sind seit Jahren höchst umstritten. Sie werden von den zu bevormundenden geistig Behinderten und ihren Angehörigen als Blossstellung empfunden. Zudem ist der Leserkreis amtlicher Publikationen naturgemäss beschränkt und damit ist der Schaden dieser Publikation vielfach grösser als deren Nutzen. Je schwerwiegender die geistige Behinderung ist, desto weniger werden geistig Behinderte Rechtsgeschäfte abschliessen, respektive wird sich tatsächlich ein Geschäftspartner darauf berufen können, er hätte die geistige Behinderung nicht bemerkt. Diese Bestimmung will und kann die Publikation nicht verbieten, sie gibt aber dem Richter die Möglichkeit, in Fällen, wo nach allgemeinen Sorgfaltsregeln und nach Treu und Glauben im Rechtsverkehr eine Geschäftspartnerin oder Geschäftspartner zum Nachteil geistig Behinderter auf die Gültigkeit eines für sie ungültigen Rechtsgeschäftes wird pochen können, die Publikation aufzuschieben. Mit dieser Bestimmung wird auch der Kritik der Vormundschaftsdirektoren-Konferenz (VDK) weitgehend Rechnung getragen.

Artikel 40a

Artikel 40 EG ZGB behandelt wie bisher die Beschränkung der Handlungsfähigkeit sowie die Aufhebung der Entmündigung und der Beiratschaft. Nachdem es indessen wegen Artikel 6 EMRK erforderlich ist, alle vormundschaftlichen Massnahmen der Kognitionsmöglichkeit eines Gerichts zu unterwerfen, bedarf es einer auffangenden Generalklausel, um alle übrigen Fälle, die als «civil-rights-Situation» im Bereich der Vormundschaft in Frage kommen können, zu erfassen.
Was unter den Begriff der «übrigen Vormundschaftssachen» fällt, ergibt sich zunächst aus der (neuen) Systematik des Gesetzes:

– Randtitel D behandelt die «Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt»; Artikel 23a ist die entsprechende Verfahrensvorschrift.
– Randtitel E behandelt Massnahmen der «Kinderfürsorge»; dabei behandelt III das «Pflegekinderwesen» mit den Verfahrensvorschriften des Artikel 26c. IV befasst sich mit dem Adoptionsverfahren in Artikel 26e (neu).

– Randtitel F schliesslich betrifft die Vormundschaftsordnung, wobei II das «Entmündigungsverfahren» (Art. 31 ff.) inklusive die Beschränkung der Handlungsfähigkeit sowie die Aufhebung der Entmündigung und der Beiratschaft regelt und unter VII die «Rechnungsablage» (Art. 46 ff.) geordnet ist.

Unter der neuen Ordnungsnummer III sollen die «übrigen Vormundschaftssachen» geregelt werden. Dies wären beispielsweise:

- Einwilligung zur Eheschliessung gemäss Artikel 99 ZGB,
- Massnahmen des Kindesrechts,
- Absehen von der Zustimmung nach Artikel 265 d ZGB,
- Beistandschaften gemäss Artikel 392 ff. ZGB,
- die Zustimmungsfälle von Artikel 404 Absatz 3, 421, 422 ZGB.

Eine vollumfängliche Aufzählung ist auf Grund der Ausgestaltung als Generalklausel nicht möglich und auch nicht erwünscht.
Nicht unter den Begriff fallen (schon aus systematischen Gründen) die in den Artikeln 41 ff. vorgesehenen Massnahmen, also z. B. die Rechnungspassation. Insoweit bleibt es bei der Beschwerde an die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gemäss Artikel 51.
Die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden sind in den meisten der oben aufgeführten Fällen verfügende Instanz. Daran soll auch weiterhin festgehalten werden. Da der Appellationshof als zweite Instanz eingesetzt werden soll und mehr als zwei Rechtsmittelinstanzen weder sinnvoll noch zulässig sind (Art. 361 ZGB, vgl. im übrigen den Bericht zum Vorentwurf für eine Revision des Zivilgesetzbuches, 1992, S. 103 f.) kann nur noch entweder der Gerichtspräsident oder der Regierungsstatthalter erste Rechtsmittelinstanz sein. Nach der bestehenden Situation ist es der Regierungsstatthalter (vgl. Art. 10 Abs. 2 der alten Fassung des EG ZGB). Zudem wird es nach Artikel 93 der neuen Kantonsverfassung auch weiterhin pro Amtsbezirk einen Regierungsstatthalter geben, währenddessen der Gerichtspräsident nur noch auf Stufe Kreis vertreten sein wird. Es drängt sich somit auf, auch weiterhin den Regierungsstatthalter als erste Beschwerdeinstanz vorzusehen. Damit werden auch allfällige Probleme mit Artikel 420 ZGB, die bei der Einsetzung des Gerichtspräsidenten als erste Beschwerdeinstanz entstehen könnten, vermieden.
Die speziellen gesetzlichen Regelungen für die Burgergemeinde Bern werden ebenfalls angepasst.
Für das Verfahren kommen in erster Linie die Bestimmungen des EG ZGB zur Anwendung. Zu denken ist dabei z. B. an die Frage der Beschwerdelegitimation (Art. 23 a Abs. 1) oder die zehntägigen Rechtsmittelfristen (Art. 23 a und 40 a). Für das Verfahren vor den Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden findet sodann ergänzend das VRPG und für das Weiterziehungsverfahren vor dem Appellationshof des Obergerichts die ZPO Anwendung.
Im Anwendungsbereich von Absatz 1 und 2 gilt es zudem die Bestimmungen des Bundesrechts (z. B. Art. 388 und 420 ZGB) zu beachten. Diese gehen anders lautenden Bestimmungen des kantonalen Rechts natürlich vor. Soweit das kantonale Recht selbst Spezialbestimmungen enthält (vgl. z. B. die Bestimmungen über die Rechnungspassation [Art. 46 ff. EG ZGB] oder das Gesetz über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge), gehen diese ebenfalls vor.
Bezüglich der Frage der Kosten gilt es dem Umstand Rechnung zu tragen, dass es sich bei den «vormundschaftlichen Verfahren» der Sache nach um eine Verwaltungstätigkeit im Dienste der Privatrechtsordnung (und nicht um «streitige Gerichtsbarkeit») handelt. Da die Gemeinden im Vormundschaftswesen den Kantonen von Bundesrechts wegen zugewiesene und an sie übertragene Aufgaben wahrnehmen, rechtfertigt es sich, die in den entsprechenden Verfahrensgesetzen enthaltenen Bestimmungen über die Kostentragung des Staates im Vormundschaftswesen auch auf die Gemeinden anzuwenden. Im Bereich des VRPG haben die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden sonach als Organe des Staates nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe *a* VRPG zu gelten und somit nach Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 VRPG grundsätzlich keine Verfahrenskosten zu tragen. Für das Weiterziehungsverfahren gelangt Artikel 63 ZPO zur Anwendung. Leuch legt diesen lapidar so aus: «Insbesondere, wenn der Staatsanwalt im Übereifer interveniert hat». Dieser Gedanke muss aber allgemein gelten, insbesondere auch für alle Behörden, die im vormundschaftlichen Bereich im Interesse der Allgemeinheit handeln.
Die Vormundschaftsbehörden der Gemeinden fallen auch unter diese Bestimmung und haben somit nur Kosten zu tragen, wenn kein begründeter Anlass für ihre Massnahmen bzw. die Einlegung des Rechtbehelfs bestanden hat. Andernfalls müsste man befürchten, dass vor allem im Kindesschutz die Behörden wegen befürchteter Kostenfolge im Unterliegensfalle noch zurückhaltender eingreifen würden.

Artikel 41 bis 46 sowie 53 und 53 a

Es werden lediglich die Ziffern in den Randtiteln angepasst.

Artikel 112

Die Vorschriften über den Schuldenabzug sind durch das Gesetz über die Staatssteuer obsolet geworden und deshalb ersatzlos zu streichen.

Artikel 117

Es wird lediglich die Appellationsgrenze angepasst.

Artikel 121

Die Einführung von Grundbuchkreisen erfordert die Anpassung des Randtitels.

Artikel 121 a

Nachdem die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion neu als Aufsichtsbehörde über das Grundbuchwesen bezeichnet wird (Art. 124), soll die gleiche Stelle auch die Führung des Grundbuches mit Hilfe der EDV im Rahmen der bundesrechtli-

chen Vorschriften verfügen können. Der mit dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 eingefügte Artikel 949a ZGB sieht vor, dass der Bundesrat einen Kanton ermächtigen kann, das Grundbuch mittels EDV zu führen, wobei der Bundesrat die Voraussetzungen bestimmt und die Anforderungen an eine solche Grundbuchführung festlegt. Sollte der Bundesrat in der noch zu erlassenden Verordnung auch eine etappenweise Einführung der EDV-Grundbuchführung zulassen (z. B. gemeinde- oder kreisweise Einführung oder vorerst nur EDV-Führung des Tagebuches), so wäre die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion gestützt auf Artikel 121a und 124 EG ZGB ohne weiteres ermächtigt, entsprechende Verfügungen und Ausführungsvorschriften in Form von Weisungen oder Kreisschreiben zu erlassen.

Artikel 122

In diesem Artikel werden die einzelnen Grundbuchkreise bezeichnet, wobei sich die Einteilung aus bereits erwähnten Gründen an diejenige für die Kreisgerichte hält.
Ferner wird der Sitz des jeweiligen Grundbuchkreises bestimmt. Bei der Wahl der Standorte musste eine Koordination mit den andern Bereichen der dezentralen Justiz- und Gerichtsverwaltung erfolgen; ferner war zu berücksichtigen, dass infolge der knappen Finanzmittel des Kantons möglichst wenig Kosten für Umbauten und Einrichtungen anfallen und dass Neubauten kaum mehr zu realisieren sind. Schliesslich war wenn möglich auf eine ausgeglichene regionale Verteilung der einzelnen Ämter Rücksicht zu nehmen. Im weiteren wird in diesem Artikel dem Grossen Rat die Möglichkeit eingeräumt, Zweigstellen von Kreisgrundbuchämtern zu schaffen.
Zu den einzelnen Kreisen und Standorten sind folgende Bemerkungen zu machen:

Kreis I. Durch den Auszug des Gerichtes wird im Amthaus Courtelary genügend Platz für das regionale Grundbuchamt zur Verfügung stehen.

Kreis II. Die dem Kanton gehörenden Gebäude in Biel werden durch die Gerichte, Untersuchungsrichter und die Staatsanwaltschaft belegt. Im Schloss Nidau hingegen findet das Kreisgrundbuchamt durch den Wegzug des Gerichtes genügend Raum.

Kreis III. Im Amthaus Aarberg bestehen keinerlei Platzreserven für das Grundbuchamt. Zudem benötigt das Kreisgericht mehr Raum, so dass das Kreisgrundbuchamt andernorts untergebracht werden muss. Während im Amthaus Erlach trotz Auszug des Gerichts der notwendige Büroraum fehlt, sind im Schloss Büren genügend Räume für das Grundbuchamt frei. Allerdings liegt das Grundbuchamt peripher und ist aus dem Amtsbezirk Erlach nicht leicht zu erreichen. Dieser Nachteil kann durch moderne Kommunikationsmittel (Fax, EDV) und vermehrte Benützung der Postzustellung kompensiert werden. In diesem Zusammenhang kann auch auf das vom Grossen Rat bewilligte Informatikvorhaben GRUDA (Grundstückdatenbank) verwiesen werden, das für jeden Amtsbezirk ohne Grundbuchamt einen Bildschirm-Auskunftsschalter vorsieht; dort können Berechtigte Einsicht in die Hauptbücher des Bezirks nehmen und sich bei Bedarf auch Belegkopien per Telefax übermitteln lassen.

Kreis IV. Das Grundbuchamt des Bezirks Aarwangen wurde vor einigen Jahren aus Platzmangel vom Amthaus Aarwangen nach Langenthal verlegt und wechselte dort vor kurzem ins neue Verwaltungsgebäude. Diese Räume sind aber für ein Kreisgrundbuchamt zu knapp bemessen, so dass ins Schloss Wangen ausgewichen werden muss, wo nach dem Auszug des Gerichtes viel Raum zur Verfügung steht. Der frei werdende Platz im Amthaus Langenthal kann durch andere Amtsstellen (Untersuchungsrichteramt, Betreibungs- und Konkursamt) ohne weiteres belegt werden.

Kreis V. Das Grundbuchamt Burgdorf ist heute in gemieteten und veralteten Räumen untergebracht. Da für die Kreisverwaltung in Burgdorf generell zu wenig staatseigener Büroraum vorhanden ist, muss mit dem Kreisgrundbuchamt nach Fraubrunnen ausgewichen werden, wo im Schloss reichlich Platz vorhanden ist.

Kreis VI. Da im Amthaus Langnau der Platz knapp ist und zudem das Kreisgericht untergebracht wird, muss nach Trachselwald ausgewichen werden. Dort kann in der ehemaligen Landschreiberei, wo sich heute das Grundbuchamt befindet, die Wohnung im ersten Stock ohne grossen Aufwand in Büroräume umgewandelt werden. Dieses Kreisgrundbuchamt wird sehr abgelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar sein, doch können diese Nachteile auch hier mit modernen technischen Hilfsmitteln weitgehend beseitigt werden.

Kreis VII. Da das Grundbuchamt in Schlosswil in bisheriger Grösse verbleibt, ergeben sich keine Probleme.

Kreis VIII. Im Amthaus Bern ist für das Kreisgrundbuchamt genügend Platz vorhanden, allenfalls muss eine bescheidene Erweiterung im Rahmen des vorhandenen Raumes geprüft werden.

Kreis IX. In Schwarzenburg ist mit dem Wegfall der Gerichtsverwaltung genügend Raum für ein Kreisgrundbuchamt vorhanden, wobei gewisse organisatorische Massnahmen (z. B. Umnutzung von Räumlichkeiten, evtl. Ausquartieren des Kreisforstamtes) zu erwägen sind. Die im Schloss Belp vorhandenen Räume können für andere Amtsstellen (z. B. regionales Handelsregisteramt) genutzt werden.

Kreis X. Der Kreis entspricht dem Amtsbezirk Thun. Es ergeben sich damit keine Änderungen.

Kreis XI. In Meiringen bietet das Amthaus auch nach dem Wegzug des Gerichtes nicht genügend Büroraum für ein Kreisgrundbuchamt. Hingegen kann im Amthaus Meiringen eine Zweigstelle des regionalen Grundbuchamtes Interlaken geführt werden, wobei einer der beiden Grundbuchverwalter die Betreuung zu übernehmen hat. Dabei sollen die Arbeitsplätze in Meiringen beibehalten werden, wie auch die Grundbücher, Belege und Archive – soweit den Bezirk Oberhasli betreffend – in Meiringen verbleiben werden. Das Nähere ist durch eine regierungsrätliche Verordnung zu regeln.

Kreis XII. Im Amthaus Wimmis, wo heute das Grundbuchamt liegt, ist eine Vergrösserung undenkbar. Dagegen kann im Amthaus Frutigen ein Kreisgrundbuchamt ohne Schwierigkeiten geschaffen werden.

Kreis XIII. Das Amthaus Saanen bietet dem Kreisgrundbuchamt ohne einen aufwendigen Ausbau nicht genügend Raum. In Blankenburg dagegen kann mit einem einfachen Ausbau der Archivräume ausreichend Platz für das Kreisgrundbuchamt zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 122a (neu)

Jedem Grundbuchamt steht ein Grundbuchverwalter vor. Dort wo die Arbeitslast es erfordert, werden durch Dekret zwei oder mehr Grundbuchverwalter ernannt; damit können die bisherigen Adjunktenstellen in den Grundbuchämtern Bern, Interlaken und Thun aufgehoben bzw. in vollwertige Grundbuchverwalterposten umgewandelt werden. Ernennungsvoraussetzung für den Grundbuchverwalter wird weiterhin das bernische Notariats- oder Fürsprecherpatent sein.

Artikel 123

Die Organisation der Kreisgrundbuchämter, insbesondere die Schaffung der Grundbuchverwalterstellen, erfolgt durch den Grossen Rat.

Artikel 124

Neu wird die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion als Aufsichtsbehörde über das Grundbuchwesen bezeichnet. Der Regierungsrat hat diese Aufgabe schon bisher an die Justizdirektion delegiert.

Artikel 125

Nach den Vorschriften des Zivilgesetzbuches sind die Kantone für allen Schaden verantwortlich, der aus der Führung des Grundbuches entsteht (Art. 955 ZGB). Der Kanton kann Rückgriff nehmen auf Beamte und Angestellte, denen ein Verschulden – damit auch jede Fahrlässigkeit – zur Last fällt. Es rechtfertigt sich nicht und ist vor Artikel 4 BV auch nicht zulässig, eine Kategorie Beamter einer strengeren Haftung zu unterwerfen als die anderen Kategorien. Es gelten damit kantonsintern neu die Haftungsbestimmungen des Personalrechtes auch für die Grundbuchbeamten. Gegenüber Dritten gilt nach wie vor die strenge Kausalhaftung des Kantons gemäss Artikel 955 ZGB.

Artikel 130

Dieser Artikel ist hinfällig geworden, da die gesetzliche Grundlage für den Gebührentarif der Grundbuchämter heute die Artikel 954 Absatz 1 ZGB und 38 Buchstabe *b* des Finanzhaushaltsgesetzes bilden.

Artikel 136

Die Mietämter dürften die geeigneten Stellen zur Hinterlegung streitiger Miet- oder Pachtzinse gemäss Artikel 259g und 288 Absatz 1 OR sein, zumal sie auch zuständig sind sowohl für die Herausgabe deponierter Zinse bei nicht fristgerechter Geltendmachung von Ansprüchen des Mieters als auch für die erstinstanzliche Beurteilung von Gesuchen im Zusammenhang mit hinterlegten Miet- oder Pachtzinsen.
Im Dekret werden zusätzliche Vorschriften über eine allfällige zinstragende Anlegung hinterlegter Miet-oder Pachtzinse durch das Mietamt zu erlassen sein.

Artikel 138a

Durch das neue Aktienrecht, vorab den neuen Artikel 633 OR, ist diese Bestimmung hinfällig geworden.

Artikel 139

Gestützt auf die Darlegungen in Buchstabe A. Ziffer II.6. des Vortrages betreffend die Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung sowie in Ausführung von Artikel 927 Absatz 1 OR muss als gesetzliche Grundlage für das neue Dekret über die Organisation des Handelsregisters im Kanton Bern der Artikel 139 EG ZGB entsprechend abgeändert werden.
Die bestehenden 26 Handelsregisterämter werden neu in die vier Handelsregisterregionen Berner Jura-Seeland, Bern-Mittelland, Emmental-Oberaargau und Berner Oberland zusammengefasst. In jeder Region wird ein regionales Handelsregisteramt eingerichtet.
Die weiteren organisatorischen Bestimmungen (Zuteilung der Amtsbezirke, Wahl der Registerführer, Sitz usw.) werden im erwähnten Dekret geregelt.
Als kantonale Aufsichtsbehörde in Handelsregistersachen wird wie bisher die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eingesetzt.

Artikel 158

Das Gesetz über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten auf Bäume soll aufgehoben werden. An dessen Stelle soll auf Vorschlag des Grundbuchverwalters von Interlaken eine Spezialvorschrift über die Waldansprachen eingeführt werden. Waldansprachen finden sich praktisch ausschliesslich in der Gemeinde Grindelwald und sind althergebrachte Eigentumsrechte am Wald, ohne den darunter liegenden Boden. Solche Rechte bleiben auch nach der Inkraftsetzung des ZGB bestehen (Art. 20 Abs. 1 Schlusstitel ZGB) und werden im Grundbuch angemerkt (Art. 45 Abs. 1 Schl. T. ZGB). Die Kantone sind jedoch gemäss Artikel 20 Absatz 2 Schl. T. ZGB ermächtigt, bestehende Eigentumsrechte an Bäumen aufzuheben. Die Aufhebung der Waldansprachen in Grindelwald drängt sich auf, da die rund 3000 derartigen Rechte die sich im Gang befindliche Grundbuchbereinigung behindern, indem längst nicht alle Ansprachen im kantonalen Grundbuch eingetragen sind. Zudem ist auch die kantonale Forstverwaltung an einer Löschung interessiert, da die Waldansprachen die Bewirtschaftung des Waldes erschweren: Der Grundeigentümer hat aus verständlichen Gründen kein Interesse an der Bewirtschaftung, währenddem der Ansprecher vielfach gar nicht bekannt oder nicht zur Mithilfe bereit ist.

Artikel 159

Auch dieser Artikel ist hinfällig geworden, das betreffende Gesetz aus dem Jahre 1839 soll ebenfalls aufgehoben werden.

Artikel 170

Nachdem das Gesetz über die Bereinigung der Grundbücher aufgehoben werden soll, verliert auch Artikel 170 seine Bedeutung.
Statt dessen soll hier für die im Berner Oberland noch während Jahren zu erledigenden Bereinigungsarbeiten im Zusammenhang mit der Einführung des Schweizerischen Grundbuches ein besonderer Grundbuchverwalter eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um eine Vorschrift im Zusammenhang mit der seit 1911 anfallenden Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, so dass die systematische Einreihung dieses Artikels in den Übergangsbestimmungen des dritten Titels EG ZGB gegeben ist.
Dieser Posten, welcher letztlich nur vorübergehender Natur ist und nach Abschluss der Bereinigungs- und Einführungsarbeiten aufgehoben werden kann (was allerdings noch viele Jahre dauern wird), wurde bereits in der geltenden Organisation in Form eines wissenschaftlichen Mitarbeiters geschaffen. Da sich diese Stelle als absolut notwendig erwiesen hat und nur so die dringend nötigen Bereinigungsarbeiten zielgerichtet fortgeführt werden können, soll der «Bereinigungs-Notar» ins ordentliche Recht aufgenommen werden; aus Gründen des Auftretens gegen aussen und der Unterschriftsberechtigung soll dem Amtsinhaber der Titel «Grundbuchverwalter» verliehen werden; damit kann dieser Grundbuchverwalter stellvertretungsweise auch Funktionen eines ordentlichen Amtsinhabers übernehmen. Für die Ernennung gelten die gleichen Voraussetzungen, wie sie für die ordentlichen Grundbuchverwalter aufgestellt worden sind. Kraft ihrer allgemeinen Aufsichtsfunktion im Grundbuchwesen (Art. 124) bestimmt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion den Arbeitsort dieses Bereinigungs-Grundbuchverwalters. Der Amtsinhaber wird von seinem jeweiligen Amtssitz aus die in den andern Kreisen durch spezielle Beamte zu leistenden Bereinigungsarbeiten überwachen und koordinieren.

b Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO)

1. Allgemeines

Folgende artikelübergreifende Änderungen drängen sich durch die erwähnten Neuerungen auf:

a Kreisgerichte

Aufgrund der Einführung der Kreisgerichte muss der Begriff «Bezirk» durch den Begriff «Kreis» ersetzt werden, und zwar in: Artikel 14; Artikel 22; Artikel 23; Artikel 25 Absatz 1; Artikel 29 Absatz 2; Artikel 78 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe *b*; Artikel 82 Absatz 3; Artikel 109 Absatz 1; Artikel 144 Absatz 1; Artikel 223; Artikel 296 Absatz 1; Artikel 327 Absatz 2 und Artikel 402 Absatz 1.

b Abschaffung der Zivilamtsgerichte

Die meisten bisher dem Amtsgericht zugewiesenen Fälle sollen künftig unabhängig von Streitwert und Berufungsfähigkeit dem Gerichtspräsidenten zur erstinstanzlichen oder endgültigen Beurteilung übertragen werden. Die Revision beschlägt nachstehende Vorschriften: Artikel 2 Ziffer 4; Artikel 3; Artikel 8 Absatz 3; Artikel 14 Absatz 1 und 3; Artikel 81 Absatz 1; Artikel 335 Absatz 1 und Artikel 360 (Ingress).

c Neuregelung des Miet- und Pachtrechtes

Die Revision betrifft folgende Bestimmungen: Artikel 3; Artikel 8 Absatz 1; Artikel 64 Absatz 1; Artikel 83 Absatz 1; Artikel 145 Absatz 1 Buchstabe *d*; Artikel 296 Absatz 5; Artikel 302c (neu); Artikel 309, Artikel 317 Ziffer 6; Titel V; Artikel 332a–332g; Artikel 336 Absatz 1 und 4 sowie Artikel 336a Absatz 2.

d Anpassungen ans GOG

Die in Artikel 4 Absatz 2, Artikel 5 Buchstabe aund Artikel 9 ZPO enthaltenen Verweise auf das GOG müssen dessen revidierter Fassung angepasst werden.

e Erhöhung der Appellationsgrenze

Aufgrund der Erhöhung der Appellationsgrenze (vgl. Art. 2 Ziff. 2) muss in folgenden Bestimmungen «5000» durch «8000» ersetzt werden: Artikel 69 Absatz 1; Artikel 82 Absatz 4; Artikel 206 Absatz 2; Artikel 402 Absatz 2.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 2

Zu Ziffer 2

Als Massnahme zur Entlastung des Obergerichts und in Anbetracht der fortgeschrittenen Geldentwertung wird die Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten neu für Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von 30000 Franken gegeben sein. Die endgültige Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten wird zudem auf Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 8000 Franken festgelegt.

Artikel 3

Die neue Kantonsverfassung sieht keine Zivilamtsgerichte mehr vor. Der geltende Artikel 3 ZPO würde mit der Abschaffung der Amtsgerichte aufgehoben. Artikel 3 ist die sachlich richtige Stelle, um die Zuständigkeit des Mietamtes zu regeln.
In GOG und EG ZGB wird bestimmt, dass die Aufgaben der bundesrechtlichen Schlichtungsbehörden im Kanton Bern den Mietämtern übertragen werden. Da die Mietämter nach neuem Miet- und Pachtrecht in gewissen Fällen Entschei-

dungskompetenz haben, sind sie zu richterlichen Behörden geworden und deshalb der Vollständigkeit halber auch in der ZPO als Zivilgerichte zu erwähnen.
Die Aufnahme von Einzelbestimmungen für das Verfahren vor Mietamt in die ZPO erscheint dagegen weder notwendig noch sinnvoll. Ähnlich wie das Verfahren vor Arbeitsgericht und Handelsgericht soll das besonders geartete Verfahren vor Mietamt aufgrund einer Delegationsnorm des GOG in einem Dekret des Grossen Rates umfassend und abschliessend geregelt werden. In Anlehnung an Artikel 4 Absatz 2 ZPO genügt deshalb ein Verweis auf die Bestimmungen des GOG.

Artikel 4

Mit der Erhöhung der Streitwertgrenze für arbeitsrechtliche Streitigkeiten auf 8000 Franken wird diese an die endgültige Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten angepasst (vgl. Art. 2 Ziff. 2).

Artikel 7

Zu Absatz 2

Die Zuständigkeit des Appellationshofes ist entsprechend Artikel 2 Ziffer 2 (Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten) anzupassen. Das Bundesrecht bezeichnet neben der heute in der ZPO genannten Klage wegen Nuklearschadens (Art. 23 Kernenergiehaftpflichtgesetz) auch in anderen Bereichen eine einzige kantonale Instanz für Zivilklagen (Art. 64 Urheberrechtsgesetz, Art. 10 Topographiengesetz).

Zu Absatz 3

Die Zuständigkeit zur Beurteilung von Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Obergerichts und anderer Gerichtspersonen ist nunmehr in Artikel 18 GOG geregelt.

Artikel 8

Zu Absatz 1

Es erscheint sinnvoll, den Instruktionsrichter auch über Massnahmen des vorsorglichen Rechtsschutzes bei hängigem Hauptprozess gemäss Artikel 326 oder gemäss Bundesrecht (einschliesslich Art. 145 und 281 bis 283 ZGB) entscheiden zu lassen. Bei hängigem Hauptprozess ist er auch zuständig für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 222). Diese Massnahmen erfordern, gleich wie die schon bisher in Artikel 8 aufgeführten sichernden Massnahmen, eine rasche Behandlung und Beurteilung. Mit dem Instruktionsrichter erhält auch bei Kollegialgerichten ein einzelner Richter Entscheidungsbefugnis, was eine Beschleunigung gewährleisten soll.

Artikel 10

Zu Ziffer 3

Mit Postulat vom 23. Februar 1988 hat Grossrat Schmid verlangt, dass der Ausschluss erblindeter Personen als Gerichtspersonen überprüft werde. Entsprechend der Antwort des Regierungsrates vom 28. September 1988 enthält die Vorlage eine teilweise Aufhebung dieses Ausschlusses. Blinde Personen können mit den heute vorhandenen Hilfsmitteln ohne Bedenken als juristische Sekretäre und in gewissen Fällen als Richter eingesetzt werden. Sie dürfen jedoch nicht als Einzelrichter zugelassen werden, weil dadurch das Unmittelbarkeitsprinzip verletzt würde. Hingegen kann eine gewisse Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips durch die Teilnahme blinder Personen im Kollegialgericht aus sozialen Gründen hingenommen werden.

Artikel 13

Zu Absatz 2

Weil Ablehnungsgesuche häufiger geworden sind und mit der Einführung des Handelsgerichts in Dreierbesetzung nochmals zunehmen dürften, drängt sich eine Übernahme der allgemeinen Regelung der Kostenpflicht (Art. 58 ZPO) und derjenigen bei Gesuchen um unentgeltliche Prozessführung (Art. 79 Abs. 4 ZPO) auf.

Artikel 14

Zu Absatz 5

Hier wird vorgesehen, dass neu das Verwaltungsgericht (und nicht mehr ein vom Grossen Rat zu wählendes ausserordentliches Gericht) über Ausstandsbegehren bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder des Obergerichts zu entscheiden hat. Wird ein derartiges Gesuch in einem Umfange gutgeheissen, dass die Spruchbehörde unter Einsatz der Ersatzleute des Obergerichts nicht mehr gebildet werden kann, ist es hingegen angezeigt, nach wie vor ein ausserordentliches Gericht mit dem Entscheid in der Sache selbst zu betrauen. Es erscheint sachfremd, dem Verwaltungsgericht die Beurteilung einer Straf- oder Zivilsache zuzuschieben; im übrigen dürften solche Fälle äusserst selten sein.

Artikel 38

Zu Absatz 3

Nach geltender ZPO ist es nicht möglich, getrennt eingereichte Klagen, deren gemeinsame Beurteilung angezeigt ist, zu verbinden. Dies widerspricht der Prozessökonomie. Die Vorlage erlaubt daher neu die Verbindung von Klagen. Damit soll eine verfahrenstechnische Verbesserung eingeführt werden, welche sich aufgrund der gemachten Erfahrungen in der Praxis aufdrängt.

Artikel 64

Zu Absatz 1

Die Gesetzesänderung soll eine Anpassung der ZPO an das neue Dekret vom 13. Dezember 1990 über die Gebühren der Zivilgerichte bringen. Nach Artikel 4 Absatz 2 dieses Gebührentarifes sind die ordentlichen Auslagen der Zivilgerichte

neu in den Pauschalgebühren eingeschlossen, so dass den Parteien nur noch eigentliche Auslagen für Zeugen, Experten usw. separat belastet werden.

Artikel 80

Zu Absatz 5

Aufgrund einer aus der Sicht der EMRK unzulässigen Vorbefassung des Richters muss bei der unentgeltlichen Prozessführung eine Änderung vorgenommen werden. Die Bedenken bestehen darin, dass unter Umständen derselbe Richter über die Erfolgsaussichten des Prozesses zu entscheiden und anschliessend das Hauptturteil zu fällen hat.
Zwar ist die Kognition sehr unterschiedlich: Im einen Fall ist nur über die Aussichtslosigkeit zu entscheiden, im anderen muss der geltend gemachte Anspruch vollumfänglich geprüft werden. Der Richter muss die Aussichtslosigkeit zum voraus (ex ante), also aus der Sicht des Gesuchstellers im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches beurteilen. Er darf sich also nicht auf das nachfolgende Beweisergebnis in der Hauptsache stützen (BGE 101 Ia 34 ff.). Das Verfahren erscheint deshalb in der Regel als offen (BGE 114 Ia 56).
Etwas anders muss die Sache jedoch dann gewichtet werden, wenn das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses abgewiesen oder das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung entzogen wird. Dann hat sich der Richter derart eindeutig zum eingeklagten Anspruch des Gesuchstellers geäussert, dass er aus verständlichen Gründen als befangen erscheint. Das gilt erst recht, wenn zum Zeitpunkt des Entscheides das Beweisverfahren im Hauptprozess derart fortgeschritten ist, dass die Aussichtslosigkeit aufgrund der abgenommenen Beweise klar zutage tritt. Der Richter, der ein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses abgewiesen oder das Recht zur unentgeltlichen Prozessführung entzogen hat, darf daher an der Urteilsfindung im dennoch stattfindenden Hauptprozess nicht mehr teilnehmen.

Artikel 83

Zu Absatz 1

Der Artikel 332e wird in der ZPO ersatzlos aufgehoben, weshalb auch ein Verweis auf diese Bestimmung zu streichen ist.

Artikel 145

Zu Absatz 1

Bei den meisten Streitsachen aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht muss vorgängig eines Verfahrens vor dem ordentlichen Gericht ein Schlichtungsverfahren vor Mietamt durchgeführt werden. Kommt es hier zu keiner Einigung und ruft deshalb eine Partei nach Abschluss des Schlichtungsverfahrens den ordentlichen Richter an, so wäre es sinnlos und mit dem prozessualen Beschleunigungsgebot unvereinbar, wenn die Parteien vorgängig des Hauptverfahrens noch an den Aussöhnungsrichter gewiesen würden.

Artikel 162

Es handelt sich um verfahrenstechnische Verbesserungen, die sich aufgrund der Erfahrungen der Praxis aufdrängen.

Artikel 204

Zu Absatz 3

Die schriftliche Mitteilung der Urteilsformel entspricht einem Bedürfnis der Praxis.

Artikel 205a (neu)

Nachdem das Strafverfahren neu eine Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung vorsieht, ist eine solche auch in der ZPO einzuführen. Damit wird klar und einfach festgelegt, dass sämtliche Urteile bernischer Gerichte, gegen die ein ordentliches Rechtsmittel ergriffen werden kann, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind.

Artikel 246a (neu) **und 247**

Nach herrschender Auffassung enthält bereits Artikel 246 ZPO ein Zeugnisverweigerungsrecht der Zeitungsredaktoren hinsichtlich der Urheberschaft für Einsendungen (Leuch, N 2 zu Art. 246 ZPO; s. auch den Bericht der Expertenkommission für ein kantonales Mediengesetz, S. 4). Diese Auslegung ist aber nicht zwingend. Daher soll das Zeugnisverweigerungsrecht der Medienschaffenden klar geregelt werden.
Ausgehend vom Vorschlag der Studienkommission Medienstraf- und Verfahrensrecht vom April 1992 zu einer Regelung der Frage im Bundeszivilprozess (Art. 42 Abs. 1 Bst. *c* BZP), gelangte die Expertenkommission zu folgendem Ergebnis:

a Das Redaktionsgeheimnis soll auf Identität und Aussagen der Gewährspersonen beschränkt werden. Die Medienschaffenden sollen nämlich berechtigt sein, die Aussage über die Identität ihrer Informanten und über den Inhalt der von diesen Personen gemachten Äusserungen zu verweigern. Nur so ist garantiert, dass sie weiterhin auf die Mitarbeit der betreffenden Gewährspersonen zählen können, was für die journalistische Tätigkeit von erheblicher Bedeutung ist. Darüber hinaus besteht aber kein berechtigtes Interesse der Medien an einer Zeugnisverweigerung (und an der Verweigerung der Herausgabe von Urkunden und Augenscheinobjekten gemäss Art. 236 ZPO), welches das schutzwürdige Interesse der am Zivilprozess beteiligten Parteien auf Beweis der von ihnen vorgetragenen Tatsachen überwiegen würde.
b Das Redaktionsgeheimnis soll auf den redaktionellen Teil beschränkt sein. Denn für die Aussageverweigerung über die im Werbeteil enthaltenen Informationen besteht kein schützenswertes Interesse.

c Das Redaktionsgeheimnis soll ein relatives Zeugnisverweigerungsrecht bleiben. Es besteht kein schutzwürdiges Interesse der Medien, die verlangte Information auch dann zurückzuhalten, wenn die Gewährsperson darauf verzichtet hat, ihre Identität und den Inhalt ihrer Ausführungen im betreffenden Fall geheimzuhalten. Ein Verweis auf Artikel 246 Absatz 1 Satz 2 ist somit erforderlich.

Da für die Regelung des Redaktionsgeheimnisses ein neuer Artikel 246a in das Gesetz aufgenommen werden muss, verschiebt sich auch die Einteilung des Randtitels zu Artikel 247 von Buchstabe *c* zu Buchstabe *d*.

Artikel 296

Zu Absatz 5

Nach geltendem Recht (Art. 332e Abs. 1 ZPO und Art. 7 VO vom 4. Juli 1990 betreffend die Einführung des neuen Miet- und Pachtrechts) darf sich der Vermieter in Streitsachen, wie sie in Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 1990 aufgezählt sind, sowohl vor der Schlichtungsbehörde (Mietamt) als auch vor dem Richter durch den Hausverwalter vertreten lassen. Dazu ist allerdings festzuhalten, dass die fraglichen Streitsachen bisher dem summarischen Verfahren zugewiesen worden sind. Da sie künftig im ordentlichen Verfahren behandelt werden sollen, erscheint es im Interesse klarer Rechtsverhältnisse als angezeigt, das Vertretungsrecht des Hausverwalters bei allen Streitsachen aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen zuzulassen. Dagegen muss dieses Recht aber auf das Schlichtungsverfahren und das Kompetenzverfahren vor dem Gerichtspräsidenten beschränkt bleiben. Es wäre nämlich kaum sachgerecht, eine solche Vertretung ebenfalls in ordentlichen Verfahren mit Schriftenwechsel zuzulassen, wo eine Verbeiständung der Parteien durch einen Anwalt geboten und üblich ist. Das bernische Prozessrecht kennt denn auch für solche Verfahren bis heute keine Ausnahmen vom sogenannten Anwaltsmonopol für die gewillkürte Prozessvertretung (vgl. Art. 83 ZPO).

Artikel 300 (neu)

Die Sondervorschrift bezieht sich auf Rechtssachen aus Miete und Pacht, bei welchen einem ordentlichen Gerichtsverfahren von Bundesrechts wegen zwingend ein Schlichtungsverfahren vorauszugehen hat.

Zu Absatz 1

Das Bundesrecht sieht vor, dass die Parteien nach einem Entscheid der Schlichtungsbehörde oder beim Nichtzustandekommen einer Einigung im Schlichtungsverfahren den Richter anrufen können. Offen bleibt, bei welcher Stelle und in welcher Form dies zu geschehen hat, weshalb das kantonale Recht hier Klarheit schaffen muss. Es wird vorgeschlagen, dass diese «Anrufung des Richters» in ähnlicher Weise erfolgen soll, wie eine Klageerhebung nach fruchtlos verlaufenem Aussöhnungsversuch. Die Partei, welche nach einem Schlichtungsverfahren eine richterliche Beurteilung verlangt, hat demnach beim zuständigen Gericht in der von der ZPO verlangten Form Klage einzureichen; liegt die Streitsache in der endgültigen Entscheidungskompetenz des Gerichtspräsidenten, hat dies durch ein Ladungsansuchen nach Artikel 294 ZPO zu erfolgen, in den übrigen Fällen durch die Einreichung eines Schriftsatzes nach Artikel 156ff. ZPO beim Gerichtspräsidenten, dem Appellationshof oder dem Handelsgericht.

In Anbetracht des relativ formlosen Verfahrens vor der Schlichtungsbehörde (Mietamt) erhalten die Parteien damit Gelegenheit, Rechtsbegehren und Sachverhaltsdarstellung zu präzisieren und zu ergänzen, unter Vorbehalt von Artikel 299 Absatz 2 ZPO eine Widerklage einzureichen sowie weitere Beweismittel zu nennen, die zur Ergänzung der bisherigen Beweisführung vor Mietamt notwendig erscheinen. All dies liegt im Interesse einer umfassenden Streiterledigung unter den Parteien und erleichtert dem Richter eine rationelle Beweisführung, ganz besonders in appellablen und berufungsfähigen Rechtssachen. Selbstverständlich müssen in diesen Verfahren die Vorschriften von Artikel 274d OR und 299 Absatz 2 ZPO beachtet werden.

Da das Gericht in den vorstehenden Streitsachen von Amtes wegen zu prüfen hat, ob vorgängig der Klageeinreichung ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wurde und ob die Klagefrist eingehalten ist, wird der Kläger verpflichtet, der Klage eine Bescheinigung des Mietamtes beizufügen, sei es die Abschrift eines Entscheides des Mietamtes oder eine Bestätigung des Nichtzustandekommens einer Einigung der Parteien. Eine besondere prozessuale Situation besteht da, wo dem Mietamt Entscheidungskompetenz zusteht und dieses einen Entscheid zugunsten des Gesuchstellers gefällt hat. Sofern der unterlegene Gesuchsgegner seine Ansprüche hier nicht indirekt durch eine Leistungsklage weiter geltend machen kann oder will (z. B. durch Klage auf Ausweisung des Mieters nach Ungültigerklärung einer Kündigung oder Erstreckung eines Mietvertrages durch das Mietamt), muss er beim Richter auf Feststellung des Nichtbestehens eines vom Mietamt anerkannten Anspruchs des seinerzeitigen Gesuchstellers klagen. Bei einer solchen Feststellungsklage handelt es sich um eine Art Aberkennungsklage gegenüber einem Entscheid des Mietamtes, vergleichbar mit einer Klage nach Artikel 83 Absatz 2 SchKG. Soweit der Richter eine solche Klage materiell beurteilt, tritt sein Urteil allerdings in jedem Fall an die Stelle desjenigen des Mietamtes. Wird die Klage dagegen zurückgezogen oder zurückgewiesen, so dürfte der seinerzeit im Schlichtungsverfahren erlassene Entscheid des Mietamtes in Rechtskraft erwachsen. Auch in diesem Verfahren darf der Kläger und frühere Gesuchsgegner gegenüber dem Beklagten und früheren Gesuchsteller zusätzliche Ansprüche geltend machen, jedenfalls dann, wenn diese mit der im Schlichtungsverfahren beurteilten Streitsache konnex sind. Unter den Einschränkungen von Artikel 299 Absatz 2 ZPO ist hier selbstverständlich ebenfalls eine Widerklage möglich.

Zu Absatz 2

Für viele Streitsachen aus Miete und Pacht hat das Bundesrecht eine 30tägige Frist angesetzt, innerhalb welcher eine Partei nach dem Schlichtungsverfahren den Richter anrufen muss. Diese Frist gilt nun auch dort, wo sie bundesrechtlich

nicht vorgeschrieben ist. In ihren Wirkungen dürfte diese kantonalrechtliche Klagefrist denjenigen von Artikel 153 ZPO entsprechen.

Zu Absatz 3

In Fällen ohne Entscheidungskompetenz des Mietamtes entspricht das Schlichtungsverfahren weitgehend dem Rechtsinstitut des Aussöhnungsversuchs nach Artikel 144 ff. ZPO. Da aber ein Ladungsansuchen zum Aussöhnungsversuch nach bernischem Recht keine Rechtshängigkeit einer Streitsache bewirkt, darf dies ebenso wenig für ein Schlichtungsgesuch ans Mietamt gelten. Zur Klarstellung wird dies in Absatz 3 ausdrücklich festgehalten. Anders liegen die Rechtsverhältnisse selbstverständlich bei jenen Streitsachen, wo das Mietamt entscheiden kann; hier wird die Rechtshängigkeit mit der Gesuchseinreichung beim Mietamt begründet.

Zu Absatz 4

Es ist denkbar, dass in einem Rechtsstreit aus Miete und Pacht beide Parteien nach einem für sie unbefriedigenden Schlichtungsverfahren den Richter anrufen wollen, sei es, dass sie beim Mietamt selbständige Begehren gestellt haben oder dass das Mietamt teilweise zugunsten der einen und teilweise zugunsten der andern Partei entschieden hat. Soweit die kurzen bundesrechtlichen Klagefristen gelten, sind jedoch beide Parteien zu einer raschen Klageerhebung gezwungen und können die Geltendmachung ihrer Ansprüche nicht auf den Zeitpunkt einer allenfalls möglichen Widerklage hinausschieben. Die Parteien werden in einem solchen Falle zwei voneinander unabhängige Klagen anhängig machen, worauf das Gericht in Streitsachen, welche ursprünglich Gegenstand eines einheitlichen Schlichtungsverfahrens waren, zwei selbständige Prozesse führen müsste. Dies erscheint unbefriedigend und widerspricht dem Gebot eines einfachen und raschen Verfahrens. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass das Gericht in solchen Fällen eine zweite, später eingereichte Klage von Amtes wegen als Widerklage zu behandeln hat, womit für beide Klagen ein einheitliches Verfahren gewährleistet wird. In Prozessen mit Schriftenwechsel wird der Richter hier bei den Parteien gleichzeitig eine Antwortfrist ansetzen dürfen, doch bringt dies keiner Partei prozessuale Nachteile.

Besondere Zuständigkeitsprobleme dürften sich im Zusammenhang mit dieser Regelung kaum stellen. Was die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Richters anbetrifft, so wird diese durch Artikel 274 b und 301 OR nach dem Ort der Miet- oder Pachtsache bestimmt; damit ist für beide Parteien von vorneherein derselbe Gerichtsstand gegeben. Im Regelfall wird bei solchen Klagen der gleiche Richter aber auch sachlich zuständig sein; andernfalls müsste in sinngemässer Anwendung von Artikel 140 ZPO dasjenige Gericht die beiden Klagen zur gleichzeitigen Beurteilung übernehmen, welches für die Klage mit höherem Streitwert sachlich zuständig ist.

Artikel 309

Da Artikel 332 e in der ZPO ersatzlos aufgehoben wird, ist auch ein Verweis auf diese Bestimmung zu streichen.

Artikel 317

Im neuen Miet- und Pachtrecht wurde unter Artikel 3 der Schlussbestimmungen der bisherige Artikel 282 SchKG aufgehoben, womit auch Artikel 317 Ziffer 6 ZPO gegenstandslos geworden ist. Eine gerichtliche Ausweisung von Mietern und Pächtern wegen Zins-Zahlungsrückstandes ist deshalb im Rahmen eines Summarverfahrens nur noch durch Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäss Artikel 326 Ziffer 2 ZPO möglich.
Seit einiger Zeit existiert aufgrund einer Gesetzesnovelle ein Artikel 57 d SchKG, welcher den Rechtsöffnungsrichter als zuständige Instanz für eine Aufhebung des Rechtsstillstandes wegen Militärdienstes bezeichnet. Kantonalrechtlich ist bis heute nie bestimmt worden, welche Verfahrensart dabei anwendbar sein soll. Naturgemäss gehört die fragliche Rechtssache indessen eindeutig in das summarische Verfahren, weshalb sie unter Art. 317 ZPO aufgeführt werden muss. Da, wie vorstehend ausgeführt, Ziffer 6 dieses Artikels aufgehoben werden muss, kann der Fall von Art. 57 d SchKG als neue Ziffer 1 von Art. 317 ZPO aufgenommen und die bisherigen Ziffer 1 bis 5 in die Ziffer 2 bis 6 versetzt werden.

Artikel 332 a ff.

In diesen Artikeln sind Gesuche um richterliche Erstreckung von Miet- und Pachtverträgen dem summarischen Verfahren unterstellt und gleichzeitig Sondervorschriften für diese Rechtssachen erlassen worden. Für die Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens spricht zwar der Wunsch und das Gebot nach rascher Behandlung und Beurteilung derartiger Streitfälle. Demgegenüber ist aber zu beachten, dass hier – unter Vorbehalt ordentlicher Rechtsmittel – gewichtige Steitsachen zur definitiven Beurteilung stehen, dass je nach Streitwert eine Berufung ans Bundesgericht möglich ist, und dass der Sachverhalt nach Bundesvorschrift (Art. 274 d Abs. 3 OR) von Amtes wegen abgeklärt werden muss. Dazu kommt, dass in den vorgenannten Streitsachen eine objektive Klagenhäufung und eine Widerklage möglich sein sollte, damit ein Rechtsstreit zwischen Mietern und Vermietern möglichst umfassend und in einem einzigen Prozess erledigt werden kann. All diesen Anforderungen vermag das summarische Verfahren nicht zu genügen. Entsprechend der Rechtsnatur des «summarischen» Verfahrens ist der Richter hier in der Regel nicht zu einer umfassenden Sachverhaltsfeststellung verpflichtet, sondern darf sich im Interesse einer raschen Streiterledigung mit einer blossen Glaubhaftmachung von Tatsachen begnügen. Im übrigen ist dieses Verfahren auf die Behandlung einzelner Streitgegenstände zugeschnitten, Klagenhäufung und Widerklage somit ausgeschlossen. Bei dieser Situation erscheint es kaum als haltbar, die in Artikel 332 a ZPO und Artikel 1 der Verordnung vom 4. Juli 1990 genannten Rechtssachen weiterhin dem summarischen Verfahren zuzuordnen. Vielmehr sind solche Fälle nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren

vor Mietamt in Zukunft wie andere Streitigkeiten aus Miete und Pacht durch den Richter im ordentlichen Verfahren zu behandeln. Dabei muss selbstverständlich dem Gebot nach einem einfachen und raschen Verfahren gemäss Artikel 274 d Absatz 1 und 301 OR sowie Artikel 47 LPG nach wie vor Rechnung getragen werden; hierzu dienen jedoch im Rahmen des ordentlichen Verfahrens die Dringlichkeitsbestimmungen von Artikel 299 ZPO.
Der Titel V des summarischen Verfahrens, enthaltend die Artikel 332 a–332 g, ist deshalb aufzuheben. Dabei sind einzelne Sonderbestimmungen dieses Titels – soweit notwendig – entweder in die Vorschriften der ZPO betreffend das ordentliche Verfahren oder in andere Erlasse überzuführen. Soweit die Artikel 332 a–332 g ZPO das Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten betreffen, erübrigt sich mit wenigen Ausnahmen eine Überführung dieser Sonderbestimmungen ins Recht des ordentlichen Verfahrens. Im einzelnen sei dazu folgendes bemerkt:

Artikel 332 b

Zu den Absätzen 1 bis 5

Der bisherige Artikel 332 b Absatz 1–5 ZPO ordnet das Schlichtungsverfahren vor Mietamt in Gesuchssachen um Erstreckung eines Miet- oder Pachtvertrages. In Anbetracht der erweiterten Zuständigkeit und Kompetenz der neurechtlichen Schlichtungsbehörde (Mietamt) soll das Verfahren künftig in einem Dekret über die Mietämter geregelt werden. Damit erübrigen sich Verfahrensbestimmungen für das Mietamt in der ZPO.

Zu den Absätzen 6 und 7

Nicht mehr in die ZPO gehört ebenfalls Artikel 332 b Absatz 6 und 7, denn die Organisation der Mietämter als Gerichtsbehörden ist im GOG zu regeln.

Artikel 332 c

Die Bestimmung kann ersatzlos gestrichen werden. Es ergibt sich bereits aus Artikel 1 Absatz 4 LPG, dass bei Streitsachen aus landwirtschaftlicher Pacht kein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden muss. Anderseits kann in Streitsachen, bei welchen das Bundesrecht das Schlichtungsverfahren zwingend vorsieht, nicht mehr durch Parteivereinbarung auf diese Instanz verzichtet werden, um sofort den ordentlichen Richter anzurufen.

Artikel 332 d

Es genügt, dass eine entsprechende Bestimmung ins Dekret über die Mietämter aufgenommen wird. Im übrigen gilt hier ergänzend Artikel 163 ZPO.

Artikel 332 e

Wenn eine Streitsache aus Miete und Pacht nach vorgängigem Schlichtungsverfahren im Kompetenzverfahren gemäss Artikel 294 ff. ZPO fortgesetzt wird, entspricht das Vertretungsrecht nach Aufnahme des neu vorgeschlagenen Artikels 296 Absatz 5 ZPO dem bisherigen Recht. In Streitsachen mit Schriftenwechsel besteht dagegen kein Grund zu einer Sonderregelung (vgl. dazu Bemerkung zu Art. 296 ZPO). Eine besondere Ordnung des Vertretungsrechtes im Schlichtungsverfahren bleibt selbstverständlich vorbehalten.

Artikel 332 f

Vorsorgliche Massnahmen während eines Gerichtsverfahrens, insbesondere vorläufige Verlängerungen von Miet- oder Pachtverträgen, sind schon gestützt auf geltendes Recht möglich, nämlich durch Erlass einer einstweiligen Verfügung nach Artikel 326 ZPO oder direkt gestützt auf Artikel 274 f Absatz 2 OR. Der Artikel 332 f ZPO kann deshalb ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 332 g

Es besteht kein Grund dazu, im ordentlichen gerichtlichen Verfahren um Erstreckung eines Miet- oder Pachtvertrages keine Parteikosten zu sprechen, so dass diese Sondervorschrift aufzuheben ist. Eine andere Regelung gilt selbstverständlich nach Artikel 274 d Absatz 2 OR für das Schlichtungsverfahren.

Artikel 336

Zu Absatz 1

Da die Ziffer 6 von Artikel 317 ZPO aufgehoben wird, ist auch der Verweis hierauf in Artikel 336 ZPO zu streichen.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung ist an das neue Aktienrecht angepasst worden.

Zu Absatz 4

Entscheide des Richters über eine Erstreckung von Miet- oder Pachtverträgen sollen künftig im ordentlichen Verfahren getroffen werden. Die Appellabilität bestimmt sich damit nach Artikel 335 ZPO.

Artikel 336 a

Zu Absatz 2

Da Artikel 332 f ZPO aufgehoben wird, entfällt auch die bisher in Artikel 336 Absatz 2 ZPO vorgesehene Zuständigkeit des Präsidenten des Appellationshofes in diesen Rechtssachen. Artikel 332 f ZPO ist allerdings inhaltlich durch Artikel 274 f OR ersetzt und erweitert worden, indem die neue bundesrechtliche Bestimmung den Richter in allen Prozessen aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen ermächtigt, so natürlich auch zur Verlängerung eines Miet- oder Pachtvertrages. In Anlehnung an das bisherige Recht wird der Präsident des Appellationshofes deshalb als zuständig erklärt, «in appellatorio» künftig an Stelle vorsorglicher Massnahmen nach Artikel 332 f ZPO sol-

che nach Artikel 274f OR zu treffen. In erstinstanzlichen Verfahren wird diese Aufgabe nach revidiertem Artikel 8 ZPO dem Instruktionsrichter übertragen.

Artikel 338

Die Appellationsfrist beträgt nun generell zehn Tage. Die Notwendigkeit des Verweises auf Artikel 400c ergibt sich aus dem Lugano-Übereinkommen.

Artikel 355

Die in Artikel 355 ZPO enthaltene Frist von fünf Tagen zur Stellungnahme zur Appellation hat sich in der Praxis für die Anwälte als unangenehm kurz erwiesen. Sie wird daher auf zehn Tage erhöht.

Artikel 369 und 371

Beim Neurechtsgesuch geht es darum zu prüfen, ob dem Urteil in Anbetracht der neuen Erkenntnisse ursprünglich ein unzutreffender Sachverhalt zugrunde gelegt worden war.
In der Zwischenzeit sind neue Tatsachen und Beweismittel greifbar geworden. Die Prozessökonomie würde für eine Beurteilung durch denselben Richter sprechen. Während aufgrund eines ordentlichen Rechtsmittels bei Aufhebung und Zurückweisung des erstinstanzlichen Urteils schon eine Überprüfung dieses Urteils durch einen anderen Richter stattgefunden hat und der Erstrichter angewiesen wird, erneut über den Fall (im Sinne der Erwägungen) zu befinden, gilt es bei einem Neurechtsgesuch darüber zu entscheiden, ob es überhaupt zu einer Überprüfung des angefochtenen Urteils kommen darf. Bei der Entscheidung dieser Frage ist der Richter, dessen Urteil überprüft werden soll, Richter in eigener Sache. Wegen Vorbefassung des Richters besteht die Gefahr, dass der Richter die neuerdings vorgebrachten Tatsachen nicht als genügend einstuft, um von einer anderen Sachverhaltsgrundlage auszugehen. Der Prozess erscheint vor allem bei Tatsachen und Beweismitteln, die nur eine geringfügige Veränderung des angenommenen Sachverhaltes bewirken, nicht mehr als offen.
Im Artikel 369 ist daher der Ausdruck «Richter» durch «Gericht» zu ersetzen. Damit kann durch das Geschäftsreglement jedes Kreisgerichtes sichergestellt werden, dass nicht derselbe Gerichtspräsident über das Neurechtsgesuch entscheidet, der seinerzeit das Ersturteil gefällt hat.

Artikel 397ff.

Durch das Lugano-Übereinkommen werden Urteile aus einem Signatarstaat des Übereinkommens besser gestellt als Urteile aus einem anderen schweizerischen Kanton. Das darf nicht sein. Der bernische Gesetzgeber muss den anderen Kantonen mindestens dasselbe Vertrauen entgegenbringen wie den Signatarstaaten des Übereinkommens. Eine mögliche Lösung bestünde darin, für die Vollstrekkung der Urteile eines anderen Kantons das Übereinkommen für sinngemäss anwendbar zu erklären. Das Übereinkommen geht aber zum Teil nicht nur weiter (z.B. grundsätzlich keine Prüfung der Zuständigkeit des urteilenden Gerichts, Art. 28 LÜ), sondern zum Teil auch weniger weit (z.B. Möglichkeit der Prüfung des ordre public, Art. 27 Nr. 1 LÜ) als die Anerkennungsprüfung, die Artikel 61 BV zulässt (Prüfung, ob das Zivilurteil eines anderen Kantons aufgrund der Rechtskraft zu vollziehen ist). Eine entsprechende Regelung wäre daher nicht nur kompliziert, sondern auch nicht flexibel genug, um sich jeweils automatisch der neuesten Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 61 BV anzupassen (vgl. die geltende Formulierung des Art. 400 ZPO).
Weiter ist nicht einzusehen, weshalb Urteile anderer Kantone überhaupt noch eines Exequaturs bedürfen. Das Misstrauen gegenüber anderen Kantonen, das im 19. Jahrhundert bestand (und das auch die Einführung der Mindestgarantie der Vollstreckung gemäss Artikel 61 BV erforderlich machte), ist heute nicht mehr gerechtfertigt. Auch sind die Parteien gegen exorbitante Gerichtsstände und Verweigerung ihrer verfassungsmässigen Rechte durch die Möglichkeit einer staatsrechtlichen Beschwerde gegen das Urteil wegen Verletzung von Artikel 4 und 59 BV genügend geschützt. Einen Schutz vor exorbitanten Gerichtsständen bietet die erneute Überprüfung der Zuständigkeit des Urteilsgerichts durch das Vollstreckungsgericht ohnehin nicht, da die Überprüfung der Zuständigkeit nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 61 BV nur nach dem Recht des Urteilskantons vorgenommen werden kann. Das Exequaturverfahren wird denn auch von den Schuldnern meist bloss benutzt, um die Vollstreckung weiter hinauszuzögern. Der Entwurf geht daher zum System der automatischen Anerkennung über. Urteile anderer Kantone werden danach wie bernische vollstreckt, wenn sie nach dem Recht des Urteilskantons vollstreckbar sind (Art. 398 Abs. 1 ZPO). Die Vollstreckbarkeit kann durch Vorlage einer Vollstreckbarkeitsbescheinigung nachgewiesen werden.
Zur Wahrung der Übersicht ist der gesamte Titel I (Allgemeine Bestimmungen) neu zu gliedern: Artikel 397 soll neu regeln, unter welchen Voraussetzungen bernische Urteile vollstreckbar sind. Die Artikel 398 bis 401 befassen sich dann mit dem Verfahren der Vollstreckung für die einzelnen Arten von Urteilen (Art. 398: schweizerischer Urteile; Art. 399: Geldleistungsurteile; Art. 400 bis 400e: Vollstreckung ausländischer Urteile nach LÜ; Art. 401: Vollstreckung der übrigen ausländischen Urteile). Artikel 401a schliesslich soll die Zuständigkeit für die Feststellung der Anerkennung ordnen.

Artikel 397

Die Neufassung dieses Artikels erlaubt es, eine Unebenheit der Revision von 1989 auszuräumen: Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren entbehren nicht nur der 10tägigen Schonfrist, sondern sind grundsätzlich auch schon vor dem Eintritt der formellen Rechtskraft vollstreckbar (Art. 336a Abs. 1 ZPO).

Artikel 400 bis 400e (neu)

Diese Artikel regeln das Verfahren der Vollstreckbarerklärung gemäss Artikel 31ff. des Lugano-Übereinkommens für ausländische Urteile, die nicht auf Geldleistung lauten. Die Regelung entspricht derjenigen der Einführungsverordnung zum Lu-

gano-Übereinkommen. Es kann daher für weitere Ausführungen auf den Vortrag der Justizdirektion an den Regierungsrat vom 28. November 1991 verwiesen werden.

Artikel 401 a (neu)

Artikel 26 Absatz 2 des Lugano-Übereinkommens verlangt, dass ausserhalb des Verfahrens der Vollstreckbarerklärung die Feststellung der Anerkennung eines Urteils verlangt werden kann (etwa wenn streitig ist, ob eine im Ausland ausgesprochene Ungültigerklärung eines Gesellschaftsbeschlusses hier anerkannt werden kann) und dass diese im selben Verfahren zu ergehen hat wie die Vollstreckbarerklärung. Insoweit besteht also im Prinzip kein Regelungsbedarf. Die Regelung in Artikel 401 a ist aber notwendig, weil die für die Feststellung der Anerkennung zuständige Instanz in den Fällen zu bestimmen ist, in welchen das Lugano-Übereinkommen nicht zur Anwendung gelangt. Wie bisher bleibt der Appellationshof für die Vollstreckbarerklärung von solchen Urteilen zuständig.

c **Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte**

Artikel 1

Zu Absatz 3

Die Abschaffung der Geschwornengericht verlangt eine Anpassung dieser Bestimmung.

Artikel 43

Zu Buchstabe c

Durch Schaffung von Kreisgerichten entfällt die Funktion des Amtsrichters. Die Laienrichter werden neu «Kreisrichter», die Ersatzleute (Suppleanten) neu «Ersatzmitglieder des Kreisgerichtes» genannt.

Zu Buchstabe d

Die Betreibungs- und Konkursbeamten werden neu vom Regierungsrat gewählt. Die Gerichtsschreibers werden neu von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt.

Artikel 43 a (neu)

Der Amtsbezirk bildet weiterhin den Wahlkreis für die Regierungsstatthalterwahlen. Für die Wahl der Gerichtspräsidenten, der Kreisrichter und der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte gilt neu der Gerichtskreis als Wahlkreis.

Artikel 44

Die Kreisrichter und die Ersatzmitglieder der Kreisgerichte müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl in demjenigen Amtsbezirk politischen Wohnsitz haben, in dem sie für die Wahl vorgeschlagen wurden.

Bei den Regierungsstatthaltern und den Gerichtspräsidenten kann dieses Erfordernis nicht gelten, weil von ihnen nicht verlangt werden kann, dass sie vor der Wahl im Amtsbezirk, in dem sie aufgestellt werden, Wohnsitz nehmen. Hingegen rechtfertigt es sich, sie wie bisher nach erfolgter Wahl zur Wohnsitznahme im Wahlkreis zu verpflichten, in dem sie gewählt wurden.

Artikel 45

Für Beamte finden keine Volkswahlen mehr statt. Es werden nur noch Behördemitglieder (Regierungsstatthalter, Richter) vom Volk gewählt. Der Hinweis auf die Bezirksbeamten kann somit ersatzlos gestrichen werden.

Artikel 45 a

Dieser Artikel verankert die Mindestgarantie für die einzelnen Amtsbezirke, die zu einem Gerichtskreis zusammengeschlossen sind. Danach erhält jeder Amtsbezirk mindestens einen Sitz für einen Gerichtspräsidenten, einen Kreisrichter und für ein Ersatzmitglied des Kreisgerichtes.

Absatz 2 enthält die Ausnahmeregelung, wie sie für den Gerichtskreis XIII (Obersimmental/Saanen) vorgesehen ist. Dort ist lediglich ein Gerichtspräsident zu wählen, so dass keine Mindestgarantie gewährleistet werden kann.

Absatz 3 legt fest, dass bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen auf die Mindestgarantie verzichtet werden muss, wenn keine Anmeldung aus einem Amtsbezirk vorliegt.

d **Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege**

Zu Artikel 78

Da nach Artikel 23 c EG ZGB neu im Bereich des Pflegekinderwesens die Weiterziehung an den Appellationshof des Obergerichts gegeben ist, muss im VRPG klargestellt werden, dass die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht nicht mehr zulässig ist.

Artikel 132 a (neu)

Mit der Revision des Gesetzes über den Grossen Rat vom November 1993 wurde Artikel 99 Absatz 1 des bisherigen GOG geändert. Diese Änderung wird für das Verwaltungsgericht in Artikel 132 a übernommen, analog Artikel 104 GOG.

Artikel 132 b (neu)

Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitgliedes des Verwaltungsgerichts wird analog Artikel 105 GOG geregelt.

e Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge

Artikel 33

Zu Absatz 3

Auch im Bereich der fürsorgerischen Massnahmen ohne Freiheitsentziehung muss eine richterliche Behörde mit voller Kognition zur Verfügung stehen. Im Interesse eines einheitlichen Instanzenzuges rechtfertigt es sich auch hier, die Weiterziehung an den Appellationshof des Obergerichts vorzusehen (vgl. die Erläuterungen zu Art. 26 d EG ZGB).

f Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung

Artikel 45

Zu Absatz 3

Diese Bestimmung schränkt die Wählbarkeitsvoraussetzungen für eine Schätzungskommission insoweit ein, als verhindert werden soll, dass durch Ehe verbundene oder sich sonst familienrechtlich nahestehende Personen gleichzeitig einer Kommission angehören (für das Verwaltungsgericht findet sich eine ähnliche Bestimmung in Art. 121 Abs. 3 VRPG; vgl. im übrigen auch Art. 12 der Staatsverfassung vom 4. Juni 1893).

Artikel 55

Gemäss Artikel 74 Kantonsverfassung sind im Gesetz diejenigen Bestimmungen zu bezeichnen, die durch Dekret näher erläutert werden müssen. Der vorliegende Artikel enthält die Delegationsnorm für das Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichte, der Grundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter.

Artikel 112 Aufhebung von Erlassen

Mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) sind zum einen sämtliche Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Reglemente aufzuheben, welche der neuen Gerichtsorganisation widersprechen. Gleichzeitig wird zum andern die Gelegenheit benutzt, Verordnungen aufzuheben, welche seit der letzten ZPO-Revision vom 23. Mai 1989 gegenstandslos geworden sind, aber bisher nicht formell aufgehoben wurden.

Zu Ziffer 1

Die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten in Personalunion sind nicht mehr verfassungskonform und werden mit der neuen Organisation generell getrennt.

Zu Ziffer 2

Die Amtsverrichtungen des Betreibungsbeamten werden funktionell neu zugeteilt.

Zu Ziffer 3

Mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz und der Einführung von KOFINA ist die Verordnung über die Bürokosten in den Bezirksverwaltungen überholt und kann aufgehoben werden.

Zu Ziffer 4 bis 16

Durch die generelle Auflösung der Personalunion Regierungsstatthalter und Gerichtspräsident sowie durch die Neuzuteilung der Funktionen der Betreibungs- und Konkursbeamten sind diese Organisationsdekrete obsolet geworden.

Zu Ziffer 18

Das Reglement wird durch die neue Umschreibung der Funktion der Gerichtsschreiber gegenstandslos.

Zu Ziffer 19

Die Organisationsbestimmungen betreffend das Kantonale Untersuchungsrichteramt für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität befinden sich im Dekret über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft.

Zu Ziffer 20

Die Organisation der Staatsanwaltschaft wird im GOG neu geregelt. Die Bestimmungen des Dekretes vom 29. 8. 1983 über den Ausbau der Staatsanwaltschaft werden dadurch hinfällig.

Zu Ziffer 21 bis 45

Durch die Schaffung von Kreisgerichten und regionalen Untersuchungsrichterämtern werden die Dekrete und Reglemente über die Organisation der Gerichtsbehörden in den einzelnen Amtsbezirken obsolet.

Zu Ziffer 46 bis 48, 56 und 57

Durch die Revision der ZPO vom 23. Mai 1989 wurden die in diesen Ziffern erwähnten Verordnungen gegenstandslos. Sie sind daher aufzuheben.

Zu Ziffer 49 bis 51

Diese beiden Gesetze sowie die Verordnung haben mit Einführung des ZGB und der daraufhin erfolgten Bereinigung der Grundbücher jegliche Bedeutung verloren.

Zu Ziffer 52 und 53

Aufgrund dieser beiden Erlasse wurden die Grundbücher im Kanton Bern bereinigt und es wurde überall mindestens das kantonale Grundbuch eingeführt. Das

Gesetz und die darauf basierende Verordnung sind folglich überholt. Die noch nicht abgeschlossene Bereinigung der kantonalen Grundbücher sowie die Einführung des Schweizerischen Grundbuches stützen sich auf die weiterhin anwendbaren Bestimmungen im EG ZGB und in der Verordnung vom 9. 12. 1911 betreffend das kantonale Grundbuch und die Einführung des schweizerischen Grundbuches (215.321.2)

Zu Ziffer 54 und 55

Mit den neuen Bestimmungen über die Kreisgrundbuchämter im EG ZGB und dem neuen Dekret über die Organisation der Kreisgrundbuchämter sind die Dekrete über die Adjunkten überholt.

Zu Ziffer 58

Die Bestimmungen dieser Verordnung wurden bereits mit den Teilrevisionen vom 11. November 1989 ins ordentliche Recht (EG ZGB und ZPO) überführt.

Zu Ziffer 59

Die Verordnung vom 21. April 1993 über Anpassung behördlicher Zuständigkeiten in Zivilsachen an die EMRK wird durch die Totalrevision des GOG ins ordentliche Recht überführt.

Zu Ziffer 60

Der Beschluss wird durch die neue Umschreibung der Funktion der Gerichtsschreiber obsolet.

Zu Ziffer 61

Das Dekret wird durch die Neuregelung der Gerichtsorganisation sowie des Betreibungs- und Konkurswesens hinfällig.

Zu Ziffer 62 und 63

Artikel 7 EG SchKG delegiert neu die Kompetenz zur Regelung der Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse der nebenamtlichen Betreibungsgehilfen (Weibel) sowie zur Einteilung der Betreibungs- und Konkursregionen in kleinere Weibelkreise an den Regierungsrat.
Damit entfällt die gesetzliche Grundlage sowohl für das Dekret über die Betreibungsgehilfen als auch für das obergerichtliche Regulativ betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel). Beide Erlasse werden gemäss Artikel 7 EG SchKG durch eine Verordnung des Regierungsrates ersetzt und müssen deshalb aufgehoben werden.

Zu Ziffer 64

Das Dekret wird durch die Neuregelung der Gerichtsorganisation sowie des Betreibungs- und Konkurswesens hinfällig.

Zu Ziffer 65

Der Beschluss der Justizdirektion wird durch die Neuregelung der Gerichtsorganisation sowie des Betreibungs- und Konkurswesens hinfällig. Der Inhalt wird angepasst an die geänderten Strukturen durch einen neuen Beschluss übernommen.

Bern, den 21. April 1994 Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor: *Annoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 161.1

Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Gerichtsbehörden

1. Allgemeines

Gerichtsbehörden

Art. 1 [1] Die Rechtspflege in Zivil- und Strafsachen wird durch folgende Behörden ausgeübt:

1. das Obergericht, seine Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern unter Einschluss des Wirtschaftsstrafgerichts, des Handelsgerichts und der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen,
2. die Kreisgerichte,
3. die Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten,
4. die Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichter,
5. die Jugendgerichte,
6. die Arbeitsgerichte und
7. die Mietämter.

[2] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grad in der Seitenlinie oder durch Ehe miteinander verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersatzmitglieder des gleichen Kollegialgerichts sein.

Zuständigkeit, Gerichtssprache

Art. 2 [1] Die Zuständigkeit und die Aufgaben der einzelnen Gerichtsbehörden werden, soweit sie nicht in den folgenden Bestimmungen festgesetzt sind, durch die Zivil-und Strafprozessgesetze geregelt.

[2] Überträgt der Bund den Kantonen auf dem Gebiet der Rechtspflege neue Aufgaben, kann der Grosse Rat durch Dekret unter den bestehenden Behörden die zuständige Instanz bestimmen und das Verfahren ordnen.

[3] In den deutschsprachigen Amtsbezirken ist die deutsche Sprache Gerichtssprache, in den Amtsbezirken des Berner Jura die französische.

[4] Für den Amtsbezirk Biel regelt eine Verordnung des Regierungsrates die Gerichtssprache.

Wahl

Art. 3 [1] Das Volk wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kreisgerichte und die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten.

[2] Der Grosse Rat wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts, die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten, die Fachrichterinnen und Fachrichter an den Jugendgerichten, die kaufmännischen Mitglieder des Handelsgerichts sowie die Fachrichterinnen und Fachrichter der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen.

Amtsdauer

Art. 4 [1] Die Amtsdauer der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts beträgt acht Jahre. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder sind in zwei Gruppen eingeteilt, deren Wiederwahl um vier Jahre differiert.

[2] Die Amtsdauer der Mitglieder der übrigen Gerichtsbehörden beträgt vier Jahre.

[3] Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit nötig werden, erfolgen für den Rest der Amtsdauer

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 5 [1] Über eine abgeschlossene juristische Ausbildung, die zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecherin oder Fürsprecher beziehungsweise als Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigt, müssen verfügen
1. die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts,
2. die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten,
3. die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter.

[2] Zur Wahl als Jugendgerichtspräsidentin oder Jugendgerichtspräsident sowie als Präsidentin oder Präsident der Arbeitsgerichte und der Mietämter unter Einschluss der Stellvertreterinnen und Stellvertreter genügt auch eine andere abgeschlossene juristische Ausbildung.

[3] Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Obergerichts müssen beide Amtssprachen kennen. [1)]

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

2. Obergericht

Antrag des Regierungsrates

Bestand

Art. 6 Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, das aus mindestens 18 und höchstens 26 Mitgliedern sowie 15 bis 20 Ersatzmitgliedern besteht.

Antrag der Kommission

Bestand

Art. 6 Für den ganzen Kanton ist ein Obergericht eingesetzt, das aus mindestens 18 und höchstens 23 Mitgliedern sowie 13 bis 15 Ersatzmitgliedern besteht.

Präsidium

Art. 7 [1] Der Grosse Rat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Obergerichts. Die Amtsdauer beträgt in der Regel vier Jahre; sie kann kürzer bemessen werden, wenn die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber vor Ablauf von vier Jahren die Altersgrenze erreicht. Wiederwahl nach einer vollen Amtsdauer ist nicht zulässig.

[2] Das Obergericht wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

[3] In Verhinderungsfällen wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder allenfalls durch das amtsälteste, bei gleicher Amtsdauer das älteste Mitglied vertreten.

[4] Das Präsidium vertritt das Obergericht nach aussen.

Allgemeine Aufgaben, Aufsichtspflichten

Art. 8 [1] Das Obergericht trifft die ihm durch Gesetz übertragenen Verfügungen, Wahlen und Ernennungen.

[2] Es beaufsichtigt als ganzes oder durch seine Abteilungen oder Unterabteilungen die unteren Organe der Zivil- und Strafrechtspflege. Es zieht dafür ständige Inspektorinnen und Inspektoren bei.

[3] Die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Jugendgerichte erfolgt unter Beizug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Plenum

Art. 9 [1] Die Mitglieder des Obergerichts bilden dessen Plenum.

[2] Damit dieses gültig verhandeln und beschliessen kann, muss die absolute Mehrheit seiner Mitglieder mitwirken. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.

[3] Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid; bei Wahlen entscheidet das Los.

Aufgaben

Art. 10 Dem Plenum stehen zu

1. die Wahl beziehungsweise die Ernennung
   a der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten des Obergerichts,

b der stellvertretenden Generalprokuratorinnen und der stellvertretenden Generalprokuratoren sowie der Prokuratorinnen und Prokuratoren,
c der Obergerichtsschreiberin oder des Obergerichtsschreibers,
d der Leiterin oder des Leiters der Zentralen Dienste,
e der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber (auf Antrag der Abteilung),
f der Obergerichtsweibelin oder des Obergerichtsweibels,

2. Entscheide über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind,
3. der Erlass eines Geschäftsreglementes,
4. der Antrag an den Grossen Rat zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Obergerichts,
5. die Zuweisung seiner Mitglieder an die Abteilungen und innerhalb derselben an die Unterabteilungen und Kammern,
6. die Bezeichnung der Mitglieder der Aufsichtskammer,
7. die Bestimmung der Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern,
8. die Bezeichnung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen,
9. die Bildung von gerichtsinternen Kommissionen und die Bezeichnung von deren Mitgliedern,
10. die Bezeichnung der für die Rechtsprechung in Jugendrechtssachen und die Aufsicht über die Jugendgerichte zuständigen Strafkammer,
11. die Abordnung von Mitgliedern in gerichtsexterne Kommissionen und dergleichen.

Gliederung

Art. 11 Das Obergericht gliedert sich wie folgt:

1. zivilrechtliche Abteilung, bestehend aus der nötigen Zahl von Zivilkammern (dem Appellationshof), der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sowie dem Handelsgericht und der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen,
2. strafrechtliche Abteilung, bestehend aus der nötigen Zahl von Strafkammern, dem Kassationshof, der Anklagekammer und dem Wirtschaftsstrafgericht,
3. Aufsichtskammer (Art. 18).

Plena der Abteilungen

Art. 12 [1] Die Mitglieder des Obergerichts in den beiden Abteilungen (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 und 2) bilden deren Plena.

[2] Den Plena stehen zu

1. Justizverwaltungsangelegenheiten, welche die Abteilungen betreffen,

2. Entscheide über Streitsachen, deren Beurteilung für die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung von Bedeutung ist,
3. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der Gerichtsbehörden aller Stufen in Zusammenarbeit mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Universität Bern,
4. die Vorbereitung von Geschäften des Obergerichts.

3 Für die Verhandlungen der Plena gilt Artikel 9 Absatz 2 sinngemäss.

Besetzung

Art. 13 Bei der Beratung und Beurteilung müssen in den Zivilkammern, in der Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, in der Rekurskommission für fürsorgerische Freiheitsentziehungen, in den Strafkammern, in der Anklagekammer sowie im Wirtschaftsstrafgericht jeweils drei Richterinnen oder Richter mitwirken, im Handelsgericht je nach Fall drei oder fünf, im Kassationshof und in der Aufsichtskammer fünf.

Beizug von Ersatzmitgliedern

Art. 14 1 Die Mitglieder des Obergerichts sind zur Aushilfe in einer andern Unterabteilung oder Kammer verpflichtet.

2 Über den Beizug von Ersatzmitgliedern des Obergerichts entscheiden die Präsidentinnen oder Präsidenten der Unterabteilungen oder Kammern.

Protokollführung

Art. 15 1 Zur rechtsgültigen Besetzung der Plena, Unterabteilungen und Kammern gehört die Anwesenheit einer Protokollführerin oder eines Protokollführers.

2 Dem Obergericht stehen zu diesem Zweck eine Obergerichtsschreiberin oder ein Obergerichtsschreiber und die nötigen Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber zur Verfügung; der Grosse Rat setzt deren Zahl fest.

3 Die Protokollführerinnen und die Protokollführer müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Diese soll in der Regel zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecherin oder Fürsprecher beziehungsweise als Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigen.

4 Nach Ermessen der Verfahrensleitung kann Kanzleipersonal mit der Protokollführung beauftragt werden.

Leitung des Obergerichts

Art. 16 1 Die Leitung des Obergerichts obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und den Präsidentinnen oder Präsidenten der Abteilungen. Die Obergerichtsschreiberin oder der Obergerichtsschreiber und die Leiterin oder der Leiter Zentrale Dienste nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

[2] Bei Bedarf oder auf deren Wunsch können die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator und die Justizinspektorinnen oder Justizinspektoren mit beratender Stimme an den Sitzungen beigezogen werden.

Reglement

Art. 17 In einem Reglement ordnet das Obergericht
1. die Zahl der Kammern in der Zivil- und der Strafabteilung,
2. die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Abteilungen, Unterabteilungen und Kammern,
3. den allgemeinen Ablauf des Geschäftsgangs,
4. die Obliegenheiten und Befugnisse des Leitungsorgans, der Obergerichtsschreiberin oder des Obergerichtsschreibers, der Leiterin oder des Leiters Zentrale Dienste und der Kammerschreiberinnen oder Kammerschreiber sowie der Obergerichtsweibelin oder des Obergerichtsweibels.

Beschwerde

Art. 18 Gegen widerrechtliche Amtshandlungen oder Unterlassungen einzelner Mitglieder des Obergerichts oder anderer Gerichtspersonen kann bei der Aufsichtskammer des Obergerichts Beschwerde geführt werden. Die Artikel 327 bis 333 des Gesetzes vom ... über das Strafverfahren gelten sinngemäss.

Aufsicht, Berichterstattung

Art. 19 [1] Die Geschäftsführung des Obergerichts steht unter der Aufsicht des Grossen Rates.

[2] Das Obergericht erstattet dem Grossen Rat alljährlich einen Bericht über seine Tätigkeit und über die seiner Aufsicht unterstehende Rechtspflege des Kantons. In diesem Bericht soll es insbesondere auf Mängel und wünschbare Verbesserungen aufmerksam machen.

3. Kreisgerichte

Gerichtskreise

Art. 20 Die Amtsbezirke werden wie folgt in Gerichtskreise eingeteilt:

I: Courtelary, Moutier, La Neuveville (Gerichtssitz Moutier)

II: Biel, Nidau (Gerichtssitz Biel)

III: Aarberg, Büren, Erlach (Gerichtssitz Aarberg)

IV: Aarwangen, Wangen (Gerichtssitz Aarwangen)

V: Burgdorf, Fraubrunnen (Gerichtssitz Burgdorf)

VI: Signau, Trachselwald (Gerichtssitz Langnau)

VII: Konolfingen (Gerichtssitz Schlosswil)

VIII: Bern, Laupen (Gerichtssitz Bern)

IX: Schwarzenburg, Seftigen (Gerichtssitz Belp)

X: Thun (Gerichtssitz Thun)

XI: Interlaken, Oberhasli (Gerichtssitz Interlaken)

XII: Frutigen, Niedersimmental (Gerichtssitz Wimmis)

XIII: Obersimmental, Saanen (Gerichtssitz Saanen).

Bestand

Art. 21 [1] In jedem Gerichtskreis besteht ein Kreisgericht, das sich aus je mindestens vier Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern zusammensetzt. Die genaue Anzahl bestimmt ein Dekret des Grossen Rates.

[2] Den Vorsitz führt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident. Aus seiner Mitte bestimmt das Gericht die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

Stellvertretung des Gerichtsvorsitzes

Art. 22 [1] Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden erfolgt gemäss Artikel 32 Absatz 1.

[2] Ausnahmsweise kann die Stellvertretung des Gerichtsvorsitzes gemäss Artikel 32 Absatz 2 geregelt werden, oder es kann die oder der Vorsitzende durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten oder ein Mitglied des Kreisgerichts ersetzt werden.

Ausserordentliches Ersatzmitglied

Art. 23 [1] Kann ein Mitglied nicht sofort durch ein ordentliches Ersatzmitglied ersetzt werden, ist die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident berechtigt, für die betreffenden Geschäfte ein ausserordentliches Ersatzmitglied aus den stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürgern des Gerichtskreises zu ernennen.

[2] Es darf nicht mehr als ein ausserordentliches Ersatzmitglied beigezogen werden.

Spruchbehörde

Art. 24 Das Kreisgericht tagt in folgender Besetzung: Präsidentin oder Präsident und vier Mitglieder beziehungsweise Ersatzmitglieder. Wird ein Urteil gefällt, müssen mindestens drei Mitwirkende an allen für das Urteil wesentlichen Verhandlungen teilgenommen haben.

Gerichtstage

Art. 25 [1] Das Kreisgericht tagt, so oft es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert.

[2] Es ist berechtigt, ausserhalb seines Gerichtssitzes zu tagen.

Protokollführung *a* Grundsatz

Art. 26 [1] Zur Protokollführung sind dem Kreisgericht Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber beigeordnet. Die Anzahl für jedes Gericht bestimmt ein Dekret des Grossen Rates.

[2] Ihre Obliegenheiten als Organ des Gerichts werden durch Reglement des Obergerichts festgesetzt, soweit sie sich nicht aus den Prozessgesetzen ergeben.

b Ernennung

Art. 27 [1] Die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber werden durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt.

[2] Die Gerichtsschreiberinnen und die Gerichtsschreiber müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen. Diese soll in der Regel zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecherin oder Fürsprecher beziehungsweise als Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigen.

c Stellvertretung

Art. 28 [1] Ist die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber verhindert, bezeichnet die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident zur Stellvertretung eine Person, die die Ernennungsvoraussetzung von Artikel 27 erfüllt.

[2] Dauert die Verhinderung mehr als acht Tage, bezeichnet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Zahl der übrigen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber oder der als solche wählbaren Personen.

[3] Nach Ermessen der Verfahrensleitung kann Kanzleipersonal mit der Protokollführung beauftragt werden.

Plantondienst

Art. 29 Den Plantondienst bei den Kreisgerichten sowie bei den Gerichtspräsidentinnen und den Gerichtspräsidenten besorgen Angestellte.

4. Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten

Zahl, Geschäftszuteilung

Art. 30 [1] Die Zahl der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten jedes Gerichtskreises wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

[2] Die Obliegenheiten und Verrichtungen werden durch Reglement des Obergerichts in jedem Gerichtskreis in Sachgruppen zusammengefasst und den einzelnen Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten nach Anhörung zugewiesen.

Geschäftsleitung

Art. 31 In jedem Gerichtskreis besorgt eine Gerichtspräsidentin oder ein Gerichtspräsident die Geschäftsleitung. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Stellvertretung

Art. 32 [1] Die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten eines Gerichtskreises vertreten sich gegenseitig. Dauern derartige Ver-

tretungen länger als eine Woche, sind sie dem Präsidium des Obergerichts zu melden.

2 Ist eine Vertretung gemäss Absatz 1 nicht möglich, beauftragt das Präsidium des Obergerichts die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten eines andern Gerichtskreises oder eine in dieses Amt wählbare Person ganz oder für bestimmte Amtshandlungen mit der Stellvertretung.

3 Bei dauernder Überlastung einer Gerichtspräsidentin oder eines Gerichtspräsidenten kann das Obergericht einen Teil der Amtsgeschäfte einer Präsidentin oder einem Präsidenten eines andern Gerichtskreises oder einer in dieses Amt wählbaren Person übertragen.

Gerichtstage

Art. 33 1 Die Gerichtspräsidentinnen und die Gerichtspräsidenten sind verpflichtet, so oft Sitzung zu halten, als es die rasche Erledigung der Geschäfte erfordert. Die Gerichtstermine dürfen auch ausserhalb des Gerichtssitzes durchgeführt werden.

2 Die Gerichtspräsidentinnen und die Gerichtspräsidenten haben in dringenden Fällen die Amtspflichten auch ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit zu erfüllen.

Protokollführung

Art. 34 Die Protokollführung wird durch Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber oder durch Kanzleipersonal besorgt. Näheres ordnet ein Reglement des Obergerichts.

Haftgericht

Art. 35 1 Das Obergericht bestimmt eine Gerichtspräsidentin beziehungsweise einen Gerichtspräsidenten oder mehrere Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten am Sitz des regionalen Untersuchungsrichteramtes als Haftgericht und bezeichnet eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

2 Das kantonale Untersuchungsrichteramt ist dem Haftgericht der Untersuchungsregion Bern-Mittelland zugeordnet.

3 Sofern weder das Haftgericht noch dessen Stellvertretung erreichbar sind, wird es durch eine andere Gerichtspräsidentin oder einen andern Gerichtspräsidenten der Untersuchungsregion ersetzt.

4 Die Tätigkeit als Haftgericht ist bei der Geschäftszuteilung gemäss Artikel 30 Absatz 2 zu berücksichtigen.

Berichterstattung

Art. 36 Die Gerichtspräsidentinnen oder die Gerichtspräsidenten haben auf Ende jedes Jahres dem Obergericht über ihre Amtsführung und diejenige des von ihnen präsidierten Gerichts Bericht zu erstatten.

5. Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter

Regionale Untersuchungsrichterämter

Art. 37 [1]Es bestehen folgende regionale Untersuchungsrichterämter:

I: Berner Jura-Seeland mit je einer französisch- und einer deutschsprachigen Abteilung: Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Courtelary, Erlach, Moutier, La Neuveville, Nidau, (Gerichtskreise I–III), mit Sitz in Biel und Zweigstelle in Moutier;

II: Emmental-Oberaargau: Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald, Wangen, (Gerichtskreise IV–VI), mit Sitz in Burgdorf;

III: Bern-Mittelland: Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg, Seftigen (Gerichtskreise VII–IX), mit Sitz in Bern;

IV: Berner Oberland: Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen, Thun (Gerichtskreise X–XIII), mit Sitz in Thun.

[2] Durch Dekret des Grossen Rates können weitere Zweigstellen der regionalen Untersuchungsrichterämter geschaffen werden.

Zahl, Geschäftszuteilung

Art. 38 [1]Die Zahl der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter in jeder Untersuchungsregion wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

[2] Die Obliegenheiten und Verrichtungen werden für jede Region durch Reglement des Obergerichts aufgeteilt und den einzelnen Untersuchungsrichterinnen oder Untersuchungsrichtern nach Anhörung zugewiesen.

Kantonales Untersuchungsrichteramt

Art. 39 [1]Für das ganze Kantonsgebiet besteht ein Untersuchungsrichteramt für Wirtschafts-, Drogen- und organisierte Kriminalität mit Sitz in Bern. Es bearbeitet die bedeutenden Fälle aus diesem Bereich. Dem Amt ist ein Revisorat beigegeben.

[2] Die Zahl der Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter sowie der Revisorinnen und Revisoren wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

[3] Die Geschäftsleitungen des örtlich zuständigen regionalen und des kantonalen Untersuchungsrichteramtes verständigen sich direkt darüber, welche Geschäfte vom kantonalen Amt zu führen sind. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die Anklagekammer.

Geschäftsleitung

Art. 40 In jeder Region sowie im kantonalen Untersuchungsrichteramt besorgt eine Untersuchungsrichterin oder ein Untersuchungs-

richter die Geschäftsleitung. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Stellvertretung

Art. 41 [1]Die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter einer Region vertreten sich gegenseitig gemäss Anordnung der Geschäftsleitung. Das gleiche gilt für die kantonalen Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter.

[2] Ausnahmsweise kann die Anklagekammer in einem regionalen oder im kantonalen Untersuchungsrichteramt eine Untersuchungsrichterin oder einen Untersuchungsrichter aus einer andern Region oder eine in dieses Amt wählbare Person mit der Stellvertretung beauftragen.

[3] Bei dauernder Überlastung der ordentlichen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber kann die Anklagekammer einzelne Geschäfte oder das Obergericht auf Antrag der Anklagekammer einen Teil der Gesamtgeschäfte einer in das Amt als Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter wählbaren Person übertragen.

Protokollführung

Art. 42 Die Protokollführung wird durch Kanzleipersonal besorgt oder ausnahmsweise durch Gerichtsschreiberinnen oder Gerichtsschreiber. Näheres ordnet ein Reglement des Obergerichts.

Berichterstattung

Art. 43 Die Geschäftsleitungen der regionalen Untersuchungsrichterämter sowie des kantonalen Untersuchungsrichteramtes haben auf Ende jedes Jahres dem Obergericht über die Amtsführung Bericht zu erstatten.

6. Jugendgerichte

Jugendgerichtskreise

Art. 44 Zur Verwaltung der Jugendrechtspflege durch die Jugendgerichte wird der Kanton durch Dekret des Grossen Rates in Jugendgerichtskreise eingeteilt.

Bestand

Art. 45 [1]Das Jugendgericht besteht aus

1. einer Jugendgerichtspräsidentin oder einem Jugendgerichtspräsidenten,
2. vier nebenamtlichen Fachrichterinnen oder Fachrichtern,
3. den Präsidentinnen und Präsidenten sowie je einem Mitglied der im Jugendgerichtskreis zuständigen Kreisgerichte.

[2] Durch Dekret des Grossen Rates können Adjunktenstellen der Jugendgerichte geschaffen sowie die Zahl der Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten und der Fachrichterinnen und Fachrichter erhöht oder vermindert werden.

[3] Das Kreisgericht wählt aus seiner Mitte das Mitglied des Jugendgerichts.

Wahl

Art. 46 [1] Der Regierungsrat kann für die Wahl der Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten sowie der Fachrichterinnen und Fachrichter Wahlvorschläge unterbreiten.

[2] Die Adjunktinnen oder Adjunkten werden auf Vorschlag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion durch den Regierungsrat gewählt.

[3] Wählbar als Fachrichterin oder Fachrichter sind im Gerichtskreis wohnhafte und stimmberechtigte Personen, die sich über eine hinreichende Ausbildung oder erfolgreiche Tätigkeit in der Jugendrechtspflege oder der Jugenderziehung und -fürsorge ausweisen.

Spruchbehörden

Art. 47 [1] Die Jugendgerichte üben die Rechtspflege in den Jugendgerichtskreisen aus durch

1. die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten,
2. das Kollegialgericht als
   a Dreierkammer, bestehend aus der Jugendgerichtspräsidentin oder dem Jugendgerichtspräsidenten und zwei Fachrichterinnen oder Fachrichtern,
   b Fünferkammer, bestehend aus der durch die Präsidentin oder den Präsidenten und ein Mitglied des örtlich zuständigen Kreisgerichts (Art. 372 StGB) ergänzten Dreierkammer.

[2] Für die Beschlussfassung in den Kammern ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder notwendig.

[3] Das Jugendrechtspflegegesetz bestimmt, welche Befugnisse der Adjunktin oder dem Adjunkten übertragen werden können.

Stellvertretung

Art. 48 [1] Bei Verhinderung oder Ausstand werden die nachgenannten Mitglieder des Jugendgerichts wie folgt vertreten:

1. die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident durch eine andere Jugendgerichtspräsidentin oder einen andern Jugendgerichtspräsidenten, die Kreisgerichtspräsidentin oder der Kreisgerichtspräsident durch eine andere Kreisgerichtspräsidentin oder einen andern Kreisgerichtspräsidenten, bezeichnet in beiden Fällen durch die zuständige Strafkammer,
2. die Kreisrichterin oder der Kreisrichter durch ein vom Kreisgericht aus seiner Mitte bezeichnetes anderes Mitglied.

[2] Das Obergericht kann bei dauernder Überlastung einer Jugendgerichtspräsidentin oder eines Jugendgerichtspräsidenten oder bei länger dauernder Abwesenheit auf Antrag der zuständigen Strafkammer eine in dieses Amt wählbare Person als ausserordentliche Jugendge-

richtspräsidentin oder ausserordentlichen Jugendgerichtspräsidenten einsetzen.

Andere Aufgaben

Art. 49 Im Interesse des Jugendschutzes können dem Jugendgericht und seinen Mitgliedern im Rahmen des Bundeszivilrechts und der kantonalen Gesetzgebung vormundschaftliche und Verwaltungsaufgaben übertragen werden.

Aufsicht

Art. 50 In ihrer richterlichen Tätigkeit unterstehen die Jugendgerichte der Aufsicht der zuständigen Strafkammer, in ihrer übrigen Tätigkeit derjenigen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

7. Handelsgericht

Bestand, Präsidium

Art. 51 [1] Für das ganze Kantonsgebiet wird ein Handelsgericht eingesetzt. Es besteht aus juristischen Mitgliedern, die dem Obergericht angehören, und kaufmännischen Mitgliedern.

[2] Das Obergericht bezeichnet aus der Zahl seiner dem Handelsgericht zugeteilten Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten des Handelsgerichts.

Zahl, Wahl der kaufmännischen Mitglieder

Art. 52 [1] Durch Dekret des Grossen Rates wird die Zahl der Handelsrichterinnen oder Handelsrichter bestimmt.

[2] Als kaufmännische Mitglieder sind alle im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten wählbar.

[3] Die kantonale Volkswirtschaftskommission kann Wahlvorschläge einreichen.

[4] Das Amt einer Handelsrichterin oder eines Handelsrichters kann ablehnen oder niederlegen, wer das 60. Altersjahr zurückgelegt hat oder andere erhebliche Gründe wie Krankheit oder Invalidität geltend macht. Über Gesuche entscheidet das Obergericht.

[5] Nach Ablauf einer Amtsdauer ist niemand verpflichtet, eine Wiederwahl anzunehmen.

Ausserordentliche Stellvertretung

Art. 53 [1] Kann ein kaufmännisches Gerichtsmitglied nicht sofort durch ein anderes ersetzt werden, ist das Präsidium berechtigt, für die betreffende Sitzung ein Ersatzmitglied aus den übrigen Stimmberechtigten des Kantons beizuziehen.

[2] Mehr als ein Ersatzmitglied darf nicht beigezogen werden.

Zuständigkeit

Art. 54 [1]Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Artikel 5 der Zivilprozessordnung.

[2] Vorbehalten bleibt die Verbindung der Zivilklage mit der Strafklage.

Handelsrechtliche Streitsache

Art. 55 [1]Sind beide Parteien im schweizerischen Handelsregister eingetragen oder durch ähnliche Beweismittel des Auslandes als Handelsleute nachgewiesen, gilt eine Streitsache als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb einer der Parteien im Zusammenhang steht. Dieser Zusammenhang wird vermutet, wenn nicht die beklagte Partei sofort das Gegenteil glaubhaft macht.

[2] Ist nur die beklagte Partei im Handelsregister eingetragen oder durch ausländische Beweismittel als kaufmännisch tätig nachgewiesen, gilt eine Streitigkeit als handelsrechtlich, wenn sie mit dem Gewerbebetrieb der beklagten Partei zusammenhängt. Die Klägerschaft hat in diesem Falle die Wahl zwischen den ordentlichen Gerichten und dem Handelsgericht. Klagt sie vor dem Handelsgericht, hat sie diesen Zusammenhang im Bestreitungsfalle sofort glaubhaft zu machen.

Einlassung

Art. 56 Hat sich die beklagte Partei trotz mangelnder Zuständigkeit vor einem ordentlichen oder vor dem Handelsgericht eingelassen und hat das Gericht seine Kompetenz nicht von Amtes wegen abgelehnt, wird das Gericht zur Beurteilung zuständig, sofern die Parteien über den Streitgegenstand verfügen können.

Spruchbehörde

Art. 57 [1]Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das Handelsgericht aus einem juristischen Mitglied und zwei Handelsrichterinnen oder Handelsrichtern.

[2] Auf Anordnung des Präsidiums oder, wenn eine der Parteien im Schriftenwechsel es verlangt, wirken ein weiteres juristisches Mitglied und eine dritte Handelsrichterin oder ein dritter Handelsrichter mit.

Protokollführung

Art. 58 [1]Die Protokollführung besorgen die Handelsgerichtsschreiberinnen oder Handelsgerichtsschreiber. Diese werden vom Obergericht aus der Zahl der Kammerschreiberinnen und Kammerschreiber bezeichnet.

[2] Im Verhinderungsfall beauftragt das Präsidium eine andere Kammerschreiberin oder einen andern Kammerschreiber oder eine in dieses Amt wählbare Person mit der Protokollführung. Im übrigen ist Artikel 15 Absatz 4 anwendbar.

Ausführungsbestimmungen

Art. 59 Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation und das Verfahren.

8. Arbeitsgerichte

Grundsatz, Streitwert

Art. 60 [1]Zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis können Arbeitsgerichte eingesetzt werden.

[2] Die Arbeitsgerichte entscheiden endgültig über arbeitsrechtliche Streitigkeiten bis zu einem in der Zivilprozessordnung festzusetzenden Streitwert.

Zuständigkeit

Art. 61 Zuständig ist das Arbeitsgericht der Gemeinde oder des Arbeitsgerichtsbezirks (Art. 63 Abs. 2), wo die beklagte Partei wohnt oder sich der Betrieb beziehungsweise der Haushalt befindet, für den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer Arbeit leistet oder geleistet hat. Unter mehreren zuständigen Arbeitsgerichten hat die Klägerschaft die Wahl.

Einlassung

Art. 62 [1]Durch die Zuständigkeit eines Arbeitsgerichts wird diejenige der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

[2] Hat sich die beklagte Partei vor einem unzuständigen ordentlichen oder Arbeitsgericht eingelassen und hat dieses seine Zuständigkeit auch nicht von Amtes wegen abgelehnt, wird das Gericht zur Beurteilung zuständig, sofern die Parteien über den Streitgegenstand verfügen können.

[3] Die Übertragung der Streitsache an Schiedsgerichte bleibt den Parteien auch gegenüber Arbeitsgerichten vorbehalten.

Bildung

Art. 63 [1]Die Einwohnergemeinde oder die gemischte Gemeinde beschliesst die Bildung eines Arbeitsgerichts.

[2] Gemeinden können sich zur Bildung eines Arbeitsgerichts vereinigen oder sich einem bestehenden Arbeitsgericht anschliessen, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen.

Bestand, Wahl

Art. 64 [1]Die Arbeitsgerichte bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Beisitzerinnen oder Beisitzern und der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekretär.

[2] Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden auf die Dauer von vier Jahren zu gleichen Teilen und gesondert von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern beziehungsweise von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern derselben Gruppe aus ihrer Mitte gewählt.

[3] Die Beisitzerinnen oder Beisitzer der verschiedenen Gruppen wählen gemeinsam auf die gleiche Dauer die Präsidentin oder den Präsi-

denten, die Zentralsekretärin oder den Zentralsekretär und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Wählbarkeit

Art. 65 Wahlberechtigt und als Beisitzerin oder Beisitzer wählbar sind alle im Arbeitsgerichtsbezirk wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ablehnung der Wahl

Art. 66 [1] Die Annahme der Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen.

[2] Über Gesuche entscheidet der Gemeinderat oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Arbeitsgerichtskreis vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäte. Gegen diesen Beschluss kann nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung Beschwerde geführt werden.

Spruchbehörde

Art. 67 [1] Zur Verhandlung und Beurteilung von Streitigkeiten besteht das Arbeitsgericht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern und der Zentralsekretärin oder dem Zentralsekretär.

[2] Je eine oder einer der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss der Abteilung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber beziehungsweise derjenigen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer angehören.

[3] Wird ein Urteil gefällt, muss die Mehrzahl der Richterinnen oder Richter an allen für das Urteil wesentlichen Verhandlungen teilgenommen haben.

Vertretung

Art. 68 Das Dekret über das Verfahren bestimmt, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien möglich ist.

Kosten

Art. 69 [1] Die Kosten des Arbeitsgerichts einschliesslich der Entschädigungen der unentgeltlich beigeordneten Anwältinnen oder Anwälte werden zu 45 Prozent vom Kanton und zu 55 Prozent von der Gemeinde getragen.

[2] Von den Parteien bezahlte Bussen, Gebühren und Beweiskosten werden als Beitrag an diese Kosten verwendet.

[3] Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung eines Arbeitsgerichts oder schliesst sich eine Gemeinde dem Arbeitsgericht einer andern Gemeinde an, tragen die beteiligten Gemeinden ihren Kostenanteil im Verhältnis, in dem ihre Einwohnerinnen und Einwohner das Arbeitsgericht beanspruchen, sofern die Gemeinden nicht eine andere Kostenteilung beschliessen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 70 [1] Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation und das Verfahren. I

[2] Die Gemeinden, welche Arbeitsgerichte einführen, haben ein Organisationsreglement zu erlassen.

9. Mietämter

Zuständigkeit, Bildung

Art. 71 [1] Die Mietämter sind die zuständigen Schlichtungsbehörden in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen. I

[2] Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden haben Mietämter zu schaffen. Es können sich Gemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Mietämtern vereinigen oder sich einem bestehenden Mietamt anschliessen.

[3] Können sich Gemeinden, die nicht über ein eigenes Mietamt verfügen, über einen Zusammenschluss oder einen Anschluss nicht einigen, bezeichnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter das zuständige Mietamt.

[4] Aus Gründen der Effizienz und zum Ausgleich der Arbeitslast kann der Regierungsrat auf Vorschlag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters den Zusammenschluss von Mietämtern beschliessen und die betreffenden Gemeinden zum Abschluss eines öffentlichrechtlichen Vertrages über ein gemeinsames Mietamt verpflichten. Nötigenfalls bestimmt er dabei die Standortgemeinde.

Bestand

Art. 72 [1] Das Mietamt besteht aus I
1. einer Präsidentin oder einem Präsidenten,
2. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern,
3. einer Sekretärin oder einem Sekretär.

[2] Für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Sekretärin oder den Sekretär werden je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter und für die Beisitzerinnen oder Beisitzer Ersatzleute bestimmt.

[3] In grösseren Gemeinden können mehrere Abteilungen des Mietamtes gebildet werden.

Wahl

Art. 73 [1] Die Mitglieder des Mietamtes werden durch den Gemeinderat gewählt. Bei einer Vereinigung mehrerer Gemeinden ist Wahlbehörde eine Delegation der Gemeinderäte, die sich im Verhältnis der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden zusammensetzt. I

[2] Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und ihre Ersatzleute werden auf Vorschlag der Vermieter- und Mieterverbände des betreffenden Mietamtskreises oder ersatzweise auf Vorschlag der entsprechenden Dachorganisation unter Berücksichtigung der paritätischen Zusammensetzung gewählt (Art. 274a Abs. 2 OR).

Wählbarkeit

Art. 74 Als Beisitzerin oder Beisitzer wählbar sind alle im Mietamtskreis wohnhaften und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen.

Amtsdauer

Art. 75 [1] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

[2] Sie endet vorzeitig, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen dahingefallen sind. Ist die ordentliche Besetzung des Mietamtes nicht mehr gewährleistet, sind für den Rest der Amtsdauer Ergänzungswahlen vorzunehmen.

Ablehnung der Wahl

Art. 76 [1] Amtszwang und Ablehnung der Wahl als Beisitzerin oder Beisitzer richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

[2] Über die Ablehnung entscheidet die Wahlbehörde.

Erscheinen der Parteien, Vertretung

Art. 77 [1] Die Parteien haben vor Mietamt persönlich zu erscheinen.

[2] Das Dekret über das Verfahren bestimmt, in welchen Fällen eine Vertretung der Parteien möglich ist.

Kosten

Art. 78 [1] Die Kosten des Mietamtes einschliesslich der Entschädigung der unentgeltlich beigeordneten Anwältinnen oder Anwälte werden zu 45 Prozent vom Kanton und zu 55 Prozent von den Gemeinden getragen.

[2] Von den Parteien bezahlte Bussen, Gebühren und Beweiskosten werden als Beitrag an diese Kosten verwendet.

[3] Die Gemeinden haben geeignete Lokale mit der entsprechenden Infrastruktur unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

[4] Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung eines Mietamtes, werden die anfallenden Kosten nach dem Verhältnis der Wohnbevölkerung auf die Gemeinden verteilt, sofern diese nicht eine andere Kostenteilung beschliessen.

[5] Der Kanton beteiligt sich bis zu einem vom Regierungsrat festzulegenden Betrag an den Kosten für Kurse, die zur Aus- und Weiterbildung der Mietamtsmitglieder von den Vermieter- und Mieterverbänden oder den entsprechenden Dachorganisationen organisiert werden.

Ausführungsbestimmungen, Aufsicht

Art. 79 [1] Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Organisation und das Verfahren.

[2] Die Gemeinden, welche Mietämter schaffen, haben ein Organisationsreglement zu erlassen.

[3] Die Mietämter unterstehen der Aufsicht des Appellationshofes.

II. Staatsanwaltschaft

Allgemeine Aufgabe

Art. 80 [1] In der Rechtspflege nimmt die Staatsanwaltschaft die ihr gemäss Gesetz zustehenden Aufgaben wahr.

[2] Insbesondere hat sie einerseits die Schuldigen vor den Strafgerichten zur Verantwortung zu ziehen, anderseits dafür zu sorgen, dass die Strafverfolgung nicht mit unnötiger Strenge oder gegen Unschuldige durchgeführt wird.

Bestand

Art. 81 [1] Die Staatsanwaltschaft besteht aus

1. einer Generalprokuratorin oder einem Generalprokurator,
2. zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators,
3. der nötigen Zahl von Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die einzelnen Regionen,
4. der nötigen Zahl von Prokuratorinnen oder Prokuratoren für das ganze Kantonsgebiet,
5. je einer Jugendstaatsanwältin oder einem Jugendstaatsanwalt deutscher und französischer Muttersprache, wobei der Prokuratorin oder dem Prokurator für die Region Berner Jura-Seeland zugleich die jugendstaatsanwaltschaftlichen Aufgaben in französischer Sprache zugeteilt sind.

[2] Die Zahl der Prokuratorinnen oder Prokuratoren gemäss Absatz 1 Ziffern 3 und 4 wird durch ein Dekret des Grossen Rates bestimmt.

[3] Die Geschäftsverteilung zwischen den beiden Jugendstaatsanwältinnen oder -anwälten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

Wahl

Art. 82 [1] Der Grosse Rat wählt die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator. Das Obergericht kann eine oder mehrere Personen zur Wahl vorschlagen. Der Regierungsrat kann diesen Vorschlag ergänzen.

[2] Die übrigen Prokuratorinnen oder Prokuratoren sowie die Jugendstaatsanwältinnen oder -anwälte wählt das Obergericht.

[3] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Ersatzwahlen, die in der Zwischenzeit nötig werden, erfolgen für den Rest der Amtsdauer.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 83 [1] Die der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung, die zur Erteilung der Berufsausübungsbewilligung als Fürsprecherin oder Fürsprecher beziehungsweise als Notarin oder Notar im Kanton Bern berechtigt, verfügen.

[2] Sie müssen beide Landessprachen kennen.

Generalprokuratur

Art. 84 [1]Im Bereich der Strafverfolgung gegenüber erwachsenen Personen steht der Generalprokuratorin oder dem Generalprokurator die Leitung der gesamten Staatsanwaltschaft (Art. 82 Abs. 1 Ziff. 2 bis 4) mit Weisungsrecht zu.

[2] Im übrigen haben die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter die ihnen gemäss Gesetz über das Strafverfahren zukommenden Aufgaben wahrzunehmen, insbesondere vor der Anklagekammer, den Strafkammern und dem Kassationshof.

Prokuratur für die Region

Art. 85 Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region haben die ihnen gemäss Gesetz über das Strafverfahren zukommenden Aufgaben innerhalb der jeweiligen Untersuchungsregion und der entsprechenden Gerichtskreise (Kreis- und Einzelgerichte) zu erfüllen.

Prokuratur für das ganze Kantonsgebiet

Art. 86 [1]Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für das ganze Kantonsgebiet werden eingesetzt

1. zur Erfüllung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben in Geschäften der Wirtschafts-, Drogen- und organisierten Kriminalität,
2. zur Vertretung der Generalprokuratur,
3. zur Vertretung der Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die einzelnen Regionen.

[2] Der Geschäftskreis wird auf Antrag der Generalprokuratur durch die Anklagekammer umschrieben.

Stellvertretung *a* ordentliche

Art. 87 [1]Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator und die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten sich gegenseitig. Sind alle verhindert, bezeichnet die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator eine Stellvertretung aus dem Kreis der Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region oder für das ganze Kantonsgebiet.

[2] Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region und für das ganze Kantonsgebiet vertreten sich gegenseitig. Die Stellvertretung wird im einzelnen Fall durch die Generalprokuratur geordnet.

b ausserordentliche

Art. 88 Bei dauernder Überlastung oder aus anderen wichtigen Gründen kann das Obergericht auf Antrag der Generalprokuratur eine in dieses Amt wählbare Person als ausserordentliche Prokuratorin oder ausserordentlichen Prokurator einsetzen.

Andere Aufgaben

Art. 89 [1]Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region überwachen die in Artikel 26 Ziffern 1 bis 3 des Gesetzes über das Strafverfahren aufgeführten Strafverfolgungsbehörden sowie den Strafvoll-

zug, soweit er in Regional- und Bezirksgefängnissen der Region erfolgt.

2 Sie inspizieren jährlich einmal die Regional- und Bezirksgefängnisse ihrer Region und nehmen Einblick in die Vollzugsregister (Art. 426 StrV).

3 Sie melden der zuständigen Aufsichtsbehörde festgestellte Mängel und veranlassen deren Beseitigung.

Zivilprozesse

Art. 90 Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region oder für das ganze Kantonsgebiet haben den Kanton in Zivilprozessen zu vertreten, in welchen dieser aus Grund des öffentlichen Interesses beteiligt ist. Sie haben dabei die ihnen allfällig vom Regierungsrat erteilten Weisungen zu befolgen.

Oberaufsicht

Art. 91 1 Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator sowie die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter stehen unter der Oberaufsicht des Obergerichts, die übrigen Prokuratorinnen und Prokuratoren unter derjenigen der Anklagekammer.

2 Bezüglich der Aufgaben im Strafvollzug besteht Oberaufsicht durch den Regierungsrat.

Berichterstattung
a Generalprokuratur

Art. 92 1 Die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator hat auf Ende jedes Jahres dem Obergericht einen Bericht über den Zustand der Strafrechtspflege und die zur Kenntnis gelangten Mängel zu erstatten.

2 Das Obergericht kann die Generalprokuratorin oder den Generalprokurator auch in der Zwischenzeit anhalten, zu bestimmten Punkten der Strafrechtspflege Stellung zu nehmen.

b übrige Staatsanwaltschaft

Art. 93 Die Prokuratorinnen oder Prokuratoren für die Region und für das ganze Kantonsgebiet haben auf Ende jedes Jahres der Generalprokuratur über ihre Amtsführung Bericht zu erstatten.

Jugendstaatsanwaltschaft
a Aufgaben, Aufsicht

Art. 94 1 Die Befugnisse und Pflichten der Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte werden durch das Jugendrechtspflegegesetz bestimmt.

2 Die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte unterstehen der Aufsicht der zuständigen Strafkammer.

b Stellvertretung

Art. 95 Im Verhinderungsfall regelt die zuständige Strafkammer die Stellvertretung. Sie ist befugt, eine in dieses Amt wählbare Person als ausserordentliche Jugendstaatsanwältin oder ausserordentlichen Jugendstaatsanwalt einzusetzen.

c Berichterstattung

Art. 96 Die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte erstatten auf Ende jedes Jahres dem Obergericht und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Bericht über den Stand der Jugendrechtspflege. I

III. Gerichtsberichterstattung

Grundsatz

Art. 97 Berichterstattungen über Gerichtsverhandlungen durch die Medien müssen wahrheitsgemäss und sachlich sein und dürfen niemanden unnötig blossstellen. I

Zulassung

Art. 98 Vertrauenswürdige, berufsmässig als Medienschaffende tätige Personen können vom Obergericht auf Gesuch hin als Gerichtsberichterstatterinnen oder -berichterstatter allgemein oder in Einzelfällen zugelassen werden. I

Akteneinsicht

Art. 99 Über den Umfang der Akteneinsicht der Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichterstatter erlässt das Obergericht ein Reglement. I

Entzug der Zulassung

Art. 100 Gerichtsberichterstatterinnen oder -berichterstattern, die in schwerwiegender Weise gegen die für die Berichterstattung aufgestellten Regeln verstossen, kann das Obergericht die Zulassung entziehen. I

IV. Verschiedene Bestimmungen

Wohnsitzpflicht *a* Gerichtsbehörden

Art. 101 [1] Es haben Wohnsitz zu nehmen I
1. die Mitglieder des Obergerichts im Kanton,
2. die Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten in ihrem Gerichtskreis,
3. die Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter in ihrer Untersuchungsregion,
4. die für das ganze Kantonsgebiet eingesetzten Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter im Kanton,
5. die Jugendgerichtspräsidentinnen und -präsidenten im Kreis ihres Jugendgerichts.

[2] Das Obergericht kann seinen Mitgliedern und den übrigen Mitgliedern der Gerichtsbehörden die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten, sofern keine Nachteile für die Rechtspflege zu befürchten sind.

b Staatsanwaltschaft

Art. 102 [1] Es haben Wohnsitz zu nehmen I
1. die Generalprokuratorin oder der Generalprokurator sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter im Kanton,
2. die Prokuratorinnen und Prokuratoren für die Region in ihrer Region,

3. die Prokuratorinnen und Prokuratoren für das ganze Kantonsgebiet im Kanton,
4. die Jugendstaatsanwältinnen und -anwälte in ihrer Sprachregion.

2 Die Anklagekammer im Fall von Absatz 1 Ziffer 2 beziehungsweise die zuständige Strafkammer im Fall von Ziffer 4 kann den der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen die Wahl eines andern Wohnsitzes gestatten, sofern keine Nachteile für die Rechtspflege zu befürchten sind.

Verbot des Berichtens

Art. 103 Sämtlichen Gerichtsbehörden ist die Besprechung der Streitfragen mit den Parteien ausserhalb des Verfahrens untersagt.

Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Art. 104 1 Die Mitglieder des Obergerichts dürfen Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates ausüben. Das Obergericht stellt Antrag. Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter, Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, Jugendgerichtspräsidentinnen und Jugendgerichtspräsidenten sowie die der Staatsanwaltschaft zugehörigen Personen dürfen Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung des Obergerichts ausüben. Die Bewilligungen sind dem Grossen Rat alljährlich zur Kenntnis zu bringen.

2 Untersagt sind Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter, welche die Amtstätigkeit beeinträchtigen oder mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind oder Unabhängigkeit und Ansehen des Gerichts oder des Amtes beeinträchtigen.

Verantwortlichkeit

Art. 105 Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Obergerichts wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung des Grossen Rates.

Kostentragung

Art. 106 1 Der Kanton trägt die Kosten der Gerichtsverwaltung. Die Artikel 69 und 78 bleiben vorbehalten.

2 Die Gerichtsbehörden können für ihre Verrichtungen Gebühren erheben. Der Grosse Rat regelt das Nähere durch ein Dekret.

3 Taggelder und Entschädigungen in der Justizverwaltung werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen

Art. 107 1 Die Gerichte sind zuständig für die Entgegennahme von Geldhinterlagen, Sicherheitsleistungen und sichergestellten Geldbeträgen.

2 Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Verzinsung und Verwaltung.

Personal, Lokalitäten, Hilfsmittel

Art. 108 Der Kanton stellt den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft das erforderliche administrative Personal sowie die nötigen Lokalitäten, Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung. Der Grosse Rat regelt das Nähere durch ein Dekret.

Entschädigung der nebenberuflichen Gerichtspersonen

Art. 109 Nebenberuflich tätige Gerichtspersonen haben für ihre richterliche Arbeit Anspruch auf eine Entschädigung durch den Kanton. Der Regierungsrat regelt das Nähere durch eine Verordnung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 110 [1] Anlässlich der Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen über die Wahl der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter, der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten, der Kreisrichterinnen und Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte ordnet der Regierungsrat für den Rest der laufenden Amtsperiode Gesamterneuerungswahlen an.

[2] Keine Neuwahlen finden für diejenigen Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter statt, die bisher nicht zugleich als Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten amtierten.

Änderung von Gesetzen

Art. 111 Folgende Gesetze werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches

II. Gerichtspräsident 1. Zuständigkeit im summarischen Verfahren

Art. 2 [1] Unverändert.

[2] Es betrifft dies namentlich folgende Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechts und dieses Gesetzes:

ZGB

Einfügung:
Art. 49 Abs. 2. Feststellung des Lebens oder des Todes einer Person;

OR

Art. 83 Abs. 2. Fristansetzung betreffend Sicherheitsleistung;
Art. 92 Abs. 2. Bestimmung des Ortes der Hinterlegung der geschuldeten Sache;
Art. 93. Anordnung betreffend den Verkauf der geschuldeten Sache;
Art. 107 Abs. 1. Fristansetzung beim Verzug des Schuldners;
Art. 175 Abs. 3. Sicherheitsleistung bei der Schuldübernahme;
Art. 202 Abs. 1. Anordnung der Untersuchung des Tieres bei Gewährsmängeln;
Art. 204 Abs. 2 und 3. Feststellung des Tatbestandes und Anordnung betreffend den Verkauf bei Bemängelung übersandter Sachen;

Art. 226k. Stundung bei Verzug des Käufers beim Abzahlungskaufvertrag;
Art. 266 m Abs. 2. Ermächtigung eines Ehegatten zur Wohnungskündigung;
Art. 322 a Abs. 2. Bezeichnung des Sachverständigen bei Arbeitsverhältnissen mit Gewinn- oder Umsatzbeteiligung;
Art. 337 a. Sicherheitsleistung wegen Lohngefährdung;
Art. 366 Abs. 2. Fristansetzung beim Verzug des Unternehmers;
Art. 367 Abs. 2. Ernennung von Sachverständigen und Beurkundung des Befundes bei Mängeln des abgelieferten Werkes;
Art. 383 Abs. 3. Fristansetzung zur Herstellung einer neuen Auflage;
Art. 427 Abs. 1 und 3. Anordnung betreffend Feststellung des Tatbestandes und den Verkauf von Kommissionsgütern;
Art. 435. Anordnung betreffend die Versteigerung von Kommissionsgütern;
Art. 444 Abs. 2, 445 und 453 Abs. 1. Anordnung betreffend Festsetzung des Tatbestandes, den Verkauf und die Hinterlegung von Frachtgütern;
Art. 496 Abs. 2. Belangbarkeit eines Solidarbürgen bei Faust- und Forderungspfandrechten;
Art. 501 Abs. 2. Einstellung der Betreibung gegen einen Bürgen bei Leistung von Realsicherheit;
Art. 565 Abs. 2, 603. Vorläufige Entziehung der Vertretungsbefugnis eines Kollektivgesellschafters oder eines unbeschränkt haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft;
Art. 583 Abs. 2, 585 Abs. 3, 619 Abs. 1. Ernennung und Abberufung von Liquidatoren, Art der Veräusserung von Grundstücken bei der Liquidation der Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft;
Art. 600 Abs. 3. Prüfungsrecht des Kommanditärs;
Art. 697 Abs. 4. Kontrollrecht der Aktionärin oder des Aktionärs;
Art. 697 a bis 697g. Einsetzung einer Sonderprüferin oder eines Sonderprüfers und Verfügungen im Sonderprüfungsverfahren einer Aktiengesellschaft;
Art. 697 h Abs. 2. Gewährung des Einsichtsrechtes in die Jahres- und Konzernrechnung sowie in Revisionsberichte an die Gläubigerinnen und Gläubiger;
Art. 699 Abs. 4. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Aktionärinnen und Aktionären;
Art. 706 a Abs. 2. Bestellung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Aktiengesellschaft bei Anfechtung eines Beschlusses der Generalversammlung durch den Verwaltungsrat;
Art. 727e Abs. 3. Abberufung einer Revisorin oder eines Revisors einer Aktiengesellschaft;
Art. 727f Abs. 2 und 4. Ernennung einer Revisionsstelle einer Aktiengesellschaft auf Antrag der Handelsregisterführerin oder des Handelsregisterführers und Abberufung derselben;

Art. 740 Abs. 3, 741 Abs. 2, 823 und 913 Abs. 1. Bestellung und Abberufung von Liquidatorinnen oder Liquidatoren der Aktiengesellschaft, der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder der Genossenschaft;
Art. 809 Abs. 3. Einberufung der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf Begehren von Gesellschaftern;
Art. 857 Abs. 3. Kontrollrecht des Genossenschafters;
Art. 881 Abs. 3. Einberufung der Generalversammlung auf Begehren von Genossenschaftern;
Art. 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziff. 19. Kraftloserklärung von Wertpapieren;
Art. 1165 Abs. 3. Einberufung der Gläubigerversammlung bei Anleihensobligationen auf Begehren von Gläubigern;
Art. 2 Abs. 2 Schlussbestimmungen. Auflösung der Aktiengesellschaft infolge Nichtanpassung an das neue Recht.

EG

Unverändert.

2. Zuständigkeit im ordentlichen Verfahren

Art. 3 [1] Der Gerichtspräsident ist der zuständige Richter in allen im ordentlichen Verfahren zu beurteilenden Fällen des Zivilgesetzbuches, des Obligationenrechtes und dieses Gesetzes, soweit diese nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

Art. 111. Untersagung des Eheabschlusses;
Art. 120 bis 136. Ungültigerklärung der Ehe;
Art. 137 bis 158. Ehescheidung;
Art. 256, 258. Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft;
Art. 259 Abs. 2, 260a. Anfechtung der Anerkennung der Vaterschaft;
Art. 261. Vaterschaftsklage;
Art. 279. Unterhaltsklage des Kindes gegen die Eltern;
Art. 286 Abs. 2. Neufestsetzung oder Aufhebung des Unterhaltsbeitrages bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse;
Art. 295. Ansprüche der unverheirateten Mutter;
Art. 329. Festsetzung der Leistung unterstützungspflichtiger Verwandter;

Antrag des Regierungsrates

[2] Er ist unabhängig vom Streitwert der zuständige Richter in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:
...

Antrag der Kommission

[2] Er ist in jedem Fall der zuständige Richter in folgenden vom Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen:
...

Art. 373. Entmündigung;

Art. 12a Schlusstitel. Aufhebung von Kindesannahmen, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Zivilgesetzbuches errichtet und nicht dem neuen Recht unterstellt worden sind.

III. Mietamt

Art. 4 Das Mietamt ist die nach Artikel 274a Absatz 1 und 301 OR zuständige Schlichtungsbehörde in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen.

VI. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 10 [1] Das Verfahren der in diesem Gesetz vorgesehenen Fälle und die Ordnung von Rechtsmitteln richtet sich nach den Bestimmungen des Zivilprozessrechtes und der Verwaltungsrechtspflege, soweit dieses Gesetz keine besondere Regelung enthält.

[2] Aufgehoben.

B. Veröffentlichung
I. Im allgemeinen

Art. 13 Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Behörden erfolgen in den Amtsanzeigern und für Gemeinden, für welche keine Amtsanzeiger bestehen, in einem der Amtsblätter.

IV. Sprache

Art. 16a (neu) [1] Die öffentlichen Register werden in der Sprache des Amtsbezirks geführt.

[2] Für den Amtsbezirk Biel regelt der Regierungsrat das Nähere durch Verordnung.

III. Weiterziehung

Art. 23a [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Appellationshof hat von Amtes wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und die geeignet erscheinenden Beweismassnahmen zu treffen; den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter.

III. Pflegekinderwesen
1. Bewilligungspflicht; Bewilligungsbehörden für die Tages-, Familien- und Heimpflege

Art. 26 Unverändert.

3. Rechtsschutz
a Verwaltungsbeschwerde und Appellation

Art. 26c [1 und 2] Unverändert.

[3] Beschwerdeentscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen von Artikel 23a Absatz 3 sinngemäss.

b Anwendbares Verfahrensrecht

Art. 26d Der Rechtsschutz im Pflegekinderwesen richtet sich in bezug auf Zuständigkeit und Verfahren nach diesem Gesetz, nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege und nach dem Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern.

IV. Adoptionsverfahren

Art. 26e (neu) [1] Verfügungen und Entscheide der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in Adoptionssachen gemäss Artikel 264 bis 268b ZGB können binnen 30 Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden.

[2] Für das Verfahren gelten die Bestimmungen von Artikel 23a Absatz 3 sinngemäss.

[3] Der Appellationshof teilt seine Entscheide dem Regierungsrat mit.

2. Bei unwidersprochenem Antrag

Art. 32 [1] Der Regierungsstatthalter hat den zu Bevormundenden persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von ihm zu verschaffen. Den unmittelbaren Eindruck soll er sich in der üblichen Umgebung des Betroffenen verschaffen, wenn dieser es verlangt oder wenn es der Sachaufklärung dient und der Betroffene nicht widerspricht.

[2] Die persönliche Anhörung des Betroffenen kann unterbleiben, wenn nach ärztlichem Gutachten hiervon erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Betroffenen zu befürchten sind oder der Betroffene nach dem unmittelbaren Eindruck des Regierungsstatthalters offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kund zu tun.

[3] Unterzieht sich der zu Bevormundende dem Antrag, so verfügt der Regierungsstatthalter die Entmündigung.

3. Bei eigenem Begehren

Art. 33 [1] Liegt das eigene Begehren einer Person um Bevormundung vor und ist nachgewiesen, dass gesetzliche Gründe vorhanden sind (Art. 372 ZGB), so verfügt der Regierungsstatthalter nach Anhörung der Vormundschaftsbehörde die Entmündigung.

[2] Artikel 32 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

4. Bei widersprochenem Antrag
a Untersuchung

Art. 34 [1] Unverändert.

[2] Der Gerichtspräsident verfährt gemäss Artikel 32 Absätze 1 und 2. Ausserdem holt er die nach Artikel 374 ZGB erforderlichen Gutachten ein.

[3] Aufgehoben.

b Entscheid

Art. 35 [1] Nach Schluss der Untersuchung bestimmt der Gerichtspräsident den Beteiligten zur Behandlung der Sache einen Termin.

[2] Unverändert.

3 In Verfahren vormundschaftlicher Massnahmen für geistig Behinderte ist bezüglich des persönlichen Erscheinens auf ihre besondere Situation Rücksicht zu nehmen.

4 Der Richter kann die ihm nötig erscheinenden weitern Erhebungen beschliessen. Er entscheidet sodann über den Entmündigungsantrag, eröffnet den Entscheid allen Beteiligten und stellt ihn dem Regierungsstatthalter zu, sobald er rechtskräftig geworden ist.

c Weiterziehung

Art. 36 1 Den Entscheid des Gerichtspräsidenten können sowohl der zu Bevormundende als der Antragsteller binnen zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weiterziehen. Die Weiterziehung kann schriftlich begründet werden. Der Gegenpartei ist diesfalls Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.

2 Der Appellationshof hat von Amtes wegen die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Erhebungen vorzunehmen und die geeignet erscheinenden Beweismassnahmen zu treffen; den Parteien ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Werden die Akten als vollständig erachtet, entscheidet der Appellationshof und eröffnet sein Urteil den Beteiligten und dem Regierungsstatthalter.

5. Kostentragung

Art. 37 1 und 2 Unverändert.

3 Die Kosten im Entmündigungsverfahren für geistig Behinderte trägt der Staat, sofern die finanziellen Verhältnisse des zu Bevormundenden nicht etwas anderes gebieten.

6. Veröffentlichung

Art. 38 1 Der Regierungsstatthalter sorgt für die Vollziehung und die gesetzliche Veröffentlichung der Bevormundung.

2 Die Aufsichtsbehörde kann eine Veröffentlichung aufschieben, wenn die Urteilsunfähigkeit für sorgfältige Dritte erkennbar ist oder wenn geistig Behinderte mit Sicherheit für alle grösseren verpflichtenden Rechtsgeschäfte nicht urteilsfähig sind.

III. Übrige Vormundschaftssachen

Art. 40a (neu) 1 Verfügungen und Entscheide der Vormundschaftsbehörde in allen übrigen Vormundschaftssachen unterliegen innert zehn Tagen der Beschwerde an den Regierungsstatthalter.

2 Verwaltungsbeschwerden gegen Verfügungen der Vormundschaftsbehörden der Burgergemeinde Bern werden von der Oberwaisenkammer beurteilt.

3 Verfügungen und Entscheide des Regierungsstatthalters oder der Oberwaisenkammer können innert zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Für das Verfahren gilt Artikel 23a sinngemäss.

IV. Amtsvormund

Art. 41 Unverändert.

V. Ablehnung des Amtes des Vormundes

Art. 42 Unverändert.

VI. Inventaraufnahme

Art. 43 Unverändert.

VII. Aufbewahrung der Wertschriften u. dgl., Anlage der Barschaft

Art. 44 Unverändert.

VIII. Bericht über die persönlichen Verhältnisse

Art. 45 Unverändert.

IX. Rechnungsablage 1. Inhalt und Frist

Art. 46 Unverändert.

X. Verantwortlichkeit

Art. 53 Unverändert.

XI. Fürsorgerische Freiheitsentziehung

Art. 53a Unverändert.

Art. 112 Aufgehoben.

IV. Retentionsrecht des Staates

Art. 117 [1–5] Unverändert.

[6] Das Begehren ist binnen sechs Monaten nach der Rechtskraft des Urteils schriftlich und kurz begründet einzureichen. Der Entscheid ist appellabel, wenn der Verwertungserlös oder die geltend gemachte Forderung 8000 Franken erreicht.

L. Grundbuch I. Anlage

Art. 121 Unverändert.

Ia. Elektronische Datenverarbeitung

Art. 121a Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann im Rahmen der Vorschriften des Bundes die Führung des Grundbuches mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung verfügen.

II. Kreisgrundbuchämter 1. Kreiseinteilung

Art. 122 [1] Die Grundbücher der Gemeinden werden in 13 Kreisgrundbuchämtern geführt.

[2] Die Grundbuchkreise umfassen folgende Amtsbezirke:

a Kreis I: Amtsbezirke Courtelary, Moutier und La Neuveville, mit Sitz in Courtelary,

b Kreis II: Amtsbezirke Biel und Nidau, mit Sitz in Nidau,

c Kreis III: Amtsbezirke Aarberg, Büren und Erlach, mit Sitz in Büren a. A.,

d Kreis IV: Amtsbezirke Aarwangen und Wangen, mit Sitz in Wangen a. A.,

e Kreis V: Amtsbezirke Burgdorf und Fraubrunnen, mit Sitz in Fraubrunnen,

f Kreis VI: Amtsbezirke Signau und Trachselwald, mit Sitz in Trachselwald,

g Kreis VII: Amtsbezirk Konolfingen, mit Sitz in Schlosswil,

h Kreis VIII: Amtsbezirke Bern und Laupen, mit Sitz in Bern,

i Kreis IX: Amtsbezirke Schwarzenburg und Seftigen, mit Sitz in Schwarzenburg,

k Kreis X: Amtsbezirk Thun, mit Sitz in Thun,

l Kreis XI: Amtsbezirke Interlaken und Oberhasli, mit Sitz in Interlaken,

m Kreis XII: Amtsbezirke Frutigen und Niedersimmental, mit Sitz in Frutigen,

n Kreis XIII: Amtsbezirke Obersimmental und Saanen, mit Sitz in Blankenburg.

[3] Durch Dekret des Grossen Rates können Zweigstellen von Kreisgrundbuchämtern geschaffen werden.

2. Grundbuchverwalter

Art. 122a (neu) [1]Für jedes Kreisgrundbuchamt ernennt der Regierungsrat einen oder mehrere Grundbuchverwalter.

[2] Ernennbar als Grundbuchverwalter ist jeder Inhaber eines bernischen Notariats- oder Fürsprecherpatentes.

3. Organisation

Art. 123 Die Organisation der Kreisgrundbuchämter erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

4. Aufsichtsbehörde

Art. 124 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde über das Grundbuchwesen.

III. Haftung

Art. 125 Die Haftung der Beamten und Angestellten der Kreisgrundbuchämter richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.

Art. 130 Aufgehoben.

C. Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen

Art. 136 Die Hinterlegung von Miet- und Pachtzinsen nach Artikel 259g und 288 Absatz 1 OR hat beim Mietamt am Ort der Miet- oder Pachtsache zu erfolgen.

Art. 138a Aufgehoben.

G. Handelsregister
1. Organisation und Aufsichtsbehörde

Art. 139 [1]Der Kanton Bern wird in die vier Handelsregisterregionen Berner Jura-Seeland, Emmental-Oberaargau, Bern-Mitteland und Berner Oberland eingeteilt. Jede Region bildet ein Handelsregisteramt.

[2] Die Organisation der Handelsregister erfolgt durch Dekret des Grossen Rates.

[3] Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist die kantonale Aufsichtsbehörde für das Handelsregister.

A. Grunddienstbarkeiten
I. Bäume auf fremdem Boden

Art. 158 Waldansprachen, die nicht bis 1. Januar 1998 abgelöst werden, gehen unter und sind im Grundbuch zu löschen. Dies ist vorgängig, spätestens bis 31. Dezember 1996, im Amtsanzeiger und im Amtsblatt je zweimal zu veröffentlichen.

Art. 159 Aufgehoben.

IV. Leitung der Bereinigungs- und Einführungsarbeiten

Art. 170 [1] Für die Leitung der Arbeiten zur Bereinigung der kantonalen Grundbücher und zur Einführung des Schweizerischen Grundbuches ernennt der Regierungsrat für das ganze Kantonsgebiet einen besonderen Grundbuchverwalter.

[2] Für die Voraussetzungen der Ernennung gilt Artikel 122a Absatz 2.

2. Gesetz vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern

Antrag des Regierungsrates

Sachliche Zuständigkeit
a Des Gerichtspräsidenten

Art. 2 Die sachliche Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten umfasst folgende Fälle:

1. Unverändert.
2. Er beurteilt Streitigkeiten mit einem Streitwert von weniger als 30 000 Franken; die Entscheidung ist endgültig für Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 8000 Franken.
3. Unverändert.
4. Er beurteilt endgültig oder unter Vorbehalt der Appellation die ihm in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches übertragenen Rechtssachen.
5. bis 7. Unverändert.

Antrag der Kommission

Sachliche Zuständigkeit
a Des Gerichtspräsidenten

Art. 2 [1] Der Gerichtspräsident beurteilt erstinstanzlich unabhängig vom Streitwert alle Streitigkeiten, die nicht ausdrücklich einem andern Gericht übertragen sind; die Entscheidung ist endgültig für Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 8000 Franken.

[2] Er entscheidet über alle im summarischen Verfahren zu behandelnden Rechtssachen mit Ausnahme von Verfügungen gemäss Artikel 322 Absatz 2 Satz 1 und 326 ff., die im Rahmen eines Verfahrens vor dem Appellationshof oder dem Handelsgericht zu treffen sind, und in jedem Fall über die ihm in Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches übertragenen Rechtssachen.

b Des Mietamtes

Art. 3 [1] Das Mietamt ist die nach Artikel 274a Absatz 1 und 301 OR zuständige Schlichtungsstelle in Miet- und nichtlandwirtschaftlichen Pachtsachen.

[2] Im übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 71 bis 79 des Gesetzes vom ... über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG).

c Des Arbeitsgerichts

Art. 4 [1] Die Arbeitsgerichte beurteilen endgültig Streitigkeiten mit einem Streitwert unter 8000 Franken zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis.

[2] Im übrigen gelten die Bestimmungen der Artikel 60 bis 70 GOG.

d Des Handelsgerichts

Art. 5 Das Handelsgericht beurteilt als einzige kantonale Instanz

a alle im Sinne von Artikel 55 GOG handelsrechtlichen Streitigkeiten aus Mobiliarsachenrecht und Obligationenrecht mit Ausnahme derjenigen aus dem Grundstückverkehr sowie die Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb, sofern der Streitwert mindestens 30000 Franken beträgt;

b unverändert;

c Klagen wegen unzulässiger Wettbewerbsbehinderung und gleichzeitig geltend gemachte andere zivilrechtliche Ansprüche (Art. 10 und 19 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1985 über Kartelle und ähnliche Organisationen).

Antrag des Regierungsrates

f Des Appellationshofes

Art. 7 [1] Der Appellationshof beurteilt alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Rechtssachen. Richtet sich die Nichtigkeitsklage gegen das Urteil einer Zivilkammer oder des Handelsgerichts, so ist sie vom Plenum des Appellationshofes zu beurteilen.

[2] Er beurteilt als einzige Instanz alle Streitigkeiten mit einem Streitwert ab 30000 Franken sowie Klagen, für die das Bundesrecht eine einzige Instanz vorsieht, soweit sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Antrag der Kommission

f Des Appellationshofes

Art. 7 [1] Der Appellationshof beurteilt alle auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangenden Rechtssachen. Richtet sich die Nichtigkeitsklage gegen das Urteil einer Zivilkammer oder des Handelsgerichts, so ist sie vom Plenum des Appellationshofes zu beurteilen.

[2] Er beurteilt alle Streitigkeiten, für die das Bundesrecht eine einzige Instanz vorsieht, soweit sie nicht einem andern Gericht zugewiesen sind.

g Des Instruktionsrichters

Art. 8 [1] Der Instruktionsrichter besorgt die Leitung des Schriftenwechsels und des Vorbereitungsverfahrens. Er entscheidet über die Kostenversicherungspflicht (Art. 70) sowie über die Massnahmen des vorsorglichen Rechtsschutzes bei hängigem Hauptprozess gemäss Artikel 326 oder gemäss Bundesrecht (einschliesslich Art. 145 und 281 bis 283 ZGB). Bei hängigem Hauptprozess ist er auch zuständig für eine vorsorgliche Beweisführung (Art. 222).

[2] Unverändert.

[3] Im Verfahren vor dem Gerichtspräsidenten ist dieser Instruktionsrichter; im Verfahren vor dem Appellationshof als einziger Instanz ist der Präsident oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied des Appellationshofes Instruktionsrichter.

Richter und Protokollführer, Plantondienst

Art. 9 [1] Zur Besetzung des Gerichtes gehört bei Folge der Nichtigkeit der Verhandlung neben den in der Gerichtsorganisation vorgesehenen Personen die Anwesenheit eines gesetzlichen Protokollführers.

[2] Der Plantondienst wird durch Angestellte besorgt.

Ausstand der Gerichtspersonen

Art. 10 Eine Gerichtsperson darf an der Verhandlung und Beurteilung eines Rechtsstreites nicht teilnehmen

1. und 2. unverändert;
3. wenn sie blind ist und in der Sache als Einzelrichter entscheidet oder wenn sie gehörlos ist;
4. unverändert.

Ablehnungsverfahren

Art. 13 [1] Unverändert.

[2] Wird das Gesuch abgewiesen, so sind die Gerichtskosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen, andernfalls teilen sie das Schicksal der Gerichtskosten in der Hauptsache.

Beurteilung der Ablehnung

Art. 14 [1] Über die Ablehnung des Gerichtspräsidenten entscheidet der Appellationshof. Bei Begründeterklärung der Ablehnung bestimmt der Appellationshof, ob die Beurteilung durch den ordentlichen Stellvertreter oder durch einen vom Appellationshof zu bezeichnenden Gerichtspräsidenten eines Nachbarkreises zu erfolgen hat.

[2] Über die Ablehnung des Präsidenten, einzelner Mitglieder oder des Protokollführers eines Gerichtes entscheidet, unter Vorbehalt von Absatz 1, das Gericht selbst unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmitgliedern.

[3] Er beurteilt als erste und einzige Instanz Streitigkeiten, die ihm durch Vereinbarung der Parteien übertragen werden, sofern der Streitwert mindestens 50 000 Franken beträgt.

[4] Unverändert.

3 Über die Ablehnung einer Kammer des Appellationshofes in der Mehrheit oder Gesamtheit ihrer Mitglieder entscheidet das Plenum des Appellationshofes unter Austritt der Beteiligten und Zuziehung von Ersatzmitgliedern. Bei Begründetheit der Ablehnung überweist es den Fall einer andern Kammer des Appellationshofes.

4 Über die Ablehnung des Appellationshofes in der Mehrheit oder der Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Plenum des Obergerichts unter Austritt der Beteiligten und Beizug von Ersatzmitgliedern. Bei Begründetheit der Ablehnung bezeichnet es die zur Bildung des Appellationshofes oder einer seiner Kammern nötigen Richter aus der Mitte der übrigen Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts.

5 Über die Ablehnung des Obergerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Verwaltungsgericht. Wird die Ablehnung für begründet erklärt und wird das Obergericht dadurch beschlussunfähig, so entscheidet in der Hauptsache ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen von Artikel 5 Absatz 1 GOG erfüllen müssen.

6 Über die Ablehnung anderer Gerichtspersonen entscheidet der Präsident des Gerichtes, bei welchem sie ihres Amtes walten.

Streitgenossen

Art. 22 Die Klage gegen Streitgenossen im Falle des Artikels 36 ist bei dem Richter anzubringen, in dessen Kreis die grössere Zahl der Beklagten ihren Wohnsitz hat. Ist die Zahl in zwei oder mehreren Kreisen gleich, so hat der Kläger unter diesen Kreisen die Wahl.

Staat

Art. 23 Ansprüche gegen den Staat sind, sofern nicht ein besonderer Gerichtsstand besteht, bei dem Richter des Kreises, in welchem die der Klage zugrunde liegende Verhandlung oder Rechtsverletzung stattgefunden hat, oder bei dem Richter des Wohnsitzes des Klägers oder, falls dieser ausserhalb des Kantons wohnt, bei demjenigen der Hauptstadt anzubringen.

Vermögen und Arrest

Art. 25 1 Klagen aus vermögensrechtlichen Ansprüchen können gegen Personen, welche keinen Wohnsitz in der Schweiz, aber Vermögen im Gebiete des Kantons Bern besitzen, bei dem Richter angebracht werden, in dessen Kreis das Vermögen liegt.

2 Unverändert.

Gelegene Sache

Art. 29 1 Unverändert.

2 Bei unbeweglichen Sachen, welche in mehreren Gerichtskreisen liegen, hat der Kläger die Wahl unter diesen Kreisen.

3 Unverändert.

Trennung und Verbindung einzelner Klagen

Art. 38 [1]Instruktionsrichter und Gericht sind befugt, von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien eine Trennung der einzelnen Klagen eintreten zu lassen, wenn sich aus der gemeinschaftlichen Durchführung des Prozesses Schwierigkeiten ergeben.

[2] Ebenso kann die Verbindung mehrerer beim Gericht anhängiger Klagen derselben oder verschiedener Parteien zum Zweck der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung angeordnet werden, wenn die Ansprüche, die den Gegenstand der Klagen bilden, in rechtlichem Zusammenhang stehen oder in einer Klage hätten geltend gemacht werden können. Artikel 139 ist nicht anzuwenden.

Kostenbestimmung

Art. 64 [1]Wird eine Partei zur Bezahlung von Prozesskosten verurteilt, so soll ordentlicherweise im Urteil auch der Betrag der Kostenforderung bestimmt werden. Hiebei ist anzugeben, wieviel von den Gesamtkosten auf Gerichtsgebühren, Beweiskosten, Anwaltsgebühren und Parteientschädigung entfällt.

[2 und 3]Unverändert.

Appellation

Art. 69 [1]Gegen eine in einem Urteil enthaltene oder durch Verfügung des Gerichtspräsidenten gemäss Artikel 68 vorgenommene Kostenbestimmung kann selbständig appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und die ursprüngliche Kostenforderung mindestens 8000 Franken beträgt.

[2] Unverändert.

Zuständigkeit

Art. 78 [1]Zuständig zur Erteilung des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung und zur Beiordnung eines Anwaltes sind

1. vor Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses
   - *a* der Präsident des Appellationshofes in den Fällen, in denen der beabsichtigte Prozess vom Appellationshof als einziger Instanz zu beurteilen ist;
   - *b* in den übrigen Fällen der Gerichtspräsident desjenigen Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit für den beabsichtigten Prozess gegeben ist;
2. nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Prozesses der mit der Hauptsache befasste Instruktionsrichter.

[2] Zuständig zum Entzug der unentgeltlichen Prozessführung ist der mit der Hauptsache befasste Instruktionsrichter.

Verfahren

Art. 80 [1–4]Unverändert.

[5] Wird das Gesuch wegen Aussichtslosigkeit des Prozesses abgewiesen oder die unentgeltliche Prozessführung entzogen, darf der über das Gesuch oder den Entzug entscheidende Richter an der Urteilsfällung in der Hauptsache nicht mehr teilnehmen.

Rekurs

Art. 81 [1]Entscheide des Gerichtspräsidenten über Verweigerung und Entzug des Rechts auf unentgeltliche Prozessführung können, wenn die Hauptsache appellabel ist, vom Gesuchsteller binnen zehn Tagen seit der Eröffnung an den Appellationshof weitergezogen werden. Die Rekurserklärung ist beim Gerichtspräsidenten schriftlich einzureichen oder zu seinen Handen beim Richteramt mündlich zu Protokoll zu geben. In der Rekurserklärung ist anzugeben, inwieweit der Rekurrent die Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides verlangt; eine Begründung des Rekurses ist zulässig.

[2] Unverändert.

Kostenpflicht

Art. 82 [1]Unverändert.

[2] Wird der Prozessgegner ganz oder teilweise zur Bezahlung der Anwalts- oder Gerichtskosten der Partei, welcher die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden ist, verurteilt, so sind die Anwaltskosten vom beigeordneten Anwalt, die Gerichtskosten nach erfolgloser Mahnung durch die Gerichtskanzlei von der Staatskasse einzuziehen.

[3] Soweit der Prozessgegner nicht zu den Anwalts- und Gerichtskosten der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei verurteilt wird, hat sie diese Kosten dem Staate und ihrem Anwalt nachzubezahlen, wenn sie innerhalb von zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Vermögen oder Einkommen gelangt. Im Urteil ist die die unentgeltliche Prozessführung geniessende Partei unter dieser Voraussetzung zur Bezahlung dieser Kosten an den Staat beziehungsweise ihren Anwalt zu verurteilen. Der Staatskasse des Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist, ist nach Eintritt der Rechtskraft eine Abschrift des Teils des Urteils zuzustellen, aus welchem sich die Verurteilung der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei zur Bezahlung von Kosten an den Staat oder ihren Anwalt ergibt.

[4] Über das Vorhandensein hinreichenden Vermögens oder Einkommens entscheidet im Streitfalle der Gerichtspräsident des Wohnsitzes der die unentgeltliche Prozessführung geniessenden Partei im summarischen Verfahren. Beträgt die Kostenforderung mindestens 8000 Franken, so kann gegen den Entscheid des Gerichtspräsidenten nach den für das summarische Verfahren geltenden Vorschriften appelliert werden. Tritt der Staat als Partei auf, so wird er durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion vertreten.

Vertretung vor Gericht

Art. 83 [1]Es steht jedermann frei, seinen Prozess selbst zu führen oder sich bei den gerichtlichen Verhandlungen durch einen Anwalt vertreten zu lassen, die Fälle vorbehalten, wo die persönliche Anwesenheit der Parteien geboten oder die Vertretung durch Drittpersonen (Art. 296) zugelassen ist.

2 Unverändert.

Prozessdomizil

Art. 109 1 Hat eine Partei einen Ort bezeichnet, an welchem ihr gerichtliche Akte rechtsverbindlich zugestellt werden können, oder ist sie hierzu verpflichtet, so kann die Zustellung an diesem Orte erfolgen. Hat die Partei keine Person bezeichnet, bei welcher die Akte abgegeben werden können, so sind sie auf dem Richteramt des Kreises zuhanden der Partei abzugeben.

2 Ist dem Richteramt der Wohnort der Partei oder ihres Anwaltes bekannt, so hat es ihr den Akt zu übermitteln.

Protokoll
a Niederschrift

Art. 126 1 Unverändert.

2 Mit Zustimmung der Parteien kann das Protokoll durch einen beeidigten Stenographen oder den Protokollführer stenographisch aufgenommen werden. Das Stenogramm gilt als Originalprotokoll.

b Äussere Form

Art. 127 Das Protokoll enthält im Eingang die Bezeichnung der Behörde, die Namen aller anwesenden Mitglieder, die Anzeige des Ortes und der Zeit der Verhandlung und die Namen der Parteien und ihrer Vertreter; es ist vom Protokollführer zu unterzeichnen. Enthält das Protokoll ein Urteil, so ist es auch von dem die Verhandlung leitenden Richter zu unterzeichnen.

e Genehmigung

Art. 130 Nach beendigter Verhandlung soll der Protokollführer den beteiligten Personen auf ihr Verlangen das Protokoll zur Gutheissung vorlegen und dies unter Aufnahme ihrer allfälligen Bemerkungen erwähnen.

Abschriften und Kopien an die Parteien

Art. 132 1 Den Parteien ist auf ihr Begehren gegen Bezahlung der tarifmässigen Gebühren durch den Protokollführer ein Protokollauszug oder eine Protokollkopie auszufertigen.

2 Unverändert.

Gerichtliches Aktenheft

Art. 133 1 Der Gerichtsschreiber oder Sekretär führt für jeden Rechtsstreit ein besonderes Aktenheft, welches in der Regel in chronologischer Reihenfolge enthält

1. die Schriftsätze der Parteien (Gerichtsdoppel);
2. alle den Prozess betreffenden Verfügungen, Beschlüsse und Mitteilungen des Richters;
3. die Protokolle der gerichtlichen Verhandlungen; schwer leserlichen Protokollen sind Abschriften, stenographischen Protokollen Übertragungen kostenlos beizufügen;
4. die Ausfertigung des begründeten Urteils.

2 Unverändert.

3 Ein Reglement des Obergerichts regelt die Einzelheiten.

Rückerstattung der Beweisurkunden an die Parteien

Art. 135 1 Nach Beendigung des Prozesses hat der Gerichtsschreiber oder Sekretär die Beweisurkunden den Parteien oder Drittpersonen, welche sie ediert haben, zurückzuerstatten und sich dabei für die Akten den Nachweis der Rückerstattung zu sichern.

2 Unverändert.

Bescheinigung der Rechtskraft

Art. 136 Die Bescheinigung der Rechtskraft eines Urteiles wird vom Gerichtsschreiber oder Sekretär des urteilenden Richters ausgestellt.

Pflicht zum Aussöhnungsversuch

Art. 144 1 Im ordentlichen Verfahren ist vor dem Einreichen der Klage ein Aussöhnungsversuch durch den Gerichtspräsidenten desjenigen Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit gegeben ist, abzuhalten.

2 Unverändert.

Ausnahmen

Art. 145 1 Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt
a bis *c* unverändert;
d in Streitsachen aus Miete und Pacht, bei welchen ein Schlichtungsverfahren vor Mietamt durchzuführen ist.

2 Unverändert.

Persönliches Erscheinen

Art. 147 Beim Aussöhnungsversuch haben die Parteien persönlich zu erscheinen, wenn sie beide im Gerichtskreis wohnen oder der Gerichtspräsident es so anordnet. Eine Vertretung nach Artikel 296 Absatz 3 ist zulässig.

Mängel der Klage

Art. 162 1 Der Instruktionsrichter kann den Kläger vor Zustellung der Klage an den Beklagten aufmerksam machen, dass die Klage an formellen Mängeln (Art. 192) leide. Er hat in diesem Falle den Kläger zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Es steht dem Kläger frei, vorhandene Mängel zu beseitigen oder die Klage zurückzuziehen oder auch trotz der Bemängelung durch den Instruktionsrichter Zustellung an den Beklagten zu verlangen.

2 Der Rückzug der Klage nach deren Zustellung an den Beklagten gilt ohne dessen Zustimmung als Abstand, es sei denn, er erfolge unter dem Vorbehalt der Wiedereinreichung, nachdem vom Beklagten das Fehlen einer Prozessvoraussetzung gerügt oder die Fälligkeit des geltend gemachten Anspruchs bestritten worden ist.

Begründung, Beratung und Verkündung des Urteils

Art. 204 1 und 2 Unverändert.

3 Die Urteilsformel ist jeder Partei nach der mündlichen Eröffnung schriftlich mitzuteilen.

Rechtmittelbelehrung

Art. 205a (neu) [1] Sowohl bei mündlicher als auch bei schriftlicher Eröffnung ist das Urteil mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, wenn es mit Appellation oder mit Berufung an das Bundesgericht angefochten werden kann.

[2] Die Rechtsmittelbelehrung muss das Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz, die Instanz, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, sowie die Rechtsmittelfrist nennen.

Gegenstandslos gewordener Rechtsstreit

Art. 206 [1] Unverändert.

Appellation gegen die Kostenverfügung

[2] Gegen die Kostenverfügung kann appelliert werden, wenn die Hauptsache zur Weiterziehung geeignet wäre und die ursprüngliche Kostenforderung mindestens 8000 Franken beträgt. Der Appellationshof entscheidet ohne Parteiverhandlung und eröffnet seine Verfügung den Parteien.

Gesuch

Art. 223 Das Gesuch um eine vorsorgliche Beweisführung ist nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Hauptprozesses an den Instruktionsrichter zu richten, in den übrigen Fällen an den Gerichtspräsidenten desjenigen Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist. Das Gesuch enthält

1. die Partei, gegen welche Beweis geführt wird;
2. die Tatsachen, welche bewiesen werden sollen;
3. die Beweismittel;
4. die besonderen Gründe, wenn ein Parteiverhör verlangt wird.

c Redaktionsgeheimnis

Art. 246a (neu) Personen, welche beruflich an der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil von Radio, Fernsehen und periodisch erscheinender Druckerzeugnisse beteiligt sind, sowie ihre Hilfspersonen haben das Recht, die Aussage über Inhalt und Quellen der ihnen anvertrauten Informationen zu verweigern, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil handelt. Artikel 246 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

d Benachteiligung des Zeugen

Art. 247 Unverändert.

Art. 288 Betrifft nur den französischen Text.

1. Endgültige Entscheidung des Gerichtspräsidenten *a* Prozesseinleitung

Art. 294 [1] Unverändert.

b Vorlage von Belegen

[2] Die Parteien sind befugt, dem Richter vor dem Termin kommentarlos schriftliche Belege einzureichen.

c Rechtshängigkeit

[3] Unverändert.

e Persönliches Erscheinen, Vertretung oder Verbeiständung der Parteien

Art. 296 [1] Die Parteien sind, wenn sie im Gerichtskreis wohnen oder ihren Sitz haben, ohne das Vorliegen erheblicher Abhaltungsgründe verpflichtet, persönlich zu erscheinen; andernfalls kann vom Richter auf Kosten des Säumigen ein neuer Termin angesetzt werden. Eine Vertretung nach Absatz 2 und 3 ist zulässig.

[2–4] Unverändert.

[5] In Streitigkeiten aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht unbeweglicher Sachen kann sich der Vermieter im Verhinderungsfall durch den Hausverwalter vertreten lassen.

3. Miet- und Pachtsachen

Art. 300 (neu) [1] Will eine Partei in Miet- und Pachtsachen mit Schlichtungsverfahren nach einem Entscheid des Mietamtes oder nach dessen Feststellung des Nichtzustandekommens einer Einigung den Richter anrufen, so hat sie beim zuständigen Gericht nach den Formvorschriften dieses Gesetzes Klage einzureichen. Der Klage ist eine Bescheinigung des Mietamtes über den Ausgang des Schlichtungsverfahrens beizulegen.

[2] Unter Vorbehalt kürzerer bundesrechtlicher Fristen beträgt die Klagefrist 30 Tage.

[3] In Streitigkeiten, die nicht der Entscheidungskompetenz des Mietamtes unterliegen, begründet die Klageeinreichung beim Richter die Rechtshängigkeit nach Artikel 160.

[4] Wird in Streitsachen mit bundesrechtlicher Klagefrist nach einem Schlichtungsverfahren von beiden Parteien Klage eingereicht, so gilt die später eingereichte als Widerklage.

Parteiverhandlung

Art. 309 Der Richter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine mündliche Parteiverhandlung anzuordnen; Artikel 322 a bleibt vorbehalten.

Anwendbarkeit

Art. 317 Im summarischen Verfahren werden folgende Schuldbetreibungs-und Konkurssachen erledigt:

1. die Aufhebung des Rechtsstillstandes (Art. 57 d SchKG);
2. bis 6. entsprechen den bisherigen Ziffern 1. bis 5.;
7. bis 15. unverändert.

Zuständigkeit

Art. 327 [1] Unverändert.

[2] Ist kein Prozess hängig, so ist zuständig der Gerichtspräsident desjenigen Kreises, wo die örtliche Zuständigkeit für die Hauptsache gegeben ist.

[3] Unverändert.

Titel V. (Art. 332a bis 332g) Aufgehoben.

Zulässigkeit *a* Im ordentlichen Verfahren

Art. 335 [1] Die Appellation ist zulässig gegenüber Endurteilen des Gerichtspräsidenten in Streitigkeiten, deren Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt oder nicht geschätzt werden kann, oder die durch besondere Gesetzesvorschrift als weiterziehbar erklärt sind.

[2] Unverändert.

b Im summarischen Verfahren

Art. 336 [1] Von den im summarischen Verfahren zu erledigenden Schuldbetreibungs- und Konkurssachen sind die in Artikel 317 unter Ziffern 2 bis 5, 8 und 11 aufgezählten Fälle appellabel, die unter Ziffern 2 bis 4 genannten jedoch nur, sofern der Streitwert mindestens 8000 Franken beträgt.

[2] Gegen Massnahmen und Verfügungen auf Grundlage des Zivilrechtes kann in den Fällen der Artikel 28l, 45 Absatz 1, 49 Absatz 2, 145, 173, 176, 178, 185, 187 Absatz 2, 230, 282, 283, 292, 604 Absatz 2, 712c Absatz 3, 811, 870, 871, 977 des Zivilgesetzbuches, der Artikel 583 Absatz 2, 697 Absatz 4, 697a bis 697c, 697g Absatz 1, 727e Absatz 3, 727f Absätze 2 und 4, 740 Absätze 3 und 4, 741 Absatz 2, 971, 972, 977, 981 bis 988, 1072 bis 1080, 1098, 1143 Ziffer 19 des Obligationenrechts sowie der Artikel 9, 10, 22, 28 und 54 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über die Anlagefonds appelliert werden.

[3] Einstweilige Verfügungen (Art. 326) sind nur weiterziehbar, wenn sie von einem Gerichtspräsidenten ausgehen, der nicht als Instruktionsrichter handelt (Art. 327 Abs. 2), und überdies der Streitwert der Hauptsache nicht geschätzt werden kann oder mindestens 8000 Franken beträgt.

[4] Aufgehoben.

Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massregeln

Art. 336a [1] Unverändert.

[2] Wird in der Hauptsache appelliert, so ist der Präsident des Appellationshofes zuständig

1. in Ehescheidungs- oder Ehetrennungsverfahren sowie bei Unterhaltsklagen zum Erlass vorsorglicher Massregeln nach den Artikeln 145 und 281 bis 283 ZGB;
2. in Streitsachen aus Miete und nichtlandwirtschaftlicher Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen zu vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 274f Absatz 2 OR;
3. in summarischen Verfahren zum Erlass vorläufiger Massnahmen nach Artikel 308a.

Appellationsfrist

Art. 338 Die Appellationsfrist, laufend ab schriftlicher Mitteilung des Urteils, beträgt zehn Tage. Artikel 400c sowie abweichende bundesrechtliche Vorschriften bleiben vorbehalten.

Verfahren in Summar- und Arrestaufhebungssachen und bei strittigen Prozessvoraussetzungen

Art. 355 [1] Unverändert.

[2] Wurde die Appellation in einem solchen Verfahren schriftlich begründet, so gibt der Präsident des Appellationshofes der Gegenpartei hievon Kenntnis und setzt ihr eine Frist von zehn Tagen zur Stellungnahme. Ist der erstinstanzliche Entscheid offensichtlich zu bestätigen, kann hievon abgesehen werden.

[3 und 4] Unverändert.

Fehlen der sachlichen Zuständigkeit und Verletzung klaren Rechtes

Art. 360 Urteile in der endgültigen Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten können mit der Nichtigkeitsklage auch angefochten werden

1. und 2. unverändert.

Frist

Art. 369 Das Gesuch um Neues Recht muss innerhalb von drei Monaten beim Gericht anhängig gemacht werden, vor welchem der Prozess in letzter Instanz verhandelt worden ist. Die Frist beginnt mit dem Tag, an welchem die neuen Beweismittel beigebracht oder entdeckt oder die neuen Tatsachen bekannt werden oder das strafrechtliche Endurteil ausgefällt wird.

Verfahren

Art. 371 [1] Über die Zulässigkeit des Gesuchs um Neues Recht entscheidet der zuständige Richter gestützt auf eine mündliche Parteiverhandlung. An der Entscheidung darf kein Richter teilnehmen, der beim Fällen des angefochtenen Urteils mitgewirkt hat.

[2–4] Unverändert.

Zuständigkeit

Art. 376 [1] Unverändert.

[2] Beschwerden gegen einzelne Mitglieder des Appellationshofes oder andere Gerichtspersonen werden von der Aufsichtskammer des Obergerichts beurteilt.

Vollstreckbarkeit bernischer Urteile

Art. 397 [1] Ein rechtskräftiges Urteil eines bernischen Gerichts ist zehn Tage nach der Eröffnung an die Parteien vollstreckbar. Verfügungen und Entscheide im summarischen Verfahren sind dagegen sofort vollstreckbar.

[2 und 3] Unverändert.

[4] Sobald die Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind, sollen angesprochene Beamte die gesetzliche Hilfeleistung gewähren.

Vollstreckbarkeit schweizerischer Urteile

Art. 398 Die in anderen Kantonen oder durch das Bundesgericht gefällten Zivilurteile und verfügten vorsorglichen Massnahmen werden unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen dieser Kantone oder des Bundes wie bernische Urteile vollstreckt, wenn sie nach dem Recht des betreffenden Kantons oder des Bundes vollstreckbar sind. Artikel 397 Absätze 2 bis 4 finden entsprechend Anwendung.

Geldschulden und Kautionsansprüche

Art. 399 Ist eine Partei zur Bezahlung einer Geldsumme oder zur Kautionsleistung verurteilt, so richtet sich die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs. Es kann in diesem Falle die Betreibung sofort nach Eintritt der Rechtskraft eingeleitet und fortgesetzt werden.

Vollstreckung ausländischer Entscheidungen nach Lugano-Übereinkommen

a Zuständigkeit

Art. 400 [1] Für die Vollstreckbarerklärung von Entscheiden gemäss Artikel 31 ff. des Lugano-Übereinkommens ist der Gerichtspräsident sachlich zuständig.

[2] Der Entscheid ergeht im summarischen Verfahren.

b Entscheid

Art. 400a (neu) [1] Der Gerichtspräsident erlässt seinen Entscheid unverzüglich, ohne den Gesuchsgegner anzuhören und ohne eine mündliche Parteiverhandlung abzuhalten.

[2] Der Entscheid wird vorab der antragstellenden Partei eröffnet.

c Appellation

Art. 400b (neu) [1] Gegen den Entscheid kann appelliert werden.

[2] Der Appellant kann nebst der Verletzung von Artikel 27 ff. des Übereinkommens auch einen Einspruch gemäss Artikel 409 Ziffer 2 vorbringen.

d Appellationsfrist

Art. 400c (neu) [1] Die Appellationsfrist beträgt einen Monat.

[2] Hat der Appellant seinen Wohnsitz im Ausland, so beträgt die Frist zwei Monate.

e Vollstreckung und Massnahmen zur Sicherung

Art. 400d (neu) [1] Als vollstreckbar erklärte Entscheidungen sowie Massnahmen zur Sicherung gemäss Artikel 39 des Lugano-Übereinkommens werden auf Antrag des Gläubigers nach den Artikel 403 ff. dieses Gesetzes vollstreckt.

[2] Zuständig ist der Gerichtspräsident desjenigen Kreises, in dem die zum Vollzug des Urteils notwendigen Vorkehren zu treffen sind.

f Wahldomizil

Art. 400e (neu) Das Wahldomizil im Sinne von Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens befindet sich bei dem Anwalt, der die antragstellende Partei vertritt und im Kanton Bern zur Berufsausübung berechtigt ist.

Vollstreckung der übrigen ausländischen Entscheidungen

Art. 401 [1] Die Vollstreckung der übrigen ausländischen Entscheidungen bestimmt sich nach dem zutreffenden Staatsvertrag oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, nach Artikel 25 ff. IPRG.

[2] Über die Vollstreckbarkeit entscheidet der Appellationshof.

Feststellung der Anerkennung

Art. 401a (neu) [1] Jede Partei, welche die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung geltend macht, kann die Feststellung der Anerkennung verlangen, wenn sie ein Interesse an der sofortigen Feststellung hat.

2 Über das Gesuch entscheidet der Appellationshof. Bestimmt sich die Anerkennung nach Artikel 26ff. des Lugano-Übereinkommens, entscheidet darüber der Gerichtspräsident im Verfahren der Artikel 400ff.

Zuständiger Richter

Art. 402 1 Richter im Vollstreckungsverfahren ist der Gerichtspräsident desjenigen Kreises, in dem die zum Vollzug des Urteils notwendigen Vorkehren zu treffen sind.

2 Der Vollstreckungsrichter entscheidet im summarischen Verfahren endgültig über alle in der Vollstreckung sich ergebenden Streitigkeiten und bestimmt die Höhe des gemäss nachfolgenden Artikeln verlangten Schadenersatzes. Eine Appellation ist nur zulässig, wenn gegen die Vollstreckung selbst nach Artikel 409 Einspruch erhoben wird und die Hauptsache appellabel war oder wenn der streitige Schadenersatz den Betrag von 8000 Franken erreicht.

3. Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte

Art. 1 1 und 2 Unverändert.

3 Für die Ausübung der politischen Rechte in Gemeindeangelegenheiten gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Geltungsbereich

Art. 43 Dieser Abschnitt findet Anwendung auf die Wahl
a und *b* unverändert,
c der Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte,
d aufgehoben.

Wahlkreise

Art. 43a (neu) 1 Die Wahl der Regierungsstatthalter erfolgt in den Amtsbezirken.

2 Die Wahl der Gerichtspräsidenten, der Kreisrichter sowie der Ersatzmitglieder der Kreisgerichte erfolgt in den Gerichtskreisen.

Wählbarkeit, Wohnsitz

Art. 44 1 Wählbar ist, wer die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt.

2 Die Regierungsstatthalter sowie die Gerichtspräsidenten müssen nach ihrer Wahl in demjenigen Wahlkreis politischen Wohnsitz begründen, in dem sie gewählt worden sind. Artikel 101 Absatz 2 des Gesetzes vom ... über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen (GOG) bleibt vorbehalten.

3 Die Kreisrichter und die Ersatzmitglieder der Kreisgerichte müssen im Zeitpunkt ihrer Wahl in demjenigen Amtsbezirk politischen Wohnsitz haben, aus dem sie für die Wahl vorgeschlagen worden sind.

Zeitpunkt und Anordnung der Wahlen

Art. 45 1 Die Gesamterneuerungswahlen für die in Artikel 43 genannten Behördemitglieder finden im September des Jahres statt, in welchem der Grosse Rat gewählt wird.

2 Unverändert.

3 Der Wahltag wird in der Regel mindestens zehn Wochen zum voraus vom Regierungsrat beziehungsweise vom zuständigen Regierungsstatthalter angesetzt.

4 Unverändert.

Mindestgarantie

Art. 45 a (neu) 1 Bei den Wahlen gemäss Artikel 43 Buchstaben *b* und *c* wird jedem Amtsbezirk je ein Sitz für einen Gerichtspräsidenten, für einen Kreisrichter und für ein Ersatzmitglied des Kreisgerichtes garantiert.

2 Umfasst ein Gerichtskreis mehr Amtsbezirke, als in ihm Sitze für Gerichtspräsidenten zu besetzen sind, so fällt die Mindestgarantie gemäss Absatz 1 dahin.

3 Liegt aus einem Amtsbezirk keine Anmeldung vor, so wird auf die Mindestgarantie gemäss Absatz 1 bis zu den nächsten Gesamterneuerungswahlen verzichtet.

4. Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 9 1–3 Unverändert.

4 Über die Ablehnung des Verwaltungsgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Obergericht. Im Falle des Ausstandes so vieler Mitglieder des Verwaltungsgerichts, dass unter Einschluss der Ersatzleute die Spruchbehörde nicht mehr ordnungsgemäss besetzt werden kann, entscheidet ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen müssen.

2.4 nach Sach- und Rechtsgebieten

Art. 78 Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist unzulässig gegen Verfügungen und Entscheide aus folgenden Sach- und Rechtsgebieten:

a bis *l* unverändert,

m Verwaltungsstrafrecht, soweit die Strafjustizbehörden zuständig sind,

n Arbeitsmarkt: Zuteilung ausländischer Arbeitskräfte und

o Pflegekinderwesen.

Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Art. 132 a (neu) 1 Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts dürfen Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter nur mit Bewilligung der Justizkommission des Grossen Rates ausüben. Das Verwaltungsgericht stellt Antrag.

2 Untersagt sind Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter, welche die Amtstätigkeit beeinträchtigen oder mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbar sind oder Unabhängigkeit und Ansehen des Gerichts oder des Amtes beeinträchtigen.

Verantwortlichkeit

Art. 132b (neu) Die strafrechtliche Verfolgung eines Mitglieds des Verwaltungsgerichts wegen Verbrechen oder Vergehen im Amt bedarf der Ermächtigung des Grossen Rates.

5. Gesetz vom 22. November 1989 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung und andere Massnahmen der persönlichen Fürsorge

Art. 33 [1 und 2] Unverändert.

[3] Beschwerdeentscheide des Regierungsstatthalters oder der Regierungsstatthalterin oder der Oberwaisenkammer können von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person innert zehn Tagen an den Appellationshof des Obergerichts weitergezogen werden. Für das Verfahren gilt Artikel 23a des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sinngemäss.

6. Gesetz vom 3. Oktober 1965 über die Enteignung

2. Schätzungskommissionen *a* Wahl, Amtsdauer und Aufsicht

Art. 45 [1 und 2] Unverändert.

[3] Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und bis und mit dem dritten Grade in der Seitenlinie oder durch Ehe miteinander verbundene Personen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder einer Schätzungskommission sein.

Absatz 3 wird zu Absatz 4.

1. Zahlung

Art. 55 [1 und 2] Unverändert.

[3] Der Grosse Rat regelt durch Dekret das Nähere über die Verzinsung und die Verwaltung der bei den Grundbuchämtern hinterlegten Entschädigungen und Abschlagszahlungen.

Aufhebung von Erlassen

Art. 112 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung (BSG 152.311),
2. Gesetz vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung (BSG 152.312),
3. Verordnung vom 12. März 1935 über die Bürokosten der Bezirksverwaltung (BSG 152.315),
4. Dekret vom 20. Februar 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Aarberg (BSG 152.371.11),
5. Dekret vom 3. Mai 1983 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs-und Konkursamtes im Amtsbezirk Aarberg (BSG 152.371.111),

6. Dekret vom 9. September 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Büren (BSG 152.371.51),
7. Dekret vom 9. September 1957 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 152.372.11),
8. Dekret vom 3. Mai 1983 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 152.372.111),
9. Dekret vom 15. Februar 1966 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Laufen (BSG 152.372.51),
10. Dekret vom 22. Februar 1956 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Nidau (BSG 152.372.91),
11. Dekret vom 15. Februar 1966 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Niedersimmental (BSG 152.373.01),
12. Dekret vom 17. Mai 1960 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Seftigen (BSG 152.373.61),
13. Dekret vom 23. Februar 1949 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Signau (BSG 152.373.71),
14. Dekret vom 5. März 1951 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Trachselwald (BSG 152.373.91),
15. Dekret vom 16. November 1949 betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Wangen (BSG 152.374.01),
16. Dekret vom 3. Mai 1983 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs- und Konkursamtes im Amtsbezirk Wangen (BSG 152.374.011),
17. Gesetz vom 31. Januar 1909 über die Organisation der Gerichtsbehörden (BSG 161.1),
18. Reglement vom 30. Januar 1929 über die Obliegenheiten der Gerichtsschreiber (BSG 162.321),
19. Dekret vom 30. August 1977 über die Organisation des besonderen Untersuchungsrichteramtes für den Kanton Bern (BSG 163.21),

20. Dekret vom 29. August 1983 über den Ausbau der Staatsanwaltschaft (BSG 164.21),
21. Dekret vom 14. Februar 1990 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarberg (BSG 165.111),
22. Reglement vom 20. Dezember 1990 betreffend die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Aarberg (BSG 165.111.1),
23. Dekret vom 15. September 1966 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Aarwangen (BSG 165.121),
24. Reglement vom 5. Dezember 1985 betreffend die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Aarwangen (BSG 165.121.1),
25. Dekret vom 2. Februar 1938 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern (BSG 165.131),
26. Reglement vom 24. Mai 1982 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern (BSG 165.131.1),
27. Dekret vom 6. September 1972 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Handels- und Güterrechtsregisteramtes im Amtsbezirk Bern (BSG 165.132),
28. Dekret vom 14. November 1951 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Biel (BSG 165.141),
29. Reglement vom 19. Januar 1991 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Biel (BSG 165.141.1),
30. Dekret vom 10. Februar 1958 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Burgdorf (BSG 165.161),
31. Reglement vom 29. August 1951 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Burgdorf (BSG 165.161.1),
32. Dekret vom 11. Februar 1987 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Courtelary (BSG 165.171),
33. Reglement vom 21. August 1987 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Courtelary (BSG 165.171.1),
34. Dekret vom 15. Mai 1985 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 165.221),
35. Reglement vom 9. Dezember 1985 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Fraubrunnen (BSG 165.221.1),
36. Dekret vom 15. Mai 1951 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Interlaken (BSG 165.231),
37. Reglement vom 29. August 1951 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Interlaken (BSG 165.231.1),

38. Dekret vom 10. Februar 1958 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Konolfingen (BSG 165.241),

39. Reglement vom 20. Januar 1967 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Konolfingen (BSG 165.241.1),

40. Dekret vom 4. September 1956 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Münster (BSG 165.271),

41. Règlement du 1er juin 1961 sur les attributions des présidents du tribunal du district de Moutier (BSG 165.271.1),

42. Dekret vom 9. November 1971 über die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Nidau (BSG 165.291),

43. Reglement vom 17. Juni 1986 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Nidau (BSG 165.291.1),

44. Dekret vom 4. September 1956 betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Thun (BSG 165.381),

45. Reglement vom 19. Januar 1987 über die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Thun (BSG 165.381.1),

46. Verordnung vom 2. Dezember 1987 betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 5. Oktober 1984 (Wirkungen der Ehe im allgemeinen, Ehegüterrecht und Erbrecht; BSG 211.112),

47. Verordnung vom 28. Februar 1973 betreffend die behördliche Zuständigkeit zur Anwendung des Bundesgesetzes über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption; BSG 213.21),

48. Verordnung vom 30. November 1977 betreffend die Einführung des neuen Kindesrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (BSG 213.211),

49. Gesetz vom 24. Oktober 1849 über den Loskauf von Eigentums- und Nutzungsrechten auf Bäume (BSG 215.122.14),

50. Gesetz vom 12. Dezember 1839 über den Loskauf der Weiddienstbarkeiten (BSG 215.211.1),

51. Verordnung vom 23. Dezember 1816 zur Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken (BSG 215.211.2),

52. Gesetz vom 27. Juni 1909 über die Bereinigung der Grundbücher im Kanton Bern (BSG 215.321.1),

53. Verordnung vom 3. August 1909 betreffend die Anlegung der Grundbuchblätter (BSG 215.321.11),

54. Dekret vom 30. März 1920 betreffend die Schaffung der Stelle eines zweiten Adjunkten der Amtsschreiberei Bern (BSG 215.322.913),
55. Dekret vom 11. Februar 1987 über die Schaffung einer Adjunktenstelle für die Grundbuchämter Thun und Interlaken (BSG 215.322.914),
56. Verordnung vom 15. Juni 1937 betreffend die Einführung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1936 über die Revision der Titel XXIV bis XXXIII des OR (BSG 220.2),
57. Verordnung vom 25. November 1992 betreffend die Einführung der Änderung des Schweizerischen Obligationenrechtes vom 4. Oktober 1991 (Änderung des Aktienrechtes Artikel 620 bis 763) (BSG 220.3),
58. Verordnung vom 10. Juli 1985 über die Anrufung des Richters gemäss Artikel 28l ZGB (Persönlichkeitsschutz, Gegendarstellungsrecht) (BSG 271.12),
59. Verordnung vom 21. April 1993 über die Anpassung behördlicher Zuständigkeiten in Zivilsachen an die EMRK (BSG 271.14),
60. Beschluss des Regierungsrates vom 28. Januar 1947 betreffend Ermächtigung der Gerichtsschreiber zum Inkasso von Gerichtskosten (BSG 278.32),
61. Dekret vom 20. November 1969 betreffend die Organisation der Gerichtsschreiberei und des Betreibungs-und Konkursamtes im Amtsbezirk Nidau (BSG 282.222.9),
62. Dekret vom 8. September 1936 betreffend die Betreibungsgehilfen (BSG 282.31),
63. Regulativ vom 18. Dezember 1941 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen (Weibel) (BSG 282.311),
64. Dekret vom 19. September 1967 betreffend die Organisation des Betreibungsamtes und des Konkursamtes des Amtsbezirkes Bern (BSG 282.813.1),
65. Beschluss der Justizdirektion vom 8. August 1974 über die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter der Amtsbezirke Bern, Biel, Burgdorf und Thun (BSG 282.813.2).

Inkrafttreten

Art. 113 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. I

Bern, 27. April/21. September 1994 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 25. August 1994 — Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Joder*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Gesetz über das Strafverfahren (StrV)

1. Allgemeines

1.1 Aufbau

Im Vergleich zum geltenden Recht sind Aufbau und Gliederung des neuen Gesetzes wesentlich verändert. Insbesondere werden weit mehr Bestimmungen in den Allgemeinen Teil aufgenommen als bisher, nämlich alle, die grundsätzlich für jeden Verfahrensabschnitt (Vor-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren) gelten, so etwa die Vorschriften über allgemeine Verfahrensregeln (Art. 55 bis 86), über die Eröffnung und Zustellung von Urteilen, Beschlüssen und Anordnungen (Art. 87 bis 92), über Vorladungen und Vorführungen (Art. 93 bis 100) sowie, besonders wichtig, über die Beweismittel (Art. 101 bis 166). Alle zur Verfügung stehenden ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe unter Einschluss des Rekurses und der neu gestalteten Beschwerde sind in einem Abschnitt zusammengefasst (Art. 322 bis 383). Auch die Bestimmungen über die Verfahrens- und Parteikosten sowie die Entschädigung werden für alle Verfahrensstadien in einen generellen Abschnitt verwiesen (Art. 384 bis 407). Dieses Vorgehen verbessert die Übersichtlichkeit und damit die Lesbarkeit des Gesetzes und macht verschiedene Wiederholungen und Verweise unnötig.

1.2 Schliessung von Lücken

In verschiedener Beziehung sind Lücken zu schliessen und gesetzliche Grundlagen zu beschaffen, die bisher fehlten. So regelt etwa das geltende Recht für nachträgliche richterliche Entscheide und Widerrufsverfahren praktisch nur die Zuständigkeiten (in Art. 27 EG StGB) und in einer unklar gefassten Bestimmung die Appellabilität der in Frage stehenden Entscheide (Art. 305 Abs. 2 StrV). Im Entwurf wird nun das Nötige, bisher in ergänzenden Kreisschreiben des Plenums der Strafkammern enthalten, vorgesehen (Art. 316 bis 321 und 334 Abs. 1). Das polizeiliche Ermittlungsverfahren ist in Artikel 71, 71a, und 72 bis 79 StrV recht dürftig geregelt. Im neuen Gesetz findet sich eine erheblich einlässlichere Umschreibung, so in Artikel 204 bis 220 (polizeiliches Ermittlungsverfahren), aber auch bei den Bestimmungen über Anhaltung, Festnahme und Polizeihaft (Art. 170 bis 175).

1.3 Prozessbeschleunigung

Obwohl sich der Prozessablauf im Einzelfall heute in der Regel wesentlich komplexer und damit auch zeitaufwendiger gestaltet als früher, darf das Beschleunigungsgebot nicht aus den Augen verloren werden. So wird diese Prozessmaxime ausdrücklich – und nicht nur für Haftsachen – ins Gesetz aufgenommen (Art. 55 Ziff. 4). Zudem wird versucht, gewisse Verfahrensabläufe zu vereinfachen und bei wenig ins Gewicht fallender Delinquenz eine Entlastung der Organe der Strafrechtspflege zu erreichen. So wird etwa über die bereits bestehenden Möglichkeiten hinaus vermehrt das schriftliche Verfahren mit Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg vorgesehen (Art. 67 Abs. 2, 316 Abs. 1, 352 f., 365). Das bisherige Urteil ohne Hauptverhandlung, das schriftlich nicht zu begründen ist (Art. 227 in Verbindung mit 228 Abs. 2 StrV), soll zwar künftig entfallen, hingegen wird im Entwurf vorgesehen, dass die Urteile der Gerichtspräsidentinnen oder -präsidenten als Einzelrichterinnen oder -richter dann nicht schriftlich begründet werden müssen, wenn sie unangefochten bleiben und keine der Parteien die schriftliche Begründung ausdrücklich verlangt (Art. 315). Ebenfalls der Prozessbeschleunigung dient eine gewisse Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips im Hauptverfahren (Art. 295 bis 299), wovon später einlässlicher die Rede sein wird. Eine nicht unwesentliche Verfahrensbeschleunigung wie eine Entlastung der gerichtlichen Behörden erhofft man sich von der neu geschaffenen Möglichkeit – im Militärstrafprozess und in vielen Kantonen längst bekannt –, künftig auch Freiheitsstrafen (bis zu einem Monat) mit Strafmandat ausfällen zu können (Art. 262). Der Entlastung der Staatsanwaltschaft dient die Bestimmung, dass ihr unwidersprochen gebliebene Strafmandate, soweit sie bloss Bussen für Übertretungen betreffen, nicht mehr zuzustellen sind, insoweit also ihre Einspruchsmöglichkeit entfällt (Art. 267). Durch diese als vertretbar zu betrachtende Beschränkung der Überprüfung von Strafmandaten soll die Staatsanwaltschaft in die Lage versetzt werden, vermehrt vor den urteilenden Gerichten aufzutreten (Art. 280).

1.4 Anpassung an die neuste Rechtsprechung

Der neusten Rechtsprechung zu Unvereinbarkeiten im Richteramt und zur sogenannten Vorbefassung der gerichtlichen Instanzen (Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 58 BV) ist, soweit sie sich verfahrensmässig auswirkt, Rechnung zu tragen. In diesen Zusammenhang gehören: die Abschaffung der gekürzten Voruntersuchung (Art. 88 Ziff. 2 Abs. 2, 227a StrV), des Urteils ohne Hauptverhandlung (Art. 227 StrV) und der Überweisungszuständigkeit der Anklagekammer (Art. 192 bis 197 StrV); die Übertragung der Zuständigkeit, Strafmandate auszufällen (von gewissen Ausnahmen abgesehen) an die Untersuchungsrichterin oder den Untersuchungsrichter (Art. 233 Ziff. 2, 262 bis 270); die Schaffung der Institution des Haftgerichts (Art. 183 ff.).

1.5 Anpassung an die geplante neue Gerichtsorganisation

Das neue Gesetz berücksichtigt bereits gefallene gerichtsorganisatorische Entscheide und die Vorstellungen für die künftige Ordnung. So kann nach dem Beschluss des Grossen Rates vom 26. Juni 1991 über die ersatzlose Aufhebung der Geschwornengerichte auf die diesbezüglichen besonderen Bestimmungen (Art. 268 bis 295 StrV) verzichtet werden. Das Wirtschaftsstrafgericht wird als einzige kantonale erste Instanz für die einschlägigen Delikte beibehalten. Die Kreisgerichte, die künftig alle strafbaren Handlungen, soweit diese nicht dem Einzelge-

richt oder dem Wirtschaftsstrafgericht zu überweisen sind, zu beurteilen haben werden und deshalb nach oben unbeschränkte Strafkompetenz erhalten, werden ins neue Gesetz eingebaut (Art. 28 und 29 sowie die einschlägigen Bestimmungen im Hauptverfahren: Art. 271 ff.).
Das neue gerichtsorganisatorische System hat Auswirkungen auf die Rechtsmittel. Die Appellation als vollkommenes und grundsätzlich reformatorisches ordentliches Rechtsmittel ist neu gegen alle erstinstanzlichen Urteile (Einzelgericht, Kreisgericht, Wirtschaftsstrafgericht) zulässig. Unter diesen Umständen entfällt ein Bedürfnis für die Nichtigkeitsklage nach geltendem Recht (Art. 327 bis 337 StrV), weshalb sich dieses Rechtsmittel im neuen Gesetz nicht mehr findet. Hingegen ist die Appellation nunmehr umfassend umschrieben (Art. 334). Um die Appellationsinstanzen von Bagatellangelegenheiten zu entlasten, was einem dringenden Bedürfnis entspricht, wird in Übertretungsfällen, die erstinstanzlich nicht mit Freiheitsstrafe geahndet wurden, eine gesetzliche Beschränkung der Appellation eingeführt. Gerügt kann diesfalls nur die Verletzung klaren Rechts (Widerspruch zu einer materiellrechtlichen oder prozessualen Bestimmung des eidgenössischen oder des kantonalen Rechts) und die offensichtlich unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung. Nachgebildet ist die Bestimmung Artikel 360 Ziffer 2 ZPO; dort ist die beschränkte Überprüfung zwar als Nichtigkeitsklage ausgebildet, das gleiche Ergebnis kann aber durchaus auch im Rahmen der Appellation erreicht werden (siehe Kommentar Leuch zur ZPO, N. 5 Abs. 2 zu Art. 360).

1.6 Stellung der Staatsanwaltschaft

Nach Ausarbeitung verschiedener abweichender Modelle und eingehender Diskussion in den vorberatenden Gremien hat man sich entschlossen, die Stellung der Staatsanwaltschaft gemäss geltendem Recht grundsätzlich beizubehalten. Das bedeutet, dass der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren gegenüber der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter ein Aufsichts- und Weisungsrecht zusteht und dass Beschlüsse in diesem Verfahrensstadium (Nichteintreten, Aufhebung, Überweisung und ähnliches) nur im Zusammenwirken zwischen Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft zustandekommen. Darin liegt denn auch die Stärke des Systems.
Nach dem Prinzip «vier Augen sehen mehr als zwei» besteht bessere Gewähr dafür, dass Fehler vermieden werden und allenfalls Übersehenes entdeckt wird (Art. 232, 243, 250 und 251). Für die Eröffnung der Strafverfolgung bleibt nach wie vor die Untersuchungsbehörde allein zuständig, wobei die Staatsanwaltschaft allerdings eine Weisung auf Eröffnung erteilen kann (Art. 232 Ziff. 2). Die Untersuchungsbehörde ist auch das Bindeglied zu den polizeilichen Instanzen, hat doch die Polizei sie zu orientieren (Art. 219) und ihr zu rapportieren (Art. 220), sie überwacht die polizeiliche Ermittlung und kann entsprechende Aufträge erteilen (Art. 224). Die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter leitet das Vorverfahren (Art. 58, 223 ff.) und insbesondere die Voruntersuchung (Art. 234 ff.). Aufgegeben wird hingegen das 1952 ins Gesetz eingefügte untersuchungsrichterliche Ermittlungsverfahren (Art. 82 a StrV), das begrifflich und in der Anwendung zu Schwierigkeiten führte. Es ist nach besserer Abgrenzung der Kompetenzen der Polizei einerseits und der Untersuchungsbehörde anderseits und nach Einführung von deren Befugnis, eine polizeiliche Ermittlung anzuordnen (Art. 224), auch nicht mehr nötig.
Im Haupt- und Rechtsmittelverfahren dagegen ist die Staatsanwaltschaft wie bisher klar auf die Parteirolle verwiesen (Art. 39 Abs. 2). Das wird an verschiedenen Stellen denn auch noch besser herausgearbeitet (Beispiel: Art. 375 im Zusammenhang mit der Revision gegenüber Art. 352 StrV).
Der Staatsanwaltschaft nach dem Muster westschweizerischer Kantone auch im Vorverfahren blosse Parteistellung zuzuerkennen, entbehrt nicht nur der traditionellen Verankerung im Kanton Bern, sondern bedingte auch einen erheblichen personellen Ausbau. Das gilt besonders für das zweigliedrige System der sogenannten «plaque tournante», nach welchem die Staatsanwaltschaft die Fäden in der Hand hält, die gerichtliche Polizei leitet, über die Zulässigkeit und Zweckmässigkeit der Strafverfolgung entscheidet und, sofern nötig, die Untersuchungsbehörde mit der Durchführung einer Voruntersuchung beauftragt (Beispiele: BStP, Kantone Genf, Neuenburg, Jura). Im klassisch französischen, eingliedrigen System mit der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter als von der Staatsanwaltschaft völlig unabhängigem richterlichem Organ müssten der Staatsanwaltschaft Rekurs- und Weiterziehungsrechte zugeteilt werden (z. B. auch gegen aus ihrer Sicht unvollständige Überweisungsbeschlüsse), was eine erhebliche, angesichts der jetzt schon sehr hohen Geschäftszahlen keineswegs erwünschte Mehrbelastung der Anklagekammer zur Folge hätte. Eine völlige Gleichstellung der Staatsanwaltschaft mit den übrigen Parteien könnte übrigens auch deshalb nie ganz gelingen, weil die Prokuratur eine staatliche Instanz ist, die vor allem den dem Staat zustehenden Strafanspruch zu wahren hat. Ein ausgewogener Strafprozess hat nicht nur ein für den Angeschuldigten rechtsstaatlich einwandfreies Verfahren zu garantieren, sondern auch ein für die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs und die Verbrechensbekämpfung taugliches Instrumentarium zur Verfügung zu stellen.
Ein zusätzlicher Grund, bezüglich Stellung und Aufgabe der Staatsanwaltschaft beim bisherigen System zu bleiben, ist die Einführung des unabhängigen Haftrichters. Die Untersuchungsbehörde stellt zwar nach wie vor den Verhaftungsbefehl aus (Art. 179), über die Versetzung in Untersuchungshaft entscheidet aber nicht mehr sie, sondern der Haftrichter (Art. 185). Gewisse Bedenken, die man in diesem Bereich wegen der weisungsgebundenen Stellung der Untersuchungsbehörde haben kann, werden in Zukunft somit nicht mehr bestehen. Zudem wird in Artikel 243 Ziffer 4 ausdrücklich nur von einem Antragsrecht der Staatsanwaltschaft bezüglich Verhaftung einer angeschuldigten Person gesprochen; ein Weisungsrecht gibt es in diesem Zusammenhang somit nicht.
Der Beibehaltung des bisherigen Systems steht auch die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Artikel 6 Ziff. 1 EMRK und Artikel 58 BV nicht entgegen. Im Überweisungsstadium üben Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft keine richterlichen Funktionen aus, sondern sind als Untersuchungs- und Anklagebehörde tätig, weshalb die Ausstandspflicht lediglich aufgrund von Artikel 4 BV zu beurteilen ist (u. a. BGE 112 Ia 142; Urteil der I. Öffentlichrechtlichen Abteilung vom 19. 3. 1991 i. S. M. H.). Im Fall des Nichteintretens und der Aufhebung

(Art. 227, 250, 251) steht grundsätzlich der Rekurs an die Anklagekammer zur Verfügung (Art. 322 und 323).

1.7 Vollstreckung

An sich besteht ein Bedürfnis nach einem eigenen Gesetz über die Vollstreckung, was erlauben würde, die Bestimmungen über den Vollzug gerichtlicher Urteile aus dem Strafverfahren, wohin sie eigentlich nicht gehören, zu eliminieren. An eine mit dem Strafverfahren zeitgleiche Schaffung eines derartigen Gesetzes ist aber, da verschiedene Vorarbeiten nötig sind, nicht zu denken. Aus diesem Grunde enthält auch das neue Gesetz in Präzisierung und Erweiterung der geltenden Bestimmungen (Art. 361 bis 381 StrV) die nötigen Vorschriften über die Vollstrekkung (Art. 412 bis 434). Diese Lösung ist als vorübergehend zu betrachten und entbindet nicht von der Notwendigkeit, später ein Vollstreckungsgesetz zu erlassen.

1.8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren brachte eine Vielzahl von Anregungen, Vorschlägen sowie Änderungs- und Erweiterungswünschen. Etliches konnte übernommen werden. Hat sich an der Grundstruktur des Gesetzes gegenüber dem ursprünglichen Entwurf auch nichts Wesentliches geändert, erhielten doch ungefähr 80 Artikel ganz oder teilweise eine neue Fassung. So wird etwa das Opportunitätsprinzip noch etwas ausgebaut (Art. 4), das Opferhilfegesetz findet eine verstärkte Verankerung, im Sinne einer Vereinfachung wird eine Aufhebung der Strafverfolgung durch das Einzelgericht vorgesehen (Art. 272), Bagatellfälle sind einer bloss beschränkten Überprüfung durch die Appellationsinstanz zugänglich (siehe dazu vorstehend 1.5).

2. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 bis 5 Geltungsbereich und Ausübung der Strafrechtspflege

Artikel 4

Dieser Artikel führt bei grundsätzlich beibehaltenem Legalitätsprinzip für fünf Fälle das Opportunitätsprinzip ein, wobei der in Absatz 1 Ziffer 3 umschriebene der offenste und umfassendste ist. Wie immer in Zusammenhängen, in welchen das Ermessen eine entscheidende Rolle spielt, wird die Praxis den richtigen Weg finden müssen. In Absatz 1 Ziffer 5 ist nicht nur der bereits bestehende Artikel 66bis StGB gemeint, abgedeckt sind auch künftige allfällige Bestimmungen der Bundesgesetzgebung in dieser Richtung. Absatz 2 behält den Entscheid den eigentlichen gerichtlichen Behörden vor; ihn auch der Polizei zuzuordnen, erscheint nicht angezeigt.

Artikel 5

Diese Bestimmung stellt klar, dass ausser dem Urteil nur dem Aufhebungsbeschluss (Art. 250 Abs. 2), nicht etwa auch dem Beschluss auf Nichteintreten und Nichteröffnung (Art. 227 und 228) die sogenannte Sperrwirkung zukommt.

Artikel 6 bis 16 Gerichtsbarkeit und Gerichtsstände

Etwas logischer aufgebaut und präziser formuliert wurde die bestehende Regelung, insbesondere bezüglich Festlegung der interkantonalen und der innerkantonalen Gerichtsstände und der entsprechenden Zuständigkeiten, übernommen.

Artikel 17 bis 25 Rechtshilfe

Im Aufbau systematisch verbessert wird weitgehend das geltende Recht übernommen. Artikel 19 Absatz 3 sieht als Rechtsmittelmöglichkeit den Rekurs vor, beschränkt ihn aber der Vorschrift des IRSG entsprechend auf Verfügungen im Zusammenhang mit der internationalen Rechtshilfe. Gegen Verfügungen in der inter- und innerkantonalen Rechtshilfe bleibt Beschwerde in der neuen Konzeption (Art. 327 ff.) möglich, was genügt. Die im internationalen Bereich vom IRSG ebenfalls vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung ist mit dem generell gefassten Artikel 86 abgedeckt.

Artikel 26 bis 29 Behörden der Strafrechtspflege

In diesem Abschnitt sind die Strafverfolgungsbehörden einerseits (Art. 26) und die urteilenden Gerichte anderseits (Art. 28) abschliessend aufgeführt. In Artikel 27 wird, was im bisherigen Recht fehlt, die Anklagekammer hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Zuständigkeiten ausdrücklich erwähnt (siehe auch Art. 68). Artikel 29 Ziffer 1 erweitert die Strafkompetenz der Einzelrichterin oder des Einzelrichters auf ein Jahr Freiheitsstrafe (bisher sechs Monate: Art. 31 Ziff. 1 StrV). Diese Lösung drängt sich auf, um die durch die Abschaffung der Geschwornengerichte entstehende Mehrbelastung der Kreisgerichte aufzufangen. Artikel 29 Ziffer 5 bezeichnet als Appellationsinstanz gegenüber Urteilen des Wirtschaftsstrafgerichts den Kassationshof (der zudem einzige kantonale Instanz für Revisionsgesuche bleibt: Art. 370). Da das Wirtschaftsstrafgericht in seiner heutigen Form als einzige kantonale erste Instanz beibehalten, die Appellation aber auch gegen seine Urteile ermöglicht werden soll, war eine Appellationsinstanz zu finden. Die wie das Wirtschaftsstrafgericht aus drei Oberrichtern bestehende Strafkammer kommt dafür kaum in Frage. Hingegen bietet sich der Kassationshof, zwar ebenfalls aus Oberrichtern, aber immerhin deren fünf bestehend, an. Die Lösung ist vergleichbar mit der geltenden, nach welcher der Kassationshof Nichtigkeitsklagen gegen Urteile der Kriminalkammer und der Geschwornengerichte zu beurteilen hat (Art. 328 StrV). Zu beachten ist allerdings, dass dem Kassationshof mit dieser neuen Kompetenz eine beträchtliche Mehrbelastung entstehen dürfte.

Artikel 30 bis 38 Ausstand von Gerichtspersonen

Die Ausstandsgründe (Oberbegriff) zerfallen in die absoluten (Unfähigkeit: Art. 30) und die relativen (Ablehnbarkeit: Art. 31).
Artikel 30 sieht grundsätzlich die gleichen Unfähigkeitsgründe vor wie bisher, trägt aber dem Einzug der Frauen in Richterpositionen Rechnung, bezieht die Familiengenossenschaft (im Sinne von Art. 110 Ziff. 3 StGB) in den Kreis der nahestehenden Personen ein (zu denken ist vor allem an zusammenlebende, nicht verheiratete Paare) und erachtet die Blindheit einer Kollegialrichterin oder eines Kollegialrichters nicht mehr als Ausstandsgrund (Ziff. 2). Blinde Personen sollen auch zur Protokollführung zugelassen werden (Art. 35).

Artikel 34

Hier wird neu vorgesehen, dass die abgelehnte Gerichtsperson – entgegen dem Grundsatz (Abs. 1) – bei verspäteter oder offensichtlich unbegründeter Ablehnung das Verfahren vorläufig fortsetzen kann (Abs. 2). Damit soll vor allem trölerischen Gesuchen ein Riegel geschoben und dem Beschleunigungsgebot nachgelebt werden. Nachträgliche Ungültigkeit der betreffenden Amtshandlungen ist, sollte das Gesuch entgegen der ursprünglichen Annahme gutgeheissen werden, in Kauf zu nehmen.

Artikel 36 und 38

In Artikel 36 Ziffer 10 wird vorgesehen, dass neu das Verwaltungsgericht (und nicht mehr ein vom Grossen Rat zu wählendes ausserordentliches Gericht: Art. 37 Ziff. 14 StrV) über Ausstandsbegehren bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder des Obergerichts zu entscheiden hat. Wird ein derartiges Gesuch in einem Umfang gutgeheissen, dass die Spruchbehörde unter Einschluss der Ersatzleute des Obergerichts nicht mehr gebildet werden kann, ist es hingegen angezeigt, nach wie vor ein ausserordentliches Gericht mit dem Entscheid in der Sache selbst zu betrauen (Art. 38 Ziff. 3). Es erscheint sachfremd, dem Verwaltungsgericht die Beurteilung einer Straf- oder Zivilsache zuzuschieben; im übrigen dürften solche Fälle äusserst selten sein.

Artikel 39 bis 54 Die Parteien und die andern am Verfahren beteiligten Personen

Ausser im Strafverfahren werden auch in der kantonalen Spezialgesetzgebung (z. B. im Baurecht) und in der Bundesgesetzgebung (vor allem im BStP) Parteirechte normiert, auf deren Beachtung Artikel 39 Absatz 3 und 4 verweisen. Artikel 40 umreisst in allgemeiner Form die Parteirechte, Artikel 41 schafft, vorteilhaft für spätere Einzelbestimmungen, den Begriff der «andern Beteiligten», Artikel 42 definiert die Prozessfähigkeit, Artikel 43 macht das Verfahren gegen den Angeschuldigten von dessen Verhandlungsfähigkeit abhängig.
Gemäss Artikel 44 ist der Angeschuldigte nicht gehalten, sich selber zu belasten, er kann bei Befragungen also auch schweigen. Der Praxis folgend ist die Auskunftsperson in Artikel 45 umfassender umschrieben. Am Institut der Privatklägerschaft wird grundsätzlich unverändert festgehalten; die Konstituierung und die daraus folgenden Rechte werden klarer umschrieben (Art. 46). Die Beteiligung des Opfers am Verfahren im Sinne des neuen Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten gilt als Privatklägerschaft.
Artikel 49 lässt – bisher nur für den Angeschuldigten ausdrücklich vorgesehen (Art. 40 StrV) – den Beizug eines Rechtsbeistandes durch die Parteien und allenfalls die andern Beteiligten in jedem Verfahrensstadium zu. Artikel 50 erweitert die notwendige Verteidigung. Klargestellt wird, dass auch bei Auftreten der Staatsanwaltschaft vor oberer Instanz die Verteidigung generell notwendig ist (Art. 50 Ziff. 2 Buchst. c). Da nach geltendem Recht die Generalprokuratur nur in wenigen Fällen auf eine Mitwirkung vor oberer Instanz verzichten kann, werden diese Möglichkeiten erweitert (Art. 351), womit die Gefahr gebannt sein dürfte, dass auch in Bagatellfällen einer noch nicht verteidigten angeschuldigten Person für die oberinstanzliche Verhandlung eine amtliche Verteidigung bestellt werden muss. Auch die amtliche Verteidigung erfährt eine Erweiterung, insbesondere in Haftfällen (Art. 51). Artikel 52 regelt die Honorierungspflicht des Staates und die Erstattungspflichten klarer als bisher, insbesondere für den Fall, dass die Privatklägerschaft ganz oder teilweise zu den Parteikosten der angeschuldigten Person verurteilt wird. Artikel 54 sieht bezüglich der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Prozessführung der Privatklägerschaft den Rekurs an die Anklagekammer vor, sofern darüber untersuchungsrichterlich oder durch eine Gerichtspräsidentin oder einen Gerichtspräsidenten entschieden wurde.

Artikel 55 bis 61 Allgemeine Verfahrensregeln; Grundsätzliches, Verfahrensleitung, Sitzungspolizei

Die Artikel 55 bis 57 legen allgemeine, für alle Organe der Strafrechtspflege geltende Grundsätze fest, so auch die Verpflichtung, belastenden wie entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt nachzugehen (Art. 55 Ziff. 3). Andere als vom Gesetz vorgesehene Zwangsmassnahmen werden ausgeschlossen (Art. 56).
Neu wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach unleserliche oder ungebührliche Eingaben zur Umarbeitung zurückgewiesen werden können und ihnen, wenn die Verbesserung nicht vorgenommen wird, Nichtbeachtung droht (Art. 60).

Artikel 62 bis 63 Gerichtssprache

Im Zusammenhang mit der Gerichtssprache empfiehlt es sich, nach wie vor von den Amtsbezirken und nicht von den Gerichtskreisen zu sprechen, insbesondere wegen des Sonderfalles des Amtsbezirks Biel (Art. 62). Die Sprachenregelung vor oberer Instanz wird klarer umschrieben als bisher.

Artikel 64 bis 68 Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, Beratung der Gerichte

Das Zutrittsalter zu öffentlichen Gerichtsverhandlungen wird auf 15 Jahre gesenkt (Art. 64 Abs. 2), dies mit der Begründung, dass im Verlauf des letzten obliga-

torischen Schuljahres der Zutritt zu einer Gerichtssitzung möglich sein sollte. Die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit werden einlässlicher umschrieben, zudem ist dem Opferhilfegesetz Rechnung zu tragen (Art. 65).
In Artikel 67 Absatz 2 wird die gesetzliche Grundlage für Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg geschaffen, Artikel 68 regelt grundsätzlich das Verfahren vor der Anklagekammer, das von deren Aufgabe her ein besonderes ist.

Artikel 69 bis 72 Geheimhaltungs- und Orientierungspflichten

Für die Organe der Strafrechtspflege drängen sich klare Richtlinien darüber auf, was aus dem Bereich ihrer beruflichen Tätigkeit geheimzuhalten ist (Art. 69) und wo anderseits Orientierungspflichten bestehen (Art. 70).
Bei dem immer wieder zu Diskussionen Anlass gebenden Thema der Orientierung der Öffentlichkeit wird klargestellt, dass ausser der Untersuchungsbehörde auch das urteilende Gericht und, in beschränktem Umfang, die Polizeikommandi zur Orientierung befugt sind. Die öffentliche Personenfahndung wird geregelt und die Möglichkeit geschaffen, eine Belohnung auszusetzen (Art. 71). Die Gerichtsberichterstattung wird im neuen Gerichtsorganisationsgesetz in allgemeiner Form geregelt, weshalb sich im Strafverfahren nur eine Verweisung findet (Art. 72).

Artikel 73 bis 76 Fristen und Termine, Wiederherstellung

Die Wiederherstellung einer versäumten Frist oder eines versäumten Termins (nicht zu verwechseln mit der Wiedereinsetzung gegenüber Kontumazialurteilen gemäss Art. 362 ff.) findet sich in genereller Umschreibung im geltenden Recht nicht; einzig für den versäumten Einspruch gegen ein Strafmandat besteht eine entsprechende Bestimmung (Art. 222 StrV). Diese Lücke ist zu schliessen (Art. 76).

Artikel 77 bis 80 Protokollierung

In Artikel 77 ist der Begriff der Protokollierung allgemein umschrieben: den gesamten Ablauf des Prozesses aktenkundig machen. Im übrigen ist weitgehend bisheriges Recht, etwas systematischer zusammengestellt, übernommen worden.

Artikel 81 bis 84 Gerichtsakten, Akteneinsicht und -herausgabe

Das Recht der Einsicht wird bezüglich der Akten hängiger und beurteilter Verfahren klar auseinandergehalten (Art. 82 und 83). Für die zweitgenannten Fälle ist gegen den abweisenden Entscheid der Untersuchungsbehörde, des Einzelgerichts und des Präsidiums des Kreisgerichts der Rekurs an die Anklagekammer möglich.

Artikel 85 bis 86 Kontrollen, Rechtsmittelbelehrung

Kantonalrechtlich fehlt bisher eine Gesetzesbestimmung, die die Rechtsmittelbelehrung vorschreibt. Dies wird für Entscheide, die mit Rekurs, Appellation oder eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können, nunmehr nachgeholt (Art. 86).

Artikel 87 bis 92 Eröffnung und Zustellung von Urteilen, Beschlüssen und Anordnungen

Den Namen der Verfahrensleitung bereits in der Vorladung anzugeben, ist namentlich wegen allfälliger Ausstandsbegehren sinnvoll (Art. 87 Abs. 2 Ziff. 4 Buchst. d). Die Vorschrift auf alle Mitglieder eines Kollegialgerichts auszudehnen, ist deshalb nicht angezeigt, weil dessen Zusammensetzung nicht selten bei Zustellung der Vorladung noch nicht feststeht. Die Verhinderung einer Zustellung durch die Adressatin oder den Adressaten soll die Rechtserheblichkeit nicht schmälern (Art. 88 Abs. 4).

Artikel 93 bis 100 Vorladungen und Vorführungen

Artikel 94 bringt eine gewisse Vereinheitlichung der im geltenden Recht sehr verschiedenartigen Vorladungsfristen.

Artikel 101 bis 166 Beweismittel

Artikel 101 Absatz 2 umschreibt die immer wieder in Frage gestellte antizipierte Beweiswürdigung, auf die aber, um einen Prozess nicht uferlos werden zu lassen, nicht verzichtet werden kann. Artikel 102 Ziffer 8 befasst sich mit der Bedeutung schriftlicher Auskünfte und schliesst insoweit eine bisher bestehende Lücke.

Artikel 103 bis 125 Einvernahmen

In Artikel 103 Absatz 3 wird erneut dem Opferhilfegesetz Rechnung getragen. Mit Artikel 107 wird versucht, die Privatklägerschaft etwas stärker als bisher ins Verfahren einzubinden.
Der Ausdruck Zeugnisverweigerungsrecht wird nur für den familiären Zusammenhang benutzt (wobei sich in Art. 113 Abs. 1 Ziff. 1 eine Erweiterung auf eheähnlich zusammenlebende Personen findet), im gesamten übrigen Bereich wird von Auskunftsverweigerungsrecht gesprochen. Diesbezüglich ist auf zwei Neuerungen zu verweisen. Artikel 117 geht auf von Artikel 321 StGB nicht erfasste berufliche Geheimhaltung ein; zu denken ist vor allem an den Betreuungsbereich (Sozialarbeit). Darüber hinaus wird eine Bestimmung über das – immer wieder geforderte, aber nach wie vor umstrittene – Auskunftsverweigerungsrecht der für Medien tätigen Berufsleute vorgeschlagen; in etwas reduzierter Form übernimmt sie den Vorschlag der eidgenössischen Expertenkommission, dem sich die kantonale Kommission anschloss (Art. 118). In Artikel 119 wird klargestellt, dass mit Ausnahme der Fälle von Art. 115 Absatz 2 (Befreiung vom Amtsgeheimnis) und 116 Absatz 1 Satz 2 (Befreiung vom Berufsgeheimnis) die Untersuchungsbehörde oder das Gericht über die Zulässigkeit der Zeugnis- und der Auskunftsverweigerung entscheidet.
Auf die Beugehaft wird verzichtet (Art. 121). Mit der Lösung, die unberechtigt die Aussage verweigernden Zeugen wegen Ungehorsams gemäss Artikel 292 StGB an die Strafverfolgungsbehörde zu überweisen, wird den Bedenken des Bundesgerichts in diesem Zusammenhang Rechnung getragen. Ausdrücklich wird fest-

gehalten, dass im einzuleitenden Verfahren der seinerzeitige Entscheid, die Auskunftsverweigerung sei unzulässig, überprüft werden kann.
Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 15. Juni 1992 ist verdeckte Fahndung (Einsatz von V-Leuten) nicht als unzulässig zu betrachten, vorausgesetzt, dass das Recht auf eine wirksame Verteidigung nicht illusorisch gemacht wird. Die sich stellenden Probleme – wozu auch das legitime Interesse der Polizei an der Wahrung der Anonymität des Spitzels nach aussen gehört – versucht Artikel 124 zu lösen. Der Schutz von Zeugen kann auch in anderen Zusammenhängen nötig sein (z. B. in Prozessen gegen Terroristen oder Mafia-Angehörige).

Artikel 126 bis 137 Augenschein, Beizug von Sachverständigen

Grundsätzlich wird hier geltendes Recht in besserer Formulierung übernommen. Etwas erweitert sind die Befugnisse des Sachverständigen (Art. 132); in Artikel 135 wird umschrieben, unter welchen Umständen ein neues Gutachten einzuholen ist, wobei der fragwürdige Ausdruck des Obergutachtens vermieden wird.

Artikel 138 bis 145 Sicherstellung und Verwahrung von Gegenständen, Beschlagnahme

Mit den erweiterten Auskunftsverweigerungsrechten dehnt sich auch das Verbot der Beschlagnahme aus (Art. 141). Artikel 143 Absatz 2 bringt die Möglichkeit der Versiegelung, Artikel 145 diejenige der vorzeitigen Verwertung.

Artikel 146 bis 154 Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumlichkeiten

Der Begriff Durchsuchung wird einheitlich verwendet; das geltende Recht spricht bei Gebäulichkeiten von Haussuchung (Art. 173 Abs. 1 StrV). Die Durchsuchung von Personen wird einlässlicher als bisher geregelt (Art. 147), ebenso diejenige von «Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten», wie die vom Hausrecht betroffenen Örtlichkeiten umschrieben werden (Art. 150). Das gleiche gilt für die Überprüfung von schriftlichen und anderen Aufzeichnungen (Art. 148). Eine gesetzliche Regelung für den sogenannten Zufallsfund enthält Artikel 154.

Artikel 155 bis 160 Überwachungsmassnahmen

Grundsätzlich wurde an der mit Novelle vom 7. Mai 1980 in das Strafverfahren eingefügten Ordnung nichts Wesentliches geändert. Anstelle von «Post-, Telefon- und Telegrafenverkehr» wird der umfassendere Begriff «Post- und Fernmeldeverkehr» verwendet. Beim Einsatz technischer Überwachungsgeräte ist, weil bezüglich der Privatsphäre besonders heikel, eine einlässliche Prüfung der Verhältnismässigkeit vorgeschrieben. Ergänzend findet sich in Artikel 159 eine Bestimmung über die Behandlung der Ergebnisse der Überwachung, in Artikel 160 eine solche über den Zufallsfund.

Artikel 161 bis 166 Besondere Massnahmen gegenüber Parteien und andern Beteiligten

Auf diesem heiklen, aber für die Erforschung der Wahrheit wichtigen Gebiet ist Wesentliches, das bisher der gesetzlichen Regelung entbehrte, ausdrücklich umschrieben (Art. 161, 162, 164). Die bessere Abgrenzung zwischen polizeilicher Ermittlung und untersuchungsrichterlicher Tätigkeit erlaubt bei ausserordentlichen Todesfällen ein einfacheres Vorgehen als bisher (Art. 165). Erkennungsdienstliche und andere Massnahmen der Polizei müssen hier, im Beweisrecht, vorbehalten werden (Art. 163), sie finden aber ihrerseits eine einlässliche Regelung im Abschnitt über die polizeiliche Ermittlung, insbesondere in Artikel 207.

Artikel 167 bis 198 Anhaltung, Festnahme, Haft

Bei Haftfällen gilt das Beschleunigungsgebot ganz besonders. Artikel 169 schreibt daher vor, dass während der Dauer eines Verhaftungs- oder Haftentlassungsverfahrens der Fall materiell weiterbehandelt werden muss.
Die Bestimmungen über die Anhaltung, die Festnahme und namentlich die Polizeihaft werden einlässlicher als bisher formuliert und mit der neuen Kantonsverfassung (Art. 25 KV) in Einklang gebracht. Entsprechend der geltenden Regelung darf die Polizeihaft 24 Stunden nicht überschreiten; in Fällen, in denen es nach Polizeihaft zu keiner Weiterverfolgung der Sache kommt, hat die Untersuchungsbehörde eine Kontrolltätigkeit auszuüben (Art. 175). (Zur Frage der Entschädigung siehe Art. 402).
An den Verhaftungsgründen wird nichts verändert (Art. 176), die Ersatzmassnahmen (Art. 177) werden etwas ausgebaut, das Vorgehen bei der Verhaftung wird detailliert umschrieben (Art. 179 bis 182). Ging der Zuführung an die Untersuchungsbehörde eine Polizeihaft voraus, hat die erste Einvernahme durch Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter noch vor deren Ablauf (24 Stunden) stattzufinden (Art. 182 Abs. 1). Über das weitere Vorgehen zu entscheiden hat die Untersuchungsbehörde auf jeden Fall innert 24 Stunden seit der Zuführung, ungeachtet, ob eine Polizeihaft vorausging oder nicht (Art. 183 Abs. 1). Kommt es zu keiner Freilassung, schliesst nun hier das Verfahren vor dem neu geschaffenen Haftgericht, von dem in mehrfacher Beziehung bereits die Rede war, an. Die Haftrichterin oder der Haftrichter hat über den Antrag der Untersuchungsbehörde spätestens innert 48 Stunden (mit kurzer Verlängerung, wenn das Ende der Frist auf einen Sonntag oder einen Feiertag fällt) zu befinden (Art. 185 Abs. 2). Das mündliche Verfahren ist die Regel, man will aber, auch aus Zeitersparnisgründen, ein schriftliches nicht ausschliessen (Art. 184 Abs. 2 und 3). Entspricht die Untersuchungsbehörde einem Freilassungsgesuch nicht, ist es, systemgetreu, erneut das Haftgericht, das zu entscheiden hat; in diesem Stadium findet normalerweise ein schriftliches Verfahren statt, ein mündliches ist aber nicht ausgeschlossen (Art. 190 Abs. 1). Im Prinzip sind die Entscheide des Haftgerichts endgültig (Art. 185 Abs. 4); einzig im Haftentlassungsverfahren ist, sofern die Untersuchungshaft mehr als drei Monate gedauert hat, Rekurs an die Anklagekammer vorgesehen (Art. 191).

Schwierig ist es, für die Sicherheitshaft nach der Überweisung eine befriedigende Lösung zu finden, will man das urteilende Gericht, um es unter keinen Umständen als vorbefasst erscheinen zu lassen, von den entsprechenden Entscheidungen fernhalten. Der Vorschlag geht dahin, in diesem Verfahrensstadium die Kompetenz zur Verhaftung und zur Versetzung in die Untersuchungshaft in der Person der Haftrichterin oder des Haftrichters zu konzentrieren; an der Staatsanwaltschaft ist es, derartige Fälle, die nicht allzu häufig sein dürften, an das Haftgericht gelangen zu lassen (Art. 192). Artikel 193 bringt die nötige Klarstellung über das Vorgehen des Gerichts nach gefälltem Urteil, Artikel 195 das gleiche für die Zeit, während welcher ein interkantonales Gerichtsstandsverfahren (gelegentlich eine erhebliche Zeitspanne) andauert. Neu ist die Bestimmung über freies Geleit, wofür ein Bedürfnis besteht (Art. 198).

Artikel 199 bis 203 Strafanzeige

Am Anzeigerecht von Privaten (Art. 199) und an der Anzeigepflicht der Organe der Strafverfolgung (Art. 200) wird nichts geändert. Verschiedene Kantone kennen eine generelle Anzeigepflicht für Beamte (z. B. Zürich StPO Art. 21 oder Basel-Stadt StPO Art. 120). Art. 201 beschränkt die Anzeigepflicht ausdrücklich auf Verbrechen, dass heisst auf die mit Zuchthaus bedrohten Straftaten. Auch die Staats- und Gemeindebeamten sollten nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht haben, diese schwersten Delikte zur Anzeige zu bringen. Die Form des Strafantrages, bisher nicht im Gesetz enthalten, wird geregelt (Art. 203).

Artikel 204 bis 220 Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Wie in den grundsätzlichen Bemerkungen angeführt, ist das polizeiliche Ermittlungsverfahren weit einlässlicher geregelt als bisher. Die erkennungsdienstlichen Massnahmen werden in einem teilweise ergänzten Katalog festgehalten (Art. 207), eine polizeiliche Vorführung, anzuordnen durch einen Polizeioffizier, ist vorgesehen (Art. 209), weitere Ermittlungsvorgänge werden sorgfältiger umschrieben (Art. 210 bis 212). In Artikel 213 wird die polizeiliche Observation im Gesetz verankert. Die verdeckte Ermittlung, grundsätzlich durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 15. Juni 1992 nicht etwa als unzulässig erklärt, findet in Artikel 214 und 215 eine gesetzliche Regelung. Diese Art der Ermittlung wird zwar als polizeitaktische Massnahme eingestuft, bedarf aber der Genehmigung durch die Untersuchungsbehörde. Das heikle Gebiet der polizeilichen Fahndungsdaten regeln die Artikel 217 und 218; abschlägige Entscheide auf Einsichtnahme können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Artikel 221 bis 222 Ordnungsbussen

Es handelt sich um Übernahme geltenden Rechts (Art. 221 und 222).

Artikel 223 bis 233 Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung

Wie in den grundsätzlichen Bemerkungen bereits erwähnt, entfällt das untersuchungsrichterliche Ermittlungsverfahren (Art. 82 a StrV), hingegen wird in Artikel 224 ausdrücklich die Kompetenz der Untersuchungsbehörde festgehalten, eine polizeiliche Ermittlung anzuordnen. Die Sicherheitsleistung bei einem Teil der Antragsdelikte wird beibehalten (Art. 226). Die Artikel 227 und 228 arbeiten die nötige Differenzierung zwischen Nichteintreten (ergänzt um den Fall gemäss Art. 4) und Nichteröffnung heraus. Artikel 230 umreisst klar die Eröffnungspflicht, Artikel 233 das Vorgehen nach der Eröffnung. In diesem Zusammenhang taucht erstmals die getroffene Lösung auf, wonach die Untersuchungsbehörde, um BGE 114 Ia 143 ff. nachleben zu können, die Strafmandate auszufällen hat.

Artikel 234 bis 249 Voruntersuchung

Die Leitung der Voruntersuchung obliegt der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter (Art. 58). Je nach den Umständen soll aber ein Zurückgreifen auf die Mitarbeit der Polizei nicht ausgeschlossen werden; dies hat jedoch nur in beschränktem Umfang zu geschehen, Einzelheiten regelt Artikel 238. Artikel 241 Absatz 2 sanktioniert eine schon lange bestehende und zweckmässige Praxis, Verfahren gegen mehrere an einem Verkehrsunfall beteiligte Personen gemeinsam zu führen. Artikel 242 umschreibt präziser als bisher die Voraussetzungen einer Einstellung bei Zusammenhang mit einem andern Rechtsstreit, Artikel 243 die Aufgaben und Befugnisse der Staatsanwaltschaft im Rahmen der gewählten, bei den grundsätzlichen Bemerkungen erläuterten Konzeption.
Die Parteirechte in der Voruntersuchung sind weitgehend gemäss geltendem Recht geregelt. Die Weiterzugsmöglichkeit an den Bezirksprokurator bei abgewiesenem Beweisantrag (Art. 95 Abs. 1 StrV) entfällt, hingegen wird diesbezüglich künftig der Rekurs an die Anklagekammer möglich sein (Art. 248). Der Verkehr der verhafteten angeschuldigten Person mit ihrer Verteidigung unterliegt keiner Beschränkung mehr (Art. 246). Die blosse Gefahr des Missbrauchs der Parteirechte genügt für einschränkende Sanktionen nicht, es muss ein eigentlicher Missbrauch stattgefunden haben (Art. 247). Artikel 249 ordnet genauer als bisher den Schluss der Voruntersuchung.

Artikel 250 bis 261 Aufhebung der Strafverfolgung und die Überweisung an das urteilende Gericht

Dem gewählten System entsprechend regeln die Artikel 250 bis 252 die Beschlussfassung durch Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft. Der Bundesgerichtspraxis folgend hat bei Zurechnungsunfähigkeit einer angeschuldigten Person (Art. 10 StGB) ein Gericht, nicht die Überweisungsbehörde über allfällige Massnahmen zu entscheiden (Art. 250 Abs. 3). Artikel 256 umschreibt eindeutiger als bisher die der Revision verwandte, die Sperrwirkung beseitigende Wiedereröffnung der Untersuchung nach früherer Aufhebung.
Die Bezeichnung des urteilenden Gerichts im Überweisungsbeschluss gestaltet sich nach Wegfall von Geschwornengericht und Kriminalkammer einfacher. Im-

merhin sind Weisungen der Generalprokuratur besonders auch angesichts der Erhöhung der Strafkompetenz des Einzelgerichts nach wie vor erwünscht (Art. 258). Der Schlussbericht des Untersuchungsrichters, schon bisher in der Praxis vorgekommen, wird in Artikel 259 gesetzlich verankert. Die Einstellung gemäss Artikel 261 hat den Zweck, Kontumazialurteile nach Möglichkeit zu vermeiden.

Artikel 262 bis 270 Strafmandatsverfahren

Wie wiederholt bereits erwähnt, werden künftig die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter die Strafmandate ausfällen, und es wird auf diesem Wege auch eine Freiheitsstrafe bis zu einem Monat auferlegt werden können (Art. 262). Diese Lösung erweckt keine Bedenken, steht doch durch einfachen Einspruch der Weg zum urteilenden Gericht, das personell mit der das Strafmandat erlassenden Behörde nie identisch sein wird, offen. Vorgängige Einvernahme ist in Fällen, in welchen eine Freiheitsstrafe angezeigt ist, möglich, aber nicht obligatorisch (Art. 264 Abs. 2). Dem Strafmandat kann eine kurze schriftliche Begründung beigegeben werden, sofern dies zum Verständnis nötig erscheint (Art. 265 Abs. 2). Praktisch unlösbar erscheinen die Probleme im Zusammenhang mit dem Widerruf einer bedingt ausgefällten Strafe gemäss Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 StGB, weshalb diese Fälle von der Strafmandatsregelung ausgenommen werden (Art. 263 Ziff. 2).

Artikel 271 bis 282 Vorbereitung der Hauptverhandlung

Artikel 271 umschreibt die Fälle, in welchen vor der Hauptverhandlung obligatorisch oder fakultativ eine erste Einvernahme durchzuführen ist. Die Praxis lehrt, dass nicht selten durch Strafmandat gebüsste Personen zwar Einspruch erheben, danach aber das Interesse an der Sache verlieren und einer Vorladung keine Folge leisten; dieser Einstellung trägt Artikel 271 Absatz 1 Satz 3 Rechnung. Nach Wegfall der systemwidrigen gekürzten Voruntersuchung gemäss geltendem Recht (Art. 88 Ziff. 2 Abs. 2 und 227 a StrV) soll dennoch die Möglichkeit nicht verbaut werden, dass das Einzelgericht in klaren Fällen ohne Durchführung einer Hauptverhandlung ein Strafverfahren aufhebt. Artikel 272 bringt die entsprechende Lösung. Widersetzt sich eine der Parteien – wozu auch die Staatsanwaltschaft gehört – der Aufhebung, kommt es obligatorisch zur Hauptverhandlung.
Schon das geltende Recht sieht die Aktenzirkulation bei den Mitgliedern des Wirtschaftsstrafgerichts bzw. der Kriminalkammer vor (Art. 296 Abs. 2 Ziff. 1 StrV). Neu wird dies nun auch für die Mitglieder der Kreisgerichte vorgesehen; das bedeutet zwar eine Einschränkung des Unmittelbarkeitsprinzips, die aber, weil sie eine gezielte Vorbereitung auf die Hauptverhandlung erlaubt, gerechtfertigt erscheint (Art. 274 Abs. 2). Artikel 275 Absatz 2 Satz 3 übernimmt für alle Gerichte eine Regelung, die im geltenden Recht ebenfalls nur für das Wirtschaftsstrafgericht bzw. die Kriminalkammer gilt (Art. 296 Abs. 2 Ziff. 2 StrV); danach kann unter bestimmten Umständen von der erneuten Einvernahme von Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder durch die Polizei befragten Personen in der Hauptverhandlung abgesehen werden.
Bezüglich Besetzung des Gerichts bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität schreibt Artikel 276 zwingend vor, dass einem sich mit der Sache befassten Kollegialgericht wenigstens eine Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer angehören muss. Der Entwurf geht damit über Artikel 10 des Opferhilfegesetzes hinaus; danach wäre eine entsprechende Besetzung des Gerichts von einem Gesuch des Opfers abhängig.
Nach Wegfall des Urteils ohne Hauptverhandlung dient Artikel 277 für einfach gelagerte Fälle der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens. Das Anschliessen der Hauptverhandlung an die erste Einvernahme ist schon heute möglich, wird nun aber ausdrücklich normiert.
Artikel 280 strebt eine vermehrtes Auftreten der Staatsanwaltschaft vor den Gerichten an. In wichtigen Fällen sollte das Gericht immer die Auffassung sowohl der Staatsanwaltschaft wie der Verteidigung zu hören bekommen, um nicht selber, bewusst oder unbewusst, in die Rolle der einen oder andern Partei gedrängt zu werden. Um die Belastung der Staatsanwaltschaft nicht übermässig werden zu lassen, ist sie berechtigt, in Fällen, in welchen die persönliche Teilnahme nicht zwingend ist, schriftliche Anträge zu stellen.
Artikel 282 schafft die Möglichkeit, ohne Gerichtssitzung in Fällen, die sich wegen Fehlens der Prozessvoraussetzungen vollständig erledigen, auf dem Zirkulationsweg entscheiden zu können.

Artikel 283 bis 315 Hauptverhandlung

Artikel 284 bis 286 lassen sich von der Auffassung leiten, dass vor den erstinstanzlichen Gerichten die Anwesenheit der Parteien, insbesondere der angeschuldigten Person, die Regel sein muss. Das Abwesenheitsverfahren und damit das Kontumazialurteil sollen die Ausnahme sein. Anderseits, was klar vom Abwesenheitsverfahren gemäss Artikel 286 zu unterscheiden ist, wird eine Dispensation der Parteien von der persönlichen Anwesenheit für die ganze Hauptverhandlung oder Teile davon möglich gemacht (Art. 284 Abs. 2); ein derartiges Vorgehen ist schon heute gelegentlich üblich, gesetzlich aber nicht genügend abgestützt.
Artikel 289 Absatz 4 erlaubt dem Gericht, über Vor- oder Zwischenfragen nach Zweckmässigkeitsgründen entweder sofort oder erst im Endurteil zu entscheiden. Artikel 290 und 291 normieren die Appellation gegen instanzabschliessende Vor- und Zwischenentscheide. Die sofortige Appellation zu verlangen ist nur im Fall von Artikel 291 nötig; es muss verhindert werden, dass das Verfahren ohne die ausgeschlossene Privatklägerschaft weiterläuft, sofern diese sich dem Ausschluss widersetzen will. Artikel 292 wäre angesichts der einschlägigen Bestimmungen im Allgemeinen Teil (Art. 7, 14, 15) nicht unbedingt nötig. Es empfiehlt sich aber hier ein klarer Hinweis, um Fehler zu vermeiden.
Artikel 294 bringt die Möglichkeit des sogenannten Schuldinterlokuts. Ist die Frage der Tatbegehung sehr umstritten, kann in bestimmten Fällen diese Zweiteilung der Verhandlung mit vorläufiger Beschränkung auf die Schuldfrage sinnvoll sein.
Es ist keineswegs beabsichtigt, das im geltenden Recht stark verankerte Prinzip der Unmittelbarkeit des erstinstanzlichen Hauptverfahrens aufzugeben und zum

Aktenprozess überzugehen. Immerhin lässt sich im Interesse einer Prozessbeschleunigung und -konzentration eine gewisse Beschränkung (eine erste wurde bereits im Zusammenhang mit Art. 274 Abs. 2 besprochen) verantworten. Dies trifft umso eher zu, als die Novelle vom 10. September 1985 mit der neuen Bestimmung von Artikel 296 StrV für die Kriminalkammern, insbesondere das Wirtschaftsstrafgericht, bereits diese Richtung einschlug. Die seither gesammelten Erfahrungen sind so, dass sich eine Übertragung auch auf die andern erstinstanzlichen Gerichte, sorgfältige Formulierung des Gesetzestextes und vernünftige Handhabung durch die Gerichte vorausgesetzt, rechtfertigt. Diese Sorgfalt kommt in den Artikeln 295 bis 298 zum Ausdruck; insbesondere in Artikel 295 und Artikel 298 wird klargestellt, dass für die wesentlichen Punkte auf die Unmittelbarkeit nicht verzichtet werden kann. Angesichts dieser teilweisen Beschränkung ist es logisch, für die Beweiswürdigung und die Urteilsbildung in Artikel 307 ausser auf das Ergebnis der Hauptverhandlung auch auf die Akten zu verweisen (wie dies schon Art. 296 Abs. 2 Ziff. 5 StrV tut).
Dem Einzelgericht soll es nicht verwehrt sein, für die Zuweisung eines Falles an das Kreisgericht zu sorgen, sofern es seine eigene Strafkompetenz als ungenügend erachtet. Diese Meinung soll es sich aber nicht voreilig, sondern aufgrund eines vorausgegangen Beweisverfahrens bilden (Art. 303).
Sind die für die Hauptverhandlung vorgesehenen Beweismassnahmen durchgeführt, sind die Parteien zu weiteren Anträgen berechtigt, aber auch von Amtes wegen hat das Gericht in diesem Stadium zu prüfen, ob die Beweisgrundlage für ein Urteil ausreicht (Art. 304). Hinsichtlich Gegenstand und Inhalt des Urteils lehnen sich Artikel 308 und 309 an das geltende Recht an.
Artikel 310 beschränkt die Fälle, in welchen eine allfällige Zivilklage zu beurteilen ist, auf den strafrechtlichen Schuldspruch. Damit ergibt sich eine erwünschte Vereinfachung für den Strafrichter. Nach wie vor soll es aber nicht möglich sein, den Zivilpunkt einfach an den Zivilrichter weiterzugeben; muss geurteilt werden, hat dies, mindestens dem Grundsatz nach, durch den Strafrichter zu geschehen.
Die Vorschrift von Artikel 312, auch der im Termin anwesenden Staatsanwaltschaft das Urteilsdispositiv schriftlich mitzuteilen, bedeutet, dass für sie der Fristenlauf für die Appellation demjenigen der andern Parteien entspricht (vgl. Art. 339 Abs. 2). In diesen Fällen kommt es zu keiner Aktenzustellung mehr; eine solche ist nur noch vorgesehen, wenn die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nicht zugegen war (Art. 313). Verhält es sich so, kann natürlich die Appellationsfrist für die Staatsanwaltschaft erst mit diesem Zeitpunkt beginnen (vgl. Art. 339 Abs. 3).
In Artikel 314 wird die Frist zur Erstellung der schriftlichen Urteilsbegründung in der Meinung, dass sie dann wirklich eingehalten wird – und eingehalten werden kann – gegenüber dem geltenden Recht (Art. 218 StrV) erstreckt. Der Bedeutung der Sache wird in Absatz 2 dadurch Ausdruck gegeben, dass die Verfahrensleitung angehalten wird, das Einhalten der Frist zu überprüfen. Wie schon in anderm Zusammenhang erwähnt, soll gemäss Artikel 315 die schriftliche Begründung der Urteile des Einzelgerichts entfallen, sofern diese unangefochten bleiben und keine der Parteien ausdrücklich eine Begründung verlangt.

Artikel 316 bis 321 Nachträgliche richterliche Entscheide und Widerrufsverfahren

Artikel 316 bis 321 bringen die, wie in den grundsätzlichen Bemerkungen erwähnt, bisher fehlenden Bestimmungen auf Gesetzesstufe. Das Verfahren wird weitgehend aus den Kreisschreiben, die bisher die Lücke schlossen, übernommen. Erwähnenswert ist Artikel 320; die nötige Verteidigung soll auch in derartigen Verfahren garantiert sein, können doch der Widerruf des bedingten Strafvollzuges bei längerer Freiheitsstrafe oder auch eine Massnahmenänderung sehr einschneidende Konsequenzen haben.

Artikel 322 bis 383 Rechtsmittel

Unter dem Begriff Rechtsmittel werden im Sinne einer klareren Darstellung als bisher alle zur Verfügung stehenden Anfechtungsmöglichkeiten gegenüber erstinstanzlichen Entscheiden und Anordnungen (Rekurs, Beschwerde, Appellation) sowie diejenigen gegenüber rechtskräftigen Urteilen (Wiedereinsetzung, Revision) zusammengefasst.

Artikel 322 bis 326 Rekurs

Der Rekurs an die Anklagekammer ist, wie bisher, grundsätzlich gegen die gemeinsamen Beschlüsse von Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft zulässig, sofern eine Beschwerde vorliegt (Art. 322 Ziff. 1). Für eine Reihe ähnlich gelagerter Fälle, die im Gesetz ausdrücklich an der betreffenden Stelle genannt werden, erweist sich der Rekurs ebenfalls als die geeignete Weiterzugsmöglichkeit (Art. 322 Ziff. 2). Damit entfällt die Notwendigkeit, die bisherige «Weiterziehung», die verfahrensmässig etwas Unbestimmtes an sich hat (vgl. etwa Art. 83 Abs. 3 StrV), beizubehalten, und es wird in erwünschter Weise die Anwendung der Beschwerde eingeengt; in diesem Sinne wird sich etwa die in Artikel 248 gegebene Rekursmöglichkeit auswirken. In den Kreis der zum Rekurs Legitimierten einzuschliessen sind auch die Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes, die sich nicht oder noch nicht als Privatklägerschaft konstituiert haben (Art. 323 Abs. 1 Ziff. 2).

Artikel 327 bis 333 Beschwerde

Die Beschwerde in ihrer neuen Konzeption unterscheidet sich grundlegend von dem unter dem gleichen Namen in Artikel 64 StrV (in Verbindung mit Art. 68 StrV) umschriebenen Institut. Einerseits weist sie keinen disziplinarischen Charakter mehr auf, anderseits ist sie bezüglich jeder Amtshandlung oder Unterlassung möglich, sofern nicht – und das kann nicht genug betont werden – ein anderer Rechtsweg zur Anfechtung zur Verfügung steht (Art. 327 bis 329). Artikel 330 Absatz 2 bringt bei zeitlich determinierten Amtshandlungen die bisher vermisste Befristung. Wird im Zusammenhang mit der Behandlung einer Beschwerde festgestellt, dass eine Dienstpflichtverletzung oder eine strafbare Handlung vorliegt, hat die Anklagekammer entsprechend zu reagieren (Art. 333 Abs. 2).

Artikel 334 bis 342 Appellation, Allgemeines

Mit der Eliminierung der nicht mehr nötigen Nichtigkeitsklage bleibt die Appellation das einzige ordentliche Rechtsmittel gegen Endurteile sowie nachträgliche Entscheide und Widerrufsentscheide aller erstinstanzlichen Gerichte. Die Appellation (in andern Prozessgesetzen Berufung genannt) ist von ihrer Natur her ein vollkommenes, in der Regel reformatorisches, ausnahmsweise kassatorisches Rechtsmittel (Art. 334 bis 337, 359, 360). An der Frage der Beschränkbarkeit der Appellation scheiden sich seit langem die Geister. Artikel 338 versucht, um den Entscheidungsbereich der oberen Instanz nicht allzu sehr einzuengen, die Beschränkung auf «Kleinstteile» des Urteils zu verhindern. Artikel 334 Absatz 3 bringt die bereits in Ziffer 1.5 Absatz 2 hievor besprochene Beschränkung der Appellation von Gesetzes wegen in nicht mit Freiheitsstrafe geahndeten Übertretungsstrafsachen. Zur Erleichterung des oberinstanzlichen Verfahrens ist wünschbar – was namentlich für die meist sehr umfangreichen und komplexen vom Wirtschaftsstrafgericht beurteilten Fälle gilt –, dass die appellierende Partei schon in einem frühen Stadium anzeigt, welche Richtung sie mit ihrer Appellation einzuschlagen gedenkt (Art. 338 Abs. 3). Die Anschlussappellation wird im bisherigen Umfang von Artikel 309 StrV beibehalten (Art. 340). Artikel 342 fügt eine Bestimmung darüber ins Gesetz ein, bis wann die Appellation zurückgezogen werden kann.

Artikel 343 bis 361 Appellationsverfahren

Artikel 345 löst einfacher als dies in Artikel 312 und 313 StrV geschieht, die Eintretensfrage bei verspäteter oder anderweitig ungültiger Appellation. Die Möglichkeit der Anschlussappellation durch die Generalprokuratur wird, weil es dafür gute Gründe gibt, beibehalten (Art. 348).
Über das geltende Recht hinaus (Art. 318 Abs. 5 StrV) werden die Voraussetzungen dafür, dass eine Appellation als dahingefallen zu erklären ist, erweitert. Gedacht ist in erster Linie an Fälle, in welchen jemand in erster Aufwallung über ein erstinstanzliches Urteil die Appellation erklärt, nachträglich aber das Interesse daran verliert und sich nicht mehr darum kümmert. Der diesbezügliche Artikel 349 dient aber zudem der fachgerechten Vorbereitung des oberinstanzlichen Verfahrens. So sieht er auch vor – was namentlich in umfangreichen Fällen (etwa des Wirtschaftsstrafgerichts) von Bedeutung ist –, dass eine schriftliche Begründung der Appellation verlangt werden kann. Wie bisher ist die Unmittelbarkeit vor oberer Instanz stark eingeschränkt; das Beweisverfahren vor erster Instanz ist nicht zu wiederholen, kann aber selbstverständlich ergänzt werden (Art. 350).
Wie im Zusammenhang mit der notwendigen Verteidigung erwähnt, wird das Obligatorium der Teilnahme der Generalprokuratur an oberinstanzlichen Verhandlungen etwas weiter eingeschränkt, wobei eine allgemeine Formulierung gewählt werden muss (Art. 351 Abs. 1 Ziff. 2).
Artikel 352 erweitert die Möglichkeit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens, wobei für diese Fälle in Artikel 353 Absatz 1 eine schriftliche Begründung der Appellation verlangt wird; geht sie nicht ein, ist auch hier Folge das Dahinfallen der Appellation (Art. 353 Abs. 3). Für die mündliche Verhandlung regeln sich die Teilnahmemöglichkeiten und die Folgen der Nichtteilnahme (Art. 354 und 355) gemäss bisherigem Recht (Art. 318 StrV). Die Betroffenen müssen über die allfälligen Verwirkungsfolgen (Dahinfallen der Appellation) orientiert werden; ausdrücklich wird festgehalten, dass Wiederherstellung (Art. 76) zulässig ist (Art. 357).
Praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass die starre geltende Regelung von Artikel 319 Absatz 2 StrV im Zusammenhang mit dem Verschlechterungsverbot gelockert werden muss (Art. 358 Abs. 2).
Bei Kassation eines erstinstanzlichen Urteils wird wegen der Vorbefassung die Neubeurteilung durch ein anderes Gericht die Regel sein; immerhin soll nicht ausgeschlossen werden, dass ausnahmsweise das gleiche Gericht erneut urteilt, wenn die Umstände dies zulassen (Art. 360).

Artikel 362 bis 367 Wiedereinsetzung

Der nach geltendem Recht gebräuchliche, etwas umständliche Zusatz «in den frühern Stand» wird beim Rechtsmittel der Wiedereinsetzung gestrichen. Das Rechtsmittel beschränkt sich im übrigen wie bisher auf die Anfechtung von im Abwesenheitsverfahren gefällten Urteilen. Eine bisher nicht geregelte Frage wird dahin entschieden, dass die Wiedereinsetzung nur so lange möglich sein soll, als die Vollstreckungsverjährung nicht eingetreten ist (Art. 362). Auf die besondern Wiedereinsetzungsgründe des bisherigen Rechts (Art. 339 StrV) wird verzichtet (Art. 362 und 363). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 116 Ia 32) erscheint es unbedenklich, das Gericht, das im Abwesenheitsverfahren geurteilt hat, auch mit der erneuten Beurteilung (in Anwesenheit der Partei) zu betrauen (Art. 366). Die Möglichkeit der Rechtsmittelhäufung nach geltendem Recht (Art. 346 StrV) wird beibehalten (Art. 367).

Artikel 368 bis 383 Revision

Die etwas langatmige Bezeichnung «Wiederaufnahme des Verfahrens» wird durch den gleichbedeutenden, mehr und mehr gebräuchlich gewordenen Begriff «Revision» ersetzt.
Den Revisionsgründen wird nach dem Muster von Artikel 229 Ziffer 4 BStP (in Kraft seit 15. 2. 1992) ein vierter beigefügt (Art. 368 Abs. 1 Ziff. 4). Im übrigen wird, mit besserem Aufbau, weitgehend die bisherige Regelung beibehalten. Hinsichtlich aufschiebender Wirkung trifft Artikel 371 eine differenzierte Regelung. In Artikel 372 findet sich ein Hinweis auf eine allfällige amtliche Verteidigung. In Artikel 376 Absatz 2 ist der Anspruch auf rechtliches Gehör nach durchgeführten Beweismassnahmen, bisher im Gesetz nicht enthalten und nur der Praxis entsprechend, verankert.
Für das neue Verfahren nach Gutheissung des Revisionsgesuches wird im Fall der erneuten Verurteilung das Verschlechterungsverbot als anwendbar erklärt (Art. 382 Abs. 2); diese Frage war bisher auf Gesetzesstufe nicht gelöst. Die Entschädigungsfragen können, weil diesbezüglich nun zusammenfassende, einlässliche Bestimmungen bestehen (Art. 399 ff.) einfacher als im geltenden Recht gefasst werden (Art. 403).

Artikel 384 bis 407 Verfahrens- und Parteikosten; Entschädigung

Die zusammenfassende Darstellung erlaubt einen Gesamtüberblick über diese weitschichtige Materie. Das geltende Recht behandelt die sich stellenden Fragen an verschiedenen Stellen des Gesetzes und begnügt sich teilweise mit Verweisungen, die nicht immer klar sind.

Artikel 384 bis 395 Verfahrenskosten

Vorweg werden Begriff und Umfang (Art. 384) sowie die Pflicht der Gerichtsbehörde zur Kostenbestimmung (Art. 385) umschrieben. Anschliessend werden alle Fragen der Kostentragung detailliert behandelt, zuerst für die erstinstanzlichen (Art. 386 bis 391), danach für die Rechtsmittelverfahren (Art. 392 bis 394). Bei mehreren angeschuldigten Personen werden nach Ausscheiden der Verfahrenskosten, die durch eine einzelne Person verursacht wurde, die restlichen anteilsmässig, d. h. nach Massgabe der Schwere der ihnen zur Last gelegten strafbaren Handlungen, auferlegt (Art. 386 Abs. 3). Artikel 387 bringt die Möglichkeit, in beschränktem Umfang eine Drittperson solidarisch für Verfahrenskosten haften zu lassen. Für die Kostenauflage an die angeschuldigte Person bei Freispruch oder gleichgestelltem Prozessergebnis findet sich in Artikel 390 Absatz 1 Ziffer 2 eine Formulierung, die dem Stand der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der Strassburger Organe entspricht. Für die Rechtsmittelverfahren wird in Artikel 392 Absatz 2 der Grundsatz aufgestellt, dass, wer mit seinen Anträgen durchdringt, in der Regel keine Kosten zu tragen hat. Artikel 393 Absatz 3 normiert – sehr allgemein, weil die Fälle äusserst unterschiedlich liegen können – die Kostenfrage für die kantonalen Verfahren nach Aufhebung eines Urteils durch das Bundesgericht.

Artikel 396 bis 398 Parteikosten

Grundsätzlich wird das geltende Recht (Art. 263 StrV) übernommen. Neu ist in Artikel 397, dass im Prinzip die gegenseitige Kostenersatzpflicht ausser im Rekursverfahren auch bei Abweisung eines Wiedereinsetzungs-oder Revisionsgesuches gelten soll.

Artikel 399 bis 407 Entschädigung

In Artikel 400 wird umfassender als bisher umschrieben, was die Entschädigung grundsätzlich enthalten soll. Artikel 401 befasst sich mit den Fällen der Verweigerung oder Herabsetzung der Entschädigung; Absatz 1 Ziffer 2 berücksichtigt die Rechtsprechung in dieser Frage, Absatz 2 will verhindern, dass eine angeschuldigte Person, die sich einer zahlungsunfähigen unterliegenden Privatklägerschaft gegenüber befindet, leer ausgeht. Artikel 402 sieht die Möglichkeit einer Entschädigung auch nach blosser polizeilicher Ermittlung, wenn diese zu keinem gerichtlichen Verfahren geführt hat, vor, wobei gegen den Entscheid der Untersuchungsbehörde an die Anklagekammer rekurriert werden kann.
Artikel 404 bringt die wichtige, immer wieder geforderte Neuerung, dass im Rechtsmittelverfahren die Entschädigungsfrage mit dem Durchdringen im Prozess verknüpft wird und nicht auf Freispruchsfälle (Art. 202 Abs. 1, 258 Abs. 1, 325 StrV) beschränkt bleibt. Eine Entschädigung soll auch ausgerichtet werden können, wenn ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft entfällt oder keine wesentliche Änderung des erstinstanzlichen Urteils bewirkt (Art. 405).

Artikel 408 bis 411 Rechtskraft und Urteilsmitteilung

Auch Beschlüsse, die mit Rekurs angefochten werden können, sind unter Umständen Sachentscheide und bedürfen der formellen Rechtskraft (z. B. zur Vollstrekkung von Kostenentscheiden). Artikel 408 spricht daher in Erweiterung von Artikel 297 StrV auch vom Rekurs. Artikel 409 legt die Zuständigkeit fest für den Fall, dass der Eintritt der Rechtskraft zweifelhaft oder streitig sein sollte. In Artikel 410 wird, etwas abweichend von Artikel 361 a StrV und vereinfachend, die Übermittlung der Urteile von den Gerichten an die Vollzugsbehörden geordnet.

Artikel 412 bis 434 Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen an Erwachsenen; Busse, Kosten und weitere Vollstreckungspunkte

Weil, wie in den grundsätzlichen Bemerkungen ausgeführt, ein eigentliches Vollstreckungsgesetz noch nicht vorliegt, wird in diesen Abschnitten das Wesentliche über den Vollzug der gerichtlichen Urteile zusammengestellt. Teilweise handelt es sich um Übernahme von Bestimmungen in überarbeiteter Form aus dem geltenden Strafverfahren, teilweise diente die Verordnung über den Vollzug freiheitsentziehender Sanktionen an Erwachsenen und das Gefängnis- und Anstaltswesen im Kanton Bern vom 28. Mai 1986 als Grundlage (Art. 412 bis 434).

Artikel 435 bis 441 Begnadigung

Im Wesentlichen handelt es sich um Übernahme geltenden Rechts. Gestrichen wurde allerdings das Begnadigungsrecht der Polizeidirektion, eine Erhöhung erfuhr dagegen der Ansatz des Regierungsrates entsprechend einem Briefwechsel zwischen der Justizkommission und der Polizeidirektion (Art. 435). In Artikel 439 wird ergänzt, dass die Begnadigungsbehörde bei abgelehntem Gesuch eine Frist für eine allfällig erneute Stellung ansetzen kann.
Die Rehabilitation (Art. 389 bis 393 StrV) findet sich nicht mehr im Gesetz, weil dies nicht nötig ist. Da es sich um einen nachträglichen richterlichen Entscheid handelt, finden sich die nötigen Bestimmungen in Artikel 27 EG StGB und neu in Artikel 316 ff.

Artikel 442 bis 448 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Differenziert müssen die Übergangsbestimmungen (Art. 442 bis 445) namentlich deshalb gestaltet werden, weil es nach Inkrafttreten der neuen Ordnung gewisse Gerichte des bisherigen Rechts gar nicht mehr geben wird. In Artikel 446 findet sich die Anpassung mehrerer Gesetze, am umfänglichsten diejenige des Jugendrechtspflegegesetzes, das viele Querverbindungen mit dem Strafverfahren auf-

weist. Beim Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (Art. 446 Ziff. 2) wird die Gelegenheit benützt, zwei durch seitherige Gesetzgebung des Bundes obsolet gewordene Bestimmungen anzupassen bzw. aufzuheben (Art. 6 und 13 EG StGB) und die Zuständigkeit für Berurteilung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung nach dem Opferhilfegesetz gesetzlich zu verankern.

Bern, den 21. April 1994

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor: *Annoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 321.1

Gesetz über das Strafverfahren (StrV)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Ausübung der Strafrechtspflege

Geltungsbereich

Art. 1 [1] Dieses Gesetz ist anwendbar auf die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen sowie die Vollstreckung von Strafentscheiden durch die Behörden des Kantons Bern.

[2] Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen anderer Gesetze, namentlich die Gesetzgebung über die Jugendrechtspflege.

Ausübung der Strafrechtspflege

Art. 2 Die Strafrechtspflege steht einzig den durch das Gesetz hiefür eingesetzten Behörden sowie Beamtinnen und Beamten zu. Sie kann nur in den gesetzlich vorgesehenen Formen ausgeübt werden.

Strafverfolgung *a* Grundsatz

Art. 3 Die Strafverfolgung ist von Amtes wegen einzuleiten, wenn nicht das Gesetz etwas anderes vorsieht.

b Ausnahmen

Art. 4 [1] Von der Verfolgung kann abgesehen werden, wenn
1. die Tat für die zu erwartende Gesamtstrafe oder Massnahme nicht beträchtlich ins Gewicht fällt;
2. auf eine Zusatzstrafe nach Artikel 68 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verzichtet werden kann;
3. das Verschulden und die Tatfolgen gering sind;
4. die Tat von einer Behörde des Auslandes verfolgt wird oder diese sich bereit erklärt hat, die Verfolgung einzuleiten;
5. das Bundesrecht dies vorsieht.

[2] Der Entscheid steht Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft gemeinsam, der Anklagekammer sowie den urteilenden Gerichten zu.

Verbot erneuter Strafverfolgung

Art. 5 Ist ein Strafverfahren auf gesetzliche Weise durch Aufhebungsbeschluss oder Urteil beendigt worden, kann gegen die angeschuldigte Person wegen der gleichen Handlung eine neue Strafverfolgung nicht mehr eingeleitet werden. Die vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen bleiben vorbehalten.

2. Gerichtsbarkeit und Gerichtsstände

Gerichtsbarkeit der bernischen Gerichte

Art. 6 Der Gerichtsbarkeit der bernischen Gerichte unterliegen
1. die der kantonalen Gerichtsbarkeit nach Artikel 343 StGB und nach andern Bundesgesetzen unterstellten strafbaren Handlungen, sofern die bernischen Gerichte nach Artikel 346ff. StGB zur Verfolgung und Beurteilung berechtigt und verpflichtet sind,
2. die der Gerichtsbarkeit des Kantons Bern nach Artikel 18 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) und andern Bundesgesetzen zugewiesenen Bundesstrafsachen,
3. die nach bernischem Strafrecht zu beurteilenden strafbaren Handlungen.

Interkantonale Festsetzung der Gerichtsbarkeit *a* Pflicht des Gerichts

Art. 7 [1] Hält das Gericht die bernische Gerichtsbarkeit mangels örtlicher Zuständigkeit (Art. 346ff. StGB) nicht für gegeben oder wird sie von der angeschuldigten Person oder der Privatklägerschaft bestritten, sind die Akten mit Antrag der Generalprokuratur zu überweisen.

[2] Steht auch die Gerichtsbarkeit anderer Kantone in Frage, hält aber das Gericht die bernische Gerichtsbarkeit für gegeben, beantragt es der Generalprokuratur die Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit.

b Verfahren

Art. 8 Die Generalprokuratur führt die für die Festsetzung der Gerichtsbarkeit erforderlichen Verhandlungen mit ausserkantonalen Behörden. Sie ordnet nötigenfalls weitere Erhebungen an. Sie kann mit deren Durchführung eine Gerichtsperson beauftragen.

c Kompetenzkonflikt mit ausserkantonalen Behörden

Art. 9 Hält die Generalprokuratur die bernische Gerichtsbarkeit nicht für gegeben und wird die Gerichtsbarkeit auch von den beteiligten ausserkantonalen Behörden bestritten, ist sie befugt, den Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts anzurufen (Art. 351 StGB, Art. 264 BStP, Art. 22 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht, VStrR).

d Entscheid

Art. 10 In den übrigen Fällen spricht die Generalprokuratur die Anerkennung der bernischen Gerichtsbarkeit oder der Gerichtsbarkeit eines andern Kantons aus und eröffnet den Entscheid den beteiligten ausserkantonalen Behörden, dem Gericht und den Parteien.

e Anfechtung des Entscheides

Art. 11 Der Entscheid über Anerkennung oder Ablehnung der bernischen Gerichtsbarkeit kann an die Anklagekammer des Bundesgerichts weitergezogen werden (Art. 264 BStP).

f Zustellung der Akten an das Gericht

Art. 12 [1]Anerkennt die Generalprokuratur die bernische Gerichtsbarkeit oder werden die bernischen Behörden durch Entscheid der Anklagekammer des Bundesgerichts verfolgungspflichtig erklärt, stellt die Generalprokuratur die Akten dem nach ihrer Ansicht örtlich zuständigen Gericht zu.

[2] Hält dieses seine örtliche Zuständigkeit nicht für gegeben, findet Artikel 14 Anwendung.

Innerkantonale Zuständigkeit *a* Grundsatz

Art. 13 [1]Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die örtliche Zuständigkeit (Art. 346 bis 350) gelten auch im innerkantonalen Verhältnis sowie für die Verfolgung der nach kantonalem Recht strafbaren Handlungen.

[2] Die Behörden der Strafrechtspflege haben ihre Zuständigkeit in jedem Stadium des Verfahrens von Amtes wegen zu prüfen.

b Verfahren

Art. 14 [1]Steht die Zuständigkeit mehrerer Gerichtsbehörden in Frage, haben diese unter sich eine Einigung anzustreben.

[2] Können sie sich nicht einigen, sind die Akten der Anklagekammer einzusenden.

[3] Das gleiche gilt, wenn eine Partei die örtliche Zuständigkeit bestreitet.

c Entscheid der Anklagekammer

Art. 15 Die Anklagekammer bestimmt auf Antrag der Generalprokuratur die verfolgungspflichtige Gerichtsbehörde. Sie ist befugt,

1. für die in Artikel 346 bis 350 StGB nicht vorgesehenen Fälle eine Regelung zu treffen;
2. bei Mittäterschaft und Teilnahme sowie beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen eine von den Artikeln 346 bis 350 StGB abweichende Regelung zu treffen.

d Befugnisse vor der Festsetzung des Gerichtsstandes

Art. 16 [1]Solange der Gerichtsstand nicht festgesetzt ist, sind alle Gerichtsbehörden befugt und verpflichtet, die unaufschiebbaren Massnahmen zu treffen.

[2] Örtliche Unzuständigkeit bedeutet für sich allein nicht Ungültigkeit der getroffenen Massnahmen.

3. Rechtshilfe

3.1 Grundsätze

Innerhalb des Kantons

Art. 17 Die Behörden der Strafrechtspflege sind innerhalb des Kantons Bern zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.

Innerhalb der Schweiz

Art. 18 [1]Die Rechtshilfe gegenüber dem Bund und den andern Kantonen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere den Artikeln 352 bis 357 StGB, sowie nach denjenigen des Konkordates über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen.

[2] Die bernischen Strafbehörden können auch in Strafsachen des kantonalen Rechts Rechtshilfe gewähren.

Internationale Rechtshilfe

Art. 19 [1]Die Rechtshilfe im internationalen Bereich richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesrechts, insbesondere nach dem Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRSG), nach internationalen Abkommen, insbesondere dem Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen, und nach Staatsverträgen.

[2] Im Verkehr mit ausländischen Behörden ist das Gesuch um Rechtshilfe an das Bundesamt für Polizeiwesen zu richten, sofern nicht das IRSG, ein Abkommen oder Staatsvertrag den unmittelbaren Verkehr gestatten.

[3] Verfügungen der Untersuchungsbehörde können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

3.2 Verfahren und Durchführung

Ersuchen

Art. 20 Sofern keine abweichenden Bestimmungen bestehen, ist das Ersuchen um Rechtshilfe unmittelbar bei der zuständigen Behörde zu stellen, ebenso das Gesuch, selber Amtshandlungen in einem fremden Gerichtskreis durchführen zu dürfen.

Bewilligung

Art. 21 [1]Über die Gewährung von Rechtshilfe entscheidet die örtlich zuständige Untersuchungsbehörde. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Anklagekammer zum Entscheid über die Entsiegelung (Art. 9 IRSG) und bei politischen Straftaten und Pressedelikten (Art. 352 Abs. 2 StGB).

[2] Mitteilungen über die Durchführung von Verfahrenshandlungen durch Behörden anderer Kantone gemäss Konkordat sind an die örtlich zuständige Untersuchungsbehörde zu richten.

Massgebliches Verfahrensrecht

Art. 22 [1]Bei der Gewährung der Rechtshilfe ist bernisches Verfahrensrecht anzuwenden, sofern nicht das IRSG (Art. 65), ein Staatsvertrag, das Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen oder ausnahmsweise die Anklagekammer die Anwendung auswärtigen Verfahrensrechts gestatten.

[2] Ausgeschlossen sind Zwangsmittel zur Durchführung von prozessualen Handlungen, die dem bernischen Recht unbekannt sind.

[3] Die um Rechtshilfe ersuchte Behörde ist befugt, schon vor dem Entscheid der Anklagekammer dringliche Massnahmen zu treffen.

Teilnahme der ersuchenden Behörde

Art. 23 Ersuchende schweizerische Behörden können der Rechtshilfemassnahme beiwohnen. Für ausländische Behörden richten sich die Teilnahme sowie die selbständige Vornahme von Untersuchungshandlungen nach dem IRSG und dessen Ausführungsbestimmungen.

Durchführung durch das Sekretariat

Art. 24 Die zuständige Behörde kann einzelne Untersuchungshandlungen für andere kantonale oder schweizerische Behörden unter ihrer Verantwortung ihrem Sekretariat übertragen. Die Anklagekammer kann ausnahmsweise diese Möglichkeit einschränken oder sie auf Untersuchungshandlungen für ausländische Behörden ausdehnen.

3.3 Auslieferung und stellvertretende Strafverfolgung im zwischenstaatlichen Verkehr

Art. 25 [1] Auslieferung und stellvertretende Strafverfolgung richten sich nach dem Bundesrecht, internationalen Abkommen und Staatsverträgen.

[2] Das Untersuchungsrichteramt ist die zuständige Behörde bei der Auslieferung.

[3] Im Verfahren zur Übernahme oder Übertragung einer Strafverfolgung zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden vertritt die Anklagekammer den Kanton Bern. Sie kann den Antrag der Generalprokuratur einholen.

4. Behörden der Strafrechtspflege

Strafverfolgungsbehörden

Art. 26 Strafverfolgungsbehörden sind
1. die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden, soweit sie im Bereich der gerichtlichen Polizei tätig sind,
2. Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte, denen in der besonderen Gesetzgebung hinsichtlich bestimmter Amtsverrichtungen polizeiliche Aufgaben übertragen sind, sowie beeidigte Wald-, Feld-, Jagd-, Naturschutz-und Fischereiaufseherinnen und -aufseher von Privaten in ihrem Geschäftsbereich,
3. die Untersuchungsbehörde (Untersuchungsrichterin oder Untersuchungsrichter),
4. die Staatsanwaltschaft (Generalprokuratorin oder Generalprokurator, Prokuratorin oder Prokurator).

Anklagekammer

Art. 27 [1] Mit Ausnahme der Generalprokuratorin oder des Generalprokurators sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, welche unter der Oberaufsicht des Obergerichts stehen (Art. 91 des Gesetzes vom ... über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen, GOG), stehen die Strafverfolgungsbehörden unter der Aufsicht der Anklagekammer. Diese ist befugt, ungesetzliche Amtshandlungen aufzuheben und Weisungen zu erteilen. ▌[1)]

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung).

[2] Die Anklagekammer beurteilt zudem die ihr im Gesetz zum Entscheid zugewiesenen Fälle.

Urteilende Gerichte

Art. 28 Urteilende Strafgerichte sind
1. in erster Instanz
   - *a* die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident,
   - *b* das Kreisgericht,
   - *c* das Wirtschaftsstrafgericht,
2. in der Rechtsmittelinstanz
   - *a* die Strafkammern des Obergerichts,
   - *b* der Kassationshof des Obergerichts.

Kompetenzen der urteilenden Gerichte

Art. 29 Die Strafsachen werden beurteilt durch
1. die Gerichtspräsidentin oder den Gerichtspräsidenten, soweit im Einzelfall Busse oder Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr in Frage stehen; in diesen Fällen können Massnahmen mit Ausnahme der Verwahrung nach Artikel 42 StGB angeordnet werden;
2. das Kreisgericht, soweit im Einzelfall eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr in Frage steht;
3. das Wirtschaftsstrafgericht in den ihm nach Artikel 258 Absatz 2 überwiesenen Fällen;
4. die Strafkammern des Obergerichts bei Appellation gegen ein Urteil der Gerichtspräsidentin, des Gerichtspräsidenten oder des Kreisgerichts;
5. den Kassationshof des Obergerichts
   - *a* bei Appellation gegen ein Urteil des Wirtschaftsstrafgerichts,
   - *b* bei Revisionsgesuchen.

5. Ausstand von Gerichtspersonen

Unfähigkeit

Art. 30 Eine Gerichtsperson ist unfähig, an der Behandlung und Beurteilung einer Strafsache teilzunehmen, wenn
1. ihr ein gesetzliches Erfordernis für das Amt fehlt;
2. sie als Einzelrichterin oder Einzelrichter blind ist;
3. sie gehörlos ist;
4. ihr die Urteilsfähigkeit fehlt;
5. sie selber als Partei, Geschädigte, Rechtsbeistand oder Bevollmächtigte einer Partei oder anderer Verfahrensbeteiligter an der Sache ein Interesse hat;
6. sie mit einer Partei verheiratet oder verlobt, in gerader Linie oder bis und mit dem vierten Grad der Seitenlinie (Geschwisterkinder und ihre Ehegattinnen oder Ehegatten) verwandt oder verschwä-

gert ist; die Auflösung der Ehe hebt den Unfähigkeitsgrund nicht auf;

7. sie mit einer Partei durch Adoption, Pflegekindschaft oder Familiengenossenschaft (Art. 110 Ziff. 3 StGB) oder durch Vormundschaft, Beiratschaft oder Beistandschaft verbunden ist;
8. Angehörige (Art. 110 Ziff. 2 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Ziff. 3 StGB) als Anwältin oder Anwalt in Vertretung einer Partei oder als Sachverständige oder Zeugen auftreten;
9. sie in der Sache bereits in anderer Instanz richterlich oder als Mitglied der Staatsanwaltschaft gehandelt oder mitgewirkt hat, es sei denn, es handle sich um eine Neubeurteilung nach Aufhebung eines früheren Urteils oder um eine Revision des Verfahrens;
10. sie in der Sache als Anwältin oder Anwalt oder in Vertretung einer Partei gehandelt hat;
11. sie in der Sache einer Partei, deren Anwältin oder Anwalt oder anderweitig Beteiligten Rat erteilt hat;
12. sie selber in der Sache als Sachverständige oder Sachverständiger tätig war oder ist oder in Zeugeneigenschaft einvernommen wurde;
13. sie selber oder Angehörige (Art. 110 Ziff. 2 StGB) oder Familiengenossen (Art. 110 Ziff. 3 StGB) mit einer der Parteien in einem Zivil-, Straf- oder Verwaltungsstreit stehen.

Ablehnbarkeit

Art. 31 Eine Gerichtsperson kann abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche geeignet sind, sie als befangen erscheinen zu lassen und Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu erregen.

Ausstandsverfahren
a für die Gerichtspersonen

Art. 32 [1]Die Gerichtsperson ist verpflichtet, einen Unfähigkeitsgrund der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Beim Vorliegen eines Ablehnungsgrundes gemäss Artikel 31 ist sie berechtigt, bei der zuständigen Behörde ihre eigene Ablehnung zu beantragen.

[2] Mitteilung und Gesuch sind schriftlich zu begründen.

b für die Parteien

Art. 33 [1]Will eine Partei gestützt auf Artikel 30 oder 31 den Ausstand einer Gerichtsperson verlangen, hat sie bei der zuständigen Behörde oder bei der betroffenen Gerichtsperson ein begründetes Ausstandsbegehren schriftlich oder mündlich anzubringen, sobald ihr der Unfähigkeits- oder Ablehnungsgrund bekannt geworden ist. Mündliche Ausstandsbegehren sind mit der Begründung zu protokollieren und unverzüglich der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen.

[2] Die Gerichtsperson ist verpflichtet, sich vor dem Entscheid der zuständigen Behörde zu den Anbringen des Ausstandsbegehrens zu äussern.

c Vorgehen nach Stellung des Ausstandsbegehrens

Art. 34 [1]Die von einem Ausstandsbegehren betroffene Gerichtsperson hat sich bis zum Entscheid jeder weiteren Amtshandlung in der Sache zu enthalten. In der Zwischenzeit sind durch die gesetzliche oder eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Stellvertretung die unumgänglich nötigen Massnahmen zu treffen.

[2] Ist das Begehren einer Partei verspätet oder offensichtlich unbegründet, kann die oder der Vorsitzende der für die Beurteilung des Ausstandsbegehrens zuständigen Behörde anordnen, dass die betroffene Gerichtsperson das Verfahren weiterführt. Bei Gutheissung des Begehrens sind, soweit ein Unfähigkeitsgrund als gegeben erachtet wird, die betreffenden Amtshandlungen ungültig. Wird das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes festgestellt, können die Parteien ohne weitere Begründung innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheides die Aufhebung der in der Zwischenzeit ergangenen Amtshandlungen verlangen.

Ausstand der übrigen in der Strafrechtspflege tätigen Personen

Art. 35 [1]Die Vorschriften über den Ausstand gelten sinngemäss auch für die bei den Gerichten tätigen Sekretariatsangestellten und die Strafverfolgungsbehörden. Blinde Personen sind zur Protokollführung zugelassen.

[2] Die Tätigkeit als Staatsanwältin oder Staatsanwalt in den verschiedenen Stadien des Verfahrens bis zur Rechtskraft des Urteils bildet keinen Ausstandsgrund.

Zuständige Behörden

Art. 36 Der Entscheid über Unfähigkeit oder Ablehnbarkeit wird getroffen

1. bezüglich der oder des Vorsitzenden des Kreisgerichts oder der Einzelrichterin oder des Einzelrichters durch die Anklagekammer,
2. bezüglich eines oder zweier Mitglieder des Kreisgerichts von diesem selbst unter Beiziehung von Ersatzleuten,
3. bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder des Kreisgerichts durch die Anklagekammer,
4. bezüglich des Präsidiums oder eines Mitgliedes der Anklagekammer, des Wirtschaftsstrafgerichts oder der Strafkammern vom Gericht selbst unter Beiziehung einer Ersatzperson,
5. bezüglich des Präsidiums, eines oder zweier Mitglieder des Kassationshofes von diesem selbst unter Beiziehung von Ersatzleuten,
6. bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder der Anklagekammer, des Wirtschaftsstrafgerichts, einer Strafkammer und des Kassationshofes durch das Obergericht,
7. bezüglich der protokollführenden Person durch die Gerichtsbehörde, der sie zugeteilt ist,
8. bezüglich der Strafverfolgungsbehörden durch die Anklagekammer,

9. bezüglich des Präsidiums, eines oder mehrerer Mitglieder des Obergerichts vom Gericht selbst,
10. bezüglich der Mehrheit oder aller Mitglieder des Obergerichts durch das Verwaltungsgericht.

Entscheid, Kostenpflicht

Art. 37 [1] Der Entscheid über das Ausstandsbegehren ergeht schriftlich und ist zu begründen.

[2] Wird das Begehren einer Partei abgewiesen, sind ihr die Kosten des Ausstandsverfahrens aufzuerlegen, wenn sie mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt hat.

[3] Bei verspätetem Begehren ist die Partei, wenn sie ein Verschulden trifft, zu den durch ihre Säumnis verursachten Verfahrenskosten zu verurteilen.

[4] In den übrigen Fällen trägt der Kanton die Verfahrenskosten.

Folgen des Ausstandes

Art. 38 [1] Bei Gutheissung des Begehrens ist wie folgt vorzugehen:
1. Im Falle des Ausstandes der Mehrheit oder aller Mitglieder des Kreisgerichts wird die Sache, sofern das Gericht nicht aus den Ersatzleuten gebildet werden kann, einem andern Kreisgericht zugewiesen.
2. Im Falle des Ausstandes der Mehrheit oder aller Mitglieder einer Kammer oder Abteilung des Obergerichts erfolgt die Ergänzung oder Neubildung der Kammer oder Abteilung durch andere Mitglieder oder Ersatzleute des Obergerichts.
3. Im Falle des Ausstandes sovieler Mitglieder des Obergerichts, dass unter Einschluss der Ersatzleute die Spruchbehörde nicht mehr ordnungsgemäss besetzt werden kann, entscheidet ein vom Grossen Rat gewähltes ausserordentliches Gericht von fünf Mitgliedern, welche die Wahlvoraussetzungen erfüllen müssen.
4. In den übrigen Fällen gilt die gesetzliche Stellvertretung; die ordentlichen Ersatzleute treten an die Stelle der Mitglieder der Gerichte. Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sind durch entsprechende Gerichtspersonen oder in diese Funktion wählbare Personen desselben oder eines andern Gerichtskreises zu ersetzen.

[2] Die zuständige Behörde hat die Zuweisung in ihrem Entscheid vorzunehmen.

6. Parteien und andere am Verfahren beteiligte Personen

Parteien
a Begriff

Art. 39 [1] Parteien im Sinne dieses Gesetzes sind die oder der Angeschuldigte und die Privatklägerschaft.

[2] Die Staatsanwaltschaft ist Partei im Haupt- und Rechtsmittelverfahren.

[3] Kantonalen Amtsstellen kommt Parteistellung nach Massgabe der besonderen Gesetzgebung zu.

[4] Die Parteistellung von Bundesstellen bestimmt sich nach dem Bundesrecht, insbesondere dem Bundesstrafprozess und dem Verwaltungsstrafrecht.

b Allgemeine Rechte

Art. 40 [1] Die Parteien haben nach Massgabe dieses Gesetzes Anspruch auf rechtliches Gehör.

[2] Soweit es zur Wahrung ihrer rechtlich geschützten Interessen erforderlich ist, ist ihnen insbesondere Gelegenheit zu geben,
1. die Akten einzusehen;
2. an richterlichen Beweisaufnahmen teilzunehmen;
3. sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern und Anträge zu stellen.

[3] Einzelheiten und allfällige Einschränkungen regelt das Gesetz.

Andere Beteiligte

Art. 41 [1] Andere Beteiligte sind Personen, die Anzeige einreichen, Strafantrag stellen sowie Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen und beschwerte Dritte.

[2] Werden sie durch strafrechtliche oder verfahrensrechtliche Entscheide oder Massnahmen wie Einziehung oder Auferlegung von Verfahrenskosten unmittelbar in ihren Rechten betroffen, ist ihnen rechtliches Gehör zu gewähren.

Prozessfähigkeit

Art. 42 [1] Zur Vornahme von Prozesshandlungen bedürfen die Parteien und die andern Beteiligten der Handlungsfähigkeit.

[2] Handlungsunfähige werden durch die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Gewalt oder durch Vormunde vertreten, soweit eine Vertretung möglich ist.

[3] Die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkten urteilsfähigen Personen sind befugt, neben ihrer gesetzlichen Vertretung die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehenden Rechte auszuüben.

Angeschuldigte
a Begriff, Verhandlungsfähigkeit

Art. 43 [1] Angeschuldigte oder Angeschuldigter ist die einer strafbaren Handlung verdächtigte Person, gegen die die Strafverfolgung eröffnet ist.

[2] Die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die angeschuldigte Person setzt deren körperliche und geistige Verhandlungsfähigkeit voraus. Vorbehalten bleibt ihre Vertretung, sofern die persönliche Mitwirkung nicht unerlässlich ist.

b Stellung der Angeschuldigten

Art. 44 [1] Die angeschuldigte Person ist berechtigt, die Aussage zu verweigern, und nicht gehalten, sich selber zu belasten. Sie hat sich

aber den vom Gesetz vorgesehenen Eingriffen in ihre persönlichen Rechte zu unterziehen.

2 Verweigert sie ihre Mitwirkung, ist das Verfahren ohne Rücksicht darauf weiterzuführen.

Auskunftsperson

Art. 45 1 Als Auskunftsperson gilt,
1. wer als Täterin oder Täter beziehungsweise als Teilnehmerin oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung in Frage kommt und nicht angeschuldigt ist;
2. wer als angeschuldigte Person in einem anderen Verfahren, das mit der abzuklärenden Strafsache in Zusammenhang steht, noch nicht rechtskräftig beurteilt ist.

2 Eine urteilsunfähige Personen ist als Auskunftsperson und nicht als Zeugin oder Zeuge einzuvernehmen.

Privatklägerschaft
a Begriff

Art. 46 1 Als Privatklägerin oder Privatkläger kann sich am Strafverfahren beteiligen, wer durch eine strafbare Handlung unmittelbar in eigenen rechtlich geschützten Interessen verletzt worden ist. Als in ihren rechtlich geschützten Interessen verletzt gilt auch die zum Strafantrag berechtigte Person.

2 Die Konstituierung erfolgt schriftlich oder mündlich zu Protokoll
1. durch eine Erklärung zuhanden der Strafverfolgungs- oder Gerichtsbehörden, man verlange Bestrafung einer angeschuldigten Person und wolle im Verfahren Parteirechte ausüben;
2. durch Einreichen einer Zivilklage aus strafbarer Handlung bei den gerichtlichen Behörden; in diesem Falle stehen der verletzten Person auch die Parteirechte gemäss Ziffer 1 zu.

3 Die Konstituierung ist bis zum Schluss des Beweisverfahrens in erster Instanz möglich.

b Rechtsnachfolge

Art. 47 Die Nachfolge in das Recht zur Privatklage ist möglich
1. für die gesetzlichen Erben in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung, wenn die verletzte Person gestorben ist und auf eine Privatklage nicht verzichtet hat,
2. in den vom kantonalen Recht vorgesehenen Fällen.

Opfer von Straftaten gemäss Opferhilfegesetz

Art. 48 1 Wer sich im Sinne von Artikel 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) am Strafverfahren beteiligen will, gilt als Privatklägerin oder Privatkläger.

2 Das Opfer ist von den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden darüber zu belehren.

Rechtsbeistand,
a Grundsatz

Art. 49 Die Parteien und die andern Beteiligten, soweit diese in ihren Interessen gemäss Artikel 41 Absatz 2 betroffen sind, sind in jedem Stadium des Verfahrens berechtigt, aus der Zahl der im Kanton Bern zur Ausübung des Anwaltsberufes zugelassenen Personen einen Rechtsbeistand zu wählen.

b Notwendige Verteidigung

Art. 50 Die Verteidigung der angeschuldigten Person durch eine Anwältin oder einen Anwalt ist notwendig
1. während der Untersuchungshaft, wenn diese mehr als einen Monat gedauert hat;
2. im Haupt- und Rechtsmittelverfahren, wenn
   a eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme zu erwarten ist;
   b die angeschuldigte Person infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen, wegen Minderjährigkeit, hohen Alters, besonderer sprachlicher Schwierigkeiten oder aus andern Gründen ihre Rechte nicht ausreichend zu wahren vermag und nicht feststeht, dass sie durch die gesetzliche Vertretung genügend verbeiständet ist;
   c die Staatsanwaltschaft vor Gericht persönlich auftritt;
3. im Vorverfahren nach der ersten richterlichen Einvernahme in den Fällen von Ziffer 2 Buchstaben *a* und *b*.

c Amtliche Verteidigung

Art. 51 1 Bestellt die angeschuldigte Person in einem der in Artikel 50 angeführten Fälle selber keine Verteidigung, bezeichnet die Verfahrensleitung, bei der die Sache hängig ist, von sich aus oder auf Gesuch hin eine amtliche Verteidigung aus der im Kanton Bern zur Berufsausübung zugelassenen Anwaltschaft.

2 Ist die angeschuldigte Person nicht in der Lage, für die Kosten einer privaten Verteidigung aufzukommen, so ist ihr auf ihr Begehren hin eine amtliche Verteidigung zu bestellen
1. für die Untersuchungshaft sofort nach deren Beginn,
2. für das gesamte Verfahren, sofern eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten zu erwarten ist.

3 Die Verfahrensleitung kann zudem von sich aus oder auf Gesuch hin in weiteren Fällen die amtliche Verteidigung anordnen, wenn dies aus besondern Gründen, namentlich bei schwieriger Sach- oder Rechtslage, geboten erscheint.

4 Eine amtliche Verteidigung wird auch dann bezeichnet, wenn die durch die angeschuldigte Person bestellte Verteidigung das Mandat ablehnt oder sich ohne stichhaltigen Grund nicht am Verfahren beteiligt.

5 Auf Wünsche der angeschuldigten Person bezüglich der zu bezeichnenden Anwältin oder des zu bezeichnenden Anwalts ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.

d Entschädigung

Art. 52 [1]Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

[2] Wird die angeschuldigte Person zu den Verfahrenskosten verurteilt, hat sie dem Kanton die der amtlichen Verteidigung zugesprochene Entschädigung sowie der Verteidigerin oder dem Verteidiger die Differenz zum vollen Honorar zu erstatten, sofern ihr die Bestellung einer Verteidigung nach ihrem Einkommen und Vermögen zumutbar war sowie wenn sie innerhalb von zehn Jahren, von der Rechtskraft des Urteils an gerechnet, zu hinreichendem Einkommen oder Vermögen gelangt.

[3] Wird die Privatklägerschaft ganz oder teilweise zu den Parteikosten der oder des Angeschuldigten verurteilt und sind diese eintreibbar, entfallen die Honorierungspflicht durch den Kanton und die Erstattungspflichten entsprechend.

Unentgeltliche Prozessführung der Privatklägerschaft

Art. 53 [1]Einer Privatklägerin oder einem Privatkläger kann auf Gesuch hin das Recht der unentgeltlichen Prozessführung erteilt und eine im Kanton Bern zur Ausübung des Anwaltsberufs zugelassene Person beigeordnet werden, sofern die besondern Umstände dies rechtfertigen und die Begehren nicht von vornherein aussichtslos sind.

[2] Die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern (ZPO) über die unentgeltliche Prozessführung (Art. 77 ff.) sind sinngemäss anwendbar.

[3] Über das Gesuch entscheidet die Verfahrensleitung.

Rekurs

Art. 54 Entscheide gemäss Artikel 51 und 53 sind, sofern sie von einer Untersuchungsrichterin oder einem Untersuchungsrichter beziehungsweise einer Gerichtspräsidentin oder einem Gerichtspräsidenten getroffen wurden, mit Rekurs bei der Anklagekammer anfechtbar.

7. Allgemeine Verfahrensregeln

7.1 Grundsätzliches, Verfahrensleitung, Sitzungspolizei

Grundsatz

Art. 55 Die Organe der Strafrechtspflege sind gehalten,
1. die menschliche Würde der Beteiligten zu achten;
2. dafür zu sorgen, dass weder Schuldige der Strafe entgehen noch Schuldlose bestraft werden;
3. belastenden wie entlastenden Tatsachen mit gleicher Sorgfalt nachzugehen;
4. das Strafverfahren ohne Verzögerung durchzuführen.

Verbotene Methoden

Art. 56 [1]Zum Erwirken von Aussagen und Auskünften sind Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und eingebende Fragen sowie Mittel, welche die Denkfähigkeit oder Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, untersagt.

[2] Auf unzulässige Weise erwirkte Aussagen sind nichtig und aus den Akten zu entfernen.

[3] Die vom Gesetz vorgesehenen Zwangsmassnahmen bleiben vorbehalten.

Prozessvoraussetzungen

Art. 57 [1]Die Prozessvoraussetzungen sowie andere Mängel und Hindernisse des Verfahrens sind in jedem Verfahrensstadium von Amtes wegen zu prüfen.

[2] Die Parteien sind berechtigt, jederzeit entsprechende Anträge zu stellen.

Verfahrensleitung

Art. 58 [1]Die Leitung steht im Vorverfahren der Untersuchungsrichterin oder dem Untersuchungsrichter, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter beziehungsweise dem Präsidium des Gerichts zu.

[2] Die Verfahrensleitung trifft alle Anordnungen, um eine geordnete Durchführung zu gewährleisten.

Sitzungspolizei

Art. 59 [1]Die Verfahrensleitung sorgt für Ruhe und Ordnung während der Verhandlungen.

[2] Sie kann Personen, die durch ihr Verhalten die Verhandlung stören, Anstandsregeln verletzen oder Anordnungen nicht gehorchen, ausschliessen und diese, wenn sie sich dem Ausschluss widersetzen, bis zum Schluss der Sitzung in polizeilichen Gewahrsam nehmen lassen.

[3] Sie ist ferner befugt, notfalls den Sitzungssaal räumen zu lassen.

Mangelhafte Eingaben

Art. 60 Unleserliche oder ungebührliche Eingaben können zur Umarbeitung innert einer kurzen Nachfrist zurückgewiesen werden. Die Verfahrensleitung kann androhen, dass sie andernfalls nicht beachtet werden.

Ordnungsbusse

Art. 61 Missachtung verfahrensleitender Anordnungen sowie Ungebührlichkeiten im Sinne von Artikel 59 und im schriftlichen Verkehr mit Behörden können von der Verfahrensleitung mit Ordnungsbusse bis 1000 Franken bestraft werden.

7.2 Gerichtssprache

Gerichtssprache

Art. 62 [1]In den deutschsprachigen Amtsbezirken ist die deutsche Sprache Gerichtssprache, in den Amtsbezirken des Berner Jura die französische und im Amtsbezirk Biel die deutsche und die französische.

2 Das Wirtschaftsstrafgericht verhandelt in der Sprache des Amtsbezirks, in dessen örtliche Zuständigkeit die Sache fällt.

3 Die entsprechende Gerichtssprache gilt auch vor der Anklagekammer, den Rechtsmittelinstanzen und dem Obergericht. Den Parteien und ihrer Vertretung steht hingegen vor diesen Gerichtsbehörden die Wahl unter den beiden Landessprachen frei.

Übersetzung

Art. 63 1 Bei richterlichen Einvernahmen und Verhandlungen mit Personen, die die Gerichtssprache nicht verstehen oder sich darin nicht ausdrücken können, ist eine Übersetzerin oder ein Übersetzer beizuziehen.

2 Für die Bezeichnung und die Pflichten gelten die Bestimmungen über Sachverständige.

3 Beherrscht ein Mitglied des Gerichts oder die für die Protokollführung verantwortliche Person die fremde Sprache in genügender Weise, kann vom Beizug einer Übersetzerin oder eines Übersetzers abgesehen werden.

4 Bei tauben oder stummen Personen ist, wenn nötig, eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher beizuziehen.

7.3 Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen, Beratung der Gerichte

Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlungen *a* Grundsatz

Art. 64 1 Das Vorverfahren ist geheim. Ausnahmen regelt das Gesetz.

2 Die Verhandlungen vor den urteilenden Gerichten sind im Haupt- und Rechtsmittelverfahren öffentlich. Personen unter 15 Jahren ist der Zutritt untersagt.

3 Ist ein ausserordentlicher Andrang zu den Verhandlungen zu erwarten, kann die Öffentlichkeit auf Personen beschränkt werden, die eine vom Gericht ausgestellte Zutrittskarte vorweisen. Wünsche der Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

4 Ohne Bewilligung des Gerichts sind Bild- und Tonaufnahmen im Gerichtsgebäude und bei dessen Zugängen untersagt. Widerhandelnde können mit Ordnungsstrafe gemäss Artikel 61 belegt werden.

b Ausnahmen

Art. 65 1 Ausnahmsweise kann das Gericht die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder Teile davon ausschliessen, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung zu befürchten ist oder ein schutzwürdiges Interesse einer oder eines Beteiligten es erfordert, namentlich wenn die persönlichen Verhältnisse eingehend abgeklärt werden oder ein wichtiges Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zur Sprache kommt.

2 Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität ist das Opfer berechtigt, den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen.

3 Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, kann das Präsidium den Angehörigen der Parteien, den Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen wie Vormunden, Erzieherinnen und Erziehern, sowie auf Wunsch der Parteien einzelnen Vertrauenspersonen den Zutritt gestatten.

4 Das Opfer kann sich von einer Vertrauensperson begleiten lassen.

Urteilsverkündung

Art. 66 1 Das Urteil ist öffentlich zu verkünden und mündlich zu begründen.

2 Ausnahmen regelt das Gesetz.

Beratung und Abstimmung der Gerichte

Art. 67 1 Beratung und Abstimmung der urteilenden Gerichte geschehen geheim. Kein Mitglied des Gerichts darf sich der Stimmabgabe enthalten. Die Entscheide werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

2 Sofern das Gesetz dies vorsieht, sind Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg möglich.

Verfahren vor der Anklagekammer

Art. 68 1 Vor der Anklagekammer findet ein schriftliches Verfahren statt. Entscheide ergehen in der Regel auf dem Zirkulationsweg. Die Sitzungen der Anklagekammer sind nicht öffentlich.

2 Die Anklagekammer ist befugt, selber ergänzende Erhebungen zu treffen oder durch eine Gerichtsperson treffen zu lassen.

7.4 Geheimhaltungs- und Orientierungspflichten

Geheimhaltungspflicht

Art. 69 Die Mitglieder der Behörden der Strafrechtspflege und deren Hilfspersonen sowie amtlich beigezogene Sachverständige und Übersetzerinnen oder Übersetzer haben über ein Strafverfahren, an dem sie mitgewirkt haben oder von dem sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhielten, Stillschweigen zu bewahren, soweit es sich nicht um allgemein bekannte Tatsachen handelt.

Orientierung anderer Behörden

Art. 70 1 Steht die angeschuldigte Person im Vollzug einer Strafe oder Massnahme, hat die Verfahrensleitung der Vollzugsbehörde vom neuen Verfahren sowie später vom Urteil unverzüglich Kenntnis zu geben.

2 Ist ein Kind oder eine jugendliche Person an einer Straftat beteiligt, benachrichtigen die Organe der Strafrechtspflege unverzüglich die zuständigen Organe der Jugendrechtspflege.

3 Sind Schutzvorkehren nötig, namentlich solche fürsorgerischer oder vormundschaftlicher Art, informieren die mit dem Fall befassten

Organe die zuständige Behörde. Sie sind berechtigt, dieser auf Ersuchen die nötigen Angaben zu übermitteln.

4 Gibt ein Strafverfahren Anlass zur Prüfung administrativer Massnahmen, ist die Verfahrensleitung berechtigt, die zuständige Verwaltungsbehörde zu benachrichtigen und ihr die zweckdienlichen Unterlagen zu übermitteln. Im Vorverfahren hat sie die Zustimmung des Präsidiums der Anklagekammer einzuholen.

Orientierung der Öffentlichkeit und öffentliche Personenfahndung

Art. 71 1 Die Untersuchungsbehörde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und das urteilende Gericht sind befugt, die Medien zuhanden der Öffentlichkeit über ein Strafverfahren zu orientieren, wenn

1. die Mitwirkung des Publikums bei der Aufklärung einer strafbaren Handlung geboten ist;
2. es sich um besonders schwere oder Aufsehen erregende Straftaten handelt oder
3. es zur Berichtigung falscher Meldungen, zur Warnung oder Beruhigung der Öffentlichkeit angezeigt ist.

2 Die Identität des Opfers ist nur zu veröffentlichen, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt (Art. 5 OHG).

3 Bei schweren Straftaten können die Untersuchungsbehörde mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft sowie die Verfahrensleitung im Haupt- und Rechtsmittelverfahren ausnahmsweise über geeignete Publikationsmittel die Öffentlichkeit auffordern, bei der Fahndung nach dringend verdächtigen Personen und an deren Ergreifung mitzuwirken. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann eine Belohnung aussetzen.

4 Das Polizeikommando des Kantons Bern und das Kommando der Stadtpolizei Bern sind befugt, über das Unfallgeschehen innerhalb des Kantons kurze Orientierungen ohne Namensnennung der Betroffenen zu veröffentlichen. Zulässig ist zudem die Publikation statistischer Angaben über das allgemeine Deliktsgeschehen sowie von Warnungen an die Bevölkerung.

5 Die Anklagekammer erlässt für die Information der Öffentlichkeit die erforderlichen Richtlinien.

Gerichtsberichterstattung

Art. 72 Die Gerichtsberichterstattung richtet sich nach Artikel 97 ff. GOG.

7.5 Fristen und Termine, Wiederherstellung

Berechnung der Frist

Art. 73 1 Bei der Berechnung der Frist wird der Tag, an dem sie zu laufen beginnt, nicht mitgezählt. Ist der letzte Tag der Frist ein Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannter Feiertag, endet sie am nachfolgenden Werktag.

2 Diese Regelung gilt nicht für Fristen, die nach Stunden festgesetzt sind.

Einhaltung der Frist

Art. 74 1 Die Frist ist eingehalten, wenn die Eingabe am letzten Tag der zuständigen Stelle eingereicht oder zu deren Handen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben worden ist.

2 Die Eingabe einer in Haft befindlichen Person gilt als rechtzeitig eingereicht, wenn sie innerhalb der Frist der Anstaltsleitung übergeben worden ist.

3 Fristen sind auch gewahrt, wenn die Eingabe rechtzeitig bei einer unzuständigen bernischen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde eingereicht worden ist. Sie ist sofort an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Fristerstreckung und Terminverschiebung

Art. 75 1 Die Erstreckung behördlich angesetzter Fristen sowie die Verschiebung von Terminen können auf rechtzeitiges Gesuch hin durch die Verfahrensleitung bewilligt werden, sofern wichtige Gründe vorliegen.

2 Im Strafverfahren gibt es keine Gerichtsferien.

Wiederherstellung

Art. 76 1 Erwächst einer betroffenen Person wegen einer versäumten Frist oder eines versäumten Termins ein erheblicher und endgültiger Rechtsverlust, kann sie die Wiederherstellung verlangen, wenn sie nachweist, dass ihr oder ihrer Vertretung bezüglich der Säumnis kein Verschulden zur Last fällt.

2 Das Gesuch um Wiederherstellung ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Hindernisses schriftlich und mit den nötigen Belegen versehen bei der Behörde zu stellen, bei welcher die Frist oder der Termin zu wahren gewesen wäre. Ohne besondere Verfügung dieser Behörde kommt dem Gesuch keine aufschiebende Wirkung zu.

3 Den Entscheid über die Wiederherstellung trifft diejenige Behörde, welche im Falle des Einhaltens der Frist oder des Termins zur Behandlung der Sache zuständig gewesen wäre.

4 Bei einer versäumten Frist ist die Prozesshandlung innert der Wiederherstellungsfrist von zehn Tagen vorzunehmen. Bei einem versäumten Termin ist im Fall der Wiederherstellung ein neuer Termin anzusetzen.

5 Artikel 362 bleibt vorbehalten.

7.6 Protokollierung

Inhalt des Protokolls

Art. 77 Im Vor-, Haupt- und Rechtsmittelverfahren ist der gesamte Ablauf des Prozesses aktenkundig zu machen. Das jeweilige Protokoll hat insbesondere zu enthalten

1. Art, Ort und Zeit der Prozesshandlung,
2. die Namen der Verfahrensleitung, der Gerichtsmitglieder, der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der beteiligten Personen,
3. die Erklärungen und Anträge der Parteien und andern Beteiligten,
4. die Aussagen der einvernommenen Personen,
5. die Feststellungen betreffend Beachtung der Formvorschriften,
6. die Anordnungen, Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide sowie die Art ihrer Verkündung oder Eröffnung und,
7. soweit gesetzlich vorgeschrieben, die Begründung der Beschlüsse und Entscheide.

Art der Protokollierung

Art. 78 [1] Die Protokolle sind laufend in leserlicher Handschrift oder in Maschinenschrift zu erstellen. Bei Augenscheinen, Hausdurchsuchungen und ähnlichen Beweismassnahmen ist es zulässig, das Protokoll aufgrund der Handnotizen spätestens am folgenden Werktag niederzuschreiben.

[2] Ausnahmsweise kann von der Verfahrensleitung angeordnet werden, dass einzelne Prozesshandlungen zusätzlich mittels Ton- oder Bildträger festgehalten werden. Die Anordnung ist vorher allen Beteiligten bekannt zu geben.

[3] Wenn es tunlich erscheint, kann das Protokoll mit Zustimmung der Parteien und allenfalls der einzuvernehmenden Personen stenographisch aufgenommen werden. Dabei gilt das Stenogramm als Originalprotokoll; es ist in gewöhnliche Schrift zu übertragen. Die Übertragung ist vom Sekretariat zu beglaubigen.

[4] Die einzelnen Protokolle sind von der Verfahrensleitung und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

[5] Missschreibungen und Missrechnungen sowie offenbare Irrtümer sind von Amtes wegen zu berichtigen.

Einvernahmeprotokolle

Art. 79 [1] Die Aussagen der einvernommenen Personen sind sinngetreu und soweit erforderlich im Wortlaut zu Protokoll zu nehmen.

[2] Das Protokoll ist der einvernommenen Person vorzulesen und zur Einsicht und Unterzeichnung vorzulegen. Bei mehrseitigen Protokollen sind alle Seiten zu visieren. Lehnt sie die Unterzeichnung ab, wird dies unter Anführung der Gründe vermerkt.

Protokollführung

Art. 80 [1] Verantwortlich für die Protokollführung ist das der Verfahrensleitung oder dem Gericht zugeordnete Sekretariat. Einzelheiten ordnet ein Reglement des Obergerichts.

[2] Die Untersuchungsbehörde kann bei Vorliegen besonderer Umstände Polizeipersonal zur ausserordentlichen Protokollführung beiziehen.

[3] Änderungen, Streichungen und Zusätze im Protokolltext müssen vom Sekretariat unterschriftlich beglaubigt und so ausgeführt werden, dass der ursprüngliche Wortlaut lesbar bleibt.

7.7 Gerichtsakten, Akteneinsicht und -herausgabe

Aktendossier

Art. 81 [1] Für jede Strafsache ist ein Aktendossier anzulegen, das neben sämtlichen Protokollen im Sinne von Artikel 77 beschaffte und eingereichte Belege, Vollmachten, Rechtsschriften, Korrespondenzen, Vorladungskopien und Versandbelege sowie in umfangreichen Geschäften ein Akten- und Kostenverzeichnis enthält.

[2] Das Plenum der Strafkammern kann über die Aktenordnung Weisungen erlassen.

[3] Die Aufbewahrung von Akten erledigter Strafverfahren bestimmt sich nach den Vorschriften über die Archivierung von Gerichtsakten.

Datenschutz und Akteneinsicht
a Hängiges Verfahren

Art. 82 [1] Das Recht auf Einsicht in die Akten eines hängigen Verfahrens steht zu

1. den Parteien mit der Einschränkung gemäss Artikel 244 Absatz 3,
2. anderen Beteiligten, soweit es zur Wahrung ihrer Interessen notwendig ist,
3. den Untersuchungsbehörden, der Staatsanwaltschaft und den urteilenden Gerichten, sofern es im Zusammenhang mit der Bearbeitung anderer Fälle nötig ist.

[2] Die Orientierung anderer Behörden gemäss Artikel 70 bleibt vorbehalten.

[3] Über das Einsichtsrecht von Versicherungsgesellschaften erlässt das Plenum der Strafkammern die nötigen Weisungen.

b Aufgehobene Untersuchungen und beurteilte Strafsachen

Art. 83 [1] Für aufgehobene Untersuchungen und beurteilte Strafsachen richtet sich das Bearbeiten von Daten nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz über das Strafverfahren.

[2] In Anwendung des Datenschutzgesetzes getroffene Beschlüsse der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters, der Einzelrichterin oder des Einzelrichters sowie des Präsidiums des Kreisgerichts können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Aktenherausgabe

Art. 84 Gerichtsakten werden in der Regel nur der Anwaltschaft herausgegeben. In den übrigen Fällen erfolgt die Einsichtnahme, wo nötig unter Aufsicht, in den Amtsräumen. Auf Verlangen können gegen Gebühr Kopien angefertigt werden.

7.8 Kontrollen, Rechtsmittelbelehrung

Kontrollen

Art. 85 [1]Die Untersuchungsbehörden, die urteilenden Gerichte und die Generalprokuratur führen Kontrollen über den Eingang und die Erledigung der Geschäfte, die urteilenden Gerichte überdies über das Einlangen der Rechtsmittelerklärungen und das Zustellen der Akten an die Rechtsmittelinstanz.

[2] Die Kontrollen der Untersuchungsbehörden werden halbjährlich von der Staatsanwaltschaft eingesehen.

[3] Die Anklagekammer ist befugt, hinsichtlich der Meldepflicht von Untersuchungsbehörden über Geschäftsgang und -erledigung zusätzliche Weisungen zu erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Art. 86 [1]Urteile und Beschlüsse, die mit Rekurs, Appellation oder eidgenössischer Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden können, sind den Parteien und beschwerten andern Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.

[2] Die Rechtsmittelbelehrung muss das Rechtsmittel, die Rechtsmittelinstanz, die Instanz, bei welcher das Rechtsmittel einzureichen ist, sowie die Rechtsmittelfrist nennen.

8. Eröffnung und Zustellung von Urteilen, Beschlüssen und Anordnungen

Eröffnung

Art. 87 [1]Entscheide, Beschlüsse und behördliche Anordnungen sind den Betroffenen nach Massgabe des Gesetzes mündlich oder schriftlich zu eröffnen.

[2] Die schriftliche Mitteilung hat nebst dem besonderen Inhalt des Entscheides oder der Anordnung sowie der Datierung und Unterzeichnung folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Behörde, von welcher der Entscheid oder die Anordnung ausgeht, bei Urteilen und Beschlüssen überdies die Namen der mitwirkenden Gerichtspersonen und des Sekretariats,
2. die Strafsache, in welcher der Entscheid oder die Anordnung ergeht, sofern der Untersuchungszweck dies nicht verbietet,
3. die Personen, an welche sich die Mitteilung richtet, unter Nennung der Eigenschaft, in welcher sie am Verfahren beteiligt sind,
4. bei Vorladungen zudem
   a die Prozesshandlung, zu der vorgeladen wird,
   b Ort und Zeit des Erscheinens,

   c den Hinweis, dass zu spätes Erscheinen oder unentschuldigtes Fernbleiben mit Ordnungsstrafe und Kostenfolgen belegt werden und dass das Ausbleiben die Vorführung zur Folge haben kann,
   d den Namen der Verfahrensleitung.

Zustellung *a* Grundsatz

Art. 88 [1]Die Zustellung schriftlicher Mitteilungen geschieht in der Regel durch die Post gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

[2] Erscheint es zweckmässig, kann die Zustellung durch die Polizei erfolgen. Sie geschieht ohne besondere richterliche Anordnung zwischen 7 und 20 Uhr.

[3] Ist die Adressatin oder der Adressat nicht anwesend, ist die Mitteilung verschlossen, adressiert und gegen Quittung Angehörigen oder Familiengenossen zu übergeben. Wird keine solche Person angetroffen, ist die Mitteilung verschlossen und adressiert in den Briefkasten zu legen oder an die Wohnungstüre zu heften.

[4] Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die Adressatin oder der Adressat sie verhindert.

b Bei Vertretung

Art. 89 [1]Ist die Partei oder eine andere beteiligte Person anwaltschaftlich in der Schweiz vertreten, erfolgt die Zustellung an die Anwältin oder den Anwalt. Es obliegt dieser oder diesem, die vertretene Person zu benachrichtigen.

[2] Vorladungen, mit denen persönliches Erscheinen verlangt wird, sind unter Vorbehalt von Artikel 90 der vorgeladenen Person zuzustellen. Die Vertretung erhält eine Kopie, sofern sie zur Verhandlung zugelassen ist.

[3] Verfahrensabschliessende Beschlüsse und Entscheide werden auch einer gesetzlichen Vertretung zugestellt und soweit nötig ebenfalls Vorladungen zu gerichtlichen Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren.

c Zustelldomizil

Art. 90 [1]Die am Verfahren beteiligten Personen haben das Recht oder können, wenn die Umstände es erfordern, verhalten werden, schriftlich ein Zustelldomizil in der Untersuchungsregion, in der das Verfahren geführt wird, zu bezeichnen.

[2] Handelt es sich beim Domizil um eine Anwältin oder einen Anwalt beziehungsweise Polizeipersonal, ist eine Bestellung auch ausserhalb der Untersuchungsregion möglich. Das Einverständnis zur Domizilbestellung ist schriftlich zu bestätigen.

3 Die das Zustelldomizil bezeichnende Person trägt die Verantwortung dafür, dass die Domizilträgerin oder der Domizilträger ihren jeweiligen Aufenthaltsort kennt.

d Aufenthaltsermittlung

Art. 91 Ist der Aufenthalt einer Person, die für das Strafverfahren benötigt wird, unbekannt, kann sie zur Ermittlung ihres Aufenthalts polizeilich ausgeschrieben werden.

e Öffentliche Zustellung

Art. 92 1Die Zustellung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt, sofern verfahrensabschliessende Beschlüsse und Entscheide sowie Vorladungen zu gerichtlichen Verhandlungen im Haupt- und Rechtsmittelverfahren den Parteien und allenfalls andern Beteiligten auf dem ordentlichen Weg nicht zugestellt werden können.

2 Bei Mitteilung von verfahrensabschliessenden Beschlüssen und Entscheiden ist einzig das Dispositiv in knapper Form zu publizieren; Informationen über die Identität des Opfers dürfen nur aufgenommen werden, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt (Art. 5 OHG).

3 Allfällige Fristen beginnen mit dem Datum des Erscheinens im Amtsblatt zu laufen.

9. Vorladung und Vorführung

Vorladung *a* Regel

Art. 93 Erfordert das Strafverfahren die Einvernahme oder Anwesenheit einer bestimmten Person, wird diese in der Regel durch schriftliche Vorladung zum persönlichen Erscheinen angehalten.

b Fristen

Art. 94 1Vorladungen sind im Vorverfahren wenigstens 48 Stunden, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren wenigstens zehn Tage vor dem Erscheinungstermin zuzustellen.

2 Liegen besondere Umstände vor, die aktenkundig zu machen sind, dürfen die Ladungsfristen verkürzt werden oder es kann eine Vorladung auf sofortiges Erscheinen erfolgen.

c Besondere Fälle

Art. 95 1Jede in einer Verhandlung anwesende Person kann mündlich zu einer weiteren Verhandlung oder Einvernahme vorgeladen werden. Es ist ihr eine schriftliche Bestätigung über Ort und Zeit des Erscheinens zu übergeben.

2 Bei Anlass einer Hausdurchsuchung, eines Augenscheins oder einer Begutachtung oder bei zufälliger Anwesenheit der einzuvernehmenden Person ist das Gericht befugt, sofort und ohne Vorladung eine Einvernahme durchzuführen.

3 Mit dem Einverständnis der Betroffenen ist die formlose Einladung zur Einvernahme zulässig. Das Einverständnis ist im Protokoll zu vermerken.

4 Im Vorverfahren kann eine in Haft befindliche Person jederzeit zur Einvernahme geführt werden.

d Erscheinungspflicht

Art. 96 1Jedermann ist verpflichtet, einer Vorladung Folge zu leisten.

2 Wer hiezu wegen Krankheit oder eines anderen Hindernisses nicht in der Lage ist, hat dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und gegebenenfalls unter Vorlage von Beweisstücken mitzuteilen.

e Säumnisfolgen

Art. 97 1Wer einer Vorladung ohne genügende Entschuldigung keine Folge leistet, kann von der Verfahrensleitung mit Ordnungsstrafe gemäss Artikel 61 und allenfalls mit den durch seine Säumnis verursachten Verfahrenskosten belegt werden.

2 Überdies kann sofort oder für einen späteren Termin die Vorführung angeordnet werden.

3 Für unentschuldigt verspätetes Erscheinen kann eine Ordnungsstrafe ausgefällt werden.

Vorführung *a* Voraussetzungen

Art. 98 Die Vorführung kann angeordnet werden, wenn
1. die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind;
2. jemand ohne genügende Entschuldigung einer Vorladung nicht Folge leistet;
3. begründete Annahme besteht, dass jemand einer Vorladung auf sofortiges Erscheinen nicht Folge leisten wird.

b Vorführungsbefehl

Art. 99 Der Vorführungsbefehl ist schriftlich auszufertigen, hat die für eine Vorladung vorgeschriebenen Angaben zu enthalten und ist wie ein Verhaftungsbefehl zu vollziehen. Er ist der betroffenen Person vorzuweisen und in Kopie zu übergeben.

c Einvernahme

Art. 100 Die betroffene Person ist so rasch als möglich nach ihrer Vorführung einzuvernehmen. Sie ist nach der Einvernahme zu entlassen, sofern keine Verhaftung angeordnet wird.

10. Beweismittel

10.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 101 1Zum Zweck der Wahrheitsfindung sind im gesamten Strafverfahren alle nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung tauglichen Beweismittel einzusetzen.

[2] Eine Beweiserhebung kann unterbleiben, wenn die zu beweisende Tatsache offenkundig, bereits rechtsgenügend erwiesen oder für die Beurteilung unerheblich ist oder wenn das Beweismittel zum vornherein als untauglich oder unerreichbar erscheint.

Hauptsächliche Beweismittel

Art. 102 [1]Zur Beweissammlung sind namentlich einzusetzen

1. Einvernahme der Parteien, der andern Beteiligten und allenfalls der Sachverständigen,
2. Augenschein,
3. Beizug von Sachverständigen,
4. Sicherstellung, Verwahrung und Beschlagnahme von Gegenständen,
5. Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumlichkeiten,
6. Überwachungsmassnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldeverkehrs,
7. besondere Massnahmen gegenüber den Parteien und andern Beteiligten (Untersuchung von Personen und ähnliches),
8. schriftliche Auskünfte von Behörden, Ärztinnen und Ärzten und ausnahmsweise von anderen Personen, insbesondere Straf-, Führungs- und Leumundsberichte sowie Berichte über polizeiliche Ermittlungen aus dem In- und Ausland,
9. weitere Urkunden und Akten aus anderen Verfahren.

[2] Erscheinen die Auskünfte gemäss Ziffer 8 als ausreichend, kann auf eine Zeugeneinvernahme verzichtet werden.

10.2 Einvernahmen

Allgemeines

Art. 103 [1]Jede Person ist zu Beginn ihrer Einvernahme über ihre Personalien zu befragen. Wenn nötig, sind geeignete Erhebungen zur Feststellung der Identität durchzuführen.

[2] Der einzuvernehmenden Person ist der Gegenstand der Einvernahme allgemein zu bezeichnen, und sie ist aufzufordern, sich dazu zu äussern. Durch Fragen und Vorhalte ist die Vollständigkeit der Aussagen und die Klärung von Widersprüchen anzustreben.

[3] Die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Integrität können verlangen, dass sie im Vorverfahren von Personen des gleichen Geschlechts einvernommen werden.

Gegenüberstellungen

Art. 104 [1]In der Regel werden die zu befragenden Personen getrennt einvernommen.

[2] Wenn es zur Klärung des Sachverhalts dient, können angeschuldigte Personen, Auskunftspersonen, Privatklägerinnen oder Privatkläger, Zeuginnen oder Zeugen sowie Sachverständige einander gegenübergestellt werden. Artikel 5 Absätze 4 und 5 des Opferhilfegesetzes bleiben vorbehalten.

Einvernahme der Angeschuldigten
a Zur Sache

Art. 105 [1]Der angeschuldigten Person ist zu Beginn ihrer ersten Einvernahme durch die Verfahrensleitung mitzuteilen, dass

1. gegen sie die Strafverfolgung eröffnet worden ist, und welche strafbare Handlung ihr vorgeworfen wird;
2. sie die Aussage verweigern kann (Art. 44 Abs. 1);
3. sie berechtigt ist, eine Verteidigerin oder einen Verteidiger beizuziehen (Art. 49), wobei ihr die Voraussetzungen der notwendigen und der amtlichen Verteidigung bekannt zu geben sind (Art. 50 und 51).

[2] Legt sie ein Geständnis ab, ist sie über den Hergang und die Umstände der Tat sowie über ihre Beweggründe zu befragen. Das Geständnis ist auf seine Glaubwürdigkeit hin zu überprüfen.

[3] Bestreitet sie die Tat, sind ihr die gegen sie sprechenden Beweisergebnisse vorzuhalten. Sie ist aufzufordern, Beweismittel für ihre Angaben zu nennen.

b Zur Person

Art. 106 [1]Die angeschuldigte Person ist über ihr Vorleben und ihre persönlichen Verhältnisse einlässlich zu befragen. Sie kann angehalten werden, einen handgeschriebenen Lebenslauf zu den Akten zu geben.

[2] Es ist ihr Gelegenheit zu geben, zu den über sie eingeholten Berichten und Erhebungen Stellung zu nehmen und allfällige Ergänzungs- und Gegenbeweise zu nennen.

Einvernahme der Privatklägerschaft

Art. 107 [1]Die Privatklägerschaft ist in der Regel im Vor-und Hauptverfahren je mindestens einmal einzuvernehmen. Mit ihrem Einverständnis kann darauf verzichtet werden, wenn es zur Abklärung des Sachverhalts nicht erforderlich ist.

[2] Wer eine Zivilklage einreicht, hat dem Richter möglichst frühzeitig die Angaben zu deren Begründung zu machen und seine Beweismittel zu nennen.

Zeugeneinvernahme
a Begriff

Art. 108 [1]Als Zeugin oder Zeuge gilt, wer am Verfahren teilnimmt und zu dessen Gegenstand oder zu den persönlichen Umständen sachdienliche Angaben machen kann und nicht als Partei oder als Auskunftsperson zu betrachten ist.

[2] Wer sich nach Einreichen einer Anzeige nicht als Privatklägerschaft konstituiert, ist als Zeugin oder Zeuge einzuvernehmen.

b Unzulässige Zeuginnen und Zeugen

Art. 109 Personen, welchen die nötigen Geisteskräfte oder die zur Wahrnehmung erforderlichen Sinnesorgane fehlen, sind nicht als Zeuginnen oder Zeugen einzuvernehmen.

c Einvernahme von Personen unter 15 Jahren

Art. 110 [1]Personen unter 15 Jahren sollen nicht als Zeuginnen oder Zeugen einvernommen werden, wenn dies mit Nachteilen für sie verbunden und zum Erreichen des Prozesszweckes nicht unerlässlich ist.

[2] Mit der Einvernahme kann eine dazu besonders geeignete Person beauftragt werden.

[3] Auf die Zeugeneinvernahme kann verzichtet werden, sofern das von einer für diese Aufgabe besonders geeigneten Person aufgenommene polizeiliche Protokoll für die Wahrheitsfindung ausreichend und zuverlässig erscheint.

d Erscheinungs- und Aussagepflicht

Art. 111 [1]Für Zeuginnen oder Zeugen gilt die Erscheinungspflicht gemäss Artikel 96 auch dann, wenn sie sich auf ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht berufen wollen. Das Opfer kann sich durch eine Vertrauensperson begleiten lassen.

[2] Sofern dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, besteht die Pflicht, Zeugnis abzulegen.

e Zeugenbelehrung

Art. 112 [1]Die Zeugin oder der Zeuge ist vor der Einvernahme über die Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage und die Straffolgen des falschen Zeugnisses (Art. 307 StGB) zu belehren.

[2] Soweit nötig ist auf die Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsgründe sowie die Folgen der unberechtigten Aussageverweigerung (Art. 121) hinzuweisen.

f Zeugnisverweigerungsrecht aus familiären Gründen

Art. 113 [1]Das Zeugnis können verweigern
1. die mit der oder dem Angeschuldigten durch Ehe oder Verlöbnis verbundene oder eheähnlich zusammenlebende Person,
2. die Verwandten und Verschwägerten der angeschuldigten Person in gerader Linie,
3. die Geschwister der angeschuldigten Person, deren Ehegattin oder -gatte und Kinder,
4. die Geschwister der durch Ehe mit der oder dem Angeschuldigten verbundenen Person, deren Ehepartnerin oder -partner und Kinder,
5. die Pflegeeltern und die Pflegekinder der angeschuldigten Person,
6. die für die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten zur Vormundschaft, zur Beiratschaft oder zur Beistandschaft eingesetzte Person.

[2] Die Stief- und Adoptivverwandtschaft ist der Verwandtschaft gleichgestellt.

[3] Das Zeugnisverweigerungsrecht gemäss den Ziffern 1 bis 4 besteht auch dann, wenn die Ehe, die das Verhältnis begründet hat, aufgelöst ist.

g Allgemeines Auskunftsverweigerungsrecht

Art. 114 Personen, die glaubwürdig versichern, dass die Aussage ihrer Ehre nachteilig wäre oder sie selbst oder eine der in Artikel 113 genannten Personen zivil- oder strafrechtlich verantwortlich machen könnte, dürfen die Auskunft über entsprechende Tatsachen verweigern. Das Opfer kann die Aussage zu Fragen verweigern, die seine Intimsphäre betreffen.

h Auskunftsverweigerungsrecht infolge Amtsgeheimnis

Art. 115 [1]Mitglieder von Behörden, Beamtinnen und Beamte sind zur Verweigerung der Auskunft über Tatsachen berechtigt, die unter das Amtsgeheimnis gemäss Artikel 320 StGB fallen, solange sie von der zuständigen Behörde nicht zur Aussage ermächtigt worden sind.

[2] Die Verfahrensleitung ersucht die vorgesetzte Behörde um die in Artikel 320 Ziffer 2 StGB vorgesehene schriftliche Einwilligung, wenn das Interesse an der Wahrheitsfindung dem Geheimhaltungsinteresse vorgeht.

i Auskunftsverweigerungsrecht infolge Berufsgeheimnis

Art. 116 [1]Personen, die sich bei Offenbarung eines Berufsgeheimnisses gemäss Artikel 321 StGB strafbar machen würden, sind zur Verweigerung der Auskunft berechtigt. Sie können von der Verfahrensleitung angehalten werden, einen Entscheid über die Befreiung von der Geheimhaltungspflicht gemäss Artikel 321 Ziffer 2 StGB herbeizuführen. Kein Recht auf Auskunftsverweigerung besteht für die nach Obligationenrecht zur Verschwiegenheit verpflichteten Revisorinnen oder Revisoren.

[2] Geistliche, Anwältinnen oder Anwälte sowie Ärztinnen oder Ärzte sind zur Auskunftsverweigerung auch dann berechtigt, wenn sie von der Geheimhaltungspflicht befreit sind. Sie haben jedoch darzutun, dass das Geheimhaltungsinteresse dem Interesse an der Wahrheitsfindung vorgeht.

[3] Die Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes bleiben vorbehalten.

k Auskunftsverweigerungsrecht infolge weiterer Geheimhaltungspflichten

Art. 117 [1]Machen von Artikel 321 StGB nicht erfasste Personen geltend, sie hätten ein Geheimnis zu wahren, das ihnen aufgrund ihres Berufes anvertraut worden oder ihnen zur Kenntnis gelangt ist, kann sie das Gericht von ihrer Auskunftspflicht befreien, sofern das berechtigte Geheimhaltungsinteresse dem Interesse an der Wahrheitsfindung vorgeht.

[2] Personen, die sich durch ihre Aussage gemäss Artikel 4 Absatz 4 des Opferhilfegesetzes strafbar machen würden, sind berechtigt, die Aussage zu verweigern.

l Auskunftsverweigerungsrecht der für Medien tätigen Berufsleute

Art. 118 [1]Personen, welche beruflich an der Veröffentlichung von Informationen im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums beteiligt sind, und ihre Hilfspersonen haben das Recht, die Auskunft über Inhalt und Quellen der ihnen anvertrauten Informationen zu verweigern.

[2] Das Gericht kann in jedem Fall ein Zeugnis verlangen, wenn
1. es erforderlich ist, um eine Person aus einer unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben zu befreien;
2. auf andere Weise ein mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedrohtes Verbrechen nicht aufgeklärt oder die einer solchen Tat verdächtige Person nicht ergriffen werden kann.

m Zuständigkeit zum Entscheid

Art. 119 [1]Über die Zulässigkeit der Zeugnis- und der Auskunftsverweigerung entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 115 Absatz 2 und 116 Absatz 1 Satz 2 die Untersuchungsbehörde oder das Gericht.

[2] Die betroffene Person kann sofort nach Eröffnung des Entscheides der Untersuchungsbehörde, der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten sowie des Kreisgerichts die Überprüfung durch die Anklagekammer verlangen. Macht sie von diesem Recht Gebrauch, sendet das Gericht die Akten mit seinem kurz begründeten Entscheid der Anklagekammer, welche unverzüglich entscheidet.

[3] Die Weiterziehung hat aufschiebende Wirkung.

n Ausübung des Aussageverweigerungsrechts

Art. 120 Die Zeugin oder der Zeuge kann jederzeit, auch während der Einvernahme, das Recht zur Aussageverweigerung geltend machen. Wer sich auf einen Aussageverweigerungsgrund beruft, hat diesen glaubhaft zu machen. Bereits erfolgte Aussagen bleiben bestehen.

o Unberechtigte Aussageverweigerung

Art. 121 [1]Wer nach zurückgelegtem 15. Altersjahr unberechtigt die Aussage verweigert, kann mit Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt werden.

[2] Beharrt die betroffene Person weiterhin auf ihrer Weigerung, wird sie nach vorausgegangener entsprechender Androhung wegen Ungehorsams gemäss Artikel 292 StGB der zuständigen Strafverfolgungsbehörde überwiesen. Im einzuleitenden Verfahren kann der seinerzeitige Entscheid, wonach die Auskunftsverweigerung unzulässig gewesen sei, überprüft werden.

[3] Die betroffene Person hat zudem die Verfahrenskosten zu bezahlen, die infolge ihrer Weigerung entstanden sind.

p Inhalt der Zeugenbefragung

Art. 122 [1]Die Zeuginnen oder Zeugen sind zu befragen
1. soweit dies zur Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit von Bedeutung sein kann über ihre Beziehungen zu den Parteien und zu ihren persönlichen Verhältnissen,

2. zum abzuklärenden Sachverhalt.

[2] Die Gerichtsbehörde kann Zeuginnen oder Zeugen unter Hinweis auf die Straffolgen von Artikel 292 StGB anhalten, über die Tatsache ihrer Einvernahme und ihre Aussagen sowie die dabei erlangten Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

q Zeugenentschädigung

Art. 123 Die Zeugin oder der Zeuge hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Näheres regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Zeugenschutz

Art. 124 [1]Müssen V-Leute (Art. 214) als zeugnispflichtige Personen einvernommen werden, ist es zulässig, dass sie ihre Personalien (Art. 103 Abs. 1) nur dem Gericht gegenüber bekannt geben und nicht aktenkundig machen. Die polizeiliche Einsatzleitung hat zudem schriftlich zu bestätigen, dass die V-Leute in einem rechtsgültig genehmigten Einsatz tätig waren.

[2] Die Einvernahme von V-Leuten kann durch geeignete Vorkehren so gestaltet werden, dass diese den Parteien und der Öffentlichkeit nicht zu Gesicht kommen.

[3] Ähnliche Schutzmassnahmen sind auch bei andern Personen zulässig, wenn diese glaubhaft dartun, dass ihre wahrheitsgemässe Aussage sie oder eine ihnen nahestehende Person ernstlich an Leib und Leben gefährden könnte.

Einvernahme der Auskunftspersonen

Art. 125 [1]Die Auskunftsperson wird zur Wahrheit ermahnt. Sie ist nicht verpflichtet auszusagen; vor der Einvernahme ist sie darüber zu belehren.

[2] Im übrigen finden die Bestimmungen über die zeugnispflichtigen Personen auf die Auskunftsperson sinngemässe Anwendung.

10.3 Augenschein

Allgemeines

Art. 126 [1]Dem Augenschein unterliegen Örtlichkeiten, Gegenstände und Vorgänge, soweit deren unmittelbare sinnliche Wahrnehmung für die Wahrheitsfindung von Bedeutung ist.

[2] Jedermann ist verpflichtet, einen richterlich angeordneten Augenschein zu dulden.

[3] Ist zur Vornahme eines Augenscheins das Betreten von Gebäuden oder geschlossenen Räumlichkeiten nötig, sind die für die Hausdurchsuchung vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beachten.

Durchführung

Art. 127 [1]Einvernahmen können an den Ort des Augenscheins verlegt werden.

[2] Dem Augenscheinprotokoll sind, soweit nötig, Fotografien, Pläne, Zeichnungen und dergleichen beizulegen.

10.4 Beizug von Sachverständigen

Grundsatz

Art. 128 Bedarf es zur Abklärung eines Sachverhalts besonderer Fachkenntnisse oder ist dies gesetzlich vorgeschrieben, zieht die Gerichtsbehörde eine sachverständige Person bei; es können mehrere Personen mit einer gemeinsamen Begutachtung beauftragt werden.

Ernennung

Art. 129 Die Verfahrensleitung ernennt die oder den Sachverständigen und umschreibt den Auftrag sowie die zu beantwortenden Fragen. Wenn der Zweck der Untersuchung es erlaubt, ist den Parteien vorgängig Gelegenheit zu geben, sich zur Person und zu den Expertenfragen zu äussern und eigene Anträge zu stellen.

Pflicht zur Annahme und Ausstandsgründe

Art. 130 [1] Personen, die im Kanton wohnen, über die nötigen Fachkenntnisse verfügen und nicht über 60 Jahre alt sind, haben den Auftrag anzunehmen. Ablehnung ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

[2] Die für die Gerichtspersonen geltenden Ausstandsgründe sind für Sachverständige sinngemäss anwendbar.

Mitteilung

Art. 131 [1] Die Ernennung ist der sachverständigen Person in der Regel schriftlich mitzuteilen und hat zu enthalten

1. den Auftrag und die zu beantwortenden Fragen,
2. den Hinweis auf die Straffolgen des falschen Gutachtens und auf die Geheimhaltungspflicht,
3. die Frist zum Erstatten eines schriftlichen Gutachtens.

[2] Der sachverständigen Person sind die für die Erstattung des Gutachtens benötigten Aktenstücke und Gegenstände zu übergeben.

Ausführung des Gutachtens

Art. 132 [1] Die sachverständige Person ist für das Gutachten persönlich verantwortlich.

[2] Sie kann zu Beweismassnahmen beigezogen und ermächtigt werden, Fragen an die Parteien und andere Beteiligte zu stellen. Hält sie eine Ergänzung des Beweisverfahrens für nötig, ist sie berechtigt, der Gerichtsbehörde Antrag zu stellen.

[3] Die Gerichtsbehörde kann die Sachverständige oder den Sachverständigen ermächtigen,

1. die Personen, die zur Erstattung des Gutachtens benötigt werden, selber zum Erscheinen einzuladen;
2. fachspezifische Erhebungen selber vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Form des Gutachtens

Art. 133 [1] Das Gutachten ist in der Regel schriftlich zu erstatten.

[2] Wird es mündlich erstattet oder wird ein schriftliches Gutachten in einer gerichtlichen Verhandlung mündlich erläutert oder ergänzt, gelten die Bestimmungen über die Zeugeneinvernahme sinngemäss.

Zustellung des Gutachtens, Erläuterung und Ergänzung

Art. 134 [1] Das schriftliche Gutachten wird den Parteien unter Ansetzung einer Frist zum Stellen von Erläuterungs- und Ergänzungsfragen zugestellt.

[2] Die Gerichtsbehörde kann ihrerseits die sachverständige Person zur Erläuterung oder Ergänzung des Gutachtens anhalten.

Neues Gutachten

Art. 135 Hält die Gerichtsbehörde das Gutachten auch nach allfälliger Erläuterung und Ergänzung für ungenügend, kann sie eine andere Person mit einer neuen Begutachtung beauftragen.

Pflichtversäumnis

Art. 136 Kommt eine sachverständige Person ihren Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann sie mit Ordnungsbusse bis zu 1000 Franken belegt werden. Zudem kann der Auftrag ohne Entschädigung für die bisherigen Bemühungen widerrufen werden.

Entschädigung

Art. 137 [1] Die sachverständige Person hat Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

[2] Die Erteilung des Auftrags kann vom Vorliegen eines Kostenvoranschlages abhängig gemacht werden.

10.5 Sicherstellung und Verwahrung von Gegenständen, Beschlagnahme

Sicherstellung und Verwahrung zu Beweiszwecken

Art. 138 Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können, sind sicherzustellen und in geeigneter Weise in Verwahrung zu nehmen.

Aufforderung und Pflicht zur Herausgabe

Art. 139 [1] Die Gerichtsbehörde fordert die mutmassliche Inhaberin oder den mutmasslichen Inhaber der Gegenstände schriftlich, mit Fristansetzung und Hinweis auf die Straffolge bei ungerechtfertigter Weigerung zur Herausgabe auf.

[2] Die betreffende Person ist unter Vorbehalt von Artikel 141 verpflichtet, die Gegenstände herauszugeben. Bei ungerechtfertigter Weigerung findet Artikel 121 Anwendung.

Beschlagnahme zu Beweiszwecken

Art. 140 [1] Behauptet die betreffende Person, die Gegenstände nicht zu besitzen, oder verweigert sie die Herausgabe, kann die Beschlagnahme angeordnet werden. Der Beschlagnahmebeschluss ist schriftlich mitzuteilen.

[2] Wenn zu befürchten ist, dass Gegenstände beiseite geschafft, zerstört oder verändert werden, kann die Beschlagnahme ohne vorherige Aufforderung zur Herausgabe angeordnet werden.

Ausnahmen von der Beschlagnahme

Art. 141 [1] Nicht beschlagnahmt werden dürfen
1. höchstpersönliche Aufzeichnungen einer Person, die darüber gemäss Artikel 113 das Zeugnis verweigern darf,
2. Mitteilungen an Personen, die nach Artikel 115 bis 118 die Auskunft verweigern dürfen, wenn sie sich bei diesen Personen befinden,
3. briefliche Mitteilungen der angeschuldigten Person an die Verteidigung oder der Verteidigung an die angeschuldigte Person.

[2] In den Fällen von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 ist die Beschlagnahme möglich, wenn diese Personen selber wegen Teilnahme an der Tat, Hehlerei oder Begünstigung zu verfolgen sind oder wenn sie oder andere Berechtigte in die Beschlagnahme einwilligen.

Beschlagnahme zu Sicherungszwecken

Art. 142 Der Herausgabepflicht und der Beschlagnahme unterliegen auch
1. Gegenstände, Waren und Gelder, die die angeschuldigte Person vermutlich durch strafbare Handlung erworben hat, sowie der Erlös aus solchen Gegenständen,
2. voraussichtlich nach Artikel 58 StGB einzuziehende Gegenstände und Vermögenswerte,
3. die gemäss Artikel 59 StGB der Staatskasse als verfallen zu erklärenden Geschenke und andern Zuwendungen.

Bezeichnung und Versiegelung

Art. 143 [1] Die beschlagnahmten Gegenstände werden mit einem Erkennungszeichen versehen. Es ist ein Verzeichnis zu erstellen. Der Inhaberin oder dem Inhaber wird auf Verlangen eine Kopie abgegeben.

[2] Schriftliche und andere Aufzeichnungen sind, sofern dies möglich ist, in Gegenwart der Inhaberin oder des Inhabers zu beschlagnahmen. Erhebt diese Person gegen die Beschlagnahme Einsprache, sind die Aufzeichnungen zu versiegeln. Über die Entsiegelung entscheidet im Vorverfahren die Anklagekammer, im Haupt- und Rechtsmittelverfahren das urteilende Gericht. Die zuständige Behörde kann zur Prüfung des Inhalts eine sachverständige Person beiziehen.

Verfügung über sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände

Art. 144 [1] Sicherstellung und Beschlagnahme können, sofern sie zu Beweis- oder Sicherungszwecken nicht mehr nötig sind, jederzeit aufgehoben werden.

[2] Spätestens im Aufhebungsbeschluss oder im Endurteil ist über die sichergestellten oder beschlagnahmten Gegenstände und Vermögenswerte zu befinden. Dabei haben die zuständigen Behörden die

Bestimmungen von Artikel 58 bis 60 StGB sowie diejenigen über die Retention (Art. 117 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, EG ZGB) anzuwenden.

[3] Die einer berechtigten Person durch strafbare Handlung entzogenen Gegenstände sind, soweit nicht eingezogen, nach Rechtskraft des Urteils zurückzugeben. Eine frühere Rückgabe bedarf der Zustimmung der angeschuldigten Person. Ist die Berechtigung zweifelhaft oder bestritten, ordnet die Gerichtsbehörde die Hinterlegung an.

Vorzeitige Verwertung

Art. 145 Beschlagnahmte Gegenstände oder Vermögenswerte, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, können vorzeitig freihändig verwertet werden, sofern eine Rückerstattung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Frage kommt.

10.6 Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumlichkeiten

Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen
a Grundsatz

Art. 146 [1] Ohne Einwilligung ist die Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen nur zulässig, wenn nach den Umständen zu vermuten ist, dass dadurch Tatspuren oder der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände gefunden werden können.

[2] Die Durchsuchung einer angehaltenen oder verhafteten Person ist stets zulässig.

b Durchführung

Art. 147 [1] Die Durchsuchung einer Person besteht in der Kontrolle der getragenen Kleidungsstücke sowie der Körperoberfläche unter Einschluss der Körperöffnungen.

[2] Sie ist von einer Person des gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorzunehmen. Vorbehalten bleiben Fälle, in denen Sicherheitsgründe eine sofortige Durchsuchung gebieten; diesfalls hat die Untersuchung der Körperöffnungen zu unterbleiben, und es ist nachträglich zuhanden der betroffenen Person und der Untersuchungsbehörde eine schriftliche Begründung einzureichen.

[3] Die Durchsuchung kann erzwungen werden.

c Überprüfung von Aufzeichnungen

Art. 148 [1] Schriftliche und andere Aufzeichnungen sind inhaltlich zu überprüfen, wenn anzunehmen ist, dass sich darin Dokumente befinden, die der Herausgabepflicht oder der Beschlagnahme unterliegen.

[2] Der Inhaberin oder dem Inhaber ist in der Regel Gelegenheit zu geben, sich vorgängig zum Inhalt der Aufzeichnungen zu äussern und der Überprüfung beizuwohnen. Das Amts- und Berufsgeheimnis ist zu wahren, ebenso ein mit dem Verfahren nicht zusammenhängendes privates Geheimhaltungsinteresse.

[3] Zur Durchführung der Überprüfung, insbesondere zur Ausscheidung von Dokumenten mit geschützten Geheimnissen, kann eine sachverständige Person beigezogen werden. In besonderen Fällen kann dieser die Überprüfung übertragen werden.

d Versiegelung

Art. 149 Widersetzt sich die Inhaberin oder der Inhaber der Überprüfung, sind die Aufzeichnungen zu versiegeln, und es ist das Verfahren gemäss Artikel 143 Absatz 2 einzuleiten.

Hausdurchsuchung
a Grundsatz

Art. 150 Ohne Einwilligung der berechtigten Person ist die Durchsuchung von Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten nur zulässig, wenn zu vermuten ist, dass

1. sich darin eine gesuchte Person aufhält;
2. sich Spuren der Tat oder der Täterschaft finden;
3. der Herausgabepflicht oder der Beschlagnahme unterliegende Gegenstände vorhanden sind;
4. darin eine strafbare Handlung verübt wird.

b Anordnung

Art. 151 [1]Die Gerichtsbehörde ordnet die Hausdurchsuchung schriftlich an. In dringenden Fällen ist mündliche Anordnung mit nachträglichem schriftlichem Befehl zulässig. Im Durchsuchungsbefehl sind Gründe und Zweck der Durchsuchung sowie die zu durchsuchenden Räume anzugeben.

[2] Die Gerichtsbehörde bestimmt, ob sie die Durchsuchung selber leitet oder deren Durchführung der Polizei überträgt.

c Durchführung

Art. 152 [1]Abgesehen von dringenden Fällen darf eine Hausdurchsuchung nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr und nicht an einem Sonn- oder Feiertag begonnen oder durchgeführt werden.

[2] Anwesende Inhaberinnen oder Inhaber der zu durchsuchenden Räumlichkeiten haben der Hausdurchsuchung beizuwohnen. Bei Abwesenheit sind nach Möglichkeit Familiengenossen oder andere geeignete Personen beizuziehen.

[3] Der richterliche Befehl ist den Anwesenden zu Beginn der Hausdurchsuchung vorzuweisen.

[4] Vor und während der Hausdurchsuchung trifft die oder der Verantwortliche die nötigen Vorsichtsmassregeln, damit der Zweck der Durchsuchung ungestört erreicht wird. Namentlich können anwesende Personen angewiesen werden, während der Durchsuchung die fraglichen Räumlichkeiten nicht zu verlassen.

[5] Wenn nötig dürfen verschlossene Räume und Behältnisse mit Gewalt geöffnet werden.

d Protokoll

Art. 153 Das Protokoll über die Hausdurchsuchung ist auch von der betroffenen oder der an ihrer Stelle beigezogenen Person zu unterzeichnen. Sie erhält auf Begehren eine Kopie.

Zufallsfunde

Art. 154 [1]Werden bei einer Durchsuchung Gegenstände oder Spuren gefunden, die mit der abzuklärenden Tat in keinem Zusammenhang stehen, aber auf andere begangene Verbrechen oder Vergehen hindeuten, sind sie sicherzustellen.

[2] Die Gegenstände sind mit einem besondern Bericht der für eine allfällige Eröffnung oder Ausdehnung der Strafverfolgung zuständigen Behörde zuzuleiten. Kommt es zu keinem Strafverfahren, sind die Gegenstände zurückzugeben.

10.7 Überwachungsmassnahmen

Voraussetzungen

Art. 155 [1]Die Gerichtsbehörde kann den Post- und Fernmeldeverkehr einer angeschuldigten Person überwachen und Sendungen beschlagnahmen lassen, wenn ein Verbrechen oder Vergehen, dessen Schwere und Eigenart den Eingriff rechtfertigt, oder wenn eine mit Hilfe einer Fernmeldeeinrichtung begangene Straftat verfolgt wird.

[2] Sind die Voraussetzungen bei der angeschuldigten Person erfüllt, können Dritte überwacht werden, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen angenommen werden muss, dass sie für jene bestimmte oder von jener stammende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben. Der Fernmeldeanschluss eines Dritten kann überwacht werden, wenn der Verdacht begründet ist, dass die angeschuldigte Person ihn benützt. Ausgenommen sind Personen, die nach den Artikeln 115 bis 118 die Auskunft verweigern dürfen.

[3] Technische Überwachungsgeräte im Sinne von Artikel 179bis ff. StGB dürfen unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nur eingesetzt werden, wenn die angeschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist. Die Verhältnismässigkeit des Einsatzes ist besonders einlässlich zu prüfen.

Anordnung

Art. 156 [1]Die Gerichtsbehörde reicht innert 24 Stunden der Anklagekammer ein Doppel ihrer Verfügung mit den massgebenden Akten und einer kurzen Begründung zur Genehmigung ein.

[2] Die Verfügung bleibt längstens drei Monate in Kraft. Die Gerichtsbehörde kann sie jeweils höchstens um drei Monate verlängern. Die

Verlängerungsverfügung ist der Anklagekammer mit Akten und Begründung zehn Tage vor Ablauf der Frist zur Genehmigung einzureichen.

3 Das Verfahren ist auch den Betroffenen gegenüber geheim.

Überprüfung

Art. 157 1 Die Anklagekammer prüft die Verfügung anhand der Begründung und der Akten. Sie hebt gesetzwidrige oder unangemessene Verfügungen auf.

2 Die Anklagekammer begründet ihren Entscheid und eröffnet ihn der Gerichtsbehörde innert acht Tagen seit Beginn der Überwachung und im Falle der Verlängerung vor deren Beginn.

3 Sie kann die Überwachung vorläufig bewilligen; in diesem Falle setzt sie der Gerichtsbehörde eine Frist zur Rechtfertigung der Massnahme durch Ergänzung der Akten oder in mündlicher Verhandlung. Die vorläufige Überwachung darf nicht länger als 14 Tage dauern.

Aufhebung und Benachrichtigung

Art. 158 1 Die Gerichtsbehörde stellt die Überwachung ein, sobald sie nicht mehr nötig oder die Frist abgelaufen ist oder wenn die Verfügung aufgehoben wird.

2 Spätestens nach Abschluss des betreffenden Strafverfahrens ist den Betroffenen von der Überwachung und deren Begründung Kenntnis zu geben.

Behandlung der Ergebnisse

Art. 159 1 Die aus genehmigten Überwachungen stammenden Abschriften und Aufzeichnungen werden zu den Akten genommen, soweit sie für das Verfahren von Bedeutung sind. Andernfalls sind sie unter besonderem Verschluss zu halten und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten.

2 Die von genehmigten Überwachungsmassnahmen betroffenen Postsendungen, angewiesene Beträge und Guthaben können unter den Voraussetzungen der Artikel 140 bis 142 beschlagnahmt werden. Andernfalls sind sie den Adressatinnen oder Adressaten auszuhändigen, sobald der Stand des Verfahrens es erlaubt.

3 Wird die Genehmigung von Überwachungsmassnahmen verweigert, sind die bereits erfolgten Aufzeichnungen zu vernichten. Eine Beschlagnahme gemäss Absatz 2 ist ausgeschlossen.

Zufallsfunde

Art. 160 1 Ergebnisse von Überwachungsmassnahmen, die mit der abzuklärenden Tat in keiner Beziehung stehen, aber auf andere Verbrechen und Vergehen hindeuten, dürfen nur dann gemäss Artikel 159 Absatz 1 und 2 verwertet werden, wenn auch bezüglich dieser Tat die Voraussetzungen gemäss Artikel 155 gegeben sind.

2 Trifft dies zu, hat die Gerichtsbehörde unverzüglich eine entsprechende Verfügung zu erlassen und das Genehmigungsverfahren einzuleiten. Andernfalls sind die Aufzeichnungen und Abschriften zu vernichten; Postsendungen sind den Adressatinnen oder Adressaten auszuhändigen.

10.8 Besondere Massnahmen gegenüber Parteien und andern Beteiligten

Untersuchung von Personen
a Grundsätze

Art. 161 1 Wenn es zur Feststellung des Sachverhalts oder zur Abklärung der Zurechnungsfähigkeit, der Verhandlungs- oder Hafterstehungsfähigkeit oder der Massnahmebedürftigkeit nötig ist, kann eine Untersuchung des körperlichen oder geistigen Zustandes der angeschuldigten Person angeordnet werden.

2 Untersuchungen von Dritten dürfen gegen ihren Willen nur stattfinden, wenn ein Verbrechen oder Vergehen Gegenstand des Verfahrens ist und wichtige Tatsachen nicht auf andere Weise erstellt werden können.

3 Blutentnahmen und andere Eingriffe in die körperliche Integrität dürfen vorgenommen werden, wenn sie weder ausserordentlich schmerzhaft noch von Nachteil für die Gesundheit sind und die Schwere der verfolgten Tat dies rechtfertigt.

4 Untersuchungen und Eingriffe können richterlich erzwungen werden.

b Durchführung

Art. 162 1 Körperliche Untersuchungen und Eingriffe sind durch eine Ärztin oder einen Arzt oder medizinisches Personal vorzunehmen.

2 Die angeschuldigte Person kann in eine Klinik eingewiesen werden, wenn und solange es die Untersuchung unbedingt erfordert. Der Aufenthalt in der Klinik gilt grundsätzlich als Untersuchungs- oder Sicherheitshaft.

3 Im Vorverfahren hat die Untersuchungsbehörde vor der Klinikeinweisung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

4 Von jeder vollzogenen Einweisung ist den Angehörigen der eingewiesenen Person Kenntnis zu geben.

c Erkennungsdienstliche Massnahmen

Art. 163 Erkennungsdienstliche und andere polizeiliche Massnahmen bleiben vorbehalten (Art. 207).

Schriftprobe

Art. 164 1 Zum Zweck der Schriftvergleichung können die Parteien, Auskunftspersonen und zeugnispflichtige Personen zu Schriftproben angehalten werden.

2 Im Weigerungsfall kann gegenüber zeugnispflichtigen Personen eine Ordnungsbusse bis 1000 Franken ausgefällt werden.

Verfügung über den Leichnam
a Ausserge-wöhnliche Todes-fälle

Art. 165 1 Bei Todesfällen, die nicht oder nicht sicher durch eine natürliche Ursache bedingt sind, erfolgt in der Regel an Ort und Stelle eine erste Leichenuntersuchung (Legalinspektion) durch eine medizinisch sachverständige Person (Institut für Rechtsmedizin oder Kreisärztin oder Kreisarzt) im Beisein der Untersuchungsbehörde. Behandelnde Ärztinnen oder Ärzte können zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

2 Ergibt die Legalinspektion keine Hinweise auf eine strafbare Handlung, überweist die Untersuchungsbehörde die Akten der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter. In allen andern Fällen ordnet die Untersuchungsbehörde die Sicherstellung der Leiche sowie der getragenen Kleider und der Effekten an.

3 Nach Überführung des Leichnams ins Institut für Rechtsmedizin (IRM) wird über das weitere Vorgehen entschieden (erweiterte Legalinspektion, Sicherstellung von biologischem Material, Obduktion). Mit der Obduktion ist eine medizinisch sachverständige Person des IRM zu betrauen. Die Untersuchungsbehörde wohnt in wichtigen Fällen nach Möglichkeit der Obduktion bei.

4 Ausnahmsweise dürfen der Leichnam oder einzelne Teile desselben in amtlicher Verwahrung zurückbehalten werden, solange der Zweck der Untersuchung es erfordert.

b Exhumation

Art. 166 Nötigenfalls kann die Gerichtsbehörde die Ausgrabung eines bestatteten Leichnams oder die Öffnung einer Aschenurne verfügen.

11. Anhaltung, Festnahme, Haft

11.1 Allgemeines

Vorgehen, Fesselung

Art. 167 1 Bei Anhaltung, Festnahme und Verhaftung ist keine unnötige Strenge anzuwenden.

2 Fesselung ist nur zulässig,
1. wenn die betroffene Person sich tätlich widersetzt, begründeten Fluchtverdacht erregt, gegen Anwesende Drohungen äussert, deren unmittelbare Verwirklichung zu befürchten ist, oder wenn sie sonstwie als gefährlich erscheint oder bekannt ist;
2. bei Transport mehrerer Personen.

Betreten von Räumlichkeiten

Art. 168 1 Ist für den Vollzug einer Anhaltung, Festnahme oder Verhaftung das Betreten von Häusern oder geschlossenen Räumlichkeiten nötig, haben die Polizeiorgane, sofern keine Einwilligung vorliegt, einen schriftlichen Auftrag der Untersuchungsbehörde einzuholen.

2 In dringenden Fällen bei anders nicht abwendbarer, erheblicher Gefahr für Personen, Tiere oder Sachen von grösserem Wert, ist ein Betreten der Räumlichkeiten ohne Auftrag zulässig. Diesfalls haben die Polizeiorgane über das Vorgehen und dessen Begründung einen besonderen Rapport zu erstellen.

Weiterbearbeitung von Haftfällen

Art. 169 Während der Dauer eines Verhaftungs- oder Haftentlassungsverfahrens hat die Behörde, bei welcher der Fall liegt, diesen materiell weiterzubehandeln. Nötigenfalls sind Aktenkopien zu erstellen.

11.2 Anhaltung, Festnahme, Polizeihaft

Anhaltung
a durch Privatpersonen

Art. 170 1 Jedermann ist berechtigt, eine bei der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens ertappte oder unmittelbar danach geflüchtete Person anzuhalten. Das gleiche gilt, wenn eine Person gemäss Artikel 71 Absatz 3 zur öffentlichen Fahndung ausgeschrieben ist.

2 Die angehaltene Person ist unverzüglich der Polizei zu übergeben.

b durch Polizeiorgane

Art. 171 1 Bei Verdacht einer strafbaren Handlung kann die Polizei eine Person anhalten, ihre Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder nach andern Sachen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, gefahndet wird.

2 Die Polizei hat jede Person anzuhalten, die in ihrer Gegenwart eine strafbare Handlung verübt oder unmittelbar danach angetroffen wird. Bei Fluchtgefahr kann die Polizei ferner Personen anhalten, welche aufgrund eigener Wahrnehmung, erlassener Steckbriefe oder glaubwürdiger Mitteilung Dritter einer strafbaren Handlung verdächtig sind.

3 Die angehaltene Person muss auf Verlangen ihre Personalien angeben, Ausweispapiere vorlegen, Sachen in ihrem Gewahrsam vorzeigen und zu diesem Zweck Fahrzeuge und andere Behältnisse öffnen.

4 Die Polizei kann Privatpersonen zur Mitwirkung bei der Anhaltung einer auf frischer Tat ertappten Person auffordern; Angehörige und Familiengenossen der betreffenden Person sind von dieser Pflicht befreit. Der Kanton haftet für den anderweitig nicht gedeckten Schaden, der einer Privatperson aus dieser Mitwirkung entsteht.

Festnahme
a Zuführung auf den Polizeiposten

Art. 172 1 Angehaltene können auf einen Polizeiposten gebracht werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Abklärungen über die Identität an Ort und Stelle vorzunehmen oder wenn erhebliche Zwei-

fel an der Richtigkeit der Angaben der angehaltenen Person, an der Echtheit ihrer Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder andern Sachen bestehen. Der Grund der Festnahme ist der angehaltenen Person bekanntzugeben.

2 Handelt es sich bei der in Frage stehenden strafbaren Handlung um eine Übertretung, ist das Verbringen auf den Polizeiposten nur zulässig, wenn
1. die betroffene Person unbekannt ist und sich nicht gehörig ausweisen kann oder will;
2. Angehaltene keinen Wohnsitz im Kanton Bern haben und für den Vollzug des zu erwartenden Urteils keine genügende Sicherheit leisten;
3. dies nötig ist, um Angehaltene an der Fortsetzung einer Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu hindern.

3 Wird in Fällen von Absatz 2 Ziffer 2 die verlangte Sicherheit nicht geleistet, kann die Polizei Wertsachen oder Fahrzeuge der angehaltenen Person zurückbehalten.

b Ermittlungen

Art. 173 1 Auf dem Polizeiposten sind die nötigen Ermittlungen bezüglich der Person und der Verdachtsgründe vorzunehmen.

2 Die festgenommene Person ist in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe der Festnahme und die ihr zustehenden Rechte (Art. 44, 49, 125) zu unterrichten; sie ist, sofern sie nicht die Aussage verweigert, zu Protokoll zu befragen.

3 Anschliessend ist die festgenommene Person unverzüglich zu entlassen, sofern kein Fall gemäss Artikel 174 vorliegt.

4 Steckbrieflich Ausgeschriebene sind der ausschreibenden Stelle zuzuführen.

Polizeihaft
a Grundsatz

Art. 174 1 Ergibt sich aufgrund der Ermittlungen und nach der Befragung, dass die Voraussetzungen einer Verhaftung (Art. 176) vorliegen, können Polizeiangehörige im Offiziersrang oder deren Stellvertretung Polizeihaft anordnen.

2 Hierüber ist ein Rapport zu erstellen, welcher über Ort, Zeit und Umstände der Anhaltung sowie den Zeitpunkt der Festnahme und die Gründe der Anordnung der Polizeihaft Auskunft gibt.

3 Die festgenommene Person ist berechtigt, sobald als möglich ihre Angehörigen zu benachrichtigen oder benachrichtigen zu lassen und einen Rechtsbeistand über die Festnahme und deren Gründe zu orientieren.

b Dauer und weiteres Vorgehen

Art. 175 1 Die Polizeihaft darf 24 Stunden vom Zeitpunkt der Anhaltung an gerechnet nicht überschreiten.

2 Ergibt sich während der Dauer der Polizeihaft, dass deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist die betroffene Person zu entlassen; andernfalls ist sie vor Ablauf dieser Frist der Untersuchungsbehörde zuzuführen, damit diese rechtzeitig die erste Einvernahme gemäss Artikel 182 Absatz 1 durchführen kann.

3 In Fällen, in welchen es zu keiner Zuführung kommt und die auch von der Polizei nicht weiterverfolgt werden, sind die entsprechenden Rapporte und Unterlagen je auf Ende eines Vierteljahres der Untersuchungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

11.3 Verhaftung, Haftverfahren, Haftvollzug, Haftentlassung

Voraussetzungen der Untersuchungshaft

Art. 176 1 In der Regel bleibt die angeschuldigte Person in Freiheit.

2 Sie kann in Untersuchungshaft versetzt werden, wenn sie eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und zudem ernsthaft Gründe zur Annahme bestehen, sie werde
1. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder einer zu erwartenden Sanktion entziehen oder
2. durch Beeinflussung von Personen oder durch Einwirkung auf Spuren oder Beweismittel die Abklärung des Sachverhalts vereiteln oder gefährden oder
3. weitere Verbrechen oder Vergehen begehen, wenn sie während der Dauer des Verfahrens dies bereits mindestens einmal getan hat.

Ersatzmassnahmen
a Allgemeines

Art. 177 1 Von einer Versetzung in Untersuchungshaft ist abzusehen, sofern sich deren Zweck durch mildere Massnahmen erreichen lässt. Als solche kommen namentlich in Frage
1. die Sicherheitsleistung,
2. die Schriftensperre,
3. die Anordnung, sich in bestimmten Zeitabständen bei einer Amtsstelle zu melden,
4. die Anordnung, sich ärztlich behandeln zu lassen.

2 Kommt die angeschuldigte Person einer angeordneten Ersatzmassnahme nicht nach, ist die Untersuchungsbehörde befugt, die Verhaftung zu verfügen. Das Verfahren vor dem Haftgericht gemäss Artikel 184 und 185 entfällt.

b Sicherheitsleistung

Art. 178 1 Bei Fluchtgefahr kann der angeschuldigten Person eine Sicherheitsleistung dafür abgenommen werden, dass sie sich jederzeit zu Prozesshandlungen sowie zum Antritt einer Strafe oder Massnahme stellen werde. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich nach den persönlichen Verhältnissen und der Schwere der vorgeworfenen

Tat. Die Sicherheit kann in bar, durch Hinterlegung von Wertpapieren oder durch Garantie einer in der Schweiz niedergelassenen Bank geleistet werden.

2 Die Sicherheit verfällt dem Kanton, wenn sich die betreffende Person dem Verfahren oder dem Antritt der Strafe oder Massnahme entzieht. Andernfalls ist sie freizugeben. Der Entscheid ist von der Behörde zu treffen, bei der die Sache hängig ist oder zuletzt war.

3 Die verfallene Sicherheit dient vorweg zur Deckung eines allfälligen Schadens des Opfers, hernach zum Begleichen von Bussen und Verfahrenskosten. Die freiwerdende Sicherheit kann mit den der angeschuldigten Person auferlegten Bussen und Verfahrenskosten verrechnet werden.

Verhaftungsbefehl

Art. 179 1 Liegt eine der Voraussetzungen der Untersuchungshaft gemäss Artikel 176 vor, erlässt die Untersuchungsbehörde einen schriftlichen Verhaftungsbefehl. Dieser hat zu enthalten

1. die nötigen Angaben über die zu verhaftende Person,
2. die vorgeworfene strafbare Handlung und den Verhaftungsgrund,
3. das Untersuchungsgefängnis, in das die zu verhaftende Person einzuliefern ist,
4. das Datum sowie Namen und Unterschrift der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters.

2 In dringenden Fällen kann die Anordnung der Verhaftung in anderer Form erfolgen. Sie ist umgehend in den Akten festzuhalten.

Vollzug der Verhaftung

Art. 180 1 Die Verhaftung wird durch die Polizei vollzogen. Der zu verhaftenden Person ist der Verhaftungsbefehl vorzuweisen und in Kopie zu übergeben.

2 Die Verhaftung ist zwischen 6 Uhr und 20 Uhr zu vollziehen, wenn nicht im Verhaftungsbefehl ausdrücklich etwas anderes verfügt wird. Artikel 171 Absatz 4 betreffend Hilfeleistung ist anwendbar.

3 Über Ort, Zeit und Umstände der Verhaftung sowie über den Zeitpunkt der Zuführung ist ein schriftlicher Rapport zu erstellen.

Steckbrief

Art. 181 Hat die zu verhaftende Person in der Schweiz keinen bekannten Aufenthalt, wird sie zur Verhaftung ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt durch die Fernmeldeeinrichtungen und die Fahndungsanzeige der Polizei. Die verhaftete Person ist unverzüglich der in der Ausschreibung bezeichneten Stelle zuzuführen.

Erste Einvernahme

Art. 182 1 Eine verhaftete oder gemäss Artikel 175 Absatz 2 zugeführte Person ist so bald als möglich, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden seit der Verhaftung oder der polizeilichen Festnahme, durch die Untersuchungsbehörde einzuvernehmen. Dabei sind ihr

die Gründe für die Verhaftung bekanntzugeben, und es ist ihr Gelegenheit zu geben, diese zu entkräften. Sofort greifbare Entlastungsbeweise sind unverzüglich abzunehmen.

2 Hinsichtlich Belehrung über ihre Rechte und Benachrichtigung der Angehörigen und eines Rechtsbeistandes gilt Artikel 174 Absatz 3 entsprechend. Die angeschuldigte Person ist zudem anzufragen, ob zusätzliche Stellen wie Arbeitgeberin oder Arbeitgeber sowie, falls es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, das zuständige Konsulat zu orientieren sind. Liegt Kollusionsgefahr vor, kann die Benachrichtigung der Familienangehörigen und zusätzlicher Stellen während längstens 24 Stunden seit der Festnahme oder Verhaftung unterbleiben.

Weiteres Vorgehen

Art. 183 1 Nach der ersten Einvernahme entscheidet die Untersuchungsbehörde spätestens 24 Stunden nach der Zuführung über das weitere Vorgehen.

2 Sie kann die angeschuldigte Person freilassen. Erachtet sie eine Freilassung als nicht angezeigt, stellt sie den Antrag auf Anordnung der Untersuchungshaft. Allenfalls beantragt sie Ersatzmassnahmen.

3 Der Antrag geht mit Begründung und den für den Entscheid nötigen Akten an das Haftgericht. Ein Doppel des Antrages mit Begründung ist der angeschuldigten Person, deren Verteidigung sowie der Staatsanwaltschaft zuzustellen.

Verfahren vor dem Haftgericht

Art. 184 1 Das Haftgericht gibt der angeschuldigten Person, deren Verteidigung und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit, sich zu den Vorbringen der Untersuchungsbehörde zu äussern; es gewährt Einsicht in seine Akten.

2 Das Haftgericht ordnet eine mündliche Verhandlung an, an der die angeschuldigte Person, deren Verteidigung und die Staatsanwaltschaft teilnehmen können. Das Haftgericht kann die Untersuchungsrichterin oder den Untersuchungsrichter zu persönlichem Erscheinen verpflichten. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

3 In Fällen, in welchen die persönliche Anwesenheit nicht als nötig erscheint, findet ein schriftliches Verfahren statt.

Entscheid

Art. 185 1 Das Haftgericht entscheidet aufgrund der Akten und der Vorbringen der Beteiligten darüber, ob die angeschuldigte Person freizulassen oder in Untersuchungshaft zu versetzen ist.

2 Das Haftgericht entscheidet sobald als möglich, spätestens innert 48 Stunden seit Stellung des Antrages. Es kann, sofern ein Haftgrund vorliegt, vorläufig Ersatzmassnahmen anordnen. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, verlän-

gert sich diese bis 12 Uhr des nachfolgenden Werktages; der Samstag gilt als Werktag.

3 Der Entscheid ist in allen Fällen, auch bei mündlicher Eröffnung, mit kurzer Begründung der Untersuchungsbehörde, der angeschuldigten Person, deren Verteidigung sowie der Staatsanwaltschaft schriftlich mitzuteilen.

4 Das Haftgericht entscheidet endgültig.

Haftvollzug
a Allgemeines

Art. 186 1 Die inhaftierte Person darf in ihrer persönlichen Freiheit nur insoweit eingeschränkt werden, als der Untersuchungszweck, die Sicherheit des Personals und der Öffentlichkeit sowie die Ordnung in der Haftanstalt es erfordern.

2 Näheres über die innere Ordnung in den Untersuchungsgefängnissen regelt eine Verordnung des Regierungsrates.

b Verkehr mit Untersuchungsgefangenen

Art. 187 1 Der mündliche Verkehr mit Untersuchungsgefangenen ist nur mit Bewilligung der Untersuchungsbehörde zulässig.

2 Besuche finden in Gegenwart der Gefängnisaufsicht oder einer andern von der Untersuchungsbehörde bezeichneten Person statt, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen gestattet werden. Besuche von Geistlichen sind in der Regel ohne Überwachung zu bewilligen, wenn der Untersuchungszweck es gestattet und ausserdem die angeschuldigte Person oder deren Familienangehörige es verlangen.

3 Die Untersuchungsbehörde überwacht den schriftlichen Verkehr.

4 Vorbehalten bleibt Artikel 246.

Haftentlassung
a Von Amtes wegen

Art. 188 1 Sobald die Voraussetzungen der Untersuchungshaft weggefallen sind, lässt die Untersuchungsbehörde die angeschuldigte Person frei.

2 In Fällen, in welchen die angedrohte Freiheitsstrafe mehr als fünf Jahre beträgt, ist die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

3 Erachtet die Untersuchungsbehörde die Freilassung unter Anordnung von Ersatzmassnahmen als angezeigt, stellt sie dem Haftgericht entsprechend Antrag.

4 Ist an die Stelle des ursprünglichen Verhaftungsgrundes ein neuer getreten, ist gemäss Artikel 183 ein neuer Antrag an das Haftgericht zu stellen.

b Auf Gesuch

Art. 189 1 Die angeschuldigte Person kann jederzeit ein Gesuch um Freilassung stellen. Das Gesuch ist der Untersuchungsbehörde mündlich zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu stellen und kurz zu begründen.

2 Will die Untersuchungsbehörde das Gesuch ablehnen oder stimmt die Staatsanwaltschaft in den Fällen gemäss Artikel 188 Absatz 2 dem Antrag auf Freilassung nicht zu, unterbreitet die Untersuchungsbehörde das Gesuch unverzüglich mit den erforderlichen Akten und begründetem Antrag beziehungsweise der ablehnenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft dem Haftgericht. Die Untersuchungsbehörde kann die Anordnung von Ersatzmassnahmen beantragen.

c Entscheid

Art. 190 1 Das Haftgericht entscheidet unverzüglich über das Gesuch, in der Regel im schriftlichen Verfahren. Ausnahmsweise kann es eine mündliche Verhandlung gemäss Artikel 184 Absatz 2 durchführen.

2 Es kann die Freilassung mit Ersatzmassnahmen verbinden.

3 Der Entscheid ist gemäss Artikel 185 Absatz 3 zu eröffnen.

d Rekurs

Art. 191 1 Hat die Untersuchungshaft mehr als drei Monate gedauert, kann der abweisende Entscheid des Haftgerichtes mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden. In den übrigen Fällen entscheidet das Haftgericht endgültig.

2 Die Anklagekammer holt eine Stellungnahme der angeschuldigten Person, der Staatsanwaltschaft und wenn nötig der Untersuchungsbehörde ein und entscheidet anschliessend unverzüglich im schriftlichen Verfahren. Im Falle der Freilassung kann sie Ersatzmassnahmen anordnen.

Sicherheitshaft
a Im Haupt- oder Rechtsmittelverfahren

Art. 192 1 Treten während des Haupt- oder Rechtsmittelverfahrens Haftgründe ein, stellt die Staatsanwaltschaft beim Haftgericht Antrag auf Verhaftung. Dieses stellt den Haftbefehl aus und führt die erste Einvernahme gemäss Artikel 182 durch. Nach Anhören der Parteien trifft es den Entscheid gemäss Artikel 185.

2 Haftentlassungsgesuche nach der Überweisung sind direkt beim Haftgericht einzureichen. Dieses entscheidet nach Anhören der Parteien gemäss Artikel 190. Die Verfahrensleitung kann dem Haftgericht die Haftentlassung oder die Freilassung mit Ersatzmassnahmen beantragen.

b Nach der Beurteilung

Art. 193 1 Wird eine verhaftete Person freigesprochen, ist sie vom urteilenden Gericht sofort freizulassen, sofern nicht in anderer Sache ein Haftbeschluss besteht oder sie sich im Straf- oder Massnahmevollzug befindet.

2 Im Fall der Verurteilung kann das urteilende Gericht eine verhaftete Person in Haft belassen oder eine in Freiheit befindliche in Haft setzen, sofern im Zeitpunkt der Urteilsfällung ein Verhaftungsgrund, insbesondere Fluchtgefahr, besteht.

3 Ungeachtet der Einlegung eines Rechtsmittels kann das urteilende Gericht eine zu einer Freiheitsstrafe oder Massnahme verurteilte Person mit deren Einwilligung die Strafe oder Massnahme sofort antreten lassen.

Massnahmen bei Freilassung

Art. 194 1 Im Falle der Freilassung hat die angeschuldigte Person gemäss Artikel 90 ein Zustelldomizil zu verzeigen.

2 Bedarf sie der Fürsorge, hat sich die Untersuchungsbehörde oder das Gericht vor der Freilassung mit den zuständigen Behörden, insbesondere mit der für die Bewährungshilfe zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion, in Verbindung zu setzen.

Haft während interkantonalem Gerichtsstandsverfahren

Art. 195 Befindet sich eine angeschuldigte Person während der Dauer eines interkantonalen Gerichtsstandsverfahrens gemäss den Artikeln 7 bis 12 in Haft, sind für alle damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben die im Kanton Bern mit der Sache befasste Untersuchungsbehörde und das Haftgericht ihrer Region zuständig.

Haftkontrollen

Art. 196 1 Die Untersuchungbehörden, die Einzel- und Kreisgerichte führen Verzeichnisse über die in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie im vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritt befindlichen Personen.

2 Kopien dieser Verzeichnisse sind mit allfälligen Bemerkungen monatlich der Staatsanwaltschaft zu senden. Diese leitet sie mit ihrer Stellungnahme zuhanden der Anklagekammer an die Generalprokuratur weiter.

3 Die Anklagekammer erlässt die nötigen Weisungen.

Vorzeitiger Antritt von Strafen oder Massnahmen

Art. 197 1 Wenn der Stand des Verfahrens es zulässt, kann die Verfahrensleitung die angeschuldigte Person auf deren Verlangen zum vorzeitigen Antritt der Strafe oder Massnahme in eine Vollzugsanstalt einweisen. Für den Antritt einer Massnahme ist in der Voruntersuchung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft notwendig. Die Verfahrensleitung ist berechtigt, der Polizei- und Militärdirektion eine Vollzugsanstalt vorzuschlagen.

2 Wird das Verfahren nicht spätestens drei Monate nach dem vorzeitigen Antritt durch erstinstanzliches Urteil abgeschlossen, ist die angeschuldigte Person auf ihr Gesuch hin zu entlassen, es sei denn, die Verzögerung des Verfahrens sei durch sie schuldhaft veranlasst worden oder die Anklagekammer habe diese Frist, insbesondere wegen Fluchtgefahr, verlängert.

Freies Geleit

Art. 198 1 Landesabwesenden angeschuldigten Personen, in Abwesenheit Verurteilten, Zeugnispflichtigen und Auskunftspersonen

kann die Verfahrensleitung freies Geleit erteilen; dieses kann an Bedingungen geknüpft werden.

2 Das freie Geleit erlischt, wenn die angeschuldigte oder die in Abwesenheit verurteilte Person zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wird oder wenn die auferlegten Bedingungen nicht erfüllt werden. Auf diese Rechtsfolge sind angeschuldigte oder verurteilte Personen bei Erteilung des freien Geleits aufmerksam zu machen.

II. Vorverfahren

1. Einleitung des Verfahrens

1.1 Strafanzeige

Anzeigerecht

Art. 199 1 Wer von einer von Amtes wegen zu verfolgenden Straftat Kenntnis erhält oder sich durch eine solche verletzt glaubt, ist berechtigt, bei der Polizei oder einer andern Strafverfolgungsbehörde Strafanzeige einzureichen.

2 Die Strafanzeige bedarf keiner besonderen Form. Die Polizei ist verpflichtet, die Anzeige entgegenzunehmen. Wird sie mündlich erstattet, ist sie zu Protokoll zu nehmen und von der Anzeigerin oder dem Anzeiger mitzuunterzeichnen; wird die Unterzeichnung abgelehnt, ist dies im Protokoll zu vermerken.

3 Untersuchungsbehörde und Staatsanwaltschaft können bei ihnen eingehende Strafanzeigen zu näherer Abklärung an die Polizei weisen.

Anzeigepflicht der Strafverfolgungsbehörden

Art. 200 Die Strafverfolgungsbehörden sind verpflichtet, Anzeige zu erstatten oder das Verfahren von sich aus einzuleiten, wenn sie bei Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Wahrnehmungen machen, die auf eine von Amtes wegen zu verfolgende Straftat oder konkrete Verdachtsgründe hinweisen.

Mitteilungspflicht der übrigen Behörden und Beamten

Art. 201 1 Die übrigen Behörden und die Beamtenschaft des Kantons und der Gemeinden sind zur Mitteilung an die Untersuchungsbehörde verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Stellung konkrete Verdachtsgründe für ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen bekannt werden.

2 Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn
1. den Pflichtigen im Strafverfahren ein Zeugnisverweigerungsrecht aus familiären Gründen (Art. 113) oder ein Auskunftsverweigerungsrecht gemäss Artikel 114 zustände;
2. die Pflichtigen bei der Beratung von Opfern oder der Behandlung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung gemäss Opfer-

hilfegesetz von den Verdachtsgründen über ein von Amtes wegen zu verfolgendes Verbrechen Kenntnis erhalten.

3 In Spezialgesetzen vorgesehene Mitteilungspflichten für Amtspersonen und Private bleiben vorbehalten.

Antrags- oder Ermächtigungserfordernis

Art. 202 1 Bei Antragsdelikten darf das Verfahren erst eingeleitet werden, wenn eine entsprechende Erklärung der verletzten Person vorliegt. In dringenden Fällen sind die nötigen sichernden Massnahmen schon vorher zu treffen.

2 Das gleiche gilt, wenn nach Gesetz die Ermächtigung einer Behörde zur Strafverfolgung erforderlich ist.

Form des Strafantrages

Art. 203 Der Strafantrag ist von der berechtigten Person oder ihrer bevollmächtigten Vertretung bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben und unterschriftlich zu bestätigen.

1.2 Polizeiliches Ermittlungsverfahren

Zweck des Ermittlungsverfahrens

Art. 204 Das polizeiliche Ermittlungsverfahren bezweckt das Aufdecken von strafbaren Handlungen, das Feststellen des Sachverhalts, das Auffinden, Sicherstellen und Auswerten von Spuren und Beweismitteln sowie die Fahndung nach Tatverdächtigen und gegebenenfalls die Festnahme solcher Personen.

Zuständigkeiten

Art. 205 1 Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens obliegt im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse der Polizei.

2 Sind kriminalistische Kenntnisse erforderlich, ist die Kriminalpolizei beizuziehen; deren Befugnisse richten sich nach der Polizeigesetzgebung.

3 Die Untersuchungsbehörde kann die Durchführung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens und die Vornahme bestimmter Ermittlungshandlungen anordnen.

Allgemeines

Art. 206 1 Die Polizei trifft im Rahmen ihrer Ermittlungen alle ihr geeignet erscheinenden, gesetzlich zulässigen Massnahmen. Sie hat dabei die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren und die Beweismittel sinngemäss zu beachten.

2 Der Polizei stehen insbesondere die in den nachfolgenden Artikeln aufgeführten Befugnisse zu.

Erkennungsdienstliche Massnahmen

Art. 207 1 Alle erkennungsdienstlichen Massnahmen wie Fotografie, Fingerabdrücke, Blut- und Urinproben sind zulässig bei
1. verhafteten Personen,

2. anderen angeschuldigten Personen in einem Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens,
3. eines Verbrechens oder Vergehens verdächtigten sowie anderen Personen, sofern dies zur Abklärung des Sachverhalts nötig ist,
4. Personen, die sich wiederholt schwerwiegender Übertretungen schuldig gemacht haben,
5. in bernischen Konkordatsanstalten Eingewiesenen oder aus Vollzugsanstalten Entwichenen,
6. lebenden Personen, soweit deren Identität nicht auf andere Weise festgestellt werden kann,
7. toten Personen zur Feststellung der Identität.

2 Es gelten die Artikel 161 und 162 Absatz 1. Im Weigerungsfall entscheidet die Untersuchungsbehörde.

Polizeiliche Befragung

Art. 208 1 Die Polizei kann Personen über Sachverhalte befragen, deren Kenntnis zur Abklärung einer strafbaren Handlung von Bedeutung ist.

2 Artikel 56 ist auch bei polizeilichen Befragungen zu beachten, ebenso das Schweigerecht von Auskunftspersonen (Art. 125) und von Personen, die ein Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht geltend machen. Personen, die einer strafbaren Handlung verdächtigt werden, sind auf ihr Aussageverweigerungsrecht aufmerksam zu machen. Überdies können die zu befragenden Personen erklären, dass sie nur bereit sind, vor der Untersuchungsbehörde auszusagen. Die betreffenden Personen sind vor ihrer Befragung über diese Befugnisse zu belehren.

3 Über die polizeiliche Befragung ist ein Protokoll zu erstellen, das sinngemäss den Vorschriften von Artikel 77 bis 79 zu entsprechen hat.

Polizeiliche Vorladung und Vorführung

Art. 209 1 Die Polizei kann eine Person unter Angabe des Zwecks vorladen, wenn dies zur Durchführung erkennungsdienstlicher Massnahmen oder für eine polizeiliche Befragung nötig ist.

2 Leistet eine Person einer Vorladung ohne zwingenden Grund keine Folge, können Polizeiangehörige im Offiziersrang die Vorführung anordnen.

Polizeiliche Durchsuchung

Art. 210 1 Die polizeiliche Durchsuchung von Personen und beweglichen Sachen unter Einschluss von Fahrzeugen ist zulässig,
1. soweit dies zur Feststellung der Identität einer Person oder zum Schutze von Polizeiangehörigen oder Dritten erforderlich ist;
2. wenn angenommen werden muss, dass eine Person Gegenstände verheimlicht, die aus einer strafbaren Handlung stammen, zu einer solchen gedient haben oder dazu dienen können.

2 Die Regeln der Artikel 146 und 147 sind zu beachten.

Sicherstellung und vorläufige Verwahrung

Art. 211 [1] Die Polizei hat Gegenstände, die als Beweismittel von Bedeutung sein können (Art. 138), sicherzustellen und vorläufig in Verwahrung zu nehmen.

[2] Sie kann zudem Gegenstände sicherstellen, um zu verhindern, dass damit eine strafbare Handlung begangen wird oder um eine Gefahr abzuwenden.

[3] Über die in Verwahrung genommenen Gegenstände ist ein Verzeichnis anzulegen. Den Betroffenen wird auf Verlangen eine Kopie abgegeben.

[4] Gegenstände, die nicht an die Untersuchungsbehörde weiterzuleiten sind (Art. 220) und auf die niemand Anspruch erhebt, sind dem Fundbüro der Gemeinde, in welcher sie sichergestellt worden sind, zur Verwertung zu übergeben.

Betreten und Durchsuchen von Grundstücken und Räumlichkeiten

Art. 212 [1] Private Grundstücke dürfen betreten und untersucht werden, wenn dies zur Abklärung einer strafbaren Handlung nötig ist.

[2] Das Betreten und Durchsuchen von Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten ist ohne Einwilligung und ohne Auftrag der Untersuchungsbehörde nur in dringenden Fällen zulässig, wenn es zur Abklärung einer strafbaren Handlung oder zur Sicherstellung von Gegenständen unumgänglich ist. Über das Vorgehen und dessen Begründung ist ein besonderer Rapport zu erstellen.

[3] Für Anhaltung, Festnahme und Verhaftung gilt Artikel 168.

Polizeiliche Observation

Art. 213 [1] Bestehen ernsthafte Anzeichen dafür, dass Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind oder vor der Ausführung stehen, kann die Polizei vermutlich daran beteiligte Personen sowie deren Fahrzeuge beobachten und die entsprechenden Daten aufzeichnen.

[2] Ist es zur Abklärung des Sachverhalts unerlässlich, können auch unbeteiligte Dritte beobachtet werden.

Verdeckte Ermittlung
a Grundsatz

Art. 214 [1] Die Polizei kann den Einsatz von eigenen Beamtinnen oder Beamten und sonstigen vertrauenswürdigen Personen, deren Zusammenarbeit mit der Polizei Dritten nicht bekannt ist, als verdeckte Ermittlung veranlassen (V-Leute), wenn Schwere oder Eigenart des begangenen oder vor der Ausführung stehenden Verbrechens oder Vergehens den Eingriff rechtfertigen und weniger einschneidende Massnahmen für die Strafverfolgung nicht ausreichen.

[2] Über den Einsatz von V-Leuten entscheidet gestützt auf einen schriftlich begründeten Antrag die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant. Der Einsatz ist zeitlich zu befristen und darf die Dauer von zwölf Monaten nicht übersteigen.

[3] Der Entscheid ist der Untersuchungsbehörde innert 24 Stunden zur Genehmigung zu unterbreiten. Wird die Genehmigung nicht erteilt, fällt der Einsatz dahin; allfällig bereits erzielte Ergebnisse dürfen nicht verwertet werden.

b Verhalten

Art. 215 [1] Den V-Leuten ist es untersagt, den Tatentschluss hervorzurufen oder die Entscheidungsfreiheit der betreffenden Person wesentlich herabzusetzen.

[2] Die V-Leute führen lückenlos Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit.

Polizeilicher Steckbrief

Art. 216 In den Fällen von Artikel 171 sowie bei Entweichung von Personen aus einem Gefängnis oder einer Vollzugsanstalt ist die Polizei berechtigt, durch ihre Fernmeldeeinrichtungen und Fahndungsanzeiger Steckbriefe zu erlassen.

Datenschutz

Art. 217 [1] Das Bearbeiten von Daten durch die Polizei richtet sich nach dem Datenschutzgesetz. Für das Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Gesetz über das Strafverfahren.

[2] Würde eine Auskunft den Zweck des Ermittlungsverfahrens in Frage stellen, so kann sie im erforderlichen Ausmass verweigert oder aufgeschoben werden.

[3] Ist ein Gerichtsverfahren hängig, dürfen Auskünfte nur im Einverständnis mit der Untersuchungsbehörde oder dem zuständigen Gericht erteilt werden.

[4] In Anwendung des Datenschutzes getroffene Beschlüsse der Polizei können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Vernichtung von Daten

Art. 218 [1] Die Daten der Polizei werden von Amtes wegen vernichtet, wenn die betroffene Person

1. das 80. Altersjahr erreicht hat;
2. verstorben ist oder
3. nicht verurteilt worden ist und seit der letzten Ermittlungshandlung 15 Jahre vergangen sind.

[2] Auf Gesuch der betroffenen Person werden die Daten vernichtet, wenn sie rechtskräftig freigesprochen worden ist oder wenn die Vollstreckungsverjährung der ausgesprochenen Strafe eingetreten ist.

[3] Unterbleibt die Weiterleitung an die Untersuchungsbehörde oder wird das Strafverfahren nicht eröffnet oder aufgehoben, so sind die Daten auf Gesuch der betroffenen Person spätestens fünf Jahre nach ihrer Erhebung zu vernichten.

Orientierung der Untersuchungsbehörde

Art. 219 Die Polizei hat der Untersuchungsbehörde von Verbrechen, die möglicherweise mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren be-

droht sind sowie in den Fällen gemäss den Artikeln 165 und 237 sofort Kenntnis zu geben.

Weiterleitung an die Untersuchungsbehörde

Art. 220 [1] Die von der Polizei erstellten Anzeigen, Berichte, Protokolle und weiteren Ermittlungsergebnisse sowie die sichergestellten und vorläufig in Verwahrung genommenen Beweismittel und zu einer bestimmten Strafsache gehörenden Gegenstände sind der Untersuchungsbehörde zuzustellen.

[2] Das gleiche gilt für Strafanzeigen, die bei einer andern Strafverfolgungsbehörde eingegangen oder von dieser verfasst worden sind.

1.3 Ordnungsbussen

Grundsatz

Art. 221 [1] In den durch die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons vorgesehenen Fällen ist die Polizei befugt, selber eine Busse zu verhängen und einzuziehen.

[2] Anerkennt die betroffene Person die strafbare Handlung nicht oder ist sie mit dem Ordnungsbussenverfahren nicht einverstanden, ist eine Anzeige zu erstatten und das ordentliche Verfahren einzuleiten.

Einnahmen

Art. 222 [1] Die durch die Kantonspolizei verhängten Ordnungsbussen fallen dem Kanton zu.

[2] Ordnungsbussen nebst allfälligen Kosten, die von ausschliesslich im Dienste einer Gemeinde stehenden Polizeiorganen verhängt werden, fallen der Gemeinde zu, in welcher die Tat begangen worden ist. Die Gemeinden besorgen alle im Zusammenhang mit der Erhebung und dem Inkasso von Ordnungsbussen stehenden administrativen Arbeiten und tragen die dabei entstehenden Kosten.

1.4 Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung

Prüfung der Anzeigen und Meldungen

Art. 223 Die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter prüft unverzüglich die zugestellten Anzeigen sowie die übermittelten polizeilichen Berichte und Meldungen und bestimmt das weitere Vorgehen.

Anordnung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens

Art. 224 [1] Die Untersuchungsbehörde kann, wenn sie es für nötig erachtet, ein polizeiliches Ermittlungsverfahren anordnen

1. zur Abklärung von Gerüchten oder verdächtigen Handlungen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten hat;
2. in den Fällen von Artikel 165.

[2] Sie ist befugt, der Polizei für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens Weisungen zu erteilen.

Örtliche Zuständigkeit

Art. 225 Hält sich die Untersuchungsbehörde für örtlich nicht zuständig, ist im interkantonalen Verhältnis gemäss Artikel 7, im innerkantonalen gemäss Artikel 14 vorzugehen.

Sicherheitsleistung bei Antragsdelikten

Art. 226 [1] Bei Anzeigen wegen Ehrverletzungen, Tätlichkeiten und, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, auch bei anderen nur auf Antrag strafbaren Handlungen kann die Untersuchungsbehörde von der Strafantrag stellenden Person die Leistung einer angemessenen Sicherheit für die Verfahrenskosten und Entschädigungen verlangen.

[2] Wird die verfügte Sicherheit nicht innerhalb von 20 Tagen geleistet, ist die amtliche Verfolgung von der Hand zu weisen unter Auflage der Kosten an die Strafantrag stellende Person.

[3] Sind die Voraussetzungen für die Erteilung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Artikel 53 erfüllt, ist die Strafantrag stellende Person von der Pflicht zur Leistung der Sicherheit befreit.

[4] Sie kann den die Sicherheitsleistung anordnenden Entscheid in vollem Umfang oder der Höhe nach mit Rekurs an die Anklagekammer weiterziehen.

Erledigung ohne Eröffnung
a Nichteintreten auf Anzeigen

Art. 227 Ist die Untersuchungsbehörde der Ansicht, die zur Anzeige gebrachte Handlung sei nicht mit Strafe bedroht oder die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung seien nicht gegeben oder es handle sich um einen Fall gemäss Artikel 4, beantragt sie der Staatsanwaltschaft, auf die Anzeige sei nicht einzutreten. Der Antrag ist kurz zu begründen.

b Nichteröffnung

Art. 228 Haben ein gemäss Artikel 224 angeordnetes Ermittlungsverfahren oder anderweitige Ermittlungen ergeben, dass eine strafrechtlich verfolgbare Tat nicht vorliegt oder Artikel 4 Anwendung findet, beantragt die Untersuchungsbehörde der Staatsanwaltschaft, die Strafverfolgung sei nicht zu eröffnen. Der Antrag ist kurz zu begründen.

c Gemeinsame Bestimmungen

Art. 229 [1] Stimmt die Staatsanwaltschaft dem Antrag zu, ist dieser zum Beschluss erhoben. Stimmt sie nicht zu, ist die Strafverfolgung zu eröffnen.

[2] Der Beschluss ist der Person, gegen die sich die Anzeige oder die Ermittlungen richteten, der Privatklägerschaft und dem Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes mit kurzer Begründung zu eröffnen. Ausser bei Straftaten gemäss Opferhilfegesetz kann die Eröffnung unterbleiben, sofern sich keine Privatklägerschaft gestellt hat und weder die Beteiligten noch Dritte von der Anzeige oder den Ermittlungen Kenntnis erhalten haben.

Eröffnung der Strafverfolgung

Art. 230 Die Untersuchungsbehörde eröffnet die Strafverfolgung, wenn
1. Anzeige eingereicht worden ist und kein Fall gemäss Artikel 227 vorliegt;
2. ein polizeiliches Ermittlungsverfahren ergeben hat, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung begangen worden ist;
3. in den Fällen von Artikel 227 und 228, wenn die Staatsanwaltschaft nicht zustimmt;
4. ihr nach Zuführung einer festgenommenen Person oder sonstwie in ihrer amtlichen Stellung zur Kenntnis gelangt, dass eine strafrechtlich verfolgbare Handlung begangen worden ist oder
5. die Staatsanwaltschaft dies anordnet.

Mitteilungen an die Staatsanwaltschaft

Art. 231 Die Untersuchungsbehörde hat der Staatsanwaltschaft von Anzeigen, Ergebnissen polizeilicher Ermittlungen und eigenen Feststellungen über ein Verbrechen, das möglicherweise mit Zuchthaus von mehr als fünf Jahren bedroht ist, sofort Kenntnis zu geben.

Anordnungen der Staatsanwaltschaft

Art. 232 Die Staatsanwaltschaft kann die Untersuchungsbehörde anweisen,
1. ein polizeiliches Ermittlungsverfahren anzuordnen;
2. die Strafverfolgung zu eröffnen;
3. in den Fällen von Artikel 230 Ziffer 3 eine Voruntersuchung einzuleiten.

Vorgehen nach Eröffnung der Strafverfolgung

Art. 233 Nach Eröffnung der gerichtlichen Strafverfolgung geht die Untersuchungsbehörde wie folgt vor:
1. In den Fällen, die in die Zuständigkeit des Kreisgerichts oder des Wirtschaftsstrafgerichts gehören, und ausnahmsweise auch in einzelrichterlichen Fällen leitet sie eine Voruntersuchung ein.
2. In den Fällen, in welchen die Ausfällung eines Strafmandates möglich ist, leitet sie das Strafmandatsverfahren ein.
3. Die übrigen Fälle überweist sie mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an das Einzelgericht; die Zustimmung der Staatsanwaltschaft ist nicht erforderlich bei Vergehen, die unabhängig vom Verhältnis der Täterschaft zur verletzten Person nur auf Antrag verfolgt werden sowie bei Übertretungen.

2. Voruntersuchung

Zweck der Voruntersuchung

Art. 234 [1] Die Voruntersuchung bezweckt das Sammeln der Beweise für den Entscheid über die Frage, ob eine Person wegen der ihr zur Last gelegten Handlung vor das urteilende Gericht gewiesen werden soll. Sie dient der Vorbereitung der Hauptverhandlung.

[2] Die Untersuchungsbehörde erhebt die erforderlichen Beweise und sichert die Beweismittel. In jedem Fall sind diejenigen Beweise zu erheben, die in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht mehr abgenommen werden können.

Voruntersuchung gegen unbekannte Täterschaft

Art. 235 Die Voruntersuchung kann auch gegen unbekannte Täterschaft geführt werden. In diesem Fall sind vorweg alle zur Ermittlung der Täterschaft notwendigen Massnahmen zu treffen. Sind diese ergebnislos, beantragt die Untersuchungsbehörde der Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens bis zur Ermittlung.

Haftfälle

Art. 236 Haftfälle sind ausser der Reihe, mit Beschleunigung und möglichst ohne Unterbrechung zu behandeln. Dies gilt auch nach vorzeitigem Straf- oder Massnahmeantritt und für das Überweisungsverfahren.

Mitwirkung der Kriminalpolizei und des IRM

Art. 237 Erfordert die Voruntersuchung besondere kriminalistische Kenntnisse oder sind Fragen zu beantworten, die in das Gebiet der gerichtlichen Medizin oder Chemie fallen, hat die Untersuchungsbehörde sofort die Kriminalpolizei sowie nötigenfalls das IRM oder andere geeignete Sachverständige beizuziehen.

Aufträge der Untersuchungsbehörde an die Polizei

Art. 238 [1] Die Untersuchungsbehörde kann der Polizei auch nach Eröffnung der Strafverfolgung Aufträge zur Abklärung einzelner Sachverhalte erteilen.

[2] Die Untersuchungsbehörde kann, insbesondere in Verfahren mit einer grossen Zahl von Einzeldelikten, die Polizei mit der Befragung von angeschuldigten Personen und andern Beteiligten beauftragen.

[3] Für derartige Befragungen gilt Artikel 208 sinngemäss, und es ist eine zweite Person für die Protokollführung beizuziehen. Für die Parteien und ihre Rechtsbeistände gelten die Teilnahmerechte gemäss Artikel 245, sofern es sich nicht um die Befragung von angeschuldigten Personen handelt.

Ausdehnung der Strafverfolgung

Art. 239 [1] Liegen die Voraussetzungen der Strafverfolgung vor, dehnt die Untersuchungsbehörde das Verfahren aus
1. auf alle Straftaten der angeschuldigten Person, die zu ihrer Kenntnis gelangen,
2. auf Personen, bei denen Mittäter- oder Teilnehmerschaft vorliegt.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Strafmandatsverfahren.

Trennung von Straffällen

Art. 240 [1] Von einer Vereinigung von Straffällen kann abgesehen werden, oder es können vereinigt geführte in der Voruntersuchung oder einem späteren Prozessabschnitt getrennt werden, sofern die vereinigte Führung wesentliche Nachteile zur Folge hat.

[2] Für eine Trennung bisher vereinigt geführter Voruntersuchungen hat die Untersuchungsbehörde die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Anzeige und Gegenanzeige, Verkehrsunfälle

Art. 241 [1]Durch Anzeige und Gegenanzeige veranlasste Strafverfahren können vereinigt werden, sofern sie einen einheitlichen Vorfall betreffen und die Grundsätze über die sachliche Zuständigkeit der Strafgerichte nicht verletzt werden.

[2] Das Verfahren gegen mehrere wegen des gleichen Verkehrsunfalls zur Anzeige gebrachte Personen kann vereinigt geführt werden.

[3] Auf die Trennung solcher Straffälle ist Artikel 240 sinngemäss anzuwenden.

Einstellung bei Zusammenhang mit anderen Verfahren

Art. 242 [1]Die Strafverfolgung kann eingestellt werden, wenn die Beurteilung des Straffalles vom Entscheid in einem andern Verfahren abhängt oder wesentlich beeinflusst wird.

[2] Die Untersuchungsbehörde hat vor der Einstellung die Zustimmung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

Aufgabe und Befugnisse der Staatsanwaltschaft

Art. 243 Die Staatsanwaltschaft überwacht die Voruntersuchungen. Sie ist befugt,

1. jederzeit in die Untersuchungsakten Einsicht zu nehmen;
2. den Untersuchungshandlungen beizuwohnen und Fragen zu stellen;
3. die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen anzuordnen;
4. der Untersuchungsbehörde die Verhaftung einer angeschuldigten Person zu beantragen;
5. in umfangreichen Fällen die Erstellung eines Schlussberichtes (Art. 259) zu verlangen.

Parteirechte *a* Antragsrecht und Akteneinsicht

Art. 244 [1]Die Parteien und ihre Rechtsbeistände können der Untersuchungsbehörde jederzeit bestimmte Untersuchungshandlungen beantragen.

[2] Die Rechtsbeistände sind befugt, die Untersuchungsakten einzusehen. Das gleiche Recht steht grundsätzlich auch den Parteien zu, die nicht durch eine Anwältin oder einen Anwalt verbeiständet sind. Diesfalls entscheidet die Untersuchungsbehörde, ob die Einsichtnahme unter Aufsicht zu erfolgen hat.

[3] Die Einsichtnahme darf nur verweigert werden, wenn Verdunkelungsgefahr besteht.

b Teilnahme an Untersuchungshandlungen

Art. 245 [1]Den Parteien und ihren Rechtsbeiständen ist auf ihr Gesuch hin Gelegenheit zu geben, den Untersuchungshandlungen beizuwohnen. Eine Abweisung des Gesuches ist nur zulässig, wenn Verdunkelungsgefahr besteht sowie in der Regel in den Fällen von Artikel 110.

[2] Der Ausschluss der Teilnahme gilt stets für alle Parteien.

[3] Die Teilnahme ist, abgesehen von den Fällen gemäss Artikel 110, immer zulässig bei Untersuchungshandlungen, die voraussichtlich in der Hauptverhandlung nicht wiederholt werden.

[4] Die Untersuchungsbehörde gibt den Parteien und ihren Rechtsbeiständen Gelegenheit, ergänzende Fragen stellen zu lassen, über deren Zulässigkeit sie endgültig entscheidet.

[5] Die Untersuchungsbehörde hat den Parteien und ihren Rechtsbeiständen den Termin mitzuteilen. Die Mitteilung kann telefonisch erfolgen, ist aber in den Akten zu vermerken. Die Geltendmachung der Parteirechte kann nicht Grund zur Verschiebung der Untersuchungshandlung bilden.

c Verkehr der verhafteten Personen mit der Verteidigung

Art. 246 Die verhaftete Person kann jederzeit mit ihrer Verteidigung ohne Aufsicht schriftlich oder mündlich verkehren.

d Missbrauch der Parteirechte

Art. 247 [1]Die Untersuchungsbehörde kann die Parteirechte gemäss den Artikeln 244 Absatz 2, 245 Absatz 1 und 246 einschränken oder entziehen, wenn sie missbraucht werden, insbesondere wenn Kollusionen hervorgerufen, Ergebnisse der Untersuchung veröffentlicht oder unbefugt mitgeteilt, die Untersuchung nachteilig beeinflusst oder Beweismittel zerstört oder beseitigt werden.

[2] Missbraucht ein Rechtsbeistand die Parteirechte, kann er in schweren Fällen oder bei wiederholtem Missbrauch von der weiteren Beteiligung am Verfahren ausgeschlossen werden. Der angeschuldigten Person ist alsdann bei Bedarf eine amtliche Verteidigung beizuordnen.

[3] Die disziplinarische und die strafrechtliche Verfolgung bleiben vorbehalten.

e Anfechtung von Entscheiden der Untersuchungsbehörde

Art. 248 Abweisende Entscheide der Untersuchungsbehörde bezüglich Beweisanträgen, Akteneinsicht und Teilnahme an Untersuchungshandlungen sowie Verfügungen im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Parteirechten sind kurz zu begründen. Sie können mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Schluss der Voruntersuchung

Art. 249 [1]Wenn die Untersuchungsbehörde die Untersuchung als ausreichend erachtet, teilt sie dies den Parteien, deren Aufenthalt bekannt ist, mit. Sie gibt bekannt, ob sie beabsichtigt, die Aufhebung, die Einstellung oder die Überweisung an das urteilende Gericht zu beantragen.

2 Die Parteien können sich innert einer richterlich bestimmten Frist schriftlich und mit kurzer Begründung zum Ergebnis der Untersuchung äussern, bestimmte weitere Untersuchungshandlungen oder Ergänzungsfragen beantragen und Anträge zum Ausgang des Verfahrens stellen. Werden die beantragten Untersuchungshandlungen angeordnet, können die Parteien an ihnen teilnehmen. Sind wesentliche neue Untersuchungshandlungen durchgeführt worden, ist erneut nach Absatz 1 vorzugehen.

3 Anschliessend schliesst die Untersuchungsbehörde die Voruntersuchung.

3. Aufhebung der Strafverfolgung und Überweisung an das urteilende Gericht

3.1 Gemeinsame Bestimmungen

Antrag der Untersuchungsbehörde

Art. 250 1 Nach Schluss der Voruntersuchung legt die Untersuchungsbehörde die Akten mit einem schriftlichen Antrag der Staatsanwaltschaft vor.

2 Erachtet die Untersuchungsbehörde, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen, es sich um einen Fall gemäss Artikel 4 handelt oder die Belastungstatsachen ungenügend sind, beantragt sie Aufhebung der Strafverfolgung. Der Antrag ist zu begründen.

3 In den übrigen Fällen stellt sie Antrag auf Überweisung an das urteilende Gericht. Das hat auch zu geschehen, wenn bei Zurechnungsunfähigkeit der angeschuldigten Person Massnahmen gemäss den Artikeln 43 und 44 StGB in Frage stehen.

Stellungnahme der Staatsanwaltschaft

Art. 251 1 Stimmt die Staatsanwaltschaft zu, ist der Antrag der Untersuchungsbehörde zum Beschluss erhoben.

2 Stimmt die Staatsanwaltschaft nicht zu, stellt sie einen Gegenantrag. Kommt es zu keiner Einigung mit der Untersuchungsbehörde, übermittelt diese die Akten zum Entscheid der Anklagekammer.

3 Die Staatsanwaltschaft kann vor ihrer Stellungnahme die Akten an die Untersuchungsbehörde zurückweisen und die Vornahme weiterer Untersuchungsmassnahmen anordnen.

Eröffnung des Beschlusses

Art. 252 1 Der übereinstimmende Beschluss der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft oder allenfalls der Entscheid der Anklagekammer ist von der Untersuchungsbehörde der angeschuldigten Person, der Privatklägerschaft sowie andern Beteiligten, die durch den Beschluss beschwert sind, zu eröffnen.

2 Für die Eröffnung gelten die Bestimmungen der Artikel 87 bis 90 und 92; eine Veröffentlichung des Überweisungsbeschlusses erfolgt nicht.

3.2 Aufhebung der Strafverfolgung

Verhaftete Angeschuldigte

Art. 253 Kommt es zur Aufhebung der Strafverfolgung, ist eine verhaftete Person unverzüglich freizulassen, sofern nicht Gründe für eine Haftbelassung im Sinne von Artikel 193 Absatz 1 bestehen.

Sichergestellte Gegenstände, Entschädigung, Verfahrenskosten

Art. 254 Der Aufhebungsbeschluss enthält eine Verfügung über sichergestellte Gegenstände sowie einen Entscheid über die Entschädigung der angeschuldigten Person und die Kosten des Verfahrens.

Privatklägerschaft

Art. 255 1 Im Falle der Aufhebung der Strafverfolgung trägt die Privatklägerschaft ihre Parteikosten selber.

2 Das Recht bleibt ihr gewahrt, ihre Zivilansprüche vor dem Zivilgericht geltend zu machen.

Wiedereröffnung der Untersuchung

Art. 256 1 Eine durch Aufhebungsbeschluss beendete Strafuntersuchung kann nur dann wieder eröffnet werden, wenn neue Beweismittel oder neue Tatsachen entdeckt werden, die für die Schuld der früher angeschuldigten Person sprechen.

2 Die Wiedereröffnung der Untersuchung erfolgt durch Beschluss der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft, die am Aufhebungsbeschluss beteiligt gewesen sind.

3.3 Überweisung an das urteilende Gericht

Inhalt des Überweisungsbeschlusses

Art. 257 1 Der Überweisungsbeschluss bezeichnet
1. die angeschuldigte Person,
2. die Privatklägerschaft,
3. die der angeschuldigten Person zur Last gelegte Tat unter möglichst genauer Angabe der Geschädigten sowie von Ort, Zeit und, soweit nötig, Art der Ausführung,
4. die anwendbaren Gesetzesbestimmungen,
5. das Gericht, an welches überwiesen wird.

2 Er enthält ferner eine Verfügung über sichergestellte Gegenstände sowie darüber, ob eine verhaftete Person in Haft zu belassen oder freizulassen ist.

Urteilendes Gericht

Art. 258 1 Die Bezeichnung des urteilenden Gerichts bestimmt sich nach dessen Strafkompetenzen gemäss Artikel 29. Die Überweisungsbehörde ist befugt, Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe zu berücksichtigen.

[2] Ein Fall wird an das Wirtschaftsstrafgericht überwiesen, wenn zur Hauptsache strafbare Handlungen gegen das Vermögen oder Urkundenfälschungen in Frage stehen und deren Beurteilung besondere wirtschaftliche Kenntnisse oder die Würdigung einer grossen Zahl schriftlicher Beweismittel voraussetzt.

[3] Weisungen der Generalprokuratur regeln die Einzelheiten.

Schlussbericht der Untersuchungsbehörde

Art. 259 In umfangreichen Fällen kann die Untersuchungsbehörde zur Darstellung komplexer Sachverhalte einen erläuternden Schlussbericht erstellen; dabei ist jede Würdigung der Beweise zu unterlassen.

Vereinigung oder Trennung von Straffällen

Art. 260 Die Überweisungsbehörde entscheidet nach Zweckmässigkeitsgründen darüber, ob zusammenhängende Fälle vereinigt oder getrennt überwiesen werden sollen.

Einstellung der Strafverfolgung wegen Abwesenheit von Angeschuldigten

Art. 261 [1]Ist die angeschuldigte Person abwesend oder flüchtig, wird die Strafverfolgung, auch wenn die Voraussetzungen der Überweisung vorliegen, in der Regel eingestellt, bis die angeschuldigte Person sich stellt oder ergriffen wird. Liegen besondere Gründe vor, kann eine Überweisung an das urteilende Gericht erfolgen.

[2] Tritt während der Einstellung die Verjährung der Straftat ein, beantragt die Untersuchungsbehörde der Staatsanwaltschaft die Aufhebung der Strafverfolgung.

III. Strafmandatsverfahren

Voraussetzungen

Art. 262 [1]Die Untersuchungsbehörde leitet das Strafmandatsverfahren ein, sofern sie die Verurteilung zu einem Verweis, einer Busse, einer Freiheitsstrafe bis zu einem Monat oder das Umgangnehmen von Bestrafung für geboten erachtet. Busse und Freiheitsstrafe können miteinander verbunden werden.

[2] Im Strafmandat kann zudem auf Einziehung gemäss Artikel 58 StGB erkannt werden.

Ausschluss des Strafmandatsverfahrens

Art. 263 Das Strafmandatsverfahren ist ausgeschlossen, wenn
1. in der Anzeige zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder vorbehalten werden;
2. der Widerruf einer bedingt aufgeschobenen Strafe oder deren Ersatz durch die vorgesehenen Massnahmen gemäss Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 Satz 1 StGB in Frage steht.

Vorgehen

Art. 264 [1]Die Untersuchungsbehörde erlässt das Strafmandat mit Ausnahme der Fälle gemäss Absatz 2 innerhalb von zehn Tagen nach

Einlangen der Anzeige und eröffnet es der angeschuldigten Person schriftlich.

[2] In Fällen, in welchen eine Freiheitsstrafe als angezeigt erachtet wird, kann die Untersuchungsbehörde vorgängig eine Einvernahme durchführen; das Strafmandat ist im Anschluss an die Einvernahme auszuhändigen.

Inhalt des Strafmandats

Art. 265 [1]Das Strafmandat hat den Vorschriften von Artikel 87 zu entsprechen und enthält zudem
1. die Bezeichnung der strafbaren Handlung mit Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Widerhandlung sowie des Datums der Anzeige,
2. die angewandten Gesetzesbestimmungen,
3. die angeordnete Sanktion,
4. den Entscheid über Nebenpunkte (Verfahrenskosten, allfällige Nachzahlung einer Gebühr, allfällige Einziehung),
5. die Belehrung über das Recht auf Einspruch (Art. 266 und 267) und die Rechtskraft des Strafmandats (Art. 268).

[2] Die Untersuchungsbehörde kann dem Strafmandat eine kurze Begründung beifügen, soweit dies für das Verständnis der getroffenen Anordnung unerlässlich ist.

Einspruch der angeschuldigten Person

Art. 266 Die angeschuldigte Person kann gegen das Strafmandat innert zehn Tagen bei der Untersuchungsbehörde schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Dieser kann schriftlich begründet werden. Nimmt die Polizei die Zustellung vor, ist ihr gegenüber mündlicher Einspruch zulässig. In diesem Fall ist der mündliche Einspruch im Zustellungszeugnis zu vermerken.

Einspruch der Staatsanwaltschaft

Art. 267 Die unwidersprochen gebliebenen Strafmandate sind mit Ausnahme derjenigen, die Bussen wegen einer Übertretung betreffen, innert zehn Tagen nach Ablauf der Einspruchsfrist der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese ist befugt, innert zehn Tagen nach Erhalt der Akten Einspruch zu erheben.

Rechtskraft des Strafmandats

Art. 268 [1]Erfolgt kein Einspruch, ist das Strafmandat einem rechtskräftigen Urteil gleichgestellt.

[2] Das gleiche gilt, wenn der Einspruch zurückgezogen wird. Der Rückzug ist bis zum Schluss des Beweisverfahrens in der Hauptverhandlung möglich.

Verfolgung unter anderem rechtlichem Gesichtspunkt

Art. 269 Ergibt sich später, dass die mit Strafmandat oder mit Ordnungsbusse geahndete Handlung unter eine schwerere Strafandrohung fällt, ist eine strafrechtliche Verfolgung unter diesem neuen Ge-

sichtspunkt zulässig. Bei einer allfälligen späteren Verurteilung ist das Strafmandat oder die Ordnungsbusse aufzuheben.

Vorgehen nach Einspruch

Art. 270 Wird Einspruch erhoben, überweist die Untersuchungsbehörde die Akten dem zuständigen Einzelgericht. Von einem Einspruch der Staatsanwaltschaft gibt sie der angeschuldigten Person Kenntnis.

IV. Hauptverfahren

1. Vorbereitung der Hauptverhandlung

Durch das Einzelgericht
a Erste Einvernahme

Art. 271 [1]In allen ihm direkt zur Beurteilung überwiesenen Fällen (Art. 233 Ziff. 3) führt das Einzelgericht mit der angeschuldigten Person, der Privatklägerschaft und wenn nötig der Anzeigerin oder dem Anzeiger eine erste Einvernahme durch. Es kann dies auch tun, wenn gegen ein Strafmandat Einspruch erhoben worden ist. Erscheint die Einsprecherin oder der Einsprecher zu dieser Einvernahme nicht, gilt der Einspruch als zurückgezogen. Wiederherstellung (Art. 76) bleibt vorbehalten.

[2] Werden zivilrechtliche Ansprüche geltend gemacht oder handelt es sich um Antragsdelikte, ist eine gütliche Einigung anzustreben.

[3] Artikel 272 bleibt vorbehalten.

b Aufhebung der Strafverfolgung

Art. 272 [1]Gelangt das Einzelgericht nach Eingang eines seiner Beurteilung unterstehenden Falles oder nach einer ersten Einvernahme zur Auffassung, dass die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vorliegen, die Belastungstatsachen ungenügend sind oder es sich um einen Fall gemäss Artikel 4 handelt, teilt es den Parteien mit, es beabsichtige die Aufhebung der Strafverfolgung. Es setzt ihnen eine Frist, damit sie sich zum Grundsatz sowie zur Kosten- und Entschädigungsfrage äussern können.

[2] Widersetzt sich eine der Parteien der Aufhebung, ist die Hauptverhandlung durchzuführen. Andernfalls hebt das Einzelgericht die Strafverfolgung auf, befindet über die Kosten und die Entschädigung und teilt den Parteien den Entscheid mit kurzer Begründung mit.

[3] Der Entscheid über die Kosten und die Entschädigung kann mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

[4] Ein Vorgehen im Sinne dieses Artikels ist nicht zulässig, solange geltend gemachte oder vorbehaltene zivilrechtliche Ansprüche nicht erledigt sind.

c Ansetzen der Hauptverhandlung

Art. 273 Das Gericht setzt den Zeitpunkt der Hauptverhandlung fest, wenn

1. ihm ein Fall nach durchgeführter Voruntersuchung zur Beurteilung überwiesen wird;
2. das Verfahren gemäss den Artikeln 271 und 272 nicht zur Erledigung des Falles geführt hat;
3. ihm dies nach Einspruch gegen ein Strafmandat zweckmässiger erscheint als die Durchführung einer ersten Einvernahme.

Durch das Präsidium des Kreisgerichts und des Wirtschaftsstrafgerichts

Art. 274 [1]In den dem Kreisgericht oder dem Wirtschaftsstrafgericht zur Beurteilung überwiesenen Fällen bestimmt die Verfahrensleitung den Zeitpunkt der Hauptverhandlung.

[2] Nach Anordnung der Massnahmen gemäss Artikel 275 setzt sie die Akten bei den Mitgliedern des Gerichts in Zirkulation. In umfangreichen Fällen kann die Zirkulation auf die wesentlichen Aktenteile beschränkt werden oder es kann eine andere Art der Einsichtnahme angeordnet werden.

Gemeinsame Bestimmungen
a Anordnung der Beweis- und anderen Massnahmen

Art. 275 [1]Die Verfahrensleitung trifft die für die Durchführung der Hauptverhandlung notwendigen Anordnungen. Bezüglich Sicherheitsleistung gilt Artikel 226 sinngemäss.

[2] Unter Vorbehalt des Entscheids des Gerichts in der Hauptverhandlung bestimmt die Verfahrensleitung, welche Beweise abzunehmen sind. Sie lässt sich dabei vom Grundsatz des Artikels 295 leiten. Hatte die angeschuldigte Person oder ihre Verteidigung in der Voruntersuchung Gelegenheit, einer Zeugin oder einem Zeugen, einer Auskunftsperson, den Sachverständigen oder einer gemäss Artikel 238 Absatz 3 befragten Person Fragen zu stellen, kann auf die Einvernahme dieser Personen in der Hauptverhandlung verzichtet, und es können deren Aussagen aus der Voruntersuchung vorgelesen werden.

[3] Die Verfahrensleitung erlässt die nötigen Vorladungen. Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige werden so vorgeladen, dass ohne Unterbruch verhandelt werden kann und den Vorgeladenen ein möglichst geringer Zeitaufwand entsteht.

[4] Die Verfahrensleitung lässt den Parteien ein Verzeichnis der vorgeladenen Personen zukommen.

b Besetzung des Gerichts

Art. 276 Einem Kollegialgericht hat bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität von Amtes wegen mindestens eine Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer anzugehören. Die Verfahrensleitung hat für eine entsprechende Besetzung des Gerichts zu sorgen.

c Verzicht auf Ladungsfrist und Förmlichkeiten

Art. 277 [1]Die Parteien können auf die Einhaltung der Vorladungsfrist und weiterer Förmlichkeiten verzichten. Ein solcher Verzicht wird

vermutet, wenn die betreffende Partei an der Hauptverhandlung anwesend ist und sich einlässt.

2 Erübrigt sich ein weiteres Beweisverfahren, ist es bei Verzicht gemäss Absatz 1 zulässig, dass das Einzelgericht eine Hauptverhandlung unmittelbar an eine erste Einvernahme gemäss Artikel 271 anschliesst.

d Haftfälle

Art. 278 In Haftfällen hat die Hauptverhandlung in Verfahren vor dem Einzelgericht innert zwei Monaten, in Verfahren vor dem Kreisgericht innert vier Monaten seit der Überweisung zu beginnen. Diese Frist kann durch die Anklagekammer erstreckt werden; andernfalls ist die angeschuldigte Person aus der Haft zu entlassen.

e Vorsorgliche Beweisaufnahme

Art. 279 1 Ist die Erhebung eines Beweises in der Hauptverhandlung voraussichtlich nicht möglich, kann die Verfahrensleitung vorgängig eine Beweisaufnahme durchführen oder eine solche durch ein Mitglied des Gerichts oder auf dem Weg der Rechtshilfe vornehmen lassen.

2 Die Parteien haben Anspruch darauf, an der Beweisaufnahme teilzunehmen.

f Teilnahme der Staatsanwaltschaft

Art. 280 1 Die Staatsanwaltschaft hat an der Hauptverhandlung teilzunehmen

1. vor dem Kreisgericht, wenn die zu beurteilende strafbare Handlung mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bedroht ist;
2. vor dem Wirtschaftsstrafgericht.

2 Sie ist entsprechend vorzuladen. Gelangt sie in den Fällen gemäss Absatz 1 Ziffer 1 zur Auffassung, dass eine Freiheitsstrafe von weniger als drei Jahren in Frage steht, kann sie unter Orientierung der Verfahrensleitung auf eine Teilnahme verzichten.

3 In den übrigen Fällen kann die Staatsanwaltschaft von sich aus an der Hauptverhandlung teilnehmen. Sie hat dies der Verfahrensleitung rechtzeitig bekannt zu geben.

4 Hält die Verfahrensleitung die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für angezeigt, kann sie diese dazu einladen. Ist die Staatsanwaltschaft am Erscheinen verhindert, hat sie dies unter Angabe der Gründe anzuzeigen.

5 Erscheint die Staatsanwaltschaft nicht persönlich, ist sie befugt, schriftliche Anträge zu stellen.

g Beweisanträge der Parteien

Art. 281 1 Die Parteien können bei der Verfahrensleitung Beweismassnahmen beantragen. Die Anträge sind kurz zu begründen und so rechtzeitig zu stellen, dass keine Verschiebung der Hauptverhandlung nötig ist; andernfalls können der säumigen Partei, sofern sie an der Verspätung ein Verschulden trifft, die verursachten Kosten auferlegt werden.

2 Die Privatklägerschaft, die eine Zivilklage eingereicht hat, hat auch diesbezüglich Anträge zu stellen und Belege zu unterbreiten. Sie kann zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses angehalten werden.

3 Die Verfahrensleitung prüft die Erheblichkeit der Anträge und entscheidet darüber in Anwendung von Artikel 101. Sie teilt ihren Entscheid den Parteien mit. Abgewiesene Anträge können in der Hauptverhandlung wiederholt werden.

h Fehlen von Prozessvoraussetzungen

Art. 282 1 Steht im Zeitpunkt des Ansetzens zur Hauptverhandlung fest, dass es bezüglich des gesamten Verfahrens an einer Prozessvoraussetzung mangelt, und kann dieser Mangel nicht behoben werden, holt die Verfahrensleitung bei der angeschuldigten Person, bei der Privatklägerschaft und soweit nötig bei der Staatsanwaltschaft deren Anträge zur Erledigung des Verfahrens ein.

2 Das Gericht entscheidet nach Eingang der Anträge auf dem Zirkulationsweg und eröffnet seinen Entscheid den Parteien schriftlich mit kurzer Begründung.

2. Hauptverhandlung

Eröffnung der Hauptverhandlung

Art. 283 Die Verfahrensleitung eröffnet die Hauptverhandlung, gibt die Zusammensetzung des Gerichts bekannt, bezeichnet den Gegenstand der Verhandlung und stellt die Anwesenheit der Parteien und ihrer Rechtsbeistände fest.

Erscheinen der Parteien; Dispensation

Art. 284 1 Die angeschuldigte Person und die Privatklägerschaft haben persönlich zu erscheinen.

2 Ist ihre persönliche Anwesenheit für das Beweisverfahren nicht unbedingt erforderlich, können sie auf Gesuch hin von der Verfahrensleitung oder vom Gericht von der Teilnahme an der Hauptverhandlung oder einzelnen Teilen davon aus wichtigen Gründen befreit werden; Vertretung durch einen Rechtsbeistand ist in einem solchen Fall zulässig.

Ausbleiben der Parteien

Art. 285 1 Bleibt eine zum Erscheinen verpflichtete Partei aus und kann sie nicht unverzüglich vorgeführt werden, wird die Verhandlung abgebrochen, und die Verfahrensleitung setzt einen neuen Termin an.

2 Das gleiche gilt, wenn die Vorbereitung der Verhandlung nicht in gesetzlicher Weise erfolgt ist.

3 Kann die Verhandlung gegen die angeschuldigte Person auf längere oder unbestimmte Zeit nicht durchgeführt werden, ist das Verfahren in der Regel einzustellen.

Abwesenheitsverfahren

Art. 286 1 Das Gericht kann auf eine neue Vorladung, eine Vorführung oder auf die Einstellung des Verfahrens verzichten und die Hauptverhandlung in Abwesenheit der angeschuldigten Person oder der Privatklägerschaft durchführen, wenn eine oder beide Parteien trotz ordnungsgemässer Vorladung ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben sind und ihre Teilnahme nicht unerlässlich ist.

2 Die Teilnahme der angeschuldigten Person ist nötig, wenn in früheren Verfahrensstadien noch keine richterliche Einvernahme durchgeführt worden ist.

3 Die Rechtsbeistände sind auch im Abwesenheitsverfahren zugelassen.

Fortsetzung bei sitzungspolizeilichem Ausschluss

Art. 287 Wird die angeschuldigte Person oder die Privatklägerschaft aus sitzungspolizeilichen Gründen ausgeschlossen, kann die Verhandlung fortgesetzt werden. Die betreffende Partei ist vorgängig zu verwarnen und auf die Möglichkeit der Fortsetzung ohne ihre Anwesenheit aufmerksam zu machen.

Vereinbarung über Zivilklage

Art. 288 Privatklägerschaft und angeschuldigte Person können vereinbaren, eine bereits anhängig gemachte Zivilklage aus dem Strafverfahren zurückzuziehen, um sie vom Zivilgericht beurteilen zu lassen. Der Rückzug wird nur wirksam, wenn sich die Parteien darüber einigen, wer von ihnen die bisher aus der Behandlung der Zivilklage entstandenen, richterlich bestimmten Verfahrenskosten trägt.

Vor- und Zwischenfragen

Art. 289 1 Zu Beginn der Verhandlung können das Gericht und die Parteien Vorfragen aufwerfen.

2 Gegenstand einer Vorfrage können bilden
1. jeder Mangel einer Voraussetzung der Strafverfolgung oder der Zivilklage,
2. andere Mängel und Hindernisse des Verfahrens,
3. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sowie
4. Anträge auf Zweiteilung des Verfahrens.

3 Treten Mängel und Hindernisse erst im spätern Verlauf der Hauptverhandlung auf oder werden sie erst dann bekannt, sind sie als Zwischenfrage geltend zu machen unter Folge des Verzichts auf dieses Parteirecht im Unterlassungsfall.

4 Das Gericht entscheidet alle diese Fälle nach einmaligem Anhören der Parteien. Ausnahmsweise kann ein zweiter Vortrag gestattet wer-

den. Aus Gründen der Zweckmässigkeit ist es zulässig, den Entscheid erst zusammen mit dem Endurteil zu treffen.

Appellation gegen Vor- oder Zwischenentscheid
a Grundsatz

Art. 290 Hat der Entscheid über eine Vor- oder Zwischenfrage das Verfahren vor dem betreffenden Gericht zum Abschluss gebracht, kann er durch Appellation angefochten werden.

b Bei Ausschluss der Privatklägerschaft

Art. 291 1 Wird die Privatklägerschaft durch Vor- oder Zwischenentscheid vom Verfahren ausgeschlossen, ist die Appellation sofort nach der mündlichen Eröffnung und Rechtsmittelbelehrung zu erklären; für abwesende Parteien gilt eine Frist von zehn Tagen seit Mitteilung des Entscheides.

2 Die ausgeschlossene Privatklägerschaft kann ihre Zivilansprüche vor dem Zivilgericht geltend machen.

Gerichtsbarkeit und örtliche Zuständigkeit

Art. 292 1 Wird die bernische Gerichtsbarkeit von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, sind die Akten gemäss Artikel 7 der Generalprokuratur einzusenden.

2 Wird die örtliche Zuständigkeit von einer Partei bestritten oder von Amtes wegen verneint, gehen die Akten an die Anklagekammer, die in Anwendung von Artikel 15 entscheidet.

Einheit der Hauptverhandlung

Art. 293 1 Die Hauptverhandlung und die Beratung des Gerichts sollen möglichst ohne Unterbruch durchgeführt werden.

2 Muss die Hauptverhandlung aus besondern Gründen, namentlich zur Durchführung weiterer Beweismassnahmen, vertagt werden, ist sie sobald als möglich weiterzuführen.

Zweiteilung der Hauptverhandlung

Art. 294 1 Das Gericht kann von sich aus oder auf Antrag der Parteien beschliessen, dass über die Schuldfrage und die Folgen eines Schuld- oder Freispruchs getrennt verhandelt und beraten wird.

2 Dabei sind die persönlichen Verhältnisse der angeschuldigten Person nur insoweit in den ersten Teil der Verhandlung einzubeziehen, als sie für die Frage der Tatbegehung von Bedeutung sind.

3 Der Entscheid über die Schuldfrage wird nach den Parteivorträgen beraten und eröffnet. Er kann erst nach Erlass des ganzen Urteils durch Rechtsmittel weitergezogen werden.

Beweisverfahren
a Grundsatz

Art. 295 1 Nach Erledigung der Vorfragen ist der Überweisungsbeschluss oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, die Anzeige vorzulesen, sofern die Parteien nicht darauf verzichten.

2 Das anschliessende Beweisverfahren untersteht den Regeln der Artikel 101 bis 166. Durchzuführen sind diejenigen Beweismassnah-

men, die im Schuld- oder Sanktionenpunkt von erheblicher Bedeutung sein können und bei denen der persönliche Eindruck für die Bildung der richterlichen Überzeugung entscheidend ist.

b Einvernahmen

Art. 296 [1] Einzuvernehmen sind die Privatklägerschaft, die angeschuldigte Person und soweit nötig Zeuginnen oder Zeugen, Auskunftspersonen und Sachverständige.

[2] Die Verfahrensleitung bestimmt die Reihenfolge. Bei allen Befragungen dürfen Protokolle früherer Einvernahmen vorgehalten werden.

[3] Nach der Befragung gibt die Verfahrensleitung den Mitgliedern des Gerichts und den Parteien Gelegenheit, zusätzliche Fragen zu stellen. Sie entscheidet endgültig über deren Zulässigkeit.

[4] Können Einvernahmen aus zwingenden Gründen nicht vor Gericht stattfinden, dürfen sie als Teil der Hauptverhandlung durch die Verfahrensleitung oder eine Abordnung des Gerichts ausserhalb des Gerichtsraumes oder ausnahmsweise auf dem Weg der Rechtshilfe durchgeführt werden. Die Parteien haben Anspruch auf Teilnahme.

Augenschein

Art. 297 Ein Augenschein kann vom gesamten Gericht oder ausnahmsweise von einer Abordnung von mindestens zwei Mitgliedern vorgenommen werden. Die Parteien haben Anspruch auf Teilnahme.

d Vorlesen von Akten

Art. 298 [1] Neben den vom gesamten Gericht unmittelbar gemäss Artikel 295 erhobenen Beweismassnahmen gelten als Beweisgrundlage und sind vorzulesen;

1. Protokolle über gemäss den Artikeln 279, 296 Absatz 4 und 297 durchgeführte Beweismassnahmen,
2. Beweisurkunden,
3. Gutachten von Sachverständigen,
4. Auskünfte und Berichte gemäss Artikel 102 Ziffer 8,
5. Protokolle aus früheren Prozessabschnitten, insbesondere der Voruntersuchung, über Augenschein, Beschlagnahme, Durchsuchung, Untersuchung sowie über Ergebnisse von Überwachungsmassnahmen,
6. Einvernahmeprotokolle aus der Voruntersuchung, sofern
   - *a* die betreffende Person infolge Todes, Krankheit, Landesabwesenheit oder aus andern wichtigen Gründen nicht einvernommen werden kann, sie unerreichbar ist oder die Einvernahme bei Personen unter 15 Jahren unangebracht ist,
   - *b* eine früher formgültig als Zeugin oder Zeuge einvernommene Person von ihrem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch macht,

   - *c* die angeschuldigte Person oder deren Verteidigung die Möglichkeit gehabt hat, der betreffenden Person Fragen zu stellen,
   - *d* die anwesenden Parteien auf eine Einvernahme der betreffenden Person vor Gericht verzichten.

[2] Die Parteien können sich durch Aufwerfen einer Zwischenfrage dem Vorlesen widersetzen. Das Gericht entscheidet sofort darüber.

[3] Auf das Vorlesen kann im Einverständnis mit den Parteien verzichtet werden, wenn diese selber sowie sämtliche Mitglieder des Gerichts vollständige Aktenkenntnis haben.

[4] Eine vor Gericht einzuvernehmende Person kann verlangen, dass ihre in einem früheren Verfahrensabschnitt gemachten Aussagen vorgelesen werden.

e Zurechnungsunfähige

Art. 299 Im Verfahren zur Anordnung von Massnahmen gegenüber Zurechnungsunfähigen wird ausser der Einvernahme der angeschuldigten Person in der Regel kein weiteres Beweisverfahren durchgeführt. Sofern sie nicht verteidigt ist, ist ihr eine amtliche Verteidigung beizuordnen. Ist die Teilnahme der angeschuldigten Person wegen ihres Zustandes unmöglich oder unangebracht, kann die Verhandlung ohne sie stattfinden.

Ausdehnung der Strafverfolgung auf andere Straftaten

Art. 300 [1] Eine Ausdehnung der Strafverfolgung gegen die angeschuldigte Person ist im Verfahren vor dem Einzelgericht unbeschränkt möglich, im Verfahren vor dem Kreisgericht oder dem Wirtschaftsstrafgericht nur mit Zustimmung der anwesenden Parteien.

[2] Kommt es zu keiner Ausdehnung gegen die angeschuldigte Person oder liegt ein Fall von Mittäterschaft oder Teilnahme vor, kann das Gericht die Sache zur Ergänzung an die Untersuchungsbehörde zurückweisen oder sie aufgrund der vorliegenden Überweisung beurteilen. In diesem Fall ist für die neuentdeckten strafbaren Handlungen ein besonderes Verfahren einzuleiten.

Trennung, Vereinigung, Einstellung

Art. 301 Bezüglich Trennung, Vereinigung und Einstellung von Strafverfahren gelten die Artikel 240 bis 242 sinngemäss.

Abweichende rechtliche Würdigung

Art. 302 Gelangt das Gericht zur Auffassung, dass eine vom Überweisungsbeschluss oder von der Anzeige abweichende rechtliche Würdigung der der angeschuldigten Person vorgeworfenen Handlung in Frage steht, hat es die Parteien, wenn sie anwesend sind, darauf hinzuweisen und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Höhere sachliche Zuständigkeit

Art. 303 Ist das Einzelgericht aufgrund des Beweisverfahrens der Ansicht, es sei eine seine Zuständigkeit übersteigende Strafe auszufällen, sendet es die Akten an die Überweisungsbehörde zurück, die den Fall an das zuständige Kreisgericht weist.

Weitere Beweismassnahmen

Art. 304 [1]Die Parteien sind berechtigt, vor Schluss des Beweisverfahrens weitere Beweismassnahmen zu beantragen. Das Gericht prüft zudem von Amtes wegen, ob solche nötig sind.

[2] Der Entscheid ist den Parteien mündlich mit kurzer Begründung zu eröffnen. Nötigenfalls wird die Verhandlung unterbrochen.

Parteivorträge

Art. 305 [1]Nach Schluss des Beweisverfahrens erhalten die Parteien in der Reihenfolge Staatsanwaltschaft, Privatklägerschaft, angeschuldigte Person das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen. Die Privatklägerschaft, die eine Zivilklage eingereicht hat, hat ihre Forderungen einzeln anzuführen. Bei mehreren Parteien (Privatklägerschaft, angeschuldigte Personen) oder Angeschuldigten bestimmt die Verfahrensleitung die Reihenfolge.

[2] Die Parteien haben das Recht auf einen zweiten Vortrag. Ist die angeschuldigte Person verteidigt, ist sie nach dem letzten Parteivortrag anzufragen, ob sie noch etwas anzubringen habe.

Schluss der Parteiverhandlungen

Art. 306 Nach Beendigung der Parteivorträge spricht die Verfahrensleitung den Schluss der Parteiverhandlungen aus. Das Gericht geht zur Beratung und Beurteilung über.

Beweiswürdigung und Urteilsbildung

Art. 307 Das Gericht würdigt das Ergebnis der Beweisaufnahme und fällt das Urteil nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Akten gewonnenen Überzeugung.

Gegenstand des Urteils

Art. 308 [1]Gegenstand des Urteils ist die im Überweisungsbeschluss oder, wenn ein solcher nicht vorliegt, die in der Anzeige erwähnte Tat, wie sie sich nach dem Ergebnis der Verhandlung darstellt.

[2] Das Gericht ist an die rechtliche Bezeichnung der Tat im Überweisungsbeschluss oder in der Anzeige nicht gebunden.

[3] Ist gegen ein Strafmandat Einspruch erhoben worden, ist das Gericht in der Bemessung der Strafe frei.

Inhalt des Urteils

Art. 309 [1]Das Endurteil in der Hauptsache lautet auf Freispruch oder Schuldigerklärung mit oder ohne Rechtsfolge.

[2] Liegen im Zeitpunkt der Beurteilung die Voraussetzungen der Strafverfolgung nicht vor oder wird von der Strafverfolgung in Anwendung von Artikel 4 abgesehen, ist im Urteil darauf zu erkennen, dass dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird.

[3] Erfolgt ein Freispruch wegen Zurechnungsunfähigkeit, entscheidet das Gericht zugleich über die Anordnung allfälliger sichernder Massnahmen.

Zivilklage

Art. 310 [1]Das Gericht urteilt im Falle des Schuldspruchs über die Zivilklage. Verlängert die zur vollständigen Beurteilung der Zivilklage notwendige Beweisführung das Verfahren unverhältnismässig, ist die Zivilklage nur dem Grundsatz nach zu beurteilen; die Parteien sind zur Festsetzung der Höhe des Anspruchs an das Zivilgericht zu verweisen. Ansprüche von geringer Höhe beurteilt das Gericht nach Möglichkeit vollständig.

[2] Wird die angeschuldigte Person freigesprochen oder wird dem Verfahren keine weitere Folge gegeben, ist die Zivilklage zurückzuweisen. Der Privatklägerschaft bleibt das Recht gewahrt, ihre Zivilansprüche vor dem Zivilgericht geltend zu machen. Artikel 163 Absatz 1 ZPO ist sinngemäss anwendbar.

Urteilsdispositiv

Art. 311 Das Urteilsdispositiv enthält

1. den im Schuldpunkt getroffenen Entscheid,
2. die ausgefällten Sanktionen (Haupt- und Nebenstrafen, Massnahmen),
3. den im Zivilpunkt getroffenen Entscheid,
4. den Entscheid über Nebenpunkte wie insbesondere
   - *a* andere Massnahmen gemäss den Artikeln 57 bis 61 StGB,
   - *b* Anrechnung der Untersuchungshaft und Anordnungen über den Vollzug,
   - *c* Entschädigungs- und Kostenfolgen,
   - *d* allfällige weitere Verfügungen,
5. die angewendeten Gesetzesbestimmungen.

Schriftliche Mitteilung des Urteilsdispositivs

Art. 312 [1]Im Anschluss an die mündliche Begründung und öffentliche Verkündung des Urteils gemäss Artikel 66 ist jeder Partei das Urteilsdispositiv innert fünf Tagen schriftlich mitzuteilen, der Staatsanwaltschaft nur, wenn sie an der Verhandlung persönlich anwesend war.

[2] Die Mitteilung unterbleibt, sofern die Partei ihren Verzicht darauf schriftlich zu Protokoll erklärt hat.

Sendung der Akten an die Staatsanwaltschaft

Art. 313 Ist die Staatsanwaltschaft in der Urteilsverhandlung nicht anwesend, hat ihr das Sekretariat anstelle der Mitteilung des Urteilsdispositivs die Akten mit dem Urteil zur Einsichtnahme zuzustellen. Ist das Urteil schriftlich zu begründen, erfolgt die Zustellung erst nach Vorliegen der Begründung.

Schriftliche Urteilsbegründung

Art. 314 [1]Das Urteil ist innert 60 Tagen durch das Sekretariat mit einer schriftlichen Begründung zu versehen, die sich auf alle Teile des Urteilsdispositivs zu erstrecken hat.

2 Verantwortlich für das Abfassen der schriftlichen Begründung ist die Protokollführerin oder der Protokollführer; die Verfahrensleitung überprüft die Einhaltung der Frist.

3 Sofern eine schriftliche Urteilsbegründung erstellt wird, haben Angeschuldigte und Privatklägerschaft Anspruch auf eine Ausfertigung. Eine solche ist ihnen unaufgefordert zuzustellen, wenn gegen ein Urteil ein Rechtsmittel ergriffen worden ist.

Entfallen der schriftlichen Begründung

Art. 315 1 Die schriftliche Begründung entfällt bei Urteilen des Einzelgerichts, wenn keine der Parteien gegen das Urteil ein Rechtsmittel ergreift oder innert 30 Tagen eine schriftliche Begründung ausdrücklich verlangt.

2 Bei Appellation einzig der Staatsanwaltschaft in Fällen gemäss Artikel 313 ist die schriftliche Begründung nachträglich innert 60 Tagen (Art. 314 Abs. 1) zu erstellen. Die Akten sind der Staatsanwaltschaft nochmals zuzustellen. Diese kann die Appellation innert zehn Tagen zurückziehen.

3. Nachträgliche richterliche Entscheide und Widerrufsverfahren

Nachträglich richterliche Entscheide

Art. 316 1 Bei nachträglichen richterlichen Entscheiden gemäss Artikel 27 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (EG StGB) ist entweder ein schriftliches Verfahren mit anschliessender Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg durchzuführen oder eine Hauptverhandlung anzuordnen.

2 In allen Fällen ist vor dem Entscheid den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Widerrufsverfahren
a bei Probezeittat

Art. 317 1 Ist der Widerruf eines gewährten bedingten Strafvollzuges gestützt auf Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 Satz 1 StGB zu prüfen, findet die Verhandlung darüber unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung und die Urteilseröffnung hinsichtlich der während der Probezeit begangenen Tat statt.

2 Den Betroffenen ist zusammen mit der Vorladung zur Hauptverhandlung eine Vorladung für die Widerrufsverhandlung zuzustellen.

3 Über die Widerrufsverhandlung wird ein gesondertes Protokoll geführt; der Widerrufsentscheid ist gesondert auszufällen und zu begründen.

4 Ausnahmsweise kann auf eine Widerrufsverhandlung verzichtet und ein schriftliches Verfahren mit anschliessendem Entscheid auf dem Zirkulationsweg durchgeführt werden. Dem Betroffenen ist vor dem Entscheid Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

b in den übrigen Fällen

Art. 318 Bei den übrigen Widerrufsgründen (Art. 41 Ziff. 3 Abs. 3 Satz 2 StGB) hat das zuständige Gericht verfahrensmässig nach Artikel 316 vorzugehen. Die Untersuchungsbehörde entscheidet im schriftlichen Verfahren.

Gemeinsame Bestimmungen
a Verhandlung

Art. 319 Findet eine Verhandlung statt, gelten für das Verfahren die Bestimmungen über die Hauptverhandlung sinngemäss.

b Verteidigung

Art. 320 Hinsichtlich notwendiger und amtlicher Verteidigung gelten die Artikel 50 und 51 sinngemäss.

c Begründung

Art. 321 1 Im schriftlichen Verfahren ergangene Entscheide sind mit einer Begründung zu versehen.

2 Bei mündlicher Begründung im Anschluss an eine Verhandlung sind die Artikel 314 und 315 sinngemäss anwendbar.

V. Rechtsmittel

1. Rekurs

Grundsatz

Art. 322 Der Rekurs an die Anklagekammer ist zulässig
1. gegen die Beschlüsse der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft,
   a auf die Anzeige nicht einzutreten (Art. 227/229 Abs. 1);
   b die Strafverfolgung nicht zu eröffnen (Art. 228/229 Abs. 1);
   c die Strafverfolgung aufzuheben (Art. 250 Abs. 2 / 251 Abs. 1);
2. in den vom Gesetz ausdrücklich genannten Fällen (Art. 19 Abs. 3, 54, 83 Abs. 2, 191, 218 Abs. 4, 226 Abs. 4, 248, 272 Abs. 3, 402 Abs. 2).

Befugnis

Art. 323 1 Zum Rekurs gemäss Artikel 322 Ziffer 1 sind befugt
1. die angeschuldigte Person bezüglich
   a der Entschädigung,
   b der ihr auferlegten Verfahrenskosten,
   c der Massnahmen gemäss Artikel 144 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 254, soweit sie dadurch beschwert ist,
2. die Privatklägerschaft sowie Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes, die sich noch nicht als Privatkläger konstituiert haben, in der Sache, indem sie die Eröffnung der Strafverfolgung oder die Überweisung an das urteilende Gericht beantragen können,
3. die Privatklägerschaft und die Anzeigerinnen oder Anzeiger, sofern ihnen Verfahrenskosten auferlegt worden sind oder ein Rückgriffsrecht des Kantons auf sie für die der angeschuldigten Person auszurichtende Entschädigung verfügt worden ist,
4. andere Beteiligte, sofern sie mit Massnahmen gemäss Artikel 144 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 254 beschwert worden sind.

2 Zum Rekurs gemäss Artikel 322 Ziffer 2 sind die Verfahrensbeteiligten befugt, soweit sie durch den angefochtenen Entscheid beschwert sind.

Einreichen des Rekurses

Art. 324 Der Rekurs ist schriftlich und begründet innert zehn Tagen seit Mitteilung des Beschlusses bei der zuständigen Untersuchungsbehörde oder beim zuständigen Gericht einzureichen.

2 Diese Behörde teilt den andern Parteien mit, dass und von wem ein Rekurs erklärt worden ist.

3 Im Fall von Artikel 323 Absatz 1 Ziffer 2 gibt sie der angeschuldigten Person Gelegenheit, sich innert zehn Tagen zum Rekurs zu äussern. Dies hat auch andern Parteien und Beteiligten gegenüber zu geschehen, wenn der Rekursentscheid sie persönlich betreffen könnte.

4 Die Akten sind anschliessend ohne Verzug der Anklagekammer einzusenden.

Aufschiebende Wirkung

Art. 325 Das Einreichen des Rekurses hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Präsidium der Anklagekammer sie anordnet.

Entscheid

Art. 326 1 Die Anklagekammer stellt die Akten in den Fällen von Artikel 322 Ziffer 1 zur Antragstellung der Generalprokuratur zu. Im Falle von Artikel 248 kann sie die Stellungnahme der Prokuratur für die Region beziehungsweise der Prokuratur für das ganze Kantonsgebiet einholen. Trifft sie ergänzende Erhebungen, kann sie einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

2 Akten und Entscheid gehen an die zuständige Untersuchungsbehörde oder das zuständige Gericht zurück. Diese Behörde eröffnet den Entscheid der Rekurrentin oder dem Rekurrenten und, soweit nötig, den andern Parteien und Beteiligten.

2. Beschwerde

Zulässigkeit

Art. 327 1 Gegen Amtshandlungen oder Unterlassungen der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichtspräsidentinnen oder Gerichtspräsidenten sowie der Kreisgerichte und deren Präsidien kann bei der Anklagekammer Beschwerde geführt werden.

2 Die Beschwerde ist ausgeschlossen, wenn der gerügte Mangel ohne nicht wiedergutzumachende Nachteile für die beschwerdeführende Person auf anderem Rechtsweg geltend gemacht werden kann.

Beschwerdegründe

Art. 328 Mit der Beschwerde kann jede offensichtliche Rechtsverletzung einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung gerügt werden.

Befugnis

Art. 329 Zur Beschwerde sind die Parteien sowie andere Beteiligte befugt, soweit sie durch die beanstandete Amtshandlung oder Unterlassung unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind.

Form und Frist

Art. 330 1 Die Beschwerde ist schriftlich mit Antrag und Begründung bei der Anklagekammer einzureichen.

2 Richtet sich die Beschwerde gegen eine bestimmte Amtshandlung, namentlich eine Verfügung oder einen Beschluss, muss sie innert zehn Tagen seit Eröffnung oder Kenntnisnahme erhoben werden. Im übrigen kann Beschwerde geführt werden, solange die beschwerdeführende Person damit ein rechtliches Interesse wahrt.

Verfahren

Art. 331 1 Erweist sich die Beschwerde nicht zum vornherein als unzulässig oder offensichtlich unbegründet, ist der beschwerdebeklagten Instanz Gelegenheit zur Vernehmlassung und zu allfälliger Abhilfe zu geben.

2 Die Anklagekammer kann bei den übrigen Beteiligten Stellungnahmen einholen und ausnahmsweise eine Verhandlung durchführen oder einen zweiten Schriftenwechsel anordnen.

Aufschiebende Wirkung, vorsorgliche Massnahmen

Art. 332 Das Einreichen der Beschwerde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn das Präsidium der Anklagekammer sie anordnet. Nötigenfalls kann es vorsorgliche Massnahmen zum Schutz bedrohter Rechte treffen.

Entscheid der Anklagekammer

Art. 333 1 Hält die Anklagekammer die Beschwerde für begründet, trifft sie die erforderlichen Anordnungen. Artikel 27 Absatz 1 ist sinngemäss anwendbar.

2 Wenn nötig, veranlasst die Anklagekammer ein Verfahren gemäss Artikel 45 oder 20 des Gesetzes vom 5. November 1992 über das öffentliche Dienstrecht (Personalgesetz) oder ein Strafverfahren.

3. Appellation

3.1 Allgemeines

Grundsatz

Art. 334 1 Endurteile sowie nachträgliche Entscheide und Widerrufsentscheide der Untersuchungsbehörde, des Einzelgerichts, des Kreisgerichts und des Wirtschaftsstrafgerichts können mit Appellation weitergezogen werden.

2 Der Nachprüfung der Appellationsinstanz unterliegt das gesamte Verfahren in erster Instanz, soweit es die angefochtenen Teile des

erstinstanzlichen Urteils betrifft, mit Einschluss der nicht selbständig appellablen Entscheide in Vor- und Zwischenfragen. Für die Appellation gegen Vor- oder Zwischenentscheide gelten die Artikel 290 und 291.

3 Bilden ausschliesslich Übertretungen Gegenstand des Verfahrens und ist die angeschuldigte Person nicht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden, kann mit der Appellation nur eine Verletzung klaren Rechts geltend gemacht werden. Das angefochtene Urteil muss mit einer materiellrechtlichen oder prozessualen Bestimmung des eidgenössischen oder kantonalen Rechts im Widerspruch stehen oder sich auf eine offensichtlich unrichtige Akten- oder Beweiswürdigung gründen.

4 Die in vollem Umfang erklärte Appellation der angeschuldigten Person oder der Privatklägerschaft erfasst auch den Zivilpunkt. Wird nur im Zivilpunkt appelliert und wäre dieser nach den Vorschriften des Zivilprozesses nicht appellabel, wird das erstinstanzliche Urteil nur auf Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 359 und 360 ZPO überprüft.

Befugnis

Art. 335 Zur Appellation sind befugt
1. die angeschuldigte Person,
2. die Privatklägerschaft, ausser hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion,
3. die Staatsanwaltschaft,
4. die anderen Beteiligten insoweit, als sie durch das Urteil beschwert sind.

Wirkung

Art. 336 1 Die Appellation hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils.

2 Ist die Appellation auf Nebenpunkte beschränkt, werden Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Urteils in den Hauptpunkten nicht berührt.

Appellation der Staatsanwaltschaft

Art. 337 Jede von der Staatsanwaltschaft erklärte Appellation bewirkt, dass das angefochtene Urteil zugunsten wie zuungunsten der angeschuldigten Person abgeändert oder aufgehoben werden kann.

Umfang und Beschränkung

Art. 338 1 Die Appellation kann in vollem Umfang oder auf einzelne Urteilsteile beschränkt erklärt werden.

2 Eine Beschränkung ist zulässig auf
1. den Schuldpunkt, bei mehreren strafbaren Handlungen auf einzelne davon,
2. die Bemessung der Hauptstrafe,
3. die Ausfällung von Nebenstrafen,

4. die Anordnung sichernder oder anderer Massnahmen unter Einschluss derjenigen gemäss Artikel 100bisStGB,
5. den Zivilpunkt, bei mehreren Forderungen auf einzelne davon,
6. den Entschädigungspunkt,
7. den Kostenpunkt,
8. andere öffentliche Leistungen.

3 In der Appellationserklärung ist anzugeben, auf welche Teile des angefochtenen Urteils sich die Appellation bezieht. Wird eine Ergänzung des Beweisverfahrens verlangt, können bereits entsprechende Anträge gestellt und kurz begründet werden.

Ort, Form und Frist

Art. 339 1 Die Appellation ist bei der Gerichtsbehörde, die das angefochtene Urteil gefällt hat, oder bei deren Kanzlei schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu erklären.

2 Die Appellationsfrist beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung des Urteilsdispositivs (Art. 312 Abs. 1). Ist auf die schriftliche Mitteilung verzichtet worden (Art. 312 Abs. 2), beginnt die Frist mit der mündlichen Eröffnung des Urteils. Bei öffentlicher Zustellung gilt Artikel 92.

3 Für die Staatsanwaltschaft beginnt die Frist in den Fällen von Artikel 313 mit dem Erhalt der Akten.

4 Das Einlangen der Appellationserklärung ist in den Akten zu bescheinigen.

5 Ein Irrtum in der Bezeichnung des Rechtsmittels ist unschädlich.

Kenntnisgabe der Appelation und Anschluss-appellation

Art. 340 1 Die Verfahrensleitung gibt den andern Parteien schriftlich von der Appellation Kenntnis.

2 Hat die Staatsanwaltschaft oder die Privatklägerschaft im Strafpunkt appelliert, kann die angeschuldigte Person innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung bei der Gerichtsbehörde, die das Urteil gefällt hat, die Anschlussappellation erklären. Die Anschlussappellation ist nicht an den Umfang der Hauptappellation gebunden.

3 Hat eine Partei im Zivilpunkt appelliert, kann sich die andere Partei innerhalb der gleichen Frist der Appellation anschliessen.

4 Wird die Appellation zurückgezogen, fällt die Anschlussappellation dahin.

Einsendung der Akten

Art. 341 Nach Ablauf der Frist zur Erklärung der Anschlussappellation sendet die Verfahrensleitung die Akten unverzüglich der Appellationsinstanz ein.

Rückzug der Appellation

Art. 342 Die Appellation kann bis zum Schluss der Appellationsverhandlung, im schriftlichen Verfahren bis zum Abschluss des Schriftenwechsels zurückgezogen werden.

3.2 Appellationsverfahren

Grundsatz

Art. 343 Soweit nachstehend nichts anderes angeordnet wird, gelten die Bestimmungen über das Hauptverfahren für das Rechtsmittelverfahren sinngemäss.

Anordnungen der Verfahrensleitung

Art. 344 Die Verfahrensleitung bestimmt zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und sorgt für den Aktenumlauf. Sie ist befugt,

1. die Zeitdauer für Parteivorträge in einer mündlichen Verhandlung festzusetzen;
2. das Verfahren von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei auf die Frage der Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils (Art. 360) zu beschränken.

Eintretensfrage

Art. 345 [1] Hält die Verfahrensleitung die Appellation für verspätet oder aus einem andern Grund für ungültig, teilt sie dies der appellierenden Person unter Ansetzung einer kurzen Frist zur Stellungnahme mit.

[2] Anschliessend entscheidet die Appellationsinstanz über die Eintretensfrage auf dem Zirkulationsweg und eröffnet ihren Entscheid den Beteiligten.

[3] Artikel 282 findet Anwendung.

Stellungnahme der Generalprokuratur bei Appellationen der Staatsanwaltschaft oder der Privatklägerschaft

Art. 346 [1] Liegt eine Appellation der Staatsanwaltschaft vor oder hat die Privatklägerschaft im Schuldpunkt appelliert, gehen die Akten zuerst an die Generalprokuratur. Diese hat innert zehn Tagen zu erklären, ob sie

1. die Appellation der Staatsanwaltschaft in vollem Umfang aufrecht erhalte, beschränke oder fallen lasse;
2. bei Appellation der Privatklägerschaft neben dieser vor oberer Instanz die Anklage zu vertreten gedenke.

[2] Lehnt die Generalprokuratur im Fall von Absatz 1 Ziffer 2 ihre Teilnahme ab, tritt die Privatklägerschaft als alleinige Vertreterin der Anklage auf.

Sicherheitsleistung der Privatklägerschaft

Art. 347 [1] Hat die Privatklägerschaft appelliert, kann die Verfahrensleitung sie auffordern, für die oberinstanzlichen Verfahrenskosten angemessene Sicherheit zu leisten. Artikel 53 bleibt vorbehalten.

[2] Wird die verfügte Sicherheit trotz zweimaliger Aufforderung nicht geleistet, fällt die Appellation dahin.

Anschlussappellation der Generalprokuratur

Art. 348 [1] Hat die angeschuldigte Person appelliert, kann sich die Generalprokuratur bis zehn Tage vor der Verhandlung der Appellation anschliessen. Die Anschlussappellation ist nicht an den Umfang der Hauptappellation gebunden.

[2] Soll auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden (Art. 352), sind die Akten zuerst der Generalprokuratur vorzulegen, die sich innert zehn Tagen über eine Anschlussappellation zu äussern hat.

[3] Die Generalprokuratur hat bis zum genannten Zeitpunkt ihre Anträge der Verfahrensleitung einzureichen. Diese teilt sie unverzüglich der angeschuldigten Person mit. Wird die Appellation zurückgezogen, fällt die Anschlussappellation dahin.

Aufforderung zur Stellungnahme

Art. 349 [1] Hat sich die appellierende Person in ihrer Appellationserklärung nicht oder ungenau über eine Beschränkung der Appellation und die Stellung von Beweisanträgen (Art. 338 Abs. 3) geäussert, fordert die Verfahrensleitung sie auf, dies innert einer richterlich bestimmten Frist zu tun. Zudem kann, insbesondere in umfangreichen Fällen, eine schriftliche Begründung der Appellation verlangt werden.

[2] Geht innert der Frist keine Antwort ein oder wird die angeforderte Begründung nicht eingereicht, erklärt die Appellationsinstanz die Appellation als dahingefallen.

Beweisergänzungen

Art. 350 Die Appellationsinstanz stützt sich grundsätzlich auf die Beweisaufnahme der Vorinstanz. Sie kann von Amtes wegen oder auf Antrag der Parteien Beweisergänzungen anordnen.

Teilnahme der Generalprokuratur

Art. 351 [1] Die Generalprokuratur kann abgesehen vom Fall gemäss Artikel 346 Absatz 2 durch schriftliche Erklärung auf eine Teilnahme am Verfahren verzichten, wenn

1. nur Antragsdelikte Gegenstand des Verfahrens sind oder
2. kein besonderes öffentliches Interesse ihre Mitwirkung erfordert.

[2] In allen übrigen Fällen hat sie am mündlichen wie am schriftlichen Verfahren teilzunehmen.

Schriftliches Verfahren
a Grundsatz

Art. 352 Die Verfahrensleitung kann die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens anordnen, wenn

1. in der ersten Instanz keine mündliche Verhandlung durchgeführt worden ist;
2. nur Übertretungen Gegenstand des Verfahrens sind;
3. die Appellation auf andere Massnahmen gemäss Artikel 57 ff. StGB, die Entschädigung der angeschuldigten Person, die Verfah-

rens- oder Parteikosten oder andere öffentliche Leistungen beschränkt worden ist oder
4. sich die Appellation nur auf den Zivilpunkt bezieht und dieser nach den Vorschriften des Zivilprozesses nicht appellabel wäre.

b Vorgehen

Art. 353 [1]Die Verfahrensleitung setzt in diesen Fällen der appellierenden Person eine Frist von 20 Tagen zur schriftlichen Begründung der Appellation an.

[2] Die Begründung wird den andern Parteien zugestellt, die sich innert 20 Tagen dazu vernehmen lassen können.

[3] Geht innert Frist keine Begründung ein, erklärt die Appellationsinstanz die Appellation als dahingefallen.

[4] Nach Abschluss des Schriftenwechsels entscheidet die Appellationsinstanz auf dem Zirkulationsweg.

Mündliches Verfahren
a Teilnahme

Art. 354 [1]In den übrigen Fällen findet eine Parteiverhandlung statt.

[2] Die angeschuldigte Person, die Privatklägerschaft und allenfalls andere Beteiligte haben, sofern sie appelliert haben, die Wahl
1. persönlich zu erscheinen;
2. sich durch einen bevollmächtigten Rechtsbeistand vertreten zu lassen oder
3. einen schriftlichen Parteivortrag einzureichen.

[3] Vorbehalten bleibt die Anordnung persönlichen Erscheinens durch die Verfahrensleitung.

[4] Die Generalprokuratur kann persönlich erscheinen oder einen schriftlichen Parteivortrag einreichen.

[5] Schriftliche Parteivorträge sind den anderen Parteien in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen; sie gelten als erster Vortrag.

b Folgen der Nichtteilnahme

Art. 355 [1]Macht die appellierende Person von keiner der in Artikel 354 vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch, wird die Appellation als dahingefallen erklärt.

[2] Die übrigen Parteien sind nicht verpflichtet, zu erscheinen oder sich schriftlich zu äussern. Sind sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorgeladen worden, ist die Verhandlung ohne ihre Teilnahme fortzusetzen.

c Parteivorträge

Art. 356 Nach Schluss eines allfälligen Beweisergänzungsverfahrens hat in der Hauptsache zuerst die appellierende Person das Wort; im übrigen wird die Reihenfolge Generalprokuratur, Privatklägerschaft, angeschuldigte Person eingehalten. Jede Partei hat das Recht auf einen zweiten Vortrag.

Verwirkungsfolge, Wiederherstellung

Art. 357 [1]In den Aufforderungen gemäss Artikel 347 Absatz 1, 349 Absatz 1 und 353 Absatz 1 sowie in der Vorladung der appellierenden Person zu einer mündlichen Verhandlung ist auf die jeweilige Verwirkungsfolge hinzuweisen.

[2] Der Entscheid gemäss Artikel 347 Absatz 2, 349 Absatz 2 und 353 Absatz 3 ergeht auf dem Zirkulationsweg.

[3] Gegen den Entscheid, der die Appellation als dahingefallen erklärt, ist die Wiederherstellung gemäss Artikel 76 zulässig.

Beurteilung
a Abänderung zum Nachteil

Art. 358 [1]Ist gegen das erstinstanzliche Urteil im Straf-, Zivil- oder Entschädigungspunkt nur von einer Partei die Appellation erklärt worden, darf das Urteil nicht zuungunsten der appellierenden Partei abgeändert werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft gemäss Artikel 337 und die Kostenauflage.

[2] Als Abänderung des Urteils zuungunsten der angeschuldigten Person gelten sowohl die schärfere Bestrafung als auch das Verhängen einer in erster Instanz nicht ausgesprochenen sichernden Massnahme oder einer solchen gemäss Artikel 100bis StGB. Ausgenommen ist der Fall, in welchem die angeschuldigte Person selber eine solche Massnahme beantragt.

b Neues Urteil

Art. 359 Die Appellationsinstanz erlässt im Rahmen der Beschränkung der Appellation ein neues Urteil. Sie hält fest, welche Teile des erstinstanzlichen Urteils in Rechtskraft erwachsen sind.

c Aufhebung und Rückweisung

Art. 360 [1]Bestehen wesentliche Verfahrensmängel, die in oberer Instanz nicht behoben werden können, hebt die Appellationsinstanz ausnahmsweise das erstinstanzliche Urteil und allenfalls das vorausgegangene Verfahren auf und weist den Fall zu neuer Behandlung und Beurteilung an die erste Instanz eines anderen Kreises oder an ein neu zu bildendes Wirtschaftsstrafgericht zurück.

[2] Sind davon keine Nachteile zu erwarten, ist die Rückweisung an das Gericht zulässig, das in erster Instanz geurteilt hat.

[3] Die Appellationsinstanz bestimmt, welche Teile des erstinstanzlichen Verfahrens aufgehoben werden und welche Akten allenfalls aus dem Aktenheft zu entfernen sind.

[4] Die Erwägungen der Appellationsinstanz sind für das Gericht massgebend, an das der Fall zurückgewiesen wird. Für das neue Urteil gilt Artikel 358 entsprechend.

d Mitteilung des Urteilsdispositivs und der Begründung

Art. 361 [1] Das Urteilsdispositiv und die Begründung sind den Parteien in jedem Fall in schriftlicher Form mitzuteilen.

[2] Urteilsdispositiv und Begründung gehen ebenfalls an das erstinstanzliche Gericht und die Staatsanwaltschaft.

4. Wiedereinsetzung

Zulässigkeit

Art. 362 Ist ein Urteil im Abwesenheitsverfahren gemäss Artikel 286 gefällt worden, können die angeschuldigte Person und die Privatklägerschaft die Wiedereinsetzung verlangen, sofern sie durch das Urteil beschwert sind und die Vollstreckungsverjährung noch nicht eingetreten ist. Der Privatklägerschaft steht dieses Recht nur im Zivil- und Kostenpunkt unter den Voraussetzungen von Artikel 288 ZPO zu.

Ort, Form und Frist

Art. 363 [1] Das Gesuch um Wiedereinsetzung ist bei der Gerichtsbehörde, die das Abwesenheitsurteil gefällt hat, oder bei deren Kanzlei schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.

[2] Die Frist zur Einreichung des Gesuches beträgt zehn Tage. Sie beginnt mit dem Tag, an welchem die betroffene Person sichere Kenntnis vom Abwesenheitsurteil erhält und dieses Rechtsmittel ergreifen kann.

Aufschiebende Wirkung

Art. 364 Das Gesuch um Wiedereinsetzung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn die Verfahrensleitung sie anordnet.

Zuständiges Gericht und Verfahren

Art. 365 [1] Über das Gesuch um Wiedereinsetzung entscheidet das Gericht, welches das Urteil gefällt hat. Es kann ein schriftliches Verfahren mit Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg durchführen oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

[2] Für die Verhandlung gelten die Bestimmungen über die Hauptverhandlung sinngemäss.

[3] Die betroffene Person ist zur Verhandlung vorzuladen. Erscheint sie nicht und lässt sie sich auch nicht vertreten, wird das Gesuch als dahingefallen erklärt.

Entscheid und neue Verhandlung

Art. 366 [1] Heisst das zuständige Gericht das Wiedereinsetzungsgesuch gut, hebt es das im Abwesenheitsverfahren gefällte Urteil auf und setzt Termin zu einer neuen Hauptverhandlung an. Diese kann sogleich durchgeführt werden, wenn dies in der Vorladung zur mündlichen Verhandlung vorgesehen war oder alle Beteiligten einverstanden sind.

[2] Erscheint die betroffene Person zur neuen Verhandlung nicht, wird das Gesuch als dahingefallen erklärt. Gegen diesen Entscheid ist nur die Wiederherstellung zulässig.

[3] Weist das Gericht das Wiedereinsetzungsgesuch ab oder gilt dieses als dahingefallen, bleibt das im Abwesenheitsverfahren gefällte Urteil bestehen.

Häufung der Rechtsmittel

Art. 367 Das Wiedereinsetzungsgesuch schliesst die Erklärung der Appellation gegen das Abwesenheitsurteil nicht aus, sofern die entsprechende Frist noch läuft. Auf die Appellation wird jedoch nur bei Abweisung des Wiedereinsetzungsgesuches eingetreten.

5. Revision

Revisionsgründe

Art. 368 [1] Gegen alle rechtskräftigen Endurteile kann die Revision des Verfahrens beantragt werden, wenn

1. Tatsachen oder Beweismittel vorliegen, die dem urteilenden Gericht zur Zeit des früheren Verfahrens nicht bekannt gewesen sind und die allein oder zusammen mit den früher festgestellten Tatsachen geeignet sind, den Freispruch oder eine erheblich geringere Bestrafung einer verurteilten oder die Verurteilung einer freigesprochenen Person zu bewirken;
2. durch eine strafbare Handlung auf das Ergebnis des Strafverfahrens eingewirkt worden ist, was in der Regel durch Strafurteil festgestellt sein muss;
3. später ein Strafurteil ausgefällt wird, das mit dem früheren in unverträglichem Widerspruch steht;
4. der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte oder das Ministerkomitee des Europarates eine Individualbeschwerde wegen der Verletzung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle gutheisst und eine Wiedergutmachung nur durch eine Revision möglich ist; in diesem Fall muss das Revisionsgesuch nach Zustellung des Entscheides der europäischen Behörden innert 90 Tagen eingereicht werden.

[2] Die Revision bezüglich des Zivilpunkts richtet sich nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Befugnis

Art. 369 [1] Zur Stellung des Revisionsgesuches sind alle Parteien befugt, die Privatklägerschaft nur in bezug auf den Zivilpunkt.

[2] Nach Ableben der verurteilten Person können deren Angehörige das Gesuch stellen.

[3] Das Gesuch zuungunsten einer freigesprochenen Person kann einzig von der Staatsanwaltschaft gestellt werden. Dies ist nur möglich, wenn die freigesprochene Person noch lebt und wenn ohne das freisprechende Urteil die Verfolgungsverjährung nicht eingetreten wäre.

Gesuch, Grundsatz der Gemeinsamkeit

Art. 370 [1]Das Revisionsgesuch ist schriftlich beim Kassationshof einzureichen. Es hat anzugeben, inwiefern eine Änderung des früheren Urteils angestrebt wird. Der angerufene Revisionsgrund ist zu nennen und zu belegen.

[2] Abgesehen vom Zivilpunkt und von der Revision zuungunsten einer freigesprochenen Person ist das Gesuch an keine Frist gebunden.

[3] Das Gesuch erstreckt sich von Gesetzes wegen auf alle Mittäterinnen oder Mittäter und Teilnehmerinnen oder Teilnehmer der strafbaren Handlung, die den Gegenstand des früheren Urteils gebildet hat und wofür die Revision verlangt wird.

Aufschiebende Wirkung

Art. 371 [1]Das Revisionsgesuch hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils nicht.

[2] Die Verfahrensleitung kann nach Eingang des Gesuches unaufschiebbare Beweismassnahmen anordnen. Über weitere vorsorgliche Massnahmen wie insbesondere die vorläufige Entlassung der verurteilten Person aus dem Vollzug entscheidet das Gericht.

Amtlicher Rechtsbeistand

Art. 372 Erscheint das Gesuch nicht von vornherein aussichtslos, kann die Verfahrensleitung der betroffenen Person aus besondern Gründen, namentlich bei schwieriger Sach- oder Rechtslage, einen amtlichen Rechtsbeistand beiordnen.

Verfahren
a Allgemeines

Art. 373 Die Verfahrensleitung bestimmt zwei Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und sorgt für den Aktenumlauf.

b Nichteintreten

Art. 374 Erweist sich das Gesuch als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, tritt der Kassationshof darauf nicht ein. Er fasst seinen Entscheid auf dem Zirkulationsweg und eröffnet ihn der betroffenen Person schriftlich.

c Aufforderung zur Stellungnahme

Art. 375 In den übrigen Fällen setzt die Verfahrensleitung der Gegenpartei und der Generalprokuratur, sofern das Gesuch nicht von der Staatsanwaltschaft stammt, sowie den übrigen gemäss Artikel 370 Absatz 3 Beteiligten Frist zur Stellungnahme an.

d Beweismassnahmen

Art. 376 [1]Der Kassationshof kann Beweismassnahmen durchführen oder durch ein Mitglied des Gerichts vornehmen lassen.

[2] Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, den Beweismassnahmen beizuwohnen und anschliessend dazu Stellung zu nehmen.

Entscheid
a Allgemeines

Art. 377 [1]Der Kassationshof entscheidet über das Gesuch in der Regel auf dem Zirkulationsweg.

[2] Er kann eine mündliche Verhandlung anordnen, zu der alle gemäss Artikel 375 Beteiligten vorzuladen sind. Die Bestimmungen über das mündliche Appellationsverfahren gelten sinngemäss.

b Gutheissung

Art. 378 [1]Wird das Gesuch gutgeheissen, hebt der Kassationshof das angefochtene Urteil auf und weist den Fall zu neuer Behandlung und Beurteilung an eine andere erste Instanz zurück.

[2] Sind davon keine Nachteile zu erwarten, ist die Rückweisung an das Gericht zulässig, das seinerzeit in erster Instanz geurteilt hat.

[3] Die angeschuldigte Person kann in Haft gesetzt oder behalten werden, wenn die Voraussetzungen der Verhaftung gegeben sind.

[4] Ist die verurteilte Person gestorben, urteilt der Kassationshof selber aufgrund der Akten des früheren und des Revisionsverfahrens.

c Abweisung

Art. 379 [1]Weist der Kassationshof das Gesuch ab, sind allfällige vorsorgliche Massnahmen aufzuheben.

[2] Die gleichen Tatsachen können nicht erneut als Revisionsgrund geltend gemacht werden.

d Endgültigkeit

Art. 380 Der Entscheid des Kassationshofes über das Revisionsgesuch ist endgültig.

Neues Verfahren
a Beweismassnahmen

Art. 381 Im wiederaufgenommenen Verfahren sind Beweise insoweit zu erheben, als die Akten des früheren Verfahrens und die im Revisionsverfahren aufgenommenen Beweise für die Beurteilung nicht ausreichen.

b Verurteilung

Art. 382 [1]Wird die angeschuldigte Person im neuen Verfahren verurteilt, ist eine allenfalls bereits verbüsste Strafe anzurechnen. Bei erheblich milderer Bestrafung kann eine Entschädigung ausgerichtet werden.

[2] Bei erneuter Verurteilung gilt Artikel 358 entsprechend.

c Freispruch

Art. 383 [1]Wird die angeschuldigte Person im neuen Verfahren freigesprochen, ist ihr eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Artikel 399 ff. zuzusprechen.

[2] Ist das Revisionsgesuch nach Ableben der verurteilten Person von den Angehörigen gestellt worden, steht allenfalls diesen ein Entschädigungsanspruch zu.

[3] Erfolgt der Freispruch nach einer früheren Verurteilung, ist das Urteil auf Antrag der freigesprochenen Person zu veröffentlichen.

VI. Verfahrens- und Parteikosten, Entschädigung

1. Verfahrenskosten

Grundsatz

Art. 384 [1]Es werden Pauschalgebühren erhoben. Besondere Dienstleistungen, aufwendige Untersuchungen, Gutachten und dergleichen werden zusätzlich verrechnet.

[2] Der Grosse Rat reglet das Nähere durch ein Dekret.

Kostenbestimmung

Art. 385 [1]Die Gerichtsbehörde, die einen Entscheid fällt, regelt zugleich die Kostenfolgen. Sie bestimmt die Höhe der Gebühren im Rahmen der bestehenden Vorschriften nach freiem Ermessen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Kostenpflichtigen.

[2] Ausnahmsweise, insbesondere wenn zusätzliche Abklärungen nötig sind, kann der Kostenentscheid aufgeschoben werden.

[3] Bei Zwischenentscheiden können die Kosten bei der Hauptsache belassen, und es kann die Kostenregelung dem verfahrensabschliessenden Entscheid vorbehalten werden.

Kostentragung durch Verurteilte

Art. 386 [1]Die Verfahrenskosten werden der angeschuldigten Person auferlegt, soweit sie verurteilt worden ist.

[2] Im Fall einer Schuldigerklärung ohne Rechtsfolge sind die Verfahrenskosten in der Regel der angeschuldigten Person aufzuerlegen. In Härtefällen können die Kosten ganz oder teilweise dem Kanton auferlegt werden.

[3] Bei mehreren angeschuldigten Personen werden die Verfahrenskosten, die durch eine einzelne Person verursacht worden sind, zu deren Lasten ausgeschieden. Die restlichen Verfahrenskosten werden anteilmässig auferlegt. Bei Mittäterschaft und Teilnahme kann die solidarische Haftung angeordnet werden.

[4] Wird der Einspruch gegen ein Strafmandat zurückgezogen oder fällt er dahin (Art. 268 Abs. 2 und Art. 271 Abs. 1), sind die entstandenen Mehrkosten der einsprechenden Person aufzuerlegen.

Solidarische Haftung von Drittpersonen

Art. 387 Eine juristische Person oder ein Geschäftsherr kann in Anwendung der zivilrechtlichen Haftungsgrundsätze (Art. 55 ZGB und Art. 55 OR) solidarisch mit der angeschuldigten Person zur Kostentragung verpflichtet werden. Den Betroffenen ist vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zivilklage

Art. 388 Die Verfahrenskosten, die lediglich aus der Behandlung der Zivilklage entstanden sind, werden grundsätzlich der im Zivilpunkt unterliegenden Partei auferlegt. Die Artikel 58 und 59 ZPO gelten sinngemäss.

Kostentragung durch den Kanton

Art. 389 In den nachstehend genannten Fällen trägt unter Vorbehalt von Artikel 390 der Kanton die Verfahrenskosten

1. bei Nichteintreten auf eine Anzeige (Art. 227),
2. bei Nichteröffnung (Art. 228),
3. bei Aufhebung der Strafverfolgung (Art. 250 Abs. 2),
4. bei Freispruch (Art. 309 Abs. 1),
5. wenn dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird (Art. 309 Abs. 2).

Anderweitige Kostentragung

Art. 390 [1]In Fällen gemäss Artikel 389 können die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden

1. der Privatklägerschaft sowie den einen Strafantrag stellenden oder eine Anzeige einreichenden Personen, sofern diese mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt haben;
2. der angeschuldigten Person, sofern diese in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder so dessen Durchführung erschwert hat.

[2] Die Kostenpflicht gemäss Absatz 1 Ziffer 1 entfällt, wenn ein Organ der Strafverfolgungsbehörde Anzeige eingereicht hat.

[3] Haben in Fällen von Absatz 1 Ziffer 1 mehrere Personen gemeinsam gehandelt, können sie zu solidarischer Haftbarkeit verpflichtet werden.

[4] Zurechnungsunfähigen Angeschuldigten können ausnahmsweise die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn es nach den Umständen der Billigkeit entspricht.

Kostentragung bei Rückzug des Strafantrags

Art. 391 Erledigt sich ein Verfahren wegen Rückzugs des Strafantrages, trägt die antragstellende Person die Verfahrenskosten, es sei denn, dass die Kostentragung durch Vergleich bestimmt worden ist. In diesem Fall ist die Regelung der Kostenfrage in den richterlichen Entscheid aufzunehmen.

Kostentragung im Rechtsmittelverfahren
a Allgemeines

Art. 392 [1]Wird ein Rechtsmittel zurückgezogen, wird darauf nicht eingetreten, fällt es dahin oder wird es als unbegründet abgewiesen, trägt die Person, die es eingelegt hat, bei Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

[2] Wer mit seinen Anträgen durchdringt, hat keine Kosten des Rechtsmittelverfahrens zu tragen, es sei denn, die Änderung des Entscheides sei unbedeutend oder erfolge nur aufgrund von Voraussetzungen, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid ergeben haben. Bei Rechtsmitteln der Staatsanwaltschaft sind die Kosten der Gegenpartei oder dem Kanton aufzuerlegen.

b Besondere Fälle

Art. 393 [1]Hebt die Appellationsinstanz das erstinstanzliche Urteil auf (Art. 360), trägt der Kanton die Kosten des Rechtsmittelverfahrens und des erstinstanzlichen Verfahrens, soweit dieses aufgehoben worden ist. Die Appellationsinstanz nimmt eine entsprechende Ausscheidung der Kosten vor.

[2] Wird ein Wiedereinsetzungs- oder ein Revisionsgesuch gutgeheissen, werden die Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Hauptsache geschlagen.

[3] Hebt das Bundesgericht einen letztinstanzlichen kantonalen Entscheid auf, werden die Kosten der kantonalen Verfahren nach Billigkeit dem Kanton oder den Parteien auferlegt.

c Sinngemässe Anwendung

Art. 394 Im übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Verfahrenskosten sinngemäss auch für das Rechtsmittelverfahren.

Übrige Fälle

Art. 395 In allen vorstehend nicht geregelten Fällen trägt der Kanton die Verfahrenskosten.

2. Parteikosten

Grundsatz

Art. 396 [1]Die obsiegende Privatklägerschaft kann von der angeschuldigten Person den Ersatz ihrer Parteikosten verlangen.

[2] Die unterliegende Privatklägerschaft hat der angeschuldigten Person auf Verlangen deren Verteidigungskosten zu ersetzen, sofern dies nicht unbillig erscheint.

[3] Mehrere angeschuldigte Personen (Mittäterschaft und Teilnahme) können der Privatklägerschaft gegenüber, mehrere Privatklägerinnen oder Privatkläger der angeschuldigten Person gegenüber solidarisch haftbar erklärt werden.

[4] Bei bloss teilweisem Zuspruch der Begehren der Privatklägerschaft kann Wettschlagung oder verhältnismässige Teilung der Parteikosten angeordnet werden.

[5] Diese Bestimmungen gelten ausnahmsweise auch, wenn dem Verfahren keine weitere Folge gegeben wird. Artikel 391 bleibt vorbehalten.

Besondere Fälle

Art. 397 Die gegenseitige Ersatzpflicht für die Parteikosten gilt im Rekursverfahren (Art. 322 bis 326) sowie bei Abweisung eines Wiedereinsetzungs- oder Revisionsgesuches entsprechend.

Bestimmung der Parteikosten

Art. 398 [1]Die Parteien haben Kostenverzeichnisse einzureichen.

[2] Die Kostenfestsetzung erfolgt in der Regel im Urteil. Ausnahmsweise kann der Kostenentscheid aufgeschoben werden.

3. Entschädigung

Grundsatz

Art. 399 [1]Die zuständige Gerichtsbehörde hat in den in Artikel 389 genannten Fällen von Amtes wegen über die Ausrichtung einer Entschädigung an die angeschuldigte Person und deren Bemessung zu befinden.

[2] Bei Schuldigerklärung ohne Rechtsfolge (Art. 309 Abs. 1) wird in der Regel keine Entschädigung ausgesprochen, ausgenommen bei Härtefällen.

Umfang

Art. 400 Die Entschädigung umfasst grundsätzlich

1. eine Vergütung für die aus der berechtigten Ausübung der Parteirechte entstandenen Auslagen und Umtriebe, namentlich für die angemessenen Kosten der Verteidigung,
2. Schadenersatz für die aus der notwendigen Beteiligung am Strafverfahren und allfällig aus der Vollstreckung entstandenen Vermögensnachteile wie Lohn- und Verdienstausfall,
3. Genugtuung für besonders schwere Verletzung in den persönlichen Verhältnissen, insbesondere bei Freiheitsentzug.

Verweigerung oder Herabsetzung

Art. 401 [1]Die Entschädigung wird verweigert oder herabgesetzt, wenn

1. die durch das Strafverfahren erlittenen Nachteile geringfügig sind;
2. die angeschuldigte Person in rechtlich vorwerfbarer Weise das Verfahren veranlasst oder so dessen Durchführung erschwert hat, insbesondere, wenn ihr deswegen die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden;
3. die Privatklägerschaft zu den Parteikosten der angeschuldigten Person verurteilt wird.

[2] Sind im Fall von Absatz 1 Ziffer 3 die Kosten im Strafpunkt bei der Privatklägerschaft infolge Zahlungsunfähigkeit nicht eintreibbar, kann die angeschuldigte Person den zugesprochenen Betrag als Entschädigung beim Kanton geltend machen.

[3] Die Entschädigung für Verteidigungskosten kann verweigert oder herabgesetzt werden, wenn der Beizug eines Rechtsbeistandes angesichts der Bedeutung des Falles nicht geboten war.

Entschädigung bei polizeilichem Ermittlungsverfahren

Art. 402 [1]Führt ein polizeiliches Ermittlungsverfahren (Art. 204 ff.) zu keinem anschliessenden gerichtlichen Verfahren, kann die betroffene Person bei der zuständigen Untersuchungsbehörde eine Entschädigung verlangen.

[2] Der Entscheid der Untersuchungsbehörde kann mit Rekurs an die Anklagekammer weitergezogen werden.

Entschädigung an verurteilte Personen

Art. 403 Einer verurteilten Person ist eine Entschädigung zuzusprechen, wenn die nach Artikel 69 StGB anrechenbare Haft die ausgefällte Strafe übersteigt.

Entschädigung im Rechtsmittelverfahren
a Allgemeines

Art. 404 [1]Wer mit seinen Anträgen im Rechtsmittelverfahren ganz oder teilweise durchdringt, erhält auf Begehren eine angemessene Entschädigung für die dabei erwachsenen Auslagen und Umtriebe, es sei denn,

1. die Änderung des angefochtenen Entscheides sei unbedeutend oder erfolge nur aufgrund von Voraussetzungen, die sich erst nach dem vorinstanzlichen Entscheid ergeben haben;
2. die Gegenpartei werde zu den entsprechenden Parteikosten verurteilt.

[2] Sind im Fall von Absatz 1 Ziffer 2 die Kosten im Strafpunkt bei der Gegenpartei infolge Zahlungsunfähigkeit nicht eintreibbar, kann der zugesprochene Betrag als Entschädigung beim Kanton geltend gemacht werden.

b Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft

Art. 405 Wird ein Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft zurückgezogen, wird darauf nicht eingetreten oder führt es zu keiner wesentlichen Änderung des erstinstanzlichen Urteils, kann der Gegenpartei auf ihr Begehren eine angemessene Entschädigung für ihr Mitwirken am Rechtsmittelverfahren ausgerichtet werden.

c Aufhebung durch die Appellationsinstanz

Art. 406 Hebt die Appellationsinstanz das erstinstanzliche Urteil gemäss Artikel 360 auf, ist den Parteien für ihre Auslagen und Umtriebe im Rechtsmittelverfahren und im aufgehobenen Teil des vorinstanzlichen Verfahrens eine angemessene Entschädigung auszurichten.

Bezahlung durch Kanton, Rückgriffsrecht

Art. 407 [1]Die Entschädigung wird vom Kanton bezahlt.

[2] Im Entscheid können die Privatklägerschaft, die Strafantrag stellende und die eine Anzeige einreichende Person ganz oder teilweise für die Entschädigung haftbar erklärt werden, wenn sie mutwillig oder grobfahrlässig gehandelt haben. Dieses Rückgriffsrecht des Kantons entfällt gegenüber den Strafverfolgungsbehörden.

VII. Rechtskraft und Vollstreckung

1. Rechtskraft und Urteilsmitteilung

Eintritt der Rechtskraft

Art. 408 [1]Endurteile und andere Sachentscheide erster Instanz, gegen welche die Appellation oder der Rekurs zulässig ist, werden rechtskräftig

1. mit dem Verzicht auf das Rechtsmittel,
2. mit dem unbenützten Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels,
3. mit dem Rückzug des Rechtsmittels,
4. mit dem Beschluss, auf das Rechtsmittel nicht einzutreten, oder dieses als dahingefallen zu erklären.

[2] Die Rechtskraft wird auf den Tag der Ausfällung des Entscheides zurückbezogen.

[3] Urteile der oberen Instanz sowie andere verfahrensabschliessende Entscheide werden mit ihrer Ausfällung rechtskräftig.

Feststellung der Rechtskraft

Art. 409 [1]Die Rechtskraft wird von der Behörde, die den Entscheid erlassen oder mitgeteilt hat, durch Aktenvermerk festgehalten.

[2] Ist der Eintritt der Rechtskraft zweifelhaft oder streitig, entscheidet darüber

1. bei rekursfähigen Entscheiden die Anklagekammer,
2. in den übrigen Fällen der Kassationshof.

[3] Der Eintritt der Rechtskraft ist den Parteien und soweit nötig den andern Beteiligten mitzuteilen, sofern ihnen zuvor von der Einlegung des Rechtsmittels Kenntnis gegeben worden ist.

Übermittlung der Urteile

Art. 410 [1]Die Kanzleien der Untersuchungsbehörden sowie der erst- und oberinstanzlichen Gerichte haben die Entscheid- oder Beschlussformel innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft dem zuständigen Regierungsstatthalteramt zuzustellen. Dieses leitet die Entscheide, soweit sie Bussen oder Verfahrenskosten betreffen, an die Staatskasse weiter.

[2] Lauten Urteile und Beschlüsse nur auf Busse oder Kosten, sind sie direkt der zuständigen Staatskasse zu überweisen.

[3] Die Vorsitzenden der Gerichte haben darüber zu wachen, dass die Kanzleien diese Vorschriften beachten.

Strafregister

Art. 411 [1]Die Kanzleien der Untersuchungsbehörden und der urteilenden Gerichte melden den Registerbehörden innert zehn Tagen seit Eintritt der Rechtskraft die gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung über das Strafregister eintragungspflichtigen Tatsachen.

[2] Das kantonale Strafregister wird, soweit von der eidgenössischen Gesetzgebung vorgeschrieben, von der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion geführt.

2. Vollzug von freiheitsentziehenden Sanktionen an Erwachsenen

2.1 Allgemeines

Zuständigkeit

Art. 412 [1] Die Polizei- und Militärdirektion ist verantwortlich für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

[2] Die im einzelnen Vollzugsfall zu erfüllenden Aufgaben werden durch die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Regierungsstatthalteramt besorgt.

Konkordat

Art. 413 Der Kanton Bern gehört dem Konkordat vom 4. März 1959 über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem Schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und der Innerschweiz an. Die von der Konkordatskonferenz abgegebenen Empfehlungen sind verbindlich.

Vollzugseinrichtungen

Art. 414 [1] Zum Vollzug von Freiheitsstrafen und Massnahmen stehen im Kanton Bern die Regional- und Bezirksgefängnisse sowie die Anstalten in Witzwil, Thorberg, St. Johannsen und Hindelbank zur Verfügung.

[2] Freiheitsstrafen können in entsprechenden ausserkantonalen Anstalten vollzogen werden, wenn wichtige Gründe dafür sprechen.

[3] Massnahmen können in entsprechenden ausserkantonalen Anstalten sowie in psychiatrischen Kliniken und anerkannten privaten und öffentlichen Institutionen vollzogen werden.

[4] Kranke und verunfallte Eingewiesene können in der Bewachungsstation des Inselspitals Bern betreut und medizinisch versorgt werden.

Besondere Vollzugsformen

Art. 415 Freiheitsstrafen, die eine durch Verordnung des Regierungsrates bestimmte Dauer nicht übersteigen, können in der Form der Halbgefangenschaft, des tageweisen Vollzuges oder durch gemeinnützige Arbeit vollzogen werden.

2.2 Anordnung des Vollzuges

Vorladung zum Straf- oder Massnahmeantritt

Art. 416 [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter lädt die zu einer unbedingten Freiheitsstrafe oder einer Massnahme verurteilte Person, die sich auf freiem Fuss befindet, zum Antritt vor. Kommt sie der Vorladung nicht nach, kann sie vorgeführt werden.

[2] Ist die verurteilte Person unbekannten Aufenthalts, wird sie durch die Fernmeldeeinrichtungen und Fahndungsanzeiger der Polizei zum Vollzug ausgeschrieben.

Vollzug im Regional- oder Bezirksgefängnis

Art. 417 [1] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ordnet den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 30 Tagen im Normalvollzug an.

[2] Sie oder er entscheidet auf Gesuch der verurteilten Person über die Gewährung einer besondern Vollzugsform.

[3] Die Strafen werden im Regional- oder Bezirksgefängnis vollzogen.

Zuführung und Bestimmung des Vollzugsortes

Art. 418 [1] In den übrigen Fällen ordnet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die Zuführung der verurteilten Person zuhanden der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion in das Regionalgefängnis Bern an.

[2] Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion prüft den Vollzugsfall anhand der Straf- und Vollzugsakten und bestimmt den Vollzugsort.

[3] Das urteilende Gericht hat der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion die Gerichtsakten mit Urteilsformel auf Aufforderung hin zur Verfügung zu stellen.

Einweisung

Art. 419 Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion weist die verurteilte Person mit einer Vollzugsverfügung in die von ihr bestimmte Institution ein; Urteil, Vollzugsort, Vollzugsdaten und besondere Anordnungen sind anzugeben.

Strafaufschub und Strafunterbruch

Art. 420 [1] Über Gesuche um Aufschub des Strafantritts bis zu zwei Monaten entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. In den übrigen Fällen hat sie oder er die Zustimmung der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion einzuholen.

[2] Über Begehren um Unterbrechung eines Straf- oder Massnahmevollzugs aus wichtigen Gründen (Art. 40 und 45 Ziff. 5 StGB) entscheidet auf Antrag der Leitung der Vollzugseinrichtung die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

Hafterstehungsfähigkeit

Art. 421 [1] Über die Hafterstehungsfähigkeit und die allenfalls zu treffenden Massnahmen entscheidet, wenn nötig nach Beizug von Sachverständigen, die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion.

2 Zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen, welche die öffentliche Sicherheit erfordert, ist die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig.

Vollstreckungsverjährung *a* Prüfung von Amtes wegen

Art. 422 1 Ein Strafurteil darf nicht vollstreckt werden, wenn die Strafe verjährt ist.

2 Bestehen Zweifel über den Eintritt der Vollstreckungsverjährung, kann die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter den Entscheid der Anklagekammer anrufen.

b Einsprache

Art. 423 1 Wer sich auf die Vollstreckungsverjährung berufen will, hat schriftlich oder mündlich bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter Einsprache zu erheben. Eine mündliche Erklärung ist zu Protokoll zu nehmen.

2 Zur Einsprache berechtigt sind die verurteilte Person, deren gesetzliche Vertretung und die Angehörigen.

c Aufschiebende Wirkung und vorsorgliche Massnahmen

Art. 424 1 Die Einsprache bewirkt den Aufschub der Vollstreckung.

2 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann vorsorgliche Massnahmen zur Sicherung der Vollstreckung wie Sicherheitsleistung oder, wenn es sich um eine Freiheitsstrafe von mehr als 30 Tagen handelt und Fluchtgefahr besteht, die vorläufige Festnahme der verurteilten Person anordnen.

d Verfahren und Entscheid

Art. 425 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter stellt die Einsprache mit dem Urteil und einem Bericht über die vorgenommenen Vollzugshandlungen der Anklagekammer zu. Diese ordnet die nötigen Beweiserhebungen an und entscheidet nach Anhörung der Generalprokuratur im schriftlichen Verfahren.

2 Hat die verurteilte Person eine verjährte Strafe ganz oder teilweise verbüsst, spricht ihr die Anklagekammer eine Entschädigung nach den Grundsätzen von Artikel 400 zu.

3 Bei Abweisung der Einsprache trägt die betroffene Person die Verfahrenskosten, andernfalls der Kanton.

Vollzugsregister

Art. 426 1 Die Regierungsstatthalterinnen oder die Regierungsstatthalter führen Register über die ihnen zum Vollzug überwiesenen Strafurteile.

2 Sie prüfen jährlich, ob die im Register verzeichneten Strafen vollzogen oder verjährt sind.

Vollstreckung ausländischer Urteile

Art. 427 1 Gesuche um Vollstreckung ausländischer Urteile sind an die Anklagekammer zu richten. Diese bestimmt auf Antrag der Generalprokuratur das örtlich und sachlich zuständige Gericht.

2 Sachlich zuständig ist das Gericht, welches zur Anordnung der in Frage stehenden Strafe oder Massnahme zuständig gewesen wäre.

3 Die Vorschriften über das Hauptverfahren und die Rechtsmittel sind sinngemäss anwendbar.

Regelung durch Verordnung

Art. 428 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des Vollzuges von Strafen und Massnahmen durch eine Verordnung.

3. Busse, Kosten und weitere Vollstreckungspunkte

Inkasso

Art. 429 1 Das Inkasso von Bussen, Gebühren, verfallenen Sicherheiten, Verfahrenskosten und Ansprüchen des Kantons aus Rückgriff für gesprochene Entschädigungen besorgt die Staatskasse.

2 Für die Vollstreckung von Bussen gilt Artikel 49 StGB.

3 Werden die andern zu leistenden Beträge auf Aufforderung hin nicht bezahlt, sind sie auf dem Weg des Schuldbetreibungsverfahrens zu vollstrecken. Die Einforderung unterbleibt bei Zahlungsunfähigkeit der pflichtigen Person unter dem Vorbehalt, dass diese später zu genügendem Vermögen kommt.

Verjährung der Ansprüche des Kantons

Art. 430 Die Ansprüche des Kantons auf Zahlung der Verfahrenskosten und das Rückgriffsrecht für gesprochene Entschädigungen verjähren nach zehn Jahren seit Rechtskraft des Urteils oder Beschlusses.

Zivilurteil und Parteikosten

Art. 431 1 Die Urteile über Zivilbegehren und die Parteikosten werden nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder des Schuldbetreibungsverfahrens vollstreckt.

2 Die Verjährung tritt gemäss den zivilrechtlichen Bestimmungen ein.

Vollstreckungsanordnungen der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters *a* bei Nebenstrafen

Art. 432 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ordnet die Vollstreckung folgender Massnahmen an:

1. Einziehung gemäss Artikel 58 StGB,
2. Ausschaffung der verurteilten Person bei Landesverweisung gemäss Artikel 55 StGB,
3. Veröffentlichung des Verbots, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben (Art. 54 StGB) sowie des Wirtshausverbots (Art. 56 StGB) im Amtsblatt und im Amtsanzeiger,
4. Mitteilung der Amtsunfähigkeit (Art. 51 StGB) an das zuständige Stimmregisterbüro.

2 Soweit nötig zieht die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zur Durchführung der Vollstreckung die Polizei bei. Sie oder er ist berechtigt, diese zum Betreten von Häusern, Wohnungen und geschlossenen Räumlichkeiten zu ermächtigen.

b bei Urteil auf Leistung

Art. 433 1 Lautet das Urteil auf eine Leistung der verurteilten Person, wird diese von der Regierungsstatthalterin oder vom Regierungsstatthalter aufgefordert, sofort oder je nach Umständen innert einer bestimmten Frist zu leisten.

2 Befolgt sie die Aufforderung nicht, lässt die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die Leistung von Amtes wegen und auf Kosten der verurteilten Person durch eine Drittperson vornehmen.

c bei Bekanntmachung der durch strafbare Handlungen angeeigneten Gegenstände

Art. 434 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erlässt die amtliche Bekanntmachung von Gegenständen, die sich jemand durch strafbare Handlung angeeignet hat und deren Eigentümerin oder Eigentümer nicht feststeht (Art. 58bis und 59 Abs. 2 StGB).

2 Sie oder er entscheidet, ob diese Gegenstände einer sich meldenden berechtigten Person herausgegeben werden und übermittelt die nach Ablauf von fünf Jahren seit der amtlichen Bekanntmachung nicht herausverlangten Gegenstände der Polizei- und Militärdirektion (Art. 4 EG StGB).

VIII. Begnadigung

Zuständigkeit

Art. 435 1 Das Begnadigungsrecht steht zu
1. dem Regierungsrat für Bussen bis 500 Franken,
2. dem Grossen Rat unbeschränkt.

2 Die Begnadigungsbehörden können vom Begnadigungsrecht von Amtes wegen oder auf Gesuch hin Gebrauch machen.

Gesuch

Art. 436 1 Die Berechtigung, ein Begnadigungsgesuch zu stellen, bestimmt sich nach Artikel 395 StGB.

2 Das Gesuch ist schriftlich oder mündlich beim Regierungsstatthalteramt oder bei der Leitung der Vollzugsanstalt zu stellen. Das mündliche Gesuch wird zu Protokoll genommen und ist zu unterzeichnen.

3 Das Gesuch ist an die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion weiterzuleiten. Diese holt, soweit nötig, Stellungnahmen der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters, des Gemeinderates am letzten Wohnsitz der verurteilten Person, des urteilenden Gerichts und der Leitung der Vollzugsanstalt ein. Danach unterbreitet sie das Gesuch der zuständigen Begnadigungsinstanz.

Aufschiebende Wirkung

Art. 437 1 Das Begnadigungsgesuch hat keine aufschiebende Wirkung.

2 Steht der Vollzug einer Busse oder einer Freiheitsstrafe von weniger als drei Monaten in Frage und handelt es sich um das erste Gesuch, hat die Vollstreckungsbehörde in der Regel Aufschub zu gewähren. Der Aufschub ist ausgeschlossen, wenn die Strafe bereits angetreten worden ist.

Umfang und Wirkung des Entscheides

Art. 438 1 Durch die Begnadigung können die durch rechtskräftiges Urteil auferlegten Freiheitsstrafen, Nebenstrafen und Bussen ganz oder teilweise erlassen und Strafen in mildere Strafarten umgewandelt werden.

2 Von der Begnadigung werden nicht berührt
1. die Zivilansprüche der verletzten Person,
2. die Ansprüche der Privatklägerschaft auf Parteikosten,
3. die Verfahrenskosten.

Wiederholung des Gesuchs

Art. 439 Die Begnadigungsbehörde kann bestimmen, dass ein abgelehntes Gesuch vor Ablauf einer bestimmten Frist nicht wiederholt werden darf.

Vollziehung

Art. 440 Der Entscheid der Begnadigungsbehörde ist den Vollstreckungsbehörden zur Eröffnung an die betroffene Person und zur Folgegebung zuzustellen.

Ausschlagung der Begnadigung

Art. 441 Mit Ausnahme der Umwandlung einer Strafe kann die verurteilte Person die gewährte Begnadigung nicht ausschlagen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

Rechtsmittelverfahren

Art. 442 1 Strafprozesse, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens in das Stadium des Rechtsmittelverfahrens eingetreten und in denen die Vorladungen zur Verhandlung ergangen sind, werden nach altem Recht zu Ende geführt.

2 Neues Recht gilt, wenn
a die Sache zu neuer Verhandlung an eine erste Instanz zurückgewiesen wird;
b die Sache vom Bundesgericht zu neuer Beurteilung zurückgewiesen wird.

3 An die Stelle des Geschwornengerichts, der Kriminalkammer oder des Amtsgerichtes tritt in diesen Fällen das zuständige Kreisgericht, an die Stelle der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten ei-

nes Amtsbezirks die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident des zuständigen Gerichtskreises.

Hauptverfahren

Art. 443 [1] Strafprozesse, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens in das Stadium des Hauptverfahrens eingetreten und in denen die Vorladungen zur Hauptverhandlung ergangen sind, werden in der betreffenden Instanz nach altem Recht zu Ende geführt. An die Stelle des Geschwornengerichts, der Kriminalkammer und des Amtsgerichts tritt das zuständige Kreisgericht, an die Stelle der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten eines Amtsbezirks die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident des zuständigen Gerichtskreises. Bezüglich der Rechtsmittel gilt neues Recht.

[2] Sind die Vorladungen zur Hauptverhandlung noch nicht ergangen, ist das Geschäft von Amtes wegen dem nach neuem Recht zuständigen Gericht zuzustellen.

[3] Über Anstände entscheidet die Anklagekammer.

Voruntersuchung

Art. 444 [1] Strafprozesse, welche sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Stadium der Voruntersuchung befinden, werden nach altem Recht bis zur Überweisung oder Aufhebung geführt, wobei an die Stelle der Untersuchungsrichterin oder des Untersuchungsrichters des Amtsbezirks die Untersuchungsrichterin oder der Untersuchungsrichter der zuständigen Region tritt.

[2] Für die Überweisung und das spätere Verfahren gilt das neue Recht.

[3] Über Anstände entscheidet die Anklagekammer.

Nachträgliche richterliche Entscheide, Widerrufsverfahren

Art. 445 [1] Bei nachträglichen richterlichen Entscheiden und Widerrufsverfahren hinsichtlich von Urteilen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, tritt an die Stelle des Geschwornengerichts, der Kriminalkammer und des Amtsgerichts das zuständige Kreisgericht, an die Stelle der Gerichtspräsidentin oder des Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident des zuständigen Gerichtskreises.

[2] Bezüglich der Rechtsmittel gegen die betreffenden Entscheide gilt neues Recht.

2. Schlussbestimmungen

Änderung von Erlassen

Art. 446 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986:

Geltungsbereich

Art. 4 [1] Unverändert.

[2] Es findet keine Anwendung

a und *b* unverändert;

c auf hängige Verfahren der Zivil-, Verwaltungs- oder Strafrechtspflege sowie auf Ermittlungen einer parlamentarischen Untersuchungskommission.

Art. 30 Aufgehoben.

2. Gesetz vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches

Ingress:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 401 des Schweizerischen Strafgesetzbuches sowie Artikel 16 und 17 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz)

auf Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Unterlassung der Hilfe an Polizei

Art. 6 Wer ohne genügenden Grund der Aufforderung von Polizeiorganen, ihnen beim Anhalten einer auf frischer Tat ertappten oder zu verhaftenden Person (Art. 171 Abs. 4 und 180 Abs. 2 Satz 2 StrV) Beistand zu leisten nicht nachkommt, wird mit Busse oder Haft bestraft.

Art. 13 Aufgehoben.

Richterliche Verfügungen

Art. 27 [1] Der Richter, welcher das rechtskräftige Urteil gefällt hat, ist zuständig zum Erlass der in folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches vorgesehenen richterlichen Verfügungen:

- Artikel 38 Ziffer 4, Artikel 41 Ziffer 3 und Artikel 45 Ziffer 3: Ausscheidung der Strafquote;
- Artikel 41 Ziffer 3 Absatz 3 zweiter Satz: Vollzug der bedingt aufgeschobenen Strafe;
- Artikel 42 Ziffer 5: Vorzeitige Aufhebung der Verwahrung;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absätze 1 und 2 und Ziffer 5: Nachträglicher Vollzug der Strafe gegenüber vermindert Zurechnungsfähigen;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absatz 2: Nachträgliche Einweisung in eine Heil- oder Pflegeanstalt;
- Artikel 43 Ziffer 3 Absatz 3: Nachträgliche Anordnung anderer sichernder Massnahmen;
- Artikel 44 Ziffer 3 Absatz 1 und Ziffer 5: Nachträglicher Vollzug der Strafe;
- Artikel 44 Ziffer 3 Absatz 2: Nachträgliche Anordnung anderer sichernder Massnahmen;
- Artikel 45 Ziffern 3 und 6: Nachträglicher Vollzug der Strafe;
- Artikel 49 Ziffer 3: Umwandlung der Busse in Haft oder Ausschluss der Umwandlung;

- Artikel 60 Absatz 3: Zusprechung von Schadenersatz an den Geschädigten ausserhalb des Strafurteils;
- Artikel 77; Wiedereinsetzung in die Amtsfähigkeit;
- Artikel 78: Wiedereinsetzung in die elterliche Gewalt und die Fähigkeit, Vormund zu sein;
- Artikel 79: Aufhebung des Verbotes, einen Beruf, ein Gewerbe oder ein Handelsgeschäft auszuüben;
- Artikel 80 Ziffer 2: Löschung des Urteils im Strafregister;
- Artikel 100ter Ziffer 3: Nachträglicher Vollzug aufgeschobener Strafen;
- Artikel 100ter Ziffer 4: Entscheid über den Vollzug der Arbeitserziehung, die Anordnung anderer Massnahmen oder das Aussprechen von Strafe.

2 Unverändert.

3 Aufgehoben.

4 und 5 Unverändert.

Einziehung und Verfall

Art. 28 1 Die Einziehung gemäss Artikel 58 StGB und der Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen gemäss Artikel 59 StGB können auch von den Behörden, die eine Voruntersuchung aufheben, angeordnet werden.

2 Ist kein Strafverfahren hängig, entscheidet das Einzelgericht am Ort der einzuziehenden Sache oder des Vermögenswertes über die Einziehung gemäss Artikel 58 StGB oder den Verfall von Geschenken und andern Zuwendungen gemäss Artikel 59 StGB.

Titel IV: Opferhilfe (Entschädigung und Genugtuung)

Zuständigkeit

Art. 30 (neu) 1 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion setzt die Höhe der Entschädigung und Genugtuung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten fest.

2 Sie ist befugt, die gerichtlichen Akten einzusehen.

3 Verfügungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

4 Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

5 Wird eine Entschädigung oder Genugtuung geleistet, macht die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Ansprüche des Kantons gegenüber dem Täter geltend. Die Ansprüche werden wie Zivilansprüche des Opfers vom Strafgericht nach den Vorschriften von Artikel 9 des Bundesgesetzes über die Hilfe an Opfer von Straftaten beurteilt.

Art. 64 Aufgehoben.

3. Jugendrechtspflegegesetz vom 21. Januar 1993

Rechtshilfe

Art. 8 1 Für die Gewährung der Rechtshilfe sind die Bestimmungen der Artikel 17 ff. StrV sinngemäss anwendbar.

2 Unverändert.

Unfähigkeit, Ablehnbarkeit

Art. 13 1 Die Bestimmungen des Strafverfahrens über die Unfähigkeit und Ablehnbarkeit von Gerichtspersonen (Art. 30 ff. StrV) sind in jedem Verfahrensstadium sinngemäss anwendbar.

2 Ein Unfähigkeitsgrund im Sinne des Artikels 30 Ziffer 11 StrV besteht nicht, wenn im Verlaufe des Verfahrens eine Gerichtsperson für die weitere Gestaltung der persönlichen und sozialen Verhältnisse der Kinder und Jugendlichen Rat erteilt hat.

Form der gerichtlichen Verhandlung

Art. 20 1 Die Bestimmungen des Gesetzes über das Strafverfahren hinsichtlich der Form der gerichtlichen Verhandlung sind sinngemäss anwendbar.

2 und 3 Unverändert.

Art. 25 1 Über Beschwerden gemäss Artikel 327 ff. StrV in Jugendstrafsachen entscheidet die zuständige Strafkammer.

2 Bezieht sich die Beschwerde auf ein Vorkommnis während des Vollzuges, entscheidet die Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion.

3 Unverändert.

Art. 26 1 und 2 Unverändert.

3 Unverändert mit Ausnahme von Buchstabe

c Durchführung von Hauptverhandlungen sowie Fällung von anfechtbaren vollzugsrichterlichen Entscheiden, vorbehältlich der aufgrund von Absatz 2 Buchstabe *a* eingeräumten Kompetenzen.

Polizeiliche Ermittlung

Art. 27 1 Polizeiliche Ermittlungen gemäss Artikel 204 ff. StrV gegen Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung oder eines Auftrages des Jugendgerichts.

2 und 3 Unverändert.

Polizeiliche Erledigung

Art. 28 1 Die Befugnis der Polizei, von Jugendlichen Ordnungsbussen einzuziehen, richtet sich nach Artikel 221 StrV.

2–4 Unverändert.

Voraussetzungen

Art. 32 1 Unverändert.

2 Der Entscheid hat die in Artikel 265 StrV erwähnten Angaben zu enthalten.

Abhörung

Art. 37 1 Für die Abhörung gelten die Artikel 56 sowie 103 ff. StrV sinngemäss.

2 Unverändert.

Feststellung des Sachverhalts

Art. 38 Zur Feststellung des Sachverhalts geht die Jugendgerichtspräsidentin oder der Jugendgerichtspräsident nach den für die Untersuchung geltenden Bestimmungen (Art. 234 ff. StrV) vor, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Geheime Voruntersuchung, Orientierung der Öffentlichkeit

Art. 40 1 Unverändert.

2 Die nach Artikel 71 StrV gebotenen Informationen erfolgen durch die Jugendgerichtspräsidentin oder den Jugendgerichtspräsidenten.

3 Unverändert.

Einweisung zur Beobachtung

Art. 44 1 Unverändert.

2 Der Beschluss kann innert zehn Tagen mit Rekurs (Art. 322 ff. StrV) an die zuständige Strafkammer weitergezogen werden.

Vorbereitung zur Hauptverhandlung

Art. 51 1 und 2 Unverändert.

3 In der Regel dürfen nur die Verhandlungen der Fünferkammer in den Räumen der Kreisgerichte stattfinden.

Erscheinen der Parteien, Abwesenheitsurteil

Art. 53 1–3 Unverändert.

4 Wenn die einleitenden Schritte zur Verhandlung in gesetzlicher Weise erfolgt sind, darf verhandelt werden, sofern während der Untersuchung eine Einvernahme erfolgt ist und lediglich eine Bestrafung in Frage kommt. Für die Wiedereinsetzung gelten die Bestimmungen von Artikel 362 ff. StrV sinngemäss.

5 und 6 Unverändert.

6.1 Allgemeine Bestimmungen

Ordentliches Rechtsmittel

Art. 67 Ordentliches Rechtsmittel im Verfahren vor dem urteilenden Gericht wie gegen Entscheide des Vollzugsgerichts ist die Appellation.

Inhalt des Urteils

Art. 74 1 und 2 Unverändert.

3 Bestehen wesentliche Verfahrensmängel, die in oberer Instanz nicht behoben werden können, geht die zuständige Strafkammer sinngemäss nach Artikel 360 StrV vor.

4 In den übrigen Fällen entscheidet die zuständige Strafkammer selbst.

Ziffer 6.3 Nichtigkeitsklage Aufgehoben.

Art. 75 bis 77 Aufgehoben.

6.4 Revision

Art. 78 1 Die Bestimmungen der Artikel 397 StGB sowie 368 ff. StrV sind im Verfahren gegen Kinder und Jugendliche entsprechend anwendbar.

2 und 3 Unverändert.

Art. 79 1 Unverändert.

2 Das Verfahren richtet sich nach den Artikeln 394 ff. StGB und 435 ff. StrV.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 447 Das Gesetz vom 20. Mai 1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 448 1 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

2 Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 27. April/21. September 1994 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 25. August 1994 — Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Joder*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter

1. Allgemeines

Wie in der Einleitung des Vortrages betreffend die Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung ausgeführt, wurde das Gesetz über die Regierungsstatthalter vom 3. September 1939 einer Totalrevision unterzogen. Die Vorgaben aus der neuen Kantonsverfassung (Umschreibung des Amtes, Aufhebung der Personalunion Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident) und den Reorganisationsmassnahmen im Gerichtswesen sind entsprechend berücksichtigt worden. Bei der Revision des Erlasses wurde – dem Verfassungsauftrag und den Erkenntnissen der Organisationsanalyse entsprechend – das Schwergewicht auf eine Stärkung und Verbesserung der Stellung des Regierungsstatthalters als verwaltungsrichterliche, exekutive sowie administrative Behörde gelegt.

2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Schwerpunkte in der Vernehmlassung waren:
- die Aufhebung der Doppelfunktion Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident,
- die Beibehaltung der bisherigen Struktur und damit der Verzicht auf die Bildung von Kreisen oder Regionen,
- der Grundsatz der Ausgestaltung dieser Funktion als Vollamt (damit zusammenhängend die Frage der Errichtung von Teilzeitstellen und die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben),
- die Wählbarkeitsvoraussetzung als Jurist für die acht kleinen Amtsbezirke und damit verbunden die Grundsatzfrage über das Erfordernis einer juristischen Ausbildung für alle Regierungsstatthalter,
- die Bestimmungen über die Informationspflicht, die Koordination und die allgemeinen Aufgaben.

Mit der Annahme der Kantonsverfassung am 6. Juni 1993 (insbesondere Artikel 68 Absatz 2 und 93) wurden für diese Gesetzesvorlage bestimmte Rahmenbedingungen gesetzt, an die sich, ohne vorgängige Änderung der Verfassung, auch der Gesetzgeber zu halten hat. Es betrifft dies vor allem die Aufhebung der Doppelfunktion, die Bestimmung, wonach jedem Amtsbezirk weiterhin ein Regierungsstatthalter im Vollamt garantiert wird sowie die Umschreibung der Aufgaben in den Grundzügen.
Die Kritik an der vorgeschlagenen Wählbarkeitsvoraussetzung für die acht Amtsbezirke reichte von der Ablehnung der Vorlage bis zur Forderung dass als Regierungsstatthalter nur Juristen wählbar sind bzw. eines vollständigen Verzichtes auf spezielle berufliche Voraussetzungen für dieses Amt. Angesichts dieses breiten Spektrums von Meinungen wurde die Vorlage in diesem Punkt aus grundsätzlichen Erwägungen nicht geändert, mit der Ausnahme, dass eine abgeschlossene juristische Ausbildung hiefür ausreicht; damit sind auch die bernischen Notare in dieses Amt wählbar.
Dagegen wurden die kritischen Äusserungen und Anregungen zu den Themen «Informationspflicht», «Koordination» sowie «Allgemeine Aufgaben» weitgehend berücksichtigt und die fraglichen Artikel entsprechend neu gefasst. Damit zusammenhängend wurden noch weitere Änderungen und Anpassungen vorgenommen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1 Organisation

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 93 Absatz 2 Satz 1 der Kantonsverfassung, wonach jedem Amtsbezirk ein Regierungsstatthalter garantiert wird.

Zu Absatz 2

Wie bisher ist vorgesehen, dass im Amtsbezirk Bern das Amt des Regierungsstatthalters von zwei Personen ausgeübt wird (vgl. hiezu das Dekret vom 12. November 1941 über die Organisation des Regierungsstatthalteramtes Bern; BSG 152.371. 31).
Da nach Artikel 93 Absatz 2 Satz 2 der Kantonsverfassung eine besondere Organisation in grossen Amtsbezirken nur durch Gesetz geschaffen werden kann, wird diese Sonderregelung für den Amtsbezirk Bern in das vorliegende Gesetz aufgenommen. Weitere organisatorische Bestimmungen (Geschäftszuteilung, Stellvertretung usw.) werden künftig in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt. Das Dekret über die Organisation des Regierungsstatthalteramtes Bern kann damit aufgehoben werden.

Zu Absatz 3 [1)]

Durch den Wegfall der Doppelbeamtung Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident kann sich ergeben, dass die betreffenden Regierungsstatthalter trotz der Möglichkeit der Zuweisung weiterer Aufgaben (Art. 18) nicht mehr voll ausgelastet sind. In diesem Fall erhält der Regierungsrat die Möglichkeit, den Beschäftigungsgrad zu reduzieren.

Artikel 2 Amts- und Wohnsitz

Zu Absatz 1

Aufgrund der Stellung und des Aufgabenbereiches des Regierungsstatthalters ist es naheliegend, dass dieser entsprechend der geltenden Regelung seinen Amtssitz in der Regel am Hauptort des Amtsbezirkes hat.
Wie bisher kann durch Beschluss des Grossen Rates von diesem Grundsatz abgewichen und der Amtssitz an einen andern Ort des Amtsbezirkes verlegt werden.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Die Hauptorte der Amtsbezirke werden im neuen Organisationsgesetz aufgeführt (bisher Dekret vom 16. November 1939 über die Einteilung des Kantons Bern in 27 Amtsbezirke; BSG 105.31).
Die bestehende Regelung wird unverändert übernommen; mit Ausnahme von Langenthal (Amtsbezirk Aarwangen mit Hauptort Aarwangen) befindet sich demnach der Amtssitz des Regierungsstatthalters am jeweiligen Hauptort.

Zu Absatz 2

Das Amt des Regierungsstatthalters verlangt eine möglichst enge Beziehung zu seinem Amtsbezirk. Wie nach der geltenden Regelung hat dieser daher im betreffenden Amtsbezirk Wohnsitz zu nehmen. Dagegen wurde davon abgesehen, dass er am Amtssitz wohnen muss, da sich eine derartige Bestimmung heute nicht mehr rechtfertigen lässt.

Artikel 3 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zu Absatz 1

Wie bereits im allgemeinen Teil dargelegt wurde, soll grundsätzlich jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person die Möglichkeit haben, als Regierungsstatthalter gewählt zu werden. Damit wird die bereits mehrmals diskutierte Idee abgelehnt, für dieses Amt eine juristische Ausbildung als Wählbarkeitsvoraussetzung zu verlangen. Der bisherige Zusatz «Kantons- und Schweizerbürger» wurde weggelassen, da dieser überflüssig ist.

Zu Absatz 2

Der Umstand dass der Regierungsstatthalter nach der neuen Kantonsverfassung (Artikel 68 Absatz 2) nicht mehr gleichzeitig als Gerichtspräsident tätig sein kann, veranlasst den Regierungsrat jedoch von diesem Grundsatz des Verzichtes auf eine berufliche Wählbarkeitsvoraussetzung in den acht Amtsbezirken abzuweichen, indem für diese, wie bisher, eine abgeschlossene Ausbildung als Jurist verlangt wird.
Die Gründe für diese Abkehr vom Grundprinzip liegen in rein praktischen Erwägungen und Überlegungen und stehen mit der Bestimmung des Artikels 18 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes in einem unmittelbaren Zusammenhang.
Durch die Aufhebung der Doppelbeamtung in den Amtsbezirken Erlach, Frutigen, Laupen, La Neuveville, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Schwarzenburg kann sich ergeben, dass die betreffenden Regierungsstatthalter, welche weiterhin ein Vollzeitamt ausüben, ohne die Funktion des Gerichtspräsidenten nicht mehr voll ausgelastet sein werden.
Wenn dieses Amt von einem Juristen besetzt wird, besteht die beste Gewähr, dass dieser jederzeit und ohne Probleme zusätzlich noch anderweitig sinnvoll und effizient eingesetzt werden kann (z.B. Übertragung von juristischen Spezialaufgaben, Einsatz in der Zentralverwaltung, Mithilfe auf andern Regierungsstatthalterämtern ohne Juristen). Ohne diese Wählbarkeitsvoraussetzung wird die Übertragung von zusätzlichen Aufgaben erheblich schwieriger zu vollziehen sein, da der mögliche Einsatz je nach Ausbildung und beruflichem Werdegang Einschränkungen unterliegen wird.
Zudem wird mit dieser Lösung auch ein kleiner Amtsbezirk, trotz der Reorganisation, in der Person des Regierungsstatthalters zumindest noch über einen Juristen verfügen, an welchen sich die Bevölkerung auch in juristischen Fragen wenden und Rat holen kann.
Es ist daher vorgesehen, alle acht Amtsbezirke nach Aufhebung der Personalunion dieser Spezialregelung für die Wählbarkeitsvoraussetzung zu unterstellen. Falls sich dennoch freie Kapazitäten bei einzelnen Regierungsstatthalterämtern ergeben werden, können ihnen gestützt auf Artikel 18 Absatz 2 weitere Aufgaben übertragen werden.

Artikel 4 Stellvertretung

Zu Absatz 1

Entsprechend der geltenden Regelung (Artikel 5; Amtsverweser) ernennt der Regierungsrat den ordentlichen Stellvertreter des Regierungsstatthalters. Auf die etwas altertümlich wirkende Bezeichnung «Amtsverweser» wird künftig verzichtet.

Zu Absatz 2

Im Unterschied zur geltenden Regelung (Artikel 6 Absatz 2) und gemäss bestehender Praxis wird die Bewilligungspflicht bei mehr als acht Tage dauernden Abwesenheiten (Ferien, Militär-, Zivilschutzdienst usw.) durch die einfachere Meldepflicht ersetzt. Zweck dieser Bestimmung ist die Orientierung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bei einer Übertragung der Stellvertretung von mehr als einer Woche.

Zu Absatz 3

Nach geltendem Recht (Artikel 6 Absatz 3) ist der Regierungsrat zuständig für die Bezeichnung eines ausserordentlichen Stellvertreters. Da derartige Begehren oft kurzfristig eingehen, kann dessen Beschluss häufig nicht mehr rechtzeitig eröffnet werden. Zur Vereinfachung des Verfahrens wird daher vorgesehen, dass der ausserordentliche Stellvertreter neu durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bezeichnet wird. Für diese Funktion kann der Regierungsstatthalter eines anderen Amtsbezirkes oder jede als ordentlicher Stellvertreter wählbare Person eingesetzt werden.

Artikel 5 Ablehnung und Ausstand

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung stützt sich auf Artikel 9 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Zu Absatz 2

Entsprechend der bisherigen Regelung (Artikel 7 Absatz 2) ist in diesem Fall auch weiterhin der Einsatz eines andern Regierungsstatthalters als ausserordentlicher Stellvertreter vorgesehen. Allerdings wird auf die Beschränkung des Nachbarbezirkes verzichtet, da diese Bestimmung oft zu Schwierigkeiten bei der Suche nach ausserordentlichen Stellvertretern führte und daher für deren Beibehaltung kein ersichtlicher Grund mehr besteht.

Artikel 6 Amtseid und Amtsgelübde

Entspricht der bisherigen Formulierung (Art. 8).

Artikel 7 Aufsicht und Berichterstattung

Zu Absatz 1

Entspricht dem bisherigen Artikel 10 Absatz 1 mit der Ergänzung, dass diese Regelung auch für die Stellvertretung gilt.

Zu Absatz 2

Für die praktische Durchführung der Aufsicht ist seit jeher die Justizdirektion zuständig und verantwortlich gewesen. Mit dieser Bestimmung wird nun für diese Aufgabe der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen.

Zu Absatz 3

Gegenüber der heutigen Regelung (Artikel 10 Absatz 2) wurde der Hinweis auf die Mitteilungspflicht an den Regierungsrat bei Ereignissen von besonderer Wichtigkeit gestrichen, da sich diese aus der gesamten Tätigkeit des Regierungsstatthalters ohnehin ergibt und daher keiner besonderen Erwähnung bedarf.

Artikel 8 Ausbildung

Aus- und Weiterbildung sind wichtige Grundsätze einer erfolgreichen Personalpolitik für eine effektive und effiziente Verwaltung.
Obwohl entsprechende Bestimmungen bereits im Gesetz über das öffentliche Dienstrecht (Artikel 4 Personalgesetz) enthalten sind, soll, wie bei den Gerichtsbehörden (Artikel 12 Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen) mit einer ausdrücklichen Erwähnung in diesem Gesetz die besondere Bedeutung dieser Materie auch für die Regierungsstatthalter hervorgehoben werden.

Artikel 9 Allgemeine Aufgaben

Zu Absatz 1

In Artikel 93 Absatz 3 Buchstaben *a* bis *d* der Kantonsverfassung werden die Aufgaben der Regierungsstatthalter in den Grundzügen («insbesondere die folgenden Aufgaben») auf Verfassungsstufe umschrieben. Unter dem Titel «Allgemeine Aufgaben» werden diese in Berücksichtigung ihrer besonderen Bedeutung praktisch unverändert in das vorliegende Gesetz übernommen.
Unter dem Buchstaben *c* ist dieser Aufgabenkatalog mit seiner weiteren Funktion als Aufsichtsbehörde im Amtsbezirk (bisher Artikel 12 Absatz 2) ergänzt worden (vgl. hiezu auch die Bemerkungen zu Artikel 16 und 17 dieses Gesetzes sowie Artikel 101 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege).
Hiezu kommt im Rahmen seiner administrativen Überwachungsfunktion gegenüber der Bezirksverwaltung (Buchstabe *b* dieses Artikels) als neues Element deren Beratung und Unterstützung in den Bereichen Personal, Organisation und Administration nach Anweisung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Damit steht dieser ein direkter Ansprechpartner und Koordinator zu den Amtsstellen der Bezirksverwaltungen zur Verfügung. Davon zu trennen ist die Fachaufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte, die Grundbuch-, Betreibungs- und Konkurs- sowie Handelsregisterämter, welche wie bis anhin bei den zuständigen Behörden verbleibt.

Zu Absatz 2

In diesem Absatz wird im Sinne einer Generalklausel auf die weiteren, umfangreichen und in den verschiedensten Gesetzen umschriebenen Aufgabenbereiche der Regierungsstatthalter hingewiesen (bisher Artikel 16).

Artikel 10 Koordination und Information

Zu Absatz 1

Der Regierungsstatthalter ist in den verschiedensten Funktionen als Vertreter der Regierung und der Bevölkerung seines Amtsbezirkes, als Scharnierstelle und «Briefkasten» zwischen den Gemeinden, der Bevölkerung und der Zentralverwaltung sowie als Aufsichts-, Bewilligungs-, Kontroll-, Verwaltungsjustiz- und Vollzugsorgan tätig.
Dadurch ist er geradezu prädestiniert, im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbereiche (als Abgrenzung vor allem zu den Gerichtsbehörden) die Verwaltungstätigkeit der verschiedenen kantonalen Stellen und der Gemeinden zu unterstützen und zu koordinieren sowie die notwendigen Verbindungen herzustellen und Informationen zu vermitteln, um insbesondere Leerläufe, Doppelspurigkeiten oder sogar einander widersprechende Handlungen vermeiden oder beheben zu helfen. Dem Regierungsstatthalter wird damit die wichtige Aufgabe übertragen, das gesamte Wirken der kantonalen Verwaltung (im Sinne von Artikel 92 bis 96 Kantonsverfassung) auch in den Amtsbezirken effizient, effektiv und bürgernah zu gestalten.

Zu Absatz 2

Damit der Regierungsstatthalter diese Koordinations- und Unterstützungsaufgaben erfüllen kann, ist er auf die Mit- und Zusammenarbeit der Beteiligten angewiesen. Hiezu muss er mit den erforderlichen Informationen und Unterlagen versehen werden und über diese verfügen können.

Artikel 11 Beratung und Vermittlung

Zu Absatz 1

Der Regierungsstatthalter verfügt kraft seines Amtes und seiner Stellung im Wechselspiel und Brennpunkt zwischen Staat und Bevölkerung und damit staatlicher und privater Tätigkeit über die Möglichkeit und Kompetenzen, beiden Seiten zu helfen, bei Streitigkeiten vermittelnd einzugreifen und das Wirken der Zentralverwaltung bürgernaher zu gestalten (Organisationsanalyse der Bezirksverwaltungen, S. 52).
Der Regierungsstatthalter steht daher wie bisher (Artikel 18 Absatz 1) der Bevölkerung und neu auch den Behörden mit seinem Rat zur Verfügung.

Zu Absatz 2

Da seiner Vermittlertätigkeit ein ebenso hoher Stellenwert einzuräumen ist und diese häufig mit der Beraterfunktion zusammenhängt, wurde in Absatz 2 zusätzlich eine entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufgenommen.

Artikel 12 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Zu Absatz 1

Gemäss Artikel 90 Buchstabe *b* der Kantonsverfassung obliegt dem Regierungsrat die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit. Als dessen Vertreter und in Ausführung von Artikel 93 Absatz 3 Buchstabe *d* der Kantonsverfassung (Wirkung als Polizeibehörde und Erfüllung von Führungs- und Koordinationsaufgaben in ausserordentlichen Lagen) ist der Regierungsstatthalter für die Anwendung und Durchsetzung dieses Verfassungsauftrages in den Amtsbezirken zuständig und verantwortlich.

Zu Absatz 2

Zur Erfüllung dieses Auftrages wird er von der Kantons- und Ortspolizei unterstützt. Neu und in Ergänzung der bestehenden Regelung (Artikel 13) sowie aufgrund der Erfahrungen und gemäss bestehender Praxis werden ebenfalls die Wehrdienste, der Zivilschutz sowie weitere personelle und materielle Mittel im Gesetz aufgeführt, damit insbesondere in Katastrophenfällen eine umfassende Hilfeleistung gewährleistet ist (vgl. hiezu auch das Gesetz über die Katastrophenhilfe und Gesamtverteidigung [BSG 521.1], das Gesetz über die Wehrdienste [BSG 875.1] und das Dekret über das Feuerwehrwesen und die Abwehr von Elementarschäden [BSG 875.11]).

Artikel 13 Vollstreckung und Rechtshilfe

Vorliegend handelt es sich um eine Generalklausel (Artikel 93 Absatz 3 Buchstabe *c* Kantonsverfassung: Vollzugsbehörde) für die Vollstreckungs- und Rechtshilfetätigkeit des Regierungsstatthalters (bisher Artikel 14).
Die Einzelheiten werden in den speziellen Gesetzen geregelt (z.B. Gesetz über das Strafverfahren).

Artikel 14 Leichenschau

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung in Artikel 13*a*, welcher 1952 durch das Gesetz über den Ausbau der Rechtspflege eingefügt wurde. Es handelt sich hier um Todesfälle, die nicht oder nicht sicher durch eine natürliche Ursache bedingt sind, die Legalinspektion aber keine Hinweise auf eine strafbare Handlung ergibt (Artikel 165 Absatz 2 des Gesetzes über das Strafverfahren). Nach der bestehenden Praxis führt der Regierungsstatthalter nur selten und wenn es besondere Umstände erfordern eine Untersuchung durch. Die bisherige Formulierung wird daher durch die «Kann-Formel» ersetzt.

Artikel 15 Beeidigung und Beglaubigung

Zu Absatz 1

Auch wenn bereits, gestützt auf Artikel 132 Absatz 4 der Kantonsverfassung, für verschiedene Personenkategorien (z.B. alle in einem Dienstverhältnis mit dem Kanton stehenden Personen) Eid oder Gelübde abgeschafft wurden, sehen noch verschiedene Bestimmungen diese Institution vor. In welchen Fällen der Regierungsstatthalter noch zur Abnahme des Eides oder Gelübdes zuständig ist, ist in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen enthalten.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung über die Beglaubigung von Unterschriften (Artikel 17 Absatz 2) ist zu eng gefasst und entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Mit einer allgemeinen Formulierung und der Möglichkeit neu auch Unterschriftenbeglaubigungen von Privaten zuhanden der eidgenössischen und der kantonalen Verwaltung (z.B. im Zusammenhang mit Eintragungen in das Handelsregister) vornehmen zu können, ist der geltende Gesetzestext den erweiterten Bedürfnissen angepasst worden.

Artikel 16 Aufsichtsrechtliche Untersuchungen

In diesem Artikel wird die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe *c* dieses Gesetzes festgelegte Funktion als Aufsichtsbehörde näher umschrieben (bisherige Regelung in Artikel 12).
Dem Regierungsstatthalter obliegt im Rahmen seiner gesamten Tätigkeit und in Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung die Aufgabe und Verantwortung, in seinem Amtsbezirk die Durchsetzung und Durchführung der gesetzlichen Vorschriften und die von staatlichen Stellen ergangenen Weisungen zu beaufsichtigen und zu prüfen. Damit verbunden ist zugleich die Pflicht, Unterlassungen und Missbräuche aufzudecken und, soweit in seiner Kompetenz, zu verhindern. Dabei geht es jedoch primär nicht darum, den Regierungsstatthalter mit möglichst umfassenden Kontroll- und Machtbefugnissen auszustatten. Im Rahmen dieses schwierigen Auftrages obliegt ihm vielmehr die heikle Aufgabe, gleichzeitig staatliches Handeln durchzusetzen und gegen allfällige Übergriffe und Unterlassungen staatlicher Organe vorzugehen.

Artikel 17 Verfahren

Zu Absatz 1

Damit der Regierungsstatthalter diese Aufgabe erfüllen kann, muss er die notwendigen Massnahmen anordnen und Vorkehren treffen können. Mit dem Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen im Verwaltungsrechtspflegegesetz (insbesondere Artikel 27) erübrigt es sich, die einzelnen Massnahmen in diesem Gesetz als blosse Wiederholung aufzulisten.

Zu Absatz 2

Gemäss der bisherigen Regelung (Artikel 12 Absatz 3) wird in diesem Absatz speziell noch die Hausdurchsuchung erwähnt, da diese unter den vorsorglichen Massnahmen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes nicht enthalten ist und wegen ihrer besonderen Bedeutung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf.

Zu Absatz 3

Da derartige aufsichtsrechtliche Untersuchungen einen heiklen Bereich staatlichen Handelns berühren, wird ausdrücklich auf den rechtsstaatlichen Grundsatz der Gewaltenteilung (insbesondere zum Aufgaben- und Zuständigkeitsbereich der Gerichts- und Untersuchungsbehörden) verwiesen. Der Regierungsstatthalter ist daher in keinem Fall befugt, Untersuchungen in deren Kompetenzbereich zu führen. Dagegen ist er verpflichtet, diesen Meldung zu erstatten (Artikel 16 Absatz 3 dieses Gesetzes).

Artikel 18 Nähere Umschreibung der Aufgaben

Zu Absatz 1

Bereits im Vortrag der Justizdirektion zum geltenden Gesetz wurde die Frage aufgeworfen, ob die Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters bis ins einzelne auszuführen oder nur rahmenmässig zu umschreiben sind.
Mit der Bestimmung in Artikel 18 Absatz 2 (Nähere Umschreibung der Obliegenheiten) wurde damals die zweite Variante mit der Begründung gewählt, die Verwaltungsgesetzgebung befinde sich in ständigem Fluss, so dass eine bis ins einzelne gehende Aufzählung seiner Amtsverrichtungen in Kürze überholt und unvollständig wäre.
An dieser Feststellung hat sich bis heute nichts geändert und wird sich auch in Zukunft nichts ändern. Damit auch künftig eine rasche und unkomplizierte Anpassung an die veränderten Verhältnisse möglich ist, ist vorgesehen, dass seine Aufgaben im Rahmen dieses Gesetzes auch weiterhin durch Verordnung des Regierungsrates näher umschrieben werden.

Zu Absatz 2 und 3

In den Bemerkungen zu Artikel 3 wurde bereits dargelegt, dass mit der Aufhebung der Doppelbeamtung Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident in einzelnen der betroffenen Amtsbezirke die Regierungsstatthalter nicht mehr voll ausgelastet sein können.
In Ergänzung der entsprechenden Bestimmungen im Personalgesetz (Artikel 7; wirtschaftlicher Personaleinsatz) wird für diesen besonderen Fall zusätzlich festgelegt, dass der Regierungsrat diesen Regierungsstatthaltern weitere und spezielle Aufgaben übertragen kann. Welcher Art diese Aufgaben sein werden, muss im gegenwärtigen Zeitpunkt noch offen bleiben, da deren Zuteilung von verschiedenen, heute noch nicht bekannten Faktoren abhängen wird (vgl. vorne zu Art. 3 Abs. 2).

Artikel 19 Rechtsschutz

Mit dem geltenden Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege erübrigt sich eine detaillierte Bestimmung (wie bisher in Artikel 11) über den Rechtsschutz gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsstatthalters.
Der Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege reicht daher aus.

Artikel 20 Personal

Damit der Regierungsstatthalter seinen äusserst vielfältigen Aufgabenbereich erfüllen und seine Verwaltungstätigkeit effizient und effektiv ausüben kann, muss diesem das notwendige wissenschaftliche (juristische Sekretäre), fachtechnische (Bau- und Finanzwesen) sowie Kanzleipersonal zur Verfügung gestellt werden. Gemäss dem Gesetz vom 7. Februar 1990 über die Stellenschaffung, -plafonierung und -bewirtschaftung ist der Regierungsrat zuständig für die Bewilligung der notwendigen Stellen im Rahmen der verfügbaren Kontingente. Im weitern gelten die Bestimmungen des Personalgesetzes.

Artikel 21 Organisation und Administration

Zu Absätze 1 und 2

Damit ein Amt (vor allem mit einem grösseren Personalbestand) seinen Auftrag effizient und effektiv erfüllen kann, müssen u.a. auch dessen Organisation und Geschäftsablauf wirkungsvoll und klar geregelt sein. Hiezu ist die Geschäftsordnung ein unentbehrliches Hilfsmittel, damit das Personal entsprechend seinen Fähigkeiten und Kenntnissen wirkungsvoll eingesetzt und geführt werden kann.
Der Regierungsstatthalter ist zugleich Amtsvorsteher und daher auch verantwortlich für das Personal, die Organisation sowie die Aufgabenerfüllung seines Amtes.

Zu Absatz 3

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für die Anschaffung der notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel.

Artikel 22 Ausgabenbefugnisse

Als Organ der administrativen Gewalt und Amtsvorsteher verfügt der Regierungsstatthalter bereits heute über bestimmte finanzielle Kompetenzen. Im Rahmen von Artikel 52 Absatz 1 der Verordnung über den Finanzhaushalt (Delegation von Finanzkompetenzen) ist vorgesehen, diese noch zu erweitern.

Artikel 23 Aufhebung von Erlassen

Mit der vorliegenden Gesamtrevision werden das Gesetz vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter sowie das Dekret vom 12. November 1941 über die Organisation des Regierungsstatthalteramtes Bern aufgehoben.

Artikel 24 Inkrafttreten

Da das vorliegende Gesetz mit der weiteren Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung und insbesondere mit dem Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen in einem engen Zusammenhang steht (Aufhebung der Personalunion Regierungsstatthalter/Gerichtspräsident), muss dessen Inkraftsetzung koordiniert und zeitlich abgestimmt erfolgen.

Bern, den 21. April 1994

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor: *Annoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 152.32.1

Gesetz über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RstG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 93 Absätze 2 und 3 der Kantonsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Organisation

Art. 1 [1] Für jeden Amtsbezirk wählen die Stimmberechtigten eine Regierungsstatthalterin oder einen Regierungsstatthalter.

[2] Im Amtsbezirk Bern werden für dieses Amt zwei Personen gewählt. Der Regierungsrat regelt die Organisation durch Verordnung.

[3] Wo die Geschäftslast es erlaubt, kann der Regierungsrat den Beschäftigungsgrad der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters reduzieren. [1)]

Amts- und Wohnsitz

Art. 2 [1] Der Amtssitz befindet sich am Hauptort des Amtsbezirkes. Durch Beschluss des Grossen Rates kann ein anderer Ort als Amtssitz bezeichnet werden.

[2] Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter wohnt im Amtsbezirk.

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Art. 3 [1] Wählbar ist jede in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigte Person.

[2] In den Amtsbezirken Erlach, Frutigen, Laupen, La Neuveville, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Schwarzenburg müssen die Regierungsstatthalterinnen oder Regierungsstatthalter über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen.

Stellvertretung

Art. 4 [1] Für jede Regierungsstatthalterin oder jeden Regierungsstatthalter ernennt der Regierungsrat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Ernennbar sind im Amtsbezirk wohnhafte und in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen.

[2] Eine Vertretung von mehr als einer Woche ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu melden.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

3 Ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter verhindert, setzt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf Vorschlag der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters eine ausserordentliche Stellvertretung ein.

Ablehnung und Ausstand

Art. 5 1 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion entscheidet endgültig über Ablehnungsbegehren und den bestrittenen Ausstand der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters sowie ihrer beziehungsweise seiner Stellvertretung (Art. 9 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege).

2 Liegen auch gegen die Stellvertreterin oder den Stellvertreter Ablehnungs- oder Ausstandsgründe vor, setzt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion eine ausserordentliche Stellvertretung ein (Art. 4 Abs. 3).

Amtseid und Amtsgelübde

Art. 6 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter legt vor dem Amtsantritt den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Regierungsrat ab.

II. Aufsicht und Ausbildung

Aufsicht und Berichterstattung

Art. 7 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sowie die Stellvertretung stehen unter der Aufsicht des Regierungsrates.

2 Der Regierungsrat übt diese Aufsicht durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion aus.

3 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über Tätigkeit und Wahrnehmungen.

Ausbildung

Art. 8 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sorgt für eine zweckmässige Aus- und Weiterbildung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowie ihrer Stellvertretung.

III. Aufgaben

Allgemeine Aufgaben

Art. 9 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter erfüllt im Amtsbezirk insbesondere die folgenden Aufgaben: Sie oder er

a vertritt den Regierungsrat;
b überwacht den ordnungsgemässen Gang der Bezirksverwaltung und beaufsichtigt die Gemeinden;
c ist in den von der Gesetzgebung bezeichneten Fällen Aufsichts-, Bewilligungs-, Genehmigungs-, Verwaltungsjustiz- und Vollzugsbehörde;

d wirkt als Polizeibehörde und erfüllt in ausserordentlichen Lagen Führungs- und Koordinationsaufgaben;
e berät und unterstützt nach Anweisung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die Dienststellen der Gerichts- und Justizverwaltung in Fragen des Personals, der Organisation und Administration.

2 Die weiteren Aufgaben der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters richten sich nach der besonderen Gesetzgebung.

Koordination und Information

Art. 10 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter unterstützt und koordiniert im Amtsbezirk im Rahmen der gemeinsamen Geschäftsbereiche die Tätigkeit und den Geschäftsverkehr zwischen der kantonalen Verwaltung und den Gemeinden und ist deren Verbindungsstelle.

2 Die Beteiligten stellen ihr oder ihm die für die Durchführung und Durchsetzung der Aufgaben gemäss Absatz 1 notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung.

Beratung und Vermittlung

Art. 11 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter steht der Bevölkerung und den Behörden mit Rat zur Verfügung.

2 Bei Streitigkeiten versucht sie oder er, zwischen den Parteien zu vermitteln.

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Art. 12 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter wacht über die Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amtsbezirk und trifft die nötigen Massnahmen, um störende oder gefährdende Zustände zu verhindern oder zu beseitigen.

2 Dazu stehen ihr oder ihm die Kantons- und Ortspolizei, die Wehrdienste, der Zivilschutz sowie weitere personelle und materielle Mittel zur Verfügung.

Vollstreckung und Rechtshilfe

Art. 13 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter vollstreckt vorbehältlich anderer Regelung die gerichtlichen Urteile sowie Entscheide und Verfügungen der Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden und leistet auf deren Ersuchen Rechtshilfe.

Leichenschau

Art. 14 1 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter kann bei den von der Untersuchungsrichterin oder vom Untersuchungsrichter überwiesenen Todesfällen eine Untersuchung durchführen.

2 Sie oder er ordnet auf Begehren der Angehörigen eine amtliche Leichenöffnung an und übergibt die Leiche den Angehörigen oder der Ortspolizei zur Bestattung.

Beeidigung und Beglaubigung

Art. 15 [1]Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter nimmt in den von der besonderen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen den Eid oder das Gelübde ab.

[2] Sie oder er beglaubigt zuhanden der eidgenössischen oder kantonalen Verwaltung die Unterschriften von Angehörigen der Kantons- und Gemeindeverwaltungen sowie von Privaten, soweit die Beglaubigung nicht durch die Staatskanzlei beziehungsweise durch die Direktionen des Regierungsrates vorgenommen wird. Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung und bezeichnet jene Angehörigen der Kantons- und Gemeindeverwaltung, deren Unterschriften durch die Regierungsstatthalterin oder den Regierungsstatthalter beglaubigt werden.

Aufsichtsrechtliche Untersuchungen
a Einleitung

Art. 16 [1]Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter führt als Aufsichtsbehörde auf Anzeige hin oder von Amtes wegen aufsichtsrechtliche Untersuchungen durch.

[2] Die Behörden der Gemeinden und des Kantons melden ihr oder ihm festgestellte Unregelmässigkeiten.

[3] Sofern nach der Gesetzgebung eine andere Behörde die Aufsicht führt, leitet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter die aufsichtsrechtliche Anzeige an diese weiter oder meldet ihr die eigenen Feststellungen.

b Verfahren

Art. 17 [1]Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist befugt, die Sicherung der Beweise oder vorsorgliche Massnahmen gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege zu verfügen.

[2] Desgleichen kann sie oder er Hausdurchsuchungen anordnen oder durchführen, wenn es der Untersuchungszweck verlangt. Die Vorschriften des Gesetzes über das Strafverfahren sind sinngemäss anzuwenden.

[3] Die Bestimmungen über die Gewaltenteilung bleiben vorbehalten.

Nähere Umschreibung der Aufgaben

Art. 18 [1]Der Regierungsrat regelt im Rahmen dieses Gesetzes durch Verordnung die Aufgaben der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters im einzelnen.

[2] Wenn es der zweckmässige und wirtschaftliche Personaleinsatz erfordert, kann er einer Regierungsstatthalterin oder einem Regierungsstatthalter ihren oder seinen Fähigkeiten entsprechende zusätzliche Aufgaben zuweisen.

[3] Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, zu welchem Prozentsatz die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter durch

ihr oder sein Amt beschäftigt ist und zu welchem Prozentsatz ihr oder ihm weitere Aufgaben gemäss Absatz 2 zugewiesen werden.

Rechtsschutz

Art. 19 Der Rechtsschutz gegen Verfügungen und Entscheide der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

IV. Personal, Administration und Organisation

Personal

Art. 20 Der Regierungsrat bewilligt im Rahmen der verfügbaren Kontingente die Stellen für das wissenschaftliche, fachtechnische und administrative Personal.

Administration und Organisation

Art. 21 [1]Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Amtes.

[2] Sie oder er regelt mit Zustimmung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion im Rahmen einer Geschäftsordnung die Organisation des Amtes und legt Aufgaben, Befugnisse und Verantwortung des Personals fest.

[3] Der Kanton stellt dem Amt die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.

Ausgabenbefugnisse

Art. 22 Die Ausgabenbefugnisse der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters bestimmen sich nach der Zuweisung durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 23 Folgende Erlasse werden aufgehoben:
1. Gesetz vom 3. September 1939 über die Regierungsstatthalter,
2. Dekret vom 12. November 1941 über die Organisation des Regierungsstatthalteramtes Bern.

Inkrafttreten

Art. 24 [1]Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 27. April/21. September 1994 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 25. August 1994 — Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Joder*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates betreffend das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)

---

1. Allgemeines

Im Betreibungs- und Konkurswesen waren infolge der Reorganisationsmassnahmen in der Gerichtsverwaltung die notwendigen Anpassungen vorzunehmen (neue Organisations-, Führungs- und Aufsichtsstrukturen). Die Totalrevision des Gesetzes wurde im übrigen dazu benützt, den Erlass materiellrechtlich zu bereinigen und zu straffen; ferner erfolgten textliche Anpassungen, und einige Kreisschreiben der kantonalen Aufsichtsbehörde (Obergericht) sind ins Gesetz überführt worden.

2. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Schwerpunkte in der Vernehmlassung bildeten die sich aus der Konzeption von 4 regionalen Konkurs- und 26 in den Amtsbezirken verbleibenden Betreibungsämtern ergebenden Zuständigkeits- und Hierarchieprobleme. Insbesondere wurde die Ambivalenz zwischen den Pflichten, der Verantwortung und der damit verbundenen Selbständigkeit eines Vorstehers mit dem formellen Titel Betreibungsbeamter einerseits und seiner fachlichen Unterstellung unter den (regionalen) Konkursbeamten andererseits gerügt. Im gleichen Zusammenhang stand auch die Kritik an der im ersten Entwurf zum Zwecke der Koordination vorgesehenen generellen Verantwortlichkeit des Konkursbeamten für die ordnungsgemässe Durchführung der Betreibungen und Konkurse in seiner Region. Es wurde dabei argumentiert, dass die Zuständigkeit des Betreibungsbeamten für seinen Fachbereich von Bundesrechts wegen nicht eingeschränkt werden könne. Entsprechend wurde auch in Frage gestellt, ob und wieweit das regionale Konkursamt die in seiner Region befindlichen Betreibungsämter mit der Vornahme örtlich zu erledigender Konkursarbeiten betrauen dürfe.
Den vorgebrachten Einwänden hätte mit einer bundesrechtskonformen Auslegung der betroffenen Bestimmungen begegnet werden können. Um Interpretationsdiskussionen aber zu vermeiden, schien es sinnvoll, der Kritik mittels einer Neukonzeption der Strukturen zu begegnen. Die grossen Vorteile des Modelles 4/26 – Zusammenzug der Konkurssachbearbeitung in regionalen Fachämtern, Belassung der ortsgebundenen Betreibungstätigkeit in den Amtsbezirken – galt es dabei zu erhalten. Deshalb wurde die nun vorliegende Organisation gewählt, und nicht zum Beispiel das auch in Vernehmlassungen vorgeschlagene Modell mit 13 kombinierten Betreibungs- und Konkursämtern. Aufgrund der vollzogenen formellen Vereinigung aller heute in einer Region ansässigen Betreibungs- und Konkursämtern zu einem regionalen Betreibungs- und Konkursamt, werden unter Wahrung der flexiblen, lokal tätigen Betriebseinheiten die Möglichkeiten für einen im Vergleich zu heute wesentlich effizienteren Einsatz von Personal und Mitteln geschaffen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 1

Die Verrichtungen der Betreibungs- und Konkursämter werden weiterhin durch identische Amtsstellen erledigt. Nunmehr sind diese aber in 4 Regionen zusammengefasst.
Die vier neu geschaffenen Betreibungs- und Konkursregionen sind deckungsgleich mit den vier Untersuchungsregionen des neuen GOG. Dadurch wird auch inskünftig eine möglichst einheitliche Organisation der gesamten dezentralen Bezirksverwaltung erreicht und so einerseits die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Ämtern vereinfacht und andererseits die Übersichtlichkeit für den Bürger gewahrt.

Artikel 2

Zu Absatz 1

Aus ökonomischen Gründen müssen die bereits in den neu definierten Betreibungs- und Konkursregionen vorhandenen staatlichen Liegenschaften genutzt werden. Da insbesondere in Konkursverfahren häufig räumlich weit verstreute Destinationen zu erreichen sind und dies eine grosse Mobilität voraussetzt, ist auf eine gute Erschliessung auch für den motorisierten Individualverkehr zu achten.
Die gefundenen Standorte, Biel für die Region Berner Jura–Seeland, Langenthal für die Region Emmental–Oberaargau, Bern für die Region Bern–Mittelland und Interlaken für die Region Berner Oberland, haben sich diesbezüglich als beste Kompromisslösungen erwiesen.

Zu Absatz 2

Um die häufig mit der Notwendigkeit örtlicher Präsenz verbundene Durchführung der Betreibungen und Konkurse zu erleichtern und gleichzeitig grösstmögliche Bürgernähe zu bewahren, werden in den Hauptorten der Amtsbezirke, also am Sitz der bisherigen Betreibungs- und Konkursämter, Dienststellen errichtet bzw. die vorhandenen Ämter angemessen reduziert weiter betrieben.

Artikel 3

Zu Absatz 1

Der Betreibungs- und Konkursbeamte hat über ein Organisationsreglement für seine Region die Rahmenbedingungen für einen gesetzeskonformen Vollzug des SchKG sowohl im Konkurs- als auch im Betreibungswesen zu schaffen. Insbesondere wird er dabei die Aufgaben der in den Amtsbezirken verbleibenden Dienststellen – schwergewichtig sicher im örtlich stärker gebundenen Betreibungsbe-

reich – festlegen müssen. Von grosser Wichtigkeit ist dabei die Autonomie, welche die Dienststellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben geniessen sollen. Es erscheint mit Blick auf die Erhaltung und Schaffung von attraktiven, motivationsfördernden Arbeitsplätzen sinnvoll, diese Autonomie grosszügig zu bemessen und nur in Bereichen einzuschränken, wo Betriebsnotwendigkeiten und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsanwendung dies erfordern. Entsprechend dem Aufgabenbereich der Dienststellen hat der Betreibungs- und Konkursbeamte in seinem Organisationsreglement alsdann deren personelle Dotation im Rahmen seines Kontingentes festzusetzen.
Bei einer zweckmässigen Ausgestaltung des Organisationsreglements sind die Vorteile einer derartigen Organisation vielfältig: Es können Synergien freigesetzt werden, die es erlauben, flexibler auf schwankende Geschäftslasten zu reagieren. Die Arbeitsplätze gewinnen an Attraktivität, da die äussere Einheit eines relativ grossen regionalen Betreibungs- und Konkursamtes interne Aufstiegsmöglichkeiten eröffnet, ohne dank der teilweise aufrechterhaltenen Dezentralisation die Nachteile eines Grossbetriebes aufzuweisen. Auch wird eine amtsinterne Aus- und Weiterbildung des Personals ermöglicht, wie sie ein kleines Amt nicht anzubieten vermöchte. Weil auch der sinnvolle und notwendige Informationsaustausch zwischen Dienststellen und «Zentrale» durch die führungsbedingten Kontakte automatisch gewährleistet ist, erlaubt die gewählte Regelung die Vorteile, wie sie bei der heutigen auf den Amtsbezirken beruhenden Struktur bestehen, mit den Vorteilen zentralisierter und im Konkurswesen professionellerer Ämter zu kombinieren.

Zu Absatz 2

Nach dem vorstehend Gesagten erhellt ohne weiteres, dass von der Ausgestaltung des Organisationsreglements die Funktionalität eines regionalen Betreibungs- und Konkursamtes und nicht zuletzt die Motivation seiner daran ursächlich beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängt. Die kantonale Aufsichtsbehörde muss deshalb, aufgrund der mannigfachen Überschneidungen im administrativen Bereich sinnvollerweise in Zusammenarbeit mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, über ein Genehmigungsverfahren die Möglichkeit erhalten, Einfluss zu nehmen bzw. gegebenenfalls selbst Anordnungen zu treffen.

Artikel 4

Die Dienststellen werden teilweise geographisch recht weit von der «Zentrale» des regionalen Betreibungs- und Konkursamtes entfernt sein. Jedoch weist nur eine relativ kleine Anzahl eine Grösse auf, die ihre Verselbständigung als Verwaltungseinheit erlauben würde. Daher drängt sich übereinstimmend mit der neuen Kantonsverfassung die Beaufsichtigung in administrativer Hinsicht durch den Regierungsstatthalter im Amtsbezirk auf. Dies entspricht auch dem Ziel, eine in administrativen Belangen gesamthaft zuständige und koordinierende Instanz auf Bezirksebene zu schaffen. Eigentliche amtsleitungsrelevante Bereiche können von dieser Regelung indessen nicht erfasst werden: Das Ziel der Regelung ist denn auch in keiner Art und Weise eine Beschneidung der Kompetenzen des regionalen Betreibungs- und Konkursbeamten, sondern dessen Entlastung im administrativen Bereich.
Schliesslich ging es bei der gesetzlichen Ausgestaltung darum, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass grössere Dienststellen die Bedingungen zur administrativen Selbständigkeit erfüllen würden und gar grösser sind, als die Regierungsstatthalterämter, denen sie zuzuordnen wären. Für sachgerechte Einzellösungen kann deshalb im regionalen Organisationsreglement, welches der Genehmigung durch die kantonale Aufsichtsbehörde in Zusammenarbeit mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bedarf, vom dargelegten Grundmuster abgewichen, d. h. die administrative Angliederung modifiziert oder aufgehoben werden.
Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ist als vorgesetzte Verwaltungsbehörde ferner zur Schlichtung allfällig auftretender Kompetenzstreitigkeiten zwischen einem Betreibungs- und Konkursbeamten und einem Regierungsstatthalter zuständig.

Artikel 5

Zu Absatz 1

Der Ersatz der bisherigen (politischen) Volkswahl durch eine regierungsrätliche Ernennung ist ein zeitgemässes Erfordernis für die Besetzung von fachtechnischen Beamtenstellen.

Zu Absatz 2

Die Einführung einer Fachausbildung als Ernennungsvoraussetzung garantiert kompetente Amtsvorsteher. Damit wird eine mit Recht seit langer Zeit erhobene Forderung erfüllt.

Zu Absatz 3

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erarbeitet bereits die Ernennungsanträge gemäss Absatz 1 dieser Bestimmung und ist allgemein für die Begründung und Aufhebung der die Betreibungs- und Konkursämter betreffenden Dienstverhältnisse verantwortlich. Sinnvollerweise wird daher auch die Kompetenz zur Regelung der Ausbildung sowie der Prüfung zur Erlangung des Fähigkeitsausweises an die Zentralverwaltung übertragen. Die Delegationsnorm sichert den Erlass der Verordnung durch den Regierungsrat.
Es ist naheliegend dass dabei für Kandidaten, welche bereits über genügende Berufserfahrungen verfügen oder z. B. ein juristisches Studium abgeschlossen haben, eine Dispensationsmöglichkeit geschaffen wird.

Artikel 6

Zu Absatz 1

Die Stellvertretungsregelung wird auf das Wesentliche reduziert. Ernennungsbehörde ist nunmehr aus Praktikabilitätsgründen die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Zu Absatz 2

Zur Verminderung der administrativen Belastung ist eine Stellvertretung von mehr als einer Woche nur noch zu melden. [1)]

Artikel 7

Zu den Absätzen 1–3

Diese Bestimmungen entsprechen Artikel 14 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 15 des bisherigen EGSchKG.
Die Absätze 3 und 4 des bisherigen Artikels 14 sind, da bereits aus den organisatorischen Regelungen der vorgängigen Absätze ableitbar, als unnötig gestrichen worden.
Der Grosse Rat hatte seine bisherige Zuständigkeit, auf dem Dekretsweg die Betreibungskreise in kleinere Weibelkreise zu unterteilen sowie die nebenamtlichen Betreibungsgehilfen zu wählen, seit jeher in Artikel 1 und 7 des Dekrets betreffend die Betreibungsgehilfen an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterdelegiert. Ebenso war in Artikel 4 Absätze 2 und 3 sowie in Artikel 5 des erwähnten Dekrets der Justizdirektion die Ermächtigung zur Umwandlung einer Gehilfenstelle in ein Anstellungsverhältnis mit fester Besoldung sowie der Auftrag zur näheren Ausgestaltung der Besoldungsregelung erteilt worden. Nun werden diese Funktionen direkt einerseits hinsichtlich der Bestimmung der Weibelkreise sowie der Regelung der Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse dem Regierungsrat und andererseits hinsichtlich der Ernennung der Betreibungsgehilfen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zugewiesen. Dabei bedarf es einer regierungsrätlichen Verordnung, welche das bisherige Dekret betreffend die Betreibungsgehilfen sowie das Regulativ der kantonalen Aufsichtsbehörde betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen ersetzt.
Die regierungsrätliche Verordnung wird im übrigen grossenteils auf dem bisherigen Dekret basieren, soweit dessen Bestimmungen nicht überflüssig geworden sind. Auch die Bezeichnung «Betreibungsgehilfe» wird übernommen und nunmehr auf Gesetzesebene verwendet.
Abweichend von der bisherigen Fassung wurde im weiteren die Einwohnergemeinde als Mindest-Kreisgrösse aufgehoben, da sich dies insbesondere in städtischen Gebieten immer mehr als unpraktikabel erwiesen hat.

Artikel 8

Das SchKG enthält in Artikel 5 eine unmittelbare Haftung der Betreibungs- und Konkursbeamten für von ihnen oder ihren Angestellten verschuldeten Schaden. Deshalb ist der Verweis auf die kantonalrechtliche Haftungsordnung, welche in ihrer neuen Form einzig die Belangung des Kantons vorsieht, unerlässlich.
Das neue Personalgesetz geht im übrigen weiter als das SchKG und sieht eine Kausalhaftung ohne Verschuldensnachweis vor.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Artikel 9

Da die neuen Organisationsstrukturen im Betreibungs- und Konkurswesen nur noch teilweise auf den Amtsbezirken beruhen, werden die entsprechenden Verfahrenssprachen neu geregelt.
Für den Amtsbezirk Biel enthält das Organisationsgesetz (OrG) eine spezielle Regelung.

Artikel 10

Zu den Absätzen 1 und 4

Das Obergericht bildet fortan die einzige kantonale Aufsichtsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes. Der Verzicht auf eine zweite bzw. untere Aufsichtsbehörde in der Person des Gerichtspräsidenten, wie sie bislang bestanden hat, bringt faktisch keine tiefgreifenden Veränderungen: In kleineren Amtsbezirken fehlte dem zuständigen Gerichtspräsidenten aufgrund der engen räumlichen und personellen Verflechtungen – u.a. amtete der Gerichtsschreiber gleichzeitig als Betreibungs- und Konkursbeamter – oft die für eine effektive Aufsicht notwendige Unabhängigkeit und Distanz und in grösseren Amtsbezirken häufig der Bezug zur Praxis. Dazu kam in vielen Fällen die fehlende Vertrautheit mit der Komplexität des SchKG, was dazu führte, dass grundsätzlich auf das Wissen und die Meinung des Betreibungs- und Konkursbeamten selbst bzw. dessen Stellvertreters abgestellt werden musste. Die nach bisherigem Recht vorgesehene Einsetzung des Gerichtspräsidenten als Beschwerdeinstanz für die Überprüfung von Ermessensentscheiden war andererseits sinnvoll, da die Richter mit den besonderen lokalen Verhältnissen vertraut waren. Derartige Beschwerden betreffen aber nur ca. 10 Prozent aller Fälle, weshalb auf eine weitere Einsetzung des Gerichtspräsidenten dennoch verzichtet werden kann. Die neu vorgesehene Möglichkeit der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer, den örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten mit Untersuchungshandlungen zu betrauen, bietet einen zweckmässigen Ersatz. Dass dem Gerichtspräsidenten auch Einigungsverhandlungen übertragen werden können, erlaubt dessen Einsetzung als Behörde i.S. von Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung des Bundesgerichtes vom 17. Januar 1923 über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen und von Artikel 73e der Verordnung des Bundesgerichtes vom 23. April 1920 über die Zwangsverwertung von Grundstücken.

Zu den Absätzen 2 und 3

Diese Regelung entspricht dem bisherigen Artikel 19a, wobei die den Gerichtspräsidenten als untere Aufsichtsbehörde betreffenden Bestimmungen gestrichen worden sind.
An dieser Stelle kann darauf hingewiesen werden, dass die kantonale Aufsichtsbehörde, obschon ihre Organisation im GOG geregelt ist, als Verwaltungs- bzw. Verwaltungsjustizbehörde im Sinne von Artikel 1 VRPG gilt. Auf das Verfahren vor dieser Instanz finden deshalb die Regeln des VRPG ergänzend Anwendung.

Zu Absatz 5

Die bundesgesetzliche Inspektionspflicht als Element der Verwaltungsaufsicht wird nun auch auf Gesetzesstufe der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen. Bislang erfolgte eine diesbezügliche Regelung durch ein Kreisschreiben der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Artikel 11

Zu Absatz 1

Die Schriftlichkeit von Beschwerden und Gesuchen entspricht im Betreibungs- und Konkurswesen einer Notwendigkeit. Nur so können Beschwerden und Gesuche, welche eine Reaktion der angegangenen Instanz verlangen, auch sicher als solche erkannt und korrekt behandelt werden. Gewisse Formerfordernisse sind im weiteren geeignet, eine generalpräventive Wirkung gegenüber querulatorischen Beschwerdeführern zu entfalten.

Zu Absatz 2

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen Artikel 26, berücksichtigt aber den im Entwurf des neuen SchKG verankerten Zwang der Behörden zur Einleitung einer Untersuchung.

Artikel 12

Diese Bestimmung entspricht weitgehend unverändert dem bisherigen Artikel 31.

Artikel 13

Diese Bestimmung entspricht weitgehend unverändert dem bisherigen Artikel 30.

Artikel 14

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 60 a.

Artikel 15

Zu den Absätzen 1 und 2

Die Detailregelung über diese Depositenanstalten, wie sie Artikel 9 und 24 SchKG verlangen, erfolgt im Dekret über die Verwaltung von Geldhinterlagen und Wertsachen der Gerichte, Kreisgrundbuch-, Betreibungs- und Konkursämter.

Artikel 16

Zu Absatz 1

Diese Bestimmung basiert auf der Regelung des bisherigen Artikels 67 Absatz 1. Hinzugekommen ist eine Erwähnung des Konkursbeamten bzw. dessen ausdrückliche Ermächtigung zur Durchführung von Versteigerungen.

Die bislang noch im Gesetz vorgesehene ersatzweise Mitwirkung eines Mitgliedes des Gemeinderates, welche in letzter Zeit kaum mehr praktische Bedeutung hatte, wird aufgehoben. Eine Mitwirkung von amtsfremden, durch die Mitgliedschaft in einer politischen Behörde qualifizierten Personen in der für Gläubiger und Schuldner wichtigen Veräusserungsphase ist mit Effizienz- und Professionalisierungsabsichten nicht vereinbar. Schon aus organisatorischen Gründen (Gantlokale!) drängen sich im übrigen vermehrt Zusammenlegungen von Steigerungen auf, welche dazu führen werden, dass die Veräusserungen nicht mehr in erster Linie in der Gemeinde, sondern irgendwo in der Betreibungs- und Konkursregion stattfinden.
Angesichts der steigenden Probleme, Mobilien kostendeckend zu veräussern, wird auf eine Regelung im Sinne des bisherigen Artikels 67 Absatz 2 verzichtet.
Nebst der bereits angesprochenen örtlichen Konzentration ist auch eine sachliche Konzentration angezeigt. Versteigerungen sollen nur noch beim Vorhandensein von Gegenständen mit einem Gesamtwert von einigen tausend Franken vorgenommen werden. Nur so besteht die Gewähr, dass genügend Publikum für kostendeckende und interessante Angebote angezogen werden kann. Erst dann rechtfertigt sich auch die Anwesenheit des Betreibungs- und Konkursbeamten. Eine Regelung über die Versteigerung von Gegenständen mit einem geringfügigeren Gesamtschatzungswert erübrigt sich; sie werden nach heutiger Praxis denn auch gar nicht mehr gepfändet, weil sich ihre Verwertung nicht mehr lohnt. Im übrigen wird auch die erhebliche räumliche Erweiterung der Zuständigkeit eines Betreibungs- und Konkursamtes durch die Regionenbildung und die damit verbundene automatische Ausdehnung des Einzugsgebietes für potentielle Steigerungsobjekte das ihre beitragen können.

Artikel 17

Diese Bestimmung entspricht weitgehend unverändert dem bisherigen Artikel 68. Sie wurde lediglich sprachlich leicht modifiziert und an die neuen Regelungen von Artikel 16 angepasst.

Artikel 18

Die Regelung war bisher im Kreisschreiben A 2 der kantonalen Aufsichtsbehörde enthalten. Aufgrund ihrer Bedeutung rechtfertigt sich die Aufnahme in das Gesetz.

Artikel 19

Die Bestimmung entspricht dem bisherigen Kreisschreiben A 13 der kantonalen Aufsichtsbehörde, wobei die in der Praxis entwickelte Möglichkeit zur Wiederholung der Fristverlängerung in besonderen Fällen neu aufgenommen worden ist.

Artikel 20

Um Bürgernähe zu wahren, sollen die erwähnten konkursamtlichen Akten zusätzlich auf der Dienststelle desjenigen Amtsbezirkes, in welchem sich der Betreibungs- oder Konkursort befindet, aufgelegt werden.

Artikel 23

Zu den Absätzen 1 und 2

Das vorliegende Gesetz ist Teil eines Paketes von aufeinander abgestimmten und zumeist inhaltlich voneinander abhängigen Vorlagen betreffend die Reorganisation der Gerichts- und Justizverwaltung.
Die gewählte Formulierung ermöglicht die deshalb notwendige zeitliche Abstimmung bei der Inkraftsetzung insbesondere mit dem neuen GOG.

Bern, den 21. April 1994

Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor: *Annoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 281.1

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EGSchKG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Artikel 1 Absatz 2, 2 Absatz 3, 3, 13 Absatz 1, 22 und 23 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation der Betreibungs- und Konkursämter

Betreibungs- und Konkursregionen

Art. 1 Der Kanton wird für die Durchführung der Schuldbetreibung und der Konkurse in die folgenden Regionen aufgeteilt:

a Berner Jura–Seeland, umfassend die Amtsbezirke Aarberg, Biel, Büren, Courtelary, Erlach, Moutier, La Neuveville und Nidau,

b Emmental–Oberaargau, umfassend die Amtsbezirke Aarwangen, Burgdorf, Fraubrunnen, Signau, Trachselwald und Wangen,

c Bern–Mittelland, umfassend die Amtsbezirke Bern, Konolfingen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen,

d Berner Oberland, umfassend die Amtsbezirke Frutigen, Interlaken, Niedersimmental, Oberhasli, Obersimmental, Saanen und Thun.

Sitz

Art. 2 [1] Die Betreibungs- und Konkursämter haben ihren Sitz in Biel, Langenthal, Bern und Interlaken.

[2] Zur Durchführung der Betreibungen und Konkurse unterhalten die Betreibungs- und Konkursämter in den Hauptorten der Amtsbezirke ihrer Region je eine Dienststelle.

[3] Der Regierungsrat beschliesst über Sitzverlegungen und Ausnahmen von Absatz 2.

Organisationsreglement

Art. 3 [1] Die Betreibungs- und Konkursbeamtin oder der Betreibungs- und Konkursbeamte legt den für die ordnungsgemässe Durchführung der Betreibungen und Konkurse in der Region zweckmässigen Einsatz des Personals und der Mittel in einem Organisationsreglement fest.

[2] Die kantonale Aufsichtsbehörde genehmigt in Zusammenarbeit mit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion die regionalen Organisationsreglemente. Sie kann dabei ergänzende und abweichende Regelungen treffen.

Administrativaufsicht

Art. 4 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter beaufsichtigt die im Amtsbezirk befindliche Dienststelle des regionalen Betreibungs- und Konkursamtes in administrativer Hinsicht und meldet Unregelmässigkeiten der zuständigen Betreibungs- und Konkursbeamtin beziehungsweise dem zuständigen Betreibungs- und Konkursbeamten. Im regionalen Organisationsreglement kann eine abweichende Regelung getroffen werden, wenn insbesondere die Grösse einer Dienststelle dies rechtfertigt.

Ernennung, Fähigkeitsausweis

Art. 5 [1] Die Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten werden vom Regierungsrat auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt.

[2] Als Betreibungs- und Konkursbeamtin oder -beamter ist ernennbar, wer über den entsprechenden Fähigkeitsausweis verfügt.

[3] Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Voraussetzungen zur Erlangung des Fähigkeitsausweises, insbesondere hinsichtlich Ausbildung, Prüfung und Verzicht auf eine solche.

Stellvertretung

Art. 6 [1] Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion bestimmt für jede Betreibungs- und Konkursbeamtin und jeden Betreibungs- und Konkursbeamten eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

[2] Eine Vertretung von mehr als einer Woche ist der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu melden. [1)]

Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen

Art. 7 [1] Der Regierungsrat teilt durch Verordnung die Betreibungs- und Konkursregionen in kleinere Kreise (Weibelkreise) ein. Jedem Kreis wird eine Betreibungsgehilfin oder ein Betreibungsgehilfe zugeteilt.

[2] Die nebenamtlichen Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen werden von der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion ernannt. Ihre Besoldungs- und Anstellungsverhältnisse werden durch Verordnung des Regierungsrates geregelt.

[3] Die Betreibungsgehilfin beziehungsweise der Betreibungsgehilfe hat bei der Durchführung der Schuldbetreibungen und Konkurse mitzuwirken, namentlich Betreibungsurkunden zuzustellen, Pfändungen und Arreste zu vollziehen, Retentionsverzeichnisse aufzunehmen und gepfändete oder inventarisierte Vermögensstücke zu verwalten sowie nach Weisung der Betreibungs- und Konkursbeamtin beziehungsweise des Betreibungs- und Konkursbeamten bei Inventuren und Versteigerungen mitzuhelfen.

[1)] Randlinie = Änderung gegenüber Antrag des RR (grüne Fassung)

Haftung

Art. 8 Die Haftung der Betreibungs- und Konkursbeamtinnen und -beamten, der Betreibungsgehilfinnen und -gehilfen sowie der Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen des Personalgesetzes.

Sprache

Art. 9 [1] Die Betreibungsverfahren werden in der Sprache des Amtsbezirkes durchgeführt.

[2] Die Konkursverfahren werden in der Sprache durchgeführt, in welcher über die Konkurseröffnung entschieden worden ist.

II. Aufsicht

Kantonale Aufsichtsbehörde

Art. 10 [1] Das Obergericht bildet die einzige kantonale Aufsichtsbehörde, bestehend aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie zwei Mitgliedern (Art. 11 Ziff. 1 des Gesetzes vom ... über die Organisation der Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen).

[2] Für den Ausstand und die Ablehnung der Mitglieder der kantonalen Aufsichtsbehörde sind die Bestimmungen von Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 7. Juli 1918 betreffend die Zivilprozessordnung für den Kanton Bern entsprechend anwendbar.

[3] Über die Ablehnung der kantonalen Aufsichtsbehörde in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder entscheidet das Plenum des Obergerichts. Erachtet es die Ablehnung als begründet, bezeichnet es die zur Bildung der kantonalen Aufsichtsbehörde nötigen Richterinnen und Richter aus der Mitte der Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichts.

[4] Die kantonale Aufsichtsbehörde kann die örtlich zuständige Gerichtspräsidentin beziehungsweise den örtlich zuständigen Gerichtspräsidenten mit Untersuchungshandlungen und Einigungsverhandlungen beauftragen.

[5] Die Inspektion der Betreibungs- und Konkursämter kann der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion übertragen werden.

Beschwerden

Art. 11 [1] Beschwerden und Gesuche nach den Vorschriften des Bundesgesetzes sind der kantonalen Aufsichtsbehörde schriftlich einzureichen.

[2] Die kantonale Aufsichtsbehörde stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Erweist sich die Beschwerde nicht als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so holt sie die Stellungnahme des betroffenen Betreibungs- und Konkursamtes ein. Der Entscheid erfolgt ohne Parteiverhandlung und wird den Parteien schriftlich eröffnet.

III. Gerichtliches Verfahren

Gerichtspräsidentin oder Gerichtspräsident

Art. 12 Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident ist die zuständige Behörde in allen Fällen, in welchen das Bundesrecht den

Gerichten eine Entscheidung oder Verfügung zuweist, sofern nicht dieses Gesetz oder das Gesetz betreffend die Zivilprozessordnung etwas anderes bestimmen.

Nachlassverfahren

Art. 13 Die Gerichtspräsidentin oder der Gerichtspräsident ist erstinstanzliche, die kantonale Aufsichtsbehörde oberinstanzliche Nachlassbehörde.

Rechtsöffnungstitel

Art. 14 Im Rechtsöffnungsverfahren werden im Sinne von Artikel 80 des Bundesgesetzes einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt:

a rechtskräftige Verfügungen und Entscheide von Behörden im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege,

b rechtskräftige Bussenverfügungen bernischer Polizeibehörden,

c die unter das Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche fallenden Ansprüche anderer Kantone und ausserkantonaler Gemeinden sowie der von ihnen errichteten Körperschaften, Anstalten und Zweckverbände.

IV. Verschiedenes

Depositenanstalten

Art. 15 [1] Die Betreibungs- und Konkursämter sowie die ausseramtlichen Konkursverwaltungen sind zuständig für die Entgegennahme von Barschaften und Wertsachen aus Betreibungs- und Konkursverfahren.

[2] Das Nähere regelt ein Dekret des Grossen Rates.

Versteigerungen

Art. 16 Die Versteigerungen werden von der Betreibungs- und Konkursbeamtin oder dem Betreibungs- und Konkursbeamten durchgeführt. Sie oder er bestimmt eine Betreibungsgehilfin oder einen Betreibungsgehilfen für den Ausruf.

Steigerungsprotokoll

Art. 17 [1] Über jede Versteigerung ist ein Protokoll zu führen, in dem neben den Förmlichkeiten die Angebote und das Ergebnis festgehalten werden.

[2] Bei Versteigerungen von Beweglichkeiten ist nur das Angebot einzutragen, das den Zuschlag erhalten hat.

[3] Das Protokoll ist von den mitwirkenden Beamtinnen und Beamten sowie bei Versteigerungen von Grundstücken auch von den Ersteigererinnen und Ersteigerern zu unterzeichnen.

Meldung von Verlustscheinen

Art. 18 Die Betreibungs- und Konkursämter melden der Anwaltskammer alle Verlustscheine, die gegen im Kanton Bern zur Berufsaus-

übung berechtigte Anwältinnen oder Anwälte ausgestellt werden. Sie melden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion alle Verlustscheine, die gegen im Kanton Bern praktizierende Notarinnen oder Notare ausgestellt werden.

Fristverlängerung für Konkursverfahren

Art. 19 [1] Die kantonale Aufsichtsbehörde kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Frist zur Beendigung eines Konkurses um höchstens sechs Monate verlängern.

[2] In besonderen Fällen kann die Frist mehrmals verlängert werden.

Einsichtnahme

Art. 20 Kollokationspläne, Inventare, Lastenverzeichnisse und dergleichen werden sowohl auf dem Betreibungs- und Konkursamt als auch auf der Dienststelle desjenigen Amtsbezirkes aufgelegt, in dem sich der Betreibungs- oder Konkursort befindet.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 21 [1] Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eröffneten Betreibungen und Konkurse werden unabhängig vom Verfahrensstand durch die jeweils zuständigen regionalen Betreibungs- und Konkursämter übernommen.

[2] Über Ausnahmen entscheidet die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 22 Das Einführungsgesetz für den Kanton Bern vom 18. Oktober 1891 zum Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 23 [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

Bern, 27. April/21. September 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 25. August 1994

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Joder*

Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am:

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Vortrag der Justiz-, Gemeinde-, und Kirchendirektion an den Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates des Kantons Bern betreffend die Änderung des Gesetzes über See- und Flussufer (SFG)

1. Grund der Revision

1.1 Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht I (MHG I)

Ausgelöst im Frühling 1991 durch den schlechten Abschluss der Staatsrechnung 1990, setzte der Regierungsrat eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe «Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht» ein mit dem Auftrag, die «Ursachen der Haushaltdefizite zu analysieren und dem Regierungsrat für den Ausgleich des Finanzhaushalts Vorschläge zu unterbreiten».
Nach intensiven Vorabklärungen und Arbeiten verabschiedete der Regierungsrat am 16. Oktober 1991 den Bericht «Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht 1993–1996» zuhanden des Grossen Rates. Dieser sah 271 Einzelmassnahmen mit einem kumulierten Effekt von mehr als 750 Millionen Franken vor, welcher einen Ausgleich der laufenden Rechnung bis ins Jahr 1995 bringen sollte.
Der Grosse Rat hat den Bericht in der Dezember-Session 1991/Januar-Session 1992 eingehend beraten und zur Kenntnis genommen. Gleichzeitig hat er die beantragten 68 Einzelmassnahmen in seinem Zuständigkeitsbereich mehrheitlich genehmigt und den Regierungrat beauftragt, die notwendigen Erlasse und Beschlüsse zu unterbreiten. Zudem hat er festgelegt, dass bei der Ablehnung bzw. Nichtrealisierung von einzelnen Massnahmen gleichwertige Ersatzmassnahmen vorzulegen sind.

1.2 Massnahmenplan Haushaltgleichgewicht II (MHG II)

Infolge der sich kontinuierlich verschärfenden wirtschaftlichen Situation, welche einerseits zu Mindereinnahmen beim Kanton (insbesondere Steuern) und andererseits auch zu Mehrausgaben (Ergänzungsleistungen, Arbeitslosenprogramme etc) führte, musste im Herbst 1992 festgestellt werden, dass sich das mit dem Massnahmepaket I gesteckte Ziel eines Haushaltausgleichs bis 1995/1996 nicht mehr realisieren liess. Diese sich im Finanzplan abzeichnende Entwicklung veranlasste den Grossen Rat, die Regierung zu beauftragen, ein zweites Paket an Massnahmen zur Wiederherstellung des Haushaltgleichgewichtes zu erarbeiten und dem Grossen Rat im Frühsommer 1993 zu unterbreiten.
In der Juni-Session 1993 hat der Grosse Rat vom Bericht des Regierungsrates vom 21. April 1993 zustimmend Kenntnis genommen und die Beratung über einen Teil der vorgeschlagenen Massnahmen durchgeführt. Die Massnahme Nr. 19 hat der Grosse Rat am 1. Juli 1993 mit 69 : 57 Stimmen beschlossen. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die Umsetzung der Massnahmen Haushaltgleichgewicht II an die Hand zu nehmen und dem Grossen Rat rechtzeitig die notwendigen Gesetzes- und Dekretsentwürfe zu unterbreiten (Tagblatt GR 1993, Heft 4, S. 864 ff.).

1.3 Massnahme Nr. 19, MHG II

Die Massnahme Nr. 19 des Massnahmenplanes Haushaltgleichgewicht II sieht die Sistierung der Äufnung des SFG-Fonds vor, bis dieser nur noch 12 Millionen statt 20 Millionen Franken beträgt. Das führt dazu, dass der Fonds vorderhand nicht mehr jährlich geäufnet werden muss.
Die Massnahme wird denmach voraussichtlich folgende finanziellen Einsparungen haben:

1995	3 000 000 Franken
1996	3 000 000 Franken
1997	2 000 000 Franken
Total	8 000 000 Franken

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll der Auftrag aus der Massnahme Nr. 19 des Massnahmenplanes Haushaltgleichgewicht II erfüllt werden.

2. Zur Gesetzesänderung

2.1 Zum Gesetz über See- und Flussufer

Das SFG verpflichtet Kanton und Gemeinden, die Uferlandschaften zu schützen und für öffentlichen Zugang zu See- und Flussufern zu sorgen. Dazu sollen die Gemeinden Uferschutzpläne erlassen. In den Uferschutzplänen ist aufzuzeigen, mit welchen Mitteln die darin vorgesehenen Massnahmen zum Uferschutz und zur Realisierung eines Uferweges verwirklicht werden sollen.
Die Gemeinden haben die Uferschutzpläne zu realisieren.

2.2 Artikel 7 SFG

In Artikel 7 regelt das SFG die Finanzierung der Verwirklichung der Uferschutzpläne und der notwendigen Unterhaltsarbeiten. Er sieht die Schaffung eines Fonds vor, der jährlich mit mindestens 4 Millionen Franken geäufnet werden muss, beschränkt aber das Fondsvermögen auf maximal 20 Millionen Franken.
Nach Absatz 4 von Artikel 7 SFG hat der Regierungsrat zu bestimmen, welche Kosten voll und welche teilweise aus dem Fonds finanziert werden.
Der Regierungsrat hat in den Artikeln 9 ff. der See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983 (SFV) die beitragsberechtigten Kosten umschrieben. Danach trägt der Staat die Kosten des Richtplanes und beteiligt sich an den Uferschutzplanungen und deren Realisierungen sowie an Unterhaltskosten von Freiflächen für Erholung und Sport, Uferwegen und naturnahen Ufern.

2.3 Höhe der geleisteten Beiträge

Aus dem SFG-Fonds wurden in den Jahren 1989 bis 1992 folgende Beiträge entrichtet:

	1989	1990	1991	1992
Uferschutzplanungen	90 000	64 000	144 000	96 000
Realisierungen	1 350 000	935 000	1 002 000	1 975 000
Unterhalt von Wegen und Freiflächen	430 000	443 000	378 000	350 000
Total	1 870 000	1 442 000	1 520 000	2 421 000

2.4 Finanzielle Auswirkungen der Gesetzesänderung

Der Fonds hat seine maximale Höhe von 20 Millionen Franken erreicht. Jährlich kommt die Einlage von mindestens 4 Millionen Franken resp. die Differenz des Fondsvermögens Ende Jahr bis zum Höchstbetrag von 20 Millionen dazu.
Wird das maximale Fondsvermögen auf 12 Millionen Franken festgesetzt, wird in den Jahren 1995, 1996 und wohl auch 1997 keine Einlage in den SFG-Fonds notwendig sein. Die Einsparungen entsprechen der Höhe der aus dem SFG-Fonds ausbezahlten Beiträge, maximal jedoch 4 Millionen Franken jährlich. Wird angenommen, die in den Jahren 1994, 1995 und 1996 auszuzahlenden Beiträge beliefen sich auf durchschnittlich 3 Millionen Franken, ergeben sich die im MHG II dargestellten Einsparungen (vgl. oben Ziff. 1.3). Sobald das Fondsvermögen unter 12 Millionen Franken gesunken ist, müsste wieder die volle Differenz des Fondsvermögens Ende Jahr bis zum Erreichen der 12-Millionen-Grenze oder mindestens 4 Millionen Franken jährlich einbezahlt werden.
Die nachstehende Tabelle soll das Funktionieren des SFG-Fonds aufzeigen. Ihr liegt die im MHG II gemachte Annahme zugrunde, dass in den nächsten Jahren durchschnittlich 3 Millionen Franken jährliche Auszahlungen aus dem SFG-Fonds geleistet werden.

Einlagen in SFG Fonds in den Jahren 1995 bis 1998

		ohne Gesetzesänderung	mit Gesetzesänderung	Einsparung
Fondsvermögen Ende	1994	17 000 000	17 000 000	
Einlage	1995	3 000 000	keine Einlage	3 000 000
Fondsvermögen Ende	1995	17 000 000	14 000 000	
Einlage	1996	3 000 000	keine Einlage	3 000 000
Fondsvermögen Ende	1996	17 000 000	11 000 000	
Einlage	1997	3 000 000	1 000 000	2 000 000
Fondsvermögen Ende	1997	17 000 000	9 000 000	
Einlage	1998	3 000 000	3 000 000	keine

Ab 1998 ergeben sich keine Einsparungen mehr.

2.5 Auswirkungen bei den Gemeinden

Für die Gemeinden ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Der Anspruch auf Beiträge aus dem SFG-Fonds bleibt unverändert. Einzig mögliche Folge könnte die Verzögerung des einen oder anderen Projektes um ein oder zwei Jahre sein. Dies würde allerdings erst dann eintreten, wenn das Fondsvermögen von 12 Millionen Franken aufgebraucht würde und die durch den Grossen Rat jährlich dem Fonds zuzuweisenden Mittel (jährlich mindestens 4 Millionen Franken) die laufenden Gemeindeansprüche nicht mehr decken würden. Der Grosse Rat hätte es aber in der Hand, in einer solchen ausserordentlichen Situation die entsprechenden Mittel zu sprechen.

2.6 Auswirkungen auf die Wirtschaft

Auswirkungen auf die Wirtschaft sind keine zu erwarten. Die Gemeinden können die geplanten Realisierungen und die notwendigen Unterhaltsarbeiten wie vorgesehen durchführen resp. im Auftrag durch Private ausführen lassen.

2.7 Ergebnisse des Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahrens

Im verwaltungsinternen Mitberichtsverfahren ist die Vorlage durchwegs auf ein gutes Echo gestossen. Die Vorlage wurde nicht in ein verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren geschickt, da die Massnahme bereits vom Grossen Rat im Detail in Auftrag gegeben worden ist.

Bern, den 11. April 1994

Justiz- Gemeinde und Kirchendirektion
Der Direktor: *M. Annoni*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 704.1

Gesetz über See- und Flussufer (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 6. Juni 1982 über See- und Flussufer wird wie folgt geändert:

Finanzierung

Art. 7 [1] Unverändert.

[2] Der Grosse Rat weist diesem Fonds jährlich mindestens vier Millionen Franken zu. Das Fondsvermögen soll jedoch zwölf Millionen Franken nicht übersteigen.

[3 und 4] Unverändert.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung.

Bern, 27. April/14. September 1994 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 29. August 1994 — Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Horisberger*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 415.1

Dekret über die Kirchensteuern (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst

I.

Das Dekret vom 13. November 1967 über die Kirchensteuern wird wie folgt geändert:

Art. 1–26 Aufgehoben

Art. 30–33 Aufgehoben

Art. 35–36 Aufgehoben

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft.

Bern, 27. April/7. September 1994 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 23. August 1994 — In Namen der Kommission
Der Präsident: *Schibler*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Geschäftsprüfungskommission

Grossratsbeschluss betreffend die Aufhebung der Pfarrstelle in der christkatholischen Kirchgemeinde St-Imier und Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der christkatholischen Kirchgemeinde Bern

---

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens (Kirchengesetz),

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1 Die in der Kirchgemeinde St-Imier bestehende Pfarrstelle wird aufgehoben.

Art. 2 Die freiwerdende Stelle wird in der Kirchgemeinde Bern neu errichtet.

Art. 3 Die Besoldung der neu zu errichtenden Stelle richtet sich nach Artikel 54 Absatz 1 des Kirchengesetzes und nach dem Dekret vom 18. September 1972 über die Besoldungen der Geistlichen der bernischen Landeskirchen.

Art. 4 Die Inkraftsetzung des Beschlusses erfolgt drei Monate nach erfolgter Demission des christkatholischen Pfarrstelleninhabers in St-Imier.

Bern, 7. September/
19. Oktober 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 11. Oktober 1994

Im Namen der
Geschäftsprüfungskommission
Der Präsident: *Baumann,* Uetendorf

Ergebnis der ersten Lesung

BSG 812.11

Gesetz über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe (Spitalgesetz) wird wie folgt geändert:

I. Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltsvorschriften

Art. 10 Aufgehoben.

II. Allgemeine Betriebsvorschriften für Spitäler und Krankenpflegeeinrichtungen 1. Ärztliche Leitung, Personal

Art. 11 [1-2] Unverändert.

[3] «erlässt» wird ersetzt durch «kann ... erlassen».

4. Verwaltung

Art. 14 «erlässt» wird ersetzt durch «kann ... erlassen».

III. Kostendeckung 1. Staat, Spitalsteuerzehntel

Art. 44 [1] Zur Deckung folgender Aufwendungen erhöht der Staat in den Jahren 1996 bis 2000 die direkten Staatssteuern um einen Zehntel des Einheitsansatzes:
a–d unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Die Erträge aus dem Spitalsteuerzehntel gemäss Absatz 1 bilden eine Spezialfinanzierung im Sinne von Artikel 10 des Finanzhaushaltgesetzes vom 10. November 1987.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission für die zweite Lesung

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 12. September 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Von der Redaktionskommission genehmigter Text.

Bern, 21. September 1994

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Auf eine Kommissionssitzung wurde verzichtet.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

BSG 812.111

Dekret über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 5. Februar 1975 über die Aufwendungen des Staates für Spitäler sowie über die Lastenverteilung gemäss dem Spitalgesetz (Spitaldekret) wird wie folgt geändert:

1. Gegenstand und Grundlagen

Art. 46 [1] Unverändert.

[2] Aufgehoben.

[3] Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Bern, 13. April/21. September 1994 — Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Annoni*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Bern, 17. Juni 1994 — Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Blatter*

Das geltende Recht kann während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.